

Richtplan des Kantons Schwyz

Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung

Mitwirkungsbericht

Stand: 26. April 2016

Impressum

Gesamtprojektleitung

Amt für Raumentwicklung (ARE-SZ)
Thomas Schmid, Abteilungsleiter Kantonale Planung
Bahnhofstrasse 14
CH 6430 Schwyz
Telefon 041 819 20 55/85
Telefax 041 819 20 18
E-Mail: are@sz.ch

Externe Projektbegleitung und –bearbeitung

Metron Raumentwicklung AG
Stahlrain 2
CH 5201 Brugg

Layout/Gestaltung

Metron Raumentwicklung AG; ARE-SZ

Inhalt:

1. Zusammenfassung	7
1.1 Generelles.....	7
1.2 Statistische Auswertung der Mitwirkung	8
1.3 Verfahrensablauf und Terminplanung.....	9
1.4 Umfang der Richtplanarbeiten	9
1.5 Regelungsdichte des Richtplans.....	10
1.6 Koordination mit Revision Planungs- und Baugesetz	10
A. Allgemeines	12
A-3 Monitoring und Controlling (Berichterstattung).....	12
RES Raumentwicklungsstrategie	12
RES-1 Wachstumsannahmen	12
RES-2 Abstimmung Siedlung und Verkehr.....	13
RES-3 Tourismus.....	13
RES-4 Betriebliche Neuansiedlungen im ländlichen Raum.....	13
B. Besiedlung.....	14
B-1 Zentren.....	14
B-2 Siedlungsgebiet.....	14
B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Einzonungen)	14
B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität / Bauzonenverfügbarkeit	14
B-7 Verkehrsintensive Einrichtungen.....	15
B-8 / B-9 Entwicklungsschwerpunkte Arbeitsplatzgebiete/Bahnhofsgebiete.....	16
B-11 Tourismusschwerpunkte	16
B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	16
V. Verkehr	17
V-1 Gesamtverkehr.....	17
V-2 Strassen.....	17
L. Natur und Landschaft.....	18
L-2 Siedlungstrenngürtel	18
L-4 Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen	18
L-6 BLN-Gebiete	18
2. Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung.....	19
3. Künftige Richtplanüberarbeitungen.....	20
4. Vernehmlassungsanträge	21
Richtplantext: A Allgemeines.....	21
Richtplantext: RES Raumentwicklungsstrategie.....	25
Richtplantext: B Besiedlung	46
Richtplantext: V Verkehr	104
Richtplantext: L Natur und Landschaft	139
Richtplantext: W Weitere Raumnutzungen.....	159
Richtplankarte: B Besiedlung	181
Richtplankarte: V Verkehr.....	192
Richtplankarte: L Natur und Landschaft.....	197

Richtplankarte: W Weitere Raumnutzungen	201
Erläuterungsbericht.....	204
Grundlagenbericht	205
Weitere Hinweise und Bemerkungen.....	207
5. Liste der Vernehmlassenden	209
6. Auswertung Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung.....	215
Richtplankarte: A Allgemeines.....	215
Richtplankarte: RES Raumentwicklungsstrategie.....	215
Richtplankarte: B Besiedlung	215
Richtplankarte: V Verkehr	220
Richtplankarte: L Natur und Landschaft	222
Richtplankarte: W Weitere Raumnutzungen.....	223
Richtplankarte.....	226
Erläuterungsbericht.....	226
Diverses	227

Abkürzungen:

ARE:	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE-SZ:	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
ASTRA:	Bundesamt für Strassen
BfS:	Bundesamt für Statistik
BLN:	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
ESP:	Entwicklungsschwerpunkt
FFF:	Fruchtfolgefläche
IVHB:	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
PBG:	Planungs- und Baugesetz
RES:	Raumentwicklungsstrategie
RPG:	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RPG-1:	Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) - 1. Etappe.
RPV:	Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)
SEG:	Siedlungserweiterungsgebiete

1. Zusammenfassung

1.1 Generelles

Seit 2014 ist das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft. Die Kantone haben fünf Jahre Zeit, ihre Richtpläne und ihr Planungs- und Baurecht den neuen Anforderungen anzupassen. Da während dieser Zeit die Bauzonen nicht vergrössert werden dürfen, will der Kanton Schwyz diese Übergangsphase möglichst kurz halten.

Die aktuelle Richtplanüberarbeitung ist auf die langfristige Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2040 ausgerichtet. Kernaufgabe ist die verbindliche Festlegung des Siedlungsgebietes für den Richtplanhorizont von 25 Jahren. Die Siedlungsentwicklung konzentriert sich stärker nach innen, das heisst, bereits bestehende Siedlungsgebiete sollen verdichtet und Bauzonenreserven mobilisiert werden. Neue Einzonungen werden auch in Zukunft möglich sein, sind aber an Voraussetzungen (beispielsweise die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr) gebunden. Mit dieser Stossrichtung kann der Kanton Schwyz weiter massvoll wachsen, wertvolle Natur- und Kulturlandschaften werden aber geschont.

Die Richtplanung ist ein behördenverbindliches Steuerungsinstrument des Kantons. Sie lenkt die langfristige räumliche Entwicklung und gewährleistet die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Sachbereiche hinweg (Besiedlung, Verkehr sowie Natur und Landschaft). Der verbindliche Teil des Richtplans besteht aus einem Text- sowie einem Kartenteil. Zusätzlich liefern ein Erläuterungs- und ein Grundlagenbericht weitere Hintergrundinformationen.

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 28. August bis am 26. Oktober 2015 statt. An drei Informationsveranstaltungen wurde der Richtplan der Bevölkerung vorgestellt. Gleichzeitig wurde der überarbeitete Richtplan dem Bund zur Vorprüfung eingereicht.

Es kann festgehalten werden, dass der Richtplanentwurf in seiner Gesamtheit positiv aufgenommen wurde, wobei natürlich einzelne Themen von den Mitwirkenden unterschiedlich beurteilt wurden. Insbesondere die Frage nach dem Siedlungswachstum (und den damit verknüpften Aspekten zum Siedlungsgebiet und zum Verkehr) wurde intensiv thematisiert. Mehrheitlich wurden seitens der Gemeinden und Bezirken die vorgesehenen Wachstumsannahmen als zu niedrig beurteilt, während dem seitens Bevölkerung, Verbänden, anderen politischen Gruppierungen und Bürgerforen die Annahmen zu hoch angesetzt sind¹. Da sich die diesbezüglichen Eingaben dieser beiden Seiten praktisch im Gleichgewicht finden, entspricht der Richtplanvorschlag einem klassischen „eidgenössischen“ Kompromiss. Detailliertere Erläuterungen zur Wachstumsfrage finden sich im untenstehenden Themenkapitel.

Des Weiteren sind zahlreiche Einwendungen und Anregungen zu praktisch allen Richtplanthemen eingegangen. In der Regel handelt es sich um konkrete Anpassungsvorschläge einzelner Richtplanbeschlüsse. Auch hierzu kann erwähnt werden, dass die Stossrichtung des Richtplans einerseits als zu streng eingeschätzt wird, weil er die Kompetenzen der Gemeinden zu stark beschneidet. Andererseits wird auch oftmals für das gleiche Thema die Haltung vertreten, der Richtplan möge doch höhere Anforderungen an die nachgelagerte kommunale Planung definieren. Als Beispiel kann hier das Kriterium der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr erwähnt werden: ob und welche Erschliessungsgüteklasse für welche Nutzung gefordert (oder nicht gefordert) werden soll, wurde unterschied-

¹Für ein höheres Wachstum sprachen sich 10 Gemeinden aus (8 Gemeinden in den Bezirken Höfe und March sowie der Bezirk Küssnacht und die Gemeinde Arth). Für den Hauseigentümerverband des Kantons Schwyz sind die Wachstumsannahmen in Ordnung. Die Grünliberale Partei des Kantons Schwyz befürwortet das Szenario „Hoch“ für den urbanen und periurbanen Raum, verlangte jedoch für den ländlichen Raum eine Reduktion auf das Szenario „Mittel“. Für ein niedrigeres Wachstum plädierten die Kantonalparteien der SP und der Grünen, sämtliche Schutzverbände sowie die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz. Seitens der CVP, der FDP, der SVP, des Kantonal Schwyzerischen Gewerbeverbandes sowie des Handels- und Industrievereins des Kantons Schwyz erfolgten keine Änderungsanträge zu den Wachstumsannahmen im Richtplan.

lich beurteilt.

Die vorliegende Zusammenfassung der öffentlichen Mitwirkung bestätigt, dass der Kanton mit seinem Richtplan grundsätzlich „auf Kurs“ ist und am vorliegenden Entwurf prinzipiell festgehalten werden darf. In verschiedenen Punkten wurden aber, wo sinnvoll und angebracht, Anpassungen vorgenommen.

1.2 Statistische Auswertung der Mitwirkung

Während der Mitwirkungsfrist vom 28. August bis 26. Oktober 2015 sind 238 Eingaben mit insgesamt rund 1 400, zum Teil gleichlautenden Anträgen eingereicht worden. Die gleichlautenden Anträge wurden im Mitwirkungsbericht redaktionell zusammengefasst, weshalb sich die Zahl der verschiedenen lautenden Anträge auf rund 1 000 beläuft.

Die eingegangenen Stellungnahmen verteilen sich auf 182 Mitwirkende wie in Abbildung 1 dargestellt. Von den sieben Nachbarkantonen haben alle mitgewirkt sowie auch die luzernische Gemeinde Udligenswil. Unter der Kategorie Parteien sind die Anträge der kantonalen Parteien CVP, GLP, Grüne, FDP, SP, SVP sowie der Ortsparteien FDP Ingenbohl-Brunnen, SP Schwyz und CVP Schwyz zusammengefasst. Die Kategorie der Verbände/Vereine und öffentlich-rechtlichen Körperschaften fasst auch Anträge von Genossamen und Korporationen zusammen. Ferne haben sich 44 Firmen oder Unternehmungen zum Richtplanentwurf geäußert. Das Verwaltungs- sowie Kantonsgericht des Kantons Schwyz sind in der Grafik unter Gerichte aufgeführt, beide haben aber auf eine Stellungnahme verzichtet. Die 56 gleichlautenden Stellungnahmen der Mitglieder des Bürgerforums Freienbach wurden in der Statistik als eine Private Stellungnahme zusammengefasst.

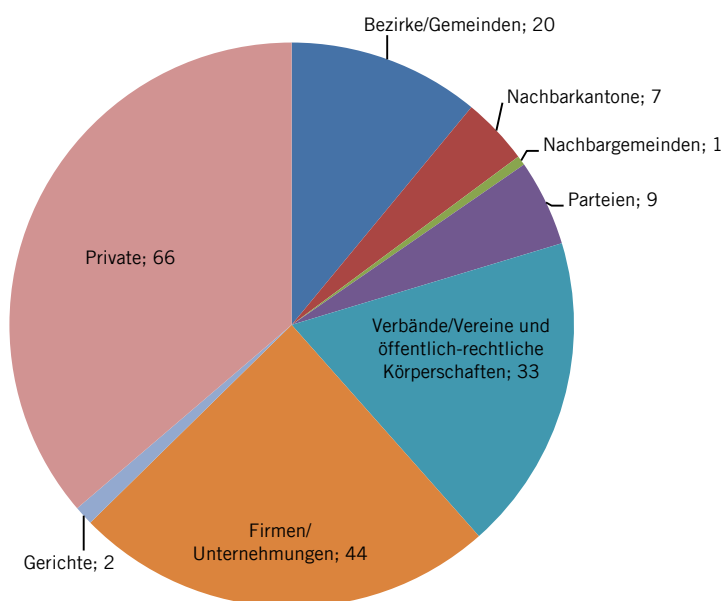


Abbildung 1: Verteilung der 182 Mitwirkenden

Zu den einzelnen Kapiteln sind unterschiedlich viele Anträge formuliert worden (siehe Abbildung 2), am meisten erwartungsgemäss zum Thema Besiedlung. Der grösste Teil der Anträge schlug Anpassungen am Richtplangentwurf vor.

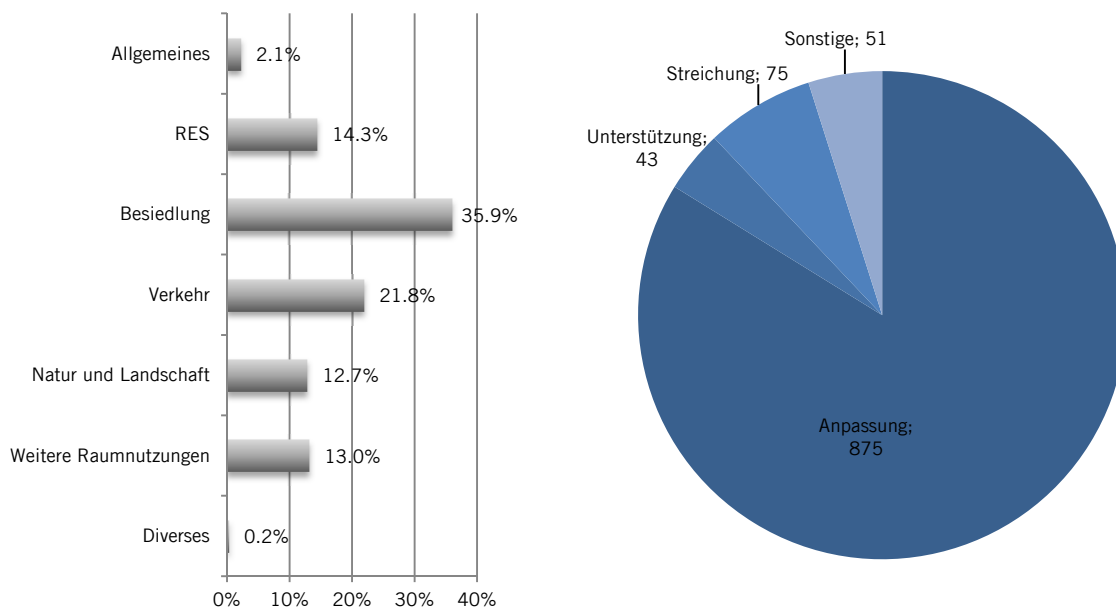


Abbildung 2: Anzahl Anträge pro Richtplankapitel und Art der Anträge

1.3 Verfahrensablauf und Terminplanung

Um die Übergangsfrist des RPG -1 möglichst kurz zu halten, wurde vom Regierungsrat die simultane Durchführung der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung beim Bund beschlossen. Dieses Vorgehen ist zulässig und wird von den meisten Kantonen so durchgeführt bzw. wurde bei den bisherigen Richtplananpassungen im Kanton Schwyz auch so gehandhabt. Es ermöglicht dem Kanton sowohl die Sichtweise der Bevölkerung wie auch jene des Bundes für die weitere Bearbeitung gleichermassen zu berücksichtigen. Ein gestaffeltes Verfahren (z.B. Mitwirkung vor Vorprüfung) würde eine unerwünschte Verlängerung des Prozesses um mehrere Monate bedeuten. Gemäss Art. 4 des Raumplanungsgesetzes haben die Kantone die Bevölkerung in „geeigneter Weise“ miteinzubeziehen. Art und Umfang der Mitwirkung ist den Kantonen aber freigestellt. Mit dem in den vergangenen rund zwei Jahren durchgeführten kooperativen Prozess zur Richtplanerarbeitung, unter Einbezug der Gemeinden und Bezirke und der Bevölkerung, wurde den Vorgaben des Raumplanungsrechts ausreichend Rechnung getragen.

1.4 Umfang der Richtplanarbeiten

Bei der vorliegenden Richtplanüberarbeitung handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Gesamtüberarbeitung. Zwar wird mit der Raumentwicklungsstrategie (RES) ein wichtiges neues Raumkonzept eingeführt (als Ersatz für die bisherigen „Grundzüge der räumlichen Entwicklung“). Dieses hat aber insbesondere zum Zweck die künftige Siedlungsentwicklung zu präzisieren und Bundesrechtskonform zu machen. Gestützt auf RPG-1 musste deshalb der Teil Siedlung vollständig überarbeitet werden. Die übrigen Themen (Verkehr, Natur und Landschaft, weitere Raumnutzungen) werden einer Aktualisierung unterzogen indem sie nachgeführt werden.

Die RES baut auf bestehenden kantonalen Strategien auf. Solche Strategien existieren aber (noch) nicht zu allen richtplanrelevanten Sachpolitiken (z.B. Gesamtverkehr) oder sind zurzeit in Erarbei-

tung (z.B. Abbau- und Deponieplanung sowie touristischer Masterplan zur Konkretisierung der Tourismusstrategie des Kantons Schwyz). Dies führt tatsächlich dazu, dass die Aussagentiefe zwischen einzelnen Themen variiert. Dort wo heute wichtige Strategien oder Grundlagen fehlen, sieht der Richtplan richtigerweise ihre Aufarbeitung vor und definiert Grundsätze bis zum Vorliegen entsprechender Grundlagen. Eine Anpassung des Richtplans gemäss diesen ergänzenden Strategien ist zu gegebener Zeit nötig.

Der Richtplan ist nicht mehr als statisches Steuerungsinstrument zu sehen, welches nur alle 10 Jahre überprüft und überarbeitet wird. Er wird künftig in einem engeren, regelmässigeren Rhythmus angepasst, um besser auf neue Situationen und Rahmenbedingungen reagieren zu können. Damit ist auch gewährleistet, dass auf sich verändernde Bevölkerungsentwicklungen zeitgerecht reagiert werden kann.

1.5 Regelungsdichte des Richtplans

Der Richtplan dient als Steuerungsinstrument der künftig erwünschten räumlichen Entwicklung. Diese Entwicklung baut auf dem heutigen Bestand auf und sieht Strategien und Massnahmen vor, wo und wie die beschränkt vorhandenen Mittel und Ressourcen optimal eingesetzt werden sollen. Bereits die „Weiterbearbeitung“ des heutigen Bestandes wird die Planungsträger von Kanton und Gemeinden vor hohe Herausforderungen stellen.

Als wesentliches neues Element gilt die Unterteilung des Siedlungsgebiets in die drei Raumtypen urban, periurban und ländlicher Siedlungsraum. Im Gegensatz zu heute können damit differenzierte Aussagen zur Siedlungsentwicklung auch innerhalb einer Gemeinde gemacht werden.

Es liegt in der Natur der Raumplanung, dass sich zwischen den übergeordneten Strategiezielen und den konkreten Umsetzungsmassnahmen Zielkonflikte öffnen. Übergeordnete Zielsysteme sind untereinander nie widerspruchsfrei. Die Siedlungsentwicklung nach innen steht teilweise in einem Interessenkonflikt mit dem Erhalt unserer historischen Ortskerne. Die Sicherstellung von Entwicklungsmöglichkeiten für Bevölkerung und Wirtschaft wiederum steht im Konflikt mit dem Erhalt der Kulturlandschaften. Die Raumplanung im Allgemeinen – und im vorliegenden Fall die Richtplanung im Speziellen – hat die Aufgabe, im konkreten Fall die notwendige Interessenabwägung zwischen diesen Konflikten vorzusehen oder stufengerecht an die nachgelagerten Planungsbehörden zu delegieren.

Der Richtplan dient auch der Raumsicherung: Künftige Vorhaben sind untereinander abzustimmen und die notwendigen Flächen zu sichern. Er regelt die Zuständigkeiten und vorzusehenden Verfahren oder Instrumente. Die konkrete Umsetzung (Finanzplanung sowie Priorisierung/Etappen) erfolgt aber nicht direkt mit dem Richtplan, sondern über die künftigen Regierungsprogramme (insb. jene bezüglich des Strassenbaus und des öffentlichen Verkehrs) und den Beschlüssen der finanzkompetenten Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden.

Der Richtplan setzt bewusst eine Differenzierung zwischen „Kann“- und „Muss“-Formulierungen ein. Mit den „Kann“-Formulierungen soll den zuständigen Behörden (insb. den Gemeinden) ein zusätzlicher Spielraum gewährt werden.

1.6 Koordination mit Revision Planungs- und Baugesetz

Eine verstärkte Siedlungsentwicklung nach innen setzt voraus, dass den Gemeinden auch passende Instrumente zur Bekämpfung der Baulandhortung angeboten werden. Hier fehlen noch entsprechende gesetzliche Grundlagen. Diesbezüglich wird auf die zurzeit laufende Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hingewiesen. Das PBG wird in zwei Etappen angepasst: Die vorliegende erste Etappe regelt die Anpassungen an das revidierte Raumplanungsgesetz. Der Entwurf sieht hier ver-

schiedene neue Massnahmen vor (Abschöpfung des Planungsmehrwerts, vertragliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Eigentümer, Bauverpflichtungen). In einer späteren zweiten Etappe werden dann noch weitere Aspekte im PBG revidiert (Verfahren Nutzungsplanung, Umsetzung der IVHB u.a.).

Die nachfolgenden Kapitel orientieren sich an der Struktur des Richtplantextes, mit Ausnahme des Kapitels „RES Raumentwicklungsstrategie“.

A. Allgemeines

A-3 Monitoring und Controlling (Berichterstattung)

Laut neuem Raumplanungsgesetz müssen die Kantone den Bund alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung (Umsetzung, Grundlagen) informieren. Basis für diese periodische Berichterstattung bilden das neu aufzubauende Monitoring (Raumbeobachtung) und das Controlling (Hinweise auf allfällige Massnahmen oder Anpassungen des Richtplans). Die genaue Ausgestaltung des Monitorings (Indikatoren, Erhebungen) wird vom ARE zusammen mit den verschiedenen kantonalen Stellen vorgenommen. Dabei soll vor allem auf bestehenden Datenstrukturen aufgebaut werden. Der Richtplan gibt hier lediglich eine nicht abschliessende Empfehlung von möglichen Indikatoren.

RES Raumentwicklungsstrategie

Lesehinweis: Die Untergliederung dieses Kapitels entspricht nicht der Gliederung des Richtplantextes.

RES-1 Wachstumsannahmen

Die vom Regierungsrat bestätigten und im Richtplan festgesetzten Wachstumsannahmen entsprechen einem plausiblen Szenario, an dem für die Genehmigungseingabe des Richtplans beim Bundesrat festgehalten wird.

Das jährliche Wachstum zwischen 2000 und 2014 lag bei hohen 1.3%, dieses hat sich aber zwischen 2010 und 2015 auf 0.9% reduziert. Das vorgeschlagene Wachstum von 0.77% pro Jahr entspricht somit einem leicht reduzierten, aber realistischen Szenario. Es ermöglicht dem Kanton weiterhin ein erwünschtes Wachstum, welches aber vor dem Hintergrund der zunehmenden Konflikte zwischen Wachstum, Verkehrskapazitäten und Ressourcenschutz erst einmal gesteuert und bewältigt werden muss. Aus diesem Grund wird zurzeit auch von „vorsorglich“ höheren Wachstumsannahmen abgesehen.

Gemäss Angabe des Bundesamtes für Statistik (BfS) werden die neuen kantonalen Bevölkerungsszenarien 2015-2045 im Mai 2016 publiziert (und stehen somit für diese laufende Richtplanrevision nicht früh genug zur Verfügung). Sollte sich aufgrund der aktualisierten kantonalen Szenarien und der tatsächlichen Entwicklung ein Anpassungsbedarf ergeben, wird mit der vierjährigen Berichterstattung eine Anpassung dieser Vorgaben (sowie der zugehörigen Richtplanbeschlüsse) geprüft und mit einer Richtplananpassung umgesetzt. Die Basis für die Beurteilung werden die jeweils aktuellsten Bevölkerungsszenarien des Bundes sein. Mit diesem Verfahren ist der Richtplan genügend flexibel um auf Änderungen zu reagieren. Die Erstellung von eigenen kantonalen Bevölkerungsprognosen ist daher nicht nötig. Solche Szenarien würden zudem zu einem wiederkehrenden Mehraufwand führen.

Die Berechnungen zur Dimensionierung des Siedlungsgebiets (Mengengerüst im Anhang des Erläuterungsberichts) wurden auf Basis der Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen durchgeführt. Sie stützen sich auf die jeweils aktuellsten Bevölkerungsdaten des Bundesamtes für Statistik (STATPOP 2014, STATENT 2013). Für die Berechnung der unbebauten Bauzonen und heutigen Dichten wurden diese Datensätze verwendet. Da das Siedlungsgebiet aber im Richtplan auf Basis der Zahlen von 2012/2013 berechnet und mit den Gemeinden konsolidiert und festgesetzt wurde, wird der Bedarf an Siedlungsgebiet nicht noch einmal neu berechnet. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten (BFS für demografische Daten, Kanton für Bauzonendaten) werden aber im Mengengerüst immer kleine Differenzen zwischen den einzelnen Ständen bestehen bleiben, was aber im Gesamtergebnis nicht ins Gewicht fällt.

Bezüglich der Bauzonendaten hat der Kanton Schwyz Anfangs 2016 die Raumplus-Daten zusammen mit den Gemeinden nachgeführt. Im Hinblick auf das vorgesehene Arbeitszonenmanagement

sollen dabei speziell die Gewerbe- und Industriezonen noch mit differenzierten Angaben zu ihrer Verfügbarkeit ergänzt werden (z.B. Betriebsreserve, verfügbare Fläche u.ä.).

RES-2 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Ein wesentlicher Aspekt in der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr besteht darin, die Siedlungsentwicklung an Orte mit einer Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (öV) zu lenken, weil gerade hier noch ungenutzte Entwicklungspotenziale bestehen. Das Kriterium der öV-Erschliessung ist folglich gerade bei Neueinzonungen zwingend beizubehalten. Die Bezeichnung der für die jeweiligen Vorhaben erforderlichen öV-Güteklassen nimmt Rücksicht auf die heutige bestehende Erschliessungsqualität, da nicht alle Räume die gleichen Voraussetzungen mitbringen (Güteklasse C oder D, je nach Raumtyp). Gerade die öV-Erschliessungsqualität ist heutzutage ein wichtiger Standortfaktor bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen.

Bezüglich des Gesamtverkehrs fehlt noch eine zentrale kantonale Strategie. Ihre Erarbeitung durch den Kanton ist aber bereits im Gang. Die Resultate dieser Gesamtverkehrsstrategie werden mit grösster Wahrscheinlichkeit zu gewissen Anpassungen und Ergänzungen des Richtplans führen (insb. in den verschiedenen Verkehrskapiteln). Die Erkenntnisse aus der Gesamtverkehrsstrategie sollen mit der nächsten Richtplananpassung umgesetzt werden.

RES-3 Tourismus

Der vorliegende Richtplan baut bezüglich Tourismusplanung auf der Tourismusstrategie von 2010 auf. In Bezug auf die kantonalen Tourismusschwerpunkte übernimmt er ebenfalls die heutige Situation (d.h. die verschiedenen Gebiete sind nicht miteinander verbunden). Kurz- bis mittelfristig ist eine Verbindung zwischen den Gebieten (z.B. Hochstuckli bis Hoch-Ybrig) nicht vorgesehen. Eine solche Verbindung wurde vom Bund im Genehmigungsbericht zum Richtplan 2004 kritisch beurteilt (der Richtplan 2004 sieht denn auch nicht explizit die Schaffung von neuen Bahnen/Liften vor, sondern höchstens von Verbindungspisten). Eine Neuurteilung dieser Situation kann durchaus vorgenommen werden. Dafür müssen allerdings die Erstellung des kantonalen touristischen Masterplans im Sinne einer Aktualisierung und Konkretisierung der kantonalen Tourismusstrategie abgewartet werden. Die touristische Erschliessung neuer Landschaftskammern bedingt zwingend eine Richtplananpassung. Voraussetzung dafür sind aktualisierte Grundlagen, welche die Aspekte Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft ausreichend beleuchtet. Insbesondere müsste die bestehende Strategie zu den Bergbahnen von 2004 vorgängig überarbeitet werden.

RES-4 Betriebliche Neuansiedlungen im ländlichen Raum

Der Richtplanentwurf sieht vor, die Ansiedlung von neuen, grösseren Unternehmen im ländlichen Raum zurückhaltend zu planen (diese sollten in den definierten Zentren bzw. im urbanen und periurbanen Raum angesiedelt werden). Mehrere Eingaben wünschen jedoch eine Öffnung dieses Grundsatzes. Es ist vorgesehen, die Formulierung etwas zu lockern, so dass Neuansiedlungen auch ausserhalb der lokalen Zentren unter gewissen Voraussetzungen möglich sind (Richtplanbeschluss B-5.2).

B. Besiedlung

B-1 Zentren

Die im Richtplan vorgeschlagene Zentrenstruktur stützt sich auf das Siedlungsleitbild von 1992 (bzw. die Ergänzung der Zentrenstruktur in der Richtplananpassung von 2008). Diese Struktur wurde hinsichtlich der neuen Siedlungsstrategie leicht ergänzt (Einführung der lokalen Zentren). Die Zuweisung der Zentren erfolgt aufgrund nachvollziehbarer Kriterien. Eine Änderung gegenüber dem Entwurf ist nicht vorgesehen. Es soll auch weiterhin zwischen dem Kantonszentrum und den übrigen Regionalzentren unterschieden werden, allerdings ohne dabei allfällige einschränkende Funktionszuweisungen vorzusehen.

B-2 Siedlungsgebiet

Das neue Bundesrecht verlangt von den Kantonen, das Siedlungsgebiet für den Zeithorizont 2040 im Richtplan festzulegen. Der Kanton Schwyz wendet bereits heute in seinem Richtplan die Methode der kartografischen Darstellung des Siedlungsgebiets (insb. des Siedlungserweiterungsgebiets SEG) an. Dies ist ein grosser Vorteil hinsichtlich der räumlichen Abstimmung von Vorhaben gegenüber einer Methode, die das Siedlungserweiterungsgebiet beispielsweise nur quantitativ pro Gemeinde festlegt.

Die Anpassung von Zonenänderungen wird weiterhin laufend als Fortschreibung im Richtplan nachgeführt. Dies erfolgt aber frühestens mit der Genehmigung der betroffenen Zonenänderungen und mit der jeweils nächstmöglichen Nachführung des Richtplans.

Die Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Änderungsanträge von Privaten zwecks Berücksichtigung von konkreten Grundstücken oder Gebieten können daher nicht über die Gemeinden hinweg in den Richtplan überführt werden. Solche Eigentümeranliegen müssen im Rahmen der jeweiligen Ortsplanungsrevisionen direkt von den Gemeinden geprüft werden. Ihnen wird hier die Möglichkeit offen gelassen, das Siedlungsgebiet in der Ortsplanung anders anzuordnen als es im Richtplan kartographisch dargestellt ist (Beschlüsse B-2).

B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Einzonungen)

Für Einzonungen in der Ortsplanung muss künftig der Nachweis des 15-jährigen Bedarfs unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen der Siedlungsstrategie (Innenentwicklung, Verdichtung etc.) erfolgen. Diesbezüglich soll im Kanton eine einheitliche Methode eingeführt werden. Das zuständige Departement wird gemeinsam mit den Gemeinden eine entsprechende Planungshilfe erarbeiten. Die im Richtplan (Beschlüsse B-3) aufgeführten Bestimmungen definieren den notwendigen Rahmen für diese Berechnungsmethode.

In der öffentlichen Mitwirkung sind verschiedene konkrete Einzonungsgesuche eingegangen. Hier wird auf die oben aufgeführten Erläuterungen (B-2) verwiesen.

B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität / Bauzonenverfügbarkeit

Die langfristige Siedlungsverdichtung soll primär in den urbanen und periurbanen Räumen stattfinden. Aus diesem Grund werden hier auch quantitative Ziele vorgegeben. Die 10%-Zielvorgabe stützt sich auf eine Abschätzung von realistischen Nachverdichtungspotenzialen in diesen Siedlungsräumen. Dies entspricht einem bewältigbaren Dichtesprung, für den die Voraussetzungen aber bereits heute in den Ortsplanungen mittels vorzusehender Dichteerhöhungen vorbereitet werden müssen.

Folgende schematische Darstellung legt dar, dass die angestrebte 10%-Verdichtung ein realistisches Ziel ist, welches flächendeckend für die betroffenen Räume angewendet werden kann. Wo genau innerhalb der Gemeinde diese Verdichtung stattfinden soll, muss in den Ortsplanungen bestimmt werden.

Beispiel:

Ausgangslage:

Heutige mittlere Dichte: **50 E+B/ha**

2-geschossige Wohn- oder Mischzone mit lockerer Bebauungsstruktur (Einfamilienhäuser, Reihenhäuser)

Fläche: 20'000m²
Personen: 100 Einwohner & Beschäftigte (E+B)
Dichte: 50 E+B/ha

Sollzustand (Dichtepfad):

Quartier um 10% verdichten: künftige mittlere Dichte: **55 E+B/ha**

Notwendige Massnahme:

z.B. Verdoppelung der Dichte auf 10% der Fläche, kann mittels Erstellung eines Mehrfamilienhauses erreicht werden.

Fläche: 18'000m²
Personen: 90 E+B
Dichte: 50 E+B/ha

Fläche: 2'000m²
20 E+B (= 1 MFH mit 10 Wohnungen)
Dichte: 100 E+B/ha

Im ländlichen Siedlungsraum müssen die Gemeinden eine massvolle Siedlungsverdichtung anstreben. Mittels eines Konzepts sollen sie in der Ortsplanung aufzeigen, wo die Siedlungsverdichtung raumplanerisch sinnvoll ist, und mit welchen Massnahmen sie angegangen wird; dies allerdings ohne quantitative Vorgaben.

Damit die Bauzonen auch tatsächlich überbaut werden, muss die Bauzonenverfügbarkeit zwingend erhöht werden. Dies setzt aber gesetzliche Grundlagen im kantonalen Planungs- und Baugesetz voraus. Die zurzeit laufende Teilrevision des PBG sieht hier entsprechende Massnahmen vor (Möglichkeit für Verträge zwischen Gemeinde und Eigentümer, Baupflicht, Mehrwertabgabe).

Neben den allgemeinen Bestimmungen zur Siedlungsverdichtung wird der Richtplan künftig auch konkrete Gebiete, die sich für eine Transformation eignen thematisieren. Grössere Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete stellen hohe Anforderungen an die Abstimmung zwischen Siedlung, Verkehr, Freiraum und Umwelt. Grosse Vorhaben sollen daher im Richtplan verankert werden (z.B. Pfäffikon-Ost). Momentan sieht der Richtplan hier noch kein entsprechendes Koordinationsblatt vor. Ein solches soll aber für die bereits bekannten Vorhaben (insb. Pfäffikon-Ost, ggf. weitere aus den Agglomerationsprogrammen) vorgesehen werden. Aus terminlichen Gründen kann diese Ergänzung des Richtplans nicht im vorliegenden Verfahren stattfinden (weil für dieses Thema weder eine Vorprüfung beim Bund noch eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt wurde). Es ist aber vorgesehen, dies bei der nächsten Richtplananpassung zu integrieren.

B-7 Verkehrsintensive Einrichtungen

Der Richtplan sieht vor, die verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) in verschiedene Gruppen einzuteilen. Für die grossen VE wurde die bereits heute gültige (und in der Praxis bewährte) Weisung von 2013 des Regierungsrats in den Richtplan überführt. Neu werden die „mittelgrossen“ VE (z.B. Aldi, Lidl u.ä.) separat behandelt. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben deutlich gezeigt, dass gerade bei diesem Anlagentyp noch Koordinationsbedarf besteht.

Auf eine Positivplanung für VE wird verzichtet. Der Richtplan sieht weiterhin eine Kriterien basierte Planung für diese Anlagen vor.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wohn- und klassische Gewerbenutzungen nicht unter die VE-Bestimmungen fallen.

Die Parkplatzbewirtschaftung wird als eine der möglichen Massnahmen zu Beschränkung des Verkehrsaufkommens vorgesehen (neben Regelung des Standorts, des Nutzungsmasses etc.). Ihre Einführung ist im konkreten Fall von den Gemeinden zu prüfen.

B-8 / B-9 Entwicklungsschwerpunkte Arbeitsplatzgebiete/Bahnhofsgebiete

Mit der Bezeichnung von konkreten ESP sollen bestimmte Entwicklungen bzw. Nutzungen an geeignete Lagen gelenkt werden. Im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung und konzentrierten Siedlungsentwicklung können solche ESP nicht überall ausgeschieden werden. Der Richtplan nimmt jene Standorte auf, welche bereits heute die formulierten Kriterien erfüllen und darüber hinaus bereits konkrete Entwicklungsabsichten bestehen (z.B. Verankerung in den Ortsplanungen).

Mit den in zwei Regionen angebotenen ESP-A kann der mittel- bis langfristige Bedarf für Arbeitszonen abgedeckt werden. Allerdings sind für gewisse ESP-A noch weitere Abklärungen und Planungen nötig, bevor sie umgesetzt werden können (insb. Siebnen und Rietli).

Sollte sich zeigen, dass gewisse Standorte nicht wie gewünscht entwickelt werden können, besteht die Möglichkeit Alternativstandorte für ESP zu prüfen und den Richtplan entsprechend anzupassen.

Analog verhält es sich mit den ESP-B: Diese werden gemäss den Richtplankriterien an den wichtigsten Bahnhöfen ausgeschieden, wo die vorhandenen Mittel konzentriert eingesetzt werden können. Aus der Mitwirkung hat sich ergeben, dass die Region Mitte (Einsiedeln) bezüglich Entwicklungsschwerpunkte zu wenig berücksichtigt wurde. Der Bahnhof Einsiedeln erfüllt aber die Kriterien gemäss Richtplan und wird als zusätzlicher ESP-B bezeichnet.

Die Ausscheidung von neuen ESP ist im Richtplan möglich. Diesbezüglich müssten aber vorgängig entsprechende Grundlagenstudien durchgeführt werden. Mit dem Monitoring und Controlling des Richtplans (A-3.1) werden die Umsetzung der ESP beobachtet und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen.

B-11 Tourismusschwerpunkte

In Bezug auf den Zusammenschluss der Gebiete Hoch-Ybrig – Hochstuckli wird auf die Erläuterungen weiter oben unter RES-3 Tourismus verwiesen.

B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

Zwischen Siedlungsverdichtung und Ortsbildschutz besteht ein offener Zielkonflikt. Dieser kann auch vom Richtplan nicht direkt aufgelöst werden. Die Siedlungsverdichtung kann und muss auch in den Ortskernen stattfinden können. Dafür sind allerdings vertiefte Abklärungen zur Interessenermittlung hinsichtlich Erhaltung und Entwicklung nötig. Vor dieser Situation stehen viele Gemeinden und Kantone in der Schweiz. Aus diesem Grund erarbeitet das Bundesamt für Raumentwicklung zurzeit eine Arbeitshilfe zum Thema „ISOS und Verdichtung“. Diese Arbeitshilfe wird eine erste Hilfestellung für die Gemeinden darstellen. Sie kann aber weitere, im konkreten Fall notwendige Abstimmungsverfahren zwischen den verschiedenen Planungsbehörden nicht ersetzen. Für ebendiese Abstimmung sind dann die Strategieinstrumente auf kommunaler Ebene einzusetzen (z.B. Räumliches Leitbild oder kommunaler Richtplan).

V. Verkehr

V-1 Gesamtverkehr

Bezüglich der in Erarbeitung befindlichen Gesamtverkehrsstrategie wird auf die oben stehenden Erläuterungen zu Kap. RES-2 verwiesen.

Der Aspekt des Güterumschlags wird zu einem Teil bereits in der Gesamtverkehrsstrategie (Schwerverkehr auf der Strasse) behandelt. Für den Güterumschlag Schiene/Wasser werden zurzeit von den SBB konkrete Standortsicherungen geprüft. Ob sich daraus eine Anpassung des Richtplans ergibt, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Der Aspekt der Reitwegplanungen kann auf regionaler oder kommunaler Stufe besser behandelt werden (was auch der Praxis anderer Kantone entspricht, z.B. Kt. Glarus). In diesem Zusammenhang besteht für den kantonalen Richtplan zurzeit kein konkreter Handlungsbedarf.

V-2 Strassen

Die diversen Eingaben bezüglich Strassenvorhaben sind einzeln in der tabellarischen Auswertung des Mitwirkungsberichts erläutert.

Bezüglich des Anschlusses Wangen-Ost kann generell erwähnt werden, dass dieses Vorhaben bereits im heute rechtskräftigen Richtplan (Teil March) als Zwischenergebnis vorgesehen ist und der vorliegende überarbeitete Richtplan hier keine neuen Elemente einführt. Der Richtplan stellt somit den aktuellen Ergebnisstand aus den bisher durchgeführten Studien und Planungen dar. Die weiteren Ergebnisse der zuständigen Begleitgruppe unter der Federführung des Baudepartementes sind abzuwarten, bevor eine allfällige Änderung des Richtplans geprüft werden kann.

Die Aufnahme zusätzlicher Strassenvorhaben (z.B. lokale Umfahrungs- oder Entlastungsstrassen) ist zurzeit im Richtplan nicht vorgesehen.

Generell können weitere Strassenvorhaben (oder auch die allfällige Aufhebung von Vorhaben) erst nach Vorliegen der Gesamtverkehrsstrategie, die derzeit in Erarbeitung ist, geprüft werden.

L. Natur und Landschaft

L-2 Siedlungstrenngürtel

Die in den genehmigten Richtplangergänzungen (2008, 2010, 2012) eingetragenen Siedlungstrenngürtel wurden nicht verändert. Viele von ihnen stammen ursprünglich aus kommunalen Planungen (kommunale Richtpläne, Landwirtschafts- und Schutzzonenpläne, Vernetzungsprojekte). Mit diesen Siedlungstrenngürteln soll eine grossräumige Freihaltung von Landschaftskammern sichergestellt werden. Um den Gemeinden am Siedlungsrand einen Spielraum zu gewähren, sind die Siedlungstrenngürtel bewusst nicht scharf an die Bauzonenränder herangezogen worden. Die Siedlungstrenngürtel sind daher nicht zu verwechseln mit sogenannten Siedlungsbegrenzungslinien.

L-4 Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen

Der Aspekt der guten Landwirtschaftsböden (Fruchtfolgeflächen FFF) ist aus zwei Perspektiven zu betrachten: Einerseits müssen die bestehenden Grundlagen (Zuweisung und Kartierung der FFF) von 1992 schweizweit überarbeitet und aktualisiert werden. Der Bundesrat hat entschieden, dass die dafür notwendige Überarbeitung des Sachplans FFF des Bundes losgelöst von der bereits vorgesehenen nächsten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG-2) geschehen wird. Bis zum Vorliegen des neuen Sachplans FFF gelten die heutigen Grundlagen als Entscheidungskriterium. Andererseits muss der Richtplan bereits jetzt regeln, wie mit allfälligen Ansprüchen von FFF für die Siedlungsentwicklung umgegangen wird (Richtplanbeschluss L-4).

L-6 BLN-Gebiete

Der Konflikt zwischen einer Bauzone und einem BLN-Gebiet lässt sich nicht direkt über den Richtplan lösen. Für Bauzonen in BLN-Gebieten besteht allerdings kein Bauverbot. Es werden jedoch erhöhte Anforderungen an die Integration von Bauten und Anlagen gestellt. Die räumliche Anpassung eines BLN-Gebietes benötigt einen Beschluss des Bundesrats. Bei berechtigten Anliegen unterstützt der Kanton die Gemeinden in diesem Verfahren.

2. Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung

Der Entwurf des überarbeiteten kantonalen Richtplans wurde am 27. August 2015 dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Ein provisorischer Entwurf der Vorprüfungsbericht vom 5. Februar 2016 wurde dem Kanton zur Stellungnahme unterbreitet. Um gewisse offene Punkte zu klären, fand am 23. Februar 2016 eine Besprechung zwischen dem ARE-Bund und dem ARE-Schwyz in Bern statt. Auf dieser Grundlage wurde der definitive – marginal korrigierte Vorprüfungsbericht vom 1. März 2016 dem Kanton zugestellt.

Der Richtplan wurde praktisch in allen Punkten im Sinne des Bundes angepasst. Einzelne Aspekte werden aber als Aufträge an nachgelagerte Planungen delegiert. Eine detaillierte Auswertung des Vorprüfungsberichts mit Aussagen zur Art der Berücksichtigung findet sich unter Ziffer 6 des Mitwirkungsberichtes.

3. Künftige Richtplanüberarbeitungen

Der Richtplan ist als Querschnittsinstrument zu verstehen, welches im Auftrag des Regierungsrates vom Amt für Raumentwicklung betreut wird. Die diversen themenspezifischen Grundlagen und Strategien werden von den zuständigen Departementen erarbeitet. Daraus werden jene Inhalte herausgeschält, die aufgrund ihrer Richtplanrelevanz übernommen werden müssen.

Der Richtplan wird künftig in einem zeitlich engeren Rhythmus angepasst. Da alle vier Jahre dem Bund Bericht über den Stand der Umsetzung der Richtplanung erstattet werden muss, kann davon ausgegangen werden, dass mindestens im selben Rhythmus grössere Richtplananpassungen vorgenommen werden. Kleinere Anpassungen sowie laufende Fortschreibungen werden aller Wahrscheinlichkeit nach in noch kürzeren Abständen vorgenommen.

Folgende richtplanrelevanten Planungsarbeiten sind zwar im Gang, aber ihre Ergebnisse können nicht mehr in die laufende Richtplanüberarbeitung integriert werden. Sie werden in der nächsten Richtplananpassung berücksichtigt:

- **Gesamtverkehrsstrategie:** Der Entwurf ist für Sommer/Herbst 2016 vorgesehen. Anschliessend folgt die behördliche Mitwirkung und Beratung im Kantonsrat. Auf Basis der Gesamtverkehrsstrategie werden vor allem die Verkehrsthemen im Richtplan überprüft. Die Gesamtverkehrsstrategie kann aber auch unter Umständen Anpassungen an Siedlungsthemen oder an der Raumentwicklungsstrategie auslösen.
- **Konkretisierung der kantonalen Tourismusstrategie** mittels eines „Masterplan Schwyz“: Der Abschluss dieser Planung ist für 2016 vorgesehen. Sofern nötig, wird das Koordinationsblatt B-11 (Tourismusschwerpunkte) angepasst bzw. ergänzt.
- **Deponieplanung und Abbauplanung:** Der Abschluss dieser Planung ist für 2016/2017 vorgesehen. Die Massnahmenblätter des Richtplans werden dann entsprechend überarbeitet.



4. Vernehmlassungsanträge

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
Richtplantext: A Allgemeines						
A-1	Aufgabe der Richtplanung	Im gesamten Richtplan sind Zuständigkeiten, Fristen, Werkzeuge zu definieren, damit in den nächsten zehn Jahren messbare Ziele erreicht werden können.		Nicht berücksichtigt: Die Zuständigkeiten und Werkzeuge (Verfahren, Planungsinstrumente) sind im Richtplan geregelt. Von verbindlichen Fristen wird abgesehen. Diese, sowie auch die finanziellen Mittel, sind von den verschiedenen Behörden (kant. Departemente, Gemeinden/Bezirke) in ihren Programmen zu präzisieren.	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
A-1	Aufgabe der Richtplanung	Der Kantonale Richtplan ist konsequenter auf die in S. 6 erwähnten Ziele hin zu überarbeiten.	Will die kantonale Richtplanung diese Ziele erreichen und nicht nur Alibiübung oder aber „Wunschliste“ von kurzfristigen lokalen, bestenfalls regionalen Interessen bleiben, so braucht es eine umfassende und wirklich Interessenabwägung. In diesem Zusammenhang sind die mittel- bis langfristigen nationalen und kantonalen Interessen höher als bisher und höher als die kurzfristigen lokalen Interessen gewichtet. Gerade wenn der kant. Richtplan den „top-down“-Planungsrahmen für die nachgelagerten Nutzungsplanungen darstellen soll, sind auch die Planungs- und Schutzziele „top-down“ nach der Abfolge national > kantonal > kommunal > lokal umzusetzen, auch im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit für Kommunen und Private.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan soll nur soweit regeln wie nötig und muss auch bewusst Spielräume für nachgelagerte Planungen offen lassen.	E_222	Verb./Ver.
A-1.1	Planungsgrundsatz	Ergänzung um Buchstabe c): Im Richtplan ist auszuweisen, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die im Richtplan festgelegten Massnahmen zu erfüllen. Entsprechend sind die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Massnahmen um diese Angaben zu ergänzen.	[...] Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c RPG gehört zum Mindestinhalt eines Richtplanes, dass er mindestens festlegt, „in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.“ Auch wenn die verbindlichen Ausgabenbeschlüsse den zuständigen Organen vorbehalten bleiben, ist im Sinne der Transparenz und des Machbarkeitsnachweises die Offenlegung der erforderlichen organisatorischen und finanziellen Mittel vorzusehen. Dies fördert insbesondere eine realistische Raumordnungspolitik und ist zudem bundesrechtlich obligatorisch.	Nicht berücksichtigt: Die Zuständigkeiten und Werkzeuge (Verfahren, Planungsinstrumente) sind im Richtplan geregelt. Von verbindlichen Fristen wird abgesehen. Diese, sowie auch die finanziellen Mittel, sind von den verschiedenen Behörden (kant. Departemente, Gemeinden/Bezirke) in ihren Programmen zu präzisieren.	E_088	Verb./Ver.
A-2	Aufbau und Ablauf der Richtplanung	Die Vorprüfung des Entwurfs durch den Bund ist aufzuschieben, bis das Mitwirkungsverfahren abgeschlossen ist und dessen Ergebnisse (Stellungnahmen der Vernehmlasser) zusammengestellt sind. Erst danach sei das Gesamte dem Bund zur Vorprüfung zuzustellen.	Der Bund (Bundesrat, ARE, BAFU etc.) kann sich kein vollständiges Bild vom kantonalen Richtplan machen, ohne dass die Meinungsäusserungen aus der Bevölkerung und kantonalen Umweltverbände ebenfalls in die Richtplanüberarbeitung einfliessen können. Es ist sachlich (mind. hinsichtlich Landschaft, Ökologie und Nachhaltigkeit) schon problematisch, dass der Richtplanentwurf vor der öffentlichen Mitwirkung bereits mit den Gemeinden „bereinigt“ wurde.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.3	E_222	Verb./Ver.
A-2.1	Aufbau und Ablauf der Richtplanung	Die Vorprüfung des Entwurfs durch den Bund ist zu sistieren bis das Mitwirkungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen ist und dessen Ergebnisse für den Vorprüfungsentwurf vor-	Mit der Gleichzeitigkeit des Mitwirkungsverfahrens und der Vorprüfung wird die Amtsgewalt gegen die Rechte des kantonalen Souveräns ausgespielt. Der damit herbeigeführte Entzug der Entscheidungshoheit der Bürger in grundsätzlichen kantonalen Raumplanungsfragen ist unhaltbar. Die Vorprüfung darf nicht Schlussfolge-	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.3	E_082, E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		liegen.	rungen ziehen und Entscheide fällen, ohne vorher umfassende Kenntnis über die Forderungen der Kantonsbevölkerung aus dem Mitwirkungsverfahren zu haben. Eine solche Kenntnis ist erst gegeben, wenn die im Entwurf formulierten Richtplanungsbeschlüsse nachweislich und grossmehrheitlich von den Vernehmlassern bestätigt oder korrigiert worden sind. Anders sind rechtlich vertretbare Grundlagen für die kantonale Richtplanung nicht zu erreichen, denn „die Umsetzung muss von der Bevölkerung getragen werden“ (vgl. Richtplantext S.15 unten). Der grosse zeitliche und finanzielle Aufwand des Mitwirkungsverfahrens für Behörden, Ämter und Vernehmlasser wäre nicht gerechtfertigt und verkäme zur Farce, wenn die Rückmeldungen der kantonalen Bevölkerung einfach ignoriert würden, indem schon vorab, unter Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden würde.			
A-2.2	Zuständigkeiten für die Richtplanung	Die Eingaben und Rückmeldungen zur öffentlichen Mitwirkung sind ernsthaft und eingehend zu prüfen sowie nach Möglichkeit zu berücksichtigen.	Die Gemeinde Arth hat im Rahmen der erfolgten Behördenvernehmlassungen zur Raumentwicklungsstrategie und zu zwei Themenbereichen der Richtplananpassung 2015 Stellung genommen. Eine Berücksichtigung der Anträge der Gemeinde hat nur teilweise stattgefunden. Die öffentliche Mitwirkung findet gleichzeitig mit der Vorprüfung beim Bund statt, was verfahrenstechnisch problematisch und nicht korrekt ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung mit dem Argument, dass die Bundesvorprüfung positiv sei, allesamt unberücksichtigt bleiben.	Nicht berücksichtigt: Sämtliche Anträge und Eingaben aus allen Vernehmlassungsverfahren wurden geprüft, was allerdings nicht automatisch ihre Berücksichtigung in Form einer Anpassung des Entwurfs bedeutet. Art und Weise der Behandlung (wie auch die Begründung einer allfälligen Nichtberücksichtigung der Anträge) ist den jeweiligen Vernehmlassungsberichten zu entnehmen. Aus eben diesen terminlichen Gründen wurden Vorprüfung und Mitwirkung zusammengelegt. Dieses Vorgehen ist zulässig. Es erlaubt es dem Kanton, möglichst rasch das Einzonungsmoratorium aufzuheben.	E_029, E_091, E_196	Bz/Gde
A-2.3 b)	Änderung des Richtplans	Streichung aller Themen in den nachfolgenden Kapiteln, soweit bundesrechtlich verträglich, in welchen infolge fehlender Strategien nur der Status quo abgebildet worden ist.	Der Richtplan ist ein übergeordnetes, Zukunft gerichtetes Planungsinstrument. Das abbilden eines bestehenden Zustandes, nur weil die dazugehörenden Strategien fehlen widersprechen diesem Grundsatz. Zudem verhindern und verzögern im schlimmsten Fall Entwicklung und Innovation.	Nicht berücksichtigt: Die vorliegende Raumentwicklungsstrategie baut auf den heute bekannten Grundlagen auf. Dass diese lückenhaft sind, wird immer der Fall sein. Dort wo wichtige Grundlagen (z.B. Strategien) fehlen, enthält der Richtplan Planungsanweisungen zur Erarbeitung dieser Grundlagen. Eine allfällige Ergänzung/Anpassung des Richtplans wird im Anschluss daran vorgenommen.	E_073	Private
A-2.3 d)	Änderung des Richtplans	Beschluss d) ist zu präzisieren und aufzuzeigen, welche wirksamen Handlungsinstrumente zur Verfügung stehen, damit die Aussage nicht blosse Augenwischerei bleibt.	Nach Erfahrung des Schwyzer Umweltrats ist diese Vorgabe vollkommen wirkungslos – oder glaubt das Volkswirtschaftsdepartement ernsthaft, dass auf blosses ‚Ersuchen‘ der beschwerdeberechtigten Organisationen hin der kantonale Richtplan geändert würde? Einige der in der aktuellen Richtplanüberarbeitung aufgenommenen Festlegungen sind bloss Nachvollzug von juristisch erstrittenen Resultaten im Sinne der übergeordneten nationalen Schutzziele.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als angemessen erachtet.	E_222	Verb./Ver.
A-3	Monitoring und Controlling	Unter Hinweise / Grundlagen bei Diverse fachbezogenen Grundlagen EKL ergänzen.	Das Entwicklungskonzept Linthgebiet EKL vom 09. Oktober 2006 beruht unter anderem auf der Definition Langsamverkehr mit Fussgänger, Radfahrer, Hundehalter und Reiter. Warum wurde dieses vor 4 Jahre erarbeitete Konzept, nicht in der vorgeschlagenen Form für die Definition des Langsamverkehrs flächendeckend übernommen?	Nicht berücksichtigt: Das EKL ist eine sektorbezogene, spezifische Konzeptgrundlage, welches aber nicht als Grundlage für ein Monitoring zu verstehen ist.	E_014, E_023	Verb./Ver.
A-3	Monitoring und Controlling	Das Monitoring-Programm des AREs ist auf sämtliche Richtplangeschäfte auszudehnen und soll insbesondere	Nur so kann ein periodischer und gesamtheitlicher Überblick über den Stand der Richtplanumsetzung sichergestellt werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel A-3	E_199	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		auch die Richtplanaufträge unter der Federführung der kantonalen Amtsstellen beinhalten.				
A-3.1	Monitoring und Controlling	Die Pro-Kopf-Raumnutzung muss integral erfasst werden. Ebenfalls ist ein wesentlicher Faktor die soziodemografische Nutzung der Räumlichkeiten betreffend Einkommen und Mietkosten.	Um allen Bevölkerungsschichten entsprechenden Raum bereit zu stellen, muss bekannt sein, welcher preisliche und räumliche Bedarf in welcher Ausprägung vorhanden ist.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel A-3	E_072, E_101	Parteien
A-3.1	Monitoring und Controlling	Das zuständige Departement erstellt ein Monitoring-Programm [...].		Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel A-3	E_088	Verb./Ver.
A-3.1	Monitoring und Controlling	Monitoring und Controlling Landschaft vorsehen. Es sind nicht nur die Kernindikatoren U2 und U9 des Cercle Indicateurs zu verwenden, sondern auch Indikatoren für die Qualität/Veränderung des Landschaftsbildes.	Die Landschaft wird nicht nur durch die Flächen wertvoller Naturräume und den Bodenverbrauch geprägt, sondern auch durch die Qualität der Kulturlandschaft, insbesondere auch durch die Platzierung und Gestaltung zulässiger Bauten in der Landschaft. Entsprechende Indikatoren liegen beispielsweise mit dem Zersiedlungsindikator vor und anderen in LABES (Landschaftsbeobachtung Schweiz) aufgezeigten Indikatoren.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel A-3	E_082	Verb./Ver.
A-3.1	Monitoring und Controlling	Periodische Berichterstattung statt Monitoring und Controlling.	Gefahr von Überauswertungen und grossen Kostenfolgen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel A-3	E_127	Parteien
A-3.1	Monitoring und Controlling	Die Siedlungsfläche ist detaillierter zu erfassen. Der Pro-Kopf-Verbrauch ist z.B. nach Zonen, Miet- und Eigentum zu erheben.	Genauere Daten zu Raumbedarf, Boden- und Mietkosten sollen ermöglichen, den verschiedenen Bevölkerungsschichten angepassten Raum zur Verfügung zu stellen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel A-3	E_214	Private
A-3.1	Monitoring und Controlling	Die nun vorgesehenen Formulierungen sind in folgendem Sinne zu präzisieren: Zu a): Das Monitoring-Programm verwendet alle zur Verfügung stehenden Indikatoren, also auch jene zur Qualität/Veränderung des Landschaftsbildes. Zu b): Der Controllingbericht muss sich auf konkrete Zielsetzungen beziehen, Diskrepanzen zwischen tatsächlichen und der gemäss Richtplan angestrebten räumlichen Entwicklung aufzeigen sowie Vorschläge zur Behebung dieser Diskrepanzen machen.	Wenn die Vorgaben im kantonalen Richtplan (viel) zu vage sind, der Entwicklung das Wachstumsszenario „hoch“ zugrunde gelegt wird und dann wichtige Indikatoren des Monitoring auch noch im Konjunktiv genannt werden, kann nicht mehr von einer zukunftsweisen, gezielten Planung gesprochen werden. Wenn heute detaillierte Instrumente zur Verfügung stehen, so sind sie auch anzuwenden: Es sind jeweils möglichst genaue Aussagen zur Entwicklung und zu Problemen zu machen, ansonsten ist gar keine zielführende, nachhaltige Raumplanung möglich.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel A-3	E_222	Verb./Ver.
A-4	Nachhaltigkeit	Die quantitativen Entwicklungsvorgaben aus dem aktuellen Richtplanentwurf sind so nach unten zu korrigieren, dass sie den Anspruch der Nachhaltigkeit erfüllen (vgl. Antrag zu B-2.1-4). Den gesellschaftlichen und ökologischen Wirkungen der Siedlungsentwicklung ist punkto Nachhaltigkeitsbewertung absolute Priorität einzuräumen.	Die Aussage unter „Ausgangslage und Erläuterungen“, wonach das „zu erwartende hohe Bevölkerungswachstum“ als gegeben und zuzusagen unbeeinflussbar dargestellt wird, ist unhaltbar. Zwecks Nachhaltigkeit / Berücksichtigung der Bedürfnisse der heutigen und künftigen Generationen kann und muss das Siedlungswachstum mit planerischen Mitteln gestaltet, d.h. massiv eingeschränkt werden: 1. Es ist auf den Siedlungsentwicklungsbedarf der aktuell bestehenden Bevölkerung abzustellen und nicht auf künstlich angeheizten, nur prophezeiten Zuzug. 2. Der ständige (und noch weiter bevorstehende) Wegzug vieler Neuzuzüger der letzten Jahrzehnte und der Abbau von Arbeitsplätzen werden in den statistischen Grundlagen für die	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel A-3	E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			Annahmen im Richtplanentwurf gar nicht berücksichtigt. 3. Die Interessenabwägung muss im Sinne der gesellschaftlichen und ökologischen Verbesserungen erfolgen. Deren Nachhaltigkeit litt in den vergangenen Jahrzehnten unter dem einseitigen Fokus auf die Wünsche des Baugewerbes. Nicht wirtschaftliche Stabilität, sondern immer grössere Verschuldung der Gemeinden ist schon jetzt die sichtbare Folge, die dringend abzuwenden ist. Die Höhergewichtung von gesellschaftlichen und ökologischen Verbesserungen ist langfristig entscheidend für bessere wirtschaftliche Diversifizierung, für Innovation und Wohlstand. 4. Ein unbedachtes Bevölkerungswachstum, das die Sozialwerke und Schulen, das Gesundheitswesen, die Verkehrsträger und viele weitere öffentliche Infrastrukturen überfordert, ist nicht nachhaltig und deshalb zu vermeiden, weil dies sonst "verstärkt zu einem Verlust von Vertrautheit und Identität führt" und „die ländlichen Charakteristika“ zerstört (vgl. RES-1, Siedlung, S.14).			
A-4.1	Nachhaltigkeitsbeurteilung	Streichung	Ist bereits durch A-3.1 Monitoring und Controlling genügend abgedeckt.	Nicht berücksichtigt: Eine Nachhaltigkeitsbeurteilung für wichtige Richtplanvorhaben wird vom Bunde gefordert.	E_031, E_223	Verb./Ver., Parteien
A-4.1	Nachhaltigkeitsbeurteilung	Ersatzlos streichen.	Dreidimensionales Modell ist höchst umstritten; Priorisierung von Soziales, Ökologie und Wirtschaft nicht oder nur sehr schwer möglich.	Nicht berücksichtigt: Eine Nachhaltigkeitsbeurteilung für wichtige Richtplanvorhaben wird vom Bunde gefordert.	E_127	Parteien
A-4.1	Nachhaltigkeitsbeurteilung	Wirtschaftliche Aspekte sind zu berücksichtigen.	Eine fundierte Methode zu Kostenentwicklungen und zur Aufzeigung allfälliger frühzeitiger Korrekturen ist aus ökonomischen Überlegungen unumgänglich.	Nicht berücksichtigt: Eine Nachhaltigkeitsbeurteilung schliesst ökonomische Aspekte automatisch mit ein.	E_077	Parteien
A-4.1	Nachhaltigkeitsbeurteilung	Die vorgesehene „Methode zur Beurteilung der Nachhaltigkeit“ ist vom zuständigen Departement festzulegen (oder vom Regierungsrat in einer künftigen Richtplanüberarbeitung oder in einer Verordnung).	In Anlehnung an § 3 Abs. 3 VVzPBG sind generelle Weisungen durch das Departement zu erlassen. Damit wird die stufengerechte Entscheidungskompetenz gewahrt. Eine Delegation an Ämter ist im vorliegenden Fall gesetzlich nicht vorgesehen. Zudem wäre hier auch die Frage zur Information und Mitwirkung zu regeln (Art. 4 RPG).	Berücksichtigt: Der Richtplan wurde dahingehend präzisiert, dass das Departement zuständig ist (und nicht alleine das ARE-SZ).	E_088	Verb./Ver.
A-4.1	Nachhaltigkeitsbeurteilung	Die Beschlüsse sind zu präzisieren / ergänzen wie folgt: a) Das Amt für Raumentwicklung führt bis 201X eine Methode zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von richtplanrelevanten Vorhaben ein. b) Vorhaben die grössere und direkte räumliche Auswirkungen nach sich ziehen, sind bezüglich ihrer Wirkung auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit zu beurteilen und nötigenfalls zu optimieren. c) Der aktuelle Richtplanentwurf wird nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen.	Die Zielsetzungen sind grundsätzlich zu begrüssen. Die im Richtplanentwurf gewählte Formulierung lässt jedoch den Zeitpunkt, bis wann diese Methode eingeführt werden soll, völlig offen. Zudem zeigte die Prüfung der vorliegenden Richtplanunterlagen, dass der jetzige Richtplanentwurf noch alles andere als nachhaltig ist – dass er also noch auf seine Nachhaltigkeit hin geprüft werden muss. Aus Sicht des SUR reicht eine Prüfung, wie sie derzeit bei kommunalen Richt- und Zonenplanrevisionen vorgenommen wurde für einen kantonalen Richtplan keineswegs. Nationale Vorgaben, z.B. das Strategische Ziel Nr. 1 der „Strategie Biodiversität Schweiz“ sind zwingend beizuziehen, und zwar auch schon für die vorliegende Richtplanüberarbeitung.	Nicht berücksichtigt: Die Methode zur Nachhaltigkeitsbeurteilung wird spätestens mit dem ersten betroffenen Richtplangeschäft eingeführt. Eine Nachhaltigkeitsbeurteilung kann für künftige Vorhaben durchgeführt werden. Für den gesamten vorliegenden Richtplanentwurf ist dies aber weder sinnvoll noch angebracht. Der Aufwand jedes Vorhaben zu prüfen wäre viel zu gross. Zudem handelt es sich bei den bereits im Richtplan aufgeführten Geschäften grösstenteils um solche, die bereits früher genehmigt wurden. Im Rahmen solcher früherer Genehmigungen wurden die Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung mitbeachtet, wenn auch nicht mit einer eigenen Methode.	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
Richtplantext: RES Raumentwicklungsstrategie						
RES-1	Leitsätze	Die Willensbekundung zum Materialabbau und zur Deponietätigkeit im Kanton Schwyz ist bereits in der Raumentwicklungsstrategie festzuhalten. Ziel muss es sein, die vorhandenen Ressourcen wie auch die Deponiemöglichkeiten im Kanton möglichst gut zu nutzen.	Dadurch bleibt die Wertschöpfung im Kanton und die Verkehrsimmissionen werden reduziert.	Nicht berücksichtigt: Die Leitsätze können nicht alle Aspekte der Raumnutzung erwähnen. Insbesondere punktuelle Nutzungen werden daher erst in den detaillierten Richtplankapiteln geregelt.	E_060	Firmen/Unternehm.
RES-1	Leitsätze	Der Kanton besitzt insgesamt noch genügend Bauzonenreserven. (Der folgende Zusatz sei zu streichen: Diese müssen allerdings noch verstärkt verfügbar und baureif gemacht werden.)	Der Kanton Schwyz ist in den letzten Jahren übermässig verbaut worden: durch kluges Bauen und Verdichtung nach Innen soll mit dem noch zur Verfügung stehenden Bauland äusserst haushälterisch umgegangen werden. Es muss zusätzlich die Diskussion geführt werden, ob statt vom Wachstumsszenario Hoch, vom Wachstumsszenario Mittel ausgegangen werden kann und wie entsprechend dazu die Fläche des Siedlungsentwicklungsgebietes (SEG) reduziert wird.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
RES-1	Leitsätze	Die Randregionen müssen in ausreichendem Mass mit dem ÖV erschlossen sein.	Dies ist eine Grundvoraussetzung für das Wachstum einer ländlichen Gemeinde.	Nicht berücksichtigt: Der Leitsatz sieht vor, dass mindestens die heutige ÖV-Qualität erhalten werden soll. Die konkrete ÖV-Planung erfolgt anhand der künftigen Regierungsprogramme.	E_083	Bz/Gde
RES-1	Leitsätze	Die Weiterentwicklung der regionalen Potenziale ist in den Bezirken March und Höfe und im Talkessel Schwyz / Ingenbohl, Brunnen prioritär durch die Aufwertung der Landschaften und öffentlichen Infrastrukturen zu sichern. Das Siedlungsleitbild von 1992 ist veraltet. Der „darin gesteckte Rahmen zur Siedlungsentwicklung“ ist überhissen und muss zeitgemäss taxiert werden. Die Richtplanung muss auf den Siedlungsausdehnungs-Bedarf der bestehenden Wohnbevölkerung ausgerichtet sein und nicht auf weitere – künstlich forcierte, hypothetische Zuwanderung. Streichung: „Der Kanton Schwyz wird sich künftig als Wohnstandort stärker profilieren müssen.“ Ersatzformulierung: „Es sollen Anreize geschaffen werden, um die bestehende Bausubstanz zu bewahren, resp. qualitativ aufzuwerten, damit günstiger Wohnraum effizient gefördert werden kann.“	Weiteres Erzwingen von Verdichtung ist weder raumplanerisch, noch wirtschaftlich und gesellschaftlich tragbar. Das Boot ist voll, auch in den Bezirken March und Höfe. Der Aufwertung der Landschaften ist dringend Vorrang vor weiterer Siedlungsentwicklung zu geben. Verdichteter Wohnungsbau verhält sich schon heute umgekehrt proportional zum Arbeitsplatzangebot. March und Höfe liegen mit ihren Arbeitslosenzahlen über dem kantonalen Mittel (gemäss Medienmitteilung des Kantons vom 9.10.2015). Die sichtlich zerfallenden dörflichen Strukturen würden dadurch noch mehr abgebaut. Die Verdichtung führt zu verschärften Negativ-Trends im Sozialbereich, zu weiterer Verschandelung des Landschafts- und Ortsbildes und zur Zerstörung von schützenswerten Ressourcen und der Lebensqualität und zu einem noch stärker aufgeblähten Verwaltungsapparat. Die „Profilierung als Wohnstandort Kt.SZ“ ist eine Katze im Sack, wird damit doch nur weiterer quantitativer Wohnungsbau provoziert, statt bestehende Bauten qualitativ gut zu erhalten, resp. vor dem Abbruch einzig wegen partikulärer Gewinnoptimierung zu schützen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_219	Verb./Ver.
RES-1	Leitsätze	Wir begrüssen explizit die im Bericht		Kenntnisnahme	E_227	Fir-

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		getätigten Aussagen bezüglich der Förderung des öffentlichen Verkehrs i.A. bzw. die Zielsetzung, den Modalsplit zu Gunsten des öVs verschieben zu wollen.				men/Unternehm.
RES-1	Leitsätze	Die Zielsetzungen der Leitsätze sind auf ihre Gesetzeskonformität – auch hinsichtlich der Zielsetzungen der entsprechenden Gesetze – hin zu prüfen und erneut zu überarbeiten. Dabei sind auch die „Korrekturen“, die in der Bereinigung mit den Gemeinden vorgenommen wurden, auszuweisen und zu begründen. Diese erneut überprüften Leitsätze sind – durch Fachleute auf den jeweiligen Gebieten unterstützt – auf Gesetzeskonformität hin zu überprüfen. Anschliessend ist in der Bereinigungsphase des Richtplan-Entwurfs zu überprüfen, welche Beschlüsse im Lichte der Gesetzeskonformitätsprüfung korrigiert, präzisiert oder ganz neu formuliert werden müssen.	Es muss festgestellt werden, dass die zuständigen Ämter und Behörden offensichtlich (noch) nicht bereit sind, die Gesetzesvorgaben ernst zu nehmen, sondern aus kurzfristiger politischer Opportunität gegen die Anforderungen einer nachhaltigen Raumplanung zu verstossen bereit sind. Folgende Beschlüsse zu den Leitsätzen sind problematisch, nicht nachhaltig und können in dieser Form nicht akzeptiert werden: RES-1.1 d), RES-1.2 a) und d); RES-1.7 a)	Nicht berücksichtigt: Die Formulierung von Leitsätzen geschieht prinzipiell unabhängig der gesetzlichen Grundlagen. Wo zur Umsetzung Gesetze angepasst werden müssen, muss dies zu gegebener Zeit geprüft werden (z.B. laufende Revision des Planungs- und Baugesetzes PBG zur Baulandmobilisierung und Mehrwertabschöpfung).	E_222	Verb./Ver.
RES-1	Leitsätze	Die Erkenntnisse, wie sie im den Leitsätzen dargestellt werden, sind (tw.) korrekt – doch die darauffolgende Umsetzung im kantonalen Richtplan widersprechen diesen Erkenntnissen bzw. sind so unbestimmt, dass sie den erkannten Herausforderungen nicht zu genügen vermögen. Hier ist eine detaillierte Analyse vorzunehmen und die neuen Ergebnisse sind – ohne Relativierungen und unnötige „Unverbindlich-Machung“ – in den kant. Richtplan zu übernehmen. Die Vorgaben sind nicht nur im Hinblick auf die ökologischen Auswirkungen hin zu überprüfen, sondern es ist auch aufzuzeigen, welche Folgen die forcierten Sparmassnahmen auf die Umsetzung aller Bereiche haben.	Die Formulierungen in den Leitsätzen und die anschliessende Konkretisierung im kantonalen Richtplanentwurf sind bei zentralen Themen ungenügend. Ohne genauere und verbindlichere Vorgaben im den Richtplan wird es dem Regierungsrat nicht möglich sein, sie im Richtplantext auf Seiten 14-16 genannten Herausforderungen auch nur annähernd zu meistern bzw. bleibt die Richtplanung wirkungslos.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.5	E_222	Verb./Ver.
RES-1	Leitsätze	Die Leitsätze der RES und die anschliessende Konkretisierung sind konsequent daraufhin zu überprüfen, ob sie den Strategischen Zielen der „Strategie Biodiversität Schweiz“ genügen.	Der Bundesrat kann einen kantonalen Richtplan nicht genehmigen, solange er nicht nachweislich diese Grundforderung des nationalen Strategischen Ziels Nr. 1 der „Strategie Biodiversität Schweiz“ einigermassen erfüllt.	Nicht berücksichtigt: Der Regierungsrat hat vom Entwurf der „Umstrategie (Aktionsplan) Biodiversität Schweiz“ Kenntnis genommen. Eine allfällige Ergänzung des Richtplans erfolgt erst nach dem Vorliegen des definitiven Aktionsplans.	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
RES-1	Leitsätze, Mobilität	Korrektur des ersten Satzes: Neu: „In den Wachstumsregionen würden sich die Probleme im Strassenverkehr weiter verschärfen, wenn die Quelle des Mehrverkehrs – nämlich das weitere Siedlungswachstum – nicht massiv gebremst wird.“	Die „weitere Verschärfung“ ist kein Naturgesetz, vor dem die Richtplanung zu kapitulieren hätte. Dank vernünftiger Planung – sprich Beschränkung des Siedlungswachstums – fällt eine „weitere Verschärfung“ von selber weg.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_219	Verb./Ver.
RES-1	Leitsätze, Verkehr	Das Thema Verkehr wird bei den Leitsätzen zu defensiv definiert. Die künftige Verkehrsbelastung wird bei der Richtplanung zu wenig berücksichtigt.	Wir betrachten das zu erwartende Verkehrsaufkommen und die Nachfrage nach ÖV innerhalb der Gemeinde als eine der grössten Herausforderungen für die Gemeinde.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_229	Parteien
RES-1	Leitsätze, Wohnraum	Es werden keine Aussagen zu der erwarteten Verteuerung des Wohnraumes bei einer Verknappung der Siedlungsgebiete gemacht. Wünschbar wäre eine Preisschätzung für die kommenden Jahre.		Nicht berücksichtigt: Die Preisentwicklung des Wohnraums wird teilregional ganz unterschiedlich ausfallen und hängt von der jeweiligen Marktentwicklung und vom Angebot ab. Der Richtplan kann hier keine quantitativen konkreten Aussagen abgeben.	E_229	Parteien
RES-1	Leitsätze, Landschaft, Landwirtschaft und Tourismus	Korrektur des zweiten Satzes: Neu: „Inanspruchnahmen von Kulturland zur Einzonung sind nicht mehr möglich. Die Abwägung Landwirtschaftsflächen / Siedlungswachstum erfolgt zugunsten der Landesversorgung mit einheimischer Produktion.“	„Punktueller, unausweichlicher Inanspruchnahme von Kulturland“ ist nicht mit der „langfristigen Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen“ vereinbar. Der Widerspruch zu RES-1.10, a+b S.18, Landschaft, Landwirtschaft, Kulturland und Wald ist evident. Die Richtplanung darf keine Schleusen öffnen für weitere Umzönungen, die dem Volksentscheid zum revidierten Raumplanungsgesetz diametral widersprechen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.5	E_219	Verb./Ver.
RES-1	Leitsätze, Entwicklungsszenario	Das Entwicklungsszenario ist massiv nach unten zu korrigieren gemäss den Anträgen zu B-2 bis B-4. Streichung: Beschluss RES-1.1 Gesamtentwicklung.	Das „Szenario Hoch des Bundes“ ist nicht anwendbar. Es widerspricht diametral einer vertretbaren, nachhaltigen Richtplanung für den Kt.SZ. Vgl. weitere Begründungen oben und nachfolgend zu B-2 bis B-4.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_219	Verb./Ver.
RES-1.1	Gesamtentwicklung	Der gesamte Richtplan muss auf die Bevölkerungsprognose BfS 2015 abgestützt werden. Der bundesrechtlich zustehende Spielraum für den Kanton Schwyz ist auszuschöpfen. Den Gemeinden muss der grösstmögliche Spielraum weitergegeben werden.	Gegenüber der ursprünglichen Version wurde zwar auf Antrag der Gemeinden das Szenario BfS Hoch anstelle des Szenarios BfS Mittel zu Grunde gelegt, von einer eigenen Bevölkerungsprognose wollte das ARE-SZ aber nichts wissen. Der maximale Spielraum wurde nicht ausgeschöpft. Gemäss Artikel 5a Abs. 2 RPV und gemäss Kommentar zur RPG-Revision kann das BfS-Szenario Hoch bei entsprechender Begründung und realer Entwicklung überschritten werden. Diese Voraussetzungen wären im Kanton Schwyz gegeben. Die Raumentwicklungsstrategie basiert auf der Bevölkerungsprognose BfS Hoch von 2010. Die Gesamtprognose 2010 für die Schweiz hat bei Weitem nicht zugehtroffen und musste durch das BfS massiv korrigiert werden. Die Bevölkerungsentwicklung für die gesamte Schweiz liegt gemäss Prognose BfS Hoch von 2015 um 7% höher (2040). Eine überarbeitete Prognose 2015 für den Kanton Schwyz wird erst Anfang 2016 vorhanden sein. Der gesamte Richtplan 2015 wird aber damit auf die veraltete, nicht zutreffende Prognose von 2010 abgestützt. Wenn die Entwicklung im Kanton Schwyz analog zur Entwicklung der gesamten Schweiz verläuft, dann sind mit einer neuen Prognose (Anfang 2016) deutlich zu wenig SEG (ca. 200 ha) im Kanton Schwyz vorhanden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_021, E_029, E_091, E_130, E_196, E_217, E_218, E_201	Bz/Gde, Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
RES-1.1	Gesamtentwicklung	Orientierung nicht am Szenario „Hoch“, sondern an einem Wachstum von höchstens 0.5%. Das vorgegebene Gesamtwachstum (siehe oben) soll unterschiedlich auf die verschiedenen Bauzonen verteilt werden. Das Wachstum der Arbeitsplatzzonen soll massiv höher als das Gesamtwachstum und jenes der Wohnzonen ein Bruchteil davon sein. Die Arbeitsplätze sollen verkehrssparend bezüglich Wohnungen angeordnet werden.	0.8% Wachstum ist nicht moderat, es entspricht hochgerechnet über 15 Jahre einem Wachstum von 12%. Über ein Lebensalter hochgerechnet, entspricht ein solches Wachstum gut 60%. Das Wachstum in der Vergangenheit war „ungesund“ hoch. Die heute bestehenden Zonen beinhalten bereits ein Wachstumspotential. Die Bevölkerung nimmt die Überbauung und das Wachstum vermehrt als Gefahr für die Lebensqualität wahr. Der Kanton weist eine enttäuschend tiefe Wertschöpfung aus. Der Kanton hat sehr viele Pendler, die weite Arbeitswege in Kauf nehmen müssen. Ein Arbeitsplatz in der Nähe zur Wohnung trägt zu einer hohen Lebensqualität bei und fördert die Identifizierung mit der Region und dem Kanton. Die näher am Wohnort liegenden Arbeitsplätze tragen zu einem geringeren Mobilitätsbedarf bei. Zunehmende Verkehrsüberlastungen lassen sich so vermeiden/mindern oder einfacher lösen. Die näher am Wohnort liegenden Arbeitsplätze tragen zu einem geringeren Mobilitätsbedarf bei. Zunehmende Verkehrsüberlastungen lassen sich so vermeiden/mindern oder einfacher lösen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_082	Verb./Ver.
RES-1.1	Gesamtentwicklung	Das Entwicklungsszenario ist massiv nach unten zu korrigieren und auch B-2.1 entsprechend anzupassen.	Das Szenario hoch ist nicht zweckmässig, da andererseits gemäss RPV die Erschliessung nur auf das Szenario mittel ausgerichtet werden muss. Dieser Widerspruch schafft Konflikte.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_100	Verb./Ver.
RES-1.1	Gesamtentwicklung	RES-1.1 streichen		Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_219	Verb./Ver.
RES-1.1	Gesamtentwicklung	Das Szenario „Bevölkerungswachstum Tief“ soll Basis für das geplante Siedlungswachstum sein, damit endlich das andauernde, starke Wachstum verringert wird. Weitere Massnahmen zur Verlangsamung sollen ergriffen werden.	Wo man sich umhört, sind die Leute über das Tempo der Zubetonierung, der Bodenversiegelung, der Beeinträchtigung der Landschaft und des Kulturland-Verlustes sehr besorgt. Politische Massnahmen sind also gefordert. Dazu gehört auch, die Reduzierung dieses Wachstums durch das Szenario „Tief“.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_214	Private
RES-1.1	Gesamtentwicklung	Es sei das Szenario „mittel“ als Rahmenvorgabe für die weitere bauliche Entwicklung zu nehmen. Es seien Massnahmen zu ergreifen, die dieses Szenario realisieren helfen anstatt eine Entwicklung planerisch festzulegen, die sogar über das vom Bund prognostizierte Wachstum hinausgeht.	Das starke „Bevölkerungswachstum“ ist kein Naturgesetz, sondern verursacht v.a. durch den Zuzug von Steueroptimierern aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland. Diese Entwicklung ist zu bremsen – nicht nur aus rein ökologischen Gründen, sondern auch aus Gründen des gesamtwirtschaftlichen Zusammenhangs und der Diskussionen um den NFA. Mit den im vorliegenden Richtplanentwurf (Text und Plan) vorgesehenen Massnahmen ist eine geordnete nachhaltige Entwicklung nicht möglich. Die zur Überarbeitung des kant. Richtplans herangezogenen Grundlagen sind ungenügend. Sie ignorieren diverse, zur Verfügung stehende Studien und Inputs für eine qualitätsvolle Verdichtung, alternativen Flächennutzungsmodellen etc.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_222	Verb./Ver.
RES-1.1 d)	Gesamtentwicklung	Der Punkt 1.1.d) ist wie folgt anzupassen: Um sich auf ein auch künftig starkes Bevölkerungswachstum planerisch vorzubereiten, orientiert sich die Siedlungsplanung für die urbanen und periurbanen Zentren am Szenario Hoch des Bundes. Für die ländlichen Gebiete wird das mittlere Szenario des Bundes zu Grunde gelegt.	Die generelle Orientierung am Szenario Hoch für die Bevölkerungsentwicklung führt dazu, dass die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die urbaneren Räume erst langfristig zum Tragen kommt. Damit wird die Forderung des neuen Raumplanungsgesetzes die Siedlungen in ihrer Ausdehnung zu begrenzen nicht erreicht.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_125, E_201	Private, Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
RES-1.2	Siedlungsentwicklung	Die Bestimmungen zur Siedlungsentwicklung sind zu konkretisieren und zusammen mit dem Entwurf der Revision des Planungs- und Baugesetzes zur Vernehmlassung zu unterbreiten.	Der Vernehmlassungsentwurf enthält viele, an sich richtige Absichten und Ziele grundsätzlicher Natur, ohne Angabe von zu ergreifenden Massnahmen. Namentlich die in Buchstabe d) erwähnten zu schaffenden „Rahmenbedingungen zur Sicherung der Verfügbarkeit der notwendigen Siedlungsreserven“ erfordern gesetzliche Grundlagen, beispielsweise die Regelung des Ausgleichs für erhebliche Planungsvor- und -Nachteile gem. Art. 5 RPG.	Nicht berücksichtigt: Die Formulierung der Bestimmungen entspricht der „Flughöhe“ des Richtplans. Bezüglich Revision PBG. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel 1.6	E_088	Verb./Ver.
RES-1.2 a)	Siedlungsentwicklung	In a) integrieren oder neuer Absatz: „Der Kanton unterstützt die Gemeinden in der Abschaffung der Ausnützungsziffer.“	Die Limitierung der Ausnützung im Inneren des Wohnraums ist eine zusätzliche Regulierung, die einer Verdichtung gegen innen massiv entgegenwirkt. Die Interessen von Nachbarn und übriger Öffentlichkeit sind mit den Abstands-, Geschosshöhe- und Höhenvorgaben ausreichend geschützt. Die Regulierung der Nutzung im Inneren – die zu Zeiten von unzureichender Bauhygiene noch Ihre Berechtigung hatte – ist überholt und verhindert oftmals die Erstellung von zusätzlichen (preisgünstigen – da nicht weitere Landfläche benötigt wird) Wohnraum. Ein allfälliger Einwand, dass damit Tür und Tor für den Ausbau von Kellern zu Wohnungen geöffnet wird, ist nicht. Die übrigen Vorgaben der Bauordnung, Bau- und Feuerpolizei und Bauhygiene sind eh zu erfüllen. Und letztlich entscheidet der freie Markt über den Absatz.	Nicht berücksichtigt: Die Gemeinden sind bereits heute frei ihre Nutzungsziffern autonom zu definieren. Mit der Umsetzung der Baubegriffsharmonisierung (IVHB) in einer nächsten Revision des Planungs- und Baugesetzes werden weitere Grundlagen zur Vereinfachung der kommunalen Reglemente angeboten.	E_092	Firmen/Unternehm.
RES-1.2 b)	Siedlungsentwicklung	Zu viele Lenkungsmassnahmen, diese sind auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren.	Gefahr von Überregulierung, insbesondere mit den Grundlagen im Kapitel Siedlung auf Seite 14.	Nicht berücksichtigt: Die Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes bedingt eine höhere Regelungsdichte insbesondere in den Bereichen Siedlung und Verkehr. Davon sind alle Kantone betroffen.	E_127	Parteien
RES-1.3	Wohnen	Konkrete Massnahmen zur Schaffung von preisgünstigen Wohnungen erarbeiten.	Die Richtplanüberarbeitung lässt konkrete Massnahmen für die Pflicht zur Erstellung von preisgünstigen Wohnungen vermissen. Dies, zumal die Wohnkosten im Kanton Schwyz in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Denkbar wäre hier beispielsweise eine kantonale Anforderung an Gestaltungspläne, die Selbstverpflichtung der Gemeinden oder die Verpflichtung der Gemeinden bei Ortsplanungsrevisionen.	Nicht berücksichtigt: Die konkrete Umsetzung muss in den kommunalen Planungen erfolgen. Die dafür geeigneten Instrumente dazu bestehen bereits (z.B. Gestaltungspläne) oder werden noch eingeführt (z.B. Verträge zwischen Gemeinden und Eigentümer, siehe Revision Planungs- und Baugesetz).	E_048, E_101	Private, Parteien
RES-1.3	Wohnen	Diese Strategie ist für die Gemeinden fraglich und gehört nach unserer Auffassung auch nicht zu den Kernaufgaben der öffentlichen Hand. Eine entsprechende Korrektur dieses Leitsatzes ist angezeigt.	Der Kanton Schwyz will auch künftig ein attraktiver Wohnstandort bleiben. Dazu ist eine, auf realen Grundlagen fussende und abgestimmte Bevölkerungsentwicklung nötig. Wir vertreten dezidiert die Ansicht, dass ein reduziertes Angebot an Wohnungen weiterhin zu steigenden Preisen führen wird. Entsprechend müssten Preiserhöhungen in der Folge durch ein zu knappes Angebot von der Öffentlichkeit mit einem Angebot an preisgünstigen Wohnungen kompensiert werden, gemäss derzeitigem Stand der Raumentwicklungsstrategie (RES).	Nicht berücksichtigt: Eine haushälterische Siedlungsplanung ist auf allen Planungsstufen ein zentrales Element. Die konkrete Steuerung des Wohnraumangebots muss speziell in urbanen und periurbanen Räumen frühzeitig geplant werden, d.h. die Rahmenbedingungen für erschwierlichen Wohnungsraum müssen daher heute festgelegt werden (vgl. auch Richtplanbeschluss B-4.2 b). Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_199	Bz/Gde
RES-1.3	Wohnen	Die in der Raumentwicklungsstrategie festgelegten Grundsätzen bezüglich Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten seien vom Regierungsrat im Rahmen der Richtplanüberarbeitung zu konkretisieren.	Ohne verbindliche Massnahmenvorgaben für die Gemeinden und Bezirke bleiben die angegebenen „Zielformulierungen“ wirkungslos und führen letztlich zu einer weiteren Zersiedelung.	Nicht berücksichtigt: Die konkrete Umsetzung muss auf Stufe der kommunalen Planung erfolgen. Die Gemeinden bleiben in der Wahl der Massnahmen frei.	E_222	Verb./Ver.
RES-1.3 b)	Wohnen	b) streichen	Es sollen keine Quersubventionierungen möglich sein. Könnte Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen.	Nicht berücksichtigt: Die konkrete Steuerung des Wohnraumangebots muss	E_031, E_077	Verb./Ver., Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				speziell in urbanen und periurbanen Räumen frühzeitig geplant werden, d.h. die Rahmenbedingungen für erschwinglichen Wohnraum müssen daher heute festgelegt werden (vgl. auch Richtplanbeschluss B-4.2 b).		
RES-1.3 b)	Wohnen	Den Grundsätzen bezüglich des Wohnraums für alle Bevölkerungsschichten muss mit konkreten Massnahmen Beachtung geschenkt werden.	Das Anliegen Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen anzubieten ist mit konkreten Massnahmen zu unterstützen, sonst werden sich weiterhin weniger gut gestellte Familien, Junge usw. vielerorts keine Wohnungen leisten können.	Nicht berücksichtigt: Die konkrete Umsetzung muss auf Stufe der kommunalen Planung erfolgen. Die Gemeinden bleiben in der Wahl der Massnahmen frei.	E_214	Private
RES-1.3 b)	Wohnen	b) Neuformulierung erster Satz: Es soll Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen und –Generationen angeboten werden.	Es soll keine zwingende Verpflichtung bestehen.	Nicht berücksichtigt: Die konkrete Steuerung des Wohnraumangebots muss speziell in urbanen und periurbanen Räumen frühzeitig geplant werden, d.h. die Rahmenbedingungen für erschwinglichen Wohnraum müssen daher heute festgelegt werden (vgl. auch Richtplanbeschluss B-4.2 b).	E_223	Parteien
RES-1.3 ff.	Wohnen, ff.	Die Leitsätze sind in den nachfolgenden Richtplankapiteln (B ff.) zu konkretisieren. Es ist insbesondere aufzuzeigen, wie die Leitsätze konkret angewendet und allfällige Widersprüche behoben werden sollen.	Die Leitsätze können im konkreten Anwendungsfall (Prüfung von Ortsplanungsrevisionen, Gestaltungsplänen, Baugesuchen usw.) zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Dies ist jedenfalls zu vermeiden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.5	E_088	Verb./Ver.
RES-1.4 c)	Arbeiten	c) ändern Neuer Text: Er schafft die planerischen Voraussetzungen, insbesondere für die Ansiedlung von innovationsstarken Unternehmen.		Nicht berücksichtigt: Eine nachhaltig orientierte Wirtschaftsentwicklung setzt insbesondere auch auf „umweltfreundliche“ Betriebe. An dieser Formulierung wird festgehalten.	E_031	Verb./Ver.
RES-1.4 c)	Arbeiten	c) das Wort; Ansiedlung ist zu streichen das Wort; umweltfreundlichen ist zu streichen.	Auch bestehende Branchen sind zu berücksichtigen. Umweltfreundlich schränkt zu stark ein	Nicht berücksichtigt: Eine nachhaltig orientierte Wirtschaftsentwicklung setzt insbesondere auch auf „umweltfreundliche“ Betriebe. An dieser Formulierung wird festgehalten.	E_077	Parteien
RES-1.5	Ausstattung mit öffentlichen Infrastrukturen	Wiederaufnahme des alten Textes, wonach solche öffentliche Dienste in den Hauptsiedlungsräumen angesiedelt werden sollen.	Die Konzentration der kantonalen Verwaltung und das Spital sind zwei wichtige Standortfaktoren für die Gemeinde Schwyz. Der Wegfall des Lehrerseminars und der HZI haben die Attraktivität der Gemeinde Schwyz beeinträchtigt. Im Bildungsbereich sind deshalb neue Schulen anzusiedeln und die bisherigen Angebote uneingeschränkt zu behalten. Ein klares Zeichen zum Erhalt und Förderung der Gemeinde Schwyz als Verwaltungs-, Bildungs- und Gesundheitszentrum ist daher essentiell.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wurde grossmehrheitlich gutgeheissen und wird daher nicht geändert. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-1	E_106	Bz/Gde
RES-1.6 a)	Tourismus	Abschnitt a) ergänzen mit: Dies im Einklang mit der örtlichen Erholungsnutzung und deren Infrastruktur.	Der Kanton Schwyz mit dem ältesten Pferdegestüt Europas, einem damit aus der Historie verbundenen Kloster und deren Anbindung an eine historische Handelsroute – den Jakobsweg – sollte der Nutzung des Pferdes und dem damit verbundenen sanften Tourismus Rechnung tragen. Diese dient auch der örtlichen Erholungsnutzung.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung schliesst die lokalen Infrastrukturen bereits mit ein.	E_014, E_023	Verb./Ver.
RES-1.6 a)	Tourismus	Ergänzung: Der Kanton Schwyz setzt in seiner touristischen Entwicklung auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der bestehenden Angebote sowie touristische Infrastruktur und ihre jeweiligen Synergien.	Damit die Tourismus-Branche im Kanton Schwyz im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen kann sind marktfähige Produkte und Angebote sowie eine zeitgemässe Infrastruktur notwendig. Diese erreicht man nur mit dem Erhalt der bestehenden, jedoch vor allen mit dem Ausbau und der Weiterentwicklung der aktuellen sowie auch neue touristische Infrastruktur. Gefragt sind innovative	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_128	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			touristische Angebote mit einer Wettbewerbsfähigen touristischen Infrastruktur.			
RES-1.7	Strassenverkehr	Zum Strassenverkehr fehlt eine Strategie in Textform nach wie vor. Diese ist noch zu ergänzen.	Betreffend Strassenverkehr werden im Plan lediglich bestehende Anlagen bezeichnet. Die Abstimmung Siedlung und Verkehr ist in der vorliegenden Raumentwicklungsstrategie unvollständig behandelt. Die Verkehrsstrategie muss, wie die beiden anderen Themenbereiche Siedlungs- und Landschaftsraum, planlich festgehalten werden. Mindestens eine Stossrichtung muss ersichtlich sein. Die Anbindungen an das übergeordnete Strassennetz müssen strategisch aufgezeigt werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-2	E_021, E_029, E_091, E_130, E_196, E_217	Bz/Gde
RES-1.7 a)	Strassenverkehr	Leitsatz umformulieren: „Der Kanton Schwyz strebt eine Strasseninfrastruktur an, die für den jeweiligen Entwicklungsstand genügend, aber nicht überdimensioniert ist.“	Es sollen keine Strassen auf Vorrat gebaut werden.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung lässt keinen Strassenausbau „auf Vorrat“ zu.	E_082	Verb./Ver.
RES-1.7 a)	Strassenverkehr	Text ersetzen mit: Der Kanton Schwyz passt sein Strassennetz auf Grund der Bedürfnisse, gemessen an der DTV-Veränderung, stetig an. Eine besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf die Vernetzung und die Verkehrsknotenpunkte zu legen.	Agieren statt reagieren. Bei diversen Knotenpunkten ist bereits heute der Zustand bezüglich dem Verkehrsfluss und der Sicherheit unhaltbar.	Nicht berücksichtigt: Eine „stetige“ Anpassung der Strasseninfrastruktur kann nicht als generelles Grundprinzip einer nachhaltigen Verkehrsplanung gelten. Der Richtplan sieht aber punktuelle Massnahmen am Strassennetz vor. Weitere Vorhaben werden erst nach Vorliegen des Gesamtverkehrskonzepts evaluiert.	E_127	Parteien
RES-1.7 b)	Strassenverkehr	b) ändern, Text): Das Strassennetz ist bedarfsgerecht zu unterhalten und auszubauen.	Die bestehenden Strukturen sind zu erhalten und zu ergänzen. Keine Benachteiligung gegenüber öffentlichem Verkehr.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet und beibehalten. Zudem entspricht eine rein bedarfsorientierte Entwicklung des Strassennetzes nicht einer nachhaltigen Verkehrsplanung.	E_077	Parteien
RES-1.7 b)	Strassenverkehr	Ersatzlos streichen	Agieren statt reagieren. Bei diversen Knotenpunkten ist bereits heute der Zustand bezüglich dem Verkehrsfluss und der Sicherheit unhaltbar.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet und beibehalten.	E_127	Parteien
RES-1.7 c)	Strassenverkehr	Ergänzen mit c) Text zu c): Er lenkt die Siedlungsentwicklung stärker auf die bereits heute verkehrstechnisch gut erschlossenen Gebiete.	Sollte analog zu RES-1.8 b) behandelt werden. Auch in Gebieten mit guten Strassen-Erschliessungen sollte Siedlungsentwicklung stark möglich sein.	Eine genügende Strassenerschliessung ist bereits heute eine Voraussetzung für die Siedlungsentwicklung und muss nicht explizit erwähnt werden. Die öv-Erschliessung hingegen wird als neues Kriterium eingeführt und muss daher speziell erwähnt werden.	E_031	Verb./Ver.
RES-1.8	Öffentlicher Verkehr	Wiederaufnahme des Textwortlautes aus der Fassung vom Oktober 2014, wonach der Kanton die Erschliessungsgüte der Entwicklungsschwerpunkte verbessert.	RES 1.8 b) wurde gegenüber der Fassung vom Oktober 14 ausgedünnt, indem der Kanton von einer Verbesserung der Erschliessungsgüte der ESP nun abgesehen wird. Schwyz hat ESP mit Aufwertung im ÖV Bereich. Eine fachliche und finanzielle Unterstützung des Kantons ist wichtig und kann mit der alten Textfassung klarer abgeleitet werden. Zudem ist sie strikter verfasst als die kann-Formulierung im Beschluss B-8.1 lit e).	Nicht berücksichtigt: Die Formulierung schliesst eine Verbesserung der ESP nicht aus. Von einer weitergehenden, strengeren Formulierung wird abgesehen. Die Erschliessung der ESP ist zudem im diesbezüglichen Kapitel geregelt.	E_106	Bz/Gde
RES-1.8 a)	Öffentlicher Verkehr	Wir beantragen, dass das Ziel der Verbesserung des Modal-Splits von der Regierung auch tatsächlich mit konkreten Massnahmen verfolgt wird.	Den Modal-Split zu verbessern ist ein sehr wichtiges Ziel. Wir vermissen jedoch die entsprechende Umsetzung durch die Regierung. In den letzten Jahren wurden primär öv-Abbaumassnahmen vorgelegt.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-2	E_101, E_214	Parteien, Private
RES-1.8 a)	Öffentlicher Verkehr	Zweiter Satz ersatzlos streichen: „Erstrebt eine Verbesserung des Modal Splits zu Gunsten des ÖV an“.	Dieser Satz verhindert eine komplementäre Entwicklung von MIV, ÖV und LV.	Die Verbesserung des Modal Splits ist ein zentrales Anliegen der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr. An ihr wird festgehalten.	E_127	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
RES-1.8 a)	Öffentlicher Verkehr	Das genannte Ziel der Verbesserung des Modalsplits sei im Rahmen der Richtplanüberarbeitung zu konkretisieren.	Ohne verbindliche Massnahmenvorgaben für die Gemeinden und Bezirke bleiben die angegebenen „Zielformulierungen“ wirkungslos und führen letztlich zu einer weiteren Zersiedelung.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-2	E_222	Verb./Ver.
RES-1.8 b)	Öffentlicher Verkehr	b) streichen	Zielsetzung ist bereits in RES-1.2 b) enthalten.	Berücksichtigt: Absatz b) wurde gestrichen, da dieser Aspekt sowohl bereits in RES-1.2 b) wie auch in den einzelnen Massnahmenblättern enthalten ist.	E_223	Parteien
RES-1.8 c)	Öffentlicher Verkehr	c) ändern Neuer Text: Angebotsverbesserungen sind dort vorzunehmen, wo ein Nachfragepotenzial vorhanden oder zu erwarten ist.	Wenn ein Angebot nicht genügend verlangt wird, sollte es auch gekürzt werden können.	Nicht berücksichtigt: Die ÖV-Planung des Kantons wird das Nachfragepotenzial miteinbeziehen. Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_031	Verb./Ver.
RES-1.8 c)	Öffentlicher Verkehr	Text ersetzen mit: Die aktuelle Erschliessungsqualität ist unter den wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Deckungsbeitrag, Belastungsteppich, etc.) zu prüfen und entsprechend anzupassen.	Nachfrageorientiertes statt strikt planwirtschaftliches ÖV Angebot erstellen. Dies ist nicht nur eine zweckmässige Kostenoptimierung sondern auch ein aktiver Beitrag an den Umweltschutz.	Nicht berücksichtigt: Die ÖV-Planung des Kantons wird das Nachfragepotenzial auch unter ökonomischen Aspekten miteinbeziehen. Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_127	Parteien
RES-1.8 c)	Öffentlicher Verkehr	c) ändern, Neuer Text: Angebote sind bedarfsgerecht anzupassen.	Wenn ein Angebot nicht genügend verlangt wird, sollte es auch gekürzt werden können.	Nicht berücksichtigt: Die ÖV-Planung des Kantons wird das Nachfragepotenzial miteinbeziehen. Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_077	Parteien
RES-1.8 c)	Öffentlicher Verkehr	c) ersatzlos streichen oder dahingehend präzisieren, dass das öV-Angebot auch in nachfrageschwächeren Regionen verbessert wird.	In Zukunft soll die Siedlungsentwicklung stärker auf die bereits heute mit dem öV gut erschlossenen Gebiete gelenkt und die Erschliessungsgüte insbesondere an den Entwicklungsschwerpunkten verbessert werden. Das bedeutet im Klartext, dass periurbane und ländliche Räume keinen zusätzlichen öV erhalten werden. Das ist nicht akzeptabel und muss korrigiert werden. Weiter ist zu korrigieren, dass einzig für den Ausbau im öV, die Tragbarkeit der Kosten gelten. Wenn schon, dann ist diese Vorgabe überall zu berücksichtigen.	Nicht berücksichtigt: Ein zielgerichteter Einsatz der finanziellen Mittel für künftige ÖV-Ausbauten setzt räumliche Prioritäten voraus. Da in den periurbanen und urbanen Räumen ein stärkeres Wachstum erwartet wird, macht es Sinn, prioritär dort zu investieren. Im ländlichen Raum soll aber die Qualität mindestens erhalten bleiben.	E_199	Bz/Gde
RES-1.8 d)	Öffentlicher Verkehr	Neu: Durch attraktive Angebote sowie die Vernetzung der einzelnen Transportketten soll der Freizeitverkehr vermehrt auf den öffentlichen Verkehr umgelenkt werden.	Der Schwyzer Naturraum ist der Erholungsraum für die städtischen Agglomerationen. Dadurch kommt den Verkehrsachsen und dem ÖV bei der Bewältigung dieser Reise- und Freizeitströme besonders grosse Bedeutung zu. Oftmals ist diese im Alltagsverkehr genügende Infrastruktur an schönen Wochenenden komplett überlastet. Durch attraktive Angebote sowie Vernetzung der einzelnen Transportketten im öffentlichen Verkehr kann eine Umlagerung des Freizeitverkehrs auf den öffentlichen Verkehr erfolgen und die Belastung der Strasseninfrastruktur reduziert werden.	Nicht berücksichtigt: Der Freizeitverkehr ist im Beschluss RES-1.8 a) mitberücksichtigt.	E_128	Verb./Ver.
RES-1.9	Fuss- und Radverkehr	Es sei im Kanton Schwyz die Sicherheit und Attraktivität des Fuss- und Radverkehrs sowie den restlichen Verkehrsteilnehmern zu erhöhen, dies schliesst insbesondere auch Reiter und deren Pferde ein. Es seien für Reiter analog der Wanderwege durchgehende Reitwege zu öffnen, damit	Das Reiten entlang grosser und befahrener Strassen stellt ein Gefahrenpotenzial nicht nur für den Reiter und das Tier dar, sondern auch für weitere Verkehrsteilnehmer. Lärm und Verkehr können Pferde erschrecken. Der Fluchtweg der Pferde ist üblicherweise die Strasse selbst. Dies kann zu schweren Unfällen führen. Wenige aber sichere Routen für alle Verkehrsteilnehmer sind daher sinnvoll. Wie in den Leitsätzen des Richtplans ausgeführt, muss der Kanton sein bestehendes Angebot weiterentwickeln, um auch zukünftig eine attraktive	Nicht berücksichtigt: Für die Reitwegplanung ist zurzeit keine kantonale Planung vorgesehen und wird daher im Richtplan nicht thematisiert. Eine solche kann auf regionaler oder kommunaler Stufe besser angesiedelt werden.	E_019	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		abseits des übrigen Verkehrs ein durchgehendes und verbundenes Netz von Reitwegen besteht. Konkret seien Engpässe zu beseitigen, welche heute ein durchgehendes Netz von Reitwegen verhindern.	Destination für Tages- und Freizeittourismus zu bleiben. So kann man das Angebot für Reiter gleichzeitig mit der Erhöhung der Sicherheit ausbauen und so attraktiver gestalten. Es ist hier an Wander-, Spazier-, Rad- und Reitwege zu denken.			
RES-1.9	Fuss- und Radverkehr	Generell Langsamverkehr als Überbegriff einführen mit entsprechenden Detaildefinitionen (siehe dazu auch Bemerkungen V-1.1 und V-4.1). Dieser weist eine touristische und eine Naherholungs- Komponente auf, die es entsprechend zu berücksichtigen gilt. b) ändern, Text): Das Langsamverkehrsnetz ist bedarfsgerecht auszubauen.	Unverhältnismässiger Ausbau ist zu unterbinden. Es soll indes ein bedarfsgerechtes Angebot unter Einbezug nicht nur öffentlicher Gelder im Sinne einer Gesamtoptimierung angestrebt werden.	Nicht berücksichtigt: Die Bezeichnung „Fuss- und Radverkehrs“ wird beibehalten. In der Fachwelt wird vom Begriff „Langsamverkehr“ etwas Abstand genommen. Die bestehende Formulierung von RES-1.9 b) wird als geeignet betrachtet. Dass dadurch ein „unverhältnismässiger Ausbau“ erwachsen kann, ist unwahrscheinlich.	E_076	Verb./Ver.
RES-1.9	Fuss- und Radverkehr	Leitsatz umbenennen in Langsam Verkehr sowie a) ergänzen mit: Dies unter Erhalt der Möglichkeiten für den Pferdeverkehr (Reiter, Säumer und Fuhrwerke) ausserhalb des Strassenverkehrs.	Wir ersuchen Sie unter Berücksichtigung des beigelegten Schreibens den Pferdeverkehr den heutigen Begebenheiten anzupassen. Alleine schon die damit erreichte Verbesserung bezüglich Unfallverhütung müsste wertvoll sein. Weitere Erläuterungen gemäss beiliegendem Schreiben.	Nicht berücksichtigt: Für die Reitwegplanung ist zurzeit keine kantonale Planung vorgesehen und wird daher im Richtplan nicht thematisiert. Eine solche kann auf regionaler oder kommunaler Stufe besser angesiedelt werden.	E_014, E_023	Verb./Ver.
RES-1.9 b)	Fuss- und Radverkehr	b) streichen	Nicht stufengerecht.	Nicht berücksichtigt: Die Förderung des Fuss- und Radverkehrs ist auf allen Planungsebenen ein zentrales Element einer nachhaltigen Verkehrsplanung.	E_031, E_223	Verb./Ver., Parteien
RES-1.9 b)	Fuss- und Radverkehr	b) ergänzen mit: den Erhalt von Pferdeverkehrswegen.	Wir wünschen nicht den Ausbau des Wegnetzes sondern lediglich den Erhalt und ein rücksichtvolles Nebeneinander mit den übrigen Langsam Verkehrsteilnehmer.	Nicht berücksichtigt: Für die Reitwegplanung ist zurzeit keine kantonale Planung vorgesehen und wird daher im Richtplan nicht thematisiert. Eine solche kann auf regionaler oder kommunaler Stufe besser angesiedelt werden.	E_014, E_023	Verb./Ver.
RES-1.9 c)	Fuss- und Radverkehr	Der Kanton Schwyz optimiert die Infrastruktur im Bereich Freizeit- und Langsamverkehr laufend.	Die NRP 2016- 2019 unterstützt gezielt Projekte, die zur wirtschaftlichen Inwertsetzung der Infrastruktur Langsamverkehr Kanton Schwyz beitragen (Wander-, Velo- und Bikewege, etc.). Dabei werden konkrete und marktfähige kantonale und interkantonale Produkte, Angebote und Dienstleistungen entwickelt und über Netzwerke des Tourismus und Vertriebspartner vermarktet.	Kenntnisnahme	E_128	Verb./Ver.
RES-1.9 c)	Fuss- und Radverkehr	neuer Absatz c): Die Naherholungsgebiete werden massgeblich durch Fuss- und Radwege erschlossen und untereinander und mit dem Siedlungsgebiet vernetzt, strukturiert und gesichert.	Fuss- und Radwege sind wichtige Elemente zur Erschliessung und Vernetzung von Naherholungsgebieten und sollen unter diesem Aspekt hier explizit aufgeführt werden.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung schliesst auch die Erschliessung von Naherholungsgebieten mit ein.	E_194	Verb./Ver.
RES-1.10	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Das Gesetz für die Landwirtschaft wollen wir durch eine Landschaftsgestaltung erweitern. Der Kulturlandfläche soll besonderes Gewicht verlieht werden und der Biodiversität soll auch vermehrt Beachtung geschenkt werden.	Das Ziel ist, Blumengärten sowie Blumenwiese zu gestalten, welche verschiedene Tiere, wie: Igel, Insektenarten, Schmetterlinge, Vögel, etc. anzieht. Dadurch entstehen vielfältige, artreiche und natürliche Gärten. Hanglagen dürfen geringfügig terrassiert und mit Steinen gestützt werden.	Nicht berücksichtigt: Wird zur Kenntnis genommen, bedingt aber keine Anpassung des Richtplans.	E_008	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
RES-1.10	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Neuer Leitsatz: Die Landschaftsqualität ist zu erhalten und zu steigern.	Die Landschaftsqualität ist sowohl in den Siedlung als auch ausserhalb von entscheidender Bedeutung für die Lebensqualität, aber auf für die Identität. Die Bemühungen um eine hohe Landschaftsqualität dürfen sich nicht nur um die herausragender Landschaften kümmern, sondern gerade auch die Alltagslandschaften einbeziehen. (Art 3. RPG)	Berücksichtigt: RES-1.10 wird mit einem zusätzlichen Leitsatz zur Landschaftsqualität / Biodiversität ergänzt.	E_082	Verb./Ver.
RES-1.10	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Es fehlen: Wildruhezonen. Mindestens die „empfohlenen“ nationalen Wildruhezonen sind mind. orientierend in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.	Angesichts der massiven Zunahme von outdoor Freizeitnutzungen namentlich im Wald in den letzten Jahren ist der planerische Schutz der Wildtiere zwingend. Dort wo sich WRZ mit Vorkommen streng geschützter Arten wie dem Auerhuhn decken/überlappen ist ein Verzicht auf die Ausscheidung von WRZ ohnehin wirkungslos, da der Schutz nicht von der WRZ abhängig ist.	Nicht berücksichtigt: Dieser Aspekt wird unter dem Beschluss L-11.1 behandelt.	E_100, E_222	Verb./Ver.
RES-1.10	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Der Schutz der Kulturlandschaft mit den traditionellen Besiedlungsmustern, Obstgärten etc. ist ebenfalls aufzunehmen und mit konkreten Massnahmen umzusetzen.		Nicht berücksichtigt: Diese Aspekte sind in den Beschlüssen RES-2.5 bis 2.8 geregelt.	E_222	Verb./Ver.
RES-1.10	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Die SL beantragt die Kulturlandschaften des Kantons zu charakterisieren gemäss unserem Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz (www.sl-fp.ch).	Der Katalog ermöglicht eine Konkretisierung der Schutz- und Entwicklungsziele sowie der Festlegung der besonders schönen Landschaften gemäss Auftrag RPG.	Nicht berücksichtigt: Die Landschaftstypen basieren auf einem Raster, welcher von den Kantonen SZ, LU, OW, NW, UR, ZG im Rahmen einer überkantonalen Grundlagenstudie zu den Landschaftsqualitätsprojekten erarbeitet wurde. Dieser Raster wird beibehalten.	E_100	Verb./Ver.
RES-1.10 a)	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Formulierung wie folgt ändern: a) Der Kanton Schwyz sichert den Erhalt seiner herausragenden Landschaften. Diese übernehmen eine wichtige Funktion als Lebens- oder Erholungsraum. Er sichert Bestand und Entwicklung des Waldes insbesondere auch zum Schutz vor Naturgefahren.	Dieser Abschnitt bezieht sich auf die besonderen Landschaften (etwa auf die BLN-Gebiete usw). Eine Vermischung von Berg-, Wald-, Seen- und Naturlandschaften ist nicht sachgerecht. Die Schutzfunktion des Waldes geht über seine landschaftsprägende Funktion hinaus.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_082	Verb./Ver.
RES-1.10 a)	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Die Aufzählung der Landschaftstypen sei mit dem Begriff „Kulturlandschaften“ zu ergänzen.	Der grösste Anteil der Landschaften im Kanton Schwyz ist geprägt durch den Einfluss und die Tätigkeit des Menschen. Hierzu wird der Begriff „Kulturlandschaften“ verwendet. Eigentliche Naturlandschaften, die unberührt von Menschenhand geblieben sind, kommen im Kanton Schwyz kaum mehr vor. Die vielfältigen Schwyzer Landschaften sind, von den wenigen unberührten Berg- und Felsgebieten abgesehen, typische Kulturlandschaften.	Nicht berücksichtigt: Die Kulturlandschaft ist im Beschluss RES-1.10 b) als Landwirtschaft erwähnt.	E_105	Private
RES-1.10 b)	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	b) ändern: Für eine nachhaltige, der Rohstoff- und Nahrungsmittelproduktion dienenden Forst- und Landwirtschaft sind die notwendigen Nutzflächen langfristig zu erhalten. Die Bestrebungen zur <u>Aufwertung der ökologischen</u> Ausgleichsflächen der Landwirtschaft sind zu unterstützen. Der Biodiversität ist Beachtung zu schenken.	Der Kanton Schwyz hat im nationalen Vergleich bereits heute einen überdurchschnittlich hohen Anteil an ökologischer Ausgleichsfläche. Gemessen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt ihr Anteil bei 17%. Von diesen Flächen sind rund 90% ökologisch vernetzt und 75% weisen die ökologische Qualität auf. Die Schwyzer Landwirtschaft hat bezüglich den Anforderungen an die Biodiversität ihre Hausaufgaben bereits gemacht. Die Zielvorgabe muss somit nicht die Ausdehnung, sondern einzig die Erhöhung der Qualität dieser Ausgleichsflächen sein.	Nicht berücksichtigt: Langfristig können durchaus noch weitere Flächen geschaffen werden. Dies bereits hier auszuschliessen ist nicht angebracht.	E_096	Verb./Ver.
RES-	Landschaft,	b) ändern: „Für eine nachhaltige, der	Eine nachhaltige Forst- und Landwirtschaft hat der Biodiversität	Berücksichtigt:	E_100	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
1.10 b)	Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Rohstoff- und Nahrungsmittelproduktion <u>sowie der Biodiversität</u> dienende Forst- und Landwirtschaft sind zu unterstützen.“	nicht nur Beachtung zu schenken, sondern diese auch als einen wesentlichen Aspekt ihrer Produktion zu betrachten.	RES-1.10 wurde mit einem zusätzlichen Leitsatz zur Landschaftsqualität / Biodiversität ergänzt.		
RES-1.10.b)	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Ersatzlos streichen: „Die Bestrebungen zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen der Landwirtschaft sind zu unterstützen.“	Die Landwirtschaft ist bereits heute überreguliert. Sowohl ökologische Ausgleichsflächen wie auch „Biodiversität sind ausreichend und bereits heute sehr detailliert in entsprechenden Bundesverordnungen administriert.	Nicht berücksichtigt: Durch die zu erwartende künftige Entwicklung wird der Druck auf ökologische Ausgleichsflächen bestehen bleiben.	E_127	Parteien
RES-1.10.b)	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	b) anpassen: Für eine funktionierende Forst- und Landwirtschaft sind die notwendigen Nutzflächen soweit zweckmässig langfristig zu erhalten. Hierzu soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, auch ausserhalb der Baugebiete Waldfeststellungsverfahren durchzuführen und die eine statische Waldgrenze festzulegen. Die Bestrebungen [...].	Im Kanton Schwyz fehlt die Kartierung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Zudem wächst der Wald massiv höher, als die jährliche Nutzung desselben. Darum muss die langfristige Erhaltung etwas präzisiert werden, damit eine sorgfältige Abwägung mit den unterschiedlichen Ansprüchen stattfinden kann. Die Waldfeststellung auch ausserhalb des Siedlungsgebietes könnte ein Sachdienliches Mittel sein.	Nicht berücksichtigt: Die Aktualisierung des Sachplans „Fruchtfolgeflächen“ durch den Bund in Zusammenarbeit mit allen Kantonen ist vorgesehen. Die Möglichkeit von statischen Waldgrenzen ist im Richtplan bereits vorgesehen (Beschluss L-5.2).	E_199	Bz/Gde
RES-1.10.b)	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	b) umformulieren: „Für eine nachhaltige, der Rohstoff- und Nahrungsmittelproduktion sowie der Biodiversität dienende Forst- und Landwirtschaft sind [...] zu unterstützen.“	Eine nachhaltige Forst- und Landwirtschaft hat der Biodiversität nicht nur Beachtung zu schenken, sondern diese auch als einen wesentlichen Aspekt ihrer Produktion zu betrachten. Dies ist zudem gesetzlicher Auftrag sowohl von Seiten Waldgesetz wie auch Landwirtschaftsgesetz.	Berücksichtigt: RES-1.10 wurde mit einem zusätzlichen Leitsatz zur Landschaftsqualität / Biodiversität ergänzt.	E_222	Verb./Ver.
RES-1.10 c)	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Die folgenden beiden Leitsätze sollen neu in einem eigenen Buchstaben zusammengefasst werden: c) Der Biodiversität ist Beachtung zu schenken. Die Aufwertung von Vernetzungskorridoren ist anzustreben.	Die beiden Leitsätze passen zusammen. Ihre Bedeutung kommt besser zum Ausdruck. Bst. neu) bezieht sich auf die Gesamtlandschaft, den ganzen Raum. Bst. a) bezieht sich auf die Landschaften mit besonders hoher Qualität als Lebens- und Erholungsraum des Menschen. Bst. b) bezieht sich auf die Landschaft als Rohstoff- und Nahrungsmittellieferant. Bst. c) bezieht sich auf die Landschaft als Lebensraum für Fauna und Flora.	Berücksichtigt: RES-1.10 wird mit einem zusätzlichen Leitsatz zur Landschaftsqualität / Biodiversität ergänzt.	E_082	Verb./Ver.
RES-1.10 c)	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Für den nachhaltigen Schutz von Flora und Fauna sollen Schutzzonen errichtet und erhalten werden.	Es fehlen Aussagen zum Schutz von Wildtieren.	Berücksichtigt: Flora und Fauna sind implizit im Beschluss RES-1.10 a) mit einbezogen (Lebensraum).	E_072, E_101	Parteien
RES-1.10 c)	Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Wildruhezonen sind im Richtplan aufzuführen und sollen umgesetzt werden. Auch weitere nachhaltige Massnahmen zum Schutz wildlebender Tiere sind zu prüfen und in den Richtplan aufzunehmen.	Massnahmen zum Schutz von Wildtieren fehlen im Richtplan.	Berücksichtigt: Dieser Aspekt wird unter dem Beschluss L-11.1 behandelt.	E_214	Private
RES-1.11	Energie	Zur Energie fehlt eine Strategie nach wie vor. Diese ist noch zu ergänzen.	Der Text zur Energiestrategie ist derart allgemein, dass er keine Aussage beinhaltet. Auch wenn die Präzisierung dieses Leitsatzes schwierig ist (Begründung ARE-SZ) muss er trotzdem vorgenommen werden.	Nicht berücksichtigt: Als genereller Leitsatz wird die heutige Formulierung als geeignet betrachtet, da sie den aktuellen Stand der Dinge darstellt.	E_021, E_029, E_091, E_130, E_196, E_217	Bz/Gde
RES-1.11	Energie	Zwingend ist die Aufnahme einer Formulierung, welche die Mitsprache und die Abstimmung mit den Gemeinden	Aus der vorliegenden Formulierung geht nicht hervor, wie der Kanton in dieser Frage vorzugehen gedenkt. Für die Gemeinde Feusisberg ist es ein wichtiges Anliegen, bei der Festlegung von Mass-	Nicht berücksichtigt: Die Leitsätze machen generell keine Aussagen zu Verfahren. Diese werden in den einzelnen Richtplanvorha-	E_199	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		berücksichtigt.	nahmen innerhalb des Gemeindegebietes nicht nur im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsverfahrens „angehört“ zu werden, sondern beim Entscheidungsfindungsprozess aktiv mitsprechen / mitentscheiden zu können.	ben präzisiert.		
RES-1.11 a)	Energie	a) ändern wie folgt: Der Kanton Schwyz verfolgt eine unabhängige, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung. Er nutzt die Potenziale an einheimischer Energie.	Keine weitere Mitwirkung durch den Kanton nötig.	Nicht berücksichtigt: Zu einer nachhaltigen Energienutzung gehört insbesondere auch die effiziente Energienutzung in allen Bereichen.	E_031	Verb./Ver.
RES-1.11 a)	Energie	a) 2. Satz ändern wie folgt: Die einheimischen Potenziale sollen genützt werden können.	Keine Einschränkung verschiedener Energiequellen.	Berücksichtigt: Die Formulierung wurde angepasst.	E_077	Parteien
RES-1.11 a)	Energie	„Einheimischer ökologischer Energie“ ersetzen mit „einheimischer erneuerbarer Energie“	Der Begriff „Ökologische Energie“ kann falsch verstanden werden.	Berücksichtigt: Die Formulierung wurde angepasst.	E_127	Parteien
RES-2	Raumtypen und Zentrenstruktur	ändern Ländlicher Raum: Moderates Bevölkerungswachstum sicherstellen.	Zu enge Bezeichnung.	Berücksichtigt: Die Formulierung wurde angepasst.	E_077	Parteien
RES-2	Raumtypen und Zentrenstruktur	Erläuterung und exakte Differenzierung „ländlicher Raum – Landschaftsraum“ – sonst zusammenfassen	Was bedeutet „Eigenbedarf“? Befindet man sich ausschliesslich in der LWZ?	Berücksichtigt: Der ländliche Raum bezieht sich auf diesen Siedlungsraumtyp im ländlichen Raum. Der Landschaftsraum hingegen liegt ausserhalb des Siedlungsraums. Die Formulierung wurde angepasst.	E_127	Parteien
RES-2	Raumtypen und Zentrenstruktur	Eine Anpassung der Begriffe in der RES und eine entsprechende Abstimmung mit dem ROK des Metropolitanraumes Zürich würden wir begrüssen. Die Unterscheidbarkeit der verschiedenen Landschaftsraumtypen sollte verbessert werden.	Die kantonale Raumentwicklungsstrategie sieht verschiedene Raumtypen vor (urbaner Raum, periurbaner Raum, ländlicher Raum) sowie verschiedene Landschaftsraumtypen. Wir bedauern, dass sich die Bezeichnung der Raumtypen nicht mit jenen des Metropolitanraums Zürich (Metro-ROK) decken und auch die Abgrenzungen nicht überall kongruent sind. Ferner ist die Unterscheidung der verschiedenen Grüntöne der Landschaftsraumtypen (zumindest in den kopierten Karten) teils schwierig, insbesondere mit der Überlagerung der Reliefschattierung.	Nicht berücksichtigt: Die Raumtypen aus dem ROK dienen zwar als Basis für die RES. Diese differenziert aber die Raumtypen bewusst noch einmal stärker als das ROK. Deshalb wurde auf eine neue Terminologie abgestützt und auch die Perimeter entsprechend festgelegt. Berücksichtigt: Die grafische Darstellung der RES-Karte wurde verbessert.	E_233	Nachbarkantone
RES-2.1	Raumtypen, Siedlungswachstum und Zentrenstruktur	Der Dorfkern von Siebnen soll als urbaner Raum definiert werden. (Die geplanten Arbeitsplatzgebiete um den Bahnhof Siebnen-Wangen sollen nicht als urbaner Raum bezeichnet werden. Bei diesen Räumen um die öV-Drehscheibe herum handelt es sich um periurbane Räume.)	Der Dorfkern von Siebnen hat sich historisch urban entwickelt. Bereits in der Zeit der Industrialisierung (19. Jahrhundert) wurde im Dorf Siebnen verdichtet gebaut. Der ländliche Charakter des Dorfes ging auch in den nachfolgenden Generationen verloren. Die bestehenden Bauten dokumentieren urbanes Zentrum. Das vom Kanton als regionales Zentrum bezeichnete Dorf Siebnen wäre das einzige regionale Zentrum des Kantons, das nicht als urban deklariert wird. Die heute wichtige Verkehrsanbindung des Dorfes unterstreicht das urbane Dorfzentrum zusätzlich. Bereits heute verfügt das Dorf Siebnen über den Viertelstundentakt im öV. Täglich verkehren rund 230 Busse im Dorf. Mit dem soeben fertig gestellten Grosskreisel wurde mitten im Dorf ein städtebauliches Element verwirklicht, das den urbanen Raum betont.	Nicht berücksichtigt: Der gesamte Raum zwischen Lachen bis und mit Reichenburg entspricht den Kriterien des periurbanen Raums. Der urbane Raum ist einerseits für die zusammengewachsene „Bandstadt“ entlang des Obersees vorgesehen, sowie für die Zentrumsbereiche der grösseren, Zentren (Einsiedeln, Schwyz, Brunnen, Goldau, Küsnacht). Der Dorfkern Siebnen erreicht nicht dieselbe Dichte wie beispielsweise die Kerne von Einsiedeln, Schwyz, Brunnen, Goldau oder Küsnacht. Zudem ist das Dorf als Teil des gesamten umgebenden periurbanen Raumes zu sehen. Von einer Änderung des Raumtyps wird daher abgesehen.	E_050, E_201, E_202	Private, Parteien, Verb./Ver.
RES-2.1	Raumtypen, Siedlungswachstum und Zentrenstruktur	Siebnen ist als urban zu bezeichnen.	Dass Siebnen nicht als „urban“ bezeichnet wird, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Begründung vermag nicht zu überzeugen, zumal sie von Siedlungsstrukturen entlang der Achse von Lachen bis Reichenburg handelt. Eigentlich wurde mit dem Antrag nur Siebnen	Nicht berücksichtigt: Der gesamte Raum zwischen Lachen bis und mit Reichenburg entspricht den Kriterien des periurbanen Raums. Der urbane Raum ist einerseits für die zu-	E_196	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			erwähnt. Wenn nun also Siebnen nicht als urban bezeichnet werden kann, verlangen die Gemeinden der Obermarch, dass für Siebnen ein 15-Min. Takt des öffentlichen Verkehrs anzustreben ist.	sammengewachsene „Bandstadt“ entlang des Obersees vorgesehen, sowie für die Zentrumsbereiche der grösseren, Zentren (Einsiedeln, Schwyz, Brunnen, Goldau, Küssnacht). Der Dorfkern Siebnen erreicht nicht dieselbe Dichte wie beispielsweise die Kerne von Einsiedeln, Schwyz, Brunnen, Goldau oder Küssnacht. Zudem ist das Dorf als Teil des gesamten umgebenden periurbanen Raumes zu sehen. Von einer Änderung des Raumtyps wird daher abgesehen. Die Sicherstellung des öV-Takts erfolgt nicht direkt über die Raumtypen, sondern über die öV-Angebotsplanung.		
RES-2.1	Raumtypen, Siedlungswachstum und Zentrenstruktur	Die Aufteilung des Siedlungsraums in den urbanen, periurbanen und Landschaftsraum wird begrüsst.		Kenntnisnahme	E_086	Verb./Ver.
RES-2.1	Raumtypen, Siedlungswachstum und Zentrenstruktur	Auch Biberbrugg ist als periurbanen Raum festzulegen, jedenfalls soweit das Gemeindegebiet von Feusisberg betroffen ist.	Biberbrugg ist geprägt von einem sehr attraktiven Bahnhof mit guten Anschlussmöglichkeiten Richtung Einsiedeln, Arth-Goldau sowie Zürich, St. Gallen und Chur. Die bestehenden Bauten, insbesondere der vom Kanton erstellte Sicherheitsstützpunkt, vermitteln aufgrund der Dimension und Nutzung einen sehr urbanen Eindruck. Die Zuordnung dieses Ortsteils zum ländlichen Raum ist, jedenfalls soweit innerhalb des Gemeindegebiets von Feusisberg gelegen, nicht nachvollziehbar und sachfremd.	Nicht berücksichtigt: Es ist richtig, dass Biberbrugg eine gute öV-Erschliessung ausweist. Allerdings fehlt es an diesem Ort an zentralen Versorgungen (Schulen, Dienstleistungen, Versorgung), weshalb ein erhöhtes Wachstum analog zum periurbanen Raum explizit nicht erwünscht ist.	E_199	Bz/Gde
RES-2.1	Raumtypen, Siedlungswachstum und Zentrenstruktur	Wir können diesen Festlegungen nur unter dem Vorbehalt zustimmen, dass damit gleichzeitig die dringend nötige Verkehrsentlastung in Schindellegi einhergeht.	Wir haben im Rahmen der Mitwirkung zum Teilrichtplan Mitte, im Rahmen der Aggloprogramm und der kommunalen Richtplanung mehrfach darauf hingewiesen, dass die Verkehrsproblematik der Gemeinde Feusisberg ungelöst ist. Verschiedene Besprechungen haben keine befriedigenden Ergebnisse gebracht. In der Entwicklungsstrategie will der Kanton nun Einsiedeln als Regionalzentrum und Rothenthurm sowie Unteriberg als lokale Zentren festlegen. Schon heute ist Feusisberg bzw. der Ortsteil Schindellegi mit einem massiven Verkehrsaufkommen belastet. Mit der Festlegung dieser Zentren und der damit einhergehenden, gewünschten Entwicklung sowie mit dem Vollanschluss Halten die weitere Verkehrszunahme in Schindellegi vorprogrammiert.	Berücksichtigt: Die Ausgangslage des Richtplankapitels V-2.3 wurde gemäss Antrag der kantonsrätlichen Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr ergänzt: "Feusisberg – Schindellegi: In Schindellegi kommt es in Spitzenzeiten immer wieder zu Staus und damit verbunden verstärkten Belastungen des Siedlungsgebietes. Die Behebung dieses Engpasses ist zu prüfen."	E_199	Bz/Gde
RES-2.1 e)	Raumtypen, Siedlungswachstum und Zentrenstruktur	Die Präzisierung in „nachgelagerten Planungen“ muss in jedem Fall gewährleistet sein. Keine „Kann-Formulierung“.	Der RP ist nicht parzellenscharf und per se mit einer „Unschärfe“ versehen.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_127	Parteien
RES-2.2	Strategie für den urbanen Raum	Neuer Leitsatz: Der Kanton Schwyz verfolgt eine Verdichtungsstrategie, die sich an einer hohen Siedlungsqualität orientiert.	Verdichtung ist die notwendige Strategie für eine bodenschonende Siedlungsentwicklung. Sie ist jedoch nur erfolgreich und akzeptiert, wenn sie mit einer klaren Qualitätsstrategie verbunden wird. Ziel muss es sein die Landschaftsqualität der Siedlungen zu erhalten und zu steigern. (vgl. auch B-4.2)	Berücksichtigt: Der Qualitätsaspekt ist bereits unter RES-2.2 vermerkt.	E_082	Verb./Ver.
RES-2.2 a)	Strategie für den urbanen Raum	Streichung: a) zweiter Satz: „Dabei sind Mindestdichten für unbebaute Bauzonen wie auch für die langfristige	Diese „Mindestdichten“-Vorgaben würden Zwangsüberbauungen auslösen, die einen ungesetzlichen Eingriff in die Eigentumsrechte darstellen. Sie sind auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit we-	Berücksichtigt Schlussendlich wurden im Richtplan keine expliziten Mindestdichten für unbebaute Zonen festgelegt, son-	E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		Verdichtung des Bestandes vorzusehen.“	der wünschbar, noch vertretbar. Sinnvolle Reserven für die Bedürfnisse späterer Generationen würden unwiederbringlich vertan. Durch die starre Vorgabe würde verunmöglicht, auf spätere, veränderte Verhältnisse flexibel zu reagieren. Wünschbare Rückzonungen im Siedlungsgebiet würden vereitelt.	den Zieldichten für eine allgemeine flächendeckende Verdichtung. Die Formulierung wurde angepasst.		
RES-2.2 a)	Strategie für den urbanen Raum	Es ist zu begrüssen, dass die bestehenden Innenentwicklungspotenziale durch Verdichtung besser genutzt werden sollen. Eine Verdichtung darf aber nicht nur auf dem Papier stattfinden, sondern sie muss auch konkret ermöglicht werden.	Es muss möglich sein alte, nicht mehr zeitgemässe Bauwerke durch Neubauten zu ersetzen. Das sture Festhalten an bestehender und teils überholter Architektur ist nicht zu begrüssen. Es muss auch heute möglich sein in Zentrumszonen zeitgemässe Bauwerke zu errichten. Auf Grund der demografischen Entwicklung wird der Wohnraum in Zentren künftig noch begehrter, da in den Zentren die Erreichbarkeit der für das tägliche Leben relevanten Infrastrukturanlagen ohne Fahrzeug gegeben ist. In diesem Wohnraum müssen aber auch altersgerechte Wohnungen angeboten werden können. Damit muss es auch heute möglich sein, in Zentren zeitgemässe Wohnungen zu erstellen, wobei auch die Ausscheidung von Hochhauszonen in Zentren in diesem Zusammenhang vorzusehen ist.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan definiert die Rahmenbedingungen und generellen Anforderungen der Verdichtung. Die Umsetzung muss aber in den kommunalen Planungen stattfinden (insb. Nutzungsplanung: Zonenpläne, Baureglemente).	E_226	Verb./Ver.
RES-2.2 b) - f)	Strategie für den urbanen Raum	Gemäss den Anträgen B-9.1, 2, sind die Widersprüche zwischen der Strategie und den Detailbeschlüssen unter Teil B, V, und L in Bezug auf die Förderung der Lebensqualität und Nachhaltigkeit zu beheben.	Die Leitsätze und Beschlüsse der Kantonalen Raumentwicklungsstrategie (RES) S.14-24 stehen in krassem Widerspruch zu den Wirkungen, die durch die Detail-Beschlüsse unter B, V und L aufgeführt sind. Eine konsequente Umsetzung, Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit der Leitsatz-Vorgaben ist nicht gegeben. Der Richtplan erweist sich hier vielmehr als doppelzünftig: Die Leitsätze suggerieren eine Strategie, die aber in weiten Teilen in ihr Gegenteil verkehrt würde. Damit wäre es behördlicher Willkür überlassen, ob die Beschlüsse der Leitsätze ODER die gegenläufigen Beschlüsse unter B, Besiedelung, V, Verkehr, L, Natur und Landschaft in die konkreten weiteren Planungen übernommen würden.	Erläuterung: Die Zielsysteme in der Raumplanung sind in sich nie widerspruchsfrei. Es ist Aufgabe der Raumplanung bei der Umsetzung diese Konflikte zu berücksichtigen und abzuwägen. Eine Zielformulierung der ersten Ebene (hier: RES) ist als Grundprinzip zu verstehen, welches auch immer so interpretiert werden muss, dass für die nachgelagerten Planungen noch Spielraum besteht.	E_219	Verb./Ver.
RES-2.2 c)	Strategie für den urbanen Raum	c) streichen	Die genannten Voraussetzungen für Neueinzonungen sind gegenwärtig rechtlich nicht durchsetzbar. Es fehlen die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Recht.	Nicht berücksichtigt: Die konkreten Einzonungsvoraussetzungen werden durch die Richtpläne vorgegeben, nicht durch das Planungs- und Baugesetz.	E_088	Verb./Ver.
RES-2.2 c)	Strategie für den urbanen Raum	Ersatzlos streichen: „Neueinzonungen setzen in jedem Fall eine Erschliessung mit dem ÖV voraus“.	Nachfrageorientiertes statt strikt planwirtschaftliches ÖV Angebot erstellen. Dies ist nicht nur eine zweckmässige Kostenoptimierung sondern auch ein aktiver Beitrag an den Umweltschutz.	Nicht berücksichtigt: Die Abstimmung mit dem öV stellt ein zentrales Element der Siedlungsentwicklung dar. Künftig sollen keine Einzonungen ohne öV-Anschluss mehr geplant werden.	E_127	Parteien
RES-2.2 c)	Strategie für den urbanen Raum	Punkt 2.2 c) ist so zu formulieren, dass neue Einzonungen erst dann möglich sind, wenn das Innenentwicklungspotenzial auch tatsächlich gänzlich ausgeschöpft ist.	Es reicht nicht, wenn die Siedlungsverdichtung lediglich "geplant" wird und ihre Umsetzung" begonnen" wurde. Neueinzonungen sollen erst dann möglich sein, wenn die Verdichtung tatsächlich stattgefunden hat. Nur so kann eine vorzeitige vorsorgliche Einzonungsflut vermieden werden.	Nicht berücksichtigt: Die Konkretisierung und Präzisierung der Einzonungsvoraussetzungen sind in Beschluss B-3.2 genügend streng aufgeführt.	E_101, E_214	Parteien, Private
RES-2.2 c)	Strategie für den urbanen Raum	c) ändern: „Neueinzonungen sind möglich, sofern die Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft sind. Neueinzonungen setzen in jedem Fall eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr voraus.“	Mit der im aktuellen Richtplanentwurf gewählten Formulierung werden die Zielsetzungen einer Innenverdichtung von Beginn weg „neutralisiert“. Dies widerspricht den Zielsetzungen des revidierten RPG.	Nicht berücksichtigt: Die Konkretisierung und Präzisierung der Einzonungsvoraussetzungen sind in Beschluss B-3.2 genügend streng aufgeführt.	E_222	Verb./Ver.
RES-2.2	Strategie für den	d) ändern, 2. Satz streichen	Dem Ortsbildschutz wird zu viel Gewicht geschenkt.	Nicht berücksichtigt:	E_077	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
d)	urbanen Raum			Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-12		
RES-2.2 e)	Strategie für den urbanen Raum	e) streichen	Es genügt nicht, Siedlungsqualität einzufordern. Von Interesse wäre, wie das geschehen soll (Rechtsgrundlage?). Das geltende Recht beschränkt die Befugnisse des Kantons auf Rechtmässigkeitsprüfung (§ 28 Abs. 2 PBG).	Nicht berücksichtigt: Die Qualitätsanforderungen müssen beibehalten werden. Die konkrete Umsetzung können die Gemeinden in den Ortsplanungen wählen (z.B. Vorgaben in Bau-reglementen für Sondernutzungsplangebiete).	E_088	Verb./Ver.
RES-2.2 e)	Strategie für den urbanen Raum	Ersatzlos streichen.	Die Qualitätssicherung ist schon heute ein Thema und muss nicht noch zusätzlich mit mehreren Verfahren ausgebaut werden.	Nicht berücksichtigt: Eine Erwähnung der Qualitätsaspekte auf Stufe der Strategie ist angebracht.	E_127	Parteien
RES-2.2 f)	Strategie für den urbanen Raum	f) sei wie folgt zu ändern: Die Inanspruchnahme von guten Landwirtschaftsböden ist nicht möglich.	Verdichtung nach Innen und kluge Planung machen einen weiteren Verlust an wertvollem Landwirtschaftsboden unnötig.	Nicht berücksichtigt: Die künftige Siedlungsentwicklung soll schonender mit dem Kulturland umgehen. Inanspruchnahmen können aber nicht komplett ausgeschlossen werden.	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
RES-2.2 f)	Strategie für den urbanen Raum	Die Umstände, unter welchen Landwirtschaftsböden in Anspruch genommen werden dürfen, sind zu umschreiben.	Die Formulierung kann als Freipass zur Inanspruchnahme guter Landwirtschaftsböden missverstanden werden.	Nicht berücksichtigt: Beschluss L-4.1 präzisiert die Voraussetzungen für solche Inanspruchnahmen.	E_082	Verb./Ver.
RES-2.2 f)	Strategie für den urbanen Raum	„Wohn- und Mischnutzung“ als Überschrift vom nächsten Punkt klar darstellen	Der Text kommt als unverständliches Anhängsel in diesem Leitsatz vor.	Berücksichtigt: Es handelt sich um einen Layout-Fehler im Richtplan-text, der korrigiert wird. Wohn- und Mischnutzungen beziehen sich als Untertitel für den nachfolgenden Beschluss g).	E_082	Verb./Ver.
RES-2.2 f)	Strategie für den urbanen Raum	Statt nur Wohn- und Mischnutzungen im letzten Satzteil: Wohn- Gewerbe und Mischnutzungen sowie für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interessen.	Der Handlungsspielraum bezüglich der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsböden soll nicht generell eingeschränkt werden. Gute Landwirtschaftsböden sollen aber restriktiv für Neueinzonungen verwendet werden.	Berücksichtigt: Es handelt sich um einen Layout-Fehler im Richtplan-text, der korrigiert wird. Wohn- und Mischnutzungen beziehen sich als Untertitel für den nachfolgenden Beschluss g).	E_127	Parteien
RES-2.2 g)	Strategie für den urbanen Raum	g) streichen	Hier würde ein unzulässiger, verkappter Subventions-Zwang zulasten von Kanton und Gemeinden festgeschrieben, der andere, effizientere und breitenwirksamere Massnahmen und Anreize (z.B. Erhalt / Renovation von günstigen Altbauten) zu umgehen / zu konkurrenzieren beabsichtigt. Die „moderaten Mietpreise“ werden durch weiteren „Wohnungsbau“ nicht erreicht. Es ist nicht im Interesse der Schwyzer Bevölkerung und der Nachhaltigkeit, unter dem Vorwand / Einfallstor des „sozialen Wohnungsbau“ einem weiteren exzessiven Zustrom von neuen (aber einkommensschwachen) Einwohnern Vorschub zu leisten und die verbleibenden kostbaren Landreserven dafür zu zerstören.	Nicht berücksichtigt: Die aktuelle Formulierung in der RES wird als strategische Aussage beibehalten. Die Problematik der Wohnungspreissteigerung in gewissen Räumen ist bekannt wird bereits heute von den betroffenen Gemeinden thematisiert und wird auch künftig zu berücksichtigen sein. Die konkrete Umsetzung wird den Gemeinden freigestellt.	E_219	Verb./Ver.
RES-2.2 g)	Strategie für den urbanen Raum	g) streichen	Nicht stufengerecht.	Nicht berücksichtigt: Die aktuelle Formulierung in der RES wird als strategische Aussage beibehalten. Die Problematik der Wohnungspreissteigerung in gewissen Räumen ist bekannt wird bereits heute von den betroffenen Gemeinden thematisiert und wird auch künftig zu berücksichtigen sein. Die konkrete Umsetzung wird den Gemeinden freigestellt.	E_031	Verb./Ver.
RES-2.2 g)	Strategie für den urbanen Raum	Ersatzlos streichen.	Die betroffenen Gemeinden fördern bereits heute mit Projekten dieses Anliegen oder der Souverän hat dieses Anliegen in der Vergangenheit bereits an der Urne abgelehnt.	Nicht berücksichtigt: Die aktuelle Formulierung in der RES wird als strategische Aussage beibehalten.	E_127	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				Die Problematik der Wohnungspreissteigerung in gewissen Räumen ist bekannt wird bereits heute von den betroffenen Gemeinden thematisiert und wird auch künftig zu berücksichtigen sein. Die konkrete Umsetzung wird den Gemeinden freigestellt.		
RES-2.2 g)	Strategie für den urbanen Raum	g) Neuformulierung: Kanton und Gemeinden schaffen raumplanerische Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen.	Klarere Umschreibung, welche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen.	Nicht berücksichtigt: Die aktuelle Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_223	Parteien
RES-2.2 h)	Strategie für den urbanen Raum	Folgender Satz ist ersatzlos zu streichen: „Neuansiedlungen von Betrieben mit flächen- und güterintensiven Nutzungen sind nicht mehr vorzusehen“.	Solche Sätze basieren auf planwirtschaftlichen Grundsätzen, welche nicht den Wertvorstellungen der SVP entsprechen.	Nicht berücksichtigt: An diesem strategischen Grundsatz wird festgehalten. Flächen- und güterintensive Nutzungen sollen richtigerweise nicht an den zentralen urbanen Lagen gefördert werden.	E_127	Parteien
RES-2.2 i)	Strategie für den urbanen Raum	Widerspruch bereinigen oder Begründung anpassen.	An gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen sollen keine neuen reinen Arbeitszonen mehr geschaffen werden (?). Da für das Wohnen generell bessere ÖV-Qualitäten gefordert werden, müssen folgerichtig am andern Ende der Transportkette die vergleichbaren ÖV-Qualitäten bereitstehen. Die vorliegende Formulierung ist daher nicht verständlich.	Berücksichtigt: Der Text wurde umformuliert.	E_066, E_088	Private, Verb./Ver.
RES-2.2 l)	Strategie für den urbanen Raum	l) streichen	Neue öffentliche Strassen (Hauptverkehrsstrassen) seien nur in ausgewiesenen Fällen möglich (?). Begründung unklar. Allein schon aus Kostengründen wird niemand ohne Not neue Strassen bauen wollen. Überflüssige Bestimmung streichen.	Nicht berücksichtigt: Die aktuelle Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_088	Verb./Ver.
RES-2.2 m)	Strategie für den urbanen Raum	m) streichen	Nichts sagend.	Nicht berücksichtigt: Ortsdurchfahrten bilden das Rückgrat des öffentlichen Raums. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung muss besonders in diesem Raum die Potenziale zur siedlungsverträglichen Aufwertung dieser Räume vorsehen. An der vorliegenden generell-strategischen Formulierung wird festgehalten.	E_077	Parteien
RES-2.2 m)	Strategie für den urbanen Raum	Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Die Auslegung des vorgeschlagenen Textes ist nicht definiert und kann falsch verstanden werden.	Nicht berücksichtigt: Ortsdurchfahrten bilden das Rückgrat des öffentlichen Raums. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung muss besonders in diesem Raum die Potenziale zur siedlungsverträglichen Aufwertung dieser Räume vorsehen. An der vorliegenden generell-strategischen Formulierung wird festgehalten.	E_127	Parteien
RES-2.2 m)	Strategie für den urbanen Raum	Die Ortsdurchfahrten sind unter Berücksichtigung und Verbesserung der Qualität der Ortsbilder und der Siedlungsqualität aufzuwerten.	Eine rein verkehrstechnische Aufwertung ist nicht mehr zeitgemäss.	Berücksichtigt: Aufwertungskonzepte haben per se das Ziel eine möglichst siedlungsverträgliche Lösung vorzusehen.	E_082	Verb./Ver.
RES-2.3 a) und b)	Strategie für den periurbanen Raum	a) und b) streichen	Eine konsequente Unterscheidung von periurbanem und urbanem Raum fehlt. Der periurbane Raum würde zur Manövriermasse umfunktioniert – dem Richtplaninhalt fehlt die erforderliche Transparenz, Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit.	Nicht berücksichtigt: Die Anforderungen differieren sehr wohl zwischen urbanem und periurbanem Raum, wenn auch nicht grundsätzlich. An der Formulierung wird daher festgehalten.	E_219	Verb./Ver.
RES-2.3 c)	Strategie für den periurbanen	lit. c) ist wie folgt zu kürzen: Betriebe von regionaler Bedeutung, mit einer	Eine aktive Verankerung einer Pflicht zur Schaffung von Aussiedlungsflächen auf Stufe Richtplan wird als nicht zweckmässig beur-	Berücksichtigt: Der Text wurde im Sinne einer Öffnung der Möglichkei-	E_195	Fir- men/Unter

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
	Raum	niedrigeren Dichte als im urbanen Raum bzw. mit speziell strassenorientierten Mobilitätsverhalten sind in diesem Raum anzusiedeln.	teilt. Dieser Satz ist zu streichen. Allenfalls wäre eine Formulierung im Sinne von "zu prüfen" angemessen.	ten umformuliert.		nehm.
RES-2.3 g)	Strategie für den periurbanen Raum	g) sei wie folgt zu ändern: Neue öffentliche Strassen (Hauptverkehrsstrassen) können nur geprüft werden, wenn dadurch die Kapazität des Strassennetzes insgesamt nicht erhöht wird.	Der Modal Split muss verbessert und nicht verschlechtert werden.	Nicht berücksichtigt: Die aktuelle Formulierung wird als geeignet betrachtet. Ein vorgängiger genereller Ausschluss von neuen Strassen ist nicht realistisch.	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
RES-2.3 g)	Strategie für den periurbanen Raum	g) ändern wie folgt: Neue öffentliche Strassen können geprüft und gebaut werden.	bestehender Text ist zu einschränkend.	Nicht berücksichtigt: Die aktuelle Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_077	Parteien
RES-2.3 g)	Strategie für den periurbanen Raum	g) streichen	Es liegt nicht im Interesse der Bevölkerung, eine weitere Verdichtung der Siedlungsräume mit zusätzlichen, millionenteuren Strassenbauten und weiterem Landverschleiss zu subventionieren. Weitere Hauptverkehrsstrassen generieren unerwünschten Zusatzverkehr im bestehenden Strassennetz. Eine Entlastungswirkung geht davon NICHT aus. Und die unter h) aufgeführte „Aufwertung der Ortsdurchfahrten“ kann daraus NICHT abgeleitet werden.	Nicht berücksichtigt: Die aktuelle Formulierung wird als geeignet betrachtet. Ein vorgängiger genereller Ausschluss von neuen Strassen ist nicht realistisch.	E_219	Verb./Ver.
RES-2.3 h)	Strategie für den periurbanen Raum	h) streichen	Nichts sagend.	Nicht berücksichtigt: Ortsdurchfahrten bilden das Rückgrat des öffentlichen Raums. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung muss besonders eine siedlungsverträgliche Aufwertung dieser Räume vorsehen. An der vorliegenden generell-strategischen Formulierung wird festgehalten.	E_077	Parteien
RES-2.3 h)	Strategie für den periurbanen Raum	Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Die Auslegung des vorgeschlagenen Textes ist nicht definiert und kann falsch verstanden werden.	Nicht berücksichtigt: Ortsdurchfahrten bilden das Rückgrat des öffentlichen Raums. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung muss besonders eine siedlungsverträgliche Aufwertung dieser Räume vorsehen. An der vorliegenden generell-strategischen Formulierung wird festgehalten.	E_127	Parteien
RES-2.3 h)	Strategie für den periurbanen Raum	Die Ortsdurchfahrten sind unter Berücksichtigung und Verbesserung der Qualität der Ortsbilder und der Siedlungsqualität aufzuwerten.	Eine rein verkehrstechnische Aufwertung ist nicht mehr zeitgemäss.	Berücksichtigt: Aufwertungskonzepte haben per se das Ziel eine möglichst siedlungsverträgliche Lösung vorzusehen.	E_082	Verb./Ver.
RES-2.4	Strategie für den ländlichen Raum	Auch im ländlichen Raum ist ein klares Verdichtungsziel zu definieren.	Es wäre fatal, den ländlichen Raum von einer sparsamen Bodennutzung durch Verdichtung auszunehmen. Dies würde das Wachstum erst recht in den schlecht erschlossenen ländlichen Raum verlagern. Deshalb sind auch für den ländlichen Raum konkrete Verdichtungsziele zu definieren.	Nicht berücksichtigt: Um das Siedlungswachstum tatsächlich in den periurbanen und urbanen Raum lenken zu können, sollen bewusst keine quantitativen Zieldichten im ländlichen Raum definiert werden. Der Richtplan sieht aber durchaus eine qualitative Verdichtung in diesem Raum vor.	E_101, E_214	Parteien, Private
RES-2.4	Strategie für den ländlichen Raum	Die Verdichtung von Siedlungen ist auch für den ländlichen Raum vorzusehen – die bis jetzt fortschreitende Ausdehnung von EFH-Siedlungen ist zu unterbinden. Auch unter dem Stichwort „Streusiedlung“ darf die Zersiedlung nicht weitergehen. Ohne	Die diesbezüglichen Vorgaben sind ungenügend. Streusiedlungen waren oder sind noch tw. durch die landwirtschaftlichen Nutzungsweisen begründet – wo diese Begründung wegfällt, besteht kein Grund mehr, die zerstreute Besiedlung weiter zuzulassen, da dies einer häuslicherischen Bodennutzung widersprechen würde und die Erschliessung ländlicher Gebiete vor allem über den MiV erfolgt, was wiederum die Zersiedlung und Lebensraumzerschneidung durch	Berücksichtigt: Die Problematik der Streusiedlungen darf nicht mit der allgemeinen Siedlungsentwicklung vermischt werden. Streusiedlungen werden speziell betrachtet und in einer späteren Richtplananpassung noch präzisiert. Das „normale“ Siedlungsgebiet wird mittels Vorgaben für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen gesteuert.	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		landw. Begründung dürfen keine weiteren Gebäude mehr ausserhalb von Siedlungsbereichen erstellt werden. Auf eine Konzentration von Arbeitsplatzgebieten im ländlichen Raum sei zu verzichten.	neue Infrastrukturanlagen zur Folge hätte. Die Aussage zur RES im Erläuterungsbericht, Seite 6, scheint im Hinblick auf eine häusliche Bodennutzung problematisch: „Die Zentrenstruktur basiert auf dem kantonalen Siedlungsleitbild von 1992. Sie wurde um die zweite Stufe der lokalen Zentren ergänzt, welche vor allem dazu dient die künftige Entwicklung neuer grösserer Arbeitszonen im ländlichen Raum zu konzentrieren.	Um das Siedlungswachstum tatsächlich in den periurbanen und urbanen Raum lenken zu können, sollen bewusst keine quantitativen Zieldichten im ländlichen Raum definiert werden. Der Richtplan sieht aber durchaus eine qualitative Verdichtung in diesem Raum vor.		
RES-2.4 b)	Strategie für den ländlichen Raum	Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Die Ausschöpfung des Innenentwicklungspotentials keine ist messbare Grösse. Gemäss dem kantonalen Projekt Schwyz+ sich rund 50% der brachliegenden Innenflächen blockiert.	Nicht berücksichtigt: Die Ausschöpfung der Innenentwicklungspotenziale ist ein zentraler Bestandteil der Forderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes und muss festgehalten werden.	E_127	Parteien
RES-2.4 e)	Strategie für den ländlichen Raum	e) streichen	Wachstum wird verunmöglicht	Berücksichtigt: Die Formulierung wurde angepasst um den Spielraum für Neuansiedlungen etwas zu öffnen.	E_077	Parteien
RES-2.4 e)	Strategie für den ländlichen Raum	Die Neuansiedlung von grösseren Betrieben mit regionaler Bedeutung ist vorzusehen.	Nach dem Konkurs der Karl Schuler AG (Perform) ist Rothenthurm darauf angewiesen, dass ein neuer grosser Betrieb die vorhandenen Gebäude und Räumlichkeiten (über 12'000 m ²) nutzt. Rothenthurm stellt in diesem Sinne einen Sonderfall dar (zahlreiche grossflächige Betriebe). Diese Unternehmen müssen auch in Zukunft angemessen erweitert werden können.	Berücksichtigt: Die Formulierung wurde angepasst um den Spielraum für Neuansiedlungen etwas zu öffnen.	E_158	Bz/Gde
RES-2.4 e)	Strategie für den ländlichen Raum	e) Ändern: „Die Neuansiedlung von grösseren Betrieben ist grundsätzlich nicht vorzusehen, an Lagen mit möglichst direkter Anbindung ans Kantonsstrassennetz und Nähe zu einem Autobahnanschluss aber möglich.“	Eine Beibehaltung der aktuellen Formulierung verunmöglicht Erweiterungen der Gewerbebezonen in Sattel für regionale oder überregionale Betriebe, obwohl das in Frage kommende Gebiet „Erli-Möösli“ direkt an der innerkantonalen Verbindungsachse liegt und ans Autobahnnetz in Seewen angeschlossen ist, ohne Siedlungsgebiete zu tangieren. Auch die Standortvorteile von Sattel über die Kantons-grenze hinweg ins Ägerital (Gewerbezone Morgarten nahezu ausgeschöpft) werden ansonsten im Richtplan nicht berücksichtigt.	Berücksichtigt: Die Formulierung wurde angepasst um den Spielraum für Neuansiedlungen etwas zu öffnen.	E_224	Bz/Gde
RES-2.4 f)	Strategie für den ländlichen Raum	f) ändern wie folgt: die Erschliessungsgüte ist bedarfsgerecht zu erstellen.	Es sollen auch Reduktionen möglich sein.	Nicht berücksichtigt: Dem ländlichen Raum soll die heute bestehende (bereits teilweise minimale) öV-Qualität nicht beschnitten werden.	E_077	Parteien
RES-2.4 g)	Strategie für den ländlichen Raum	g) ändern wie folgt: Die Verbindungen des Fuss- und Radverkehrs sind dem Bedarf anzupassen.	Es sollen auch Reduktionen möglich sein.	Nicht berücksichtigt: Die Verkehrsentwicklung baut zu einem wesentlichen Teil auf dem Potenzial des Rad- und Fussverkehrs auf. An der aktuellen Formulierung wird daher festgehalten.	E_077	Parteien
RES-2.4 h)	Strategie für den ländlichen Raum	h) streichen	Nichts sagend.	Nicht berücksichtigt: Ortsdurchfahrten bilden das Rückgrat des öffentlichen Raums. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung muss besonders eine siedlungsverträgliche Aufwertung dieser Räume vorsehen. An der vorliegenden generell-strategischen Formulierung wird festgehalten.	E_077	Parteien
RES-2.4 g) + h)	Strategie für den ländlichen Raum	Artikel sind ersatzlos zu streichen.	Die Auslegung des vorgeschlagenen Textes ist nicht definiert und kann falsch verstanden werden.	Nicht berücksichtigt: Die Verkehrsentwicklung baut zu einem wesentlichen Teil auf dem Potenzial des Rad- und Fussverkehrs auf. An der aktuellen Formulierung wird daher festgehalten. Ortsdurchfahrten bilden das Rückgrat des öffentlichen Raums. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung muss	E_127	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				besonders eine siedlungsverträgliche Aufwertung dieser Räume vorsehen. An der vorliegenden generell-strategischen Formulierung wird festgehalten.		
RES-2.5	Grundprinzipien für die Berg- und Alpengebiete	Die in Klammer aufgeführten Nutzungsformen sind mit dem Begriff „Rebbau“ zu ergänzen.	Die Rebberge im Bezirk Höfe (Gemeinde Freienbach/Leutschen und Wollerau), in der March (Altendorf, Wangen, Tuggen, Schübelbach) sowie bei Immensee sind prägende Landschaftselemente, die unter den landwirtschaftlichen Nutzungen ihre Erwähnung verdienen. In den letzten 50 Jahren konnte die Rebfläche im Kanton Schwyz von knapp 7 ha auf heute rund 40 ha vergrössert werden.	Nicht berücksichtigt: Die Formulierung wird als angepasst betrachtet.	E_105	Private
RES-2.5 c)	Grundprinzipien für die Berg- und Alpengebiete	c) streichen	Nicht stufengerecht	Nicht berücksichtigt: Es handelt sich um einen Leitsatz, welcher auch in der Planung für die Landschaftsqualitätsprojekte besteht und daher beibehalten wird.	E_077	Parteien
RES-2.5 d)	Grundprinzipien für die Berg- und Alpengebiete	„Erhaltung der typischen Elemente der Kulturlandschaft“ umformulieren in „Erhaltung der traditionellen Bewirtschaftungsformen und der landschaftlichen Strukturelemente“ (gleich wie RES-2.6 c)	Die beiden Formulierungen verlangen das Gleiche. Eine unterschiedliche Behandlung der Alp- und Hügellandgebiete wäre nicht nachvollziehbar.	Berücksichtigt: Eine Vereinheitlichung der beiden Leitsätze RES-2.5 d) und 2.6 c) wurde vorgenommen.	E_082	Verb./Ver.
RES-2.5 e)	Grundprinzipien für die Berg- und Alpengebiete	e) streichen	sowieso verpflichtend (Bundesrecht)	Nicht berücksichtigt: Der Vollständigkeit halber wird die Formulierung beibehalten.	E_077	Parteien
RES-2.6 a) + e)	Grundprinzipien für die Hügellandschaften	Artikel sind ersatzlos zu streichen.	Diese Artikel bilden eine Überregulierung. Generell könnten die wichtigsten Aspekte der Kapitel 2.5. bis 2.8. in einem Kapitel zusammengefasst werden.	Nicht berücksichtigt: Es handelt sich um Leitsätze, welche auch in der Planung für die Landschaftsqualitätsprojekte bestehen und daher beibehalten werden.	E_127	Parteien
RES-2.7	Grundprinzipien für die Tal- und Mittellandebenen	Zusätzlich und an Position b) Erhaltung der traditionellen Bewirtschaftungsformen und der landschaftlichen Strukturelemente	Im kleinräumigen Kanton Schwyz wechselt der Übergang von Tal- und Hügellandgebieten fließend. Die Erhaltung der traditionellen Bewirtschaftungsformen sollen im gesamten Kantonsgebiet angestrebt werden, so auch in den Talebenen.	Nicht berücksichtigt: Die Bewirtschaftungsformen in den Ebenen sind nicht zwingend deckungsgleich mit jenen in den Hügellandschaften. Daher wird an der Formulierung festgehalten.	E_096	Verb./Ver.
RES-2.7 b)	Grundprinzipien für die Tal- und Mittellandebenen	Anmerkung zur Handhabung dieses Artikels: Status der Landwirte darf durch die BLN Gebiete nicht weiter beschnitten werden.	Die landwirtschaftlichen Einschränkungen in BLN Gebieten sind bereits heute immens.	Nicht berücksichtigt: Die konkreten Vorschriften in den BLN-Gebieten werden nicht im Richtplan formuliert sondern in den zugehörigen Nutzungsplänen.	E_127	Parteien
RES-2.7 g) + h)	Grundprinzipien für die Tal- und Mittellandebenen	Artikel sind ersatzlos zu streichen.	Diese Artikel bilden eine Überregulierung. Generell könnten die wichtigsten Aspekte der Kapitel 2.5. bis 2.8. in einem Kapitel zusammengefasst werden.	Nicht berücksichtigt: Ökologische Vernetzung und Naherholung sind zwei wichtige Funktionen des Landschaftsraums. Ihre Erwähnung ist daher angebracht.	E_127	Parteien
RES-2.7 a), c), d), e), g), h)	Grundprinzipien für die Tal- und Mittellandebenen	Widersprüche zu Grundprinzipien für die Tal- und Mittellandebenen beheben.	Die Leitsätze und Beschlüsse der Kantonalen Raumentwicklungsstrategie (RES) S.14-24 stehen in krassem Widerspruch zu den Wirkungen, die durch die Detail-Beschlüsse unter B, V und L aufgeführt sind. Eine konsequente Umsetzung, Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit der Leitsatz-Vorgaben ist nicht gegeben. Der Richtplan erweist sich hier vielmehr als doppelzünftig: Die Leitsätze suggerieren eine Strategie, die aber in weiten Teilen in ihr Gegenteil verkehrt würde. Damit wäre es behördlicher Willkür überlassen, ob die Beschlüsse der Leitsätze ODER die gegenläufigen Beschlüsse unter B, Besiedelung, V, Verkehr, L, Natur und Landschaft in die konkreten	Erläuterungen: Die Zielsysteme in der Raumplanung sind in sich nie widerspruchsfrei. Es ist Aufgabe der Raumplanung bei der Umsetzung diese Konflikte zu berücksichtigen und abzuwägen. Eine Zielformulierung der ersten Ebene (hier: RES) ist als Grundprinzip zu verstehen, welches auch immer so interpretiert werden muss, dass für die nachgelagerten Planungen noch Spielraum besteht.	E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			weiteren Planungen übernommen würden.			
RES-2.8	Grundprinzipien für die moorgeprägten Landschaften	Anmerkung zu diesem Kapitel: Es gibt keine Folgegesetzgebung zum Rothen-thurm-Artikel.		Umsetzung von Verfassungsauftrag und Moorland-schaftsverordnung mit der Kantonalen Nutzungspla-nung.	E_127	Parteien
RES-2.8 c)	Grundprinzipien für die moorgeprägten Land-schaften	Erweiterung des Titels und Ergänzung Absatz c): Besucherführung mit mög-lichst geringer Beeinträchtigung von Flora und Fauna.	Schutzgebiete sollen erleb- und erfahrbar sein, aber so, dass sie nicht gestört werden. Es ist deshalb eine Balance zu finden zwi-schen (tangentialer) Zugänglichkeit und weitest gehender Scho-nung. Es ist explizit zu beschreiben, dass insbesondere Fuss- und Radwege so anzulegen sind, dass der Mensch (und seine Hunde) die Flora und Fauna so wenig wie möglich beeinträchtigen, Querung von Mooren und Naturschutzgebieten ist zu vermeiden	Nicht berücksichtigt: Auf Stufe RES sollen generelle Aussagen zum Umgang mit den Moorlandschaften festgehalten werden. Weite-re Präzisierungen sind allerdings nicht mehr stufenge-recht.	E_194	Verb./Ver.
RES-2.8 c)	Grundprinzipien für die moorgeprägten Land-schaften	e) ergänzen: „Besucherführung und Massnahmen zur grossräumigeren Nutzungsentflechtung.“	HMV / FMV /MLV, jeweils Art. 8: „Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bieten-den Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden.“	Nicht berücksichtigt: Auf Stufe RES sollen generelle Aussagen zum Umgang mit den Moorlandschaften festgehalten werden. Weite-re Präzisierungen sind allerdings nicht mehr stufenge-recht.	E_222	Verb./Ver.
RES-2.8 b) – e)	Grundprinzipien für die moorgeprägte Land-schaften	b) – e) streichen	Geht zu weit, a) genügt vollkommen.	Nicht berücksichtigt: Auf Stufe RES sollen generelle Aussagen zum Umgang mit den Moorlandschaften festgehalten werden.	E_031, E_077, E_223	Verb./Ver., Parteien
RES-2.8 d)	Grundprinzipien für die moorgeprägte Land-schaften	Ziffer d) ergänzen: „Verhinderung der Verbuschung und Bekämpfung von invasiven Neophyten“. Dabei sollen prioritär Massnahmen zur Behebung der Ursachen durchgeführt werden.	In den Mooren ist nicht nur die Verhinderung der Verbu-schung eine wichtige Pflegemassnahme, sondern auch die Bekämp-fung von Problempflanzen. Mit der Behebung der Ursachen (z.B. Regenerationsprojekte) können gegenüber der wiederkehrenden Be-kämpfung von Wirkungen (z.B. periodische Entbuschungen) mittel-bis langfristig Kosten eingespart werden.	Nicht berücksichtigt: Auf Stufe RES sollen generelle Aussagen zum Umgang mit den Moorlandschaften festgehalten werden. Weite-re Präzisierungen sind allerdings nicht mehr stufenge-recht.	E_100, E_222	Verb./Ver.
RES-2.8 f)	Grundprinzipien für die moorgeprägte Land-schaften	Neu f) Mooregebiete an siedlungsorien-tierten Randlagen mit direktem ÖV Anschluss, sollen auf ihre Schutzziele oder Schutzwürdigkeit neu geprüft und beurteilt werden können.	Die Schaffung von Sonderzonen (Übergangszonen zu Naturschutz-landschaften) nach einer allfälligen Berichtigung des Moorland-schaftsperimeters soll dadurch ermöglicht werden. Der Grundlagen- und Erläuterungsbericht soll dazu ebenfalls angepasst werden.	Nicht berücksichtigt: Die Überprüfung von Schutzperimetern kann nicht im Richtplan erfolgen. Hierzu ist ein separates Verfahren nötig (Beschluss Bundesrat).	E_158	Bz/Gde
RES-2.x	Grundprinzipien für die BLN-Gebiete	Es sind die Grundprinzipien im Um-gang mit den BLN-Gebieten aufzuzei-gen.	Die BLN-Gebiete sind gemäss BGE Rütli in der Richt- und Nut-zungsplanung zu beachten. Es ist deshalb im Richtplan aufzuzei-gen, wie mit den BLN-Gebieten umgegangen wird.	Nicht berücksichtigt: Die BLN-Gebiete sind in den einzelnen betroffenen Landschaftstypen aufgeführt. Eine separate bzw. wei-tergehende Erläuterung erübrigt sich. Die Grundsätze zum Umgang mit BLN-Gebieten sind in der entsprechenden Verordnung des Bundes festge-halten, und müssen im Richtplan nicht wiederholt werden.	E_082	Verb./Ver.
RES-Karte	Tourismus-schwerpunkte	Die Schwerpunkte Hoch-Ybrig, My-then/Ibergereg und Hochstuckli sol-len gemäss rechtskräftigen Richtplan verbunden bleiben	Kein Grund ersichtlich, wieso diese Korridore plötzlich gestrichen werden sollen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_073, E_106	Private, Bz/Gde
RES-Karte	Spezialzonen	Bereits bei der ersten Stellungnahme wurde bemängelt, dass für die Spezi-alzonen (Golf, Deponie) eine andere Darstellung als für „normale“ Bauzo-nen gewählt werden sollte, da das	Zwar wird in der Beantwortung erwähnt, dass die Karte angepasst worden sei, was aber nicht zutrifft.	Berücksichtigt: Die Spezialzonen werden in der RES-Karte separat dargestellt.	E_091	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
RES-Karte	Agglomerationsprogramm	Siedlungsbild sonst verfälscht wird. Gemäss Initiierungsbeschluss vom 21.8. sollen die Gemeinden Steinen, Schwyz und Ingenbohl mit der Signatur "Agglomerationsprogramm" versehen werden.		Berücksichtigt: Die RES-Karte wird mit dem Agglomerationsprogramm für den Talboden Schwyz ergänzt.	E_106	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
Richtplantext: B Besiedlung						
B-1	Zentren	In den Zentren-Zonen wie z.B. in Schwyz, ist besonders auf beste Erhaltung und auf grösste Rücksichtnahme auf die entsprechenden Kulturlandschaften und Kulturobjekte auch gemäss ISOS/SZ und KIGBO/SZ zu achten. Vergleiche hierzu B-4 und B-12.	Das Besondere unserer vielfältigen Kulturlandschaften und -Objekte soll damit den nächsten Generationen erhalten bleiben. Davon profitieren zudem der Tourismus etc.	Berücksichtigt: Das Thema Ortsbildschutz ist im Beschluss B-12 geregelt.	E_207	Private
B-1.1	Kantonszentrum und Regionalzentren	Die Differenz zwischen Kantonszentrum und regionalen Zentren ist unklar.	Grundsätzlich werden 2 Stufen von Zentren ausgewiesen, dass die Stufe 1 dann aber nochmals graphisch und verbal unterteilt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Darstellung in der Legende wurde zwar angepasst, im Plan ist die Darstellung aber nicht verändert worden. Das „Kantonszentrum Schwyz“ ist völlig überdimensioniert dargestellt. Schwyz hat keine spezielle Zentrumsfunktion, ausser dass sich ein Teil der kantonalen Verwaltung in Schwyz befindet. Eher wäre aus unserer Sicht Pfäffikon zu erwähnen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-1	E_021, E_029	Bz/Gde
B-1.1	Kantonszentrum und Regionalzentren	Auf die Bezeichnung „Kantonszentrum“ ist zu verzichten, oder dies ist gemeinsam mit Pfäffikon als Hauptzentrum zu bezeichnen.	Grundsätzlich werden 2 Stufen von Zentren ausgewiesen, dass die Stufe 1 dann aber nochmals graphisch und verbal unterteilt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Darstellung in der Legende wurde angepasst, im Plan ist die Darstellung aber nicht verändert worden. Das Kantonszentrum Schwyz ist völlig überdimensioniert dargestellt. Für die Gemeinden der Obermarch hat Schwyz keine spezielle Zentrumsfunktion, ausser dass sich ein Teil der kantonalen Verwaltung in Schwyz befindet. Eher wäre aus unserer Sicht Pfäffikon zu erwähnen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-1	E_196, E_217	Bz/Gde
B-1.1	Kantonszentrum und Regionalzentren	Siebnen: Gebiet nördlich Eisenbahnlinie Von Arbeits- zu Zentrumszonen (siehe Beilage)	Ideal für Pendler	Für Zentrumsnutzungen sieht der Richtplan keine ESP vor.	E_043	Verb./Ver.
B-1.1	Kantonszentrum und Regionalzentren	Zwischen regionalen Zentren und dem Kantonszentrum soll unterschieden werden. Es bedarf einer klaren Aussage, dass im Kantonszentrum Schwyz die kantonale Verwaltung und das Kantonsspital konzentriert sind.	Die Konzentration der kantonalen Verwaltung und das Spital sind zwei wichtige Standortfaktoren für die Gemeinde Schwyz. Der Wegfall des Lehrerseminars und der HZI haben die Attraktivität der Gemeinde Schwyz beeinträchtigt. Im Bildungsbereich sind deshalb neue Schulen anzusiedeln und die bisherigen Angebote uneingeschränkt zu behalten. Ein klares Zeichen zum Erhalt und Förderung der Gemeinde Schwyz als Verwaltungs-, Bildungs- und Gesundheitszentrum ist daher essentiell.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-1	E_072, E_106	Parteien, Bz/Gde
B-1.1	Kantonszentrum und Regionalzentren	Brunnen ist als Zentrum der 1. Stufe: Regionalzentrum einzustufen.	Bereits im Rahmen der behördlichen Mitwirkung hat der Gemeinderat Ingenbohl verlangt, analog zu Küssnacht, Goldau, Schwyz, Einsiedeln, Pfäffikon, Lachen und Siebnen als Regionalzentrum eingestuft zu werden. Die Antwort des ARE-SZ, dass sich die 1. Zentrumstufe auf den aktuellen kantonalen Richtplan abstützt, mag nicht zu überzeugen. Siebnen z.B. ist im aktuellen Richtplan nicht als Regionalzentrum bezeichnet, hingegen im Richtplanentwurf 2015 als Zentrum 1. Stufe, Regionalzentrum klassiert. Brunnen kann die Funktion eines Regionalzentrums (Region Morschach, Gersau, Sisikon und teilweise Seelisberg UR) übernehmen.	Nicht berücksichtigt: Die Zentren der 1. Stufe (Kantons- und Regionalzentren) basieren auf dem nach wie vor gültigen Leitbild und werden nicht in Frage gestellt. Lediglich die Ergänzung mit der 2. Stufe wurde im Richtplan eingeführt. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-1	E_218	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
B-1.1	Kantonszentrum und Regionalzentren	Stärkeres Bekenntnis zum Kantonshauptort bezüglich des Sitzes der kantonalen Verwaltung als einzige Unterscheidung zu den übrigen Zentren formulieren.	Im Text ist kein Unterschied zu den übrigen Zentren ersichtlich.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-1	E_073	Private
B-1.1	Kantonszentrum und Regionalzentren	Schwyz muss als Kantonszentrale klar herausgehoben werden, als Hauptstandort von Verwaltung, Spital, Mittelschule, Kantonbank und Zeughaus.		Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-1	E_229	Parteien
B-2	Siedlungsgebiet	Die in der Richtplankarte eingetragene Tourismus- und Freizeitzone (Campingplatz) ist in eine Wohn-, Misch- und Zentrumszone abzuändern.	Die Eigentümer und Betreiber des Campingplatzes Vorderthal werden den Campingbetrieb definitiv aufgeben. Deshalb läuft in der Gemeinde Vorderthal zurzeit ein Teilzonenplanverfahren, welches die Umzonung der heutigen Intensiverholungszone Campingplatz IEZ teilweise in die zweigeschossige Wohnzone W2 und zum Teil in die dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone vorsieht. Das entsprechende öffentliche Informations- und Mitwirkungsverfahren erfolgte vom 27. März bis 27. April 2015. Aktuell läuft hierzu das kantonale Vorprüfungsverfahren.	Nicht berücksichtigt: Die Anpassung der Grundnutzungen in der Richtplankarte erfolgt erst nach ihrer Genehmigung im Rahmen von künftigen Fortschreibungen des Richtplans.	E_053	Bz/Gde
B-2	Siedlungsgebiet	Ein/e Aussage/Bekenntnis zu Siedlungstrenngürtel: Es sind, um der Bannalisierung durch Verbauung und der Verwischung der Besiedlungsstruktur Einhalt zu gebieten, Siedlungstrenngürtel zu schaffen, wo überhaupt noch möglich.		Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel L-2	E_071	Parteien
B-2	Siedlungsgebiet	Aus der Erkenntnis der Strategie Wirtschaft und Wohnen im Kanton Schwyz, Seite 21, sind konkretere Planungsvorgaben abzuleiten (siehe rechts). Die Siedlungsentwicklung nach innen muss qualitativ sorgfältig geschehen. Es gilt zu vermeiden, dass unter dem Deckmantel „Verdichtung“ architektonische, der reinen Gewinnmaximierung dienende Bauten entstehen. Es ist aus gelungenen Beispielen, z.B. aus der Stadt Zürich, zu lernen.	„Die Stadt Zürich erlebt eine Renaissance als Wohnort mit einem stark wachsenden Angebot an qualitativ hochwertigen Wohnungen in Quartieren mit einer hohen Wohnqualität (z.B. neue Hochhäuser auf ehemaligen Industriearealen, attraktive Wohnungen in revitalisierten industriellen Bauten sowie Erneuerung und Aufwertung ganzer Quartiere). Das Wohnen in der Stadt und der städtische Lifestyle liegen im Trend. Damit wachsen die Herausforderungen für den Kanton Schwyz, sich als attraktiven Wohnstandort zu profilieren“	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan sieht im Beschluss B-4 die notwendigen Grundsätze vor. Die Umsetzung erfolgt allerdings auf kommunaler Stufe.	E_222	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungsgebiet, Bevölkerungsszenarien	Das Kapitel B-2 (Siedlungsgebiet) ist an die neuen Szenarien des BfS anzupassen und die quantitativen Angaben der Beschlüsse B-2.1 bis B-2.4 sind entsprechend zu überarbeiten. Sodann sind die in der Richtplankarte bezeichneten Siedlungsgebiete an die neuen Bedürfnisse anzupassen. Diese Anpassungen sind erneut zur Vernehmlassung zu unterbreiten.	Gemäss Richtplan (S. 30) werde das Siedlungsgebiet gemäss den Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik dimensioniert. Gemäss Grundlagenbericht (S. 21) sei eine Aktualisierung der Bevölkerungsszenarien durch den Bund für 2016 vorgesehen. Ferner: „Für die Genehmigungseingabe des Richtplanes werden die dann-zumal vorliegenden Daten verwendet.“ (ebd. S. 21). – Mittlerweile hat das BFS neue Szenarien publiziert, die wiederum deutlich höher ausfallen als bisher angenommen. Richtplankarte und –Text sind im ordentlichen Verfahren entsprechend anzupassen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_066, E_088	Private, Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungsgebiet,	Siedlungsentwicklung soll nach dem	Das Wachstum soll nach dem Bevölkerungsszenario „tief“ gemäss	Nicht berücksichtigt:	E_072,	Parteien,

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	Bevölkerungsszenarien	Bevölkerungsszenario „tief“ erfolgen.	dem Bundesamt für Statistik erfolgen und im Jahre 2040 nicht mehr als 160'000 Personen im Kanton Schwyz aufweisen. Das grosse Wachstum der letzten Jahre zeigt die Probleme klar auf. Darum hat auch der Kanton Schwyz zum neuen RPG im 2013 Ja gesagt.	Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_076, E_101, E_214	Verb./Ver., Private
B-2.1	Siedlungsgebiet, Bevölkerungsszenarien	Statt Hoch neu Mittel: Für die Dimensionierung des Siedlungsgebiets wird das Szenario Mittel für 2040 eingesetzt:	Die starke Zunahme der Wohnbevölkerung im Kanton Schwyz ist kein Naturgesetz.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_071, E_222	Parteien, Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungsgebiet, Bevölkerungsszenarien	Ausrichtung auf Bevölkerungswachstum von 0.8% deutlich reduzieren	vgl. RES-1.1	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_082	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungsgebiet, Bevölkerungsszenarien	Die Wachstumszuteilung ist zwischen urbanen und periurbanen Räumen stärker abzustufen.	Es macht keinen Sinn, zwischen urbanen und periurbanen Gebieten zu unterscheiden und dann für letztere praktisch ebenso hohe Wachstumsentwicklungen anzustreben. Die vorgesehene Wachstumsverteilung fördert eine intensive Bautätigkeit in schlecht erschlossenen Gebieten und führt zu einer weiteren Verkehrszunahme und Zersiedelung.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_101, E_214	Parteien, Private
B-2.1	Siedlungsgebiet, Bevölkerungsszenarien	Wachstumswahlen widersprechen dem aktuell effektiven. Es sind Massnahmen aufzuzeigen wie den daraus resultierenden negativen Auswirkungen (Bodenpreis) entgegengewirkt werden kann.	Angebot zur Nachfrage wird zusätzlich strapaziert.	Berücksichtigt: Sollte die tatsächliche Entwicklung anders verlaufen als angenommen, kann der Richtplan angepasst werden.	E_073	Private
B-2.1	Siedlungsgebiet, Bevölkerungsszenarien	Für die Dimensionierung des Siedlungsgebiets ist die Wachstumsannahme bis 2040 auf max. 0.1% pro Jahr zu korrigieren. Dies gilt insbesondere auch für die unter Ziff. B-2.1 c) und d) aufgeführten Gemeinden, die schon heute unter übertriebener Bautätigkeit zu leiden haben.	Das Wachstumsziel „Hoch“ würde in ein absolutes Planungsfiasko münden. Die Annahme eines Bevölkerungsszenarios „Hoch“ (+0.77% bis +0.80% pro Jahr) ist überdimensioniert, realitätsfremd und wird abgelehnt. Das exzessive Bevölkerungswachstum (infolge Neuzuzug) der vergangenen Jahrzehnte hat nicht mehr Wohlstand und Nachhaltigkeit gebracht, sondern nur zu mehr Parallelgesellschaften geführt. Dies würde sich auch künftig nicht ändern. Vielmehr verursacht die Fortschreibung der bisherigen Wachstumsstrategie absehbar weitere Kostenexplosionen, die zum Wegzug vieler weiterer einheimischer Familien, zu gesteigerter Überfremdung, Anonymisierung, Entsolidarisierung, Überalterung, Immobilienblasenbildung, Ressourcenerstörung, generell zur Minderung von Lebensqualität im öffentlichen Raum und der langfristigen Prosperität (insbesondere im nördlichen Kantonsteil) führen würde. Das schon jetzt mehrheitlich beanstandete überschüssige Wachstum ist durch die kantonale Richtplanung dringend zu stoppen. Nachfolgende Generationen sind auf intakte Proportionen angewiesen. Die Begehrlichkeiten nach Verdichtung des Siedlungsraums entspringen lediglich Partikularinteressen, die das Gesamtwohl aber ignorieren – und denen mit einer vernünftigen Raumplanung dringend ein Riegel geschoben werden muss. Der kantonale Richtplan darf nicht falsche Wachstumsimpulse aussenden, die zu Fehlplanungen in den Gemeinden führen. Dies wäre unverantwortlich, müssten die falsche Planungen doch spätestens aufgrund anderslautender Volksentscheide zur kommunalen Nutzungsplanung – unter grossem finanzi-	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
B-2.1	Siedlungsgebiet, Bevölkerungsszenarien	Die Wachstumsverteilung bis 2030/2040 bezüglich der Gemeinden mit hohem Anteil an urbanen Räumen +0.80% p.a. sei derart vorzunehmen, dass das Gebiet Junker in der Gemeinde Wollerau nicht zusätzlich belastet wird und keine Neueinzonung dieses Gebiets als "Wohn- Misch- und Zentrumszone" erfolgt.	ellem und politischem Schaden – korrigiert und angepasst werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2 und B-3	E_166	Private
B-2.1	Siedlungsgebiet, Bevölkerungsszenarien	Es soll eine kantonseigene, professionelle Prognose zum Bevölkerungswachstum erstellt werden, die Bezug nimmt auf die regionalen Sonderfaktoren.	Die aktuelle Entwicklung der Bevölkerung zeigt in eine andere Richtung, als das von Ihnen zugrunde gelegte Szenario. Der maximale Spielraum wurde mit dem Szenario Hoch nicht ausgeschöpft, was den Handlungsspielraum der Gemeinden unnötig einschränkt. Gemäss Artikel 5a Abs. 2 RPV und gemäss Kommentar zur RPG-Revision kann das BfS-Szenario Hoch bei entsprechender Begründung und realer Entwicklung überschritten werden. Vor allem basiert der Richtplan auf der Bevölkerungsprognose BfS Hoch von 2010. Die Gesamtprognose 2010 für die Schweiz hat bei Weitem nicht zugetroffen und musste durch das BfS massiv korrigiert werden. Eine überarbeitete Prognose wird für den Kanton Schwyz Anfang 2016 vorhanden sein. Der gesamte Richtplan 2015 wird auf die veraltete, nicht zutreffende Prognose abgestützt.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_199	Bz/Gde
B-2.1	Siedlungsgebiet, Bevölkerungsszenarien	Es wird begrüsst, dass der Kanton zur Ausarbeitung des Richtplans auf die Basis des Bevölkerungsszenarios Hoch (+0.77% pro Jahr) abstellt.	Das Problem hierbei ist nur, dass selbst die Annahme eines hohen Wachstums, gemäss den Annahmen des Bundes, zu defensiv ist. Es ist absehbar, dass der Kantons Schwyz, wie bereits in der Vergangenheit, ein höheres Wachstum haben wird als für den Richtplan 2015 angenommen. Damit muss bereits heute das Augenmerk darauf gerichtet werden, dass der Richtplan schon in naher Zukunft bezüglich der Erweiterung der Siedlungsgebiete schnell und unbürokratisch abgeändert werden kann. Es muss den Gemeinden die einfache Möglichkeit gegeben werden im Bedarfsfall rasch Neueinzonungen vorzunehmen. Damit sind künftige Einzonungen, welche mit dem neuen Richtplan noch nicht als künftiges Siedlungsgebiet ausgewiesen werden, zu vereinfachen. Es ist bereits heute darauf zu achten, dass solche Gebiete nicht als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen werden. Denn die Einzonung von Fruchtfolgeflächen ist schwieriger als die Einzonung von Flächen, die nicht als solche Fruchtfolgeflächen ausgewiesen sind. Da der Kanton Schwyz wesentlich mehr Fruchtfolgeflächen ausweist als dies vom Bund vorgegeben ist, können und sollen diese bei potentiellen neuen Siedlungsgebieten ersatzlos aufgehoben werden.	Kenntnisnahme	E_226	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Gerne bitte ich Sie, meine Parzelle KTN 4629 (Bergstrasse / Chappelweid, Rickenbach) weiter als zukünftige Bauzone einzuplanen.	Es besteht bereits ein Kaufrechts- und Vorkaufsvertrag mit der Indamo Immobilien-Invest GmbH. Zudem handelt es sich bei der Parzelle KTN 4629 quasi um eine Parzelle, welche bereits zwischen zwei Bauzonen eingeklemmt ist.	Kenntnisnahme: Der südliche Teil der Parzelle KTN 4629 ist wie bis anhin als Siedlungserweiterungsgebiet "Wohnen" festgesetzt. Diese Parzelle gehört zum jetzigen Zeitpunkt aber noch der Landwirtschaftszone an.	E_002	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Die Festlegung des Siedlungserweiterungsgebietes in Tuggen (KTN 1058,	Gemäss dem aufgelegten Entwurf des Richtplans sind die Liegenschaften (KTN 1058, 1087, 1088, 1089 Tuggen) meiner Mandan-	Kenntnisnahme	E_004	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		1087, 1088, 1089) soll beibehalten und keine Änderungen am Richtplanentwurf vorgenommen werden.	ten als Siedlungserweiterungsgebiete vorgesehen. Meine Mandanten begrüssen und unterstützen das ausdrücklich.			
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Grundstück KTN 1584 in Galgenen soll als Siedlungserweiterungsgebiet unverändert in den definitiven Richtplan übernommen werden.	Die Festlegung des Grundstücks KTN 1584 in Galgenen wird ausdrücklich begrüsst und unterstützt.	Kenntnisnahme	E_005	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Einen Teil des Grundstücks KTN 5130 (ca. 0.12ha) in Einsiedeln soll als Siedlungserweiterungsgebiet aufgenommen werden.	Einzonung für Bauland.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_017	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Die Gebiete Tafelstättli/Unter Egg und Sagenmattli sind als Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) zwingend in den Richtplan aufzunehmen.	Die Gebiete liegen an bester Wohnlage der Gemeinde Arth. Es handelt sich nicht um wertvolles Landwirtschaftsland (keine FFF) und die Gebiete sind nicht in einer Landschaftsschutzzone (BLN) enthalten. Die Erschliessung mit dem ÖV soll über eine neue S-Bahn-Haltestelle „Arth-See“ erfolgen, die ebenfalls in den Richtplan aufzunehmen ist.	Nicht berücksichtigt: Die SEG in Arth werden am Siedlungsschwerpunkt konzentriert. Zudem wurde die Haltestelle „Arth-See“ aus dem Richtplan gelöscht. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-2	E_029	Bz/Gde
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	SEG Junker (Wollerau) ist zu streichen.	Das Gebiet Junker westlich der heutigen Bauzone ist nicht hinreichend erschlossen, schon gar nicht für den öffentlichen Verkehr. Eine Zonenweiterung ist (sofern überhaupt) nach heutigem Kenntnistand nur möglich, falls dereinst eine neue Strassenverbindung zur Bauzone Altenbach realisiert wird. Dies ist aber höchst unwahrscheinlich. Sie entspricht weder den Vorgaben des Bundesrechts noch den Kriterien der Richtplanung.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_035	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Grundstück KTN 1575 (Wollerau) ist als SEG zu bezeichnen.	Das Grundstück KTN 1575 der Eheleute Bachmann ist voll erschlossen und liegt im weitgehend überbauten Gebiet. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar neben dem Grundstück. östlich grenzt die Parzelle direkt an die Bauzone (vgl. nachfolgende Plan-ausschnitte).	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_035	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Grundstück KTN 488 (Schwyz) soll weiterhin als SEG aufgeführt werden.	Zugehörigkeit zum weitgehend überbauten Gebiet, Bedarf ausgewiesen, bereits Vollerschliessung vorhanden, keine Zufahrtsstrassen zu erstellen oder auszubauen, keine Erschliessungsfolgekosten für das Gemeinwesen, keine Zersiedlung, Möglichkeit kompakte Siedlungen zu schaffen, nahe bei Bushaltestelle-Bahnhof-Autobahnanschluss, kurze Verkehrswege für Personen mit Arbeitsort Schwyz oder "Urmibergachse", harmonische Ergänzung der bestehenden Bebauung, Zentrumsnähe, häusliche Bodennutzung gewährleistet, Möglichkeit eine mehrgeschossige bzw. dichte Überbauung in einer Siedlung mit vielen Grünflächen und Bäumen zu realisieren, Gelegenheit einer grösseren Bevölkerungsschicht und Familien mit Kindern Wohnen an bester und zentraler Lage zu ermöglichen, gewerbliche Teilnutzungen möglich (z.B. Anwalts-, Treuhand- oder Arztpraxis; Informatik-, Ingenieur- oder Architekturbüro), keine Tangierung eines Siedlungsgürtels, keine Beeinträchtigung einer landwirtschaftlichen Existenz, Ermöglichung eines massvollen Wachstums unter Schonung wertvoller Natur- und Kulturlandschaften, usw., usf.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_036	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	SEG Schwerzi, KTN 2310/2311 (Freienbach) streichen.	Mit der Umzonung verschwindet eine der letzten Ackerflächen und somit fortschreitender Identitätsverlust durch die Urbanisierung letzter vorhandener Ackerflächen. Diese Fläche bildet eine wichtige	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_040	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			Pufferzone zwischen dem dichtbesiedelten Luziaweg und der Industriezone. Raum für soziokulturelle Veranstaltungen geht verloren. Diese Fläche bildet ein Bindeglied und Reservezone zwischen der Schwerzi Schulanlage und der Sportanlage Chrummen. Dieser Acker bietet beliebten vielfältigen Grossanlässen Platz und lässt das Dorf Freienbach zusammenwachsen. Die Zufahrtsprobleme über bereits sehr dicht befahrene Strasse, welche zum Autobahnzubringer heranwachsen soll, werden verschärft. Der natürliche Charakter des Quartiers wird verloren gehen durch eine potentielle Überbauung zerstört. Wir befürchten eine fortschreitende Gentrifizierung der Gemeinde.			
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	SEG im Grundstück KTN 203 (Bachmannhof, Wangen) streichen.	Da das im kantonalen Richtplan bezeichnete Siedlungsgebiet, insbesondere für Wohn- und Mischformen den langfristigen Bedarf übersteigt, ist es hier möglich, diese Fruchtfolgefleichen aus dem Richtplan zu nehmen und zu schützen, indem diese Fläche in der Landwirtschaftszone beibehalten wird. Es sind noch genügend Reserven in der Gemeinde Wangen vorhanden. Für Bauvorhaben sollen in Zukunft nicht die besten Böden geopfert werden. Bereits 2007 wurden Teile des Bachmannhofes in die Wohnzone eingezont, obwohl Einsprachen den Verbleib in der Landwirtschaftszone forderten. Das Bedürfnis der Gesuchsteller wurde jedoch durch die Einzonung von drei Bauparzellen für die eigenen Kinder der Gesuchsteller durch die Behörden erfüllt. Weitere Einzonungen sind nicht mehr unter diesem "Eigennutzungsaspekt" zu sehen. Die Argumente, welche damals von den Einsprechern vorgebracht wurden, sind heute durch das neue Raumplanungsgesetz noch gewichtiger als damals. Erhalt der FFF und Verzicht auf Einzonung dieser Flächen, sie sind Grundlage unserer Ernährung und verdienen unseren Schutz.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_042	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Es sei die im Richtplan-Entwurf vorgesehene Siedlungsentwicklung der "Vorder Lützelmatt" (Schwyz, KTN 488, 4880, 4881) gemäss Abb. 5 in der Beilage anzupassen.	a) Die Struktur der Siedlung Schwyz ist recht klar und leicht erfassbar: Vom zentral gelegenen Hauptplatz führen sieben Strassen weg. Die Bebauung folgt diesen Strassen (vgl. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Schwyz; abrufbar unter: www.bak.admin.ch). Mit dem Richtplan-Entwurf wird gegen diese gewachsene Struktur verstossen. Die vorgeschlagene Siedlungsentwicklung würde mit der Siedlungsstruktur im Einklang stehen, weil durch den belassenen Grünteppich (Parzelle Nr. 4882, unterer Teil Parzelle Nr. 4880) entlang der Bahnhofstrasse bzw. entlang der Bebauungsachsen gebaut würde. b) Charakteristisch für Schwyz ist die Einbettung der Siedlung in eine liebliche Landschaft mit unzähligen Obstbäumen, ausgedehnten Wiesen und Weiden, verstreuten Bauernhäusern und Ställen (vgl. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Schwyz; abrufbar unter: www.bak.admin.ch). Mit dem Richtplan Entwurf geht ein Teil dieses Charakters verloren, indem nämlich die Baumreihe, welche sich von Ost nach West erstreckt, auf der "Vorder Lützelmatt" entfernt werden müsste. Gleichzeitig würde die Siedlung direkt an das erhaltenswerte Herrenhaus der Familie Appert auf der Parzelle Nr. 1322 anschliessen, sodass dieses viel von seiner Silhouettenwirkung einbüßen würde. Überdies würde die Siedlung an die freistehenden Gebäude auf den Parzellen Nr. 3351 und Nr.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_045	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			<p>2139 angrenzen. Auch wenn diese beiden Gebäude keine landwirtschaftlichen Bauten sind, so unterstreichen sie doch den Charakter der verstreuten Bauernhäuser und Ställe. Mit der vorgeschlagenen Siedlungsentwicklung könnte der beschriebene Charakter von Schwyz um einiges besser erhalten werden. c) Eine Besonderheit von Schwyz besteht darin, dass Grünflächen bis weit in das Dorfzentrum hineinreichen. Mit der vorgeschlagenen Siedlungsentwicklung kann dieser Besonderheit die Referenz erwiesen werden. d) Unschön an der sich aus dem Richtplan-Entwurf ergebenden Erschliessung und Bebauung (vgl. Abb. 4) ist, dass die von der Bahnhofstrasse kommende Erschliessungsstrasse auf der einen Seite bebaut wäre. Gerade in Schwyz, wo verstreute Gebäude charakteristisch sind, sind zusätzliche "pfeiffengerade" Siedlungsgrenzen, wie sie durch einseitig unbebaute Erschliessungsstrasse entstehen würden, unpassend. Viel passender wäre, wenn die Siedlungsgrenze durch unterschiedliche Häuser und deren individuelle Gärten gestaltet würde. Hinzu kommt, dass eine Erschliessungsstrasse, die auf der einen Seite unbebaut bleibt, wenig wirtschaftlich ist und letztlich preistreibend auf den zu erschliessenden Wohnraum wirkt. Dies steht im Widerspruch zur Absicht des Raumplan-Entwurfes, wonach "Modelle zur Erweiterung des Angebotes von Wohnungen mit moderaten Mietpreisen zu prüfen sind" (vgl. Richtplan des Kantons Schwyz, Richtplantext, Entwurf zur Vorprüfung und öffentlichen Mitwirkung, Stand 19. August 2015, S. 14). e) Mit der vorgeschlagenen Siedlungsentwicklung wäre auch die Wohnqualität der Wohnbauten viel höher, weil gegen Süden unverbautes Landwirtschaftsland mit der bestehenden Baumreihe angrenzen würde. Für die Erschliessung der "Vorder Lützel matt" haben deren Eigentümer bereits vorgesorgt. Die Erschliessung soll via Bahnhofstrasse erfolgen, und zwar über das Grundstück Nr. 961 in Schwyz. Auf dem Grundstück Nr. 961 lastet ein entsprechendes Fuss- und Fahrwegrecht Das Fuss- und Fahrwegrecht ist im Grundbuch Schwyz wie folgt beschreiben:</p>			
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	SEG Arbeiten in Haltikon (KTN 2392) streichen.	<p>Im kantonalen Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 des Kantons Luzern ist festgehalten, dass die bisherige Arbeitszone Haltikon nicht vergrössert wird. Die Erschliessung aus Richtung Küssnacht wird offenbar seitens der Bewohner Chaletdörfli nicht gewünscht. Bereits heute besteht in Küssnacht eine Lärmschutzproblematik entlang der Erschliessungsstrasse. Der einst angedachte Neubau einer Erschliessungsstrasse Fänn-Haltikon wird nach unserer Kenntnis nicht realisiert. Der Kanton Schwyz darf seine Erschliessungsplanung nicht einfach darauf bauen, der Industrie- und Kraftwerksverkehr würde durch die angrenzende Gemeinde des Nachbarkantons fliessen. Bereits heute bestehen im Gemeindegebiet Udligenswil starke Lärm, Geruchs- und Abgasemissionen. Diese würden mit einer Erweiterung der Arbeitszone nochmals zunehmen.</p>	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_046	Nachbargenden
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	SEG Wohnen in Arth Chilenfeld (KTN 234) und Chlostermatt (KTN 109) streichen.	Siehe Begründung für B-12.1 und L-4.1.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_048	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	SEG Wohnen in Altendorf Trotta-cher/Gutenbrunnen (KTN 479, 478) streichen.	Eine Einzonung unseres Grundstücks kommt für uns nicht in Frage. Wir betreiben in diesem Gebiet einen Landwirtschaftsbetrieb, welcher eine Existenz bietet. Wir möchten diesen Betrieb auch in Zukunft aufrechterhalten, umso mehr, da unsere Kinder an der Landwirtschaft Interesse haben und in den nächsten Jahren die Ausbildung als Landwirte beginnen.	Nicht berücksichtigt: Die SEG wurden zusammen mit den Gemeinden überprüft und festgesetzt. Allfällige Umlagerungen können im Rahmen der Ortsplanung geprüft werden (siehe dazu auch Richtplanbeschluss B-2.5). Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-2	E_051	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Das Gebiet bis zur Hochspannungsleitung von Grundstück KTN 658 (Muotathal) ist als SEG Wohnen festzulegen.	Dieser Teil ist sehr Zentrumsnah. Bei ÖV, Gemeindeverwaltung und Bank. Dieser Teil ist als Baugebiet, Kernzone sehr gut geeignet. Das Dorf kann im Zentrum wachsen, wo die Infrastruktur vorhanden ist.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_054	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Grundstück KTN 1144 (Einsiedeln) als SEG in den Richtplan einbinden (1. Etappe).	In der Richtplanüberarbeitung 2015 sind für den Viertel Bennau, Bezirk Einsiedeln, keinerlei bauliche Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen. Begründung: Die Abstimmungsvorlage des Bezirks zur Erweiterung des peripher gelegenen Quartiers Schwyzerbrugg wurde vom Volk abgelehnt. Es ist das erklärte Ziel des Richtplanes, kompakte Siedlungen zu schaffen und die Siedlungserneuerung zu stärken. Die Siedlungsentwicklung ist auf bestehende Siedlungsräume und Zentren zu lenken. Dies entspricht auch der Entwicklungsstrategie des Bezirks Einsiedeln, in der er festhält, dass eine Erweiterung grundsätzlich nur in den Zentren, u.a. auch von Bennau, vorgesehen ist. Die Liegenschaft, namentlich die Parzellen Nr. 1144 liegen zentral im Dorf Bennau, in unmittelbarer Nähe zur Schule, Kirche und Dorfläden und haben Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Die Parzellen sind bereits mit einem separaten Langsamverkehrsweg erschlossen. Das Zentrum von Bennau kann gestärkt, belebt und erneuert werden ohne weitere Belastungen für Schultransporte, Bau von Erschliessungsstrassen und Langsamverkehrswegen. Die unmittelbare Nähe zur Schule Bennau gewährt ein sehr kinderfreundliches Quartier, welches zudem keine Schülertransporte erforderlich macht. Eine massvolle Umzonung würde die Fruchtfolgefläche nur sehr minim verkleinern.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_057	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Grundstück KTN 361 Katrinenhof (Altendorf) ist aus dem Siedlungserweiterungsgebiet zu entlassen.	An der Haldenstrasse, im Gebiet Katrinenhof, sind gegen fünf Hektaren bestes Kulturland der FFF II, neu als Siedlungserweiterungsgebiet vorgesehen. Dies erstaunt uns sehr, da diese Fläche im Richtplan 2003 noch als Landwirtschaftsfläche eingezeichnet war und mit der RPG-Revision 1 der Schutz der FFF explizit erhöht wurde. Die Bauernvereinigung Altendorf lehnt deshalb die Aufnahme dieser Fläche in das Siedlungserweiterungsgebiet explizit ab.	Berücksichtigt: Das Siedlungsgebiet wurde in Absprache mit der Gemeinde verschoben (in Richtung Westen).	E_059, E_096	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Das geplante Siedlungserweiterungsgebiet "Katrinenhof" südlich der Autobahn in Altendorf ist nach Westen zu verschieben, sodass es an das bestehende Siedlungsgebiet auf dem Autobahndach angrenzt.	Siedlungserweiterungsgebiete sollen an bestehende Siedlungsgebiete angrenzen und möglichst nahe bei den Dienstleistungen für den täglichen Bedarf liegen. Deshalb macht es keinen Sinn, ein Siedlungserweiterungsgebiet mit unnötigem Abstand zum Dorfkern zu planen.	Berücksichtigt: Das Siedlungsgebiet wurde in Absprache mit der Gemeinde verschoben (in Richtung Westen).	E_101	Parteien
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Grundstücke KTN 176/178 Breiten (Altendorf) sind aus dem Siedlungserweiterungsgebiet Arbeiten zu entlassen.	Im Gebiet Breiten sind über sechs Hektaren als Arbeitszone vorgesehen. Diese Fläche war bereits im Richtplan 2007 als solche geplant. Da es sich aber um bestes Kulturland der FFF II handelt, beantragen wir, diese Fläche aus der Arbeitszone zu entlassen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_059	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungserwei-	Aufnahme der Teilfläche GB Feusis-	Die beschriebene Teilfläche war beim ursprünglichen Zonenplan	Nicht berücksichtigt:	E_074,	Private,

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
	terungsgebiet	berg KTN 323 in die Wohn- und Mischnutzung gemäss beiliegendem Plan (Pink schraffiert).	bereits als Reservezone vorgesehen. Im neuen Richtplan wurde die Teilfläche der Fruchtfolgefläche (FFF) zugeteilt. Aufgrund der Lage dieser Fläche, welche an drei Seiten an bestehende Bauzonen grenzt sowie durch dessen Einzonung eine kompakte Baulinie erreicht werden kann, ist die Umzonung unbedingt zu unterstützen. Das Grundstück ist bereits vollständig erschlossen und es wurden für diese Erschliessung bereits erhebliche Mittel aufgewendet. Wir sind bereit, die Fruchtfolgefläche, welche im aktuellen Richtplan auf diesem Teilgrundstück vorgesehen ist, westlich auf demselben Grundstück und zusammenhängend mit der bereits vorgesehenen FFF auf KTN 323 zu kompensieren. Die Aufnahme dieses Grundstückes in die Wohn- und Mischnutzung ist unbedingt im Richtplan vorzusehen, da die genannte Fläche mit 4'000 m ² klar über der vorgesehenen Bagatellgrenze von 3'000 m ² liegt. Ebenso haben wir bereits mit Schreiben vom 3. März 2015 die Aufnahme dieses Teilgrundstückes in die Wohn- und Mischzone beantragt und begründet (siehe Beilage).	Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_095	Firmen/Unternehm.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Es wird beantragt, zusätzliche Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Steinerberg im Richtplan festzusetzen. Es sind die Parzellen KTN 113, 231, 232, 233, 234 als Siedlungserweiterungsgebiet in den Richtplan aufzunehmen.	[...] Damit sich die Gemeinde entwickeln kann, ist die Ausscheidung von zusätzlichen Gebieten für die Wohnnutzung erforderlich. [...]	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_078	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Die Siedlungserweiterungsgebiete, die nicht zumindest eine öV-Güteklasse C aufweisen sind aus dem Richtplan zu streichen.	Die vorgenommene Reduktion der Siedlungserweiterungsgebiete ist begrüssenswert. Die Richtplankarte enthält jedoch nach wie vor zahlreiche Siedlungserweiterungsgebiete, die öV-technisch sehr schlecht erschlossen sind. Nach Feusisberg und Tuggen fährt beispielsweise lediglich ein Bus pro Stunde. Trotzdem sind – zum Beispiel in Tuggen - Siedlungserweiterungen in grossem Umfang vorgesehen. Dies widerspricht jeglichen Grundsätzen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und ist dringend zu korrigieren.	Berücksichtigt: Die gemäss Beschluss B-3.2 geforderte öV-Erschliessung muss im Rahmen der Einzonung gesichert sein. Eine flächendeckende Reduktion auf heute bestehende öV-Güteklassen C würde die Entwicklungsmöglichkeiten drastisch reduzieren. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel RES-2	E_101	Parteien
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Auf die Festlegung der SEG für öffentliche Bauten und Anlagen in der Gemeinde Steinen (Bächi 1.7 ha) sei zu verzichten.	Der Bedarf für eine Einzonung von 17'000 m ² Land ist nicht ausgewiesen, zumal auf Parzelle KTN 301 oberhalb der bestehenden Schulanlage noch genügend Landreserven vorhanden sind für eine allfällige Erweiterung der Schulanlage (Schulräume und/ oder Sporthalle). Die Beibehaltung dieser Landreserve in der öffentlichen Zone wurde im Jahre 2007 vom Volk bestätigt. Würden nun nochmals 17'000 m ² Land in die öffentliche Zone eingezont, wäre die heute vorhandene Landreserve überflüssig. Es handelt sich somit um eine Einzonung auf „Vorrat“ die nicht mit den Zielen und Grundsätzen des RPG vereinbar ist. Bei der für die Einzonung geplanten Fläche handelt es sich um bestens geeignetes Landwirtschaftsland (FFF). Es macht schlicht keinen Sinn solche wertvollen Flächen der öffentlichen Zone zuzuführen, wenn der Bedarf dazu in keiner Art und Weise ausgewiesen ist. Hinzu kommt dass die dafür erforderlichen Mittel für den Kauf des Landes und dem Bau einer Dreifachturn- und/ oder Mehrzweckhalle nicht vorhanden sind. Die	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_124	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			im Entwurf zum kommunalen Richtplan angedeuteten Bauten und Anlagen lösen Investitionen von mind. Fr. 15 Mio. (je nach Landpreis) aus, welche wohl für die Gemeinde Steinen kaum zu bewältigen wären.			
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Auf die Festlegung der SEG für Wohnnutzungen in der Gemeinde Steinen sei zu verzichten. Bevor in der Gemeinde Steinen weitere SEG für Wohnnutzungen ausgeschieden werden, ist die Kapazität auf die vorhandenen Ressourcen der öffentlichen Einrichtungen abzustimmen. Eventualer seien SEG für Wohnnutzungen in der Gemeinde Steinen ausschliesslich ausserhalb der Fruchtfolgeflächen auszuscheiden.	Gemäss Entwurf zum kommunalen Richtplan sollen die SEG für Wohnnutzungen mit einer neuen Dorfumfahungsstrasse erschlossen werden. Diese Umfahungsstrasse fehlt jedoch – berechtigterweise – im kantonalen Richtplan. Gemäss aktueller Verkehrserhebung beträgt der DTV auf der Bahnhof- und Schwyzerstrasse, welche zu umfahren wären, lediglich 4 – 5'000 Fz/ Tag. Folglich wäre die Umfahungsstrasse eine reine Erschliessungsstrasse. Bei einer Länge von knapp 1'000 m und der erforderlichen Brücke über die Steiner-aa wären die Kosten dafür enorm. Vergleichbare Umfahungsstrassen kosten auf diese Länge zwischen Fr. 15 Mio. und Fr. 25 Mio. Gemessen an den 43'000 m ² Bauland käme das Erschliessungskosten von Fr. 350.-- - Fr. 550.--/ m ² gleich. Dies nota bene nur für die Strasse. Neben den Kosten fällt auch der exorbitante Landverschleiss für die einseitige Erschliessung auf, da die Umfahungs- oder Erschliessungsstrasse dem Siedlungsrand entlang geführt wird. Letztlich soll die gesamte Siedlungsentwicklung wiederum und ausschliesslich auf bestens geeignetem Landwirtschaftsland stattfinden. Sämtliche Flächen liegen in der Fruchtfolgefläche. Eine Einzonung ist demnach mit den Zielen und Grundsätzen des RPG nicht vereinbar. Aktuell verfügt die Gemeinde Steinen über eine bestens abgestimmte Infrastruktur (Schulen/ Sporthallen/ Alterseinrichtungen) entsprechend der aktuellen Bevölkerung. Bevor also weitere SEG für Wohnnutzungen festgelegt werden sollen, sind die Auswirkungen auf den Ausbau der Infrastruktur zu prüfen. Dabei soll die Entwicklung so erfolgen, dass nicht plötzlich erheblicher Bedarf an neuer Infrastruktur entsteht und dies zu kaum finanzierbaren Investitionen führt. Der Stand der kommunalen Richtplanung, welcher mit dem kantonalen Richtplan einhergeht, ist weder kapazitätsmässig noch hinsichtlich der Finanzierbarkeit geprüft. Für den Fall, dass die Kapazität der Infrastrukturen ein weiteres Bevölkerungswachstum zulässt, sind die SEG ausserhalb der Fruchtfolgeflächen festzulegen. Dazu in Frage kommt eine Erweiterung des Siedlungsgebietes angrenzend der Bauzonen entlang der Rossbergstrasse sowie nördlich der Schwyzerstrasse.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_124	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	In der Gemeinde Freienbach ist das zulässige Siedlungsentwicklungsgebiet für die WMZ-Zonen zu vergrössern. Hierzu ist das SEG Oberwacht zu 100% als WMZ-Zone festzulegen und das SEG Sumelen im Bereich neben Gewässer als WMZ-Zone festzulegen. d.h. Anstelle Arbeitszone neu Wohnen in der Richtplankarte anpassen: 5.1ha Oberwacht, ca. 3ha Sumelen.	Gemäss der regierungsrätlichen Strategie Wirtschaft und Wohnen 2011 sind attraktive Wohnstandorte anzustreben. In der Region erfüllen die Standorte Sumelen und Oberwacht diese Voraussetzung vollumfänglich. In der Richtplanung sind die volkswirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Gemäss bisherigen Aussagen des ARE-SZ haben die Höfner Gemeinden zu wenig Möglichkeiten Siedlungsentwicklungsgebiete (SEG) auszuscheiden und die „fehlenden“ Gebiete müssen im Bezirk March kompensiert werden. Diese Aussage stimmt für die Gemeinde Freienbach nicht. Im Rahmen der Richtplanerarbeitung wurde verlangt, dass die Hälfte der Siedlungsentwicklungsgebiete (SEG) reduziert werden müsse. Gegenüber dem	Berücksichtigt: Die Richtplankarte wurde angepasst. Das SEG Oberwacht sowie auch der nördliche Teil des SEG Sumelen sind nun als Wohn- und Mischgebiete bezeichnet.	E_130	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			Entwurf des kommunalen Richtplans Freienbach, wurden deshalb wesentliche Abstriche von SEG vorgenommen. Auf das SEG Faad (ca. 7.0 ha) wurde vollständig verzichtet, im SEG Oberwacht wurde etwa ein Drittel als Arbeitsplatzgebiet bezeichnet (ca. 5.1 ha) und das Gebiet Sumelen wurde vollständig (ca. 11.8 ha) als Arbeitsplatzgebiet bezeichnet. Insgesamt wurde also auf 23.9 ha SEG für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen verzichtet. Auf eine Umlagerung von SEG in die March ist gänzlich zu verzichten und die Entwicklung ist vollständig im Bezirk Höfe zu ermöglichen. Die Beantwortung des Einwandes, dass die SEG in Absprache mit der Gemeinde angepasst wurden, trifft nur teilweise zu.			
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Die räumliche Anordnung des Siedlungsgebiets im Bereich "Feld" KTN 1573 (Feusisberg) sei auf den bisherigen Umfang der kantonalen Richtplanung (Teilergänzung Region Höfe: RRB Nr. 557 vom 24. April 2007) zu erweitern.	Das fragliche Areal ist gemäss den bisherigen kantonalen Richtplangrundlagen als Siedlungsgebiet vorgesehen und auf Stufe Nutzungsplan bereits als Reservegebiet im Sinne von Art. 52a BauR ausgewiesen. Das fragliche Areal der KTN 1573 ist damit heute im Sinne einer Richtplanfestsetzung als Gebiet bezeichnet, welches für eine langfristige räumliche Entwicklung bestimmt ist. Die Entlastung aus dieser Zone ist auch vor dem Hintergrund der Intentionen der revidierten Raumplanungsgesetzgebung nicht begründbar. Der Standort liegt nach wie vor am Siedlungsschwerpunkt und dient der Schaffung eines kompakten Siedlungsgebiets. Es handelt sich um eine Arrondierung, ohne Zerstückelung von Kulturland. Die strassenmässige Erschliessung über die Schweigwiesstrasse ist gesichert.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_152	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Das SEG Oberwacht in Pfäffikon ist zu 100% als WMZ-Zone festzulegen. Richtplankarte entsprechend anpassen. Die Grundwasserschutzzone Oberwacht ist in der Richtplankarte herauszunehmen.	An einem solch attraktiven Wohnstandort macht eine Zone für Arbeit keinen Sinn. Die Schutzzone hat keine Rechtskraft (sisierte Verwaltungsbeschwerde v. 18.April2006). Die Begründung entnehmen sie der Beschwerde. Es ist nicht Verständlich einerseits die Fläche ins SEG aufzunehmen und sie gleichzeitig, anhand einer Schutzzone einer baulichen Entwicklung zu entziehen.	Berücksichtigt: Aufgrund von Diskussionen mit der Gemeinde wurde das SEG Oberwacht vollumfänglich als Wohn- und Mischgebiet festgesetzt.	E_153	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Die Siedlungsentwicklungsgebiete (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) sind um 23'000 m ² Wasserfläche der bisherigen W2 Nuolen See (ca. 16'000 m ²) und Wasserfläche der bisherigen Gewerbezone Nuolen See (ca. 7'000 m ²) zu erhöhen. Sofern weiterhin an der unzweckmässigen plangrafischen Darstellung der Siedlungsentwicklungsgebiete festgehalten wird, ist mindestens für die Wasserfläche der Bauzonen Nuolen See eine Kompensation als Siedlungsentwicklungsgebiet zu bezeichnen.	Zwar ist die Bauzone Nuolen See eine rechtskräftige Bauzone (Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung, regierungsrätliche Genehmigung), gemäss Bundesgerichtsentscheid jedoch nicht überbaubar. Die Bauzone Nuolen See umfasst 35'000 m ² , wovon heute 23'000 m ² Wasserfläche sind, die jedoch nicht aufgefüllt werden dürfen. Damit sind die rechtskräftigen Bauzonen W2 Nuolen See und Gewerbezone Nuolen See „Nichtbauzonen“, mindestens im Bereich des heutigen Gewässers nicht überbaubar. Die beabsichtigte plangrafische Festsetzung der Siedlungsentwicklungsgebiete zeigt sich auch hier als Nachteil. Sollte tatsächlich die bisher rechtskräftige Bauzone Nuolen See nicht überbaut werden können, so müsste zuerst der kantonale Richtplan wieder angepasst werden. Daher soll als Kompensation für die Wohnzone W2 Nuolen See und Gewerbezone Nuolen See, mindestens im Ausmass der Wasserflächen von 23'000 m ² , Siedlungsentwicklungsgebiet bereits jetzt in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.	Berücksichtigt: Der Beschluss B-2.4 wurde ergänzt um diesem Spezialfall Rechnung zu tragen.	E_196	Bz/Gde
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Das Grundstück Nr. 759 (Einsiedeln), soll in das Siedlungserweiterungsgebiet aufgenommen werden.	Die Grundstücke Nr. 3588, 3270, 3696, 2802, 2803, 758 die neben dem Grundstück Nr. 759 liegen, befinden sich in der Wohnzone oder im Siedlungserweiterungsgebiet Das Grundstück Nr. 759 sticht als einzig nicht eingezontes Grundstück hervor. In kommun-	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_206	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			len Plänen liegt das Grundstück bereits in der Reservezone. Das Grundstück ist voll erschlossen. Die Grundstücke um Grundstück Nr. 759 sind nicht bzw. noch nicht erschlossen. Das Grundstück soll in naher Zukunft baulich genutzt werden können. Die Einzonung des Grundstückes Nr. 759 entspricht dem Konzept der Siedlungsverdichtung.			
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Der Entwurf sieht die Zuweisung des Grundstücks KTN 2213 (Küssnacht) in die im Planentwurf braun karierte Wohn-, Misch- und Zentrumszone vor. Die Eigentümer unterstützen dies.		Kenntnisnahme	E_211	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Das Grundstück KTN 1679 (Altendorf) soll dem SEG Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zugeteilt werden.	Siehe Begleitschreiben.	Nicht berücksichtigt Die SEG wurden zusammen mit den Gemeinden überprüft und festgesetzt. Allfällige Umlagerungen von SEG können im Rahmen von Ortsplanungen geprüft werden. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-2	E_212	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Nicht Einwilligung der Umzonung (KTN 240, Arth) von Landwirtschaft auf Bauzone.	Als Besitzer dieses Grundstücks mache ich Einsprache der geplanten Umzonung, da die Familie Annen weiterhin Landwirtschaft betreiben wird und nicht vor hat dieses Landstück zu verbauen. Heute erfuhr ich von dieser bevorstehenden Richtplanung durch eine Drittperson und war erstaunt dass dies möglich ist ohne dass ich darüber informiert wurde. Ist es üblich dass dieses Verfahren so abläuft ohne den Grundbesitzer vorher zu kontaktieren? Ich bitte um baldige Antwort.	Nicht berücksichtigt: Die Siedlungserweiterungsgebiete entsprechen noch keinen Bauzonen. Es handelt sich um mögliche Optionen für künftige Einzonungen. Eine allfällige Einzonung kann nicht gegen den Willen der Eigentümer vorgenommen werden. Die SEG wurden zusammen mit den Gemeinden überprüft und festgesetzt. Allfällige Umlagerungen von SEG können im Rahmen von Ortsplanungen geprüft werden. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-2	E_215	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Das Grundstück KTN 191 (Altendorf) soll wieder dem SEG Wohn-, Misch- und Zentrumszone zugeteilt werden.		Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_237	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Grundstücke KTN 300, 302, 303, 308, 1286, 1287, 1288 (Schüelbach) aus SEG entlassen.	Siehe Schreiben.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_155	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Bei den Siedlungserweiterungsgebieten ist eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr sicherzustellen (ÖV-Güteklasse nicht unter C).	Wird dies nicht sichergestellt, so kann nicht von einer „nachhaltigen“ Siedlungsentwicklung gesprochen werden.	Berücksichtigt: Die gemäss Beschluss B-3.2 geforderte öV-Erschliessung muss im Rahmen der Einzonung gesichert sein. Eine flächendeckende Reduktion auf heute bestehende öV-Güteklassen C würde die Entwicklungsmöglichkeiten drastisch reduzieren. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel RES-2	E_222	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Es sei das Gebiet „Geissweidli“, Willerzell, Bezirk Einsiedeln, in das Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen in den Gemeinden mit mehrheitlich ländlichen Räumen aufzunehmen und gegebenenfalls die entsprechende Fläche gemäss Richtplan-Text B-2.1 lit. b) und / oder die prozentuale Verteilung des Wachstums ge-	Zusammenfassend wird geltend gemacht, dass es sich beim Gebiet „Geissweidli“ der Ortschaft Willerzell im Bezirk Einsiedeln um eine Kleinsiedlung handelt, welche sich heute ausserhalb der Bauzone befindet. Das Gebiet umfasst mehr als 25 separat parzellierte Liegenschaften, deren Bauten vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Historisch gewachsen ist die Siedlung als reine Ferienhaus-siedlung an erhöhter Südlage mit Blick auf den Sihlsee und die Berge. Das Gebiet ist gut erschlossen und über die bestehenden Feinerschliessungsanlagen ohne weiteres in wenigen Fahrminuten	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_068, E_097, E_204	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		mäss Richtplandtext B-2.1 lit. c), d) und e) zu Gunsten lit. e) anzupassen.	vom Dorf Willerzell zugänglich.			
B-2.1	Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	d) Erhöhung des Prozentsatzes SEG (siehe Beilage)	Soziales Wohnen ermöglichen	Nicht berücksichtigt: Mengengerüst für SEG aufgrund bisheriger und absehbarer künftiger Entwicklung mit Gemeinde zusammen festgelegt.	E_043	Verb./Ver.
B-2.1 b)	Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	Die Beschränkung des Siedlungsgebiets auf insgesamt 2'562 ha ist aufzuheben, jedenfalls zu erhöhen.	Der theoretische Wachstumsfaktor von 0.77% pro Jahr – welcher für die Festlegung des Siedlungsgebiets massgebend ist – ist falsch und nach oben zu korrigieren (unter Hinweis auf die aktuellen Zahlen des BfS).	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_061, E_063, E_094	Firmen/Unternehm., Private
B-2.1 b)	Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	Auf eine plangrafische Festsetzung der Siedlungserweiterungsgebiete ist zu verzichten.	Gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung des AREs vom März 2014 müssen die Siedlungserweiterungsgebiete nicht als abschliessend umgrenzter Perimeter festgelegt werden. Es sind auch flexiblere Varianten möglich. Die abschliessende Umgrenzung ist unflexibel und mit unnötig hohem Aufwand verbunden, sofern die Flächen geändert werden sollen. Zudem schränken sie das Siedlungserweiterungsgebiet neben der Flächenbeschränkung durch die Verortung zusätzlich und unnötig ein. Durch die künstliche Verknappung und die verbindliche Verortung werden der Spekulation Vorschub geleistet und die Baulandpreise angeheizt.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_061, E_063, E_094	Firmen/Unternehm., Private
B-2.1	Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	Für die Berechnung gilt es auf die aktuellen Zahlen Stand 2015 abzustellen.	Mit den anzuwendenden Faktoren erfolgen andere Resultate.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_077	Parteien
B-2.1	Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	In ländlichen Gemeinden muss auch der Bau von neuen Einfamilienhäusern möglich sein.	Dies ist wichtig, damit auch die ländlichen Gemeinden ein moderates Wachstum anstreben können	Berücksichtigt: Der Bau von Einfamilienhäusern wird nicht verboten und dem ländlichen Raum wird ein Wachstum zugesprochen.	E_083	Bz/Gde
B-2.1	Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	Es muss eine rasche Anpassung des Richtplans an künftige Bedürfnisse gewährleistet sein.	Obwohl der kantonale Richtplan auf Basis des Bevölkerungsszenarios Hoch (+0.77% pro Jahr) ausgelegt worden ist, wird der Richtplan rasch nicht mehr den Bedürfnissen des Kantons gerecht werden. Dies, weil das tatsächliche Wachstum des Kantons höher sein wird als für die Ausarbeitung des Richtplans angenommen. Um diesem Faktum Rechnung zu tragen, muss der Richtplan rasch angepasst werden können.	Berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.4	E_086	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	Es ist aufzuzeigen, was die Auswirkungen einer Verknappung infolge einer Wachstumsbeschränkung bedeuten (z.B. Verteuerung Bodenlandpreise)	Die Gemeinde Schwyz wächst gegenwärtig doppelt so stark als das höchste Wachstumsziel. Die festgelegte Wachstumsgrenze führt zu einer Verknappung des Baulandes. Dies sowie die einzuführende Mehrwertabschöpfung verteuern Land- und die Wohnungspreise. Die Einführung von preisgünstigem Wohnraum kann nicht in einer derart grossen Quantität erfolgen, dass dies auf das Preisniveau Auswirkungen hätte. Daher bedarf es die Ergänzung, was die Konsequenzen des festgelegten Wachstumsziels sind und inwiefern die Gemeinden in der Bewältigung der Auswirkung des kantonal festgelegten Wachstums unterstützt werden.	Erläuterung: Verschiedene Studien haben gezeigt, dass weniger eine bodensparende Siedlungspolitik als andere Faktoren den Bodenpreis direkt beeinflussen (z.B. die Qualität der Verkehrsanbindung).	E_106	Bz/Gde
B-2.1	Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	Das Wachstum im periurbanen Raum sollte auf das unmittelbare Umfeld von Bahnhofstestellen fokussiert werden. Im ländlichen Raum sollten geringere Wachstumsziele zugunsten deren im	Im Bereich der Pendlereinzugsgebiete des Kantons Zürich sind die jährlichen Wachstumsziele von 0.77% im periurbanen Raum und 0.57% im ländlichen Raum problematisch, um das Modal-Split-Ziel des Kantons Zürich zu erreichen. Im Kanton Zürich sollen in Zukunft 50% des Mehrverkehrs, welcher nicht auf den Fuss- oder Ve-	Kenntnisnahme: Als Grundlage für die Siedlungsverdichtung im urbanen und periurbanen Raum sind von den Gemeinden die Absichten in kommunalen Richtplänen, Siedlungsentwicklungskonzepten oder räumlichen Leitbildern zu	E_111	Nachbarkantone

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung <small>Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung</small>	Nr.	VN-Kat.
		urbanen Raum formuliert werden.	loverkehr entfällt, durch den öffentlichen Verkehr getragen werden (kantonales Modal-Split-Ziel). Hierzu ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. 80% des Wachstums wird in Zukunft im urbanen Raum konzentriert sein.	konkretisieren. Für Neueinzonungen ist die öV-Erschliessung ein wesentliches Kriterium (urban: C, periurban: D) (s. B-3.2 g). Aufgrund der heutigen Siedlungsstruktur ist im Kanton Schwyz eine Konzentration des Wachstums zu 80% auf den urbanen Raum nicht realistisch. Das Wachstum muss auf den urbanen und den periurbanen Raum verteilt werden. Mit den Wachstumszielen und -vorgaben werde denn auch die Anteile in diesen Räumen in Zukunft sukzessive erhöht. Schliesslich findet unter den Raumplanungsfachstellen des Metropolitanraums Zürich ein steter Austausch mit entsprechender fachlicher Abstimmung statt. Der Kt. SZ ist gerne bereit die Verdichtungsabsichten in diesem Kreis weiter zu koordinieren.		
B-2.1	Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	Für die Gemeinde Feusisberg ist auf die Siedlungserweiterungs-Kapazität gemäss kommunalem Richtplan abzustellen (in Vorprüfung beim ARE-SZ seit über einem Jahr). Im kant. Richtplan ist auf eine abschliessende Flächenzuweisung und Verortung der Siedlungsentwicklungsgebiete zu verzichten.	Das im kommunalen Richtplan Feusisberg festgelegte, moderate Wachstum genügt aus Sicht des Gemeinderates Feusisberg. Ein weiteres Wachstum soll daher in anderen Gemeinden erfolgen können, was sich insbesondere positiv auf die Finanzstruktur im Kanton auswirken würde. Um den Handlungsspielraum der Gemeinden im nachgeordneten Nutzungsplanverfahren möglichst offen zu halten, ist zwingend von der abschliessenden Festlegung und Verortung der Siedlungsentwicklungsgebiete abzusehen, die aus dem in der Zwischenzeit nicht mehr zutreffenden Wachstumsszenario resultieren. Es sind die vom Bund vorgeschlagenen flexibleren Varianten B oder C (Ergänzung des Leitfadens Richtplanung ARE-CH vom März 2015, S. 20 und 21) im Richtplan anzuwenden. Dadurch kann auch unnötiger Verwaltungsaufwand für stetige Richtplananpassungen vermieden werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_199	Bz/Gde
B-2.1	Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	Auf Siedlungserweiterungsgebiete, die mit dem öffentlichen Verkehr schlecht erreichbar sind, soll verzichtet werden. Sie müssen mindestens der ÖV-Güteklasse C angehören.	Die Richtplankarte enthält zahlreiche Siedlungserweiterungsgebiete, die ÖV-technisch sehr schlecht erschlossen sind. Dies entspricht nicht den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumplanung. So sind beispielsweise in Tuggen grosse Erweiterungsgebiete geplant, obwohl der Busanschluss sehr dürrig ist.	Berücksichtigt: Die gemäss Beschluss B-3.2 geforderte öV-Erschliessung muss im Rahmen der Einzonung gesichert sein. Eine flächendeckende Reduktion auf heute bestehende öV-Güteklassen C würde die Entwicklungsmöglichkeiten drastisch reduzieren. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel RES-2	E_214	Private
B-2.1 c)	Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	Ergänzung: c) Gemeinden mit hohem Anteil an urbane Räumen (Lachen, Schwyz, Wollerau) sowie der Spezialfall Ortschaft Siebnen.		Nicht berücksichtigt: Der gesamte Raum zwischen Lachen bis und mit Reichenburg entspricht den Kriterien des periurbanen Raums. Der urbane Raum ist einerseits für die zusammengewachsene „Bandstadt“ entlang des Obersees vorgesehen, sowie für die Zentrumsbereiche der grösseren, Zentren (Einsiedeln, Schwyz, Brunnen, Goldau, Küssnacht). Der Dorfkern Siebnen erreicht nicht dieselbe Dichte wie beispielsweise die Kerne von Einsiedeln, Schwyz, Brunnen, Goldau oder Küssnacht. Zudem ist das Dorf	E_201, E_202	Parteien, Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				als Teil des gesamten umgebenden periurbanen Raumes zu sehen. Von einer Änderung des Raumtyps wird daher abgesehen.		
B-2.2	Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen	Grundsätzlich i.o. aber auf keinen Fall weniger, damit die nötige Nachfrage befriedigt werden könnte.	Verknappung ist preistreibend.	Kenntnisnahme	E_031, E_077, E_223	Verb./Ver., Parteien
B-2.2	Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen	Das angestrebte Wachstum der Arbeitsplätze von 0.77% ist vertretbar.		Kenntnisnahme	E_076	Verb./Ver.
B-2.2	Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen	Bei den Siedlungserweiterungsgebieten ist eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr sicherzustellen (ÖV-Güteklasse nicht unter C).	Wird dies nicht sichergestellt, so kann nicht von einer „nachhaltigen“ Siedlungsentwicklung gesprochen werden.	Berücksichtigt: Die gemäss Beschluss B-3.2 geforderte öV-Erschliessung muss im Rahmen der Einzonung gesichert sein. Eine flächendeckende Reduktion auf heute bestehende öV-Güteklassen C würde die Entwicklungsmöglichkeiten drastisch reduzieren. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel RES-2	E_222	Verb./Ver.
B-2.3	Räumliche Anordnung des Siedlungsgebietes	Auf die abschliessende Festlegung des Perimeters des Siedlungsgebietes (Variante A) ist zu verzichten. Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan mit der Variante B oder C (gemäss technischen Richtlinien des Bundes) festzusetzen.	Die Methode, dass die Siedlungsentwicklungsgebiete (SEG) plangrafisch dargestellt werden, ist nicht zweckmässig. Die Gemeinden werden durch diese Festsetzung im Spielraum zu stark beschnitten. Folgende Argumente sprechen gegen eine plangrafische Festlegung von Siedlungsentwicklungsgebieten: - Die SEG werden zur Spekulationsfläche - Die Grundeigentümer von SEG haben eine stärkere Stellung, da Ausweichmöglichkeiten nur beschränkt möglich sind. - Die Gemeinden verlieren mit der plangrafischen Darstellung jeglichen Verhandlungsspielraum im Nutzungsplanverfahren und jegliche Autonomie. Bereits ab 1.5 ha muss eine Richtplan-Anpassung vorgenommen werden. Dies ist nicht verfahrenswirtschaftlich. - Vom Bund wird die plangrafische Festsetzung der SEG nicht verlangt. In den technischen Richtlinien werden andere Möglichkeiten aufgezeigt. - Gemäss Schreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW vom 2. März 2015 an die Kantonsplanerkonferenz KPK und weitere Institutionen wird festgehalten, dass das BLW beschwerdeberechtigt ist, wenn es um Entscheide über Vorhaben geht, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen. Diese Beschwerdemöglichkeit wird im Rahmen der Nutzungspläne wahrgenommen, weshalb mit dem kantonalen Richtplan nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Interessenabwägungen betreffend FFF bereits im Richtplan erfolgt. Die einzige Legitimation für die Variante A entfällt damit. - Mit der Festsetzung der SEG im Richtplan wird eine Richtplananpassung aufwändiger, da nicht nur der Text betroffen sein wird, sondern auch ein Plan umgezeichnet werden muss.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_029, E_130, E_196, E_217	Bz/Gde
B-2.3	Räumliche Anordnung des Siedlungsgebietes	Eventualantrag: Sofern an der kartografischen Darstellung der Siedlungsentwicklungsgebiete trotz den Anträgen auf Verzicht festgehalten wird, so ist das SEG „Rämmbach“ ins Gebiet „Goldiger-Nord“ zu verlagern. (siehe Beilageplan im Anhang)	Das Gebiet „Rämmbach“ wurde zwar im kommunalen Richtplan Lachen-Altendorf als Siedlungsentwicklungsgebiet bezeichnet. Im Rahmen der Zonenplanrevision, die mittlerweile sistiert wurde, sind eingehende Studien erarbeitet worden. Schlussendlich hat sich gezeigt, dass die Grundeigentümer einer Einzonung nicht zustimmen werden. Als Kompensation soll das Gebiet nördlich Goldiger, in zentraler Lage, nahe Dorfkern, Schulen und Einkauf, sowie mit guter	Teilweise berücksichtigt: SEG Kathrinenhof wurde nach Westen verschoben.	E_217	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			ÖV-Erschliessung als Siedlungsentwicklungsgebiet aufgenommen werden. Der Standort ist im Beilageplan dargestellt.			
B-2.3	Räumliche Anordnung des Siedlungsgebietes	Kontingent der Flächenanordnung soll ausschliesslich im kommunalen Richtplan erfolgen.	Die Kommunalbehörde soll über die räumliche Anordnung von Siedlungsentwicklungsgebieten entscheiden können. Es kann nicht der Sinn sein, das der Bundesrat über die Verlegung von Siedlungsentwicklungsgebieten in der Grösse von über 1.5 ha befinden muss. Wenn dies nicht möglich ist, sollte die maximale Grösse der Flächen von 1.5 ha auf 3 ha angehoben werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_072	Parteien
B-2.3	Räumliche Anordnung des Siedlungsgebietes	Die Vorgabe durch den Kanton welches max. potential, dass die Gemeinden neu einzonen dürfen, ist zu begrüssen. Die Anordnung dieser Zonen ist aber den Gemeinden zu überlassen und aus der Karte zu streichen.	Das Aushebeln der kommunalen Richtpläne bezüglich dieser Thematik widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_073, E_106	Private, Bz/Gde
B-2.3	Räumliche Anordnung des Siedlungsgebietes	Die Hoheit der räumlichen Anordnung des Siedlungsgebietes muss wie bisher klar und deutlich bei den Gemeinden liegen. Diesbezüglich antizipierende Richtplaneinträge sind zu entfernen.		Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_229	Parteien
B-2.3 a)	Räumliche Anordnung des Siedlungsgebietes	Text ergänzen mit: Das Siedlungsgebiet wird wenn möglich nicht vergrössert.	Die Vergrösserung des Siedlungsgebietes kann nicht generell unter sagt werden, denn diese hängt von der Bevölkerungsentwicklung ab.	Berücksichtigt: Sollte die Bevölkerungsentwicklung anders sein als prognostiziert, kann der Richtplan überprüft und ggf. angepasst werden.	E_127	Parteien
B-2.3 c)	Räumliche Anordnung des Siedlungsgebietes	c) streichen.	Unnötige und falsche Einschränkung. Siedlungsgebiet ist nicht identisch mit Siedlungsschwerpunkt. Räumlich anders angeordnete Siedlungsgebiete können auch Baulücken füllen und Randzonen erfassen.	Berücksichtigt: Mit dem Begriff „kompaktes Siedlungsgebiet“ können auch Baulücken abgedeckt werden.	E_066, E_088	Private, Verb./Ver.
B-2.3 d)	Räumliche Anordnung des Siedlungsgebietes	Begrenzung von 3000 m ² auf 5 ha erhöhen.	Allfällige Nutzungstransfers, beispielsweise für das Steinfabrikareal (Umfang von ca. 5 ha), sollen durch solche Bestimmungen nicht durch vorgängige Richtplananpassungen erschwert resp. verunmöglicht werden.	Nicht berücksichtigt: Grossflächige Siedlungsgebiete sind raumwirksame Vorhaben und daher richtplanrelevant. Die festgelegten Schwellenwerte werden als geeignet eingestuft.	E_066, E_088	Private, Verb./Ver.
B-2.3 d)	Räumliche Anordnung des Siedlungsgebietes	d) sei wie folgt zu ändern: Einzonungen bis zu einer Fläche pro Vorhaben von 1000m ² können abweichend vom bezeichneten Siedlungsgebiet vorgenommen werden, sofern sie der Arrondierung des Siedlungsgebiets dienen (z.B. Zonenlücken) und kein Kulturland zerstückeln.	Der Richtplan darf keine Schlupflöcher für die weitere Zersiedlung unseres Kantons bieten.	Nicht berücksichtigt: Der vorgesehene Schwellenwert wird als geeignet betrachtet (Neu: Beschluss B-2.4 d).	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
B-2.3 d)	Räumliche Anordnung des Siedlungsgebietes	Der Gemeinderat Schwyz begrüsst die vorgenommene Ergänzung, wonach Einzeleinzonungen mit 3'000m ² vorgenommen werden können.		Kenntnisnahme	E_106	Bz/Gde
B-2.3 d)	Räumliche Anordnung des Siedlungsgebietes	d) präzisieren: Einzonungen bis zu einer Fläche pro Vorhaben von 3'000m ² können abweichend vom bezeichneten Siedlungsgebiet vorgenommen werden, sofern sie der Arrondierung des Siedlungsgebiets dienen	Wird dies nicht sichergestellt, so kann nicht von einer „nachhaltigen“ Siedlungsentwicklung gesprochen werden.	Berücksichtigt: Übergeordnete Schutzbestimmungen (z.B. BLN-Gebiet u.ä.) sind unabhängig von der Formulierung zu respektieren.	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		(z.B. Zonenlücken), kein Kulturland zerstückeln und keinerlei Beeinträchtigung von übergeordneten Schutzziele zur Folge haben.				
B-2.4 a)	Verfahren	Begrenzung von 1.5 ha auf 5 ha erhöhen	Allfällige Nutzungstransfers, beispielsweise für das Steinfabrikareal (Umfang von ca. 5 ha), sollen durch solche Bestimmungen nicht durch vorgängige Richtplananpassungen erschwert resp. verunmöglicht werden.	Nicht berücksichtigt: Grossflächige Siedlungsgebiete sind raumwirksame Vorhaben und daher richtplanrelevant. Die festgelegten Schwellenwerte werden als geeignet eingestuft.	E_066, E_088, E_106	Private, Verb./Ver., Bz/Gde
B-2.4 a)	Verfahren	„Die Umlagerung des Siedlungsgebiets im Rahmen der Ortsplanung bis max. 1.5 ha pro Gemeinde und pro Fläche wird im kantonalen Richtplan als Fortschreibung nachgeführt.“		Berücksichtigt: Antrag deckt sich mit Formulierung im Richtplan. Keine Änderung nötig.	E_082	Verb./Ver.
B-2.4 b)	Verfahren	Die periodische Berichterstattung ist stets zu veröffentlichen.	Pflicht zur Information und Mitwirkung (Art. 4 RPG).	Berücksichtigt: Die vierjährige Berichterstattung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.	E_066, E_088	Private, Verb./Ver.
B-3	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen KNP Urmiberg, Brunnen Nord	Sämtliche Flächen und Parzellen der Zonen BNA, BNB und BNC des kantonalen Nutzungsplanes Entwicklungsachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, und so insbesondere auch die Parzellen GB 1421, 1422, 1519, 1520 und 2275 der Zone BNC, sind im Richtplan als neue Mischzone (Bestandteil der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) aufzunehmen, dies mit entsprechender Darstellung in der Richtplankarte Süd als Richtplaninhalt sowie im Richtplantext mit entsprechenden Feststellungen, Beschlüssen und Berechnungen. Soweit gemäss dem kantonalen Nutzungsplan Entwicklungsachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, jedoch weiterhin Industriezone vorliegt, so z. B. bei der Parzelle GB 128, Stegstuden, können diese Flächen und Parzellen in der Richtplankarte und im Richtplantext weiterhin als Arbeitszone aufgeführt sein.	Die Flächen und Parzellen der Zonen BNA, BNB und BNC des kantonalen Nutzungsplanes Entwicklungsachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, insbesondere die Parzellen GB 1421, 1422, 1519, 1520 und 2275 der Zone BNC, waren wohl einmal reine Industriezone und so Arbeitszone, wobei gemäss kantonalem Nutzungsplan Entwicklungsachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, hier eben eine Umfunktionierung und Umnutzung erfolgen soll, dies zu einer Mischzone mit verbindlich festgelegten Mindestanteilen für Wohn- und Arbeitsnutzungen (§ 20 der Verordnung dazu). Die betreffenden Flächen sind so als Richtplaninhalt neu als Mischnutzung darzustellen. Es wird hier zusätzlich auf das Begleitschreiben von RA Dr. B. Schelbert vom 14.10.2015 mit weiterer Begründung verwiesen.	Berücksichtigt: Die bestehenden rechtskräftigen Nutzungszonen stellen im Richtplan die Ausgangslage dar. Diese wird periodisch nachgeführt, je nach Stand der jeweiligen Nutzungsplanverfahren und der diesbezüglich zu bereinigenden Datensätze.	E_025	Firmen/Unternehm.
B-3	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	PBG-Revision und Richtplanrevision sind gleichzeitig zur Vernehmlassung zu unterbreiten.	Der Hinweis, zur Verbesserung der Baulandverfügbarkeit sollen im kantonalen Planungs- und Baugesetz entsprechende Gesetzesgrundlagen geschaffen werden (S. 33), genügt nicht. Eine entsprechende Vorlage ist auszuarbeiten und gleichzeitig mit dem Richtplan zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Nur so kann das gesamte künftige Regelwerk beurteilt werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.6	E_088	Verb./Ver.
B-3.1	Bauzonendimensionierung	Die Berechnungsmethode ist nachvollziehbar zu dokumentieren und mit Beispielen zu belegen.	Begriffe wie „aktuelle mittlere Dichte“, „bebaute und unbebaute Zonen“ „massgebende Prognosewerte“ sind zu präzisieren und nachvollziehbar darzulegen.	Berücksichtigt: Diese Präzisierungen werden mit der noch zu erstellenden Planungshilfe erfolgen. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-3	E_088	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
B-3.1	Bauzonendimensionierung	B-3.1 streichen und die Aussagen zur Ausgangslage und die Erläuterungen sind im Sinne der Anträge B-2.1-4, B-4.1 a, b, c; B-4.2 und B-4.3 vollständig neu zu formulieren.	vgl. Begründungen zu B-2.1-4, B-4.1 a,b,c, B-4.2 und B-4.3	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1, B-3 und B-4	E_219	Verb./Ver.
B-3.1	Bauzonendimensionierung	Eine Dimensionierung der kommunalen Wohn- und Mischzonen und neue Einzonungen seien derart vorzunehmen, dass das Gebiet Junker in der Gemeinde Wollerau nicht zusätzlich belastet wird und keine Neueinzonung dieses Gebiets als "Wohn-, Misch- und Zentrumszone" erfolgt.	Der Richtplanteiltext sieht unter B-3 "Ausgangslage und Erläuterungen" vor: "Der Kanton Schwyz besitzt also momentan genügend Bauzonenreserven für seinen 15-jährigen Bedarf. Die künftige Bauzonplanung muss im Sinne des Raumplanungsgesetzes stärker auf die Innenentwicklung ausgerichtet werden, was bedeutet, dass Kanton und Gemeinden prioritär die Potenziale in den bestehenden Bauzonen ausschöpfen müssen bevor neue Einzonungen geprüft werden können. Zudem müssen Neueinzonungen künftig besser mit dem Verkehr (insb. dem öffentlichen Verkehr) abgestimmt werden". Trotz dieser Ausführungen ist vorgesehen, ein Teil des Gebietes Junker in der Gemeinde Wollerau neu der "Wohn-, Misch- und Zentrumszone" zuzuordnen. Dabei wird übersehen, dass eine Weiterentwicklung der Bauzone im Gebiet Junker ungelöste Verkehrsprobleme verursacht. Denn der Verkehr von dort Richtung Zürich, wohin auch der Pendelverkehr führen wird, muss Samstagern (Gemeinde Richterswil durchqueren, wo allerdings gegenwärtig die Infrastruktur eindeutig fehlt. Als Beispiele seien der Bahnübergang mit langen Wartezeiten und der in den letzten Jahren verlangsamte Verkehr auf Grund der Entwicklung des Zentrums genannt. Dementsprechend ist es unabhängig, dass der Richtplan des Kantons Schwyz in Einklang mit den Richtplänen des Kantons Zürich und den Nutzungsplänen der Gemeinde Richterswil gebracht werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_166	Private
B-3.1	Bauzonendimensionierung	Wir regen an, bei der Bauzonendimensionierung den Bezug zur Massnahme S3.5 des Agglomerationsprogramms Obersee herzustellen, indem der kantonale Richtplan Aussagen macht, wie die dort festgelegten Zieldichten in den Berechnungen der Bauzonendimensionierung berücksichtigt werden sollen.		Berücksichtigt: Die detaillierte Berechnungsmethode zur kommunalen Bauzonendimensionierung wird in einer separaten Planungshilfe noch festgelegt.	E_232	Nachbarkantone
B-3.1	Bauzonendimensionierung	Es sind für Mischzonen (planerische) Vorgaben zu machen, die eine schlechende Entwicklung in Richtung reine Wohnzonen verhindern. Mischzonen sind architektonisch so zu überbauen, dass Gewerbenutzung und Wohnnutzung innerhalb der Mischzone so angeordnet werden, dass durch normale Gewerbenutzung keine übermässigen Störungen resultieren können.	Beispielsweise wurden in der Gemeinde Schübelbach, ca. 7 ha Mischzone weitgehend mit Einfamilienhäusern überbaut, so dass heute Gewerbenutzung kaum mehr ohne Beeinträchtigung der Wohnnutzung möglich ist. Dem ist durch geeignete planerische Vorgaben für z.B. Blockrand-Strukturen oder für eine gezielte Anordnung von Gebäuden zu begegnen, mit denen (Lärm)immissionen aus der Gewerbenutzung auf den Wohnbereich minimiert werden können. Dies geschieht nicht ohne solche Vorgaben.	Nicht berücksichtigt: Art und Umfang der Nutzungsdurchmischung bleiben in der Kompetenz der Gemeinde und werden nicht vom Richtplan vorgegeben.	E_222	Verb./Ver.
B-3.2	Einzonungen	B-3.2 streichen	vgl. Begründungen zu B-2.1-4, B-4.1 a,b,c, B-4.2 und B-4.3. Der Beschluss B-3.2 f verstösst gegen die Gemeinde-autonomie in der Raumplanung, wonach „überkommunale Kompensationen (...) in-	Nicht berücksichtigt: Um die Ziele des revidierten RPG umzusetzen braucht es Voraussetzungen für künftige Einzonungen.	E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			nerhalb von funktionalen Räumen zulässig" seien. Übergeordnetes Recht kann nicht via Richtplan ausgehebelt werden.	Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-3		
B-3.2	Einzonungen	Folgende Punkte sind wegzulassen: d) Berechnung des 15-jährigen Bedarfs nach der Methodik des ARE-SZ e) Nachweis von 8% Überbauungsstand	Die Anforderungen für Neueinzonungen sind kumulativ zu erfüllen. Zu d): Die Methodik ist nicht bekannt und nicht notwendig. Es ist keine weitere Berechnungsmethodik erforderlich. Zu e): Die Anforderungen können nur grosse Gemeinden erfüllen. Mit den vorgesehenen kumulativen Anforderungen bei Einzonungen zeichnet sich ein bürokratisches und aufwendiges Verfahren ab.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-3	E_029, E_091, E_130, E_196, E_217	Bz/Gde
B-3.2	Einzonungen	KTN 285, Galgenen (1.6ha) in W3 einzonen.		Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_034	Private
B-3.2	Einzonungen	KTN 92, Galgenen (0.25ha) in W2 einzonen.		Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_034	Private
B-3.2	Einzonungen	Es wird beantragt, die Firmenliegenschaft KTN 699 (Wangen) und die anschliessende Parzelle KTN 1098 von der Landschaftsschutzzone des Kantonalen Naturschutzgebietes Nuoler Ried und der nationalen Landschaftsschutzzone auszunehmen und entweder a) beide einer Wohn- und Mischzone, oder b) die Firmenliegenschaft KTN 699 einer Arbeitszone zuzuweisen.	Die Landschaftsschutzzone "Nuoler Ried", an dessen oberstem Rande unsere Firmenliegenschaft "Textilwerk Nuolen" liegt, wurde zu weit, d.h. über das Kerngebiet des Naturschutzgebietes und die Landwirtschaftszone hinaus, de facto bis an die natürliche Grenze des Mühlebaches gezogen (teils ohne hinreichende behördliche Information der Eigentümer). Hierbei wurde auf den bestehenden Gebäude- und Siedlungsring entlang des Mühlebaches, zu dem neben mehreren Wohnhäusern seit 1963 auch unser Gewerbebetrieb gehört, nicht genügend Rücksicht genommen. Wir gehen davon aus, dass das Fabrikgebäude im Sinne von "zonenfremden, gewerblichen Bauten" gemäss RPG Art 37a eingestuft werden muss. Nach dem Tod des Firmeneigentümers Paul Bruhin anfangs März 2015 stellen sich der Erbengemeinschaft P. Bruhin, Wangen mit dem neuen Richtplan und den besagten Liegenschaften grundlegende Fragen im Zusammenhang mit den weiteren Nutzungsmöglichkeiten. Wir sind offen für Gespräche mit den Behörden wie mit Planern, um die künftigen Nutzungsmöglichkeiten und die Entwicklung der Liegenschaften im Sinne des umliegenden Landschaftsschutzes gezielt abzusprechen, gleichzeitig aber die Bestandesgarantie des Gewerbebetriebes (mit neuer Ausrichtung) sicher zu stellen, um weitere Investitionen tätigen zu können, was von den Nutzungsmöglichkeiten abhängt. Wertschöpfungsorientierte, aber auch umweltverträgliche Aktivitäten stehen hierbei im Zentrum. Der Landschaftsschutzcharakter des eigentlichen Nuoler Riedes soll hierbei nicht in Frage gestellt werden.	Nicht stufengerechter Antrag. Antrag ist im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Nutzungsplans Nuoler Ried zu stellen.	E_038	Private
B-3.2	Einzonungen	KTN 3464 (Freienbach) sei in die Bauzone / Wohnzone W2 zu überführen. Eventualiter sei KTN 3464, Gde. Freienbach von der Landwirtschaftszone in die Nicht-Bauzone Reservegebiet (RG) zu überführen. Allenfalls sei hierfür Subeventualiter KTN 178, Gde. Freienbach aus dem Reservegebiet zu Gunsten von KTN 3464 zu entlassen und stattdessen KTN 178 wiederum der Landwirtschaftszone zuzuweisen.	Neueinzonungen sind gemäss vorliegender Raumentwicklungsstrategie (RES) kumulativ möglich und sollen vorrangig im urbanen Gebiet erfolgen. So liegt KTN 3464, Gde. Freienbach im Siedlungsentwicklungsgebiet (urbaner Raum) von Wilen. KTN 3464 ist dem Kernsiedlungsgebiet zugewiesen und weist eine Erschliessungsgütekategorie A für den ÖV aus. Auch ist das Innenentwicklungspotential im Kernbereich von Wilen bereits ausgeschöpft. Die Überführung von KTN 3464 in die Bauzone W2 liegt perfekt besonnt an der Südhanglage unmittelbar im Kernbereich von Wilen und hätte keinen Verlust von Fruchtfolgeflächen zur Folge. Letztlich ist KTN 3464 bereits jetzt voll erschlossen, baureif und benötigt keine zusätzliche Feinerschliessung. KTN 3464, Gde. Freienbach befindet sich z.Z. in	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2 und B-3	E_197	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			der Landwirtschaftszone. KTN 178 grenzt unmittelbar an KTN 3464 und ist dem Reservegebiet zugewiesen. Sofern KTN 3464 nicht direkt einer Bauzone zugewiesen werden kann, so ist diese doch aufgrund der obgenannten Gründe (KTN 3464 weist ÖV-Erschliessungsgüteklasse A auf, liegt im Siedlungsentwicklungsgebiet im Kernbereich, an Süd-Hanglage gelegen ohne Verlust von Fruchtfolgeflächen) mindestens dem Reservegebiet zu überführen. Allenfalls ist das Reservegebiet der KTN 178 flächenneutral der KTN 3464 zuzuweisen, da einerseits KTN 178 weder hinreichend erschlossen ist und andererseits der Überbauungswille der Eigentümerin von KTN 178 gänzlich fehlt. Dies falls wäre KTN 178 gänzlich aus dem Reservegebiet zu entlassen.			
B-3.2	Einzonungen	Erweiterung W1 Zone (siehe Beilage Punkt 8)	analog zu Lachen	Erläuterung: Der Richtplan bezeichnet Siedlungserweiterungsgebiete (vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2). Die Ausscheidung von Bauzonen ist Gegenstand der kommunalen Nutzungsplanung. Nutzungszonen im Richtplan stellen die Ausgangslage dar. Diese wird periodisch nachgeführt, je nach Stand der jeweiligen Nutzungsplanverfahren und der diesbezüglich zu bereinigenden Datensätze. vgl. vorangehenden Eintrag B-3.2 (ID 273).	E_043	Verb./Ver.
B-3.2	Einzonungen	W2 Chappelistuck & W2 Genossenwiese (siehe Beilage)	Soziales Wohnen ermöglichen		E_043	Verb./Ver.
B-3.2	Einzonungen	Siehe B-3.1, Ferner: Änderung Bst. d): „... vom zuständigen Departement ...“ Buchstabe h): Die genannten Mindestdichten sind zu begründen. Buchstabe i): Rechtsgrundlage fehlt. PBG-Revision nachreichen.	Dem Hinweis zum Richtplangeschäft B-3.2 ist zu entnehmen, die Methodik für die „Bauzonendimensionierung“ des 15-jährigen Bedarfs sei in Erarbeitung. Wegen ihrer erheblichen Tragweite ist diese Methodik zur Vernehmlassung nachzureichen. Ferner ist, unter Beachtung der Zuständigkeit gemäss § 3 Abs. 3 VwzPBG, das zuständige Departement mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Vertragliche Lösungen (Bebauungspflicht neuer Bauzonen) sind heute schon Praxis, dies jedoch lediglich praktischer Natur ohne Rechtsgrundlage und so ohne Durchsetzungsmöglichkeit unter den Vertragspartnern resp. mit Verbleiben der Entscheidungsfreiheit des zuständigen Stimmbürgers. Zudem fehlt es auch hier an der nötigen Rechtsgrundlage.	Berücksichtigt: Bst. d) wurde angepasst. Weitere Punkte vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.6 sowie B-3.	E_066, E_088	Private, Verb./Ver.
B-3.2	Einzonungen	Die Vorgaben sind für alle Räume (urban, periurban und ländlich) zu reduzieren und höchstens auf ein Wachstumsszenario „mittel“ einzustellen.	Werden die im aktuellen Richtplanentwurf genannten Zielwerte beibehalten, so widerspricht dies einer haushälterischen Bodennutzung.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_222	Verb./Ver.
B-3.2	Einzonungen	Bei Neueinzonungen, v.a. im Hangbereich, ist dafür zu sorgen, dass die Verbindungen für den Fussverkehr ausreichend sind und die Fussgänger nicht lange Wege auf der Erschliessungsstrasse mit geringer Steigung auf sich nehmen müssen. Es sind evtl. Treppenlifte (für Betagte und in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen) vorzusehen.	Mit diesen Massnahmen kann eine Zunahme des MiV reduziert werden, da die Motivation, zu Fuss zu gehen anstatt den PW zu nehmen, erhöht werden kann.	Berücksichtigt: Beschluss V-4 sieht die nötigen Planungsaufträge zum Fussverkehr für die Gemeinden vor.	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
B-3.2 b)	Einzonungen	Verdichtetes Bauen weiter forcieren.	Boden ist knapp, Kulturlflächen schonen.	Berücksichtigt: Der Richtplan sieht grundsätzlich eine Strategie der Siedlungsverdichtung vor.	E_216	Private
B-3.2 c)	Einzonungen	c) Für die tatsächliche Zunahme der Dichte sind die in B-4.1 definierten Zielwerte verbindlich zu setzen.	Die Formulierung "im Sinne der Zielwerte" ist viel zu vage gewählt. Einzonungen sollen erst möglich sein, wenn die Verdichtungsziele von 10% auch tatsächlich erreicht sind.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet. Es ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig, die tatsächlichen Verdichtungsfaktoren absolut festzulegen, dazu fehlen Erfahrungswerte.	E_101, E_214	Parteien, Private
B-3.2 d)	Einzonungen	Die Berechnung des 15-jährigen Bedarfs erfolgt gemäss der vom zuständigen Departement definierten Methodik.		Berücksichtigt: Die Formulierung wurde im Richtplantext angepasst („Departement“ anstelle „Amt“). Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-3	E_088	Verb./Ver.
B-3.2 g)	Einzonungen	g) sei wie folgt zu ändern: Das Gebiet ist mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen bzw. der Nachweis der Erschliessbarkeit liegt vor (Erschliessungsgüteklassen gem. Definition des Bundesamts für Raumentwicklung): Urbaner Raum: Erschliessungsgüterklasse B, Periurbaner und ländlicher Raum: Erschliessungskategorie C.	Modal Split: ÖV, Rad- und Fussverkehr haben in der Zukunft zum Erreichen der Klimaziele einen hohen Stellenwert.	Nicht berücksichtigt: Die Anforderungen an die öV-Güteklassen wurden in Betracht der heute bestehenden Situation bestimmt. Die Forderung nach Klasse B/C kann in weiten Teilen des (nach wie vor dörflich geprägten) Kantons gar nicht erfüllt werden, was die Entwicklungsmöglichkeiten drastisch einschränken würde.	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
B-3.2 g)	Einzonungen	g) Im ländlichen Raum ist auf die Erschliessungsgüterklasse D zu verzichten.	Die Entwicklungen im periurbanen Raum und im ländlichen Raum sind unterschiedlich, aber die Güterklasse ist bei beiden mindestens D. Dies ist unlogisch. Mit den vorgesehenen kumulativen Anforderungen zeichnet sich ein bürokratisches und aufwendiges Verfahren ab.	Nicht berücksichtigt: Im Sinne einer flächendeckenden Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sollen auch im ländlichen Raum minimale öV-Anforderungen gelten; zumal die öV-Erschliessung für einen Grossteil des Siedlungsgebiets ja bereits besteht.	E_091	Bz/Gde
B-3.2 g)	Einzonungen	g) ändern wie folgt: Das Gebiet ist sowohl mit dem öffentlichen Verkehr wie auch durch gute Strassen erschlossen bzw. der Nachweis der Erschliessbarkeit liegt vor (Erschliessungsgüteklassen gem. Definition des Bundesamts für Raumentwicklung) Auch gute Strassen-Erschliessung wichtig, nicht nur ÖV.	Auch gute Strassen-Erschliessung wichtig, nicht nur ÖV.	Berücksichtigt: Die Strassenerschliessung ist bereits als Voraussetzung übergeordnet festgelegt. Der öV kommt als neues Element dazu.	E_031, E_223	Verb./Ver., Parteien
B-3.2 g)	Einzonungen	g) Für Einzonungen im periurbanen Raum ist mindestens öV-Güterklasse C vorzuweisen.	Die Siedlungsentwicklung ist konsequent auf gut erschlossene Lagen auszurichten. Dazu reicht öV-Güterklasse D nicht aus.	Nicht berücksichtigt: Die Güterklasse C kann heute in weiten Teilen des periurbanen Raums nicht angeboten werden. Die Forderung einer C-Klasse würde bedingen, dass der öV in diesen Räumen massiv und flächendeckend ausgebaut werden müsste (was heute nicht zwingend vorausgesetzt werden kann).	E_101, E_214	Parteien, Private
B-3.2 g)	Einzonungen	g) streichen	Durch Bundesgesetz geregelt.	Nicht berücksichtigt: Nein, die Anforderungen an die öV-Erschliessung sind nicht übergeordnet geregelt, sondern muss auf kantonaler Stufe erstmalig definiert werden.	E_077	Parteien
B-3.2 g)	Einzonungen	g) ändern: Urbaner Raum: Erschliessungsgüterklasse B; Periurbaner und	Die im aktuellen Richtplanentwurf vorgesehenen Vorgaben sind für eine Verbesserung des Modal Split ungenügend. Dies ist aus mehre-	Nicht berücksichtigt: Die Güterklasse C kann heute in weiten Teilen des peri-	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		ländlicher Raum: Erschliessungsgüteklasse C.	ren Gründen inakzeptabel: Verkehrsnutzer: die Interessen der ÖV-Nutzer und des Langsamverkehrs werden nicht ausreichend berücksichtigt; Umwelt-/Klimaschutz: eine markante Verschiebung des Verkehrs vom MiV in Richtung ÖV, Rad- und Fussverkehr ist zur Erreichung der Klimaziele zwingend; Landschaftsschutz / Zersiedelung / Landwirtschaft: nur auf diese Weise lässt sich der übermässige (Kultur)landverschleiss durch Strasseninfrastruktur bremsen.	urbanen Raums nicht angeboten werden. Die Forderung einer C-Klasse würde bedingen, dass der öV in diesem Räumen massiv und flächendeckend ausgebaut werden müsste (was heute nicht zwingend vorausgesetzt werden kann).		
B-3.2 h)	Einzonungen	Es sollte geprüft werden, ob die Verdichtungsabsichten am Zürichsee, am Rand zum Kanton Zürich, stärker ausfallen müssten, um den Druck auf Neueinzonungen zu verringern.	Aus einer grenzüberschreitenden Perspektive sollte vermieden werden, dass die Dichtevorgaben in den Richtplänen dazu führen, dass der Druck auf Neueinzonungen im Kanton Schwyz auch aufgrund der Entwicklung im Kanton Zürich hochgehalten wird.	Kenntnisnahme: Der Kanton Schwyz verwendet in seinem Richtplan einen Dichtepfad als Vorgabe für die Verdichtung, plus 10% bis 2040 im urbanen und periurbanen Raum und keine konkreten Dichtewerte. Erste Berechnungen und Abklärungen im Raum Wollerau/Feusisberg/Richterswil zeigen, dass bei den Dichten keine massgebenden Differenzen bestehen. Die IST-Dichten im Raum Wollerau/Feusisberg sind vergleichbar mit den Dichtezielen 2030 gemäss Regio-ROK 2015 im Raum Richterswil. Diese Dichteziele sind Teil des in Überarbeitung befindliche regionalen Richtplans Zimmerberg (aktuell in öffentlicher Mitwirkung). Schliesslich findet unter den Raumplanungsfachstellen des Metropolitanraums Zürich ein steter Austausch mit entsprechender fachlicher Abstimmung statt. Der Kt. SZ ist gerne bereit die Verdichtungsabsichten in diesem Kreis zu koordinieren.	E_111	Nachbarkantone
B-4	Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität	Ergänzung bei den Massnahmen: Ästhetische und Ökologische Begleitung der Planung und Umsetzung.	Wird dies unterlassen, kann die Siedlungsqualität unter einer qualitativ minderwertigen massiv leiden.	Nicht berücksichtigt: Die Massnahmenvorschläge sind nicht abschliessend und können beliebig ergänzt werden.	E_222	Verb./Ver.
B-4	Massnahmen zur inneren Verdichtung	Es ist eine Ergänzung vorzunehmen, dass das Amt für Raumentwicklung hierzu die Richtlinien und Wegleitungen für die Gemeinden erstellt.	Die Steigerung der Einflussnahme durch den Kanton muss kompensiert werden, indem neu die Gemeinden aktiv in Fragen der bau- und planungsrechtlichen Umsetzung der Massnahmen sowie in Fragen der aktiven Boden- und Mietpreispolitik fachlich unterstützt werden. Dies benötigt die Ausarbeitung von fachtechnischen Richtlinien und Wegleitungen durch das Amt für Raumentwicklung.	Nicht berücksichtigt: Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht vorgesehen, dass der Kanton diesbezüglich Richtlinien erarbeitet. Massnahmen zur inneren Verdichtung liegen in der Kompetenz der Gemeinden. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-4	E_106	Bz/Gde
B-4.1	Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Buchstabe a): Auf die Festlegung von absoluten Werten (+ 10% resp. maximalen Dichten) ist zu verzichten. Buchstabe b): streichen	Das Ziel einer prioritären Innentwicklung ist unbestritten, ebenso die massvolle und sachgerechte Verdichtung. Beschluss B-4.1 ist so umzuformulieren, dass die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorprüfung ihrer Ortsplanungen über die Innenentwicklung und die vorgesehenen Verdichtungen Auskunft zu geben haben. Entsprechende Vorgaben sollen alsdann im Rahmen der angekündigten Revision des Planungs- und Baugesetzes (und der entsprechenden Verordnungen) geregelt und präzisiert werden (inkl. der Ausgleichsregelung für erhebliche Planungsvor- und -Nachteile gem. Art. 5 RPG). Dazu gehört auch die Grundsatzfrage, ob der Kanton die Rechtmässigkeit oder aber auch die Zweckmässigkeit zu prüfen habe (§ 28 Abs. 2 PBG).	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-4	E_066, E_088	Private, Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
B-4.1	Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Der Dichtepfad muss für die Gemeinde Schwyz angepasst werden. Gerade in der Kernzone von Schwyz soll nicht die Verdichtung, sondern der Erhalt der Dichte im Zentrum stehen.	In Kernzonen, speziell im Gebiet des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) mit Altbauten, welche nach der früheren eher dichteren Raumnutzung geschaffen wurden, ist eine Verdichtung um 10% eher unrealistisch. Hier steht der Erhalt der Dichte im Vordergrund. Eine weitere Verdichtung würde eher zu Ersatzbauten führen, was nicht im Sinne des Ortsbildschutzes sein kann.	Nicht berücksichtigt: Der urbane Raum umfasst weit mehr als die historischen Ortsbilder. Insgesamt kann in diesem Raum eine Verdichtung angestrebt werden. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-4	E_072, E_106	Parteien, Bz/Gde
B-4.1	Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Das öffentliche Interesse an der Siedlungsqualität sollte umschrieben werden.	Hier sollen auch die urbanen Freiräume explizit erwähnt werden.	Berücksichtigt: Dem Anliegen ist mit den Beschlüssen B-4.1 c) sowie B-4.2 a) und d) ausreichend Rechnung getragen.	E_100	Verb./Ver.
B-4.1	Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Siedlungsverdichtung nicht zu Lasten von privaten und sonstigen Freiräumen in Siedlungsgebieten.	Solche Freiräume besitzen hohen ökologischen und oft historischen Wert (Beispiele Gartenanlagen, Parks und Vorgärten wie ISOS/SZ und KIGBO/SZ etc. betreffend (z.B. Gartenanlagen von Schwyzer Herrenhäusern, von Bauernhausgärten, Vorgärten von Bürgerhäusern, etc.).	Berücksichtigt: Dem Anliegen wird insbesondere mit den Beschlüssen B-4.1 c) sowie B-4.2 a) und d) Rechnung getragen. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-4	E_207	Private
B-4.1	Siedlungsverdichtung ländlicher Raum	Auch im ländlichen Raum sind verbindliche Verdichtungsziele zu setzen.	Es wäre fatal, den ländlichen Raum von einer sparsamen Bodennutzung durch Verdichtung auszunehmen. Deshalb sind auch für den ländlichen Raum konkrete Verdichtungsziele zu definieren.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-4	E_101, E_214	Parteien, Private
B-4.1	Siedlungsverdichtung ländlicher Raum	Es sind für alle Räume höhere Ziele für die Verdichtung vorzusehen. Es seien dabei Beispiele aus anderen Kantonen/Regionen beizuziehen und Massnahmenvorschläge und Visualisierungen zu erarbeiten, die aufzeigen, dass eine qualitätvolle, auch höhere Verdichtung des Siedlungsraums möglich ist.	Eine Verdichtung von lediglich 10% im urbanen und periurbanen Raum sowie ein blosses Beibehalten der heutigen Dichte im ländlichen Raum widerspricht den Zielsetzungen einer häuslicheren Bodennutzung. Ohne klare bildliche Darstellung von guten Beispielen verdichteter Siedlungen kann bei vielen Bürgern die Abneigung und Skepsis gegenüber einer dichteren Siedlungsweise nicht behoben werden. Dies wäre jedoch notwendig, um die weitere Zersiedlung zu stoppen.	Nicht berücksichtigt: Bestimmungen werden als ausreichend erachtet. Zudem stützt der Bund die Bestimmungen im Vorprüfungsbericht.	E_222	Verb./Ver.
B-4.1 a)	Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Die Erhöhung der Siedlungsverdichtung im urbanen und periurbanen Raum (Zieldichten für das Jahr 2040) muss auf max. +1% gegenüber der heutigen Dichte begrenzt werden. Änderung: B-4.1a): „Urbane und periurbane Raum:+ 1% gegenüber der heutigen Dichte bis 2040“.	Die Zieldichten für das Jahr 2040 wurden massiv zu hoch angesetzt. Nur gerade maximal 1% Siedlungsverdichtung ist im Hinblick auf die daraus folgenden Kollateralschäden und Infrastrukturkosten für die Gemeinden und den Kanton finanziell und gesellschaftlich überhaupt noch verkraftbar. Sonst würden die bereits ausgelösten Probleme des Baubooms der vergangenen Jahrzehnte eine nicht mehr beherrschbare Kettenreaktion von erheblichen Nachteilen für die Gemeinwesen auslösen. Nicht Statistiken und Hochrechnungen, deren Parameter generell in Frage gestellt werden müssen, sind für Prognosen und Ziel-Festlegungen massgeblich, sondern der verbindlich geäußerte Wille und Bedarf der ansässigen Bevölkerung.	Nicht berücksichtigt: Die vorgeschlagenen Raten sind zu niedrig. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-4	E_219	Verb./Ver.
B-4.1 a)	Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Ergänzung neues a): Der Kanton unterstützt Nutzungs-Transfers von entlegenen Rändern in die Zentren unabhängig von Zonenzugehörigkeit und Distanzen. Im Einzelfall sollen Nutzungs-Transfers über die Gemeindegrenzen möglich sein.	Der Kanton fördert damit die Verdichtung der Zentren, entlastet die Ränder und schon das Bild des ländlichen Raumes. Beispiel: Bahnhöfe verdichten, Seeufer als Erholungsraum behalten. Ziel ist es, die Schaffung von neuem Bauland auf ein Minimum zu beschränken.	Berücksichtigt: Beschluss B-3.2 f) sieht bereits überkommunale Kompensationen innerhalb von funktionalen Räumen vor.	E_201	Parteien
B-4.1 a)	Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch-	Wir beantragen, dass bezüglich der Siedlungsdichten der Bezug zur Massnahme S3.5 des Agglomerationspro-	Die Massnahme S3.5 des Agglomerationsprogramms bezeichnet für ausgewählte Gebiete mittlere (50 bis 150) und hohe Zieldichten (über 150) für Einwohner plus Beschäftigte pro Hektare (E+B/ha).	Berücksichtigt: Der Richtplanbeschluss B-4.1 a) wurde entsprechend ergänzt.	E_232	Nachbarkantone

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	und Zentrumszonen	gramms Obersee hergestellt wird. Der Beschluss B-4.1 ist daher so zu ergänzen, dass im Agglomerationsgebiet die im Agglomerationsprogramm festgelegten höheren Zielwerte massgebend sind.	Der Beschluss in B-4.1 des kantonalen Richtplans geht dagegen von maximal 120 E+B/ha im urbanen Raum aus.			
B-4.1 b)	Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Beschluss A-4.1 b) soll gestrichen werden.		Nicht berücksichtigt: Beschluss schafft Transparenz und Planungssicherheit.	E_088	Verb./Ver.
B-4.1 c)	Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Ergänzung: B-4.1 c), Aufzählung in der Klammer: (insb. Ortsbildschutz (...), „das öffentliche Interesse an der Siedlungsqualität, d.h. der Erhalt und die Schaffung besonnter, begrünter, qualitativ hochwertiger öffentlicher Freiräume im urbanen Raum. Die Sicherstellung der Verkehrsräume für den Langsamverkehr, für separate ÖV-Fahrspuren zur Gewährleistung der Fahrplangenaugigkeit. Die vorgängige Feststellung des zusätzlichen Infrastrukturaufwands, der sich aus der Einwohnerzunahme ergibt, inkl. der Bezifferung der mit der Verdichtung verbundenen finanziellen Mehraufwände für das Gemeinwesen. Die Bezifferung der von den direkten Profiteuren der Verdichtung (Bauherrschaften) zu leistenden Beiträge für die Sicherung / Verbesserung der Siedlungsqualität “	Zur umfassenden Abwägung für die kommunalen Richtpläne / Siedlungsentwicklungskonzepte oder räumlichen Leitbilder, die vorgängig zur Nutzungsplanrevision zu erarbeiten sind, genügen die unter Pkt.B-4.1c) genannten raumrelevanten Aspekte nicht. Ohne die beantragten Ergänzungen ergäbe sich ein unüberbrückbarer Widerspruch zum Anspruch B-4.2 (Erhalt, resp. Steigerung der Siedlungsqualität). Zudem ist die Frage der Finanzierung prioritär in die Abwägungen einzubeziehen. Eine kantonale Richtplanung mit Fokus auf die Zonen-Zuordnungen und Siedlungserweiterungen / -entwicklungen kann erst dann überhaupt behördenverbindlich erklärt werden, wenn VORAB ein verbindliches Gesamtverkehrskonzept festgelegt worden ist und dessen vor-gängige Finanzierung und Umsetzung gewährleistet ist. Ohne eine solche – vorab verwirklichte – Erschliessung ist es unverantwortlich, weitere Zusatzbautätigkeit überhaupt planerisch zu verfolgen, geschweige denn, bereits Aufzonen / Einzonen / neue Siedlungsentwicklungsgebiete ins Auge zu fassen, resp. zu sichern.	Nicht berücksichtigt: Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschliessend. Vollständige und abschliessende Aufzählung ist nicht möglich und auf Stufe Richtplan auch wenig sinnvoll.	E_219	Verb./Ver.
B-4.2	Siedlungsqualität	Es ist wünschenswert, wenn der Kanton die Bestrebung zur Schaffung des preisgünstigen Wohnraums mit weiteren konkreten Massnahmen oder Instrumenten unterstützen würde.	Die Gemeinden im urbanen und periurbanen Raum sind aufgefordert, die Voraussetzungen zu schaffen, für den Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen (z.B. als Voraussetzung für Nutzungsboni). Die Umsetzung der Forderung bei Erhalt der Siedlungsqualität (aufgrund erhöhter AZ. mit Boni) ist begrenzt möglich. In Steinen gibt es bisher keine gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften, womit eine Umsetzung nur im Rahmen des Bundesgesetzes für preisgünstigen Wohnraum (WFG) oder eben mit Nutzungsboni erfolgen könnte. Diese zusätzlichen Nutzungsboni könnten wiederum die Schaffung von Freiräumen verhindern.	Nicht berücksichtigt: Die Umsetzung bzw. Gestaltung von günstigen Voraussetzungen für den Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen liegt in der Hoheit der Gemeinden. Speziell in Gemeinden mit letztlich hohen Mietpreissteigerungen ist dieser Beschluss wünschenswert.	E_041	Bz/Gde
B-4.2	Siedlungsqualität	Es sei für Zentren eine Hochhauszone zu prüfen und zu definieren.	Gerade in Zentren ist eine Verdichtung notwendig. Mit Blick auf die demografische Entwicklung werden künftig immer mehr ältere Menschen in den Zentren wohnen wollen, da sie dort die kürzesten Wege zu bewältigen haben und ohne grossen Aufwand am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Die höchste Verdichtung erreicht man mit Hochhausbauten, weswegen eine Hochhauszone für die	Nicht berücksichtigt: Richtplan gibt Verdichtungsziele vor. Umsetzung ("wie") ist Sache der Gemeinden. Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-4	E_086	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			Zentren im Kanton Schwyz zu prüfen und zu definieren ist.			
B-4.2	Siedlungsqualität	Die Siedlungsqualität ist zu sichern. Die Abstimmung mit dem Ortsbildschutz im Raum Axenfels und Swiss Holiday (Quoten) ist verbindlich zu klären bzw. bisherige Erkenntnisse festzuhalten.		Kenntnisnahme: Die Siedlungsqualität ist Sache der Gemeinden. Siehe Beschluss B-4.2.	E_093	Private
B-4.2 a)	Siedlungsqualität	Buchstabe a): streichen resp. auf die Möglichkeit der GP-Pflicht hinweisen.	Gemäss geltendem Recht ist der Gestaltungsplan für solche Fragen vorgesehen. Die Forderung nach „Varianzverfahren“ auf Stufe Nutzungsplan (mit obligatorischer Volksabstimmung) geht zu weit und ist kaum innert nützlicher Frist umsetzbar. Die Forderung führt zudem zu unnötigen Verzögerungen und Verteuerungen der Planungsphase und schafft eine unhaltbare Rechtsunsicherheit.	Nicht berücksichtigt: Die Sicherstellung der Siedlungsqualität ist wichtig. Die Erarbeitung eines Gestaltungsplans ist dabei eine Möglichkeit. Unseres Erachtens sind andere Verfahren (siehe B-4.2) zweckmässiger/zielführender. Entsprechende Varianzverfahren sind nach Möglichkeit durchzuführen.	E_066, E_088	Private, Verb./Ver.
B-4.2 a)	Siedlungsqualität	Es sei Gewähr dafür zu bieten, dass bei Studienaufträgen und Wettbewerben der Bauherr entscheiden kann, was am Ende realisiert wird bzw. was er baut.	Grundsätzlich sollten die Baukommissionen vor Ort - allenfalls unter Zuzug von Experten – entscheiden können, ob ein Bauvorhaben sich einordnet und den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Sollte trotzdem ein Wettbewerb durchgeführt oder ein Studienauftrag erteilt werden müssen, so muss der Eigentümer oder Bauherr erstens entscheiden können, wer am Wettbewerb bzw. Studienauftrag teilnimmt und zweitens mit wem er im Endeffekt den Bau realisieren möchte. Alles andere würde einen zu festen Eingriff in die Eigentumsrechte des Bauherrn bedeuten.	Kenntnisnahme: Die Modalitäten in den Varianzverfahren werden zwischen Gemeinde und Bauherr gemeinsam festgelegt und richten sich nach den Vorgaben der SIA.	E_086	Verb./Ver.
B-4.2 a)	Siedlungsqualität	a) Bei grösseren Vorhaben (Gesamtüberbauungen, Verdichtungs- oder Umstrukturierungsareale) erarbeiten die Gemeinden zusammen mit den Eigentümern oder Investoren vorgängig die notwendigen Bebauungskonzepte. Speziell zu berücksichtigen sind dabei die Wohn- und Aussenraumqualität sowie sämtliche Mobilitätsfragen. Entsprechende Varianzverfahren (Studienauftrag, Wettbewerb) sind durchzuführen.	Bei grösseren Vorhaben sind entsprechende Varianzverfahren zwingend durchzuführen, um die Qualität der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und Überlegungen von verschiedenen Seiten zu berücksichtigen.	Nicht berücksichtigt Der Richtplan gibt das Ziel der Siedlungsqualität vor. Varianzverfahren sind nur eine Möglichkeit die Qualität der Siedlungsentwicklung zu unterstützen.	E_101	Parteien
B-4.2 a)	Siedlungsqualität	Bei grösseren Bauvorhaben ist zur Sicherung der Siedlungsqualität vorgesehen, dass Studienaufträge oder Wettbewerbe durchzuführen sind. Dazu ist festzuhalten, dass die Siedlungsqualität auch durch Baukommissionen - eventuell unter Zuzug von externen Experten – gesichert werden kann, was für das Gemeinwesen, aber auch den Bauherren, kostengünstiger ist.	Sollten aber Studienaufträge oder Wettbewerbe durchgeführt werden müssen, so muss Gewähr dafür geboten werden, dass der Bauherr nicht nur entscheidet, wer am Wettbewerb bzw. Studienauftrag teilnimmt, sondern auch bestimmt, welches Projekt er, als derjenige der das Risiko trägt, am Ende realisiert. Grundsätzlich sind die Vor- und Ausgaben des Bauherrn (von Wohnbauten, aber auch beispielsweise von Deponien usw.) vor Baubewilligung auf ein Minimum zu beschränken, ansonsten die Gefahr besteht, dass von allem Anfang an mangels finanzieller Mittel keine Projekte ausgearbeitet werden.	Kenntnisnahme: Die Modalitäten in den Varianzverfahren werden zwischen Gemeinde und Bauherr gemeinsam festgelegt und richten sich nach den Vorgaben der SIA.	E_226	Verb./Ver.
B-4.2 a)	Siedlungsqualität	a) ändern: [...] Entsprechende Varianzverfahren (Studienauftrag, Wettbewerb) sind zwingend durchzuführen.	Siedlungsverdichtung ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die sehr sorgfältig vorgenommen werden muss, damit die Siedlungs- und Lebensqualität nicht nur nicht abnimmt, sondern damit allenfalls	Nicht berücksichtigt Der Richtplan gibt das Ziel der Siedlungsqualität vor. Varianzverfahren sind nur eine Möglichkeit die Qualität	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			bestehende Mängel behoben werden können. Gerade angesichts der Skepsis gegenüber der Verdichtung, wenn die dann konkret wird, kann die Sicherstellung der Qualität nicht nur im Konjunktiv genannt werden.	der Siedlungsentwicklung zu unterstützen.		
B-4.2 b)	Siedlungsqualität	Die Vorgaben des Richtplans sind auf das Notwendige zu beschränken und der Richtplan ist auf die Hälfte der verwendeten Zeichen zu reduzieren.	Nur mit der Reduktion von Vorschriften können die Voraussetzungen zur Schaffung von günstigem Wohnraum geschaffen werden. Höhere Regulierungsdichte verteuert den Wohnraum. Einfache Vorschriften und Verfahren hingegen vereinfachen das Bauen, womit günstiger Wohnungsbau überhaupt erst entstehen kann.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan hat als Koordinationsinstrument allen Aspekten Rechnung zu tragen (z.B. Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen, Siedlungsqualität). Aus Sicht Verfasser entspricht der Richtplan einer sinnvollen Regulierungsdichte.	E_086	Verb./Ver.
B-4.2 b)	Siedlungsqualität	Ergänzung B-4.2 b): „Günstige Voraussetzungen für den Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen sind an detaillierte, strenge Kontrollvorgaben mit Kostenfolge und allfällige weitere Sanktionen bei Nicht-Einhaltung zu binden.“	Um Missbräuche zu verhindern, sind behördlich erlassene Vorteilegaben für die Bauherrschaften (unter Bezug auf kostengünstige Mietpreise) an detaillierte, strenge Vorgaben, Kontrollen und Sanktionsmassnahmen zu koppeln.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan gibt das Ziel des Wohnungsbaus mit moderaten Mietpreisen vor. Die adäquate Umsetzung ist Sache der Gemeinden.	E_219	Verb./Ver.
B-4.2 d)	Siedlungsqualität	Die Nennung von identitätsstiftenden Siedlungsmerkmalen ist zu ergänzen mit dem Begriff „markante Bäume und Baumgruppen“	Im Siedlungsraum allgemein und im urbanen Siedlungsraum im Besonderen wird die Erhaltung von identitätsstiftenden, markanten Einzelbäumen und Baumgruppen immer wichtiger. Im Umgang mit Bäumen gilt die allgemeine Erfahrung: Je urbaner der Siedlungsraum und je intensiver die Bautätigkeit, umso höher ist die Sensibilität der betroffenen Bevölkerung. Die Gemeinden sind gefordert, Konzepte zur Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen zu entwickeln.	Nicht berücksichtigt: Markante Bäume und Baumgruppen sind in "Ortsbilder" enthalten. Auf Stufe Richtplan ist eine genauere Bezeichnung unzumutbar.	E_105	Private
B-4.2 e)	Siedlungsqualität	Ergänzung neues e): Gemeinden mit touristischer Bedeutung erstellen ein Gestaltungskonzept zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der architektonischen Attraktivität für den Tourismus.	Touristische Gebiete haben in den letzten Jahren (für Touristen) viel von ihrem baulichen Charme verloren. Dazu beigetragen hat vor allem der architektonische Wildwuchs. Es fehlen Konzepte, um in diesen Gebieten die Attraktivität zu erhalten oder zu steigern und damit als Folge eine höhere Wertschöpfung zu erzielen.	Nicht berücksichtigt: Die Ausgestaltung von Siedlungskonzepten ist Sache der Gemeinden. Für touristische Neuanlagen sind bereits Konzepte verlangt (Beschluss B-11).	E_201	Parteien
B-4.3	Verfügbarkeit der Bauzonen	Ändern wie folgt: Im Rahmen der Nutzungsplanung überprüfen die Gemeinden die Verfügbarkeit der bestehenden Bauzonenreserven. Gegen eine allfällige Baulandhortung sind entsprechende Massnahmen zu prüfen (z.B. Sensibilisierung der Eigentümer, Angebot von Realersatzflächen).	Alle weiteren Beispiele in Klammer sind nicht stufengerecht. Eigentum soll geschützt werden, kein Eingriff in Privateigentum.	Nicht berücksichtigt: Die Aufzählung der Massnahmen gegen eine allfällige Baulandhortung ist nur beispielhaft und nicht abschliessend.	E_031	Verb./Ver.
B-4.3	Verfügbarkeit der Bauzonen	Bei den möglichen Massnahmen in der Klammer folgendes streichen: Unterstützungen der Eigentümer bei den notwendigen Planungen.	Planerische Unterstützung geht zu weit.	Nicht berücksichtigt: Die Aufzählung der Massnahmen gegen eine allfällige Baulandhortung ist nur beispielhaft und nicht abschliessend.	E_223	Parteien
B-4.3	Verfügbarkeit der Bauzonen	Rechtsgrundlage schaffen (PBG-Revision).	Siehe auch Bemerkungen zu RES – die aufgeführten Massnahmen sind offenbar nicht verbindlich (nicht grau hinterlegt) und dies wohl mangels Rechtsgrundlagen.	Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.6	E_088	Verb./Ver.
B-4.3	Verfügbarkeit der Bauzonen	B-4.3 streichen		Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.6	E_219	Verb./Ver.
B-4.3	Verfügbarkeit	Es werden keine griffigen Instrumente		Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.6	E_229	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	der Bauzonen	gegen Baulandhortung vorgeschlagen, was wir als Mangel einstufen.				
B-5	Arbeitszonen	Arbeitszonen dürfen keinesfalls für Wohnnutzungen geöffnet werden. Für spezielle Gebiete besteht die Möglichkeit der Umzonung mit entsprechendem demokratischem Verfahren.	Der Kanton Schwyz hat zu wenige Arbeitsplätze und mit einer Öffnung zugunsten von Wohnen wird das Gewerbe weiter verdrängt. Wenn die Bevölkerung über eine Arbeitszone befindet, soll nicht wieder eine Umnutzung zu Wohnen erfolgen können, das würde nicht verstanden. Die Landpreise von Arbeitszonen würden durch eine derartige Massnahme massiv erhöht. Zudem werden die Gemeinden mit derartiger Durchmischung mittelfristig mit Konflikten (Lärm, Verkehr etc.) konfrontiert.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde dahingehend geändert, dass die Möglichkeit einer Nutzungsdurchmischung geprüft werden kann.	E_021, E_029, E_091, E_217, E_218	Bz/Gde
B-5	Arbeitszonen	Neuer Richtplaneintrag (Karte und Text) zur Testplanung Pfäffikon Ost und Bahnhof zur Koordination der Massnahmen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde. Evtl. als Ergänzung zu Kapitel B-9 (Entwicklungsschwerpunkte Bahnhofsgebiete, namentlich Ergänzung von B-9.2 ESP-B „Pfäffikon“).	Die Testplanung Pfäffikon Ost befasst sich u.a. mit der Erneuerung der bisherigen reinen Industriezonen. Dazu sind Massnahmen in der Zuständigkeit des Bundes (beispielsweise Autobahnanschluss), des Kantons (z.B. Churerstrasse) und der Gemeinde notwendig, die zu koordinieren und aufeinander abzustimmen sind. Das ARE-SZ (durch den Leiter der Kantonalplanung, Thomas Schmid) hat in Aussicht gestellt, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten.	Berücksichtigt: Beschluss B-4.3 a) wurde entsprechen ergänzt (vgl. auch Beschluss B-9.2 sowie Richtplankarte).	E_085, E_088	Fir- men/Unter- nehm., Verb./Ver.
B-5	Arbeitszonen	Die vorgesehenen Ausweitungen des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen sind nochmals kritisch zu hinterfragen (Wettbewerbsfähigkeit von Gewerbeflächen).	Die Dichten entsprechen im Vergleich mit dem Regio-ROK der Region Zürichberg einer geringen Dichte (50-100 K / ha Bauzone). Die Ausweitung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen über die notwendigen Kapazitäten hinaus entspricht nicht dem Raumplanungsverständnis und dem regionalen Richtplan der ZPZ. Zudem sollte neben den verkehrlichen Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden und Regionen auch die Wettbewerbsfähigkeit von Gewerbeflächen in der Nachbarregion beachtet werden. Durch eine Vergrösserung der angebotenen Flächen und den damit verbundenen Veränderungen der Bodenpreise könnte es zu Abwanderungen von Gewerbetreibenden führen. Diese mit raumplanerischen Mitteln erzielte Marktverzerrung kann nicht im Interesse der Genehmigungsinstanz liegen.	Kenntnisnahme: Die Ansiedlung zusätzlicher Arbeitsplätze ist gemäss Strategie Wirtschaft und Wohnen (Sept. 2011) ein erklärtes Ziel des Kantons Schwyz. Die Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) Arbeiten im im Raum Höfe / March waren weitgehend bereits bisher im Richtplan festgelegt (Richtplanergänzungen Regionen Höfe und March 2008). Die Einträge als Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten in diesem Raum sind zudem als Zwischenergebnis aufgeführt. Schliesslich findet unter den Raumplanungsfachstellen des Metropolitanraums Zürich ein steter Austausch mit entsprechender fachlicher Abstimmung statt. Nächster Themenschwerpunkt sind Arbeitszonen und deren Bewirtschaftung. Dieser bietet bei Bedarf auch Gelegenheit für weitere Abstimmungen.	E_111	Nachbar- kantone
B-5	Arbeitszonen	Die Arbeitszonen sind am richtigen Ort ausgeschieden. Es wird gefordert, dass Zonen nicht nur auf einem Plan ausgewiesen werden, sondern auch der geplanten Nutzung zugeführt werden, denn sonst nützen sie nichts.	Das Problem besteht aber, dass gewisse Arbeitszonen schon seit langer Zeit auf eine Nutzung warten (z.B. Zeughausareal Seewen, Nova Brunnen). Das bedeutet einerseits, dass die politischen Verantwortungsträger gefordert sind die notwendigen Vorkehren zu treffen, dass die Arbeitszonen auch als solche genutzt werden können. Andererseits muss Gewähr dafür geboten werden, dass die Arbeitszonen nicht durch eine andere Zone bzw. Vorgabe wie beispielsweise durch einen Wildtierkorridor (z.B. Nova Brunnen) eingeschränkt werden. Wenn schon ein Wildtierkorridor neu eingeführt wird, so darf dieser nicht zur Verhinderung der Nutzung der angrenzenden Zonen missbraucht werden können.	Kenntnisnahme: Der Richtplan gibt die räumliche Entwicklungsstrategie vor. Die konkrete Umsetzung bleibt in der Hoheit der Gemeinden. Übergeordnete Vorgaben (z.B. nationale Wildtierkorridore) müssen aber mitberücksichtigt werden.	E_226	Verb./Ver.
B-5	Arbeitszonen	Für die Gemeinde Schwyz sind grössere Flächen für die gewerbliche Ent-		Kenntnisnahme	E_229	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		wicklung vorgesehen. Das ist sehr zu befürworten, denn es werden somit neue Arbeitsplätze geschaffen. Die Bevölkerung erhält vermehrt die Gelegenheit, in der unmittelbaren Region zu arbeiten, was die Pendlerströme einschränkt.				
B-5.1 a)	Nutzungsprofile an Standorte anpassen	Ändern in: Arbeitszonen sind generell auf eine bodensparende Nutzung ausgerichtet.	Mit der von der BVSZ/Schübelbach vorgeschlagenen Formulierung soll die bodensparende Nutzung verbindlicher im Beschluss wiedergegeben werden. Eingeschossige Verkaufsläden mit angrenzendem Parkplatz, dürfen nach Ansicht der BVSZ nicht mehr bewilligt werden.	Berücksichtigt: Mit Beschluss B-5.1 a) bereits berücksichtigt.	E_096, E_154	Verb./Ver.
B-5.1 b)	Nutzungsprofile an Standorte anpassen	Ändern wie folgt: Im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung überprüfen die Gemeinden die Verfügbarkeit der bestehenden Arbeitszonenreserven. Gegen eine allfällige Baulandhortung sind entsprechende Massnahmen zu prüfen (z.B. Sensibilisierung der Eigentümer, Angebot von Realersatzflächen).	Alle weiteren Beispiele in Klammer sind nicht stufengerecht. Eigentum soll geschützt werden, kein Eingriff in Privateigentum.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.6	E_031	Verb./Ver.
B-5.1 b)	Nutzungsprofile an Standorte anpassen	b) Bei den möglichen Massnahmen in der Klammer folgendes streichen: Unterstützungen der Eigentümer bei den notwendigen Planungen.	Planerische Unterstützung geht zu weit.	Nicht berücksichtigt: Die Aufzählung der Massnahmen gegen eine allfällige Baulandhortung ist nur beispielhaft und nicht abschliessend. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel 1.6	E_223	Parteien
B-5.1 b)	Nutzungsprofile an Standorte anpassen	„Gegen eine allfällig Baulandhortung sind entsprechende Massnahmen zu prüfen (z.B. (...)" soll ersetzt werden durch: „Die Verfügbarkeit der Bauzonen ist Sache der Grundeigentümer. Auf Verdichtungs-Zwangsmassnahmen ist vollständig zu verzichten.“	Die Negativ-Formulierung „Baulandhortung“ unterstellt den verdichtungs-unwilligen Grundbesitzern in den Siedlungsgebieten generell, sie wollten das Bauen hinauszögern, um die Rendite später zu erhöhen. Solches ist unhaltbar. Grundbesitzer, die nicht beim Überbauungs-Maximierungswahn mitmachen, ziehen die qualitativ wichtigen Freiräume in den Dörfern und eine lockere Überbauung den Stadt-Phantasien vor. Qualität statt Quantität. Diese Grundeigentümer sind weder dumm, noch gierig. Sie wollen lediglich massvoll bleiben.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.6	E_219	Verb./Ver.
B-5.1 c)	Nutzungsprofile an Standorte anpassen	B-5.1 c) streichen		Nicht berücksichtigt: Im urbanen Raum ist eine platzsparende Nutzung anzustreben.	E_219	Verb./Ver.
B-5.1 d)	Nutzungsprofile an Standorte anpassen	lit. d ist unter den allgemeinen Prinzipien aufzuführen (damit gilt dieser auch für den periurbanen Raum). Die Formulierung ist wie folgt anzupassen: d) Die Arbeitszonen an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen (Güteklasse B/C) werden hinsichtlich einer möglichen Umnutzung / Umstrukturierung geprüft (z.B. Öffnung für Wohn- und Dienstleistungsnutzungen, Umstrukturierung als	Bei den zur Umnutzung / Umstrukturierung zu prüfenden Gebieten handelt es sich nicht zwingend um "Brachen". Zwecks Stärkung von gut erschlossenen Arbeitsplatzgebieten (MIV / ÖV) kann eine Nutzungsdurchmischung massgeblich zur Attraktivitätssteigerung der Gebiete beitragen. Der Beschluss RES-2.2, lit. b) gilt sowohl für den urbanen als auch für den periurbanen Raum. Demzufolge sollte auch der Beschluss B-5.1 für beide Räume gelten.	Nicht berücksichtigt: Der periurbane Raum ist per Definition etwas schlechter erschlossen, weshalb auf eine im Vorhinein definierte öV-Güteklasse B/C verzichtet wird. Zudem sollen hier auch Nutzungen angesiedelt werden können, die ggf. weniger stark auf den öV ausgerichtet sind.	E_195	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
B-5.1 g)	Nutzungsprofile an Standorte anpassen	Mischgebiete "Wohnen & Arbeiten"). g) Im Minimum ÖV-Güteklasse C ist auch für neue Arbeitsplatzgebiete vorzuschreiben.	ÖV-Güteklasse D genügt nicht. Arbeitsplatzentwicklung muss an gut erschlossenen Standorten stattfinden.	Nicht berücksichtigt: Der periurbane Raum ist per Definition etwas schlechter erschlossen, weshalb auf eine im Vor herein definierte öV-Güteklasse B/C verzichtet wird. Zudem sollen hier auch Nutzungen angesiedelt werden können, die ggf. weniger stark auf den öV ausgerichtet sind.	E_214	Private
B-5.2	Einzonung von neuen Arbeitszonen	Für den Bedarfsnachweis ist entweder eine Richtlinie / Vorgabe zu erarbeiten. Darin ist auch festzulegen, wie dieser Bedarfsnachweis kantonsübergreifend (bei Gemeinden an der Kantonsgrenze) auszusehen hat; oder es ist auf einen überkommunalen Bedarfsnachweis und die Darlegung der Situation in den Nachbargemeinden zu verzichten.	Neue Betriebe können logischerweise kaum angesiedelt werden, wenn zuerst ein (ausgedehntes) Richtplan- und Nutzungsplanverfahren erfolgen muss. Die Verfahren in der Wirtschaft laufen rasant. Eine Beurteilung über den Bedarf ist Sache des Amtes für Wirtschaft und erfolgt im Rahmen der Vorprüfung.	Kenntnisnahme: Im Rahmen des noch aufzubauenden Arbeitszonenmanagements kann geprüft werden, ob zusätzlich noch weitergehende Richtlinien zur Planung mit Arbeitszonen vorzusehen sind.	E_029, E_091, E_130, E_217	Bz/Gde
B-5.2 b)	Einzonung von neuen Arbeitszonen	Den Gemeinden soll ermöglicht werden, ein gewisses Mass an Arbeitszonen ohne Bedarfsnachweis als Angebot für die Unternehmen einzuzonen.	Gemäss Richtplan soll die Schaffung neuer Arbeitszonen im Rahmen einer Ortsplanungsrevision erfolgen, wenn der Nachweis des überkommunalen Bedarfs erbracht wird und die Situation der Nachbargemeinden dargelegt wird. Soll die Entwicklung der Arbeitszonen intensiv gefördert werden, braucht es ein gewisses Angebot (Reserve) an Arbeitszonen in der Gemeinde. Ein Bedarf ist Jahre im Voraus selten nachweisbar, da die Unternehmen mittlerer oder kleinerer Grösse, bereits eingezonte Flächen prüfen.	Nicht berücksichtigt: Auch für Arbeitszonen muss ein Bedarfsnachweis erbracht werden (was aber nicht ausschliesst, bei entsprechendem Nachweis auch entsprechende Reserven schaffen zu können).	E_041	Bz/Gde
B-5.2 c)	Einzonung von neuen Arbeitszonen	c) „Im ländlichen Raum sollen neue Arbeitszonen prioritär für den Bedarf von bestehenden Betrieben sowie für die Ansiedlung von kleineren Betrieben vorgesehen werden.“	Wird die Definitionen von kleineren und grösseren Betrieben innerhalb des Kantons einheitlich gehandhabt oder orientiert sich dies an der bestehenden Struktur der Betriebe innerhalb der jeweiligen Gemeinde?	Berücksichtigt: Der Richtplantext wird im Sinne einer Öffnung der Bestimmung angepasst.	E_224	Bz/Gde
B-5.2 d)	Einzonung von neuen Arbeitszonen	Die Schaffung neuer Arbeitszonen aufgrund eines konkreten Projekts ausserhalb einer Gesamtrevision wird befürwortet, aber die Umsetzung wird als schwierig beurteilt.	Aus Sicht der Gemeinde ist die Schaffung von Arbeitszonen in dieser Form nur schwer möglich, da Unternehmen, welche sich im periurbanen Raum ansiedeln mehrheitlich kurzfristig Bauflächen suchen. Der Zeitverlust vom Entwurf bis zur Genehmigung eines Teilzonenplans (+Verfahrensrisiko Einsprache) ist vielen Unternehmen eine zu grosse Zeitverzögerung.	Kenntnisnahme: Beschluss B-5.2 soll gerade diese nötige Flexibilität garantieren, da im Rahmen einer Gesamtrevision ja nicht alle möglichen Ausbauprojekte bekannt sind.	E_041	Bz/Gde
B-5.2 g)	Einzonung von neuen Arbeitszonen	Wort "öffentlich" streichen.	Grundsätzlich sind alle Verkehrsmittel zugelassen	Nicht berücksichtigt: Eine Strassenerschliessung ist ohnehin nötig. Der Richtplan ergänzt einzig, welche Art von öV-Anschluss gefordert wird.	E_077	Parteien
B-5.2 g)	Einzonungen Arbeit	g) Auch für neue Arbeitsplatzgebiete ist mindestens öV-Güteklasse C vorauszusetzen.	Die Arbeitsplatzentwicklung ist konsequent auf gut erschlossene Lagen auszurichten. Dazu reicht öV-Güteklasse D nicht aus.	Nicht berücksichtigt Der Richtplan sieht aber bei arbeitsplatzintensiven Nutzungen eine Güteklasse B vor.	E_101, E_222	Parteien, Verb./Ver.
B-5.3 a)	Arbeitszonenmanagement	Als Grundlage für ein Arbeitszonenmanagement führt das zuständige Departement eine periodisch zu aktualisierende Flächenübersicht der Arbeitszonen. [...]		Berücksichtigt: Ist mit den bereits laufenden Raumplus-Erhebungen vorgesehen.	E_088	Verb./Ver.
B-6.1 c)	Zonen für öffentliche Bauten	c) Klammerbegriff streichen	Grundsätzlich sind alle Verkehrsmittel zugelassen	Nicht berücksichtigt: Eine Strassenerschliessung ist ohnehin nötig. Der	E_077	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	und Anlagen			Richtplan ergänzt einzig noch weitergehende Erschliessungsanforderungen.		
B-6.2	Tourismus- und Freizeitzonen	Auf Ein- und Umzonungen im Erholungsgebiet Seebodenalp ist zu verzichten.	Grundsätzlich sollen Erholungsgebiete geschützt und erhalten bleiben.	Nicht berücksichtigt: Grundsätzlich können keine Einzonungen von vornherein ausgeschlossen werden. Für neue Zonen sind aber bestimmte Kriterien zu berücksichtigen.	E_101	Parteien
B-6.2 b)	Tourismus- und Freizeitzonen	b) Klammerbegriff streichen	Grundsätzlich sind alle Verkehrsmittel zugelassen	Nicht berücksichtigt: Die Strassenerschliessung ist ohnehin notwendig. Der Richtplan weist ergänzend auf die nötige Erschliessung mit dem öV und den Rad- und Fussverkehr hin.	E_077	Parteien
B-6.3	Grünzonen (weitere Bauzonen)	Es sei das Zonenkonzept zu ergänzen mit einer überlagernden Kategorie „Multifunktionsflächen“ im Siedlungsbereich.	Es mangelt heute im Siedlungsbereich an unversiegelten Flächen, die keiner expliziten Funktion zugeordnet sind. Solche Flächen (meist mit Kies bedeckt) können einerseits zum ökologischen Ausgleich innerhalb der Siedlung beitragen, indem sie das Wasser versickern lassen oder einer Ruderalvegetation Platz bieten – „Naturerlebnis vor der Tür“. Andererseits bieten sich auch Spielplätze für Kinder (die ja von Industriebrachen fasziniert sind), als geselligen „Aufenthaltsraum“ oder aber auch bei erhöhtem Bedarf (z.B. bei einem Dorffest) auch mal als Parkplatz an.	Berücksichtigt: Die Grünzonen können solche „Multifunktionsflächen“ bereits heute miteinschliessen. Die konkrete Zonenzuweisung erfolgt auf Stufe kommunaler Nutzungsplanung.	E_222	Verb./Ver.
B-6.3	Grünzonen (weitere Bauzonen)	Grünzonen / ökologische Vernetzungsachsen im Siedlungsraum: Hierzu seien konkrete Vorgaben zu machen, damit diese in der komm. Planung nicht „vergessen“ gehen. Solche Zonen können z.B. mit anderen Bereichen, wie z.B. ausgedolten Bächen, Baumalleen etc. kombiniert werden.	Eine Nichtberücksichtigung dieser Aspekte führt für die Gesellschaft und den Einzelnen zu: negativen Veränderungen des Mikroklimas. Zu messbar höheren Temperaturen im Sommer im Siedlungsgebiet. Dies wiederum führt indirekt zu höherem Energie- und Wasserverbrauch, zu höheren Kosten hierfür und zu einer Verkehrszunahme, da „Natur“ ausserhalb der Siedlung gesucht werden muss.	Berücksichtigt: Beschluss B-4.2 a) schliesst bei der Aussenraumqualität besagte Aspekte mit ein.	E_222	Verb./Ver.
B-6.3	Grünzonen (weitere Bauzonen)	Es seien Vorgaben zu machen und Anreize zu schaffen bzw. diese zu erhöhen für die Realisierung von Dach- und Wandbegrünungen.	Ökologische Ersatzflächen für Natur und Mensch („Naturerlebnis“, „Blick ins Grüne“), jedoch auch zur Verbesserung des Mikroklimas. Dies wiederum hat wichtige positive Auswirkungen bei heisser werdenden Sommern. Generell sind die Siedlungsplanung und Architektur stärker auf den Klimawandel auszurichten.	Nicht berücksichtigt: Die konkrete Gestaltung der Siedlungen bleibt in der Hoheit der Gemeinden.	E_222	Verb./Ver.
B-6.3	(neu:) Dunkelkorridore	Es seien in allen Siedlungsgebieten und auch ausserhalb der Siedlung, wo nötig, Dunkelkorridore auszuscheiden, die für die ökologische Vernetzung von Wohnquartieren und Jagdlebensräumen von nachtaktiven Tieren wie Fledermäusen (Flugkorridoren) notwendig sind.	Die zunehmende Lichtverschmutzung bereitet nicht nur den Menschen Probleme, sondern ist auch für die Fauna zu einem massiven Problem geworden: So wird das Überleben von geschützten, besonders lichtmeidenden Fledermausarten existenziell gefährdet, wenn sie zwischen ihren Wohnstätten und Nahrungsaufnahmegebieten nicht mehr wechseln können.	Nicht stufengerechter Antrag. Ist Gegenstand der Ortsplanung.	E_222	Verb./Ver.
B-6.4	Weitere Bauzonen Verfahren	Es ist auf eine Flächenbeschränkung für eine Fortschreibung gänzlich zu verzichten	Vorhaben in den weiteren Zonen sind grundsätzlich von öffentlichem Interesse und weisen jeweils einen eigenen Flächenbedarf auf. Hierzu sind weitere Faktoren für die Grösse entscheidender. Ein Zuwarten auf einer Richtplanänderung ist in solchen Fällen schon aus politischen Gründen unrealistisch, da solche Vorhaben zeitnah abgewickelt und die Verfahren rasch durchgeführt werden sollen.	Nicht berücksichtigt: Grössere Vorhaben sind – auch wenn von öffentlichem Interesse – richtplanrelevant. Eine Abstimmung im kant. Richtplan ist daher zweckmässig.	E_106	Bz/Gde
B-7	Verkehrsentensive Einrichtungen	Verschärfte Auflagen zur Ansiedlung verkehrsentensiver Einrichtungen sind richtigerweise auf Stufe Kanton zu	Es ist meines Erachtens richtig zu verhindern, dass neue Einkaufszentren auf der grünen Wiese entstehen und / oder die Verkehrerschliessung ungenügend ist.	Kenntnisnahme	E_050, E_202	Private, Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		definieren. Ich unterstütze die vorgeschlagene Textformulierung.				
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Berücksichtigung der wichtigen Versorgungsfunktion des Detailhandels.	Wir plädieren für eine grundsätzlich neue Sichtweise von Einkaufszentren (EKZ) und Fachmärkten (FM), die auch den unbestrittenen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Anlagen für die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern berücksichtigt.	Berücksichtigt: Text zur Ausgangslage wurde entsprechend ergänzt.	E_064, E_108, E_129	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Ganzes Kapitel streichen.	Das abhandeln dieser Thematik bis hin zur Berechnungsmethode von Parkplätzen ist in einem Richtplan völlig am falschen Ort und verpasst die nötige Flughöhe.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-7	E_073	Private
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Das heutige Verbot von neuen grossen Verkehrsintensiven Einrichtungen in March und Höfe ist fortzuführen und entsprechend im Richtplan zu verankern.	Aufgrund der bestehenden Belastung der Verkehrsträger in den Bezirken March und Höfe macht die Ansiedlung von neuen grossen verkehrsintensiven Einrichtungen keinen Sinn.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-7	E_101, E_214	Parteien, Private
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Es bedarf einer Ergänzung in der Ausgangslage, indem im ersten Absatz am Ende die Umweltbelastung „Licht“ aufgeführt wird.	Gerade verkehrsintensive Einrichtungen zeichnen sich mit einer teilweisen aggressiven Beleuchtung und Werbung aus. Da dieses Thema im Rahmen einer UVP auch beleuchtet wird, wäre die Benennung in der Ausgangslage stringent.	Berücksichtigt: Text zur Ausgangslage wird entsprechend ergänzt.	E_106	Bz/Gde
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Die Erarbeitung einer Planungshilfe wird begrüsst		Kenntnisnahme	E_106	Bz/Gde
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Verschärfte Auflagen zur Ansiedlung verkehrsintensiver Einrichtungen sind richtigerweise auf Stufe Kanton zu definieren. Wir unterstützen die vorgeschlagene Textformulierung.	Es ist unseres Erachtens richtig zu verhindern, dass neue Einkaufszentren auf der grünen Wiese entstehen und / oder die Verkehrerschliessung ungenügend ist.	Kenntnisnahme	E_201	Parteien
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Nur bestehende grosse Einkaufszentren erlauben.	Siehe (abgelehnte) Initiative gegen verkehrsintensive Einrichtungen in der Gemeinde Schwyz.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-7	E_216	Verb./Ver.
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Die entscheidende Versorgungsfunktion des Seedamm-Centers soll explizit aufgeführt werden.		Berücksichtigt: Der Richtplintext zur Ausgangslage wird ergänzt.	E_228	Verb./Ver.
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens im Raum Rapperswil begrüssen wir die zur Beschränkung des Verkehrsaufkommens vorgesehenen Massnahmen, insbesondere die kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung, ausdrücklich.		Nicht berücksichtigt: Auf eine obligatorische Parkraumbewirtschaftung wird verzichtet. Die Gemeinden prüfen aber eine solche Massnahme im Rahmen des Projektes.	E_232	Nachbarkantone
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Unklar und deshalb präzisierungsbedürftig erscheinen uns die Begriffe „integrierter Standort“ bzw. „Siedlungsschwerpunkt“. Wir stellen uns dabei die Frage, ob die beiden ESP-A „Siebten“ und „Rietli“ auch in diese Kategorie fallen.	Wir nehmen zur Kenntnis, dass das im Zusammenhang mit der kantonsübergreifenden Standortplanung für publikumsintensive Versorgungseinrichtungen beschlossene Moratorium in den Bezirken Höfe und March aufgehoben wurde. Mit den vorgesehenen Beschlüssen ist jedoch gewährleistet, dass die in der erwähnten Standortplanung definierten Planungskriterien und Anforderungen umgesetzt werden. Ausdrücklich begrüssen wir die Definition der Schwellenwerte für richtplanpflichtige Vorhaben.	Berücksichtigt: Beschluss B-7.3 a) wird dahingehend präzisiert. Der Richtplan schliesst aber VE in den ESP grundsätzlich aus (vgl. Beschluss B-8).	E_235	Nachbarkantone
B-7.1	Verkehrsintensive Einrichtungen, Definitionen	Beschränkung auf eine Kategorie.	Die Schwellenwerte für mittelgrosse VE sind offensichtlich sog. Aldi-resp. Lidl-Bestimmungen, die aber auch von zahlreichen anderen Betrieben oder Arealüberbauungen erreicht werden. Die üblichen	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-7	E_085, E_088	Firmen/Unternehm.,

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	nen		Erschliessungsnachweise genügen für diese Kategorie.			Verb./Ver.
B-7.1	Verkehrsintensive Einrichtungen, Definitionen	Kleine verkehrsintensive Einrichtungen können weggelassen werden. Auf die Festsetzung von mittelgrossen verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) ist ebenfalls zu verzichten.	Kleine verkehrsintensive Einrichtungen sind im Rahmen der allgemeinen Zonenvorschriften zulässig. Die mittelgrossen VE müssen in der kommunalen Nutzungsplanung bezeichnet werden. Mit 60 Parkplätzen fällt damit jede grössere Wohn- und/oder Geschäftsüberbauung unter „mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtung“. Eine Bezeichnung in der Nutzungsplanung macht wenig Sinn und ist nicht praktikabel. Eine kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung kann auch ohne spezielle Standortbezeichnung in der Nutzungsplanung, z.B. mit einer Baureglements-Bestimmung, festgesetzt werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-7	E_021, E_029, E_130, E_196, E_217, E_218	Bz/Gde
B-7.1	Verkehrsintensive Einrichtungen, Definitionen	Unter dem Richtplangeschäft B-7.1, grosse verkehrsintensive Einrichtungen, sind die in der kantonalen Richtplankarte neu aufzuzeigenden zulässigen grossen verkehrsintensiven Einrichtungen aufzulisten, dabei insbesondere und ausdrücklich auch der Seewenmarkt, Steinbislin, Seewen, KTN 4162.	Gemäss Richtplanbeschluss B-7.2 lit. a ist für grosse verkehrsintensive Einrichtungen ein Eintrag im kantonalen Richtplan erforderlich. Beim Seewen-Markt im Steinbislin, Seewen, KTN 4162, liegt eine bestehende rechtskräftig bewilligte grosse verkehrsintensive Einrichtung mit 14'500 m ² Verkaufsfläche und 840 Parkplätzen vor, dies an einer ausdrücklich für solche grossen verkehrsintensive Einrichtungen bestimmten Lage mit entsprechender Erschliessung. Bereits im bestehenden Richtplan des Kantons Schwyz ist der Seewen-Markt sowohl als Ausgangslage wie als Richtplaninhalt ausdrücklich in der Richtplankarte und im Richtplantext als verkehrsintensive Einrichtung aufgeführt, dies als Richtplangeschäft RR-M-5.3. Dieser Richtplaninhalt ist auch unter dem Richtplan 2015 beizubehalten.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan macht keine Positivplanung zu den künftigen VE, sondern definiert kantonsweit einheitliche Kriterien für deren Planung und Ansiedlung. Die bestehenden VE werden nicht mehr explizit im Richtplan erwähnt; diese geniessen aber in jedem Fall Bestandesschutz. Es ist aber vorgesehen, dass der Kanton eine Richtlinie zum Umgang mit bestehenden VE erarbeitet.	E_020	Firmen/Unternehm.
B-7.1	Verkehrsintensive Einrichtungen, Definitionen	Die Regulierung ist auf ein Minimum zu beschränken. Auf die Vorgabe, dass der Parkraum zu bewirtschaften sei, ist zu verzichten.	Gerade Einkaufszentren sind für unseren Kanton wichtig, da sie auf kleinem Raum ein grosses Angebot bieten und so dazu beitragen, dass beim Einkauf nicht mehrere Standorte angefahren werden müssen. Zudem sichern und schaffen sie Arbeitsplätze. Auch heute muss es möglich sein solche Zentren zu errichten, was mit der zunehmenden Regulierungsflut verhindert wird – resp. man den Eindruck gewinnt, dass dies sogar verhindert werden soll. Dabei geht gerne vergessen, dass es auch im Sinn des Konsumenten ist, dass er mit dem Auto so nahe wie möglich an die Verkaufsgeschäfte heranzufahren kann. Auf Grund des zunehmenden Zeitdrucks ist es so, dass Grosseinkäufe die Regel und nicht die Ausnahme sind. Die Ungleichbehandlung zu Einzelgeschäften in Gewerbezonem mit eigener Parkierung (z.B. Aldi oder Lidl), welche auf Grund ihrer Grösse gerade nicht unter die verkehrsintensiven Einrichtungen fallen ist stossend. Denn bei Einzelgeschäften wird in der Regel bezogen auf die Verkaufsfläche mehr Land beansprucht und damit verbraucht als bei Einkaufszentren, was eigentlich für eine Förderung der Zentren und der damit einhergehenden Verdichtung sprechen würde.	Berücksichtigt: Auf eine obligatorische Parkraumbewirtschaftung wird verzichtet. Die Gemeinden prüfen aber eine solche Massnahme im Rahmen des Projektes.	E_086	Firmen/Unternehm.
B-7.1 a)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Definitionen	Der Schwellenwert für VE ist von 3000 m ² auf 7'500 m ² Verkaufsfläche anzuheben. Der Schwellenwert bei den Fahrten pro Tag ist auf 3'000 zu erhöhen.	Generell halten wir eine Unterscheidung der VE in grosse, mittelgrosse und kleine VE nicht für sinnvoll. Zum einen widerspricht es der Begriffslogik, wenn eine mittlere oder kleine Anlage „verkehrsintensiv“ sein soll. Ist eine Anlage wirklich „verkehrsintensiv“, so muss es sich um eine grössere Anlage handeln. Zum andern wird die als Schwellenwert vorgesehene tägliche Fahrtzahl von 2'000 Fahrten bereits bei unzähligen Strassenquerschnitten im Kanton	Nicht berücksichtigt: Durch die Überführung der Weisung in den Richtplan wurden auch die Schwellenwerte überprüft und angepasst. Da die UVP-Werte ohnehin gelten, muss der Richtplan noch die Werte für Anlagen unterhalb selbiger präzisieren (grosse, mittelgrosse VE). Für diese Werte wurde auf Vergleichswerte aus anderen	E_064, E_108, E_129	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung <small>Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung</small>	Nr.	VN-Kat.
			Schwyz durch den Pendlerverkehr erreicht, welcher durch keinerlei Restriktionsmassnahmen sanktioniert wird. Dies steht im Widerspruch zur Forderung der beiden Bundesämter BAFU und ARE in ihren VE-Empfehlungen an die Kantone für die Richtplanung (2006) Kapitel 5, Zitat: "Die verschiedenen Massnahmen müssen im Rahmen der Verhältnismässigkeit bei allen Ermittelten lastengleich vorgesehen werden. Bei der Bestimmung der Massnahmen ist angemessen zu berücksichtigen, dass Pendler- und Freizeitverkehr erheblich höhere Anteile am gesamten motorisierten Individualverkehr (MIV) aufweisen als der Einkaufsverkehr." Zahlreiche Kantone orientieren sich bei der Definition von VE an der Definition für UVP-pflichtige Anlagen in der UVPV (7'500 m2). Auf diese Weise werden die Verfahren für kleinere und mittlere Verkaufsläden nicht unnötig belastet. Für den wirtschaftlichen Betrieb eines grösseren Einkaufszentrums ist eine ausreichende Anzahl Parkplätze vorzusehen, der Schwellenwert von 300 Parkplätzen ist bereits sehr knapp. In der Verkehrsplanung wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt ein Parkplatz pro Tag 4-5-mal besetzt wird. Wird von einer fünffachen Besetzung ausgegangen, würde dies zu 3'000 Fahrten pro Tag führen, entsprechend muss der Schwellenwert angehoben werden. Der Kanton Zürich, der verkehrlich deutlich stärker belastet ist als der Kanton Schwyz, kennt bspw. in seinem Richtplan einen Schwellenwert von 3'000 Fahrten (an mindestens 100 Tagen pro Jahr). Es widerspricht der Logik, wenn ein deutlich weniger belasteter Kanton einen tieferen Grenzwert ansetzt.	Kantone abgestützt. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7		
B-7.1 a)	Verkehrsentensive Einrichtungen, Definitionen	Der massgebliche Schwellenwert für verkehrsentensive Einrichtungen im Kapitel B-7.1 a) ist mit der Weisung des Regierungsrates vom 14. Juni 2006 zu verkehrsentensiven Einrichtungen zu koordinieren.	Diese Weisung ist anwendbar im Planungs- und Baubewilligungsverfahren von verkehrsentensiven Einrichtungen. Als solche gelten gemäss Weisung Einkaufszentren mit Freizeit- und Einkaufseinrichtungen mit mehr als 5000 m ² Verkaufsfläche oder mehr als 300 Parkplätzen; allenfalls ist die Weisung - die vor Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) erlassen wurde, anzupassen; die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt eine Mindestfläche von 7500 m ² Verkaufsfläche für die UVP-Pflicht. Gemäss UVP-Revision 2008 wurde auch der Schwellenwert für die UVP-Pflicht bei der Erstellung von Parkplätzen von 300 auf 500 Parkplätze angehoben.	Nicht berücksichtigt: Durch die Überführung der Weisung in den Richtplan wurden auch die Schwellenwerte überprüft und angepasst. Da die UVP-Werte ohnehin gelten, muss der Richtplan noch die Werte für Anlagen unterhalb selbiger präzisieren (grosse, mittelgrosse VE). Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_228	Firmen/Unternehm.
B-7.1 b)	Verkehrsentensive Einrichtungen, Definitionen	B-7.1 b) ist ersatzlos zu streichen.	Ein Schwellenwert von 800 m ² entspricht nach keiner gängigen Definition einer VE. Selbst kleinere Migros- und Coop Filialen übertreffen bereits diesen Schwellenwert, somit würden praktisch sämtliche Verkaufsstellen als VE gelten. Besser wäre es von mittelgrossen Verkaufsstellen zu reden und diese separat in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen (siehe 7.2 b) Verfahren) wobei der Grenzwert aber auch in diesem Fall auf mindestens 1'500 m ² Verkaufsfläche erhöht werden müsste. Dieses Verfahren ist allerdings nicht unter der Rubrik VE zu regeln. Restriktionsmassnahmen gegen kleine und mittelgrosse Verkaufsstandorte sind dreifach kontraproduktiv. Begründung: Die Grossverteiler Coop und Migros investieren seit Jahren in die Nahversorgung in Dörfern und Quartieren. Werden durch den Richtplan solchen Nahversorger-Standorten un-	Nicht berücksichtigt: Die Definition der VE kann und soll durch den kantonalen Richtplan erfolgen. Ziel des Richtplans ist es, die Nahversorgung in den Ortskernen zu stärken. Für solche Standorte sind auch keine Nachweise nötig (vgl. Beschluss B-7.2 b). Allfällige periphere Standorte sind nicht von vornherein ausgeschlossen, müssen aber gemäss Richtplan künftig in der Nutzungsplanung behandelt werden (vgl. Beschluss B-7.2 b). Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_064, E_108, E_129, E_228	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			nötige Hürden und Restriktionen in den Weg gelegt, wird deren Erstellung für die Detailhändler uninteressant. Kontraproduktive Folgen: Die Grossverteiler verzichten auf den Bau von mittleren und kleinen Filialen in Dörfern und Quartieren. Die Kunden und die Umwelt profitieren nicht von kürzeren Einkaufsfahrten. Das schadet der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt. Begründung des Eventualantrages: Der definierte Grenzwert von 800 m ² ist nicht ausreichend für ein Verkaufsgeschäft der Migros, welches ein attraktives Sortiment mit hoher Frischequalität und Bedienanteil zur Abdeckung der Ortsversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ermöglicht, eine Anforderung welche gerade im Kanton SZ mit hoher Bevölkerungsentwicklung und einer Bevölkerung mit hoher Kaufkraft von den Kunden verlangt wird. Eine attraktive Ortsversorgung von mittelgrossen Ortschaften kann nur mit Verkaufsformaten mit einer Verkaufsfläche von ca. 1'500 m ² erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, weicht der Kunde an andere Orte mit grösseren Verkaufsflächen aus, was Verkehr mit allen negativen Nebenwirkungen auslöst.			
B-7.1 c)	Verkehrsentensive Einrichtungen, Definitionen	B-7.1 c) ist ersatzlos zu streichen.	Verkaufsstellen unter 800m ² entsprechen nach keiner gängigen Definition einer VE. So sind Kleinformaten wie Migrolino und Coop Pronto. Die Standort-Anforderungen für Migrolino Verkaufsstellen sind z.B. 120 – 160 m ² Verkaufsfläche plus 80 – 100 m ² Lagerfläche und ausreichend Parkplatzmöglichkeiten (6 – 10 Parkplätze). Daher sind diese kleinen Verkaufsstellen ebenfalls separat im Rahmen der allgemeinen Zonenvorschriften zu berücksichtigen (siehe 7.2 c) Verfahren). Dieses Verfahren ist allerdings nicht unter der Rubrik VE zu regeln. Restriktionsmassnahmen gegen kleine Verkaufsstandorte sind dreifach kontraproduktiv. Begründung: Wir investieren seit Jahren in die Nahversorgung in Dörfern und Quartieren. Werden durch den Richtplan solchen Nahversorger-Standorten unnötige Hürden und Restriktionen in den Weg gelegt, wird deren Erstellung für uns uninteressant. Kontraproduktive Folgen: Verzicht auf den Bau von kleinen Filialen in Dörfern und Quartieren. Die Kunden und die Umwelt profitieren nicht von kürzeren Einkaufsfahrten. Das schadet der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt.	Nicht berücksichtigt: Die Definition der VE kann und soll durch den kantonalen Richtplan erfolgen. Ziel des Richtplans ist es, die Nahversorgung in den Ortskernen zu stärken. Für solche Standorte sind auch keine Nachweise nötig (vgl. Beschluss B-7.2 b). Allfällige periphere Standorte sind nicht von vornherein ausgeschlossen, müssen aber gemäss Richtplan künftig in der Nutzungsplanung behandelt werden (vgl. Beschluss B-7.2 b). Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_064, E_108, E_129	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
B-7.1 d)	Verkehrsentensive Einrichtungen, Definitionen	B-7.1 d) ist ersatzlos zu streichen.	Die generelle Definition von Einkaufs- und Freizeitanlagen als VE ist nicht sachgerecht, da keine Differenzierung vorgenommen wird, ob tatsächlich eine kritische Grösse erreicht wird. Art. 8 Abs. 2 des RPG verlangt: „Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan“. Die gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind aber nicht bei kleinen bis mittleren Anlagen anzutreffen. Daher ist auf die Ausführungen zu B-7.1 a) zu verweisen und ein Schwellenwert von 7'500 m ² für VE vorzusehen. Denselben Schwellenwert, der auch die Relevanz der Umweltverträglichkeit und deren Überprüfung definiert.	Nicht berücksichtigt: Die Definition der VE kann und soll durch den kantonalen Richtplan erfolgen. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_064, E_108, E_129	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
B-7.2 a)	Verkehrsentensive Einrichtungen, Verfahren	lit. a ist wie folgt zu ergänzen: Bestehende, rechtskräftig bewilligte grosse verkehrsentensive Einrichtungen sind in ihrem Bestande garantiert und können auch ohne Gestaltungsplan auf	Bestehende, rechtskräftig bewilligte grosse verkehrsentensive Einrichtungen wie der Seewen-Markt im Steinbislin, Seewen, KTN 4162, müssen, dies gleich wie unter der bisherigen Weisung, in ihrem Bestande garantiert sein, wobei für Erweiterungen ebenso kein Gestaltungsplan nötig ist und vorgeschrieben werden darf.	Nicht berücksichtigt: Der Umgang mit bestehenden Anlagen soll mittels einer vom Kanton zu erstellenden Planungshilfe geklärt werden.	E_020	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		Stufe kommunaler Nutzungsplanung erweitert werden.				
B-7.2 a)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Verfahren	B-7.2 a) wird befürwortet.	Wir sprechen uns grundsätzlich für die Positivplanung von tatsächlichen VE in den kantonalen Richtplänen aus. Wir haben diese Haltung immer konsequent vertreten, sei es auf Bundesebene im Rahmen der RPG-Revision oder der Erarbeitung der Vollzugsempfehlungen für VE von BAFU/ARE, sei es in diversen Stellungnahmen zu kantonalen Richtplänen. Wir befürworten den Ansatz, die räumliche Entwicklung frühzeitig über Entwicklungsschwerpunkte (Positivplanung) zu steuern. Dies schafft für alle Akteure Planungssicherheit.	Kenntnisnahme Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-7	E_064, E_108, E_129	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
B-7.2 b)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Verfahren	b) streichen	Es ist nicht nachvollziehbar was die Ausscheidung solcher Zonen im Zonenplan für Vorteile mit sich bringen (gen) soll. Schon heute besteht mit dem Gestaltungsplan ein Planungsinstrument, welches in der Lage ist, solche Standorte wesentlich bedürfnisgerechter zu planen als dies der Zonenplan kann. Konkret würde die im Entwurf vorliegende Formulierung zu noch häufigeren Zonenplananpassungen führen. Diese Entwicklung sollte nicht noch weiter gefördert werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-7	E_098	Firmen/Unternehm.
B-7.3	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	b) ändern wie folgt: Öffentlicher Verkehr: Eine der Nutzung angemessene Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist vorzusehen. c) ändern wie folgt: Fuss- und Radverkehr: Eine attraktive Erschliessung für den Fuss- und Radverkehr ist für verkehrsintensive Einrichtungen vorzusehen. e) ändern wie folgt: Parkierung (Parkplatzangebot, Parkraumbewirtschaftung, Parkleitsystem): Im Rahmen der Planungs- und Baubewilligungsverfahren von verkehrsintensiven Einrichtungen prüfen die Gemeinden die Einführung einer kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung als eine mögliche Massnahme zur Beschränkung des Verkehrsaufkommens (neben der Regelung des Standorts, des Nutzungsmasses, der Parkplatzzahl oder der Fahrtenzahl) f) streichen	b) Blauer Teil streichen, nicht stufengerecht c) Rest streichen, nicht stufengerecht e) Kann alles in einem Punkt (Parkierung) aufgeführt werden f) somit nicht mehr nötig	Nicht berücksichtigt: Besagte Teile stammen aus der bisher angewandten kantonalen Weisung und werden beibehalten. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_031, E_223	Verb./Ver., Parteien
B-7.3	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Es ist sicherzustellen, dass in den Gebieten Höfe und March keine weiteren verkehrsintensiven Einrichtungen erstellt werden.	Eine weitere Zunahme solcher VE wäre für die Strassen nicht mehr verkräftbar.	Nicht berücksichtigt: Mit dem neuen Richtplanentwurf zu diesem Thema wird das Moratorium für neue VE aufgehoben. Der Richtplan definiert dafür neu umfassende Vorgaben für solche Anlagen. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_222	Verb./Ver.
B-7.3 a)	Verkehrsintensive Einrichtungen	B-7.3 a) wird befürwortet.	Wir sprechen uns grundsätzlich für die Positivplanung von tatsächlichen VE in den kantonalen Richtplänen aus. Wir haben diese Hal-	Kenntnisnahme Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-7	E_064, E_108,	Firmen/Unter-

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	gen, Standortkriterien		tung immer konsequent vertreten, sei es auf Bundesebene im Rahmen der RPG-Revision oder der Erarbeitung der Vollzugsempfehlungen für VE von BAFU/ARE, sei es in diversen Stellungnahmen zu kantonalen Richtplänen. Wir befürworten den Ansatz, die räumliche Entwicklung frühzeitig über Entwicklungsschwerpunkte (Positivplanung) zu steuern. Dies schafft für alle Akteure Planungssicherheit.		E_129	nehm., Verb./Ver.
B-7.3 a)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Lit. a) sei sinngemäss wie folgt zu ändern. "Verkehrsintensive Einrichtungen sind vorwiegend an integrierten Standorten vorzusehen. Hiervon ausgenommen sind Freizeitanlagen im Sinne von B-7.1 lit. d wie z.B. Sportplätze, Golfparks, Badeanlagen, etc."	Die im Entwurf vorliegende Formulierung zielt allein auf Verkaufseinrichtungen ab. Dabei geht jedoch vergessen, dass damit auch andere Einrichtungen wie Sportanlagen, Golfplätze, etc. berührt, respektive geregelt werden. Diese liegen gezwungenermassen oftmals an der Peripherie einer Siedlung. Der vorliegende Wortlaut im Entwurf würde solche Vorhaben in Zukunft beinahe verunmöglichen.	Berücksichtigt: Gemäss Definition (siehe Schwellenwerte B-7.1) fallen besagte Anlagen in der Regel nicht unter diese Definition von VE.	E_098	Fir- men/ Unter- nehm.
B-7.3 b)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Als Ergänzung zum Eventualantrag zu B 7.3 b): Begrenzung der aufgeführten Regelungen auf grosse verkehrsintensive Einrichtungen.	Die Erschliessung einer verkehrsintensiven Einrichtung mit öffentlichem Verkehr ist nur dann sinnvoll, wenn der Kunde auch am Ausgangspunkt, d.h. zuhause mit öffentlichem Verkehr erschlossen ist, was in ländlichen Gebieten – und dazu gehört der Kanton SZ zweifellos – an vielen Orten nicht gegeben ist. Gerade mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtungen sind in ländlichen Gebieten oft Läden, welche von verschiedenen kleineren Dörfern in kurzer Distanz erreichbar sind. Der Kunde fährt diese mit dem Auto an, weil er an seinem Ausgangspunkt gar keinen ÖV Anschluss hat. Ein Ausbau an beiden Punkten ist nicht sinnvoll und schon gar nicht finanzierbar.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan spricht bewusst von einer „angemessenen“ öV-Erschliessung. Überhaupt keine öV-Erschliessung ist allerdings nicht zweckmässig. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_064, E_129	Fir- men/ Unter- nehm.
B-7.3 b)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	b) sei wie folgt zu ändern: Öffentlicher Verkehr Güteklasse B: Eine der Nutzung angemessene Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist vorzusehen.	Güteklasse B soll für den Öffentlichen Verkehr das minimale Ziel sein.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan spricht bewusst von einer „angemessenen“ öV-Erschliessung. Diese ist projektbezogen festzulegen. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
B-7.3 b)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Aus lufthygienischer Sicht soll als Mindestanforderung für weitere grosse verkehrsintensive Einrichtungen ÖV-Güteklasse C festgelegt werden.	Aus lufthygienischer Sicht sind für den Kanton Zürich vor allem grosse verkehrsintensive Einrichtungen sowie die Wachstumsziele in Bezug auf die Wohnbevölkerung von Bedeutung. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die Vorgaben zur ÖV-Erschliessungsqualität und zu Standortkriterien für neu zu errichtende grosse verkehrsintensive Einrichtungen ab 3'000 m ² Verkaufsfläche, 300 Parkplätzen oder über 2'000 Fahrten pro Tag.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan spricht bewusst von einer „angemessenen“ öV-Erschliessung. Diese ist projektbezogen festzulegen. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_111	Nachbar- kantone
B-7.3 b)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Ist zu präzisieren.	Die Erschliessung einer verkehrsintensiven Einrichtung mit öffentlichem Verkehr ist nur dann sinnvoll, wenn die potenziellen Kunden auch am Ausgangspunkt, d.h. an ihrem Wohn- oder Arbeitsort, mit öffentlichem Verkehr erschlossen sind. Das ist im Kanton Schwyz an vielen Orten nicht der Fall.	Berücksichtigt: Die kantonale Raumentwicklungsstrategie sieht vor, das Wachstum an öV-erschlossenen Standorten zu konzentrieren. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_228	Fir- men/ Unter- nehm.
B-7.3 c)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	c) streichen	Nicht stufengerecht.	Nicht berücksichtigt: Besagte Teile stammen aus der bisher angewandten kantonalen Weisung und werden beibehalten. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_077	Parteien
B-7.3 e)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	e) streichen	Nicht stufengerecht.	Nicht berücksichtigt: Besagte Teile stammen aus der bisher angewandten kantonalen Weisung und werden beibehalten. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_077	Parteien
B-7.3 e)	Verkehrsintensive	e) streichen	Die Anordnung der verkehrslenkenden Massnahmen, deren Wirk-	Nicht berücksichtigt:	E_228	Fir-

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung <small>Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung</small>	Nr.	VN-Kat.
	ve Einrichtungen, Standortkriterien		samkeit nicht tatsächlich erwiesen ist und deren kontraproduktive Effekte nicht auszuschliessen sind, lehnen wir ab. Massgeblich sind die Weisungen des Bundesamtes für Umweltschutz und des Amtes für Raumentwicklung des Bundes betreffend den Umgang mit verkehrsintensiven Einrichtungen, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Rundschreiben zum Projekt "Effektivität und Effizienz von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen" vom 9. April 2013 als Ergänzung der Vollzugshilfe "Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)" im kantonalen Richtplan ergeben.	Besagte Teile stammen aus der bisher angewandten kantonalen Weisung und werden beibehalten. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7		men/Unternehm.
B-7.3 e)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	e) sei wie folgt zu ändern: Parkraumbewirtschaftung: Im Rahmen der Planungs- und Baubewilligungsverfahren von verkehrsintensiven Einrichtungen führen Gemeinden eine kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung ein. Auch bei älteren, schon bestehenden verkehrsintensiven Einrichtungen wird neu eine Parkraumbewirtschaftung erforderlich. Die vorgesehene Überschreitung auf 3 Parkplätze/ 100m ² BGF bzw. 4,2 Parkplätze/100m ² VF wird abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb bei grösseren verkehrsintensiven Einrichtungen ein höherer Parkplatzbedarf besteht.	Kostenlose Parkplätze torpedieren das Ziel, möglichst viele Kunden auf den ÖV umsteigen zu lassen.	Nicht berücksichtigt: Auf eine obligatorische Parkraumbewirtschaftung wird generell verzichtet. Die Gemeinden prüfen aber eine solche Massnahme im Rahmen des Projektes. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
B-7.3 e)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Beim Parkplatzangebot sind 4 bis 6 Parkplätze/100 m ² BGF bzw. 3 bis 4.5 Parkplätze/100 m ² VF vorzusehen.	Aufgrund der aktuellen Bestandeszahlen sind die vorgeschlagenen Parkplatzzahlen für einen wirtschaftlichen Betrieb eindeutig zu niedrig angesetzt. Der Median-Wert aller 187 Schweizer Einkaufszentren liegt bei 3.8 Parkplätze/100 m ² VF (Quelle: Publikation Shoppingcenter-Markt Schweiz, GfK 2015). Zu geringe Parkplatzzahlen führen zu mehr Such- und Ausweichverkehr und damit zu Mehremissionen. Sie sind somit nicht nur aus wirtschaftlicher und gesellschaftlicher, sondern auch aus ökologischer Sicht kontraproduktiv.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-7	E_064, E_108, E_129	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
B-7.3 e)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Der Abschnitt mit der Parkraumbewirtschaftung ist ersatzlos zu streichen.	Den Gemeinden werden in der Vorlage weit reichende Instrumente in die Hand gegeben, die es ihnen ermöglichen, im Zusammenhang mit der Planung von sogenannten VE einschneidende Restriktionsmassnahmen (beispielsweise Parkgebühren, Fahrtenlimiten, Beschränkung der Parkplatzzahl etc.) zu verfügen. Solche Massnahmen, deren Wirksamkeit und Nutzen in keiner Weise wissenschaftlich erwiesen ist, lehnt espace.mobilité entschieden ab. Die Vergangenheit zeigt, dass die Anordnungen von objektfokussierten, nicht zu Ende gedachten Restriktionsmassnahmen bei Detailhandelsstandorten vor allem kontraproduktive Effekte (wie Suchverkehr, Ausweichfahrten, Mehremissionen etc.) zur Folge hat. B-7.3 e) ermächtigt also eine Gemeinde, ein lokales Verkehrsproblem durch spezifische verkehrslenkende Massnahmen bei einzelnen Bauten oder Anlagen anzugehen. Je nach Ausgestaltung solcher Massnahmen wird das Verkehrsproblem damit nicht wirklich gelöst, sondern lediglich	Berücksichtigt: Auf eine obligatorische Parkraumbewirtschaftung wird generell verzichtet. Die Gemeinden prüfen aber eine solche Massnahme im Rahmen des Projektes. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_064, E_108, E_129	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			<p>verlagert – zum Beispiel an andere bereits starkfrequentierte Orte innerhalb der Gemeinde oder sogar in die Nachbargemeinden. Die Gemeinden können mit diesem Instrument durchaus dazu verleitet werden, ihr Problem auszulagern und damit eine Problemlösungspolitik nach dem Sankt-Florian-Prinzip zu betreiben, und damit in Nachbargemeinden unerwünschten Mehrverkehr und Mehremissionen generieren. Die Anordnung von verkehrslenkenden Massnahmen, deren Wirksamkeit nicht tatsächlich erwiesen ist und deren kontraproduktiven Effekte nicht auszuschliessen sind, ist daher kategorisch abzulehnen. Wir empfehlen daher, bei der Revision des kantonalen Richtplans klar und konsequent den Empfehlungen der beiden Bundesämter BAFU und ARE betreffend den Umgang mit verkehrsintensiven Einrichtungen zu folgen. Angewendet auf die Revision des Revision des kantonalen Richtplans Schwyz bedeutet dies: Die Erkenntnisse aus der Verhaltensökonomie sind zu berücksichtigen (Studie (Fehr Advice & Partners, publiziert von den beiden Bundesämtern BAFU/ARE mit ihrem Rundschreiben an die Kantone vom 09.04.2013). Da der Verkehr bis 2030 anteilmässig die Luftreinhalteziele betreffend Emissionen allein dank des technischen Fortschritts erreichen wird, ist eine quantitative Begrenzung der Verkehrsentwicklung aus Sicht der Luftreinhaltung nicht mehr notwendig. Bei der Standortsuche für VE ist vielmehr eine intelligente Raumplanung zielführend. Daher ist anzustreben, dass der Kanton im kantonalen Richtplan die VE-Standorte von kantonalen Bedeutung bezeichnet. Wir setzen uns dafür ein, den Grundsatz der Positivplanung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und damit die Standorte für VE gemäss Variante 1 der Empfehlungen BAFU/ARE «VE im kantonalen Richtplan» (2006) mit Instrumenten der Raumplanung (Steuerung des Nutzungsmasses und der Nutzungsart) festzulegen. Die zur Diskussion stehende Richtplanrevision im Kanton Schwyz erfüllt diese Forderung bereits weitgehend. Wir befürworten eine Abstimmung der Vorgaben des Umweltschutzes und der Verkehrskapazitäten im Rahmen von gebietsbezogenen (ganzheitlich-räumlichen) Betrachtungen anlässlich der Nutzungsplanung.</p>			
B-7.3 e)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	lit. e) ist betreffend Parkierung wie folgt zu ergänzen: Bestehenden, rechtskräftig bewilligten grossen verkehrsintensiven Einrichtungen ist die Anzahl der bewilligten Parkplätze in ihrem Bestand garantiert.	Analog zu Art. 8 der bisherigen Weisung für verkehrsintensive Einrichtungen ist die Anzahl der bewilligten Parkplätze für solch bestehende, rechtskräftig bewilligte grosse verkehrsintensive Einrichtungen wie dem Seewen-Markt weiterhin in ihrem Bestand zu garantieren.	Berücksichtigt: Der Richtplan wurde entsprechend ergänzt (Neu: Beschluss 7.3 h). Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-7	E_020	Firmen/Unternehm.
B-7.3 e)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Es ist zwingend auf die Reduktionsmöglichkeiten gemäss VSS Norm 640 281 hinzuweisen.	Ohne die Anmerkung auf die Reduktionsmöglichkeit der Parkplätze bei einer guten Erschliessung würde das Gegenteil von dem erreicht werden, was beabsichtigt wird. Da sich die ausgewiesenen Werte ohnehin an die VSS Norm anlehnen, ist fraglich, weshalb vorliegend eine eigene Parkplatzberechnung kreiert wurde.	Nicht berücksichtigt: Die VSS-Norm gibt für VE nur die Erhebungsmethode vor, nicht aber eine konkrete Anzahl an Parkfeldern. Da sich die heutige kantonale Weisung in ihrer Anwendung bewährt hat, wird an dieser Methode mit den genauen Parkplatzanforderungen festgehalten.	E_106	Bz/Gde
B-7.3 e) und f)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Parkraumbewirtschaftung für alle Anlagen ab einer bestimmten Grösse.	Was ist die Begründung für die diesbezügliche unverbindliche Formulierung für grosse Anlagen, anders als bei den Mittelgrossen Anlagen?	Nicht berücksichtigt: Auf eine obligatorische Parkraumbewirtschaftung wird generell verzichtet. Die Gemeinden prüfen aber eine	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	terien			solche Massnahme im Rahmen des Projektes.		
B-7.3 f)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	B-7.3 f) ist ersatzlos zu streichen	Was bereits für grosse VE keinen Sinn macht, kann erst Recht nicht auf sogenannte mittelgrosse VE angewendet werden.	Berücksichtigt: Auf eine obligatorische Parkraumbewirtschaftung wird generell verzichtet. Die Gemeinden prüfen aber eine solche Massnahme im Rahmen des Projektes.	E_064, E_108, E_129	Fir- men/Unter- nehm., Verb./Ver.
B-7.3 f)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Lit. f) sei ersatzlos zu streichen. Eventualiter sei der Wortlaut sinngemäss wie folgt zu ergänzen: "... des Bausechs zu regeln. Für peripher gelegene mittel- grosse verkehrsintensive Einrichtungen ist auf eine Parkraumbewirtschaftung zu verzichten, wenn damit keine erhebliche Verkehrsabnahme zu erwarten ist."	Lit f) sieht eine strengere Regelung als lit g) für grosse verkehrsintensive Einrichtungen vor, welche nur eine Prüfungs(pflicht) der Parkraumbewirtschaftung als mögliche Massnahme vorsieht. Dies ist widersprüchlich und zudem unsinnig. Ausserdem ist es nirgends belegt, dass diese Massnahme tatsächlich für weniger Verkehr sorgt. Gerade im ländlich geprägten Raum, wo oftmals auch tiefe Taktfrequenzen beim ÖV vorherrschen, zielt diese Massnahme in Leere. Gesteigert wird dies noch durch zwangsläufig abgelegene Standorte wie diejenigen von Skigebieten. Kein Skigebiet weist nach einer Parkraumbewirtschaftung weniger Fahrten auf. Oftmals entstehen den Betreibern sogar grössere Kosten für den Unterhalt der Schranken, Ticketautomaten etc. als dass überhaupt Einnahmen entstehen. Dies führt zu einer unnötigen Belastung der Privatwirtschaft und dies in Zeiten, wo gerade der Hauptbetroffene dieser Massnahme, der Tourismus, nicht auf Rosen gebettet ist.	Berücksichtigt: Auf eine obligatorische Parkraumbewirtschaftung wird generell verzichtet. Die Gemeinden prüfen aber eine solche Massnahme im Rahmen des Projektes.	E_098	Fir- men/Unter- nehm.
B-7.3 f)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Neben den mittelgrossen verkehrsintensiven Einrichtungen soll auch für grosse verkehrsintensive Einrichtungen die Parkplatzbewirtschaftung Pflicht sein.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bewirtschaftungspflicht nicht auch für grosse verkehrsintensive Einrichtungen gelten soll.	Nicht berücksichtigt: Auf eine obligatorische Parkraumbewirtschaftung wird generell verzichtet. Die Gemeinden prüfen aber eine solche Massnahme im Rahmen des Projektes.	E_072, E_101, E_214	Parteien, Private
B-7.3 f)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Parkierung (mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtungen): Auch hier verlangen wir zwingend die Einführung einer kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung.		Nicht berücksichtigt: Auf eine obligatorische Parkraumbewirtschaftung wird generell verzichtet. Die Gemeinden prüfen aber eine solche Massnahme im Rahmen des Projektes.	E_076	Verb./Ver.
B-7.3 f)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	In f) zu integrieren oder als neuer Absatz: „Parkflächen für schadstofffreie Fahrzeuge (aktuell Elektrofahrzeuge, in Zukunft evtl. Brennstoffzellen) sind von der kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung ausgenommen.“	Mit Gratis-PP für Elektrofahrzeuge werden indirekte Anreize für den Kauf und Verwendung von schadstofffreien Fahrzeugen geschaffen. Dies hilft im Erreichen der nationalen Klimaziele und verbessert lokal die Luftqualität.	Berücksichtigt: Der Richtplan wurde entsprechend ergänzt (Beschluss B-7.3 g).	E_092	Fir- men/Unter- nehm.
B-7.3 f)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Absatz f) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Von einer kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung kann abgesehen werden, falls der Betreiber eine genügend hohe Anzahl an Parkfeldern und Ladestationen für emissionsfreie Fahrzeuge (bspw. Strom oder Wasserstoff) errichtet.“	Dies gäbe dem Betreiber einen starken Anreiz – ohne dass dies den Kanton einen Rappen kostet – die Energiewende mitzutragen.	Berücksichtigt: Der Richtplan wurde entsprechend ergänzt (Beschluss B-7.3 g).	E_092	Fir- men/Unter- nehm.
B-7.3 g)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	B-7.3 g) ist betreffend der „anteilmässigen und verursachergerechten“ Beteiligung bei den Infrastrukturkosten zu präzisieren und mit einer Kostenobergrenze zu versehen.	B-7.3 g) ist in dieser Ausgestaltung ein Freibrief für Gemeinden, den VE im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung möglichst hohe Beiträge für die Infrastrukturkosten aufzubürden. Was unter einer „anteilmässigen und verursachergerechten“ Beteiligung zu verstehen ist, müsste daher präzisiert werden und eine Obergrenze für die	Nicht berücksichtigt: Die Beteiligung muss projektbezogen bestimmt werden und kann nicht im Richtplan abschliessend vorgegeben werden.	E_064, E_108, E_129	Fir- men/Unter- nehm., Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			Kostenbeteiligung eingeführt werden. Der Detailhandel ist bereit, sich an einmaligen Infrastrukturkosten zu beteiligen, wenn die Kosten verursachergerecht, angemessen und kalkulierbar sind. Keinesfalls darf dies aber z.B. beim ÖV zu einer Beteiligung an den Betriebskosten bzw. Defiziten führen.			
B-7.3 h)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	B-7.3 h) ist ersatzlos zu streichen	Die Erschliessung mittelgrosser Einrichtungen mit öffentlichem Verkehr macht aus den in B-7.3 b) genannten Gründen keinen Sinn. Es bringt nichts ineffiziente Strukturen zu finanzieren, nicht für die öffentliche Hand und schon gar nicht für Private.	Nicht berücksichtigt: Eine öv-Erschliessung ist aus mehreren Gründen erwünscht (Reduktion MIV-Anteil, Zugang für Menschen mit eingeschränkter Mobilität).	E_064, E_108, E_129	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
B-7.3 h)	Verkehrsintensive Einrichtungen, Standortkriterien	Lit. h) sei wie folgt sinngemäss zu ergänzen: "Bei Infrastrukturkosten für mittelgrosse Einrichtungen beteiligt sich der Betreiber an den Kosten für den öffentlichen Verkehr, sofern daraus ein Mehrwert für den Betreiber entsteht. Eine Kostenbeteiligung des Betreibers entfällt, wenn anderweitige öffentliche Interessen an der konkreten Einrichtung des öffentlichen Verkehrs überwiegen. Die Beitragspflicht besteht nur für das bestehende Streckennetz. Eine nachträgliche Beitragspflicht an neue ÖV Linien wird ausgeschlossen. Eventualiter sei Lit. h) ganz zu streichen.	Es kann nicht angehen, dass neue ÖV-Linien geschaffen werden, an welche sich im Endeffekt fast ausschliesslich nur die Betreiber von verkehrsintensiven Einrichtungen beteiligen müssen. Die Gefahr besteht, dass Kanton und Gemeinde das Streckennetz beliebig ausbauen und die daraus entstehenden Kosten im Anschluss auf bestehende und neue Betreiber abwälzen. Weiter ist fraglich, ob diese Bestimmung aus rechtlicher Sicht überhaupt in den Richtplangentext aufgenommen werden darf. Immerhin lassen sich daraus ganz unmittelbar behördenverbindliche Pflichten eines Grundeigentümers / Betreibers ableiten, ohne dass dieser überhaupt ein Rechtsmittel dagegen erheben kann. Durch die fehlende Einsprachemöglichkeit und der Tatsache, dass daraus direkt ableitbare Folgen für Grundeigentümer / Betreiber entstehenden, wird das rechtliche Gehör umgangen.	Nicht berücksichtigt: Die Beteiligung muss projektbezogen bestimmt werden und kann nicht im Richtplan abschliessend vorgegeben werden.	E_098	Firmen/Unternehm.
B-8	Entwicklungsschwerpunkte	Es sind lediglich die voraussichtliche Fläche benennen, nicht aber der Standort schon jetzt definieren	Grundsätzlich begrüssen wir den ESP in Pfäffikon. Da die Gemeinden normalerweise über keine oder wenige eigenen Landflächen verfügen, sind sie für die Entwicklung immer oder meistens auf private Landbesitzer angewiesen. Falls sich ein solcher nicht mit der Einzonung einer Fläche bereit erklärt, hat die Gemeinde zwar Anspruch auf Entwicklung, kann dann aber nichts in Bewegung setzen. Planer, Investoren, Unternehmer benötigen aber immer Planungssicherheit. Wir würden darum von einer planerischen Festlegung absehen.	Nicht berücksichtigt: ESP sind Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen, weshalb ihr Standort im Richtplan definiert werden muss.	E_199	Bz/Gde
B-8	Entwicklungsschwerpunkte	Es sei die Ausscheidung von ESP-A im Richtplan noch stärker auf bestehende, bereits eingezonte Gebiete zu konzentrieren, z.B. auf das Gebiet Leuholz in Wangen.	Die „Strategie“, neue ESP-A-Gebiete von der Landwirtschaftszone „neu“ in die Gewerbezone einzuzonen, ist einfacher als bestehende Industriebrachen umzunutzen oder bestehende Gewerbegebiete umzuwandeln. Dennoch sollte der Fokus auf bestehenden Gewerbe und Industriegebiete gelenkt werden.	Nicht berücksichtigt: Die ESP-A betreffen ebenfalls bereits bestehende Arbeitsplatzgebiete (z.B. Seewen-Schwyz, Fänn). Allerdings besitzen nur wenige bestehende Zonen auch die gewünschten Entwicklungspotenziale für einen ESP-A. Neu einzuzonende Gebiete sind als Ergänzung dazu zu verstehen.	E_222	Verb./Ver.
B-8.1	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Die ausgeschiedenen Entwicklungsschwerpunkte „Arbeitsplatzgebiete“ sind der tatsächlichen Nutzung zuzuführen.	Grundsätzlich wird die Ausscheidung der vorgesehenen Entwicklungsschwerpunkte „Arbeitsplatzgebiete“ begrüsst. In der Praxis ist aber festgestellt worden, dass insbesondere im inneren Kantonsteil beim Areal „Zeughaus Seewen“ und beim Areal „Nova Brunnen“ die praktische Umsetzung nicht möglich ist. Die Politik ist gefordert die Planung auch in die Tat umzusetzen. Bis anhin ist dies in den angesprochenen Gebieten nicht geschehen, womit die wirtschaftliche Entwicklung des inneren Kantonsteils praktisch verhindert worden	Berücksichtigt: Um diese Standorte ihrer Bestimmung zuzuführen, definiert der Richtplan für jeden ESP-A individuelle Planungsaufträge.	E_086	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			ist. Hier besteht weniger Planungs- als dringender Handlungsbedarf.			
B-8.1	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Bezirk Einsiedeln mit berücksichtigen.	Bereich „Mitte“ des Kantons ist nicht erwähnt, hätte aber auch grosses Potential. Veränderungen berücksichtigen. Es werden auch im inneren Kantonsteil Plätze frei, die berücksichtigt werden müssten.	Berücksichtigt: Für Einsiedeln wurde ein zusätzlicher ESP-Bahnstabsgebiet bezeichnet (vgl. Beschluss B-9).	E_031, E_077, E_223	Verb./Ver., Parteien
B-8.1	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Definition von ESP-A im Raum Haltestelle "Blatten" inkl. Vermerk in Richtplankarte.	Im Bereich der Haltestelle "Blatten" sind ausreichend Flächen als Gewerbe- und Industriezone ausgeschieden (über 20 ha). Die öV-Erschliessungsgüterklasse B/C für eine arbeitsplatzorientierte Nutzung würde mit dem Bau der Haltestelle eingehalten (siehe dazu auch Beilage 6).	Berücksichtigt: Für Einsiedeln wurde ein zusätzlicher ESP für das Bahnstabsgebiet bezeichnet. Dieser Standort besitzt bereits heute grosse Entwicklungspotenziale. Der Standort Blatten eignet sich für einen ESP-B hingegen weniger (vgl. Beschluss B-9).	E_159	Bz/Gde
B-8.1	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Dorf Freienbach aufnehmen.	Das Dorf Freienbach verfügt über ein grosses Industriequartier, in welchem das Potenzial ausgenutzt werden muss.	Nicht berücksichtigt: Es ist richtig, dass Zentren generell Entwicklungspotenziale ausweisen. Allerdings sollen ESP-A auch Nutzungen aufnehmen, welche in den Zentren nicht unbedingt erwünscht oder aus räumlichen Gründen nicht möglich sind.	E_077	Parteien
B-8.1	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Der Werkplatz Selgis ist als Entwicklungsschwerpunkt „Arbeitsplatzgebiet“ (ESP-A) im kant. Richtplan aufzunehmen.	Im Grossraum Schwyz ist mit Ausnahme von Seewen-Schwyz kein ESP-A im kant. Richtplan festgelegt. Wird die Entwicklung des Standortes Seewen-Schwyz blockiert (Interessenskonflikte, fehlende Einigung mit Grundeigentümern / Nachbarn, Infrastrukturausbau, Beschwerdeverfahren, etc.) stehen dem inneren Kantonsteile keine alternativen, grösseren Standorte für die Ansiedlung neuer Firmen zur Verfügung. Es bedarf daher im Grossraum Schwyz mindestens eines weiteren ESP-A. Der Werkplatz Selgis umfasst eine rechtskräftige Bauzonenfläche von weit über 10 ha und ist gut mit dem motorisierten Verkehr und dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Der Standort erfüllt somit die Voraussetzungen gemäss B-8.1 a). Nach Abschluss der Deponietätigkeiten im Selgis stehen grosse, gut nutzbare Flächen für die Ansiedlung neuer Firmen bzw. neuer Arbeitsplätze zur Verfügung. Durch die periphere Lage werden keine Siedlungsgebiete durch zusätzliche Immissionen belastet. Schutzobjekte, welche die Entwicklung wesentlich einschränken könnten, sind nicht vorhanden. Die Infrastrukturen (Erschliessung, Ver- und Entsorgung, etc.) sind bereits vorhanden. Ebenfalls sind bereits ein Restaurant und weitere Betriebe vor Ort, wodurch zusätzliche Synergien gewonnen werden können. Selgis ist ein idealer Standort für die Ansiedlung neuer Firmen bzw. Arbeitsplätze im grösseren Umfang.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-8/B-9	E_060	Firmen/ Unternehm.
B-8.1	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Der Bahnhof "Schübelbach-Buttikon" ist als Entwicklungsschwerpunkt „Arbeitsplatzgebiet“ (ESP-A) im kant. Richtplan aufzunehmen.	"Wenn Siebnen-Wangen das hat, wollen wir es auch" (Kurfassung SW)	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-8/B-9	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
B-8.1	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Es sei der Beschluss B-8.1 b) zu ergänzen mit den ESP-A an den Bahnhöfen Schübelbach-Buttikon und Reichenburg.	Es ist nicht einsichtig, weshalb beim Bahnhof Siebnen-Wangen Entwicklungsschwerpunkte „Bahnhof“ und „Arbeiten“ angestrebt werden, nicht jedoch bei den beiden anderen genannten Bahnhöfen. Die Umweltverbände haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Siedlungsbegrenzungslinie Bahnlinie grundsätzlich zwar sinnvoll ist, um eine weitere Zersiedlung der Linthebene nördlich der Bahn-	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-8/B-9	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			linie zu verhindern. Um die Bahnhöfe herum ist in einem Umkreis von z.B. 300 Metern jedoch eine Siedlungsentwicklung durchaus sinnvoll: 1.: Erstens sind dort angesiedelte Arbeitsplätze durch den ÖV sinnvoll erschlossen; 2.: Zweitens ist es für das Siedlungs- und Landschaftsbild harmonischer, wenn nicht einfach der Siedlungsgürtel auf der ganzen Länge bis zur künstlichen Grenze der Bahnlinie „aufgefüllt“ wird. Auch der Verweis auf Fruchtfolgeflächen (FFF) darf von den Verfassern des aktuellen Richtplanentwurfs nicht als Hinderungsgrund für eine sinnvolle Bauzonenarrondierung angeführt werden, da sie sogar eine „kompensationsfreie Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen“ für Einzonungen vorsehen wollen (Richtplantext, Seiten 31, 44).			
B-8.1	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Das Gelände der „Zürcher Ziegeleien“ entlang der Autobahn A3 auf Gemeindegebiet Tuggen ist heute eine Industriebrache, die als ESP-A deklariert und entsprechend auf den Kartenwerken als solches ausgezeichnet werden sollte. Die bereits heute für industrielle und gewerbliche Nutzung zugelassene Zone an diesem Standorte der „Zürcher Ziegeleien“ sollte erweitert werden.	Die Industriebrache „Zürcher Ziegeleien“ hat bessere Chancen, von Investoren erkannt und geschätzt zu werden, wenn diese Fläche offiziell als Arbeitsplatzgebiet bezeichnet wird. Mit dem geplanten Vollanschluss „Wangen-Ost“ kann dieses Arbeitsplatzgebiet direkt an die A3 angeschlossen werden. Die Erweiterung der Fläche macht an diesem Standort Sinn, da sie nicht in einem Naturschutzgebiet und nicht in einer Gefahrenzone liegt. Der Kanton kann und sollte auf diesem ideal gelegenen Gelände mit dem Einsatz eines kantonalen Nutzungsplanes mehr Führungskompetenz wahrnehmen, um dieses Arbeitsplatzgebiet zu fördern.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-8/B-9	E_050, E_202	Private, Verb./Ver.
B-8.1	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Das Gebiet „Leuholz“ Wangen und das Gebiet „Betti“ Tuggen sind „als“ Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiete zu bezeichnen.	Die Begründung für die Nichtberücksichtigung, dass beide Gebiete bereits eingezont seien, vermag nicht zu überzeugen, da dies auch auf die Gebiete „Fänn“, Küsnacht und „Seewen-Schwyz“ zutrifft. Es wird eine Gleichbehandlung der Gemeinden im Kanton gefordert.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-8/B-9	E_196	Bz/Gde
B-8.1 c)	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Ergänzung: In allen Gebieten ist auf eine haushälterische Bodennutzung, auf eine hohe Siedlungsqualität [...]	Auch in den Arbeitsplatzgebieten spielt die Siedlungsqualität eine wichtige Rolle. Hier verbringt eine grosse Zahl von Personen einen Hauptteil des Alltags. Es braucht Erholungsräume für (Mittags-)Pausen usw. Zudem beeinflusst die Siedlungsqualität die Sicherheit.	Berücksichtigt: Die Entwicklung eines ESP erfolgt mittels Gestaltungspläne. Sie sind das geeignete Instrument zur Regelung der Siedlungsqualität.	E_082	Verb./Ver.
B-8.1 c)	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Ändern: In allen Gebieten sind eine haushälterische Bodennutzung und eine rationelle Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer einzuhalten.	Auch im Bereich der Arbeitsplatzgebiete beantragt die BVSZ/Schübelbach eine verbindlichere Formulierung, als diese vorgesehen ist. Speziell für die eingezeichnete Arbeitszone "Rietli" sieht die BV Schübelbach ein Konzept vor, welche eine hohe Wertschöpfung an intensiven Arbeitsplätzen vorsieht.	Nicht berücksichtigt: Die aktuelle Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_096, E_154	Verb./Ver.
B-8.1 f)	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	In allen Planungsphasen sind die zuständigen Departemente sowie andere betroffene kantonale Stellen frühzeitig miteinzubeziehen.		Berücksichtigt: Ist im Beschluss B-8.1 g) berücksichtigt.	E_088	Verb./Ver.
B-8/9	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete" und "Bahnhofsgebiete"	In den Kapiteln B-8 und B-9 soll auf das Kapitel W-7 Störfallvorsorge hingewiesen werden.	Die vorgesehenen Standorte Siebnen, Rietli, Seewen-Schwyz und Fänn liegen an wichtigen Güterverkehrs-Korridoren der Schweiz und tangieren den Konsultationsbereich für die Störfallvorsorge (siehe auch Seite 9 des raumplanerischen Berichts). Aus nationaler, wie auch aus Sicht der SBB, ist es elementar, dass durch die Bildung dieser Entwicklungsschwerpunkte keinerlei Einschränkungen für den Bahnbetrieb (Störfall, Lärm, Erschütterungen, NIS etc.) entstehen. Entsprechende Vorbehalte werden fixer Bestandteil der Zu-	Berücksichtigt: Der Beschlüsse B-8 wurde entsprechend ergänzt (Beschluss B-9 enthält Hinweis bereits).	E_013, E_018	Firmen/ Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			stimmung nach Artikel 18 m des Eisenbahngesetzes bilden. Im Falle eines Nutzungsplanverfahrens sind die Anliegen der Störfallvorsorge gemäss Artikel 11 a der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012) zu berücksichtigen. Die von ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA 2013 publizierte Planungshilfe "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge" zeigt auf, welche Abklärungen dazu zu treffen und welche Massnahmen nötigenfalls zu prüfen sind.			
B-8/9	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete" und "Bahnhofsgebiete"	Wir stellen fest, dass zwischen den Entwicklungsschwerpunkten "Arbeitsplatzgebiete" und "Bahnhofsgebiete" im kantonalen Richtplan und den Entwicklungsschwerpunkten "Gewerbe/Industrie" und "ESP-Wohnen/Dienstleistung" des Agglomerationsprogramms Obersee (Massnahmen S3.1 und S3.2) noch Abstimmungsbedarf besteht. Wir beantragen, die notwendige Abstimmung möglichst rasch vorzunehmen.		Berücksichtigt: Die Abstimmung zwischen Richtplan und Agglomerationsprogramm erfolgt laufend. Da der Richtplan allerdings weiter vorangeschritten ist als das AP, wird die definitive Abstimmung für die ESP in der nächsten Richtplananpassung vorgenommen. Insbesondere werden dannzumal noch die wichtigen Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiet in den Richtplan überführt (vgl. neuen Beschluss B-4.3).	E_232	Nachbarkantone
B-8.2	ESP-A "Siebnen"	Die Bezeichnung des Raumes um die öV-Drehscheibe Siebnen-Wangen als „Arbeitsplatzgebiet“ erachte ich als sehr gut und konsequent. Sinnvoll ist die Ausdehnung des geplanten Arbeitsplatzgebietes zusätzlich auch auf die Flächen südlich der Bahnlinie am Bahnhof Siebnen-Wangen. Entsprechend sind die Kartenwerke anzupassen.	Der gesamte Raum rund um den Knotenpunkt Bahnhof Siebnen-Wangen eignet sich im periurbanen Raum, als Arbeitsplatzgebiet genutzt zu werden.	Nicht berücksichtigt: Südlich des Bahnhofs liegen Wohn- und Mischnutzungen. Das Arbeitsplatzgebiet soll getrennt davon nördlich angegliedert werden.	E_050, E_201, E_202	Private, Parteien, Verb./Ver.
B-8.2	ESP-A "Siebnen"	Es sei im Richtplantext der Beschluss B-8.2 ESP-A „Siebnen“ ersatzlos aufzuheben, und auf der Richtplankarte im Gebiet Siebnen die Richtplaninhalte „Arbeitszonen“ und „Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten“ aufzuheben.	Armin Schätti ist Grundeigentümer, Pächter und Entlehner von verschiedenen im „Gebiet Siebnen“ gelegenen Grundstücken. Er und seine Familie bewirtschaften den nordöstlich des Dorfs Siebnen liegenden Landwirtschaftsbetrieb „Breitfeld“. Damit ist er vom aufgelegten Richtplan erheblich betroffen. Soweit sich die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse nicht aus den folgenden Ausführungen ergeben, können diese bei Bedarf gerne im Einzelnen dargelegt und belegt werden. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.	Nicht berücksichtigt: Der ESP-A in Siebnen wird als mögliche Option für eine Entwicklung bezeichnet (zusammen mit den anderen ESP-A). Die im Richtplan vorgegebenen Planungsaufträge müssen zuerst erfüllt werden, bevor dieser ESP auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Eine Einzonung gegen den Willen des Eigentümers ist in jedem Fall nicht denkbar.	E_198	Private
B-8.2 b)	ESP-A "Siebnen"	b) Folgender Satz sei zu streichen: Für die Erschliessung dieses Areals ist der vorgesehene Autobahnanschluss Wangen Ost Voraussetzung.	In einem ergebnisoffenen Mitwirkungsprozess wird derzeit erarbeitet, welches die beste Option ist. Es gibt Massnahmen, die sich kostengünstiger und schneller als Wangen Ost realisieren lassen. Der Satz, wie er so im Kantonalen Richtplan 2015 steht, ist ein Affront gegen dieses Partizipationsverfahren.	Nicht berücksichtigt: Zum aktuellen Stand der Planung muss die Voraussetzung eines Anschlusses Wangen-Ost beibehalten werden.	E_071, E_076, E_222	Parteien, Verb./Ver.
B-8.3	ESP-A "Rietli"	ESP-A "Rietli" aus dem Richtplan streichen.	Es wurde schon vor Jahren eine Petition mit mehr als 800 Unterschriften zur Freihaltung des Rietlis bei Ihnen deponiert. Danach wurde Ihr Begehren vom Volk abgelehnt. Die verkehrstechnische Lage würde sich nach der Umsetzung des Industriegebiets Rietli noch chaotischer präsentieren.	Nicht berücksichtigt: Der ESP-A im Rietli wird als mögliche Option für eine Entwicklung bezeichnet (zusammen mit den anderen ESP-A). Die im Richtplan vorgegebenen Planungsaufträge müssen zuerst erfüllt werden, bevor dieser ESP auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Die Akzep-	E_015, E_049, E_050, E_071, E_076, E_101,	Private, Parteien, Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				tanz der beiden Standortgemeinden ist Voraussetzung für eine allfällige Entwicklung.	E_201, E_202, E_214, E_222	
B-8.4	ESP-A "Seewen-Schwyz"	Verzicht auf die Korridorsicherung für ein drittes Geleis.	Eine Kapazitätserweiterung auf dem bestehenden Schienennetz verhindert die Langfristlösung mit einem Urmibergtunnel. Der Güterverkehr quert somit wohl für immer die Siedlungsgebiete mit entsprechenden Konsequenzen für die Umweltbelastung und das Gefahrenrisiko.	Nicht berücksichtigt: Diese Option muss im Richtplan offengehalten werden.	E_072, E_106	Parteien, Bz/Gde
B-8.4 a)	ESP-A "Seewen-Schwyz"	Dieser Beschluss sei wie folgt zu ändern: Anzustrebendes Nutzungsprofil: Prioritär Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Nutzungen. Folgendes sei zu streichen: Wohnraum in einem reduzierten Mass.	Mischzonen sind wichtig in diesem Fall aber nicht erwünscht, da der Wohnungsbau die Gewerberäume konkurrenziert und verteuert. Wir wollen mehr Arbeitsplätze im Kanton Schwyz damit die Pendlerströme in andere Kantone abnehmen und die Menschen da arbeiten können, wo sie wohnen.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan stützt sich auf die rechtskräftigen Nutzungsvorgaben aus dem kantonalen Nutzungsplan.	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
B-8.5	ESP-A „Fänn“	Bei der Erstellung des Erschliessungskonzepts soll auch der Kanton Zug einbezogen werden.	Das bereits bestehende Arbeitsplatzgebiet "Fänn", welches allenfalls künftig erweitert werden soll, wird neu als Entwicklungsschwerpunkt-A (ESP-A) bezeichnet. Verlangt wird eine Gesamtkonzeption, welche insbesondere die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sicherstellt. Die Erschliessung und die Kapazitäten des Verkehrssystems sind zentrale Punkte, welche im Rahmen der Umsetzung geklärt werden müssen. Der ESP-A liegt direkt an der Kantonsgrenze zum Kanton Luzern und der entsprechende Beschluss (B-8.5) gibt richtigerweise vor, dass die Erarbeitung der Entwicklungsziele in Zusammenarbeit mit der angrenzenden luzernischen Gemeinde Meierskappel zu erfolgen hat. Das geforderte Erschliessungskonzept für den ESP "Fänn" kann jedoch auch erhebliche verkehrliche Auswirkungen auf den Kanton Zug zur Folge haben. Insbesondere die Buserschliessung muss kantonsübergreifend abgestimmt werden. Der Kanton Zug bzw. die Gemeinde Risch sind aus erschliessungs- und verkehrstechnischer Sicht deshalb zwingend in diese Gesamtkonzeption miteinzubeziehen.	Berücksichtigt: Der Richtplandtext unter B-8.5 c) wurde entsprechend ergänzt.	E_233	Nachbar-kantone
B-8.5 f)	ESP-A „Fänn“	f) Das bestehende Arbeitsplatzgebiet (rund 42 ha, mit Luzerner Teil rund 46 ha) – sowie seine allfällige künftige Erweiterung – ist ausschliesslich für gewerbliche/industrielle Nutzung zu verwenden.	Das Konzept der klaren und bewährten Trennung von Wohnzonen und Industrie/Gewerbebezonen im Bezirk Küsnacht muss zwingend aufrechterhalten werden.	Berücksichtigt: ESP-A sind ausdrücklich Arbeitsplatzgebiete, welche nicht für Wohnnutzungen geöffnet werden sollen.	E_101, E_222	Parteien, Verb./Ver.
B-9.1	Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete"	Die Bahnhöfe Arth-Goldau, Schwyz, Brunnen, Pfäffikon und Siebnen-Wangen sollen auf Stufe Richtplan dem Siedlungsgebiet zugeordnet werden.	Die Bildung von Entwicklungsschwerpunkten "Bahnhofsgebiete" in den Bahnhöfen Arth-Goldau, Schwyz, Brunnen, Pfäffikon und Siebnen-Wangen bewertet die SBB positiv. Mit den ESP sollen an strategisch sinnvollen Lagen die räumlichen Potenziale optimal genutzt werden. Insbesondere an den Bahnhöfen stehen Aufwertungs- und Verdichtungsmassnahmen im Vordergrund. Die beabsichtigte Entwicklung im Einzugsbereich bestehender Bahnhöfe stärkt das ÖV-Angebot. Bei den übrigen Bahnhöfen der SBB im Kanton SZ wie Merlischachen, Küsnacht am Rigi, Immensee, Steinen, Bäch, Freienbach, Altendorf, Lachen, Schübelbach-Buttikon, Reichenburg wurde keine ESP "Bahnhofsgebiete" gesetzt. Das heisst in der Kon-	Nicht berücksichtigt: Allfällige konkrete Umzonungen von Bahnarealen (infolge von Umnutzungsmöglichkeiten) werden erst auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung vorgenommen.	E_013, E_018	Fir-men/Unter-nehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			sequenz, dass diese Areale gem. aktueller Nutzungsplanung mehrheitlich dem Bahnareal zugeordnet werden.			
B-9.1	Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete"	Die Bahnhöfe "Schübelbach-Buttikon" und "Reichenburg" sollen als ESP-B in den Richtplan aufgenommen werden.	Es ist nicht einsichtig, weshalb beim Bahnhof Siebnen-Wangen Entwicklungsschwerpunkte „Bahnhof“ und „Arbeiten“ angestrebt werden, nicht jedoch bei den beiden anderen genannten Bahnhöfen. Die Siedlungsbegrenzungslinie Bahnlinie ist grundsätzlich zweckmässig, um eine weitere Zersiedlung der Linthebene nördlich der Bahnlinie zu verhindern. Um die Bahnhöfe herum ist in einem gewissen Umkreis jedoch eine Siedlungsentwicklung durchaus sinnvoll: Erstens wären dort angesiedelte Arbeitsplätze durch den ÖV sinnvoll erschlossen. Zweitens ist es für das Siedlungs- und Landschaftsbild harmonischer, wenn nicht einfach der Siedlungsgürtel auf der ganzen Länge bis zur künstlichen Grenze der Bahnlinie „aufgefüllt“ wird. Auch der Verweis auf Fruchtfolgeflächen (FFF) kann hier nicht als Hinderungsgrund für eine sinnvolle Bauzonenarrondierung geltend gemacht werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-8/B-9	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
B-9.1	Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete"	Dieser Beschluss sei zu ergänzen folgenden Bahnhofsschwerpunktgebieten: Schübelbach-Buttikon (in Komb. mit entspr. ESP-A), Reichenburg (in Komb. mit entspr. ESP-A), Einsiedeln, Küssnacht.	Zu ESP-B/A Schübelbach-Buttikon und Reichenburg: Es ist nicht einsehbar, dass beim Bahnhof Pfäffikon nördlich der Bahnlinie noch eine Siedlungsentwicklung stattfinden soll, wo nationale Schutzobjekte (ML und FM betroffen sind), hingegen bei den Bahnhöfen Schübelbach-Buttikon und Reichenburg „mechanisch“ an einer künstlichen Grenzlinie festgehalten werden soll. Zu ESP-B Einsiedeln und Küssnacht: Diese Bahnhöfe haben bereits heute verkehrstechnisch eine wichtige Zentrumsfunktion, die es zu stärken gilt.	Berücksichtigt: Der Bahnhof Einsiedeln wird zusätzlich als ESP-B bezeichnet. Nicht berücksichtigt: Die übrigen Bahnhöfe werden allerdings nicht als solche ESP bezeichnet. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-8/B-9	E_222	Verb./Ver.
B-9.1	Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete"	Jegliche bauliche Verdichtung um die Bahnhofsgebiete setzt zwingend voraus, dass die Verkehrsinfrastrukturen für die Gewährleistung des ÖV-Fahrplans und für den Langsamverkehr vorher bereits errichtet sind. Für die Erhebung allfälliger Verdichtungspotenziale ist vorab die Gesamtverkehrszunahme im regionalen und überregionalen Verkehr detailliert auszuweisen. Die Verkehrszahlen sind nachvollziehbar und umfassend zu erheben und freie Kapazitäten sind auch über das Jahr 2040 hinaus auszuweisen.	Bahnhöfe haben ihre Funktionalität selbstverständlich auf lange Sicht zu gewährleisten. Für die Zeit nach dem Jahr 2040 sind freie ÖV-Kapazitäten und ein gut funktionierendes Verkehrsnetz rund um die Bahnhofsareale sicherzustellen – bevor verdichtet gebaut wird. Die bauliche „Optimierung“ und „Umstrukturierung“ rund um die Bahnhöfe ist nur dann kein Etikettenschwindel, wenn sie erst dann erfolgt, wenn die Zubringer-Infrastruktur schon erstellt ist und für die Auslastung der Bahn noch jahrzehntelang Reserven garantiert werden können. Andernfalls würde die Erreichbarkeit und die Effizienz des ÖV verantwortungslos geschädigt – mit gravierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Langzeitschäden. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden. Entsprechende Richtplan-Vorgaben haben dies deshalb zu gewährleisten. Die Verkehrszahlen in den bisherigen Hochrechnungen waren nicht plausibel. Die Zahlen sind umfassend zu erheben, inkl. der potenziellen MIV- und ÖV-Zunahme durch das verdichtete Bauen im überregionalen Bereich.	Berücksichtigt: Im Rahmen des in Erarbeitung befindlichen Gesamtverkehrskonzepts werden die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten geprüft. Eine Siedlungsentwicklung an Bahnhofslagen ist grundsätzlich erwünscht. Allerdings besitzt nicht jeder Bahnhof die gleichen Potenziale und es sind auch unterschiedliche Massnahmen zur Umsetzung nötig (sowohl siedlungs- wie auch verkehrsplanerische Massnahmen).	E_219	Verb./Ver.
B-9.1 b)	Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete"	Der Bahnhof Küssnacht ist als Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof zu bezeichnen.	Das Gebiet um den Bahnhof Küssnacht, speziell das Areal der Baer AG zusammen mit der angrenzenden unbebauten Bahnhofböschung verfügt über grosses Entwicklungspotential. Entgegen der Begründung des ARE-SZ beurteilen die örtlichen Behörden von Küssnacht das Entwicklungspotential als erheblich.	Nicht berücksichtigt: Aufgrund der peripheren Lage des Bahnhofs eignet sich dieser nicht für einen ESP-B. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-8/B-9	E_091, E_101	Bz/Gde, Parteien
B-9.1 b)	Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete"	b) Das Bahnhofsgebiet Einsiedeln ist als Entwicklungsschwerpunkt aufzunehmen.	In den nächsten Jahren wird die SOB und Post das bisherige Gebäude durch zwei Neubauten mit gemischter Nutzung ersetzen. Gleichzeitig soll das ganze Bahnhofareal mit Sennhofplatz neu gestaltet und entwickelt und der Zugang zur Achse Bahnhof – Kloster	Berücksichtigt: Aufgrund des vorhandenen Verdichtungspotenzials (z.B. Alp-City), seiner zentralen Lage und seiner Funktion als Umsteigeknotenpunkt (Zug/Bus) kann der	E_101, E_125, E_159, E_201	Parteien, Private, Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			attraktiver werden – als Visitenkarte für die Touristen und Bevölkerung. Folglich ist es gerechtfertigt, Einsiedeln Bahnhof als Entwicklungsschwerpunkt aufzunehmen.	Bahnhof Einsiedeln als ESP-B hinzugefügt werden.		
B-9.1 g)	Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete"	In allen Planungsphasen sind die zuständigen Departemente sowie andere betroffene kantonale Stellen frühzeitig miteinzubeziehen.		Berücksichtigt: Ist im Beschluss B-9.1 g) berücksichtigt.	E_088	Verb./Ver.
B-9.2	ESP-B "Pfäffikon"	Perimeter der thematischen Karte anpassen: Äusserer Betrachtungsperimeter bis zur Autobahnzubringerbrücke ausdehnen.	Die zusätzlichen S-Bahnhalte und die vorgesehenen zusätzlichen Umnutzungen und Verdichtungen legen eine Anpassung der Perimeter nahe (siehe Hinweis B-5, Testplanung).	Berücksichtigt: Der Perimeter wurde erweitert (Miteinbezug des Umstrukturierungsgebiets Pfäffikon-Ost).	E_085, E_088	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
B-9.2	ESP-B "Pfäffikon"	Das Unterdorf sowie der Weg nördlich der Bahnlinie sind aus dem Perimeter zu entlassen.	Ausbauten und ‚Aufwertungen‘ sollen sich nur südlich der Bahnlinie abspielen, nördlich befinden sich mit dem Frauenwinkel eine Moorlandschaft und ein Flachmoor von nationaler Bedeutung. Eine ‚Aufwertung‘ und zusätzliche Belastung sind in diesem Raum weder verantwortbar noch gesetzlich möglich. Das Unterdorf soll ebenfalls nicht zusätzlich belastet werden bzw. verdichtet werden. Es liegt im Inventar der schützenswerten Ortsbilder.	Nicht berücksichtigt: Es handelt sich um den Betrachtungsperimeter, welcher grossräumig auch diese Gebiete mit berücksichtigen muss (z.B. bezüglich Zugänglichkeit).	E_100, E_222	Verb./Ver.
B-9.2	ESP-B "Pfäffikon"	Die Bahnhofareale seien grundsätzlich der öffentlichen Nutzung zuzuführen.	Die meisten Areale bei den Bahnausbauten in den 1930er Jahren erfolgten auf dem Enteignungsweg mit Hilfe des Eisenbahnrechtes. Auch wenn dies schon vor langer Zeit erfolgt ist, ist es stossend, dass für Bahnzwecke enteignetes Areal einer rein kommerziellen Nutzung zugeführt würde. Die Bereiche sollten einer öffentlichen Zone zugeführt werden. [...] .	Nicht berücksichtigt: Allfällige konkrete Umzonungen von Bahnarealen (infolge von Umnutzungsmöglichkeiten) werden erst auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung vorgenommen.	E_090	Private
B-9.2	ESP-B "Pfäffikon"	Die Optimierung des Bahnhofsgebiets Pfäffikon ist zu priorisieren. Das Wort "langfristig" ist durch "baldmöglichst" zu ersetzen.	Die Situation am Bahnhof Pfäffikon ist völlig unhaltbar - ein "Puff": Taxis wenden auf dem Zugang zur einzigen Unterführung, der MiV behindert Busse, die Bushaltebuchten sind ungedeckt, die Unterführung ist gemessen an den Frequenzen lebensgefährlich schmal. Die Verbesserung der Situation ist nicht "langfristig" erforderlich, sondern dringlich.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeigneter betrachtet.	E_101	Parteien
B-9.2	ESP-B "Pfäffikon"	Streichung: B-9.2 ESP-B „Pfäffikon“: „Die Ergebnisse aus der Testplanung Pfäffikon-Ost sind weiterzuerfolgen und ihre Umsetzung einzuleiten (...)“	Die Testplanung Pfäffikon-Ost ist noch keineswegs geklärt. Weder bezüglich Umfang, noch bezüglich Verkehrs-Auswirkungen und öffentliche Kosten besteht bis dato Klarheit. Die Richtplanung greift hier vor und würde ein weiteres Präjudiz schaffen. Über diese massive Aufzungsplanung hat die Stimmbürgerschaft der Gemeinde Freienbach eigenständig zu bestimmen. Es ist unzulässig, via Richtplanung mit einem fait à compli derart massiv in die Gemeindeautonomie einzugreifen. Schon jetzt ist absehbar, dass die Verdichtung / Umzonung von den Freienbacher Stimmbürgern grossmehreheitlich verworfen wird, da sich die Region damit am Seedamm-Nadelöhr riesige Zusatzbelastungen aufladen würde. Der „ äussere Betrachtungsperimeter“ „S. 53 ist zu klein, als dass von raumplanerisch vertretbaren Parametern gesprochen werden könnte. Auch der innere Bearbeitungsperimeter ist in seinen Dimensionen nicht begründet. Er ist aus der Karte auch nicht plausibel ableitbar.	Berücksichtigt: Mit dem neuen Beschluss B-4.3 wird das Gebiet Pfäffikon-Ost in den Richtplan integriert.	E_219	Verb./Ver.
B-9.3	ESP-B "Siebnen"	Die Bezeichnung des Raumes um die öV-Drehscheibe Bahnhof Siebnen-Wangen als „Bahnhofsgebiet“ erachte ich als sehr gut und konsequent.	Die ganze Region March ist auch in Zukunft auf die tatkräftige Unterstützung des Kantons zur Förderung des Bahnhofes Siebnen-Wangen angewiesen. Es ist sinnvoll und konsequent, dass der Kanton in diesem Projekt die Führung behält. Die politischen Gemein-	Kenntnisnahme	E_050, E_201	Private, Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			den werden auch in Zukunft weder willig noch fähig sein, den Bahnhof Siebnen-Wangen in jeder Beziehung zu fördern und zu stärken.			
B-9.3	ESP-B "Siebnen"	Unter Lit e) sei sinngemäss zu ergänzen: Auf dem Bahnhofareal sollen die für den Massengüterumschlag erforderlichen Anlagen, mitsamt Erschliessung bereitgestellt werden.	Es handelt sich hierbei um eine zukunftsweisende Mobilitätsstrategie. Solche "Güterumschlag-Terminals" können gerade dort Sinn machen, wo Industrie und Gewerbe unterstützt/gefördert werden sollen. Ein Anschluss an die Schiene kann dazu führen, dass die Verkehrsbelastung auf der Strasse reduziert wird. Dieses Potential könnte in Siebnen ausgeschöpft werden.	Nicht berücksichtigt: In Siebnen ist auch langfristig kein Güterbahnhof vorgesehen.	E_089	Firmen/Unternehm.
B-9.3	ESP-B "Siebnen"	Es sei im Richtplanktext der Beschluss B-9.3 ESP-B „Siebnen“ ersatzlos aufzuheben und auf der Richtplankarte im Gebiet Siebnen die Richtplankarte „Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof“, „Bahnlinien / Bahnhöfe und Bereich S-Bahn-Haltestelle“ und „Gleisbau“ aufzuheben.		Nicht berücksichtigt: Siebnen besitzt um den Bahnhof noch ein Siedlungsentwicklungspotenzial, welches insbesondere nach den getätigten Investitionen in den Bahnhof noch besser genutzt werden kann.	E_198	Private
B-9.4	ESP-B "Brunnen"	Die Festsetzung des Entwicklungsschwerpunktes Bahnhof Brunnen ist sinnvoll.	Die Entwicklung soll aber grundsätzliche auf das Gebiet Brunnen Nord gelenkt werden. Der Betrachtungsperimeter ist zu überprüfen.	Kenntnisnahme	E_218	Bz/Gde
B-9.5	ESP-B "Seewen-Schwyz"	Bahnhof Schwyz als öV-Drehscheibe stärken.	Seit 1882 bewährt.	Kenntnisnahme	E_216	Verb./Ver.
B-9.5	ESP-B "Seewen-Schwyz"	Hauptgeschäft aus Sicht der Gemeinde Schwyz ist sicher der Raum Urmibergachse und Zeughausareal Seewen. Das Hauptziel für die Gemeinde muss deshalb sein, dieses Areal volkswirtschaftlich optimal zu nutzen, d.h. als Industrie- und Gewerbezone zu gestalten und den Busbahnhof zu platzieren.	Angesichts der kantonal relevanten Tragweite dieses Geschäfts für die weitere Entwicklung des Grossraums Innerschwyz beantragen wir eine entsprechende Prämisse im Richtplan.	Kenntnisnahme: Ein Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz ist zurzeit in Erarbeitung.	E_229	Parteien
B-9.5 d)	ESP-B "Seewen-Schwyz"	Es kann lediglich geprüft werden, ob der heutige Standort am Bahnhof Schwyz zu Gunsten kantonaler Planungsabsichten innerhalb der Gemeinde Schwyz verschoben/optimiert werden kann.	Für die SBB ist der Freiverlad in Schwyz gesetzt.	Berücksichtigt: Die Verlegung des Bahnfreiverlades ist zu prüfen (Beschluss B-9.5 wurde angepasst).	E_013, E_018	Firmen/Unternehm.
B-9.5 d)	ESP-B "Seewen-Schwyz"	Umformulierung von lit. d) in „entfernen Freiverlad“.	Die Beseitigung des Freiverlades beim Bahnhof Schwyz hat für den Gemeinderat Schwyz oberste Priorität. Nur so kann der Bahnhof als regionaler Bushub (weiter) entwickelt und die Achse Bahnhof-Zeughausareal attraktiv gestaltet werden. Die Formulierung ist auf diese Prämisse auszurichten.	Berücksichtigt: Die Verlegung des Bahnfreiverlades ist zu prüfen (Beschluss B-9.5 wurde angepasst).	E_106	Bz/Gde
B-9.5 d)	ESP-B "Seewen-Schwyz"	Der Freiverlad beim Bahnhof Schwyz muss zwingend beseitigt werden.	Das Gebiet eignet sich hervorragend für einen regionalen Bushub. Als Alternative dazu muss eine Verlagerung des Bushofes auf die gegenüberliegende Gleisseite (Gebiet Unterseewen, Schaukäserei) geprüft werden.	Berücksichtigt: Die Verlegung des Bahnfreiverlades ist zu prüfen (Beschluss B-9.5 wurde angepasst).	E_229	Parteien
B-9.5 e)	ESP-B "Seewen-Schwyz"	Der Gemeinderat Schwyz fordert in Wiederholung früherer Stellungnahmen konsequent einen Verzicht auf die Korridorsicherung für ein 3. Geleis.	Der Druck zur Realisierung des Urmibergtunnels ist aufrecht zu erhalten und zu erhöhen. Die Bereitstellung eines dritten Geleises würde das Langfristziel unterwandern. Den Güterverkehr langfristig durch die schwyzer Ortschaften fahren zu lassen, ist allein schon	Nicht berücksichtigt: Diese Option darf nicht verunmöglicht werden, unabhängig von anderen Verkehrsvorhaben.	E_106	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			aus Gründen der Lärmentwicklung und der Störfallvorsorge höchst problematisch. Eine Verdichtung an den Bahnhofstandorten und Umnutzungsarealen würde erheblich eingeschränkt werden (Siehe Planung Luzern Nord, Seetalplatz)			
B-9.5 e)	ESP-B "Seewen-Schwyz"	Die Raumreservation für ein 3. Gleis ist zu verwerfen. Es gilt, am beschlossenen NEAT-Bestandteil Urmiberg-Tunnel mit allen Konsequenzen festzuhalten. Eine Raumreservation für ein 3. Gleis unterwandert dieses aus Schwyzer Sicht wesentliche Langfrist-Ziel.		Nicht berücksichtigt: Diese Option darf nicht verunmöglicht werden, unabhängig von anderen Verkehrsvorhaben.	E_229	Parteien
B-9.6	ESP-B "Arth-Goldau"	Bei der Ausschöpfung der Verdichtungspotentiale rund um den Bahnhof Arth-Goldau (insbesondere nördlich der Bahnanlage) ist die gute und zügige Anbindung an den Autobahnanschluss Goldau sicherzustellen. Die weitere Belastung der Steinerstrasse ist durch eine geschickte Verkehrsplanung und -lenkung zu verhindern.	Bereits heute zeigt sich eine erhöhte Pendlerzahl zwischen Oberarth/Goldau über die Steinerbergstrasse/Steinerstrasse/Goldauerstrasse und Steinen um nach Schwyz zu gelangen bzw. retour. Diese Pendlerbewegungen belasten den Ortskern von Steinen mit Lärm und Luftverschmutzung. Zudem wird mit einem noch grösseren Verkehrsaufkommen die Fussgängersicherheit beeinträchtigt.	Kenntnisnahme: Wird im Rahmen der weiteren Studien mitberücksichtigt werden müssen.	E_041	Bz/Gde
B-10	Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden	Längerfristig soll eine flächendeckende Nutzungsplanung erstellt werden. Die zeitliche Komponente soll nicht definiert sein.	Bei der Umsetzung soll die finanzielle Lage und andere wichtige Anliegen auch berücksichtigt werden können. Darum kein definitives Abschlussdatum	Nicht berücksichtigt: Gemäss Forderung des Bundes muss für Innerthal und Riemenstalden innert 10 Jahren eine flächendeckende Nutzungsplanung erstellt werden. Der Beschluss (inkl. die Übergangsregelungen) wurde entsprechend angepasst.	E_083	Bz/Gde
B-10	Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden	Die Frist für den Erlass der Nutzungsplanung wird gekürzt: a) Die Gemeinden Innerthal und Riemenstalden erstellen innert 3 Jahren ab Inkrafttreten dieses Richtplans eine Nutzungsplanung für den Teil Siedlung gemäss nachstehendem Perimeter. b) Eine flächendeckende Nutzungsplanung ist bis Ende 2021 zu erstellen.	Mit diesem Richtplan bzw. mit dem fehlenden Zonenplan werden die demokratischen Rechte (der Gemeindebürger und der Einspracheberechtigten Institutionen) ausgehebelt. Wird die Frist nicht angepasst, wird eine flächendeckende Nutzungsplanung frühestens auf Mitte 2031 fällig. Das ist fast eine Generation später.	Teilweise berücksichtigt: Gemäss Forderung des Bundes muss für Innerthal und Riemenstalden innert 10 Jahren eine flächendeckende Nutzungsplanung erstellt werden. Der Beschluss (inkl. die Übergangsregelungen) wurde entsprechend angepasst.	E_082	Verb./Ver.
B-10	Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden	Bestimmungen sind zu präzisieren, die Frist zu verkürzen und die Überbauung landschaftlich prominenter Bereiche zu unterlassen.	Aus den thematischen Karten geht hervor, dass die Siedlungen sich gemäss „innerem Perimeter“ in beiden Dörfern den Hang hinaufziehen sollen – dies widerspricht den Zielen einer Verdichtung und einer Schonung des Landschafts- und Ortsbildes.	Teilweise berücksichtigt: Gemäss Forderung des Bundes muss für Innerthal und Riemenstalden innert 10 Jahren eine flächendeckende Nutzungsplanung erstellt werden. Der Beschluss (inkl. die Übergangsregelungen) wurde entsprechend angepasst.	E_100, E_222	Verb./Ver.
B-10	Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden	Die beiden Gemeinden sollen bei der Erstellung der Nutzungsplanung vom Kanton (beratend/planerisch) unterstützt werden.	Dieser Antrag gilt, falls den Gemeinden das Know-how und die Mittel fehlen, die Planung kompetent und zügig voranzutreiben. Eine solche Unterstützung könne analog dem Regierungsratsbeschluss vom 30.08.1988, der dem kantonalen Amt für Raumentwicklung die Kompetenz zur vorläufigen Baugebietsabgrenzung zuweist, vorgesehen werden.	Berücksichtigt: Der Kanton wird die Gemeinden im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.	E_082	Verb./Ver.
B-10	Siedlungsgebiet	Auf eine Einzonung hinter (oberhalb)	Aus Gründen des Landschaftsbildes kommt eine Einzonung hinter	Berücksichtigt:	E_082	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
	Innerthal und Riemenstalden	der Kirche von Riemenstalden ist zu verzichten.	(oberhalb) der Kirche von Riemenstalden nicht in Frage. Die Kirche dominiert und prägt das Siedlungsbild. Eine Überbauung hinter der Kirche würde dem Ortsbild einen völlig anderen, banalen Charakter verleihen.	Gemäss Forderung des Bundes muss für Innerthal und Riemenstalden innert 10 Jahren eine flächendeckende Nutzungsplanung erstellt werden. Der Beschluss (inkl. die Übergangsregelungen) wurde entsprechend angepasst.		
B-10	Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden	Es sei die weitere Überbauung der Landschaft zu unterlassen.	Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten, welcher nach Riemenstalden kaum vorhanden ist. Gefahrengbiet, nicht mit noch intaktem Ortsbild vereinbar.	Berücksichtigt: Gemäss Forderung des Bundes muss für Innerthal und Riemenstalden innert 10 Jahren eine flächendeckende Nutzungsplanung erstellt werden. Der Beschluss (inkl. die Übergangsregelungen) wurde entsprechend angepasst. Mit einer umfassenden Nutzungsplanung werden die konzentrierte Besiedlung wie auch die Massnahmen zum Landschaftsschutz geregelt.	E_208	Private
B-11	Tourismus-schwerpunkte	Thematische Karte: Die Tourismus-schwerpunktsgebiete und Einzelanlagen sind betreffend Kennzeichnung (Signatur) und Lage zu überarbeiten und auch dann so schlussendlich im Gesamttrichtplan darzustellen. Daraus ergeben sich dann beispielsweise auch die notwendigen touristischen Verbindungskorridore in der Region Sattel bis Ybrig, die dann in den Gesamtplan einfließen sollen.	Es muss möglich sein, die einzelnen Tourismusgebiete zusammenschliessen zu können. Ein solcher Gesamtverbindungskorridor ist im aktuell gültigen Richtplan (RRB Nr. 145 vom 8.2.2011) sowohl auf dem Plan, wie auch im Richtplantext (S. 29, Rmi-8) ausgewiesen (Hoch-Ybrig – Brunni – Hochstuckli). Auch hat FDP Kantonsratkollege Hardegger damals bei der abschliessenden Debatte im Kantonsrat dazu nochmals eine finale Klarstellung von RR Zibung verlangt und auch entsprechend erhalten. Im Rahmen des aktuellen Vernehmlassungsverfahrens mit den Gemeinden wurde offensichtlich dieser im Richtplan ermöglichte und auch immer volkswirtschaftlich geforderte Zusammenschluss sogar abgelehnt. Für uns gänzlich unverständlich.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_077	Parteien
B-11	Tourismus-schwerpunkte	Um Synergien zu schaffen, sollen die Tourismusschwerpunkte Hoch-Ybrig, Mythen/Ibergereg und Hochstuckli miteinander verbunden werden können.	Die Kehrtwendung der bisherigen Richtplanung bezüglich der Verbindungsmöglichkeit der drei Gebiete Hoch Ybrig, Brunni/Mythen/Ibergereg und Hochstuckli ist nicht nachvollziehbar, ist unbegründet und widerspricht der kant. Tourismusstrategie sowie den Zielsetzungen der Regionalförderung. Die Unternehmungen und Gebiete dürfen nicht um die Möglichkeit gebracht werden, Kooperationen und langfristige Zusammenschlüsse ins Auge zu fassen. Die Verbindung der drei Tourismusschwerpunkte miteinander bildet die Grundlagen für eine künftige Aufwertung, Angebotsanpassung und -Erweiterung in dieser Region.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_106	Bz/Gde
B-11	Tourismus-schwerpunkte	Touristische Intensivnutzungsgebiete A: Gebiete, die touristisch intensiv genutzt werden, sind in ihrem Umfang klar festgelegt und planerisch aufgearbeitet. Dabei wird je nach Nutzungsintensität zwischen Intensivnutzungsgebieten A und B unterschieden. Die Gemeinden führen für Intensivnutzungsgebiete auf ihrem Gemeindegebiet die entsprechenden Touristischen Feinkonzepte periodisch nach. Touristische Intensivnutzungsgebiete B: Gebiete, die zusammenhängend touris-	Die Touristischen Feinkonzepte geben Aufschluss über Umfang, Auswirkungen und Rahmenbedingungen einer weiteren touristischen Entwicklung im entsprechenden Gebiet. Berücksichtigt werden auch allfällige wichtige Zusammenhänge zu den einzelnen touristisch bedeutenden Erholungsgebieten der Nachbarkantone. Mit den Touristischen Feinkonzepten, die regelmässig den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen sind, soll die Planungssicherheit von Gemeinde und Tourismusträgern langfristig erhöht werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_126	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		tisch genutzt werden und moderate Nutzungsintensitäten aufweisen, werden als Intensivnutzungsgebiet B ausgedehnt. Kriterien für die Nutzungsintensität sind die Dichte der touristischen Anlagen im Gebiet, die Gästefrequenzen und die saisonale Verteilung der Nutzungen. Für Intensivnutzungsgebiete B sind keine Touristischen Feinkonzepte zu erstellen.				
B-11	Tourismusschwerpunkte	Die Sattel-Hochstuckli AG beantragt die Vergrößerung der Schraffur, die die Ausdehnung des Gebietes "Region Hochstuckli" (mind. inkl. Spilmattlen, Bannegg, Hochstuckli) als einer der kant. Tourismusschwerpunkte zeigt.	Das Gebiet Spilmattlen, Bannegg und der Hochstuckli-Gipfel bilden die gebietsinternen Entwicklungsmöglichkeiten und sollen daher im Richtplan als solche bezeichnet werden, um die gebietsinterne Entwicklung zu ermöglichen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_164	Firmen/Unternehm.
B-11.1	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Region Brunnen / Gersau mit berücksichtigen.	Region Brunnen / Gersau muss mit berücksichtigt werden. Ist zentraler Punkt als Verbindung zu anderen Regionen (durch den See, Gotthardstrecke usw.)	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_031, E_223	Verb./Ver., Parteien
B-11.1	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Bei der Anlage Swiss-Holiday-Park, Morschach ist ein Ausbau der Anlage SHP zulasten der Fronalpweide mittels Neueinzonungen kategorisch abzulehnen. Ein Ausbau der Anlage hat sich allenfalls innerhalb des bereits eingezonten Gebietes zu beschränken, unter Berücksichtigung der Eingliederungs-Anforderungen von BLN 1606, Ortsbildschutz und der uneingeschränkten Beibehaltung der Sicht auf das Alpenpanorama ab jetzigem Strasseniveau eingangs der bestehenden Anlagen des SHP.	Wir verweisen ausdrücklich auf die gesamten Ausführungen zur Fronalpweide, dargetan insbesondere in der Verwaltungsbeschwerde SHS/SZHS; PNCH/PNSZ; WWFCH/WWF SZ (vertr. durch RA. Peter Möri Luzern) vom 13. Juni 2013 an den RR Kt. SZ (VB 18012013). Infolge Rückzugs der Revision Nutzungsplanung durch den GR Morschach wurde die Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben. Der Regierungsrat Schwyz hat mit RRB 1946 vom 7. November 1995, unter Hinweis auf BGE 114 1b 312 vom 21. September 1988, die Bedeutung der Landwirtschaft und des Landschaftsschutzes für die Fronalpweide betont. Er hat zudem explizit darauf hingewiesen, dass eine unberührte Landschaft mit imposantem Alpenpanorama Kapital für den Tourismus sei. Die grosse Bedeutung der Fronalpweide bezüglich Landschaftsschutz und landwirtschaftlicher Eignung wurde mehrfach bestätigt und ist unbestritten. Der Schutz der Fronalpweide als markante und reizvolle Landschaftskammer im BLN-Gebiet 1606 stellt ein gewichtiges öffentliches Interesse dar. Nach wie vor ist die Fronalpweide als Landwirtschaftsland an bester Lage und mit bester Eignung ausgewiesen. Die Fronalpweide ist für das kommunale Orts- und Landschaftsbild von zentraler Bedeutung, was ebenfalls unbestritten ist. Die öffentlichen Interessen (BLN 1606, zentrale Bedeutung für das Ortsbild, bestes Landwirtschaftsland) überwiegen die rein privaten wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, sodass ein Ausbau dieser Anlage nicht weiter zulasten der Fronalpweide gehen darf.	Nicht berücksichtigt: Zonenerweiterungen für Spezialnutzungen (weitere Bauzonen) unterstehen dem Richtplanbeschluss B-6.	E_100, E_208	Verb./Ver., Private
B-11.1	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Die Schwerpunkte des Entwicklungskonzeptes Sihlsee (EKS) sind in den Richtplan aufzunehmen.	Damit das Entwicklungskonzept Sihlsee erfolgreich umgesetzt werden und eine sanfte Entwicklung stattfinden kann, muss der Richtplan entsprechend ergänzt werden, damit diese beiden Planungsinstrumente korrelieren.	Nicht berücksichtigt: Eine Aufnahme sämtlicher regionaler Konzepte im Richtplan ist nicht stufengerecht.	E_101	Parteien
B-11.1	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Die Richtplanüberarbeitung 2015 Kanton Schwyz hat sich nicht alleine	In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft des Kantons Schwyz und in Abstimmung mit der Neuen Regionalpolitik 2016-	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_128	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	punkte	auf die Tourismusstrategie 2010 zu stützen, sondern die Erkenntnisse des "Masterplans Schwyz" bei der Ausarbeitung und Formulierung des Richtplangeschäfts "B-11 Tourismusschwerpunkte" aufzunehmen. Dabei sind insbesondere bei der Festlegung der Tourismusschwerpunkte von kantonaler Bedeutung die Gebiete aufzunehmen, die vom "Masterplan Schwyz" als zukunftssträchtige Einheiten identifiziert werden.	2019 hat der Vorstand von Schwyz Tourismus entschieden, die in der Tourismusstrategie 2010 erarbeiteten Grundlagen in gewissen Bereichen zu konkretisieren und in einen "Masterplan Schwyz" zu fassen. Dieser hat nicht zuletzt zum Ziel, die 2010 angedachte Regionenbildung aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre zu prüfen und die auch vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz forcierte vermehrte regionale Zusammenarbeit (Rigi Plus, Mythen Plus, Einsiedeln Plus) in zukunftssträchtige Einheiten zu fassen. Bereits heute ist absehbar, dass die im Grundlagenbericht, S. 31, festgehaltene Karte mit vier Schwerpunktregionen wie auch die nun im Richtplangeschäft B-11, S. 60, genannten fünf Regionen kaum dem entsprechen werden, was der "Masterplan Schwyz" als zukunftssträchtige, entwicklungs- und überlebensfähige Einheiten definieren wird, die auch im Gefüge von Schwyz Tourismus eine Pfeilerfunktion übernehmen können. Deshalb ist es aus Sicht von Schwyz Tourismus absolut zwingend, die Ergebnisse des in den kommenden Monaten zu erarbeitenden "Masterplans Schwyz" abzuwarten und vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse das Richtplangeschäft "B-11 Tourismusschwerpunkte" zu definieren. Siehe auch Begleitschriften.			
B-11.1	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Sollte die Richtplanüberarbeitung 2015 vor dem Vorliegen des "Masterplans Schwyz" Anfang des 2. Quartals 2016 durch den Regierungsrat verabschiedet werden, ist der Erlass des Richtplangeschäfts "B-11 Tourismusschwerpunkte" aufzuschieben, bis die Erkenntnisse des "Masterplans Schwyz" durch das Amt für Wirtschaft als federführende Institution und das Amt für Raumentwicklung geprüft und entsprechend eingearbeitet worden sind.	Dito Begründung E_128 zu B-11.1 (Antrag 1).	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_128	Verb./Ver.
B-11.1	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Im Rahmen des Richtplangeschäfts "B-11 Tourismusschwerpunkte" sind die Anforderungen an kantonale Gebiete und Anlagen nochmals genau zu prüfen. Mit der Definition eines Gebietes oder einer Anlage als Tourismusschwerpunkt von kantonaler Bedeutung sollen nicht weitere planerische wie administrative Hürden verbunden sein. Unternehmungen sollen mit dieser Kategorisierung beim Aus- und Neubau von Anlagen an Handlungsspielraum gewinnen und nicht weitere Einschränkungen erfahren. Dies gilt auch für die Anlagen von regionaler und kommunaler Bedeutung		Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_128	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
B-11.1	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Ergänzung: Gebiete Region Wägital	Die gesamte Ausserschwyz hat bisher kein Tourismusgebiet. Ohne Eintrag im kant. Richtplan ist keine touristische Entwicklung im Wägital machbar.	Nicht berücksichtigt: Regionale Tourismusvorhaben sind gemäss Beschluss B-11.2 auch ohne kantonalen Tourismusschwerpunkt möglich.	E_201, E_202	Parteien, Verb./Ver.
B-11.1	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Es ist zu prüfen, ob nicht der Quaibeereich als Tourismusschwerpunkt ausgedehnt werden müsste.	Brunnen will mit der Anlage „Quai“ langfristig und nachhaltig das Potential „See“ für die Region stärken.	Nicht berücksichtigt: Diese Anlage wird nicht als Schwerpunkt kantonaler Bedeutung betrachtet, kann aber im Rahmen von regionalen Studien behandelt werden.	E_218	Bz/Gde
B-11.1 a)	Kantonale Tourismusschwerpunkte	a) Gebiete: ergänzen mit Gebiet „Schornen-Morgarten“ oder allenfalls als Anlage definieren.	Das Gebiet der Schlacht am Morgarten bildet einen Schwerpunkt des Kulturtourismus und reicht vom Gebiet Schornen bis in den Kanton Zug hinein (Denkmal). Das Gebiet wurde im Zusammenhang mit der 700-Jahr-Feier wesentlich aufgewertet.	Nicht berücksichtigt: Dieses Gebiet wird nicht als Schwerpunkt kantonaler Bedeutung betrachtet, kann aber im Rahmen von regionalen Studien behandelt werden.	E_224	Bz/Gde
B-11.1 a)	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Die Tourismusgebiete sind zu überprüfen. So reichen die Gebiete „Region Stoos“ zu weit nach Osten; die „Region Mythen / Ibergereg“ überlappt zu stark mit der geschützten Moorlandschaft	Region Mythen / Ibergereg: Das Zusammenwachsen der einzelnen Tourismusräume darf die Schutzziele nicht weiter beeinträchtigen.	Berücksichtigt: Die Darstellung in der RES-Karte ist nicht gebiets-scharf sondern schematisch zu lesen. Eine Verbindung der Gebiete ist heute nicht vorgesehen. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_222	Verb./Ver.
B-11.1 a)	Kantonale Tourismusschwerpunkte	a) Badeplätze im Seewald/Buebebad (siehe Beilage)	auch die March hat Freizeitbedürfnisse	Nicht berücksichtigt: Diese Anlage wird nicht als Schwerpunkt kantonaler Bedeutung betrachtet, kann aber im Rahmen von regionalen Studien behandelt werden.	E_043	Verb./Ver.
B-11.1 b)	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Es wird beantragt, im Richtplangeschäft B-11 (811.1) mindestens den bisherigen Stand der Richtplanung wieder aufzunehmen und den Text betreffend der Verbindungen der Gebiete Hochstuckli, Brunni / Mythen / Ibergereg, Hoch Ybrig aus dem bisherigen Richtplan zu übernehmen und Punkt B-11-1 Bst. b) entsprechend neu zu formulieren: b) Gebiete: Aus- oder Neubauten sind in den bezeichneten Gebieten zulässig. Um Synergien zu schaffen, sollen die Tourismusschwerpunkte Hoch-Ybrig, Mythen / Ibergereg und Hochstuckli miteinander verbunden werden können. In der Richtplankarte und/oder in der Thematischen Karte (S. 61 bzw. S. 26 im Richtplanbericht) soll diese Verbindungsmöglichkeit entsprechend aufgeführt werden.	Die Kehrtwendung der bisherigen Richtplanung bezüglich der Verbindungsmöglichkeit der drei Gebiete Hoch Ybrig, Brunni/Mythen/Ibergereg und Hochstuckli ist nicht nachvollziehbar, ist unbegründet und widerspricht der kant. Tourismusstrategie, sowie den Zielsetzungen der Regionalförderung. Die Unternehmungen und Gebiete werden so um die Möglichkeit gebracht, Kooperationen und langfristige Zusammenschlüsse ins Auge zu fassen. Ja es muss sogar befürchtet werden, dass die jetzt bestehenden bescheidenen Verbindungen (im Sinne von Skirouten) möglicherweise gefährdet sind. Die Möglichkeit, die drei Tourismusschwerpunkte miteinander verbinden zu können, bildet die Grundlagen für eine mögliche künftige Aufwertung, Angebotsanpassung und -Erweiterung in dieser Region. Ohne attraktive Verbindungsmöglichkeiten sind Kooperationen oder sogar Zusammenschlüsse nicht denkbar und auch nicht sinnvoll. Die Entwicklung der touristischen Gebiete - das zeigen Beispiele wie Andermatt-Oberalp / Lenzerheide-Arosa -geht in Richtung Zusammenschlüsse. Die kant. Richtplanung muss solche Zusammenschlüsse ermöglichen und nicht verhindern. Es erstaunt und befremdet, dass eine solche Kehrtwende ohne Konsultation der Regionen und sogar in Ablehnung von kommunalen Anträgen (Begehren Gemeinde Sattel) und im Widerspruch der Tourismusstrategie Eingang in die Richtplanung findet.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_112, E_156, E_164, E_230, E_231	Firmen/Unternehm., Bz/Gde
B-11.1 b)	Kantonale Tourismusschwerpunkte	b) ändern: „[...] Ausserhalb dieser sind touristische Erschliessungen, die dem Zusammenschluss von Tourismusschwerpunktgebieten dienen, möglich.“	Die bis anhin gewählte Formulierung verunmöglicht unter Umständen den (notabene in sämtlichen Tourismuskonzepten vorgesehenen bzw. gewünschten) Zusammenschluss der einzelnen Tourismusgebiete Sattel-Hochstuckli/Mythenregion-Ibergereg/Hoch-Ybrig.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_224	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung <small>Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung</small>	Nr.	VN-Kat.
B-11.1 b)	Kantonale Tourismusschwerpunkte	b) ergänzen: [...] Die Weiterentwicklung muss bestehende Schutzvorgaben einhalten.	Der Ausbau von touristischen Anlagen darf nicht auf Kosten von bestehenden Schutzvorgaben geschehen.	Berücksichtigt: Übergeordnete Schutzvorgaben sind ohnehin einzuhalten.	E_222	Verb./Ver.
B-11.1 c)	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Bei der Anlage Swiss-Holiday-Park, Morschach ist ein Ausbau der Anlage SHP zulasten der Fronalpwise mittels Neueinzonungen kategorisch abzulehnen. Ein Ausbau der Anlage hat sich allenfalls innerhalb des bereits eingezonten Gebietes zu beschränken, unter Berücksichtigung der Eingliederungs-Anforderungen von BLN 1606, Ortsbildschutz und der uneingeschränkten Beibehaltung der Sicht auf das Alpenpanorama ab jetzigem Strassenniveau eingangs der bestehenden Anlagen des SHP.	Wir verweisen ausdrücklich auf die gesamten Ausführungen zur Fronalpwise, dargetan insbesondere in der Verwaltungsbeschwerde SHS/SZHS; PNCH/PNSZ; WWFCH/WWF SZ (vertr. durch RA. Peter Möri Luzern) vom 13. Juni 2013 an den RR Kt. SZ (VB 180/2013). Infolge Rückzugs der Revision Nutzungsplanung durch den GR Morschach wurde die Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben. Der Regierungsrat Schwyz hat mit RRB 1946 vom 7. November 1995, unter Hinweis auf BGE 114 1b 312 vom 21. September 1988, die Bedeutung der Landwirtschaft und des Landschaftsschutzes für die Fronalpwise betont. Er hat zudem explizit darauf hingewiesen, dass eine unberührte Landschaft mit imposantem Alpenpanorama Kapital für den Tourismus sei. Die grosse Bedeutung der Fronalpwise bezüglich Landschaftsschutz und landwirtschaftlicher Eignung wurde mehrfach bestätigt und ist unbestritten. Der Schutz der Fronalpwise als markante und reizvolle Landschaftskammer im BLN-Gebiet 1606 stellt ein gewichtiges öffentliches Interesse dar. Nach wie vor ist die Fronalpwise als Landwirtschaftsland an bester Lage und mit bester Eignung ausgewiesen. Die Fronalpwise ist für das kommunale Orts- und Landschaftsbild von zentraler Bedeutung, was ebenfalls unbestritten ist. Die öffentlichen Interessen (BLN 1606, zentrale Bedeutung für das Ortsbild, bestes Landwirtschaftsland) überwiegen die rein privaten wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, sodass ein Ausbau dieser Anlage nicht weiter zulasten der Fronalpwise gehen darf.	Nicht berücksichtigt: Grundsätzlich können keine Einzonungen von vornherein ausgeschlossen werden. Für neue Zonen sind aber bestimmte Kriterien zu berücksichtigen.	E_222	Verb./Ver.
B-11.1 c)	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Die landwirtschaftlich genutzte Fronalpwise (SHP, Morschach) sei als Fruchtfolgefläche auszuweisen.	Die Sicherung der FFF als der für die Landwirtschaft bestgeeigneten Gebiete ist aus der Sicht des Regierungsrates von grosser Bedeutung. Deren Erhaltung ist wichtig, um - als eines der Ziele der Raumplanung - die ausreichende Versorgung des Landes zu sichern (Auszug RRB 616/2010 vom 15.6.2010). Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 21.09.1988 zur Fronalpwise dargetan: „Nach dem kantonalen Richtplan gehört namentlich das Gebiet des projektierten Golfplatzes zum so genannten "Futterbaugebiet". Gemäss Richtplan ist solches als Landwirtschaftszone auszuscheiden, sofern kein überwiegendes Interesse die Zuweisung in eine andere Nutzungszone aufdrängt. Am Augenschein wurde dargelegt, dass das fragliche Gebiet zum besten Landwirtschaftsland der Gemeinde gehöre. Es ist unbestritten und sogar bundesgerichtlich festgehalten, dass die Fronalpwise zum besten Landwirtschaftsland der Gemeinde Morschach gehört. Es macht daher Sinn, die Fronalpwise erneut als Fruchtfolgefläche zu sichern (1988 war dies bereits der Fall), da die öffentlichen Interesse (BLN 1606, zentrale Bedeutung für das Ortsbild, bestes Landwirtschaftsland) überwiegen und den Verbleib der Fronalpwise in der Landwirtschaftszone unzweideutig Vorrang hat. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb FFF nur im Talboden gesichert werden sollen, wenn auch in Berggemeinden solches Land vorhanden ist und sich bestens dafür eignet.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan kann nicht eigenständig neue Fruchtfolgeflächen bezeichnen. Aktuell sind beim Bund Überlegungen im Gange, wie der Sachplan FFF überarbeitet und gestärkt werden kann. Ergebnisse sind für 2018 vorgesehen. Allfällige Anpassungen des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden anschliessend geprüft.	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
B-11.2	Weitere Tourismusgebiete und -anlagen	Modellflugplatz: Planeintrag im Seeplatz Tuggen (siehe Beilage)	Standortsicherung	Nicht berücksichtigt. Ist Sache der kommunalen Nutzungsplanung Tuggen.	E_043	Verb./Ver.
B-12	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Wir fordern eine fachliche Unterstützung der Gemeinde Schwyz von Seiten der Raumentwicklung und Wirtschaftsförderung.	Neben der Erhaltung des schützenswerten Ortszentrums braucht es Massnahmen zur Belebung der Ortszentren.	Berücksichtigt: Der Kanton wird die Gemeinden im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Die konkrete Umsetzung des Ortsbildschutzes liegt allerdings in der Hoheit der Gemeinde.	E_229	Parteien
B-12	KIGBO und ISOS	Bei Um- resp. Neubauten in der nächsten Umgebung von KIGBO-Objekten gelten höhere Anforderungen an die Gestaltung.	Geschützte oder schützenswerte Bauwerke, an die sich wichtige geschichtliche Ereignisse knüpfen oder denen ein erheblicher kunsthistorischer Wert zukommt, dürfen nicht verunstaltet, in ihrer Wirkung beeinträchtigt, der Allgemeinheit entzogen oder ohne Bewilligung des Regierungsrates beseitigt werden (§ 6 KNHG	Berücksichtigt: Diese Anforderungen werden in den betroffenen Planungen berücksichtigt.	E_003	Private
B-12	KIGBO und ISOS	Unbebaute Flächen von KIGBO-Grundstücken sind bei der steuerlichen Schätzung wesentlich tiefer einzuschätzen als zu Baulandpreisen in vergleichbaren Lagen.	KIGBO-Bauten und Gebäude in ISOS-Gebieten sind wichtig für die Identität der Menschen. Sie bilden "Erinnerungsorte". Damit diese Substanz gepflegt und langfristig erhalten wird, muss der Besitz von KIGBO-Bauten und der Besitz von Bauten in ISOS-Dorfbildern für Besitzer und damit auch für Investoren attraktiv gemacht werden. Bei der jetzigen Lage ist das Gegenteil der Fall.	Nicht berücksichtigt: Kann nicht durch Richtplan gesteuert werden.	E_003	Private
B-12	KIGBO und ISOS	Auch KIGBO-Bauten sind bei der steuerlichen Schätzung bevorzugt zu behandeln.	KIGBO-Bauten und Gebäude in ISOS-Gebieten sind wichtig für die Identität der Menschen. Sie bilden "Erinnerungsorte". Damit diese Substanz gepflegt und langfristig erhalten wird, muss der Besitz von KIGBO-Bauten und der Besitz von Bauten in ISOS-Dorfbildern für Besitzer und damit auch für Investoren attraktiv gemacht werden. Bei der jetzigen Lage ist das Gegenteil der Fall.	Nicht berücksichtigt: Kann nicht durch Richtplan gesteuert werden.	E_003	Private
B-12	KIGBO und ISOS	Staatliche Beiträge an Renovationen sollen steuerbefreit sein.	KIGBO-Bauten und Gebäude in ISOS-Gebieten sind wichtig für die Identität der Menschen. Sie bilden "Erinnerungsorte". Damit diese Substanz gepflegt und langfristig erhalten wird, muss der Besitz von KIGBO-Bauten und der Besitz von Bauten in ISOS-Dorfbildern für Besitzer und damit auch für Investoren attraktiv gemacht werden. Bei der jetzigen Lage ist das Gegenteil der Fall.	Nicht berücksichtigt: Kann nicht durch Richtplan gesteuert werden.	E_003	Private
B-12	KIGBO und ISOS	Für alte KIGBO Bauten sollen weniger strenge Regeln bei der Durchsetzung von zukünftigen energietechnischen Massnahmen vor allem im Dämmungsbereich gelten.	Energiesparende Massnahmen im Dämmungsbereich verändern ältere Bauten nachteilig. Die meist kleinen Fenster wirken schnell wie Schiessscharten. Die meist leicht unregelmässigen Fenster werden bei der Erneuerung aus Kostengründen gleich gemacht. Solcherart optimierte Gebäude wirken oft seelenlos. Auch Sonnenkollektoren sind meist fragwürdig.	Nicht berücksichtigt: Kann nicht durch Richtplan gesteuert werden. Die baulichen Möglichkeiten sind fallbezogen im Bauseuchungsverfahren zu klären.	E_003	Private
B-12	KIGBO und ISOS	ISOS-Gebiete inkl. Zielsetzungen und KIGBO-Objekte bedürfen des Umgebungsschutzes, insbesondere ihrer eigenen Umgebung und von der Nachbarschaft ihnen gegenüber.	Dies zur eigenen Werterhaltung und allgemeinen rücksichtsvollen, historisch bedeutsamen Erhaltung der Kultur- und Sakrallandschaft. Dies auch in Unabhängigkeit der Einsichtigkeit (Einsehbarkeit).	Berücksichtigt: Je nach Objekt wird der Umgebungsschutz bereits heute miteinbezogen.	E_207	Private
B-12	KIGBO und ISOS	KNHG und NHG inkl. Verordnung sind einzuhalten.	Vermehrter Schutz ist notwendig. Hierfür sprechen Beispiele, denen bis anhin oft zu wenig oder kein Schutz zukam, obgleich es ihnen gebührt hätte.	Berücksichtigt: Übergeordnete Vorgaben sind per se einzuhalten.	E_207	Private
B-12.1	Inventar ISOS	In welche Richtung geht das? Es darf keine Verschärfung stattfinden sondern eher eine Entschlackung.		Erläuterungen: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-12	E_031, E_077	Verb./Ver., Parteien
B-12.1	Inventar ISOS	Beachtung des ISOS in Bezug auf die	Der Arther Boden im Anschluss an die Klosteranlage ist im ISOS als	Kenntnisnahme	E_048	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		Siedlungsentwicklung Arth.	weiter Talboden mit obstbaumreichem Wiesland und Einzelhofsiedlungen aufgeführt. Gemäss ISOS gehört der Schutz dieser grossartigen Landschaft rund um das Dorf zu den eindringlichsten Aufgaben der Ortsbildpflege. Exakt in diese Landschaft wird ein Grossteil der Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) des Ortsteils Arth gelegt. Insbesondere mit dem SEG Klostermatt wird der heute noch freie Blick auf die Klosteranlage unwiderruflich zerstört. Dies widerspricht den Zielen des ISOS.	Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-12		
B-12.1	Inventar ISOS	Der Beschluss sei zu ändern wie folgt: Die nationalen, regionalen und lokalen Ortsbilder gemäss ISOS sind bei der Planung beizuziehen und schutzzielkonform umzusetzen (insbesondere die als schutzwürdige Bereiche mit dem höchsten Erhaltungsziel bezeichneten Gebiete).	Die geschützten Ortsbilder gemäss ISOS sind in ihrem heutigen Bestand entsprechend dem Inventar zu schützen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Ortsbilder nicht durch sukzessive Veränderungen der Einzelbauten in ihrem Wert beeinträchtigt werden. Der Antrag links dann dabei nicht nur mit den gesetzlichen Schutzvorgaben begründet werden, sondern auch mit dem Schutz des Wohlbefindens und Identitätsgefühls der Anwohner. Die gestrichene letzte Textpassage nährt die Befürchtung, dass sich der Kanton beim dafür einsetzen, den Schutz zu lockern, was inakzeptabel wäre. Die Behörden sind dafür zuständig, den Schutz zu vollziehen, nicht abzuschwächen	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet und berücksichtigt die ISOS-Ziele in einem genügenden Masse. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-12	E_100	Verb./Ver.
B-12.1	Inventar ISOS	Angeregt wird eine redaktionelle Ergänzung, wonach für die als schutzwürdige Bereiche mit dem höchsten Erhaltungsziel "A" bezeichneten Gebiete eine Interessensabwägung vorgenommen werden soll.	Der Gemeinderat Schwyz begrüsst, dass der Fokus nur auf das höchste Erhaltungsziel "A" gelenkt wird und somit eine gewünschte Erneuerung und Nachverdichtung im Gebiet "B" zulässig ist. Die Gemeinde Schwyz setzt sich seit jeher für einen sorgfältigen Umgang mit dem Ortsbild ein und hat nebst einer fachlich gut zusammengesetzten Baukommission externe Gestaltungsbeiräte, Leitplanungen für Quartiere im Erhaltungsziel „B“ sowie ein Stadtmodell als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-12	E_106	Bz/Gde
B-12.1	Inventar ISOS	Der jetzt geltende Perimeter und die Schutzziele des ISOS/SZ sind integral zu erhalten. Zusätzliche historisch und kunsthistorisch wertvolle Siedlungsbilder und Objekte, inkl. Schutzziele, sind als Nachträge aufzunehmen.	Es besteht keine Veranlassung, das aktuelle ISOS/SZ zu überprüfen, d.h. keine Reduktion des jetzigen Perimeters inkl. Schutzziele. Eine Erweiterung, resp. Nachträge, des ISOS/SZ inkl. deren Schutzziele, sind aufgrund kulturhistorischer Begebenheiten zu fördern.	Kenntnisnahme Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-12	E_207	Private
B-12.1	Inventar ISOS	Die im ISOS aufgenommenen Ortsbilder sind in ihrem heutigen Bestand entsprechend dem ISOS Inventar zu schützen. Eine Lockerung der Schutzziele wird abgelehnt. Die Ortsbilder sind ein wichtiger Bestandteil für das Wohlbefinden und das Identitätsgefühl der Bewohner.		Kenntnisnahme Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-12	E_076	Verb./Ver.
B-12.1	Inventar ISOS	Der Kanton hat sich für einen vermehrten Schutz und Erhalt des Ortsbildes einzusetzen.	Der Schutz des Ortsbildes und schützenswerter Bauten hat im Kt. Schwyz (noch) keinen hohen Stellenwert, obwohl genau dies auch den Kt. Schwyz ausmacht und langfristig ein Erfolgsfaktor für den Kt. Schwyz sein wird. Daher ist der Schutz auszubauen. Der Kanton hat bedingungslos dafür zu sorgen, dass die Gemeinden sich danach richten.	Kenntnisnahme Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-12	E_208	Private
B-12.1	Inventar ISOS	Ändern: Die nationalen, regionalen und lokalen Ortsbilder gemäss ISOS	Die geschützten Ortsbilder gemäss ISOS sind in ihrem heutigen Bestand entsprechend dem Inventar zu schützen. Dabei ist beson-	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeignet be-	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		sind bei der Planung beizuziehen und schutzzielkonform umzusetzen	ders darauf zu achten, dass die Ortsbilder nicht durch sukzessive Veränderungen der Einzelbauten in ihrem Wert beeinträchtigt werden. Der Antrag links dann dabei nicht nur mit den gesetzlichen Schutzvorgaben begründet werden, sondern auch mit dem Schutz des Wohlbefindens und Identitätsgefühls der Anwohner. Die gestrichene letzte Satz nährt die Befürchtung, dass sich der Kanton beim dafür einsetzt, den Schutz zu lockern, was inakzeptabel wäre. Die Behörden sind dafür zuständig, den Schutz zu vollziehen, nicht abzuschwächen.	trachtet. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel B-12		
B-12.3	KIGBO	Es besteht keine Veranlassung, das aktuelle KIGBO/SZ zu überprüfen, d.h. keine Reduktion. Weitere kulturhistorisch wertvolle Objekte sind als Nachträge aufzunehmen.	Neue Erkenntnisse auch dank vermehrt fachmännischer Untersuchungen zeigen, dass historisch wertvolle Objekte nicht im aktuellen KIGBO enthalten und daher zusätzlich als Nachträge aufzunehmen sind. Dies betrifft insbesondere Objekte aus allen sozialen Schichten und verschiedenen Zeiten sowie Objekte aus der Ingenieurkunst und Industriearchäologie etc.	Kenntnisnahme	E_207	Private
B-13	Ortsplanung / Überkommunale Kooperation	Der Richtplan soll auch zeitliche Fristen enthalten. Folgender Text ist zu ergänzen: d) Im Sinne von § 9 VVz PBG wird eine Vorprüfung durchgeführt, d.h. die Prüfung von Plänen und Vorschriften auf ihre Rechtmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit kantonalen Plänen. e) Innert 3 Monaten wird der Entwurf des Vorprüfungsberichtes, nach vorheriger Zustellung, mit der Gemeinde besprochen. Innerhalb eines weiteren Monats wird der Vorprüfungsbericht vom Volkswirtschaftsdepartement definitiv ausgefertigt und der Gemeinde zugestellt.	Im PBG sind Fristen der Baubewilligung geregelt. Also wäre es auch sinnvoll, im Richtplan die Planungsfristen zu regeln. Die Gemeinden müssen für die weitere Planung eine Terminalsicherheit haben damit ihre Planungen zeitlich vorausschauend organisiert werden können. Das Gewerbe, das sich ansiedeln und Arbeitsplätze schaffen will, und die Investoren brauchen Planungssicherheit und zeitnahe Ergebnisse im Nutzungsplanverfahren. Der bisherige Zustand mit zum Teil sehr langen Bearbeitungszeiten durch die kantonale Verwaltung soll mittels Fristen im kantonalen Richtplan reduziert werden (Strafung der Verfahren).	Kenntnisnahme: Die Beschleunigung der Verfahren ist dem Kanton ebenfalls ein Anliegen. Diese werden aber nicht im Richtplan geregelt.	E_021, E_029, E_091, E_106, E_130, E_196, E_217	Bz/Gde
B-13	Ortsplanung / Überkommunale Kooperation	In diesem Teil der Unterlagen fehlen konkrete Angaben für die künftige Planung von Mobilfunkanlagen. Ebenfalls vermissen wir in der Richtplanung eine Strategie für den Bestand und die Planung von kantonal relevanten Bildungseinrichtungen.		Berücksichtigt: Die Planung von Mobilfunkanlagen ist unter Beschluss W-3 geregelt. Die Planung von Bildungseinrichtungen erfolgt nicht über den Richtplan.	E_229	Parteien
B-13	Ortsplanung / Überkommunale Kooperation	Die Bezeichnung der Planungen, bei welchen eine überkommunale Zusammenarbeit vorzusehen ist, wird von uns ausdrücklich begrüsst.		Kenntnisnahme	E_232	Nachbarkantone
B-13	Ortsplanung / Überkommunale Kooperation	Im Kapitel B Besiedlung vermissen wir konkrete Hinweise bzw. Festlegungen zur räumlichen Abstimmung im funktionalen Raum Linthgebiet.	Gemäss überarbeitetem Richtplan berücksichtigt der Kanton Schwyz im Grundsatz die funktionalen Beziehungen zu den angrenzenden Regionen und Kantonen (vgl. RES-1.1 Bst. a). Diesen Grundsatz unterstützen wir sehr. In Anbetracht der anstehenden Herausforderungen ist eine verstärkte Zusammenarbeit in funktionalen Räumen anzustreben.	Berücksichtigt: Für die Räume mit einer überkommunalen Kooperation wurden keine individuellen Planungsaufträge definiert. Diese ergeben sich aus der jeweiligen Situation (Siedlung, Verkehr, Landschaft, Erholung).	E_235	Nachbarkantone

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung <small>Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung</small>	Nr.	VN-Kat.
B-13	Überkantonale Kooperation / AP	Wir beantragen eine generelle behördenverbindliche Verankerung des AP LU 2G im Richtplan SZ (analog müsste dies ggf. z.B. auch für das Agglomerationsprogramm Obersee erfolgen)	Dies ist eine Auflage des Bundes aus dem Prüfbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE zum AP LU 2G vom 26. Februar 2014. Der vorliegende Richtplantext behandelt die Agglomerationsprogramme im Kantonsgebiet u.E. nicht adäquat- vgl. diesbezüglich auch die KA R7-1 im Kantonalen Richtplan Luzern 2015). Damit könnten - neben den Kantonsstrassenanpassungen - auch die infrastrukturellen Langsamverkehrsanpassungen behördenverbindlich im Richtplan Schwyz verankert werden; alternativ sollten diese sonst in den Beschlüssen zum Kap V-4 verankert werden. Besonderer Koordinationsbedarf ergibt sich für die Massnahme SA-1, Siedlungsbegrenzung, des AP LU 2G.	Berücksichtigt: Die Infrastrukturmassnahmen aus den AP 2G sind bereits im Richtplan verankert. Weitergehende Massnahmen (z.B. Siedlungsverdichtung) werden in einer nächsten Richtplananpassung koordiniert.	E_044, E_200	Nachbarkantone, Verb./Ver.
B-13	Überkantonale Kooperation / AP	Im Rahmen der künftigen regionalen Planung ist das Instrument der Agglomerationsprogramme zu prüfen und Anreize dazu sind in Erwägung zu ziehen.		Kenntnisnahme: Die Agglomerationsprogramme (Perimeter, finanzielle Beiträge) sind direkt vom Bund geregelt.	E_218	Bz/Gde
B-13	Überkantonale Kooperation / AP	Es muss angestrebt werden, dass die Gemeinden im Talkessel in ein Agglomerationsprogramm integriert werden.	Die Agglomerationsprogramme des Bundes sind ein wichtiger Pfeiler der Agglomerationspolitik und der nachhaltigen Raumentwicklung der Schweiz. Sie streben eine koordinierte Planung von Verkehr, Siedlung und Landschaft in urbanen Räumen an.	Berücksichtigt: Dieses Agglomerationsprogramm ist zurzeit in Erarbeitung.	E_229	Parteien
B-13	Überkantonale Kooperation / AP	Der Regionale Teilrichtplan Siedlungslenkung (RTS) 2030 und der kantonale Richtplan Schwyz sollten inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Aus Luzerner Sicht sind insbesondere die Abmessungen der Arbeitszone im Gebiet Haltikon und gegebenenfalls die damit ermöglichten zulässigen Nutzungen zu koordinieren.	Der regionale Entwicklungsträger LuzernPlus erarbeitete abgestützt darauf den Regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 (RTS 2030, vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 23. Januar 2015). Die darin festgelegten Inhalte (insbesondere die Siedlungsbegrenzungen) sind zwar für die aus Luzerner Sicht ausserkantonalen Gemeinden nicht verbindlich.	Kenntnisnahme: Für den Raum Küssnacht war der genehmigte kommunale Richtplan des Bezirks eine wesentlich Grundlage für die Überarbeitung des kantonalen Richtplans. Demhingegen stellt der Regionale Teilrichtplan Siedlungslenkung eine informelle Grundlage dar. Unterschiede zwischen dem Richtplan Kanton Schwyz und dem Regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung (RTS) 2030 bestehen im Gebiet Haltikon (SEG Arbeiten) und in zwei Gebieten östlich des Küssnachter Sees (SEG Wohnen). Das SEG Arbeiten im Raum Haltikon war bereits im genehmigten kommunalen Richtplan Küssnacht enthalten und wurde bei der Übernahme in den kantonalen Richtplan stark reduziert. Es schafft die grundsätzliche Möglichkeit für eine Zonenerweiterung. Schliesslich findet unter den Raumplanungsfachstellen des Metropolitanraums Zürich ein steter Austausch mit fachlicher Abstimmung statt. Nächster Themenschwerpunkt sind Arbeitszonen. In diesem Zusammenhang ist der Kanton Schwyz gerne bereit, die Anliegen weiter zu koordinieren.	E_044, E_200	Nachbarkantone, Verb./Ver.
B-13.1	Ablauf einer Ortsplanungsrevision	c) Gemeinden deren Siedlungsgebiet mehrheitlich im urbanen oder periurbanen Raum liegt, erarbeiten einen kommunalen Richtplan. Dem kommunalen Richtplan ist ein Siedlungsleitbild oder ein räumliches Leitbild zu Grunde zu legen.	Ortsplanungsrevisionen erfolgten bisher oft willkürlich, konzeptlos und ohne Leitbild. Deshalb ist die Entwicklung eines Siedlungsleitbildes oder einer räumlichen Entwicklungsstrategie verbindlich zu verlangen.	Berücksichtigt: Beschluss B-13.1 sieht diese Planungsinstrumente vor. Es soll den Gemeinden allerdings eine Wahlfreiheit gewährt bleiben.	E_101	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
B-13.2	Überkommunale Kooperation	Die "überkommunale Kooperation" ist um die Bestimmung einer "überkantonalen Kooperation" zu ergänzen.	Sämtliche für die "Testplanung Pfäffikon Ost" eingereichten Arbeiten haben eindrücklich gezeigt, dass (Zitat): "Ohne Zusammenarbeit mit Rapperswil-Jona am Süden des Seedamms keine sinnvolle Planung möglich" ist. Entsprechend muss die Kooperation auch über die Kantonsgrenzen hinweg stattfinden.	Berücksichtigt: Der Begriff „überkommunal“ ist auch über die Kantonsgrenzen hinaus zu verstehen (sofern die Sachlage über jene hinausragt).	E_101	Parteien
B-13.2	Überkommunale Kooperation	Diese Zielsetzung ist sinnvoll – allerdings erfolgen überkommunale Kooperationen noch zu stark auf Nutzungen fixiert. Es sind auch zur Sicherstellung der Schutzfunktionen vermehrt solche Kooperationen durchzuführen.	Beispiele, die eine zwar +/- überkommunale, aber Sektor-fixierte Planungstendenz zeigen: Arbeitsplatzgebiet „Rietli“ und Kant. Nutzungsplanung Entw'achse Urmiberg: hier wurden nur die Siedlungsbereiche geplant – die ökologisch und landschaftlich wichtige „Grüne Mitte“ war zwar in der Testplanung noch ein Thema, wurde bei der konkreten Nutzungsplanung dann jedoch aus formellen Gründen unnötigerweise fallengelassen.	Berücksichtigt: Beschluss B-13.2 bezeichnet neben siedlungstechnischen auch andere Aspekte die in der überkommunalen Planung thematisiert werden können. Darüberhinausgehende Themen können in jedem Fall auch behandelt werden.	E_222	Verb./Ver.
B-14	Neues Kapitel Lärm	Bei allen neuen Planungs- und Bauvorhaben (Einzonungen, Erschliessung und Überbauung von bestehenden Bauzonen) ist in lärmbelasteten Gebieten mit planerischen und baulichen Massnahmen sicherzustellen, dass die für die entsprechende Nutzung massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden können.	Lärmbelastung durch Verkehr, Industrie und Freizeit (300m Schiessanlagen) gehört zum Alltag. Mit den verfügbaren technischen und planerischen Massnahmen kann er auf ein verträgliches Mass für Mensch und Umwelt reduziert werden.	Berücksichtigt: Dieses Anliegen ist bereits durch die geltende Lärmschutzgesetzgebung abschliessend geregelt.	E_126	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
Richtplantext: V Verkehr						
V-1	Gesamtverkehr	Pro Bahn stellt anerkennend fest, dass die in der Richtplanüberarbeitung enthaltenen Planungen bezüglich zukünftigen Doppelspurausbauten, Stationsneubauten, Stationsverlegungen mit Zeithorizont bis 2040 absolut zukunftsgerichtet und visionär sind.		Kenntnisnahme	E_067	Verb./Ver.
V-1	Gesamtverkehr	Es fehlt eine Gesamtverkehrsstrategie. Die allgemein gültigen Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie sind sehr allgemein gehalten und wenig konkret. Wichtig ist, dass die Gesamtverkehrsstrategie mit den Nachbarkantonen abgestimmt wird.		Berücksichtigt: Die in Erarbeitung befindliche Gesamtverkehrsstrategie (GVS) ist ein politisches Dokument und widerspiegelt die Haltung des Regierungsrats des Kantons Schwyz. Die GVS wird in den Richtplan einfließen. Dabei wird die Abstimmung mit den Nachbarkantonen erfolgen.	E_196, E_217	Bz/Gde
V-1.1	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Es seien auch weitere Verkehrsteilnehmer, wie Reiter, als Teil des Gesamtverkehrssystems zu betrachten und nicht nur der Rad- und Fussverkehr. Es seien alle Nutzer öffentlicher Strassen bei der Planung angemessen miteinzubeziehen. Dementsprechend sind sichere durchgehende und attraktive Verbindungen für alle Verkehrsteilnehmer insbesondere auch für Reiter anzustreben.	Es ist ein Fakt, dass auch Reiter, Radfahrer, Fussgänger und Weitere aktive Teilnehmer im Strassenverkehr sind. Bei der Planung eines Gesamtverkehrssystems nicht alle diese Teilnehmer zu berücksichtigen, ist nicht nur unsinnig, es führt auch zu einer Ungleichbehandlung. Dies ist zu vermeiden. Entsprechend sind auch die Bedürfnisse der berittenen Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen ist nicht stufengerecht.	E_019	Verb./Ver.
V-1.1	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	In der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie sei der Güterumschlag Strasse-Bahn resp. Bahn-Strasse und Strasse-Schiff resp. Schiff-Strasse sinngemäss zu erwähnen und zu stützen. Der kombinierte Verkehr und damit verbundene Anlagen für den Umschlag sollen gefördert werden.	Der Güterverkehr wird in den vorliegenden Planungsgrundsätzen nicht erwähnt, obwohl Anlagen zum kombinierten Güterladungsverkehr eine wichtige Ergänzung zur Strasse sein können und daher von öffentlichem Interesse sind.	Berücksichtigt: Beschluss V-1.1 f) wurde entsprechend ergänzt.	E_037, E_089	Firmen/Unternehm.
V-1.1	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	In der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie sei der Güterumschlag Strasse-Bahn und Strasse-Schiffsinngemäss zu erwähnen und zu stützen: Der kombinierte Verkehr (Bahn, Strasse, Gewässer) und die damit verbundenen Anlagen für den Umschlag von Gütern werden gefördert.	Der Güterverkehr wird in den vorliegenden Planungsgrundsätzen nicht erwähnt, obwohl insbesondere Anlagen zum kombinierten Ladungsverkehr massgeblich zur Entlastung der Strasse beitragen können und daher von öffentlichem Interesse sind. Der Umschlag von Gütern zwischen verschiedenen Verkehrsträgern (Schiene, Strasse, Wasser) hat einen hohen Stellenwert. Ein leistungsfähiger Güterverkehr ist für Bevölkerung und Wirtschaft von grosser Bedeutung. Kies und Aushub, die regelmässig und in grossen Mengen transportiert werden, eignen sich besonders für den kombinierten Verkehr (Bahn, Strasse, Gewässer). Der Kanton soll im Rahmen seiner Möglichkeiten den Güterverkehr im kombinierten Verkehr, insbesondere über grosse Distanzen und beim Transport von Massen-	Berücksichtigt: Beschluss V-1.1 f) wurde entsprechend ergänzt.	E_165	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			und Gefahrgütern fördern. Er sorgt also dafür, dass der Güterumschlag Schiene/Strasse und Strasse/Schiff im Rahmen des betrieblich und wirtschaftlich Vertretbaren in der Nähe der Versender und Empfänger erfolgen kann.			
V-1.1	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Einbindung der Gemeinden.	Aufgrund diverser grösserer Bauvorhaben kann das übergeordnete Strassennetz an seine Kapazitätsgrenzen stossen. Der Kanton und insbesondere die Gemeinden sollen bei grösseren Projekten mittels Verkehrsgutachten die Leistungsbeurteilung des übergeordneten Strassennetzes vornehmen. Gegebenenfalls sind Bauherrschaften zu verpflichten, Massnahmen zur Qualitätssteigerung zu treffen.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen ist nicht stufengerecht.	E_048	Private
V-1.1	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Ergänzung: Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden und weiteren Interessengruppen eine kantonale Gesamtverkehrsstrategie.	Der Richtplan stellt eine Sammlung diverser Einzelprojekte dar, welche teilweise nicht annäherungsweise abgetieft wurden (bspw. Autobahnanschluss Mitte). Eine Gesamtverkehrsstrategie, worin die Massnahmen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs abgeglichen werden können, wird erst in Aussicht gestellt. Die Gesamtverkehrsstrategie ist zwingend unter engen Einbezug der Gemeinden und weiteren Interessensgruppen vorzunehmen.	Berücksichtigt: Die in Erarbeitung befindliche Gesamtverkehrsstrategie (GVS) ist ein politisches Dokument und widerspiegelt die Haltung des Regierungsrats des Kantons Schwyz. Die GVS wird in den Richtplan einfließen. Dabei wird die Abstimmung mit den Nachbarkantonen erfolgen.	E_106	Bz/Gde
V-1.1	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Die Erarbeitung des kantonalen Verkehrskonzeptes soll abgeschlossen und in der Richtplanung mit berücksichtigt werden. Mit der Fertigstellung der Richtplanung soll zugewartet werden, bis das kantonale Verkehrskonzept vorliegt und in der Richtplanung mit berücksichtigt werden kann.	Das Verkehrskonzept sollte Grundlage für den Richtplan sein, nicht umgekehrt. Das kantonale Verkehrskonzept sollte verbindlich vorliegen, bevor die Gemeinden auf der Grundlage des Richtplanes ihre Zonenplanungen anpassen werden.	Nicht berücksichtigt: Der Zeitplan für die Richtplananpassung würde um ca. ein Jahr verzögert. Die GVS wird in der ersten Richtplanüberarbeitung berücksichtigt.	E_050	Private
V-1.1	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Die Einleitung sei wie folgt zu ändern: Der Kanton erarbeitet eine kantonale Gesamtverkehrsstrategie, in der die angestrebte Verkehrsentwicklung beschrieben und Aussagen zum gegenwärtigen und angestrebten Modal Split gemacht werden. Die Gesamtverkehrsstrategie entspricht einer Verlagerungsstrategie, die dem ÖV, Rad- und Fussverkehr einen grösseren Stellenwert zumisst und berücksichtigt insbesondere die nachstehenden Aspekte:	Bisher hat im Kanton eine Gesamtmobilitätsbetrachtung resp. Gesamtverkehrsstrategie gefehlt. Dass der überarbeitete Richtplan dieses Thema resp. diese Forderung aufgreift, ist zu begrüssen. Es reicht jedoch nicht, die Verkehrsträger – Motorisierter Individualverkehr MIV, Öffentlicher Verkehr ÖV, Langsamverkehr – quasi wertneutral mit einzubeziehen. Die Motorisierung hat einen Höchststand erreicht. Fast 80 Prozent der motorisierten Wege werden (nach Angaben der LITRA) in der Schweiz mit dem Auto zurückgelegt. Der Autoverkehr stösst zunehmend an seine Grenzen und bleibt von einer CO ² -Abgabe befreit. Angesichts der zu erwartenden Entwicklung im Mobilitätsbereich muss sich der ÖV im Rahmen einer Verlagerungsstrategie als echte Alternative anbieten können.	Berücksichtigt: Der Antrag ist mit Buchstabe d) bereits berücksichtigt.	E_071	Parteien
V-1.1	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Erarbeitung einer kantonalen Gesamtverkehrsstrategie.	Eine Gesamtverkehrsplanung im Zusammenhang zwischen MIV und ÖV fehlt. Die aufgeführten Projekte sind Einzelstückwerke, welche keine zusammenhängende Strategie erkennen lassen. Die Gesamtverkehrsstrategie ist zwingend unter engem Einbezug der Gemeinden und weiteren Interessengruppen vorzunehmen. Da der Kantonale Richtplan in Bezug auf eine Gesamtverkehrsstrategie nicht ausgeht, muss er zurückgestellt werden.	Nicht berücksichtigt: Die GVS ist derzeit in Erarbeitung. Sie ist ein politisches Dokument und widerspiegelt die Haltung des Regierungsrats des Kantons Schwyz.	E_072	Parteien
V-1.1	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Die bezüglich Gesamtverkehrsstrategie gemachten Aussagen sind in der Regierungspraxis mit konkreten Massnahmen umzusetzen.	Die SP begrüsst die angestrebte Stärkung von Fuss-, Rad- und öffentlichem Verkehr sehr. Sie stellt jedoch eine augenscheinliche Diskrepanz zwischen diesen vorbildlichen Zielen und der bisherigen Regierungspraxis fest. So liegt das ausgearbeitete Langsamver-	Berücksichtigt: Die GVS wird in der ersten Richtplanüberarbeitung berücksichtigt.	E_101, E_214	Parteien, Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			kehrskonzept beispielweise seit Jahren in der Schublade von Regierungsrat Andreas Barraud. Beim öffentlichen Verkehr wird statt aus nur abgebaut. Wir fordern, dass sich das Regierungshandeln auch tatsächlich nach den Grundsätzen des Richtplans ausrichtet.			
V-1.1	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Die Gesamtverkehrsstrategie ist für den Kanton Schwyz sehr wichtig und förderlich zu behandeln.	Dass die Erarbeitung einer Gesamtverkehrsstrategie in den kant. Richtplan Einzug gefunden hat wird sehr begrüsst.	Kenntnisnahme	E_199	Bz/Gde
V-1.1	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Die formulierten Ziele sind zu konkretisieren. Für den kantonalen Richtplan sind die formulierten Ziele und Massnahmen zu vage.	Eine Förderung von ÖV, Fuss und Radverkehr ist zu begrüssen. (Auch) hier besteht zwischen den formulierten Zielen und den bisher getätigten konkreten Planungen eine grosse Lücke, z.B. betr. Förderung des ÖV oder des Langsamverkehrs (Radroutenkonzept innerh. Siedlungsbereich – TBA / Radroutennetz, ausserh. Siedlungsbereich AWN).	Berücksichtigt: Die GVS wird nach Beschluss durch den Kantonsrat in den kantonalen Richtplan einfliessen.	E_222	Verb./Ver.
V-1.1 a) – c)	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Der Verkehr (öV, Cars, Lastwagen, motorisierter Individualverkehr) darf bei allfälligen Änderungsvorhaben bestehende Siedlungsgebiete v.a. im urbanen und periurbanen Raum (besonders auch mit Wohnqualität etc.) nicht zusätzlich belasten. Keine "Schleichwege".	Zum Erhalt von Siedlungsqualitäten und Vermeidung von Stauungen andernorts.	Berücksichtigt: Dies ist ein allgemeines Anliegen bei allen künftigen Verkehrsvorhaben.	E_207	Private
V-1.1 b)	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	b) sei wie folgt zu ändern: Der Kanton stellt für die angestrebte Entwicklung eine Verlagerungsstrategie Richtung ÖV, Rad- und Fussverkehr bereit.	Der Satz „Der Kanton stellt die für die angestrebte Entwicklung erforderliche Verkehrsinfrastruktur bereit“ garantiert ein „Laissez-faire“ hin zu mehr Autoverkehr.	Nicht berücksichtigt: Dies wird in der laufenden Gesamtverkehrsstrategie thematisiert. Diese wird nach Beschluss durch den Kantonsrat in den kantonalen Richtplan einfliessen.	E_076	Verb./Ver.
V-1.1 c)	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	c) sei wie folgt zu ändern: Rad- und Fussverkehr haben einen hohen Stellenwert: Massnahmen werden innerhalb der nächsten Jahre umgesetzt, so dass der Anteil von ÖV, Fuss- und Veloverkehr am gesamten Verkehr bis 2030 um 10 Prozentpunkte erhöht wird.	Wenn Rad- und Fussverkehr tatsächlich einen hohen Stellenwert haben, Verbindlichkeiten schaffen.	Nicht berücksichtigt: Dies wird in der laufenden Gesamtverkehrsstrategie thematisiert. Diese wird nach Beschluss durch den Kantonsrat in den kantonalen Richtplan einfliessen.	E_076	Verb./Ver.
V-1.1 c)	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	c) ändern wie folgt: Öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr und Langsamverkehr werden als Gesamtverkehrssysteme betrachtet und aufeinander abgestimmt.	bessere Bezeichnung	Nicht berücksichtigt: Mit dem Begriff Rad- und Fussverkehr wird berücksichtigt, dass u.U. unterschiedliche Massnahmen für den Rad- und für den Fussverkehr erforderlich sind.	E_077	Parteien
V-1.1 c)	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	c) soll wie folgt angepasst werden: Das Strassennetz wird durch eine optimierte Nutzung besser ausgelastet. Mit flankierenden Massnahmen wird sichergestellt, dass die Belastung der Siedlungsräume reduziert wird. Auf kapazitätssteigernde Ausbauten wird verzichtet.	Die im Richtplantext erwähnten „gewünschten Wirkungen“ sind nicht definiert. Ein weiterer Ausbau des Strassennetzes ist aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll und ausserdem zu kostspielig. Kapazitätserweiterungen führen naturgemäss zu Mehrverkehr und neuen Staus, zuerst an anderen Stellen und dann bald wieder an den bekannten, neuralgischen Punkten. Mit einem Ausbau des Strassennetzes wird das übergeordnete Ziel der Erhöhung des Anteils des öV und des Rad- und Fussgängerverkehrs torpediert.	Nicht berücksichtigt: Unter der in Ziffer c) genannten Formulierung "... gezielt erweitert..." verstehen wir, dass neue öffentliche Strassen nur in ausgewiesenen Fällen möglich sind. Punktuelle Kapazitätsausbauten können nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.	E_201	Parteien
V-1.1 d)	Planungsgrundsätze zur Ge-	d) streichen	Bevorteilung ÖV nicht nötig.	Nicht berücksichtigt: Widerspricht der kantonalen Raumentwicklungsstrate-	E_031, E_077	Verb./Ver., Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	samtverkehrsstrategie			gie (RRB 505/2014).		
V-1.1 d)	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Ersatzlos streichen.	Widerspricht sich mit Gesamtverkehrskonzept aus Punkt V-1.1 c).	Nicht berücksichtigt: Widerspricht der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (RRB 505/2014).	E_127	Parteien
V-1.1 d)	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Wir beantragen, den Beschluss V-1.1 d) so zu ergänzen, dass die Nachbarkantone bei der Ergreifung von Massnahmen einzubeziehen sind.	Wir begrüßen die Beschlüsse im Kapitel V Verkehr, insbesondere die in den Planungsgrundsätzen zur Gesamtverkehrsstrategie festgehaltene Abstimmung des öffentlichen Verkehrs, des motorisierten Individualverkehrs und des Rad- und Fussverkehrs. Ebenso anerkennen und unterstützen wir, dass dem Rad- und Fussverkehr ein hoher Stellenwert beizumessen ist. Auch den Auftrag an Kanton und Gemeinden, Massnahmen zur Erhöhung der Anteile des ÖV und des Rad- und Fussverkehrs zu ergreifen, begrüßen wir. Diese Massnahmen sind aus unserer Sicht jedoch mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Nicht berücksichtigt: Die GVS wird nach Beschluss durch den Kantonsrat in den kantonalen Richtplan einfließen. Darnzumal werden die Nachbarkantone zur Vernehmlassung eingeladen.	E_233	Nachbarkantone
V-1.1 e)	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Text ergänzen mit: Erhalt, Unterhalt und Ausbau der bestehenden Strasseninfrastruktur sind sicherzustellen.	Es gilt, das Strassennetz bedürfnisorientiert auszubauen und nicht nur den „Status quo“ zu erhalten.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen ist bereits mit Beschluss V-1.1 b) berücksichtigt.	E_127	Parteien
V-1.1 f)	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Es soll ein Punkt V-1.1.f) ergänzt werden: Durch neue / verbesserte Autobahnanschlüsse soll kein Mehrverkehr generiert werden. Neue / verbesserte Anschlüsse werden nur dort gebaut, wo sie zur Entlastung von Ortsdurchfahrten beitragen. In solchen Fällen werden die Strassen in den Ortschaften beruhigt und allen Verkehrsteilnehmern zurückgegeben.	Das Richtplanziel, den Anteil des öV und des Rad- und Fussverkehrs zu erhöhen kann nicht erreicht werden, wenn der motorisierte Individualverkehr weiterhin ungebremst wächst.	Nicht berücksichtigt: Antrag ist bereits in V-2.1 Autobahnanschlüsse enthalten.	E_125, E_201	Private, Parteien
V-1.1 g)	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Es soll ein Punkt V-1.1.g) ergänzt werden: Kantonsstrassen müssen eine übergeordnete Bedeutung für die Verkehrsinfrastruktur des Kantons haben. Bei Strassen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, erfolgt eine Übergabe der Trägerschaft an den zuständigen Bezirk.	Auch im Strassenbereich ist eine klare Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Bezirken anzustreben. Dabei ist das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen. Gemäss §5 Strassengesetz sind Hauptstrassen Strassen mit Durchgangsfunktion von kantonaler oder interkantonaler Bedeutung. Dies ist beispielsweise bei den Hauptstrassen „Birchli-Willerzell-Satteleggstrasse-Siebnen“ oder bei der „Ibergereggsstrasse“ eindeutig nicht gegeben. Durch eine Übergabe der Strassenhoheit an lokale Träger kann der Aufwand für den Unterhalt / Winterdienst verringert werden (Synergien). Durch eine Übergabe der Strassenhoheit an die zuständigen Bezirke ergibt sich eine Entlastung des Kantonshaushaltes.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen ist nicht stufengerecht. Der Richtplan ist kein gesetzgeberisches Instrument.	E_125, E_201	Private, Parteien
V-1.1 h)	Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie	Es soll ein Punkt V-1.1.h) ergänzt werden: Für die Bewilligung neuer, verkehrintensiver Einkaufszentren oder Freizeitanlagen ist ein umfassendes Verkehrs- und Transportkonzept vorzulegen.	Der Einkaufs- und Freizeitverkehr soll nicht ungebremst weiter wachsen. Geschäfte in den Ortskernen sind für attraktive und lebenswerte Zentren von grosser Bedeutung. Durch weitere Einkaufszentren an der Peripherie sind diese Geschäfte zunehmend gefährdet.	Nicht berücksichtigt: Der Antrag ist bereits in B-7.3 Standortkriterien (B-7 Verkehrsintensive Einrichtungen) berücksichtigt.	E_125, E_201	Private, Parteien
V-2	Strassen	Die Hauptstrasse Nr. 390, Ausbau Kantonsstrasse Wangen-Grynau mit		Nicht berücksichtigt: Ausbauten von bestehenden Kantonsstrassen (nament-	E_196	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		einem Fuss- und Radweg, fehlt im Richtplan und im Richtplandtext.		lich mit Fuss- und Radwegen) werden im Projektgenehmigungsverfahren beurteilt und sind somit nicht richtplanrelevant.		
V-2	Strassen	Tunnel Verkehr/Wasser durch Urmiberg: Als Variante unbedingt im bestehenden Richtplan belassen.	Massnahmen zur Regulierung Lauerzersee sehen möglichen Tunnel "lang" vor. Kombination mit Verkehrslösung nach wie vor möglich. Idee im Richtplan belassen kostet nichts.	Nicht berücksichtigt: Die Tunnelvarianten sind für Gemeinde Schwyz nicht finanzierbar. Zudem lehnt das ASTRA aus Sicherheitsgründen die Tunnelvarianten ab (Rückstau in Tunnel). U.a. deshalb ist in der kant. Nutzungsplanung Seewen (Urmibergachse) ein Anschluss Mitte vorgesehen.	E_216	Verb./Ver.
V-2	Strassen	Tunnelvariante Urmiberg (Stollen) im Richtplan beibehalten (beinhaltet Verkehrsstollen sowie Hochwasserstollen).	Im Sinne einer systemübergreifenden Gesamtlösung im Hinblick auf die Themenschwerpunkte Hochwasserschutz sowie zukünftige Verkehrsinfrastruktur resp. Gesamtverkehrslösung ist die bereits im letzten Richtplan aufgeführte Tunnelvariante im Bereich Urmiberg beizubehalten. Ferner ist in einer Konzeptstudie eine Tunnelvariante zu untersuchen, welche einerseits als zusätzlicher Abfluss des Lauerzersees bei Hochwasser dient und andererseits die zukünftigen Verkehrsströme in den Talkessel Schwyz neu kanalisiert und so das Dorf Seewen sowie Unterseewen verkehrstechnisch entlastet.	Nicht berücksichtigt: Die Tunnelvarianten sind für Gemeinde Schwyz nicht finanzierbar. Zudem lehnt das ASTRA aus Sicherheitsgründen die Tunnelvarianten ab (Rückstau in Tunnel). U.a. deshalb ist in der kant. Nutzungsplanung Seewen (Urmibergachse) ein Anschluss Mitte vorgesehen.	E_221	Verb./Ver.
V-2.1	Autobahnanschlüsse	Die Erläuterung sei wie folgt zu ändern: Wangen- Ost: Zur Entlastung der Ortsdurchfahrten in der March werden verschiedene Massnahmen diskutiert.	Wangen- Ost ist noch nicht definitiv: Mitwirkungsprozess respektieren und die Ansätze des ergebnisoffenen Partizipationsprojektes abwarten. Die vorgesehene Verbindungsstrasse zwischen Kantonsstrasse und A3 auf dem Gemeindegebiet von Schübelbach, Tuggen und Wangen würde ein Naherholungsgebiet durchschneiden, gegen 10 Hektaren Kulturland zerstören, das Landschaftsbild verunstalten, einen Wildtierkorridor beeinträchtigen und die Siedlungsentwicklung (inkl. Einkaufszentren) weiter anheizen.	Nicht berücksichtigt: Mit dem laufenden Mitwirkungsprozess soll eine gangbare Lösung gefunden werden, dazu gehören automatisch auch eine Null- und eine Null-Plus-Variante.	E_071	Parteien
V-2.1	Autobahnanschlüsse	Die geplanten Anschlüsse und Ausbauten sind ohne Verzug umzusetzen.	Durch den Ausbau der Autobahnanschlüsse wird der Wirtschaftsstandort Schwyz und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Schwyz gestärkt. Die Erreichbarkeit der Betriebe durch Arbeitnehmer aber auch durch Lieferanten und Kunden ist im interkantonalen Wettbewerb von höchster Bedeutung. Ein schlecht ausgebautes Strassennetz bedeutet unnötiger Zeitverlust, was im heutigen wirtschaftlich schwierigen Umfeld nicht mehr tragbar ist.	Nicht berücksichtigt: Die Terminierung erfolgt im kant. Strassenbauprogramm. Zudem sind die vorgeschriebenen gesetzlichen Abläufe einzuhalten und die Rechte der betroffenen zu wahren.	E_086	Verb./Ver.
V-2.1	Autobahnanschlüsse	Der Halbanchluss Fänn-Nord ist als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen.	Es ist eine vorsorgliche Raumsicherung für eine zweite Ausfahrt ab der Autobahn für das Gebiet Fänn Nord vorzusehen.	Nicht berücksichtigt: Das ASTRA fordert einen minimalen Abstand zwischen zwei Autobahnanschlüssen von 3 km. Zwischen der Kantonsgrenze und den best. Autobahnanschluss beträgt die Distanz rund 1 km.	E_091	Bz/Gde
V-2.1-01	Autobahnanschluss Küssnacht	Der Ausbau des Kreisels Fänn ist wichtig, damit der Rückstau den Verkehrsfluss auf der A4 nicht tangiert und damit eine Verlagerung Richtung des ebenfalls an der Leistungsgrenze betriebenen Anschlusses Rotkreuz vermieden werden kann.		Kenntnisnahme	E_233	Nachbarkantone
V-2.1-02	Autobahnanschluss Arth	Der überregionale Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu lenken. Der Ausbau des Viertelanschlusses Arth zu einem Halban-	Von einem Ausbau des bestehenden Viertelanschlusses Arth zu einem Halbananschluss profitiert auch das Siedlungsgebiet östlich des Zugersees, insbesondere die Gemeinde Walchwil. Der Ausbau ist deshalb zu begrüssen.	Nicht berücksichtigt: Die Machbarkeit der neuen Autobahnzufahrt in Richtung Küssnacht ist noch nicht festgestellt. Der aktuelle Projektstand lässt einen Koordinationsstand "Festset-	E_233	Nachbarkantone

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		schluss ist im Richtplan festzusetzen.		zung" nicht zu.		
V-2.1-02	Autobahnanschluss Arth	Der geplante Ausbau des Autobahnanschlusses Arth ist aus dem Richtplan zu streichen.	Der Bau einer neuen Autobahn Auffahrt in Arth mag zwar kurzfristig an anderen Stellen zu einer leichten Verkehrsentslastung führen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass neue Strassenprojekte weiteren Verkehr generieren und zu neuen Schwachstellen führen. Statt Strassenausbauten sind Bemühungen für eine Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs zu unternehmen. Die Gemeinde Arth und der Kanton sollen alles daran setzen, dass der Bahnhof Arth-Goldau als wichtiger Knotenpunkt für den regionalen und überregionalen Verkehr erhalten bleibt.	Nicht berücksichtigt: Das laufende Projekt wird weiter verfolgt.	E_101	Parteien
V-2.1-02	Autobahnanschlüsse: Arth	Der Halbanchluss Arth und die Ein- und Ausfahrt der T8 in Seewen sind möglichst schnell zu realisieren. Verkehrstechnisch ist die Sägelstrasse den Bedürfnissen der Fussgänger und Radfahrer anzupassen, wenn erforderlich für den allgemeinen Verkehr zu schliessen. In diesem Zusammenhang sind die weiteren Anliegen zum Nutzungsplan Lauerzersee-Sägel im Richtplan zu berücksichtigen. Es sind dies der „Rundweg Lauerz“ sowie der Rundgang um den Lauerzersee. Dazu sind die Beschwerden zu den Schallschutzmassnahmen beim BAV (Schallschutz entlang Zubringerstrecke zum Gotthard Lauerzersee-Brunnen) und ASTRA (Schallschutz entlang Teilstück Buchenhof Steinen-Zingel Seewen) zu berücksichtigen.	Die Sägelstrasse ist täglich viel befahren und als Freizeit- und Naherholungsgebiet für Wanderer und Velofahrer sehr gefährlich geworden. Pendler aus dem Gebiet Steinen benützen die Sägelstrasse, um auf die A4-Einfahrt Goldau zu gelangen. Mit der Einfahrt und der geplanten Ausfahrt der Umfahrungsstrasse T8 in Seewen wird es zumutbar, in Seewen auf die Autobahn A4 zu gelangen und die Sägelstrasse zu meiden. Weiter gäbe der geplante Halbanchluss der A4 in Arth Gelegenheit, auf der direkten Strecke von Steinen-Goldau Bergstrasse-Oberarth-Arth auf die A4 zu gelangen. Auch der Rückweg wäre somit weitgehend gelöst.	Nicht berücksichtigt: Die Sägelstrasse ist eine Bezirksstrasse und keine Kantonsstrasse.	E_075	Verb./Ver.
V-2.1-03	Autobahnanschlüsse: Seewen-Brunnen	Ein neuer Autobahnanschluss „Mitte“ (Urmiberg) wird abgelehnt.	Es würde ein weitgehend unberührter Grüntrennungsgürtel zerschnitten und die Anschlusswerke würden eine grosse Fläche landwirtschaftlich genutzter Böden zerstören. Das lokale und regionale Verkehrsaufkommen ist auf den bestehenden Strassen und der geplanten neuen Muotabrücke (Erschliessung Zeughausareal) abzuwickeln.	Nicht berücksichtigt: Der Anschluss Mitte ist in der Testplanung "Urmibergachse" in Absprache mit dem Umweltdepartement und unter Berücksichtigung z.B. des Wildtierkorridors als zweckmässig erachtet worden. Mit dem Richtplaneintrag wird eine vorsorgliche Raumsicherung beabsichtigt.	E_076, E_096, E_207, E_208, E_222	Verb./Ver., Private
V-2.1-03	Autobahnanschlüsse: Seewen-Brunnen	Am Ausbau des Autobahnanschlusses «Mitte» ist weiterhin festzuhalten. Somit wird eine eventuelle Erschliessungslösung weiterhin möglich.		Kenntnisnahme	E_229	Parteien
V-2.1-05	Autobahnanschlüsse: Wollerau	Die BVSZ lehnt die Verlegung des Autobahnanschlusses in das Gebiet Öltrotte ab.	Der vorgesehene Autobahnanschluss würde sehr viel Kulturland beanspruchen. Zudem vertritt die BVSZ die Meinung, dass die Verlegung des Autobahnanschlusses in den Raum Öltrotte die heutigen Verkehrsprobleme nicht löst. Bürgerforum: Die Verkehrsprobleme in Wollerau sind nicht mit einer Verlegung des Autobahnanschlusses um wenige 100m lösbar. Die im Richtplan vorgezeichnete Verlegung ist weder wünschbar, noch überhaupt realisierbar: Aus Kostengründen (jegliches vernünftige Kosten-Nutzenverhältnis fehlt, der Kan-	Nicht berücksichtigt: Mit der Verlegung des Anschlusses in die Öltrotte und einem Zubringer Stegackerbrücke kann das Dorfzentrum von Wollerau vom Verkehr entlastet werden. Weiter kann die Verkehrssicherheit bei der Ausfahrt Wollerau massiv verbessert werden. Rückstaus auf der Autobahn, hauptsächlich in den Blatttunnel, können verhindert werden.	E_096, E_101, E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			ton hat kein Geld mehr für Fässer ohne Boden). Infolge fehlender Entlastungswirkung (der hausgemachte Verkehr in Wollerau bleibt, er ist eine Folge überrissener Bautätigkeit. Zusätzlicher Strassenbau wäre nur ein weiterer Anreiz für Zusatzbauboom und Zusatzverkehr). Die Umweltverträglichkeit ist nicht gewährleistet. Durch die Verlagerung werden zusätzliche Problemstellen geschaffen (Verschlimm-besserung).			
V-2.1-06	Autobahnanschlüsse: Schindellegi (Halten)	Der Ausbau des Halbanschlusses zu einem Vollanschluss ist zu streichen.	Durch einen Vollanschluss wird Mehrverkehr generiert, was dem Ziel den Anteil des öV und des Rad- und Fussverkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen, widerspricht. Der Vollausbau ist verknüpft mit dem Bau des Zubringersystems (V-2.2-03), das einen beträchtlichen Landverschleiss mit sich bringt.	Nicht berücksichtigt: Das Vorhaben wird weiterverfolgt.	E_125, E_201	Private, Parteien
V-2.1-08	Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Der Projektbeschrieb sei wie folgt zu ändern: Für die Erschliessung ist im Rahmen eines ergebnisoffenen Mitwirkungsprozesses ein Autobahnanschluss Wangen-Ost sowie als Alternative eine Null-plus-Variante (ohne Autobahnanschluss, aber mit andern verkehrstechnischen Massnahmen) zu prüfen. Koordinationsstand: Vororientierung		Kenntnisnahme: Mit dem Mitwirkungsprozess soll eine gangbare Lösung gefunden werden, dazu gehören automatisch auch eine Null- und eine Null-Plus-Variante.	E_071	Parteien
V-2.1-08	Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	V.2.1-08: sei wie folgt zu ändern: Objekt: Wangen-Ost, Projektbeschrieb: Es gibt einen Handlungsbedarf zur Entlastung der Ortsdurchfahrten. Eine massvolle Verkehrspolitik zeigt Alternativen zum 2 km langen und gegen 60 Mio. teuren Autobahnanschluss Wangen Ost mit seinen 2 Zubringern (1 km / 500 m) auf. Koordinationsstand: Vororientierung	Die vorgesehene Verbindungsstrasse zwischen Kantonsstrasse und A3 auf dem Gemeindegebiet von Schübelbach, Tuggen und Wangen würde ein Naherholungsgebiet durchschneiden, gegen 10 Hektaren Kulturland zerstören, das Landschaftsbild verunstalten, einen Wildtierkorridor beeinträchtigen und die Siedlungsentwicklung (inkl. Einkaufszentren) weiter anheizen.	Nicht berücksichtigt: Mit dem Mitwirkungsprozess soll eine gangbare Lösung gefunden werden, dazu gehören automatisch auch eine Null- und eine Null-Plus-Variante. Insgesamt ist es das Ziel die Ortsdurchfahrten zu entlasten	E_076	Verb./Ver.
V-2.1-08	Autobahnanschluss Wangen-Ost	Der Autobahnanschluss Wangen Ost ist auf den Koordinationsstand "Vororientierung" zurückzustufen. Die Erläuterungen sind so anzupassen, dass dem nach wie vor ergebnisoffenen Stand der Abklärungen Rechnung getragen wird.	Die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit eines Autobahnanschlusses Wangen Ost ist höchst umstritten. Deshalb werden die gegenwärtigen Vorabklärungen explizit ergebnisoffen durchgeführt. Das heisst, auch die Möglichkeit eines verbesserten Verkehrsmanagement OHNE Wangen-Ost ist in Prüfung. Diesem Umstand ist in der Formulierung des Richtplangeschäfts Rechnung zu tragen.	Nicht berücksichtigt: Das ASTRA hat einen möglichen Autobahnanschluss Wangen-Ost bereits grundsätzlich als zweckmässig erachtet. Mit dem laufenden Mitwirkungsprozess wird eine mehrheitsfähige Lösung gesucht. Dazu wird nun ein Variantenstudium durchgeführt. Der Koordinationsstand "Zwischenergebnis" ist gerechtfertigt.	E_101	Parteien
V-2.1-08	Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Die BVSZ/Schübelbach hält an ihrer Stellungnahme des Jahres 2006 fest und lehnt den Autobahnanschluss Wangen-Ost, wie er auf der Richtplan-karte eingezeichnet ist, ab.	Für den Bau des Autobahnanschlusses Wangen-Ost, samt Zubringer, wird sehr viel wertvolles Kulturland der FFF II beansprucht. Zudem ist die Linienführung mitten durch die landwirtschaftliche Nutzfläche vorgesehen. Die landwirtschaftlichen Parzellen werden damit komplett zerschnitten. Da Siebnen über ausgezeichnete Bahnanschlüsse verfügt, muss der Personentransport hauptsächlich über den öffentlichen Verkehr gelenkt werden. Sei dies mit zusätzlichen Bussen, dem Bike+Ride und allenfalls einem Park+Ride. Der zusätzliche Autobahnanschluss würde nur die Attraktivität des motorisierten Verkehrs erhöhen, was schlussendlich negativen Auswirkun-	Nicht berücksichtigt: Mit dem Mitwirkungsprozess soll eine gangbare Lösung gefunden werden, dazu gehören automatisch auch eine Null- und eine Null-Plus-Variante.	E_096, E_125, E_154	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			gen für den Verkehrsfluss auf den Autobahnen hätte.			
V-2.1-08	Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Anstelle des geplanten Anschlusses Wangen-Ost sind zwei Halbanschlüsse näher bei Lachen zu erstellen: Beim Peterswinkel (Lachen Nord) zwischen der St.Gallerstrasse und der Bahnlinie mit Ausfahrt Richtung Wangen (Vortritt für Ausfahrer aus der Autobahn) und mit Einfahrt Richtung Zürich für den Verkehr von Wangen und Lachen Nord.	Die Argumente für eine Lösung mit zwei Halbanschlüssen sind schlagend: Der Knoten Lachen würde mit zwei Halbanschlüssen besser entlastet. So würden die Dörfer nicht weiterhin durchfahren wie bei der Variante Wangen-Ost. Das Problem beim Kreisel Lachen würde gelöst: 80% der Einfahrenden gehen Richtung Zürich zur Arbeit. Die Kosten wären entscheidend geringer. Der Kulturlandverlust könnte praktisch auf null reduziert werden.	Nicht berücksichtigt: Mit dem Mitwirkungsprozess soll eine gangbare Lösung gefunden werden, hierzu kann allenfalls auch die vorgeschlagene Lösung beitragen. Innerhalb dieses Prozesses kann eine solche Lösung geprüft und diskutiert werden. Eine Entlastung der Ortsdurchfahrten ist mit dieser Lösung unwahrscheinlich.	E_219	Verb./Ver.
V-2.1-08	Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Korrektur: Prüfung eines neuen Anschlusses	Im Rahmen der Diskussionen in der Begleitgruppe ist klar, dass sowohl ein paar wenige mögliche Varianten eines Autobahnanschlusses als auch eine Null-Variante weiter verfolgt werden sollen. Es ist noch mitnichten gesagt, dass die Erstellung eines neuen Autobahnanschlusses wirklich die beste Lösung darstellt – ungeachtet der zu beachtenden Rahmenbedingungen wie der Sicherung des Wildtierkorridors.	Nicht berücksichtigt: Es ist richtig, dass ein möglicher Anschluss und seine Alternativen genau geprüft werden müssen. Dies sind jedoch Schritte im Hinblick auf den Neubau des Anschlusses.	E_222	Verb./Ver.
V-2.1-08	Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Dieser Beschluss sei ersatzlos aufzuheben.	Bei der Umsetzung dieses Richtplaninhaltes werden der Familie Schätti nicht nur Grund und Boden, sondern auch ein während Jahrzehnten auf hohe Wirtschaftlichkeit ausgerichtetes landwirtschaftliches Unternehmen genommen.	Nicht berücksichtigt: Der Autobahnanschluss Wangen-Ost war bereits Gegenstand der Richtplanung 2008 und wurde vom ASTRA als zweckmässig beurteilt (Objektblatt R _M -12). Vorerst gilt es die Ergebnisse des vom Baudepartement initiierten Mitwirkungsverfahrens abzuwarten, bevor eine Anpassung des Richtplans erfolgt.	E_198	Private
V-2.2	Zubringer Autobahnanschlüsse	Die neue Basiserschliessungsstrasse gemäss der Zone für Verkehrsanlagen 1 des kantonalen Nutzungsplanes Entwicklungachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, ist in der Richtplankarte Teil Süd als neuer Zubringer zum Autobahnanschluss und so als Richtplaninhalt aufzunehmen, dies mit nötigen dazugehörenden Richtplanfestlegungen und Beschlüssen.	Entgegen den Annahmen zum kantonalen Richtplan 2015 sind die neuen Strassenbauvorhaben in Ingenbohl nicht allesamt Groberschliessung. Bei der neuen Verbindungsstrasse vom Knoten Stegstuden zum Gätzlikreisel gemäss kantonalem Nutzungsplan Entwicklungachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, dies sowohl gemäss Plan wie gemäss Verordnung dazu (§ 9 Abs. 3), handelt es sich weiterhin um eine Basiserschliessung im Aufgabenbereich des Kantons Schwyz, wobei hier auch gemäss Richtplangeschäft V-2.2 die Zuständigkeit für solche nötigen neuen Zubringer zum Autobahnanschluss beim Kanton liegt. Dieser neue Zubringer zum Autobahnanschluss gemäss kantonalem Nutzungsplan ist so im kantonalen Richtplan 2015 als neuer Zubringer zum Autobahnanschluss mit Zuständigkeit des Kantons aufzunehmen. Es wird hier zusätzlich auf das Begleitschreiben von RA Dr. B. Schelbert vom 14.10.2015 mit weiterer Begründung verwiesen.	Nicht berücksichtigt: Die erwähnte Basiserschliessungsstrasse wird in absehbarer Zeit keine Kantonsstrasse. Die bisherigen Planungen im Gebiet Urmibergachse haben noch keinen Konsens für eine Linienführung zu einem allfälligen Anschluss "Mitte" ergeben. Eine vorzeitige Darstellung von ungeprüften Variantenführungen im Richtplan ist nicht zielführend.	E_025	Firmen/Unternehm.
V-2.2	Verzicht auf Variante Fällmis-Tunnel	Aufhebung der Planungszone.	Der Ausgangslage ist zu entnehmen, dass die Variante Fällmis-Tunnel nicht mehr weiter verfolgt werde. Entsprechend kann die Planungszone aufgehoben werden.	Nicht berücksichtigt: Der Erlass und die Aufhebung der Planungszone ist kein Richtplaninhalt.	E_066, E_088	Private, Verb./Ver.
V-2.2	Variante Fällmis-Tunnel	Der Autobahnzubringer Fällmistunnel ist mangels Alternativen und aufgrund der fortgeführten Gespräche unter den Beteiligten weiterhin im Richtplan zu belassen.	Die Variante Stegackerbrücke kann den Zweck der Variante Fällmistunnel nicht übernehmen, da diese lediglich den Verkehr südlich des Dorfzentrums ableiten kann. Die Variante Stegackerbrücke kann somit nicht als Ersatz für die Variante Fällmistunnel betrachtet werden.	Nicht berücksichtigt: Mit der Stegackerbrücke kann in einer ersten Phase das Dorfzentrum Wollerau entlastet werden. Die verbesserte Wirksamkeit eines Fällmistunnel ist aus wirtschaftlicher Sicht aktuell nicht gegeben.	E_157	Bz/Gde
V-2.2	Zubringer Autobahnanschlüsse	Die Erläuterung sei wie folgt zu ändern: Wangen-Ost: Für die Erschlies-		Nicht berücksichtigt: Die Erläuterung hat das Projekt und nicht den Prozess	E_071	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		sung ist im Rahmen eines ergebnisoffenen Mitwirkungsprozesses ein Autobahnanschluss mit Zubringerstrasse sowie als Alternative eine Nullplus-Variante (ohne Autobahnanschluss, aber mit andern verkehrstechnischen Massnahmen) zu prüfen. Koordinationsstand: Vororientierung		dazu zu beschreiben.		
V-2.2	Zubringer Autobahnanschlüsse	Die geplanten Anschlüsse und Ausbauten sind ohne Verzug umzusetzen.	Durch den Ausbau der Autobahnanschlüsse wird der Wirtschaftsstandort Schwyz und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Schwyz gestärkt. Die Erreichbarkeit der Betriebe durch Arbeitnehmer aber auch durch Lieferanten und Kunden ist im interkantonalen Wettbewerb von höchster Bedeutung. Ein schlecht ausgebautes Strassennetz bedeutet unnötiger Zeitverlust, was im heutigen wirtschaftlich schwierigen Umfeld nicht mehr tragbar ist.	Nicht berücksichtigt: Die Terminierung erfolgt im kant. Strassenbauprogramm. Zudem sind die vorgeschriebenen gesetzlichen Abläufe einzuhalten und die Rechte der betroffenen zu wahren.	E_086	Verb./Ver.
V-2.2	Zubringer Autobahnanschlüsse	Die Gesamtüberlegung hinsichtlich einer allfälligen Abklassierung der Autobahn und somit einer Abstandsverkürzung der Ausfahrten, inkl. Verlegung der Ausfahrt Brunnen zu einem Anschluss Mitte ist unabdingbare Voraussetzung für die Gesamtverkehrsstrategie. Gegenwärtig wurde noch keine spezifische Raumsicherung vorgenommen.		Kenntnisnahme: Im Rahmen der Gesamtverkehrsstrategie werden die gesamten Verkehrssysteme betrachtet.	E_106	Bz/Gde
V-2.2	Zubringer Autobahnanschlüsse	Aufnahme „Sanierung Verkehrsknoten Autobahnzubringer Speerstrasse“ als Vororientierung.	Der Autobahnzubringer der Gemeinde Reichenburg, insbesondere der Verkehrsknoten „Autobahnzubringer-Speerstrasse“ ist bereits heute bezüglich des Verkehrsaufkommens am Anschlag. Nicht selten kommt es schon heute zu Rückstaus bis auf die Autobahn. Grund dafür sind die Linksabbieger vom Autobahnzubringer Richtung Benken, welche während den Stosszeiten nicht nach links abbiegen können (zu hohe Verkehrsbelastungen beim Konfliktstrom). Auch in Bezug zur Verkehrssicherheit ist dieser Knoten alles andere als ungefährlich. Das Verkehrsaufkommen wird mit Sicherheit durch die geplante Arbeitszone „Rietli“, aber auch durch weitere Bautätigkeiten in der oberen March schon in naher Zukunft massiv steigen. Dies führt einerseits zu weiteren Rückstaus und andererseits wird die Verkehrssicherheit am bereits mangelhaften Verkehrsknoten massgeblich verschlechtert. Der Gemeinderat Reichenburg ist deshalb fest davon überzeugt, dass zur Verbesserung dieser Situation, für diesen Verkehrsknoten „Autobahnzubringer-Speerstrasse“ dringend eine Lösung, vorzugsweise in Form eines Kreisels, gefunden werden muss.	Nicht berücksichtigt: Der Zubringer Reichenburg ist im Eigentum des AST-RA. Zudem ist die Linthmelioration Trägerin der Speerstrasse. Der besagte Knoten liegt fernab des Kantonsstrassennetzes.	E_196	Bz/Gde
V-2.2-01	Zubringer Autobahnanschlüsse: Seewen-Brunnen	Auf den Autobahnanschluss Mitte ist zu verzichten.	Ein Autobahnanschluss Mitte würde unweigerlich neue Zubringerstrassen nach sich ziehen. Nicht der motorisierte Individualverkehr, sondern der öffentliche Verkehr muss gefördert werden.	Nicht berücksichtigt: Es handelt sich hier um einen Prüfauftrag, um Möglichkeiten für die langfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems im Raume der Urmbergachse zu entwickeln.	E_072, E_096, E_216	Parteien, Verb./Ver.
V-2.2-02	Autobahnzubrin-	Der Richtplaneintrag zum Autobahn-	Der Autobahnzubringer würde die letzten intakten Freiräume, Nah-	Nicht berücksichtigt:	E_101,	Parteien,

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	ger Wollerau	zubringer Wollerau ist zu streichen.	erholungsgebiete und unverbauten Geländekammern der Höfe zerstören und mit Lärm belasten. Er wird den Verkehr nicht vermindern, sondern lediglich verlagern und den MiV noch attraktivieren.	Mit der Verlegung des Anschlusses in die Öltrotte und dem Bau eines Zubringers Stegackerbrücke kann das Dorfzentrum von Wollerau vom Verkehr entlastet werden. Weiter kann die Verkehrssicherheit bei der Ausfahrt Wollerau massiv verbessert werden. Rückstaus auf der Autobahn, hauptsächlich in den Blattunnel, können verhindert werden.	E_219	Verb./Ver.
V-2.2-03	Zubringer Autobahnanschlüsse: Schindellegi (Halten)	Der Kanton Schwyz wirkt darauf ein, dass der Zubringer von Wilen in den Halten zu einem späteren Zeitpunkt oder zeitgleich überdeckt werden kann.	Wertvolles Kulturland und das Landschaftsbild können so erhalten werden.	Nicht berücksichtigt: Antrag ist nicht stufengerecht. Aktuell liegt der Zubringer in der Landwirtschaftszone, somit ist eine Überdeckung nicht wirtschaftlich. Eine spätere Überdeckung ist jedoch denkbar. Die Verteilung der Kosten müsste noch geklärt werden.	E_092	Firmen/Unternehm.
V-2.2-03	Autobahnzubringer Schindellegi (Halten)	Die Erstellung eines neuen Zubringersystems ist zu streichen.	Der Bau des Zubringersystems bringt einen beträchtlichen Landverschleiss mit sich. Die angestrebte Verkehrsentslastung der Schindellegi-strasse wird durch die zusätzlichen Wohn- und Arbeitszonen zwischen Autobahn und Schindellegistrasse wieder zunichte gemacht.	Nicht berücksichtigt: Mit dem geplanten Vollanschluss Schindellegi kann das Dorfzentrum von Pfäffikon erheblich entlastet werden. Ohne Zubringer ist auch der Vollanschluss in Frage gestellt. Mit dem Zubringer können zusätzlich auch noch die Gebiete in Wilen und Freienbach vom Verkehr entlastet werden. Insgesamt muss für das funktionieren einer Entlastung der Dörfer in der Gemeinde Freienbach der Vollanschluss und der Zubringer als Gesamtsystem betrachtet werden.	E_125, E_201	Private, Parteien
V-2.2-03	Autobahnzubringer Schindellegi (Halten)	Der Autobahnzubringer Halten ist aus der Liste zu streichen, eventualiter auf den Koordinationsstand „Vororientierung“ zurückzustufen und ergebnisoffen zu formulieren.	Die Wirksamkeit, Notwendigkeit und Nachhaltigkeit des Zubringers Halten sind höchst umstritten. Der Zubringer Halten würde Wilen zwar entlasten, aber zu einer Mehrbelastung von Freienbach führen. Ausserdem würde ein Zubringer Halten die Sportanlage Chrumen und das Naherholungsgebiet Schwerizwald massiv beeinträchtigen. Insgesamt würde er den Verkehr nicht vermindern, sondern lediglich verlagern und den MiV noch attraktivieren.	Nicht berücksichtigt: Mit dem geplanten Vollanschluss Schindellegi kann das Dorfzentrum von Pfäffikon erheblich entlastet werden. Ohne Zubringer ist auch der Vollanschluss in Frage gestellt. Mit dem Zubringer können zusätzlich auch noch die Gebiete in Wilen und Freienbach vom Verkehr entlastet werden. Insgesamt muss für das funktionieren einer Entlastung der Dörfer in der Gemeinde Freienbach der Vollanschluss und der Zubringer als Gesamtsystem betrachtet werden.	E_101	Parteien
V-2.2-04	Zubringer Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Der Projektbeschrieb sei wie folgt zu ändern: Wangen-Ost: Für die Erschliessung ist im Rahmen eines ergebnisoffenen Mitwirkungsprozesses ein Autobahnanschluss mit Zubringerstrasse sowie als Alternative eine Null-plus-Variante (ohne Autobahnanschluss, aber mit andern verkehrstechnischen Massnahmen) zu prüfen. Koordinationsstand: Vororientierung		Kenntnisnahme: Mit dem Mitwirkungsprozess soll eine gangbare Lösung gefunden werden, dazu gehören automatisch auch eine Null- und eine Null-Plus-Variante.	E_071	Parteien
V-2.2-04	Zubringer Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Der Beschluss sei wie folgt zu ändern: Wangen-Ost: Ein Autobahnanschluss wird diskutiert ist aber nur eine von verschiedenen möglichen Lösungen. Der Partizipationsprozess der Bevölkerung wird respektiert und die verschie-		Nicht berücksichtigt: Mit dem Mitwirkungsprozess soll eine gangbare Lösung gefunden werden, dazu gehören automatisch auch eine Null- und eine Null-Plus-Variante. Die Null-Plus-Variante(n) kann(können) innerhalb des Prozesses als zusätzliche Alternative(n) angesehen werden. Eine	E_076, E_101	Verb./Ver., Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		denen Ansätze ergebnisoffen gegeneinander abgewogen. V.2.2-04: Eine massvolle Verkehrspolitik zeigt Alternativen zum Autobahnanschluss Wangen Ost auf. Koordinationsstand: Vororientierung		Entlastung der Ortsdurchfahrten sollen alle Lösungen bringen.		
V-2.2-04	Zubringer Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Die Zufahrtsstrasse zum Bahnhof sollte entlang der Bahnlinie, via Haslen Strasse nach Schübelbach führen.	Durch die parallele Linienführung der Strasse mit der Bahnlinie wird das Landschaftsbild der Obermarch nur sehr gering gestört und es wird eine wirksame Erschliessung erreicht. Mit einer Verbindung von der Glarnerstrasse im Gebiet Siebner Landig zum Bahnhof würde die letzte grössere Grünfläche in Siebnen zerschnitten. Der vorgesehene Raum für das Projekt tangiert ebenfalls die Grundwasserschutzzone im Gebiet Breitfeld. Es betrifft Trinkwasser, welches nicht nur für die Bevölkerung der Gemeinde Schübelbach, sondern zukünftig auch regional, an Bedeutung gewinnen wird.	Nicht berücksichtigt: Um eine gute Lösung für die Erschliessung des Bahnhofs Siebnen zu finden, sollen in der Richtplanung keine Einschränkungen gemacht werden. Die Planung sowie die Mitwirkung soll eine verträgliche, wirtschaftlich und verkehrlich optimale Lösung finden. Die Erschliessung des Bahnhofs Siebnen ist zudem Sache der kommunalen Behörden.	E_047	Verb./Ver.
V-2.2-04	Zubringer Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Die BVSZ/Schübelbach hält an ihrer Stellungnahme des Jahres 2006 fest und lehnt den Autobahnanschluss Wangen-Ost, wie er auf der Richtplan-karte eingezeichnet ist, ab.	Für den Bau des Autobahnanschlusses Wangen-Ost, samt Zubringer, wird sehr viel wertvolles Kulturland der FFF II beansprucht. Zudem ist die Linienführung mitten durch die landwirtschaftliche Nutzfläche vorgesehen. Die landwirtschaftlichen Parzellen werden damit komplett zerschnitten. Da Siebnen über ausgezeichnete Bahnanschlüsse verfügt, muss der Personentransport hauptsächlich über den öffentlichen Verkehr gelenkt werden. Sei dies mit zusätzlichen Bussen, dem Bike+Ride und allenfalls einem Park+Ride. Der zusätzliche Autobahnanschluss würde nur die Attraktivität des motorisierten Verkehrs erhöhen, was schlussendlich negativen Auswirkungen für den Verkehrsfluss auf den Autobahnen hätte.	Nicht berücksichtigt: Mit dem Mitwirkungsprozess soll eine gangbare Lösung gefunden werden, dazu gehören automatisch auch eine Null- und eine Null-Plus-Variante.	E_096, E_154	Verb./Ver.
V-2.2-04	Zubringer Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Anstelle des geplanten Anschlusses Wangen-Ost sind zwei Halban-schlüsse näher bei Lachen zu erstellen: Beim Peterswinkel (Lachen Nord) zwischen der St.Gallerstrasse und der Bahnlinie mit Ausfahrt Richtung Wangen (Vortritt für Ausfahrer aus der Autobahn) und mit Einfahrt Richtung Zürich für den Verkehr von Wangen und Lachen Nord.	Die Argumente für eine Lösung mit zwei Halban-schlüssen sind schlagend: Der Knoten Lachen würde mit zwei Halban-schlüssen besser entlastet. So würden die Dörfer nicht weiterhin durchfahren wie bei der Variante Wangen-Ost. Das Problem beim Kreisel Lachen würde gelöst: 80% der Einfahrenden gehen Richtung Zürich zur Arbeit. Die Kosten wären entscheidend geringer. Der Kulturlandverlust könnte praktisch auf Null reduziert werden.	Nicht berücksichtigt: Mit dem Mitwirkungsprozess soll eine gangbare Lösung gefunden werden, hierzu kann allenfalls auch die vorgeschlagene Lösung beitragen. Innerhalb dieses Prozesses kann eine solche Lösung geprüft und diskutiert werden. Eine Entlastung der Ortsdurchfahrten ist mit dieser Lösung eher unwahrscheinlich.	E_219	Verb./Ver.
V-2.2-04	Zubringer Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Korrektur: Prüfung eines neuen Anschlusses	Im Rahmen der Diskussionen in der Begleitgruppe ist klar, dass sowohl ein paar wenige mögliche Varianten eines Autobahnanschlusses als auch eine Null-Variante weiter verfolgt werden sollen. Es ist noch mitnichten gesagt, dass die Erstellung eines neuen Autobahnanschlusses wirklich die beste Lösung darstellt – ungeachtet der zu beachtenden Rahmenbedingungen wie der Sicherung des Wildtierkorridors.	Nicht berücksichtigt: Die Erläuterung hat das Projekt und nicht den Prozess dazu zu beschreiben.	E_222	Verb./Ver.
V-2.2-04	Zubringer Autobahnanschlüsse: Wangen-Ost	Dieser Beschluss sei ersatzlos zu streichen.	Bei der Umsetzung dieses Richtplaninhaltes werden der Familie Schätti nicht nur Grund und Boden, sondern auch ein während Jahrzehnten auf hohe Wirtschaftlichkeit ausgerichtetes landwirtschaftliches Unternehmen genommen.	Nicht berücksichtigt: Der Zubringer zum Autobahnanschluss Wangen-Ost war bereits Gegenstand der Richtplanung 2008 (Objektblatt R _M -12). Vorerst gilt es die Ergebnisse des vom Baudepartement initiierten Mitwirkungsverfahrens abzuwarten, bevor eine Anpassung des Richtplans erfolgt.	E_198	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Die Gemeinde Steinen beantragt den Eintrag der Umfahrungsstrasse, welche im kommunalen Richtplan bezeichnet ist und zukünftig weiterhin bezeichnet wird, in den kantonalen Richtplan aufzunehmen bzw. dort zu bezeichnen.	Die Gemeinde Steinen ist seit Jahren durch den Durchgangsverkehr stark belastet. Wie im rechtsgültigen kommunalen Richtplan und im Siedlungsentwicklungskonzept Steinen festgesetzt, soll eine Umfahrung zur Entlastung des Dorfkerns erstellt werden. Dieses Ziel wurde beim Fachgespräch vom 4.2.2015 mit dem ARE-SZ bereits formuliert. Steinen beabsichtigt zukünftig eine Gestaltung und Aufwertung des Dorfplatzes und Ortskerns im Allgemeinen mit Massnahmen zugunsten des Langsamverkehrs.	Nicht berücksichtigt: Hier handelt es sich um ein kommunales Vorhaben. Zudem liegt das Dorf Steinen an einer Bezirks- und nicht an einer Kantonsstrasse.	E_041	Bz/Gde
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Eine allfällige Umfahrungsstrasse Steinen wird abgelehnt.	Die BVSZ lehnt die vom Gemeinderat Steinen vorgeschlagene Umfahrung des Dorfes Steinen ab. Die neue Strasse würde wertvolles Kulturland beanspruchen, die Linienführung mehrere Landwirtschaftsbetriebe in ihrer Tätigkeit beeinträchtigen und zusätzlichen motorisierten Verkehr anlocken.	Kenntnisnahme: Keine kantonale Zuständigkeit.	E_096	Verb./Ver.
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Die geplanten Anschlüsse und Ausbauten sind ohne Verzug umzusetzen.	Durch den Ausbau der Autobahnanschlüsse wird der Wirtschaftsstandort Schwyz und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Schwyz gestärkt. Die Erreichbarkeit der Betriebe durch Arbeitnehmer aber auch durch Lieferanten und Kunden ist im interkantonalen Wettbewerb von höchster Bedeutung. Ein schlecht ausgebautes Strassennetz bedeutet unnötiger Zeitverlust, was im heutigen wirtschaftlich schwierigen Umfeld nicht mehr tragbar ist.	Nicht berücksichtigt: Die Terminierung erfolgt im kant. Strassenbauprogramm. Zudem sind die vorgeschriebenen gesetzlichen Abläufe einzuhalten und die Rechte der Betroffenen zu wahren.	E_086	Verb./Ver.
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Ausgangslage und Erläuterungen: Rothenthurm und Dritte Altmatt	Ausbauten in der Moorlandschaft Rothenthurm sind nicht zulässig. Eine Festsetzung der H8 ist wegen laufendem Rechtsverfahren nicht möglich. Das Argument der Verkehrssicherheit kann nicht für einen Ausbau herangezogen werden, ebenso wenig das Argument der durchgehenden Befahrbarkeit der H8 mit Tempo 80 (dies ist längst nicht mehr möglich). Zudem ist das Vorhaben auch aus finanziellen Überlegungen nicht nachhaltig.	Nicht berücksichtigt: Die Schliessung der Ausbaulücke "Dritte Altmatt Nord - Höli - Biberbrugg" ist als verbindlicher Planinhalt im rechtskräftigen Nutzungsplan der Moorlandschaft Nr. 1 Rothenthurm enthalten. Die Schliessung der H8-Ausbaulücke ist im Strassenbauprogramm 2016 - 2030 enthalten. Somit ist die Finanzierung gesichert.	E_100, E_222	Verb./Ver.
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, die es erlaubt auf Kantonsstrassenabschnitten bei Bedarf Tempo 30 einzuführen.	Diese Massnahme erlaubt es, ohne teure, mehrverkehrproduzierende Umfahrungen Ortskerne wirkungsvoll aufzuwerten.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen ist nicht stufengerecht. Der Richtplan ist kein gesetzgeberisches Instrument.	E_101, E_214	Parteien, Private
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Das Amt für Raumentwicklung des Kt. SZ wird ersucht, die vorgebrachte Erschliessung, gestützt auf die Erwägungen, zu prüfen.	Das Bahnhofsareal und das Dorfzentrum Goldau sollen mit einer neuen Strasse erschlossen werden. Geplant ist, dass der Eisenbahnweg um die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZ) herum verlängert wird und neben der Autobahnausfahrt in die Gott-hardstrasse mündet. Dadurch kann der stark frequentierte Individualverkehr durch das Dorf Goldau erheblich reduziert werden. Dieses Faktum veranlasste die Kommission, dem Amt für Raumentwicklung des Kt. SZ die Prüfung einer neuen Erschliessung hin zum Eisenbahnweg ab Abzweiger Steinerbergstrasse / Steinerstrasse vorzuschlagen.	Nicht berücksichtigt: Hier handelt es sich um ein kommunales Vorhaben.	E_113	Bz/Gde
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Prüfung Optimierung Erschliessung Region Ybrig.	Die Region Ybrig ist auf eine gute Strassen-Erschliessung angewiesen, damit die Region im touristischen Wettbewerb bestehen kann. Keine Richtplanmassnahme sieht zur Verbesserung der Erschliessung vor allem von Euthal bis in die Weglosen etwas vor. Entsprechende Massnahmen sind anzudenken und in den Richtplan aufzunehmen.	Nicht berücksichtigt: Die Erschliessung Ybrig ist in den letzten Jahren mit den Projekten Biberbrugg - Nübergsagi, Gross - Steinbach sowie Neubau Steinbachviadukt massiv ausgebaut worden. Die Strecke Euthal - Unteriberg wird derzeit überprüft. Allfällige Ausbauvorhaben wären allerdings nicht Richtplanrelevant. Die Strecke Unteriberg -	E_128	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Die Umfahrung der "Äusseren Altmatt" (oberirdisch / unterirdisch) ist wieder in den Richtplan aufzunehmen.	Gründe für ein Streichen der Umfahrung sind nicht ersichtlich. Es bietet sich sogar an, die Umfahrung zusammen mit dem Ausbau der H8 (Strecke "Dritte Altmatt- Biberbrugg") vorzunehmen.	Weglosen ist keine Kantonsstrasse. Nicht berücksichtigt: Die Machbarkeit der Umfahrung "Dritte Altmatt" wurde im Vorprojekt 2001 - 2003 dargelegt. Der geplante H8-Ausbau lässt eine spätere Umfahrung zu. Die Finanzierbarkeit durch die Gemeinde ist nicht gegeben.	E_158	Bz/Gde
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Texterweiterung/-ergänzung (Absatz 2): [...] verlangen eine Konzentration auf punktuelle Massnahmen mit möglichst grosser Wirkung. Dabei sind auch die Ansprüche von angrenzenden Landschaftsräumen / Naherholungsgebieten zu berücksichtigen. Insbesondere sind für deren Zugänglichkeit angemessene Über- und Unterquerungen von Strassenbauten durch Fuss- und Radwege einzuplanen.	Strassenbauten zerschneiden die letzten Reserven von unbebautem Raum, besonders im Gebiet des Zürichseeufers und bilden somit brutale Verkehrstrenngürtel. Angemessene Möglichkeiten zur Über- und Unterquerung von Strassen für Fussgänger und Radfahrer müssen gesichert werden.	Nicht berücksichtigt: Die Anliegen des Rad- und Fussverkehrs werden im Beschluss V-4 geregelt.	E_194	Verb./Ver.
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Aufnahme „Ortsumfahrung Reichenburg“ als Vororientierung.	Im bestehenden, rechtskräftigen Erschliessungsplan der Gemeinde Reichenburg ist eine „Ostumfahrung“ vorgesehen, welche von der Benknerstrasse ausgehend, via Burstwiesenstrasse und Schäflibachstrasse, ins Industriequartier „Vogtswis“ führen soll. Damit zukünftig diese Entlastungstrasse für das Dorf Reichenburg möglich bleibt, ist es unseres Erachtens zwingend, diese Ostumfahrung im Richtplan als Vororientierung einzutragen.	Nicht berücksichtigt: Ein solcher Richtplaneintrag würde allfällige flankierende Massnahmen für einen künftigen Autobahnanschluss Wangen Ost konkurrenzieren und eine Variantenwahl vorzeitig einschränken.	E_196	Bz/Gde
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Wie bereits mehrfach erwähnt, ist im Zusammenhang mit einem neuen Autobahnanschluss Wangen Ost als flankierende Massnahme eine Umfahrung Tuggen zu prüfen. Sie soll als Vororientierung im kantonalen Richtplan aufgenommen werden (Karte und Text).		Nicht berücksichtigt: Eine Ortsumfahrung Tuggen ist ein kommunales Vorhaben, oder es widerspricht dem kantonalen Richtplan betreffend Aufwertung der Ortsdurchfahrt. Zu beachten ist auch die aktuelle Planung Anschluss Wangen-Ost, welche auch flankierende Massnahmen beinhaltet.	E_196	Bz/Gde
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Die ungelöste Verkehrsproblematik auf dem übergeordneten Strassennetz im Grossraum Schindellegi ist zwingend in den kantonalen Richtplan aufzunehmen, im Minimum als Vororientierung.	Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Teilrichtplan Mitte hat der Gemeinderat bereits auf die Verkehrsproblematik / Kapazitätsgrenze der H8, sowie der Kreisel in Biberbrugg und Schindellegi hingewiesen. Damals wurde der Gemeinderat auf eine Richtplananpassung Bezirk Höfe vertröstet. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Obersee, 2. Generation, nach entsprechenden Interventionen des Gemeinderates wegen der ungenügenden Verkehrssituation in Schindellegi, wurde vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes mit Schreiben vom 19. Dezember 2011 dem Gemeinderat Feusisberg mitgeteilt, dass die erforderlichen Arbeiten zur Ergänzung des kantonalen Richtplans, bezüglich der Anliegen am kantonalen Strassennetz in der Gemeinde Feusisberg, eingeleitet werden. Der Vorsteher des Baudepartementes hat dies mit Schreiben vom 31. Januar 2012 bestätigt. Der Kantonsingenieur hat mit Schreiben vom 27. September 2012 nochmals festgehalten, dass Massnahmen am Kantonsstrassennetz im Grossraum Schindellegi in einer	Nicht berücksichtigt: Bevor über den Ausbau des Halbanchlusses Halten zu einem Vollanschluss entschieden ist, können keine systemrelevanten Massnahmen im Raum Schindellegi aufgenommen werden.	E_199	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			künftigen Richtplanüberarbeitung des Kantons einzubringen sind. Gleichlautende Aussagen hat der Vorsteher der Baudepartements wie auch das TBA und das ARE-SZ im Rahmen von Besprechungen zum kommunalen Richtplan (der seit über einem Jahr beim ARE-SZ vorgeprüft wird) gemacht. Der Gemeinderat hat in den Vernehmlassungen zur Raumentwicklungsstrategie (Forum 1) wie auch zum Teil Verkehr (Forum 3) erneut und dezidiert auf die Problematik am übergeordneten Verkehrsnetz hingewiesen. Es wird daher mit Erstaunen festgestellt, dass im vorliegenden Entwurf des kantonalen Richtplans wieder weder Massnahmen zur Lösung der Verkehrsproblematik noch Hinweise auf die latente Verkehrsproblematik am überörtlichen Strassennetz im Grossraum Schindellegi enthalten sind.			
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Der vom kantonalen Tiefbauamt geplante niveaufreie Anschluss „First“ an die H8 ist im Minimum als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen.	Die Notwendigkeit eines niveaufreien Anschlusses des Arbeitsplatzgebiets Fist an die H8 wurde vom Tiefbauamt bereits erkannt und es wurden durch das Tiefbauamt zweckmässige Lösungsvorschläge erarbeitet. Das Tiefbauamt hat auch kommuniziert, dass die Lichtsignalanlage im First eine Zwischenlösung darstelle und dem Gebot, den Verkehrsfluss auf den Hauptverkehrsachsen nicht unnötigerweise einzuschränken – was bei einem Rotlicht unweigerlich geschieht - widerspreche. Unverständlicherweise ist der bereits geplante niveaufreie Anschluss First im Richtplan jedoch nicht enthalten.	Nicht berücksichtigt: Ein niveaufreier Anschluss First wird seitens Kanton nur bei einem Vierspurausbau der H8 erforderlich. Ein solcher Ausbau der H8 ist nicht vorgesehen. Ansonsten wird dieses Vorhaben als ein kommunales Projekt ohne Kostenbeteiligung des Kantons betrachtet.	E_199	Bz/Gde
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Die Anbindung der Steiner- und Steinerbergstrasse an den Autobahnanschluss Goldau ist zu verbessern.	Das geplante Entflechtungsbauwerk der SOB beim Bahnhof Goldau bietet die einmalige Möglichkeit den Anschluss der Kantonsstrasse 371 an die Autobahn A4 zu verbessern und vom Siedlungsgebiet von Goldau zu lösen.	Nicht berücksichtigt: Nicht stufengerecht. Die Gestaltung von Autobahnan schlüssen liegt in der Kompetenz des ASTRA.	E_224	Bz/Gde
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Es sind Methoden und Massnahmen aufzuzeigen, wie Ortskernaufwertungen auch mit Ortsdurchfahren und ohne Ortsumfahrungsstrassen möglich sind. Bei Strassenausbau- und – optimierungsmassnahmen sei der Fokus auf die Innerortsbereiche zu lenken, statt ausserorts die Strassen immer mehr auszubauen.	Die Aufwertung von Ortskernen darf nicht hinausgeschoben werden, bis die (teuren und vielleicht nicht mehr realistischen) Ortsumfahrungen projektiert und realisiert werden. Nur auf diese Weise kann die Lebensqualität für die Anwohner in den Dörfern kurz- bis mittelfristig erhöht werden. Ausbauten ausserorts entbehren häufig einer wirklichen Begründung, sind jedoch einfacher zu bewerkstelligen als die etwas kompliziertere, weil kleinräumigere Abstimmung von baulichen Massnahmen innerorts.	Berücksichtigt: Der Bau von Umfahrungsstrassen ist keineswegs die erste Massnahme. In allen Fällen werden zuerst die Kapazitäten im Bestand ausgeschöpft.	E_222	Verb./Ver.
V-2.3	Überörtliches Strassennetz, Kantonsstrasse	Es sind, wo dies der Verkehrssicherheit dient, auch auf Hauptstrassen folgende Massnahmen vorzusehen: Tempo 30-Abschnitte; Kernfahrbahnen. Die Vorgaben (Normalien) des TBA für den Ausbau der Kantonsstrassen sind anzupassen und die neusten Erkenntnisse betr. Verkehrssicherheit aufzunehmen.	Die aktuellen und konkreten Diskussionen (Bsp. Ausbau Kantonsstrasse im Raume Schulhaus Euthal) haben gezeigt, dass die geltenden kantonalen „Normalien“ hinterfragt werden müssen. Wenn neue Erkenntnisse gewonnen wurden, so sind diese anzuwenden und nicht die alten Normalien einfach weiter zu verwenden. Gemäss Bundesgericht können auch bei Hauptstrassen Tempo 30-Abschnitte eingeführt werden. Es ist nicht einsehbar, warum nicht analog auch Kernfahrbahnen vorgesehen werden können, zumal dies flächensparende Alternativen sind zu übermässigen Strassenverbreiterungen.	Nicht berücksichtigt: Nicht stufengerecht, weil keine konkrete Massnahme.	E_222	Verb./Ver.
V-2.3-04	Überörtliches Strassennetz: Brunnen, Mosi-	Auf die Festsetzung ist bis zur Abstimmung über die Axentunnel-Initiative zu verzichten.	Sollte das Volk auf den Axentunnel verzichten wollen, sollten diesbezüglich keine weiteren Kosten ausgelöst werden.	Nicht berücksichtigt: Es handelt sich um ein Netzvollendungsprojekt des Bundes, ausgeführt durch die Kantone Schwyz und	E_072	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	tunnel			Uri. Zurzeit läuft das ordentliche Plangenehmigungsverfahren des Ausführungsprojekts, welches auf dem vom Bundesrat genehmigten generellen Projekt basiert und dem bestehenden kantonalen Richtplan entspricht. In diesem Verfahren wurden analoge Anträge gestellt, welche im Rahmen der Plangenehmigung durch das UVEK beurteilt werden.		
V-2.3-04	Überörtliches Strassennetz: Brunnen, Mositunnel	Es ist beim Beschrieb dieses Projekts zu ergänzen, dass der Bau der Axenstrasse höchst umstritten ist und noch eine Volksabstimmung über ihre Realisierung bevorsteht. Entsprechend ist dieses Geschäft im Richtplan auf den Koordinationsstand Vororientierung zurückzustufen.	Solange das Volk die Entscheidung über den Bau des Axentunnels noch nicht gefällt hat, sind keine voreiligen Festlegungen zu machen. Gemäss Netzbeschluss in der Nationalstrassenverordnung ist die Axenstrasse eine 3. Klasse Strasse. Das Neubauprojekt sieht eine 2. Klasse vor. Nur das Parlament kann eine solche Aufklassierung beschliessen. Das ist bis jetzt nicht passiert. Im 2016 eröffnet die Neat. Der Gütertransit soll auf die Bahn verlagert werden und nicht noch eine Konkurrenz zur Bahn geschaffen werden. Da die neue Axenstrasse auf dem Felderboden in Ingenbohl auf der Linie der künftigen Neat realisiert werden soll, entsteht spätestens bei deren Realisierung ein Konflikt. Wer wird dann für die Kosten der Autobahnverschiebung aufkommen? Im Kanton besteht grosse Opposition gegen das Neubauprojekt Axenstrasse (Initiative, Kantonsrat hat Vorstösse dagegen erheblich erklärt). Auch die Übernahme der heutigen Axenstrasse ins Kantonsstrassennetz wird höchst umstritten sein. Darüber hinaus sei an weiterführende Probleme zu denken. Falls einmal tatsächlich eine Umfahrung von Rothenthurm nötig wäre (V-2.3-05), werden auch sehr viele andere an die H8 angrenzende Anwohnerinnen und Anwohner unter dem Mehrverkehr leiden. Damit das Verkehrsaufkommen auf der H8 nicht rapide annimmt, muss der Bau der neuen Axenstrasse verhindert werden.	Nicht berücksichtigt: Es handelt sich um ein Netzvollendungsprojekt des Bundes, ausgeführt durch die Kantone Schwyz und Uri. Zurzeit läuft das ordentliche Plangenehmigungsverfahren des Ausführungsprojekts, welches auf dem vom Bundesrat genehmigten generellen Projekt basiert und dem bestehenden kantonalen Richtplan entspricht. In diesem Verfahren wurden analoge Anträge gestellt, welche im Rahmen der Plangenehmigung durch das UVEK beurteilt werden.	E_101	Parteien
V-2.3-04	Überörtliches Strassennetz: Brunnen, Mositunnel	Es sei der Beschluss aufzuheben bzw. unter "Vororientierung" zu führen.	Bezüglich Axenstrasse Axentunnel etc. ist alles noch offen; fraglich, ob je ein Tunnel kommen wird. Entflechtung kann daher noch nicht festgesetzt werden. Alternativen zum Axentunnel etc. sind zu prüfen.	Nicht berücksichtigt: Es handelt sich um ein Netzvollendungsprojekt des Bundes, ausgeführt durch die Kantone Schwyz und Uri. Zurzeit läuft das ordentliche Plangenehmigungsverfahren des Ausführungsprojekts, welches auf dem vom Bundesrat genehmigten generellen Projekt basiert und dem bestehenden kantonalen Richtplan entspricht. In diesem Verfahren wurden analoge Anträge gestellt, welche im Rahmen der Plangenehmigung durch das UVEK beurteilt werden.	E_208, E_222	Private, Verb./Ver.
V-2.3-05	Überörtliches Strassennetz: Rothenthurm	Rothenthurm Umfahrung, Küssnacht, Südumfahrung etc.: Der VCS möchte seinen generellen Missmut ausdrücken in Bezug auf die Planung neuer Strassen – neue Strassen bringen immer mehr Verkehr.		Kenntnisnahme: Mit der Umfahrung wird das Dorf Rothenthurm vom Durchgangsverkehr entlastet. Dadurch wird im Innerortsbereich die Sicherheit für den Rad- und Fussverkehr erhöht.	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
V-2.3-05	Überörtliches Strassennetz: Rothenthurm	Bemerkung: die H8 ist von überregionaler Bedeutung und soll möglichst rasch ausgebaut werden. Die Forderungen des BAFU um Flächenkompensationen sind zurück zu weisen.	Der Kanton Schwyz verfügt bereits heute über 4'900 Hektaren Moorlandschaft. Eine Ausdehnung dieser Moorflächen zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche lehnen wir entschieden ab. Die Forderung des BAFU's, wegen dem Ausbauprojekt gleichzeitig ökologische und landschaftliche Verbesserungen zu erwirken, ist er-	Kenntnisnahme: Als Grundlage für die Projektgenehmigung des Regierungsrates ist die positive Stellungnahme des BAFU zum H8-Ausbauprojekt zwingend erforderlich.	E_096	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			presserisch und berücksichtigt in keiner Art und Weise die Situation vor Ort. Wir bitten den Kanton, entschieden und mit allen Mitteln die absurden Forderungen des BAFU zurück zu weisen.			
V-2.3-05	Überörtliches Strassennetz: Rothenthurm	Der Koordinationsstand soll gemäss dem jetzigen Richtplan von Vororientierung auf Festsetzung angehoben werden.	Bereits im letzten Richtplan wurde der Planungsbeginn auf 2024 festgelegt. Dies fällt nun in die jetzige Richtplanperiode. Die dazu nötigen Anpassungen für die dort befindlichen Gewerbegebiete sollen im Grundlagen- und Erläuterungsbericht erwähnt werden.	Nicht berücksichtigt: Mit dem aktuellen Planungsstand können die wesentlichen räumlichen Auswirkungen nicht abschliessend beurteilt werden.	E_158	Bz/Gde
V-2.3-06	Überörtliches Strassennetz: Einsiedeln Verkehrskonzept	Willierzeller – Viadukt muss im Kantonsstrassennetz bestehen bleiben.	Das Willierzeller-Viadukt stellt den pulsierenden Lebensnerv unseres Viertels Willierzell dar. Es ist der direkte Zugang zu all den Infrastrukturen im Dorf Einsiedeln. Keine der möglichen Anfahrwege (wie Steinbachviadukt/Staumauer) stellt eine Alternative dar. Die Degradierung der Kantonsstrasse des Willierzeller-Viadukts, gefährdet den langfristigen Erhalt. Somit lehnt der Einwohnerverein Willierzell diese ausdrücklich ab.	Nicht berücksichtigt: Willierzell ist ohne Willierzeller-Viadukt immer noch von drei Seiten erschlossen. Das Willierzeller-Viadukt entspricht weder Kantonsstrassen- noch Verbindungsstrassenstandard. Die Funktion und Stellung des Willierzeller-Viadukts haben sich mit dem Beschluss des Regierungsrats von 2003 (Erschliessung Ybrig via Steinbach-Viadukt) sowie mit dem 2014 abgeschlossenen Neubau des Steinbach-Viadukts verändert. Unter der Federführung des Tiefbauamt Kanton Schwyz und unter Mitwirkung der SBB und des Bezirkes Einsiedeln werden derzeit verschiedenste Optionen für den Willierzeller-Viadukt geprüft. Der Regierungsrat wird in dieser Sache zum gegebenen Zeitpunkt entscheiden.	E_024, E_101	Verb./Ver., Parteien
V-2.3-06	Überörtliches Strassennetz: Einsiedeln Verkehrskonzept	Anstatt einer Anpassung der Linienführung der Kantonsstrasse ist ein Verzicht auf eine Kantonsstrasse über die Sattellegg zu prüfen.	Die Strasse über die Sattellegg hat keine Durchgangsfunktion von kantonaler oder interkantonalen Bedeutung. Ein Ausbau des Abschnittes Steinbachviadukt – Willierzell tangiert die derzeit noch wenig berührte Uferlandschaft auf der Ostseite des Sihlsees.	Nicht berücksichtigt: Die Sattelleggstrasse stellt die einzige redundante Schwerverkehrsbeziehung zur H8 aus dem Raum Einsiedeln in die Ausserschwyz dar. Zum Richtplangeschäft V-2.3-06 hingegen läuft derzeit eine Untersuchung des TBA. Der Regierungsrat wird in dieser Sache zum gegebenen Zeitpunkt entscheiden.	E_125, E_201	Private, Parteien
V-2.3-09	Überörtliches Strassennetz: Pfäffikon-Ost	V-2.3-09, Freienbach, Pfäffikon-Ost streichen	Vgl. Begründungen zu B-9.2 ESP-B „Pfäffikon“. Änderungen der Churerstrasse zugunsten von Mehrverkehr aus dem Gebiet Testplanung-Pfäffikon-Ost-und- Bahnhof würden weder ein positives Kosten-Nutzenverhältnis, noch spezifisch raumplanerische oder verkehrstechnische Vorteile hervorbringen. Das Weiterverfolgen dieser Massnahmen wäre eine unhaltbare Verschleuderung der öffentlichen Ressourcen.	Nicht berücksichtigt: Die gesamte Region Pfäffikon-Ost wird als Einheit betrachtet. Neben der Siedlungsentwicklung gehören dazu auch verkehrliche Massnahmen welche aufeinander abgestimmt werden müssen.	E_219	Verb./Ver.
V-2.3-10	Überörtliches Strassennetz: Regionales Verkehrsmanagement	Für den Raum Pfäffikon/Höfe soll ein regionales Verkehrsmanagement erstellt werden. Die Bestrebung zur gemeindeübergreifenden Koordination wird auch von der ZPZ begrüsst.		Nicht berücksichtigt: Die wichtigsten Projekte für die Verkehrsentslastung sind bereits im Richtplan verankert. Eine Gesamtverkehrslösung wird geplant. Ein Verkehrsmanagement auf regionaler Stufe ist nicht angebracht.	E_111	Nachbarkantone
V-2.3-xx	Überörtliches Strassennetz: Arth-Walchwil	Zwischen Arth und Walchwil soll die Erstellung eines Fuss- und Radweges in den Richtplan aufgenommen werden.	Auf der Strasse zwischen Arth und Walchwil ist der Langsamverkehr äusserst schlecht geschützt. Es fehlt ein attraktiver und sicherer Radweg. Nicht einmal ein durchgehendes Trottoirs entlang der Kantonsstrasse von Walchwil nach Arth ist vorhanden. Eine Verbesserung der Situation für den Langsamverkehr ist dringlich.	Nicht berücksichtigt: Der Ausbau dieser Kantonsstrasse ist kein richtplanrelevantes Vorhaben.	E_101	Parteien
V-3	Öffentlicher Verkehr	Grundsätzlich sind wir mit den gemachten Aussagen im Bericht einver-	Die Infrastrukturen des öv im Kt. Schwyz sind teilweise in einem sehr schlechten Zustand (z.B. Bushof Schwyz, Bahnhof Schwyz,	Berücksichtigt: Eine deutlichere Erwähnung des Handlungsbedarfs	E_227	Firmen/Unter

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung <small>Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung</small>	Nr.	VN-Kat.
		standen - sofern sie den im Jahr 2013 erarbeiteten Strategie "öffentlicher Verkehr 2030" entsprechen.	Bahnhof Brunnen usw.). Eine moderne, kundenfreundliche aber auch sichere Infrastruktur ist jedoch Grundlage für einen attraktiven und erfolgreichen öffentlichen Verkehr. Aus Sicht AUTO AG SCHWYZ gibt es hier grossen und dringenden Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf wird -obwohl wichtig und dringend - nicht ausreichend erwähnt. Generell wird z.B. eine Raumbefreiung für neue Lösungen für Bushöfe (z.B. in Schwyz, Seewen und/oder Bahnhof Brunnen) im Bericht nicht explizit erwähnt. Im Bericht (Seite 74) werden "übergeordnete Vorhaben" erwähnt, welche zu Kapazitätsengpässen auf der Schiene führen können. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass zumindest der regionale Schienenverkehr punktuell auch durch Bus-Linienverkehr ersetzt werden könnte. Die AUTO AG SCHWYZ hat in diesem Jahr während der Sperre der Bahnstrecke "Brunnen-Goldau" eindrücklich bewiesen, dass diese Passagierströme auch durch Busse ohne Komfort- bzw. Zeiteinbusse für den Kunden zu bewältigen sind (z.B. Direktbus ab Schwyz, Post über Autobahn nach Goldau). Solche Lösungen wären mit Blick auf den Spardruck im Kanton auch bezüglich Kosten interessant.	und entsprechende Freihaltung der Flächen für Businfrastrukturen an den Bahnhöfen Schwyz, Brunnen, Arth-Goldau, Pfäffikon, Biberbrugg sowie Schwyz Post wird unterstützt. Eine generelle Zunahme von Bus statt Bahnleistungen lehnen wir ab, da dies je nach Verbindungsrelation zu einer markanten Angebotsverschlechterung führt. Beschluss V-3.3.1 e) wurde entsprechend ergänzt.		nehm.
V-3	Öffentlicher Verkehr	Das öV-Angebot im Kanton St. Gallen steht im Raum Ziegelbrücke- Rapperswil-Jona in Abhängigkeit zum Angebot im Kanton Schwyz. Nach Durchsicht des vorliegenden Richtplanentwurfs stellen wir fest, dass die wichtigen Berührungspunkte berücksichtigt sind. Die Stärkung des Korridors Rapperswil - Pfäffikon - Arth-Goldau - Luzern und Zürich -Chur sowie die Berücksichtigung der Stadtbahn Obersee werden begrüsst und unterstützt.		Kenntnisnahme	E_232	Nachbarkantone
V-3	Öffentlicher Verkehr	Der kantonale Richtplan 2015 ist in der Richtplankarte mit Richtplaninhalt wie im Richtplankarte, dies mit entsprechenden Festlegungen und Beschlüssen, mit einem Richtplangehäuft des öffentlichen SBB- Freiverlads zu ergänzen, dies mit gleichzeitiger behördenverbindlicher Festlegung des Standortes für den öffentlichen SBB-Freiverlad im Bezirk Schwyz. Von einer Standortfestlegung für den öffentlichen SBB-Freiverlad in Ingenbohl/Brunnen auf den Parzellen der Schwyzer Kantonalbank oder der Nova Brunnen Immobilien AG ist insbesondere aufgrund des kantonalen Nutzungsplanes Entwicklungsachse Urmi-berg abzusehen.	Der kantonale Richtplan unterlässt völlig die nötige Regelung des öffentlichen Freiverlads, bezüglich welcher der Kanton als Besteller und Verursacher gegenüber der SBB AG auftritt. Der SBB-Freiverlad bei der sogenannten Knierampe in Brunnen ist lediglich vorübergehender Natur, dies mit der Verpflichtung des Kantons, dabei sowohl gemäss § 14 Abs. 2 der Verordnung zum kantonalen Nutzungsplan wie gemäss Vereinbarung des Kantons Schwyz mit der Gemeinde Ingenbohl, der SBB AG und der Hertipark AG, hier zu seinen Lasten anderweitig für einen adäquaten Ersatz zu sorgen. Auch hat die SBB AG mit Konzernleitungsentscheid vom 5.3.2013 bereits die Zustimmung zu einem neuen kombinierten resp. konzentrierten Standort gegeben, welcher durch den Kanton zur Verfügung zu stellen ist. Es wird hier zusätzlich auf das Begleitschreiben von RA Dr. B. Schelbert vom 14.10.2015 mit weiterer Begründung verwiesen.	Berücksichtigt: Siehe Beschluss B-9.5 d).	E_025	Firmen/Unternehm.
V-3.1	öV-Angebot	Es genügt nicht, dass der Kanton auf		Kenntnisnahme:	E_076	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		nationaler Ebene verstärkt seine Interessen verteidigt, um mindestens die heutige Erschliessungsqualität zu sichern (S.74). Nötig ist, dass der Kanton ein Konzept erarbeitet, welche Kapazitäten bereit gestellt werden müssen, um die angestrebte Erhöhung des Anteils des öffentlichen Verkehrs und die angestrebten Zunahmen der Bevölkerung und der Arbeitsplätze mittels Bahn/Bus abzudecken.		Mit dem öV-Konzept besteht bereits eine Kapazitätsplanung im Rahmen der öV-Strategie; die Umsetzung kann jedoch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erfolgen.		
V-3.1	öV-Angebot	Für den öffentlichen Verkehr sind im Richtplan für die verschiedenen Linien verbindliche Mindestfrequenzen und konkrete Ausbauziele festzulegen.	Angesichts des in den Grundlagen wiederholt postulierten Ziels, den Modal Split zu erhöhen, ist das hier formulierte Ziel "mindestens die Erhaltung der heutigen Erschliessungsgüte" absolut unzureichend. Auch für den öffentlichen Verkehr sind im Richtplan konkrete Angebotsverbesserungsziele zu formulieren.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan ist nicht das stufengerechte und geeignete Instrument zur Festlegung von Mindestfrequenzen. Konkrete Ausbauziele sind im Rahmen der Umsetzung der öV-Strategie festzulegen.	E_101, E_214	Parteien, Private
V-3.1	öV-Angebot	Redaktionell (Seite 74): Der Ceneri-Basistunnel soll im Dezember 2020 eröffnet werden, nicht im Jahr 2019.		Berücksichtigt: Wurde im Richtplantext angepasst.	E_111	Nachbarkantone
V-3.1	öV-Angebot	Die ZPZ begrüsst die Bestrebungen zur Förderung des öffentlichen Personenverkehrs.		Kenntnisnahme	E_111	Nachbarkantone
V-3.1	öV-Angebot	Der Widerspruch der Strategie der Richtplanung ist zugunsten des ÖV zu lösen, gemäss den Anträgen RES1ff , B, V und L.	Vgl. Begründungen zu den analogen Anträgen. Es ist im Übrigen falsch, im Richtplan zum ÖV S. 73 zu behaupten: „Die hauptsächlichen Herausforderungen bestehen darin, den erwarteten Mehrverkehr zu bewältigen und die Erreichbarkeit der Agglomerationen, insbesondere des Wirtschaftsraums Zürich mindestens auf dem heutigen Stand zu erhalten, ohne dass dabei die (Nr. 1) die (Nr. 2)* Kosten unverhältnismässig ansteigen.“ * Kommentar: DIE Kosten würden beim vorgesehenen Wachstums-Szenario „Hoch“ zwangsläufig unverhältnismässig ansteigen. Es ist denn auch nicht verwunderlich, dass die Richtplan-Redaktion ins Stottern geraten ist (vgl. 2x „die“).	Berücksichtigt: Im Rahmen der Gesamtverkehrsstrategie werden die Möglichkeiten zu einer weiteren Verlagerung zugunsten des öV geprüft.	E_219	Verb./Ver.
V-3.1	öV-Angebot	Zu Korridor Zürich-Chur soll der regionale Knoten „Schübelbach-Buttikon“ ergänzt werden.	Die Verknüpfung der Bus- und Bahnlinie "Schübelbach-Buttikon" wäre ohne grosse Aufwendungen möglich. Mit dieser Massnahme könnte die Attraktivität für die Nutzer massiv erhöht werden.	Nicht berücksichtigt: Die Verknüpfung wurde seitens AöV geprüft. Sie ist jedoch nur sinnvoll, wenn zugleich direkte Fusswege aus den bestehenden, nahe der heutigen Bushaltestelle Gutenbrunnen liegenden Wohngebieten, zum Bahnhof erstellt werden. Falls die betroffene Standortgemeinde einen Knoten Schübelbach-Buttikon stärken will (inkl. Fusswegnetz) sind die Voraussetzungen für eine Ergänzung zum regionalen Knoten gegeben.	E_196	Bz/Gde
V-3.1	öV-Angebot	Die Eisenbahnknoten Arth-Goldau und Pfäffikon sind nicht nur zu sichern, sondern weiter zu stärken. Insbesondere sind die Anschlüsse an den Fernverkehr in Arth-Goldau zu sichern respektive in Pfäffikon herzustellen. Wir beantragen zu diesem Zweck eine ent-		Berücksichtigt: Beschluss V-3.1.4 b) wurde entsprechend ergänzt.	E_232	Nachbarkantone

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		sprechende Ergänzung im zweiten Absatz auf Seite 74 und eine Erweiterung des Beschlusses V-3.1.4 bezüglich Herstellung des IC-Halts in Pfäffikon.				
V-3.1	öV-Angebot	Der öffentliche Verkehr ist im Rahmen der Richtplanüberarbeitung zu fördern. Die angegebenen Ziele in den Beschlüssen sind zu begrüssen, vereinzelt zu ergänzen. Insgesamt müssen alle Ziele mit verbindlichen und terminierten Massnahmen sowohl hinsichtlich der dafür notwendigen Ausbauten und der für einen Umsteigeeffekt (MiV -> ÖV, Erhöhung Modalspit) ausreichenden Mindestfrequenzen, insbesondere auch zu Randstunden, ausgebaut und umgesetzt werden.	Ohne Terminierung der Massnahmen sind eine Erreichung des angegebenen Ziels und eine Verbesserung des Verkehrsverhaltens nicht zu erreichen. Dies umso mehr als in letzter Zeit der ÖV aus „Spargründen“ teilweise ab-, statt zielgerichtet ausgebaut wurde.	Nicht berücksichtigt: Die Terminierung von Umsetzungsmassnahmen ist wichtig und richtig, kann jedoch nur im Rahmen einer Umsetzungsstrategie der öV-Strategie und der zur Verfügung zu stellenden Mittel beschlossen werden.	E_222	Verb./Ver.
V-3.1.2	Angebot Regionalverkehr	Es ist eine Direktverbindung von Einsiedeln bis Zürich HB wieder einzuführen.	Eine Direktverbindung von Einsiedeln bis Zürich HB ist notwendig und dringend.	Kenntnisnahme: Das AöV setzt sich für die Wiedereinführung im Rahmen der Planung FAB1 ein (Anmerkung: Die Realisierungschancen werden als gering eingestuft).	E_101	Parteien
V-3.1.3 a) + b)	Lokale Zugänge	Ersatzlos streichen und ersetzen mit: Je nach Einzugsgebiet soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen das Verkehrsangebot angepasst werden.	Nachfrageorientiertes statt strikt planwirtschaftliches ÖV Angebot erstellen. Dies ist nicht nur eine zweckmässige Kostenoptimierung sondern auch ein aktiver Beitrag an den Umweltschutz.	Nicht berücksichtigt: Eine Streichung wäre unvereinbar mit den übrigen Zielsetzungen der Gesamtverkehrsstrategie und der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Erschliessungspflicht.	E_127	Parteien
V-3.1.4 a)	Nationale Infrastrukturprojekte	Wir fordern, dass die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden.	Die Lärmschutzmassnahmen wurden bis heute nicht ausreichend umgesetzt (Bsp. Immensee).	Kenntnisnahme: Umsetzung wird nicht im Richtplan geregelt.	E_101	Parteien
V-3.1.4 c)	Nationale Infrastrukturprojekte	Ändern in: er wirkt auf eine baldige Realisierung des Axen- und des Urmibergtunnels und Beibehaltung des Fernverkehrsknotens Arth-Goldau hin.	Die Realisierung des Axen- und Urmibergtunnels soll nicht im Langfristhorizont sondern im Kurzfristhorizont realisiert werden, d.h. möglichst bald realisiert werden.	Nicht berücksichtigt: Richtplantext ist realistisch.	E_101	Parteien
V-3.1.5	Gezielter Ausbau	Ergänzung durch Punkt c): Revision und Verbesserung des „Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs“.	Seit 1987 besteht im Kanton das „Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs“. Es erwähnt zwar pauschal Förderungsmassnahmen, definiert aber keine. Das Gesetz sollte einer Revision unterzogen werden, damit es seinem Namen gerecht wird und eine verbesserte juristische Grundlage bei der Umsetzung der vorliegenden ÖV-Strategie bilden kann. Ein Vergleich mit entsprechenden Gesetzgebungen anderer Kantone zeigt, dass konkret Fördermassnahmen aufgeführt werden können (z.B. GL). Eine (regierungsrätliche) ÖV-Kommission bestellt werden kann (verschiedene Kantone). Dem ÖV eine Vorrangstellung eingeräumt werden kann (z.B. BL).	Nicht berücksichtigt: Gesetzesänderung kann nicht mit Richtplan forciert werden.	E_071	Parteien
V-3.2	Ausgangslage und Erläuterungen	Ergänzung am Schluss dieser Einleitung: Bahnhöfe und Bushaltestellen sind im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes zu sanieren, das besagt, dass Benachteiligungen für Behinderte beim Zugang zu einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs beseitigt werden müssen (Art.3). Perrons sind dergestalt zu erhöhen, dass bei einem Niederflurwagen der Einstieg resp. der Ausstieg stufenlos erfolgen kann. Dass solche Massnahmen	Bahnhöfe und Bushaltestellen sind im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes zu sanieren, das besagt, dass Benachteiligungen für Behinderte beim Zugang zu einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs beseitigt werden müssen (Art.3). Perrons sind dergestalt zu erhöhen, dass bei einem Niederflurwagen der Einstieg resp. der Ausstieg stufenlos erfolgen kann. Dass solche Massnahmen	Nicht berücksichtigt: Nicht notwendig, da durch Bund geregelt. Für die BehiG-Umsetzung bestehen seitens SBB/SOB Sanierungsprogramme.	E_071	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs beseitigt werden müssen (Art.3).	men, insbesondere der behindertengerechte Zugang, bei der kürzlich abgeschlossenen Sanierung des Bahnhofs Siebnen-Wangen „vergessen“ wurden, ist völlig unverständlich.			
V-3.2	Ausgangslage und Erläuterungen	Die Aussage "Diese Angebotsausbauten führten oder führen in den nächsten Jahren zu weiteren negativen Auswirkungen auf das Angebot im Kanton Schwyz" ist zu streichen.	In der Ausgangslage von Kapitel V-3.2 Bahn wird auf Angebotsausbauten (u.a. im Kanton Zug) und deren negativen Auswirkungen auf den Kanton Schwyz hingewiesen. Von den seit Jahren geplanten Ausbauprojekten im Kanton Zug (Doppelspurinsel Walchwil, 3. Gleis Baar- Zug, Zimmerberg Basistunnel) ist uns kein Vorhaben bekannt, welches das Bahnangebot für den Kanton Schwyz verschlechtern würde. Im Gegenteil, es lag schon immer auch im Interesse des Kantons Zug, auch die Verbindungen aus dem Schwyzer Talkessel zu verbessern. So hat bereits die Eröffnung der S2 dem Kanton Schwyz erhebliche Vorteile erbracht. Diese Bahnlinie verkehrt seit mehr als zehn Jahren erfolgreich und stellt mit modernen Fahrzeugen eine beliebte Verbindung her, welche zu attraktiven Kosten auch für den Kanton Schwyz realisiert werden konnte. Künftig wird zusätzlich, dank dem geplanten Ausbau der Doppelspurinsel Walchwil, ein stabiler Halbstundentakt im Fernverkehr ab Arth-Goldau nach Zürich möglich und es entstehen mehr Verbindungen von Arth-Goldau Richtung Süden. Die Doppelspurinsel Walchwil ermöglicht ebenso, dass langfristig zusätzliche Regionalexpresszüge nach Zürich geführt werden können. Das Gleiche gilt für das geplante 3. Gleis Baar - Zug. Wir sind daher überzeugt, dass ohne die bisherigen und künftigen Ausbauten im Kanton Zug das Bahnangebot im Kanton Schwyz keineswegs besser dastehen würde. Aus diesem Grund soll diese Aussage aus dem Richtplan und aus den Grundlagenberichten gestrichen werden.	Nicht berücksichtigt: Die Richtplan-Aussage ist sowohl in Inner- als auch Ausserschwyz leider richtig und darf nach Auffassung des Amtes für öffentlichen Verkehr (AÖV) nicht gestrichen werden. So führen z.B. die Doppelspurinsel Walchwil und die durch den Kanton Zug zusätzlich realisierte Halte der S2 auf Zuger Gebiet zu einer Fahrzeitverlängerung und zu einer für die Busanschlüsse im Kanton Schwyz ungünstigen Fahrlage.	E_233	Nachbarkantone
V-3.2	Bahn	Um sicherzustellen, dass Verbesserungen des Bahnangebots und damit verbundene nötige Ausbauten an der Bahninfrastruktur weiterhin erbracht werden können, sollen die bestehenden Bahnlinien gegen zu nahe Bebauung geschützt werden und alle heutigen Einspurstrecken auf Doppelspurstrecken ergänzt werden können, wo dies noch möglich ist.	Eine zu nahe Bebauung der Bahnlinien durch Wohnen und Gewerbe verunmöglicht künftige kostengünstige und effiziente Lösungen bei Ausbauten (bspw. Erweiterung zu Doppelspurstrecke). Projekte bei denen wegen fehlendem Platz Enteignungen durchgeführt werden müssen, wären durch lange Verfahren behindert oder gar verhindert.	Berücksichtigt: Grundsatz stimmt, kann aber nicht im Richtplan gelöst werden. Sachspezifische Vorschriften sind ohnehin anwendbar (z.B. Lärmschutz, diverse Baulinien).	E_087	Firmen/Unternehm.
V-3.2	Bahn	Es sollte ergänzt werden, dass die avisierte Stadtbahn Obersee auch einer Abstimmung mit den über die 4. Teilergänzungen der S-Bahn Zürich hinausgehenden Angebotsausbauten (d.h. im Rahmen des STEP Ausbaus schritt 2030) bedarf.		Kenntnisnahme: Die Abstimmung erfolgt im Rahmen FABI / Planungsregionen.	E_111	Nachbarkantone
V-3.2	Bahn	Texterweiterung/-ergänzung (Absatz 1): [...] sind Ausbauten und Optimierungen beim Schienennetz [...] erforderlich. Dabei sind auch die Ansprüche von angrenzenden Landschaftsräumen	Bahnlinien zerschneiden den bebauten und unbebauten Raum besonders im Gebiet des Zürichseeufers und bilden somit einen brutalen Verkehrstrenngürtel. Zur Verbindung von angrenzenden Landschaftsräumen / Naherholungsgebieten müssen für Fussgänger und Radfahrer angemessene Möglichkeiten zur Über- und Unterquerung	Nicht berücksichtigt: Diese Ansprüche werden nicht zusätzlich neu tangiert. Ausbauten und Optimierungen des Schienennetzes, z.B. Doppelspur statt Einspur, bedrohen keine neuen Räume oder bestehende Querungen.	E_194	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		/ Naherholungsgebieten zu berücksichtigen. Insbesondere sind für deren Zugänglichkeit angemessene Über- und Unterquerungen von Bahntrassen durch Fuss- und Radwege einzuplanen.	von Bahntrassen gesichert werden.			
V-3.2.1	Infrastrukturausbauten	Die Massnahmen 02 und 03 im Knoten Arth-Goldau sind auf "Vororientierung" zu setzen.	Massnahmen 02 und 03 im Knoten Arth-Goldau: Die Planungsarbeiten sind noch zu wenig weit fortgeschritten und bedürfen einer Vertiefung (geplant in den Jahren 2016 bis 2017).	Nicht berücksichtigt: Für die Massnahme 02 liegt eine Machbarkeitsstudie vor. Für Massnahme 03 wurden zu einem früheren Zeitpunkt ebenfalls Studien seitens SBB erarbeitet. Aus Sicht des Amtes für öffentlichen Verkehr (AöV) soll der Koordinationsstand "Zwischenergebnis" belassen werden.	E_013, E_018	Firmen/Unternehm.
V-3.2.1	Infrastrukturausbauten	Zusätzlich zu den geplanten Infrastrukturausbauten ist eine Park- & Ride Anlage beim Bahnhof Biberbrugg zu prüfen.	Damit die Bahn sowohl die innerkantonalen Verbindungen als auch die Anbindung der Region Mitte nach aussen, insbesondere in die Zentren Zürich und Luzern sicherstellen kann, ist der MIV besser an das Bahnsystem anzubinden. Der Bahnhof Biberbrugg ist der einzige Punkt im Bereich der Region Mitte mit einer Verkehrsgüterklasse A. Eine Park- & Ride Anlage im Raum Biberbrugg kann auch bei Grossanlässen im Raum Einsiedeln genutzt werden.	Nicht berücksichtigt: Die Erweiterung der bestehenden P&R-Anlage in Biberbrugg erachtet das AöV nicht als vordringlich. Für sämtliche Abfahrten ab Biberbrugg bestehen ab Einsiedeln Anschlusszüge. In Einsiedeln wiederum verbinden die Busse die umliegenden Ortschaften mit dem Bahnhof. Diese Transportketten sind zu stärken.	E_125, E_201	Private, Parteien
V-3.2.1-04	Infrastrukturausbauten: Sattel-Rothenthurm	Die Aufnahme der Infrastrukturausbau im Raum Sattel/Rothenthurm (Beschluss V-3.2.1-04) wird begrüsst.	Der Anschluss des Voralpen-Express' (VAE) an die NEAT in Arth-Goldau ist auch für den Kanton St. Gallen bedeutsam und mittel- und längerfristig zu sichern. Die Berücksichtigung der Stadtbahn Obersee erachten wir ebenfalls als positiv.	Kenntnisnahme	E_232	Nachbarkantone
V-3.2.1-06	Infrastrukturausbauten: Seewen-Brunnen	Der Gemeinderat Schwyz beantragt die Streichung von V3.2.1-06.	Der Druck zur Realisierung des Urmibergtunnels ist aufrecht zu erhalten und zu erhöhen. Die Bereitstellung eines dritten Geleises würde das Langfristziel unterwandern. Den Güterverkehr langfristig durch die schwyzer Ortschaften fahren zu lassen, ist allein schon aus Gründen der Lärmentwicklung und der Störfallvorsorge höchst problematisch. Eine Verdichtung an den Bahnhofstandorten und Umnutzungsarealen würde erheblich eingeschränkt werden (Siehe Planung Luzern Nord, Seetalplatz).	Nicht berücksichtigt: Die Realisierung eines Urmibergtunnels ist in keinem Umsetzungshorizont von FABI vorgesehen. Die Gefahr der Verdrängung des Regionalverkehrs durch den internationalen Güterverkehr erfordert die Freihaltung der Flächen für ein drittes (oder sogar viertes) Gleis.	E_106	Bz/Gde
V-3.2.1-09	Infrastrukturausbauten: Wollerau-Samstagern	Der Doppelspurausbau Wollerau – Samstagern hat sein Pendant im kantonalen Richtplan Zürich. Die Festlegung wird begrüsst.		Kenntnisnahme	E_111	Nachbarkantone
V-3.2.1-10	Infrastrukturausbauten: Pfäffikon	Die Strecke zwischen Pfäffikon SZ und Freienbach SOB ist durchgehend mit dem Symbol „Gleisusbau“ zu versehen.	Die Achse Thalwil – Sargans ist sehr stark durch Fern-, Regional- und Güterverkehr belastet. Für die Achse Rapperswil – Biberbrugg bestehen somit kaum mehr Kreuzungsmöglichkeiten, die zudem noch sinnvolle Anschlüsse in Pfäffikon SZ ermöglichen. Im Rahmen des STEP AS 2030 werden konkrete Projektvarianten geprüft, um niveaufrei zu kreuzen. Da an dieser Stelle starke Auflagen betreffend Grundwasser- und Landschaftsschutz bestehen, müssen raumplanerisch innerhalb dieses Korsetts möglichst offen bleiben, bzw. die Variantenmöglichkeiten vorläufig noch nicht eingeschränkt werden.	Berücksichtigt: Da noch nicht geklärt ist, ob ein Entflechtungsbauwerk westlich oder östlich des Bahnhofs Pfäffikon oder sogar darüber die beste Variante ist, wurden die Beschlüsse 10 und 11 entsprechend angepasst.	E_087	Firmen/Unternehm.
V-3.2.1-10	Infrastrukturausbauten: Pfäffikon	Bei der Entflechtung Pfäffikon ist darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung	Mit einer frühzeitigen Berücksichtigung der Eingliederung der geplanten Kunstbauten ins Landschaftsbild kann verhindert werden,	Nicht berücksichtigt: Die Komplexität des Entflechtungsbauwerks ist so	E_101	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
	fikon	gung des Landschaftsbildes durch allfällig erforderliche Kunstbauten möglichst gering gehalten wird.	dass dieses durch das Entflechtungsbauwerk massiv beeinträchtigt wird.	gross, dass verschiedene Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen.		
V-3.2.1-10	Infrastrukturausbauten: Pfäffikon	streichen	Vgl. Begründung zur Testplanung Ost.	Nicht berücksichtigt: Im Rahmen der Planungen FABI STEP 2030 werden verschiedene neue Varianten von Infrastrukturausbauten geprüft. Diese Varianten standen bei den Rahmenbedingungen der Testplanung noch nicht zur Verfügung. Die entsprechenden Projekte sind daher zwingend im Richtplan zu behalten.	E_219	Verb./Ver.
V-3.2.1-10	Infrastrukturausbauten: Pfäffikon	Ergänzen; Bei Luzern-Rapperswil und dem Entflechtungsbauwerk bei Pfäffikon muss insbesondere dem Moorschutz Rechnung getragen werden. Ein Ausbau nördlich der Bahnlinie ist nicht möglich.	Der Frauenwinkel ist Moorlandschaft und Flachmoor von nationaler Bedeutung. Ein Ausbau der Bahn hat so zu erfolgen, dass beides nicht tangiert wird. Für das Flachmoor gelten Störungspufferzonen, welche nicht unterschritten werden können. Der Flachmoorschutz kennt keine Interessenabwägung.	Nicht berücksichtigt: Die Komplexität des Entflechtungsbauwerks ist so gross, dass verschiedene Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen.	E_222	Verb./Ver.
V-3.2.1-11	Infrastrukturausbauten: Pfäffikon-Ost	Ausbau von Anlagen nicht auf Kosten der Moorlandschaft, d.h. nicht nördlich des heutigen Bahngleises.	Moorlandschaftsverordnung	Nicht berücksichtigt: Die Komplexität des Entflechtungsbauwerks ist so gross, dass verschiedene Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen.	E_100, E_222	Verb./Ver.
V-3.2.1-11	Infrastrukturausbauten: Pfäffikon-Ost	streichen	Vgl. Begründung zur Testplanung Ost.	Nicht berücksichtigt: Im Rahmen der Planungen FABI STEP 2030 werden verschiedene neue Varianten von Infrastrukturausbauten geprüft. Diese Varianten standen bei den Rahmenbedingungen der Testplanung noch nicht zur Verfügung. Die entsprechenden Projekte sind daher zwingend im Richtplan zu behalten.	E_219	Verb./Ver.
V-3.2.1-12	Infrastrukturausbauten: Pfäffikon-Hurden	Ausbau von Anlagen nicht auf Kosten der Moorlandschaft, d.h. nicht nördlich des heutigen Bahngleises.	Moorlandschaftsverordnung	Nicht berücksichtigt: Die Komplexität des Entflechtungsbauwerks ist so gross, dass verschiedene Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen.	E_100, E_222	Verb./Ver.
V-3.2.1-12	Infrastrukturausbauten: Pfäffikon-Hurden	streichen	Vgl. Begründung zur Testplanung Ost.	Nicht berücksichtigt: Im Rahmen der Planungen FABI STEP 2030 werden verschiedene neue Varianten von Infrastrukturausbauten geprüft. Diese Varianten standen bei den Rahmenbedingungen der Testplanung noch nicht zur Verfügung. Die entsprechenden Projekte sind daher zwingend im Richtplan zu behalten.	E_219	Verb./Ver.
V-3.2.1-16	Infrastrukturausbauten: Region Obersee	Die Massnahme 16 soll für einen Richtplaneintrag präzisiert werden.	Mit bestehender Infrastruktur ist ein Angebot Stadtbahn Obersee aus Kapazitätsgründen nicht umsetzbar. Eine grobe Einschätzung, welche Infrastrukturausbauten dafür zu erwarten sind, fehlt.	Kenntnisnahme Die Präzisierungen sind noch nicht möglich, da die aktuell laufenden Planungen FABI STEP 2030 erst aufzeigen werden, welche Infrastrukturausbauten erforderlich sind. Es ist damit zu rechnen, dass zumindest partielle Ausbauten im Raum Pfäffikon - Siebnen-Wangen notwendig sind.	E_013, E_018	Firmen/Unternehm.
V-3.2.1-16	Infrastrukturausbauten: Stadtbahn Obersee	Das Projekt Stadtbahn Obersee ist vorrangig voranzutreiben.	Die Umsetzung erfordert Infrastrukturbauten, die langfristig geplant werden müssen. Deshalb sind die Arbeiten dazu rasch anzupacken.	Kenntnisnahme: Die Planungen werden im Rahmen FABI STEP 2030 durchgeführt.	E_214	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
V-3.2.1-xx	Infrastrukturausbauten: Bahnnumschlag- und Verladestelle Hurden für Kies und Aushub	Dito V-7.1-05	Wenn Sie zu den Anträgen (gleichlautend und im inneren Sachzusammenhang anzusehen) weitere Unterlagen benötigen, dann stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Der Schiffsentlade- und -beladeort sowie der Bahnnumschlag für Kies sind wie erwähnt seit Jahrzehnten bestehend, die Idee des Bahnverlades von Aushub ist relativ neu und aktuell in Abklärung. Vorgespräche mit der SBB Cargo haben stattgefunden, eine Realisierung in den nächsten 3 Jahren ist nicht auszuschliessen. Die interne Federführung für diese Projekte liegt bei der Johann Müller AG, Schmerikon (Kat. 1815), die ortsansässige Landolt Transport AG, Pfäffikon (Kat. 3462 + 3476) sowie die Beton AG Etzel + Linth (Kat. 1826) sind in die Arbeiten ebenfalls mit einbezogen (Schwestergesellschaften der JMS-Gruppe).	Nicht berücksichtigt: Eine allfällige Bahnnumschlag- und Verladestelle Hurden ist grundsätzlich in V-7.1 abzuhandeln. Aufgrund der bereits heute zu knappen Streckenkapazität zwischen Pfäffikon und Rapperswil wäre dazu erhebliche Infrastrukturinvestitionen notwendig. Eine Verladestelle in Pfäffikon Ost würde zudem zu neuen Konflikten mit den im Rahmen von STEP 2030 eingereichten Angebotskonzepten des Personenverkehrs führen. Aus Sicht des öffentlichen Personenverkehrs ist ein Bahnnumschlag im Raum Pfäffikon nicht anzustreben.	E_032, E_055, E_225	Firmen/Unternehm., Private
V-3.2.1-xx	Infrastrukturausbauten	Der Richtplan ist um folgendes Projekt zu ergänzen: Küssnacht, Schwarzenbachspange Küssnacht-Rotkreuz	Die Schwarzenbachspange Küssnacht-Rotkreuz ist für die regionale Optimierung der S-Bahnplanung erforderlich und deshalb in die Planung ergänzend aufzunehmen.	Nicht berücksichtigt: Es besteht keine Planung der betroffenen Kantone für ein Angebotskonzept, das ein solches Infrastrukturprojekt erfordern würde.	E_101	Parteien
V-3.2.2	Haltestellen	Auf die Haltestelle Seedam Center soll verzichtet werden.	Die Haltestelle Seedamm Center (Massnahme O6) steht in räumlichem Konflikt mit dem im Sachplan Schiene festgelegten Überholgleis Hurdnerfeld in Pfäffikon SZ.	Nicht berücksichtigt: Im Rahmen der Planungen FABI STEP 2030 werden im Auftrag des Bundes verschiedene neue Varianten von Infrastrukturausbauten geprüft. Diese Varianten entsprechen teilweise nicht den Präferenzen der SBB, sind jedoch für die Interessen des Kantons Schwyz bzw. die damit möglichen Angebotsmöglichkeiten zentral. Die entsprechenden Projekte sind daher zwingend im Richtplan zu behalten.	E_013, E_018	Firmen/Unternehm.
V-3.2.2	Haltestellen	S. 79: Unter Beteiligten ist die SBB zu ergänzen.	Bei neuen Haltestellen ist nicht nur die bauliche Machbarkeit zu prüfen. Eine fahrplantechnische Machbarkeitsbestätigung in künftigen Angebotskonzepten ist vor einer Festsetzung unabdingbar.	Berücksichtigt: Unter „Beteiligte“ wurden SBB und SOB hinzugefügt.	E_013, E_018	Firmen/Unternehm.
V-3.2.2	Haltestellen	Eine S-Bahn-Haltestelle „Arth See“ ist in den Richtplan aufzunehmen.	Im Zusammenhang mit dem Doppelspurausbau zwischen Arth-Goldau und der Kantongrenze zu Zug ist die Haltestelle "Arth-See" in den Richtplan aufzunehmen, resp. beizubehalten. Im bisherigen Richtplan Ergänzung Rigi-Mythen (2. Teil) ist diese Haltestelle als Vororientierung festgelegt. Es gibt keine Gründe auf diese Haltestelle zu verzichten.	Nicht berücksichtigt: Im Rahmen der Planung FABI STEP 2030 ist keine Umsetzung einer solchen Haltestelle vorgesehen. Ein Streckenausbau auf Doppelspur besitzt eine höhere Priorität.	E_029	Bz/Gde
V-3.2.2	Haltestellen	Beibehaltung der geplanten Haltestelle Arth	Gemäss Erläuterungsbericht wird auf die bisher geplante Haltestelle Arth verzichtet, da in diesem Sektor keine Siedlungsentwicklung vorgesehen sei. Zum einen sind nach wie vor SEG im Gebiet Tafelstatt und Chäppelimmatt vorgesehen und zum anderen bestehen bereits heute umfangreiche Wohnzonen im Einzugsgebiet dieser Haltestelle.	Nicht berücksichtigt: Im Rahmen der Planung FABI STEP 2030 ist keine Umsetzung einer solchen Haltestelle vorgesehen. Ein Streckenausbau auf Doppelspur besitzt eine höhere Priorität.	E_048	Private
V-3.2.2	Haltestellen	Die Liste der zu prüfenden Haltestellen ist um die Haltestellen Schübelbach-Dorf, Buttikon-Dorf und Küssnacht-Fänn zu ergänzen.	Die SP erachtet die Prüfung zusätzlicher Bahnhofshaltestellen als wichtiges, zukunftsweisendes Projekt. Neben den erwähnten Haltestellen sind auch neue Halte in Schübelbach-Dorf, Buttikon-Dorf und Küssnacht-Fänn zu prüfen. Mit diesen Halten könnte die öV-Erschliessung von umfangreichen Siedlungs- oder Arbeitsplatzgebieten mit grossem Wachstumsdruck rechtzeitig erschlossen werden.	Nicht berücksichtigt: Die Haltestellen Schübelbach Dorf und Buttikon Dorf sind im zur öV-Strategie zugehörigen öV-Konzept zwar enthalten, werden jedoch im Rahmen FABI STEP 2030 nicht zur Umsetzung geprüft. Eine Haltestelle Fänn an der Linie Immensee - Rotkreuz ist weder in der Strategie noch in der FABI-Planung enthalten. Die Strategie sieht vor, die bestehende Buserschliessung des Fänns auszubauen und einen zusätzlichen Bahn-	E_101, E_214	Parteien, Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
				Bus-Verknüpfungspunkt in Küsnacht-Frohsinn zu realisieren, sofern dafür eine ausreichende Nachfrage zu erwarten ist.		
V-3.2.2	Haltestellen	Wir beantragen, den Beschluss V-3.2.2 mit einem IC-Halt in Pfäffikon zu ergänzen (Koordinationsstand: Vororientierung).		Nicht berücksichtigt: Unter V-3.2.2. werden Infrastrukturprojekte aufgeführt, nicht Angebotskonzepte. Ein IC-Halt in Pfäffikon wird vom Kanton gefordert, erfordert jedoch keine neuen Infrastrukturen in Pfäffikon.	E_232	Nachbarkantone
V-3.2.2-02	Haltestellen, Felderboden	Der Gemeinderat Schwyz beantragt die Streichung von V-3.2.2-02.	Eine Umlegung der Buslinie gemäss V3.3.2.2-01 reicht aus, um das Gebiet ausreichend mit den ÖV zu erschliessen. Hinsichtlich der neuen Ziele für den Zentralpark als „grüne Mitte“ ist eine Frequenz dieser Haltestelle fraglich.	Nicht berücksichtigt: Die Einschätzung bezüglich Potentials des Gebiets stuft das AöV ähnlich ein. Eine Haltestelle Felderboden dient nicht der Ortschafterschliessung, sondern als Platzhalter zur Sicherung eines allfälligen späteren "Neat-Bahnhofs" nach dem Bau eines neuen Axentunnels.	E_106	Bz/Gde
V-3.2.2-06	Haltestellen, Pfäffikon-Ost SBB	streichen	Vgl. Begründung zur Testplanung Ost.	Nicht berücksichtigt: Im Rahmen der Planungen FABI STEP 2030 werden verschiedene neue Varianten von Infrastrukturausbauten geprüft. Diese Varianten standen bei den Rahmenbedingungen der Testplanung noch nicht zur Verfügung. Die entsprechenden Projekte sind daher zwingend im Richtplan zu behalten.	E_219	Verb./Ver.
V-3.2.2-07	Haltestellen, Pfäffikon-Ost SOB	streichen	Vgl. Begründung zur Testplanung Ost.	Nicht berücksichtigt: Im Rahmen der Planungen FABI STEP 2030 werden verschiedene neue Varianten von Infrastrukturausbauten geprüft. Diese Varianten standen bei den Rahmenbedingungen der Testplanung noch nicht zur Verfügung. Die entsprechenden Projekte sind daher zwingend im Richtplan zu behalten.	E_219	Verb./Ver.
V-3.2.2-08	Haltestellen, Altendorf Seestadt	streichen	Vgl. Begründung zur Testplanung Ost.	Nicht berücksichtigt: Im Rahmen der Planungen FABI STEP 2030 werden verschiedene neue Varianten von Infrastrukturausbauten geprüft. Diese Varianten standen bei den Rahmenbedingungen der Testplanung noch nicht zur Verfügung. Die entsprechenden Projekte sind daher zwingend im Richtplan zu behalten.	E_219	Verb./Ver.
V-3.3	Bus	Die Rivieralinie soll als „Rondo Rigi“ um die ganze Rigi fahren. Die Strecke Küsnacht-Immensee-Arth-Oberarth-Goldau-Lauerz und weiter ist in das Angebot aufzunehmen. Um den Stundentakt nicht zu strapazieren schlagen wir vor, dass im Uhrzeigersinn in den geraden Stunden und in den ungeraden Stunden im Gegenuhrzeigersinn um die Rigi gefahren werden soll.	Während der Erweiterung der Linie Arth Goldau – Zug mit dem Zweispurausbau der SBB ist zwangsläufig mit mehr Busreisenden zu rechnen. Dazu wird die „Rondo Rigi“ noch attraktiver.	Nicht berücksichtigt: Der Antrag ist nicht stufengerecht. Angebotskonzepte im Busbereich werden nicht im Richtplan verankert. Linienänderungen oder Verlängerungen werden im Rahmen der vierjährigen Perioden des Grundangebots des regionalen öffentlichen Verkehrs genehmigt.	E_075	Verb./Ver.
V-3.3	Bus	Streichung: 120 Min Takt, Neu: Erschliessungsgüteklasse E für den Ländlichen Raum.	Mit einem reinem 120 Min. Takt kann die Erschliessungsgüteklasse D nicht mehr erreicht werden welche für neue Bauzone massgebend ist im Periurbaner und ländlichen Raum. Mit der Erschliessungsgü-	Nicht berücksichtigt: Die Erschliessungsgüteklassen wurden vom Bund festgelegt. Die im Text erwähnte Sicherstellung der Grun-	E_126	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			teklasse D kann man in der Gemeinde Alpthal wie auch im Viertel Trachslau ab der Haltestelle Burg keine neue Bauzone mehr ausschneiden. Das gleiche gilt auch für das Dorf Studen in der Gemeinde Unteriberg. Siehe Kartenauszug: OEV Gueteklassen ARE. Darum soll eine Erschliessungsgüteklasse E neu eingeführt werden. Welche genau definiert ist in Bezug Minimum Angebot und der gesicherten Finanzierung.	derschliessung bezieht sich darauf, dass das Mindestangebot von vier Kurspaaren pro Tag für Gemeinden ab 100 ständigen Einwohnern besteht. Ein dichtes Taktangebot setzt voraus, dass Potential besteht und das Angebot auch genutzt wird.		
V-3.3	Bus	Prüfung Optimierung Busbahnhof Einsiedeln.	Einsiedeln soll zu einem touristischen Hub und Drehscheibe entwickelt werden. Entsprechend soll die Optimierung des Busbahnhofs sowie Anbindung an die touristischen Regionen nochmals geprüft und optimiert werden.	Berücksichtigt: Einsiedeln wurde (wie auch Siebnen-Wangen) als zusätzlicher Busbahnhof unter V-3.3.3 aufgenommen, jedoch nur mit Projektbeschriebtext "Busbahnhof", da zurzeit weder ein Kapazitätsengpass absehbar noch ein Bauprojekt vorgesehen ist.	E_128	Verb./Ver.
V-3.3.1 a)	Planungsgrundsätze	Der Kanton koordiniert die Weiterentwicklung aufgrund der übergeordneten, bahn- und strassenseitigen Rahmenbedingungen sowie der Kundenbedürfnisse und der Auslastung.	Nachfrageorientiertes statt strikt planwirtschaftliches ÖV Angebot erstellen. Dies ist nicht nur eine zweckmässige Kostenoptimierung sondern auch ein aktiver Beitrag an den Umweltschutz.	Nicht berücksichtigt: Bei der Weiterentwicklung werden Anschlüsse, Knoten usw. koordiniert und nicht die Anzahl Kurse pro Tag festgelegt.	E_127	Parteien
V-3.3.1 e)	Planungsgrundsätze	e) Für bestehende und kommende Haltestellen sollen nach Möglichkeit ein gedeckter Unterstand und Veloparkplätze geschaffen werden.	Dies fördert die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.	Nicht berücksichtigt: Für die Haltestellenunterstände und Veloparkplätze sind die betroffenen Gemeinden zuständig. Sie entscheiden, an welchen Haltestellen solche Einrichtungen vom Potential her gerechtfertigt sind und finanzieren diese.	E_101, E_214	Parteien, Private
V-3.3.2	Buslinien: Chaltenboden	Das Gebiet First-Chaltenboden ist mit einem Bus zu erschliessen.	Diese öV-technischen Inselzonen widersprechen den raumplanerischen Grundsätzen in krasser Weise. Eine öV-Erschliessung ist angesichts der Höfner Verkehrsproblematik dringend notwendig.	Nicht berücksichtigt: Der Antrag ist nicht stufengerecht. Einzelne Buslinien oder Erschliessungsgebiete sind nicht Gegenstand der Planungsgrundsätze, sondern der konkreten Angebotskonzepte, die im Grundangebot festgelegt werden.	E_101, E_199	Parteien, Bz/Gde
V-3.3.2-01	Buslinien	Der Gemeinderat Schwyz begrüsst eine Linienführung über Schwyz SBB, Wintersried, Muotabrücke West nach Ibach.		Kenntnisnahme	E_106	Bz/Gde
V-3.3.3	Busbahnhof	Ich beantrage, den Bahnhof Siebnen-Wangen zusätzlich auch als Busbahnhof zu bezeichnen und auszubauen.	Der Bahnhof Siebnen-Wangen ist zwar in den Erläuterungen S. 17 als Busbahnhof aufgeführt, diese Bezeichnung fehlt aber auf dem zugehörigen Kartenwerk.	Berücksichtigt: Siebnen-Wangen wurde als zusätzlicher Busbahnhof unter V-3.3.3-06 aufgenommen, jedoch nur mit Projektbeschriebtext "Busbahnhof", da zurzeit weder ein Kapazitätsengpass absehbar noch ein Bauprojekt vorgesehen ist.	E_050, E_201, E_202	Private, Parteien, Verb./Ver.
V-3.3.3	Bushof Schwyz	Gegenwärtig arbeitet eine gemeindeinterne Arbeitsgruppe an der Umsetzung der ÖV-Strategie 2030. Darin ist eine Stärkung des Bushubs Schwyz SBB im Fokus, während der Bushof Schwyz künftig als Durchgangs-Haltestelle funktionieren würde.		Kenntnisnahme: Das AöV erarbeitet seit Spätsommer 2015 das Buskonzept für den Horizont 2020ff. Umsteigebeziehungen und Busknoten ergeben sich weitgehend aus der übergeordneten Fahrplanstruktur.	E_106	Bz/Gde
V-3.3.3	Busbahnhof Einsiedeln	Der Standort Einsiedeln, Optimierung Busbahnhof soll festgesetzt werden.	Als Regionalzentrum nimmt Einsiedeln eine wichtige Funktion für die Region Mitte wahr. Eine geeignete Entwicklung von Busverbindungen sowie der Bus-Bahn-Anschlüsse ist unumgänglich und soll	Berücksichtigt: Einsiedeln wurde (wie auch Siebnen-Wangen) als zusätzlicher Busbahnhof unter V-3.3.3-07 aufgenom-	E_159	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			im Richtplan verankert werden. Gerade im Hinblick auf die bevorstehende Planung des Bahnhofareals und den allfälligen Bau der Haltestelle "Blatten" (V-3.2.2-04) ist die Notwendigkeit von einem Busbahnhof nicht von der Hand zu weisen (siehe dazu auch Beilage 7).	men, jedoch nur mit Projektbeschriebtext "Busbahnhof", da zurzeit weder ein Kapazitätsengpass absehbar noch ein Bauprojekt vorgesehen ist.		
V-3.3.3	Busbahnhöfe Obermarch	Beschluss Nr. V-3.3.3.15 und V-3.3.3.17 sollen in der Tabelle ergänzt werden: Siebnen-Wangen, ÖV-Drehscheibe (kein Leistungsabbau), Festsetzung; Schübelbach-Buttikon, Neuer Verknüpfungsknoten Bahnbus, Vororientierung.	Mit diesen Festsetzungen ist sicherzustellen, dass die Obermarch trotz der Zuordnung zum periurbanen Raum zukünftig ÖV-mässig nicht ins Abseits gestellt wird. Der Bahnhof Siebnen-Wangen und dessen Angebot ist für die Obermärchler Gemeinden von grösster Bedeutung.	Berücksichtigt: Siebnen-Wangen wurde als zusätzlicher Busbahnhof unter V-3.3.3-06 aufgenommen, jedoch nur mit Projektbeschriebtext "Busbahnhof", da zurzeit weder ein Kapazitätsengpass absehbar noch ein Bauprojekt vorgesehen ist. Nicht berücksichtigt: Schübelbach-Buttikon wurde nicht aufgenommen. Begründung: Die Verknüpfung Bahn/Bus wurde seitens AöV geprüft. Sie ist jedoch nur sinnvoll, wenn zugleich direkte Fusswege aus den bestehenden, nahe der heutigen Bushaltestelle Gutenbrunnen liegenden Wohngebieten, zum Bahnhof erstellt werden. Falls die betroffene Standortgemeinde einen Knoten Schübelbach-Buttikon stärken will (inkl. Fusswegnetz) sind die Voraussetzungen für eine Ergänzung zum regionalen Knoten gegeben.	E_196	Bz/Gde
V-3.3.3-01	Busbahnhöfe, Arth Goldau	Arth-Goldau, Busbahnhof mit Kapazitätserweiterung ist als Festsetzung zu bezeichnen.	Der Busbahnhof Arth-Goldau ist umzugestalten, der Standort ist gegeben. Dieses Bauvorhaben befindet sich im Bauzonegebiet und ist mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt. Ein Konzept wurde im Rahmen des Studienauftrags "Bebauungs- und Nutzungskonzept Bahnhofareal Arth-Goldau" (Bericht Beurteilungsgremium vom 23. Mai 2013) erarbeitet. Es handelt sich damit um eine Festsetzung und nicht um ein Zwischenergebnis.	Nicht berücksichtigt: Das AöV hat keine Kenntnis eines konkreten Projekts. Gemeinde und Kanton müssen sich bezüglich langfristigen Angebotskonzept und Anforderungen an den Busbahnhof abstimmen.	E_029	Bz/Gde
V-3.3.3-01	Busbahnhöfe, Arth Goldau	Wir möchten einfach darauf hinweisen, dass beim Ausbau des Busbahnhofs in Arth-Goldau genügend Haltekanten zur Verfügung gestellt werden und der Standard gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) erfolgen wird.		Kenntnisnahme	E_162	Verb./Ver.
V-3.3.3-05	Busbahnhöfe, Pfäffikon	streichen	Der Busbahnhof Pfäffikon mit Kapazitätserweiterung würde keine effiziente Lösung bringen, sondern nur hohe, vermeidbare Kosten verursachen. Die weiteren genannten Infrastrukturaufwände können gar nicht erbracht werden. Deshalb ist das Wachstum in den Bezirken March und Höfe zwingend einzuschränken, denn die behaupteten Lösungsansätze bezüglich MIV und ÖV sind nicht gegeben und überdies vollkommen unglaubwürdig, vgl. auch Begründungen zu V-3.1, V-3.2 sowie zu RES-1, RES-2.3, B-9.1, B-9.2.	Nicht berücksichtigt: Eine Kapazitätserweiterung und Verbesserung der Umsteigesituation Bahn-Bus in Pfäffikon ist dringend notwendig.	E_219	Verb./Ver.
V-3.3.3-05	Busbahnhöfe, Pfäffikon	Die Optimierung des Busbahnhofs mit Kapazitätserweiterung Pfäffikon sei als Festsetzung zu bezeichnen.	Der bisherige Standort wurde durch die Testplanung 2014 bestätigt und festgesetzt.	Nicht berücksichtigt: Das AöV hat keine Kenntnis eines konkreten Projekts. Gemeinde und Kanton müssen sich bezüglich langfris-	E_130	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				tigem Angebotskonzept und Anforderungen an den Busbahnhof abstimmen.		
V-3.3.4	Busbevorzugungsmassnahmen	Ich beantrage, den Bahnhof Siebnen-Wangen zusätzlich auch als Busbahnhof zu bezeichnen und auszubauen. Der Bahnhof Siebnen-Wangen sollte als Zentrum einer „Achterbahn“ von allen Marchbus-Linien angefahren werden.	Sämtliche Buslinien sollen über Bahnhof Siebnen-Wangen fahren und alle Anschlüsse an und ab der Schiene in Siebnen-Wangen sicherstellen. Die zentrale Lage dieses öV-Drehpunktes kann und soll auch im Busliniennetz konsequent umgesetzt werden.	Berücksichtigt: Siebnen-Wangen wurde als zusätzlicher Busbahnhof unter V-3.3.3-06 aufgenommen, jedoch nur mit Projektbeschriebtext "Busbahnhof", da zurzeit weder ein Kapazitätsengpass absehbar noch ein Bauprojekt vorgesehen ist.	E_050, E_201, E_202	Private, Parteien, Verb./Ver.
V-3.3.4-01	Busbevorzugungsmassnahmen	Busvorbezugsmassnahmen auf der Strecke Schwyz-Ibach sind nicht nur zu prüfen, sondern umzusetzen.		Kenntnisnahme: Das Problem ist erkannt, aber die Lösung noch nicht gefunden. Zukünftige Strassenausbauten bringen eine Leistungssteigerung auf dem Strassennetz und somit auch Vorteile für den öV.	E_076	Verb./Ver.
V-3.3.4-02	Busbevorzugungsmassnahmen	Wir begrüßen die Festsetzung des Vorhabens V-3.3.4-02, Busbevorzugungsmassnahme Küssnacht, Autobahnanschluss, welches der regelmässig verspäteten Buslinie 53 Küssnacht-Rotkreuz zu mehr Fahrplanstabilität verhelfen wird.		Kenntnisnahme	E_233	Nachbarkantone
V-4	Rad- und Fussverkehr	Die wichtigsten Fuss- und Radwegverbindungen müssen im Richtplan integriert werden. Insbesondere sind im Richtplan aufzunehmen: - Fuss- und Radwegverbindung Lachen-Altendorf - Fuss- und Radwegverbindung Lachen-Oberdorfbrücke-Galgene - Fuss- und Radwegverbindung Lachen-Wangen - Fuss- und Radwegverbindung Feldmoosstrasse Lachen	Ausser ein paar allgemeinen unkonkreten „Beschlüssen“ sind keine Vorhaben ersichtlich, die eine Strategie oder Absicht erkennen lassen. Das ganze Kapitel Rad- und Fussverkehr muss gründlich behandelt werden.	Nicht berücksichtigt: Im kant. Radroutenkonzept sind die Ausbauprojekte entlang der Kantonsstrassen dargestellt. Für eine kantonale Planung von Radwegen abseits der Kantonsstrassen besteht keine gesetzliche Grundlage.	E_021, E_217	Bz/Gde
V-4	Rad- und Fussverkehr	Die wichtigsten Fuss-/ Radwegverbindungen müssen im Richtplan integriert werden. Ausser ein paar allgemeinen unkonkreten „Beschlüssen“ sind keine Vorhaben ersichtlich, die eine Strategie oder Absicht erkennen lassen. Das ganze Kapitel Rad- und Fussverkehr muss gründlich überarbeitet und ergänzt werden.		Nicht berücksichtigt: Im kant. Radroutenkonzept sind die Ausbauprojekte entlang der Kantonsstrassen dargestellt. Für eine kantonale Planung von Radwegen abseits der Kantonsstrassen besteht keine gesetzliche Grundlage.	E_196	Bz/Gde
V-4	Rad- und Fussverkehr	Abstimmung Rad- und Fussverkehr auf NRP-Programm 2016 - 2019 Schwerpunkt Langsamverkehr.	Die NRP 2016 - 2019 unterstützt gezielt Projekte, die zur wirtschaftlichen Inwertsetzung der Infrastruktur Langsamverkehr Kanton Schwyz beitragen (Wander-, Velo- und Bikewege, etc.). Dabei werden konkrete und marktfähige kantonale und interkantonale Produkte, Angebote und Dienstleistungen entwickelt und über Netzwerke des Tourismus und Vertriebspartner vermarktet.	Kenntnisnahme: Der Kanton ist bestrebt, laufend die Richtplanung und das NRP-Programm zu berücksichtigen.	E_128	Verb./Ver.
V-4	Rad- und Fussverkehr	Der Ausbau eines Radstreifens oder eines Radwegs (Schindellegi-Biberbrugg) ist im Minimum als	Zwischen Schindellegi und Biberbrugg besteht kein genügender Schutz für die Radfahrer. Das Radroutenkonzept ist nicht online aufgeschaltet und daher für die Öffentlichkeit nicht zugänglich,	Nicht berücksichtigt: Antrag ist nicht stufengerecht. Im Radroutenkonzept ist ein Ausbau vorgesehen. Das Radroutenkonzept ist	E_199	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		Vororientierung im Richtplan vorzusehen. Das Radroutenkonzept 2015 (im Richtplan als Grundlage aufgeführt) ist öffentlich zu machen bzw. online aufzuschalten und öffentlich diskutieren zu lassen.	zumal die wenigsten über dessen Existenz Kenntnis haben. Das Konzept ist jedoch von grossem öffentlichem Interesse. Die unter Verschlusshaltung dieses Konzepts steht zudem im Widerspruch zum Öffentlichkeitsprinzip (Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, SRSZ 140.410).	seit Ende Nov. 2015 online verfügbar.		
V-4	Rad- und Fussverkehr	Im Bereich des Rad- und Fussverkehrs geht der Richtplan des Kantons Schwyz weniger weit als unser eigener. Es können deshalb auf dieser Stufe keine Aussagen zu örtlichen Abstimmungen von Rad-, Fuss- und Wanderweg-Anlagen gemacht werden. Wir begrüßen allerdings die im Richtplan enthaltenen Beschlüsse dazu.		Kenntnisnahme	E_233	Nachbarkantone
V-4	Rad- und Fussverkehr	Beschlüsse ergänzen: In Biotopen von nationaler Bedeutung erfolgt kein weiterer Ausbau von Rad und Fusswegen.	Biotope von nationaler Bedeutung erfüllen in erster Linie einen Naturschutzzweck und sollen nicht zusätzlich durch Erholungsbetrieb belastet werden.	Nicht berücksichtigt: Um Naturschutzgebiete von ganzflächigem Erholungsbetrieb zu entlasten ist eine gezielte Besucherlenkung notwendig. Hierfür können auch Ausbauten oder gar Neubauten notwendig sein.	E_222	Verb./Ver.
V-4.1	Radverkehr	Nationale und kantonale Fahrradrouten sind in den Richtplan aufzunehmen.	Dem Langsamverkehr soll mehr Bedeutung zugestanden werden, indem die nationalen und kantonalen Fahrradrouten (bspw. Herzroute) in den Richtplan aufgenommen und gekennzeichnet werden.	Nicht berücksichtigt: Im kant. Radroutenkonzept sind die Ausbauten entlang der Kantonsstrassen dargestellt. Für eine kantonale Planung von Radwegen abseits der Kantonsstrassen besteht keine gesetzliche Grundlage.	E_101, E_214	Parteien, Private
V-4.1	Radverkehr	Für die Erstellung eines sicheren Radverkehrsnetzes ist der Raumbedarf durch den Kanton zu sichern oder es sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Raumbedarf zu sichern.	Die Erstellung eines sicheren und zusammenhängenden Radverkehrsnetzes scheitert auf den Hauptrouten an den Platzverhältnissen und auf möglichen Nebentrassen auch an den Grundeigentümergehältnissen.	Kenntnisnahme: Gesetzliche Grundlagen bestehen bereits für die Raumsicherung. Zudem steht mit dem Radroutenkonzept ein weiteres Instrument zur Verfügung.	E_041	Bz/Gde
V-4.1	Radverkehr	Radwege gehören auch ins Siedlungsgebiet.	Bei Neubauten wird kein Freiraum für Radwege verlangt. Im Siedlungsgebiet ist nichts vorgesehen. Unfallgefahr.	Kenntnisnahme: Generell sind auch innerorts LV-Infrastrukturen nötig und möglich.	E_049	Private
V-4.1	Radverkehr	ändern: Radverkehr, Fussverkehr ersetzen durch Langsamverkehr.	Bessere Bezeichnung	Nicht berücksichtigt: Der Textvorschlag wird nicht akzeptiert. Mit dem Begriff Rad- und Fussverkehr wird berücksichtigt, dass u.U. unterschiedliche Massnahmen für den Rad- und für den Fussverkehr erforderlich sind.	E_077	Parteien
V-4.1	Radverkehr	Bestimmungen sind zu terminieren.	Ohne Terminierung: Umsetzung findet kaum, und schon gar nicht innert nützlicher Frist statt, was den Radverkehr weiterhin gegenüber dem MiV benachteiligt.	Nicht berücksichtigt: Der LV entlang der Kantonsstrassen ist gemäss TBA im Strassenbauprogramm terminiert. Abseits der Kantonsstrassen fehlen bisher sowohl rechtliche Grundlagen wie auch finanzielle Mittel, um eine Terminierung zu ermöglichen.	E_222	Verb./Ver.
V-4.1 d)	Radverkehr	Zusammenhängende Radwege werden vom Kanton finanziell unterstützt, auch wenn sie nicht überall den Kantonsstrassen folgen.	Nur so kann ein attraktives, durchgängiges Radwegnetz geschaffen werden.	Nicht berücksichtigt: Abseits der Kantonsstrassen fehlen bisher sowohl rechtliche Grundlagen wie auch finanzielle Mittel.	E_214	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung <small>Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung</small>	Nr.	VN-Kat.
V-4.2	Fussverkehr	Es sei auch der Reitverkehr im Rahmen der Erstellung eines Hauptrouthenetzes für den Fussverkehr für den Bereich Freizeitverkehr abseits der Hauptstrassen zu berücksichtigen. Dieses kann aus Fusswegen, breiten Trottoirs, Wanderwegen etc. bestehen.	Gemäss den Leitsätzen des Richtplans sind für den Rad- und Fussverkehr objektive und subjektive Sicherheit wichtig. In vielen Fällen können entsprechende Infrastrukturen (Radwege, -streifen, Fusswege, Trottoirs etc.) unterstützend für die Sicherheit wirken. Aufgrund der häufig knappen Platzverhältnisse im Strassenraum kann dies zu Konflikten führen. Der Rad- und Fussverkehr soll trotz dieser Nutzungskonflikte als gleichberechtigter Verkehrsträger berücksichtigt werden. Die aktuelle Ausgestaltung von Wegen für den Langsamverkehr und den Reitverkehr entspricht oft nicht der objektiven und subjektiven Sicherheit. Besonders nicht durchgehende Reitrouthen zeigen diesen Sicherheitsmangel auf. Das nötige Ausweichen von Reitern auf stark befahrene Strassen kann zu gefährlichen Situationen führen. Solche Gefahrenquelle lassen sich durch das Verbinden bestehender Reitwege verhindern. Durchgehende Pferderouthen sind bei der Erstellung eines Hauptrouthenetzes zu berücksichtigen.	Nicht berücksichtigt: Der Antrag ist nicht stufengerecht. Reitrouthen sind kommunal oder regional begrenzt. Es ist kein kantonales Reitwegnetz vorgesehen.	E_019	Verb./Ver.
V-4.2	Fussverkehr	Die Bestimmung ist so anzupassen, dass die Gemeinden nicht nur eine Schwachstellenanalyse durchführen, sondern die gefundenen Schwachstellen auch beheben sollen. Im Weiteren ist ein zeitlicher Rahmen festzulegen, bis wann die Schwachstellenanalyse zu erfolgen hat.	Die Gemeinde Lachen hat bereits vor Jahren eine tolle Schwachstellenanalyse gemacht. Diese ist in der Schublade verschwunden und seither ist nichts mehr geschehen. Um tatsächliche Verbesserungen zu erreichen, braucht es nicht nur die Analyse, sondern auch die darauf aufbauenden Massnahmen.	Berücksichtigt: Der Beschluss V-4.2 wurde präzisiert. Die Schwachstellenanalyse hat sich auf Gemeindestrassen zu beschränken und die Routennetze sind zu koordinieren.	E_101, E_214	Parteien, Private
V-4.2	Fussverkehr	Der Text ist folgendermassen zu ändern / anzupassen: Bezirk und Gemeinden erstellen ein Routennetz für den Bereich Freizeitverkehr abseits der Hauptstrassen. Dieses kann aus Fusswegen, breiten Trottoirs, Wanderwegen etc. bestehen. Die Gemeinden führen eine flächendeckende Schwachstellenanalyse Fussverkehr durch. Mit dem Routennetz werden alle Naherholungsgebiete auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen und deren Erreichbarkeit und Vernetzung aufgezeigt. Die Gemeinden koordinieren ihre Routennetze untereinander. Das Routennetz wird in den regionalen Ergänzungsplänen und im Erschliessungsplan festgesetzt.	Die Wohlfahrtswirkung der Landschaft- insbesondere der nicht überbauten Landschaft- ist unbestritten. Dies gilt jedoch nicht nur für grossflächige, touristisch genutzte Gebiete, die in der Raumplanung als Erholungslandschaft bezeichnet und gesichert sind. Ebenso wichtig sind kleine, attraktive und sinnvoll erschlossene Naherholungsgebiete, die von der Wohnbevölkerung täglich genutzt werden können. Durch das Siedlungs- und Bevölkerungswachstum sowie veränderte Freizeitbedürfnisse werden die Ansprüche an solche Erholungsgebiete künftig stark steigen. Das lange Zeit ausgewogene Verhältnis von nicht überbauter und überbauter Landschaft droht, besonders in den Agglomerationen, zu Ungunsten der nicht überbauten Gebiete zu kippen. Es muss deshalb das Ziel jeder raumplanerischen Massnahme sein, die vorhandenen Naherholungsgebiete in ihrem Zweck zu schützen und sie zielgerichtet weiter zu entwickeln. Für Beispiele, wie dies in der Region Freienbach bis Lachen umgesetzt werden könnte, verweisen wir auf die Studie "Erholungslandschaft Zürichsee", die der Verein Zürichsee Landschaftsschutz ZSL 2014 http://zuerichseelandschaftsschutz.ch/projekte/ publiziert hat. Im Massstab des vorliegenden Richtplanes lassen sich die planerischen Massnahmen zur Sicherung und Erschliessung von Naherholungsgebieten meist nicht genügend genau erfassen. In einem Plan, in dem das im Abschnitt "V-4.2 Fussverkehr" vorgesehenes Routennetz ausgewiesen wird, ist dies jedoch sehr gut möglich. Leider sind in den vorhandenen regionalen Ergänzungsplänen zum Richtplan und in den Erschliessungsplänen verschiedener Gemeinden kaum Inhalte für ein Fusswegnetz im oben erörterten Sinn enthal-	Berücksichtigt: Der Beschluss V-4.2 wurde präzisiert. Die Schwachstellenanalyse hat sich auf Gemeindestrassen zu beschränken und die Routennetze sind zu koordinieren.	E_194	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			ten. Die Gefahr, dass dem bei künftigen Planungen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist entsprechend gross. Mit der beantragten Ergänzung des Richtplantes, können die Gemeinden verpflichtet werden, dieses wichtige Anliegen einfach und zweckmässig in die Nutzungsplanung einfließen zu lassen.			
V-4.2 b)	Fussverkehr	b) ergänzen und terminieren: „Die Gemeinden führen eine Schwachstellenanalyse Fussverkehr durch. Sie setzen die Erkenntnisse daraus innert x Jahren um.“	Ohne Verbindlichkeit zur Umsetzung und ohne Terminierung: Umsetzung findet kaum, und schon gar nicht innert nützlicher Frist statt, was den Fussverkehr weiterhin gegenüber dem MiV benachteiligt.	Nicht berücksichtigt: In dieser Sache sollen die Gemeinden die Umsetzungshoheit behalten.	E_222	Verb./Ver.
V-5	Kombinierte Mobilität	Abstimmung kombinierte Mobilität auf NRP - Programm 2016 - 2019 Langsamverkehr.	Die NRP 2016 - 2019 unterstützt gezielt Projekte, die zur wirtschaftlichen Inwertsetzung der Infrastruktur Langsamverkehr Kanton Schwyz beitragen (Wander-, Velo- und Bikewege, etc.). Dabei werden konkrete und marktfähige kantonale und interkantonale Produkte, Angebote und Dienstleistungen entwickelt und über Netzwerke des Tourismus und Vertriebspartner vermarktet.	Kenntnisnahme: Der Kanton ist bestrebt, laufend die Richtplanung und das NRP-Programm zu berücksichtigen.	E_128	Verb./Ver.
V-5	Kombinierte Mobilität	Die Förderung der kombinierten Mobilität Bike + Ride wird begrüsst.	Falsch ist die Vorgabe, wonach Park + Ride-Anlagen in urbanen Räumen nur eingeschränkt angestrebt werden. Denn diese Vorgabe entspricht im Kanton Schwyz nicht den Bedürfnissen der Arbeitnehmer. Da viele Arbeitnehmer resp. Pendler nicht im urbanen Raum, von wo sie mit der Bahn zur Arbeit fahren können, sondern im periurbanen oder ländlichen Raum wohnen, sind sie darauf angewiesen, dass sie mit ihrem Auto zum Pendlerbahnhof fahren und ihr Fahrzeug dort abstellen können. Damit müssen auch künftig genügend Parkflächen an den Bahnhöfen zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht der Fall und kann damit der Pendler auf Grund von Parkplatzproblemen nicht auf den öffentlichen Verkehr umsteigen, so wird er mit seinem Auto zur Arbeit fahren, was nicht im öffentlichen Interesse sein kann und damit nicht Ziel des Richtplans 2015 sein kann. Weiter sind Park+ Ride-Anlagen nicht nur bei Bahnhöfen, sondern auch bei den Autobahnein- und Ausfahrten vorzusehen, damit sich Pendler zu Fahrgemeinschaften zusammenschliessen können.	Kenntnisnahme	E_226	Verb./Ver.
V-5.1	Kombinierte Mobilität, Planungsgrundsätze	Park+Ride-Anlagen bei Bahnhöfen und Autobahnein- und -ausfahrten sind auszubauen.	Um den Individualverkehr auf den Strassen und dabei insbesondere auf den Nationalstrassen zu reduzieren, ist der Ausbau von Park+Ride-Anlagen bei Bahnhöfen aber auch bei Autobahnein- und -ausfahrten zu fördern.	Nicht berücksichtigt: Park+Ride-Anlagen in Zentren sind zu vermeiden. Parkplätze bei Autobahnanschlüssen sind nicht richtplanrelevant.	E_086	Verb./Ver.
V-5.1 c)	Kombinierte Mobilität, Planungsgrundsätze	c) sei wie folgt zu ändern: Die Gemeinden erarbeiten zusammen mit den Bahn- und Busbetreibern Park+Ride/Bike+Ride Konzepte für PW und Velo und setzen diese Massnahmen innerhalb der nächsten zehn Jahre um.	Verbindlichkeiten schaffen.	Nicht berücksichtigt: Es ist nicht vorgesehen hier den Gemeinden einen zusätzlichen Planungsauftrag zur erteilen. Die Gemeinden sind frei autonom solche Planungen anzugehen.	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
V-5.1 c)	Kombinierte Mobilität, Planungsgrundsätze	geänderter Absatz c):“ Die Gemeinden erarbeiten zusammen mit den Bahn- und Busbetreibern Park+Ride / Bike+Ride-Konzepte für PW, Elektrofahrzeuge und Velo und definieren die	Mit dieser Vorgabe können Anreize für die Elektromobilität sinn- und wirkungsvoll gegeben werden, ohne dass sich eine direkte Kostenfolge für die Öffentlichkeit ergibt.	Nicht berücksichtigt: Es ist nicht vorgesehen hier den Gemeinden einen zusätzlichen Planungsauftrag zur erteilen. Die Gemeinden sind frei autonom solche Planungen anzugehen.	E_092	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		Massnahmen beim Angebot sowie die erforderlichen baulichen Anpassungen.				
V-5.1 d)	Kombinierte Mobilität, Planungsgrundsätze	d) neu: Parkplätze für Fahrgemeinschaften bei Autobahnanschlüssen geprüft und gebaut.	Bereits in diversen Kantonen erfolgreich umgesetzt, reduziert den Individualverkehr.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen ist nicht stufengerecht.	E_077	Parteien
V-6	Luftverkehr	Falls für den Heliport Küssnacht-Haltikon das Koordinationsprotokoll noch nicht erarbeitet worden ist, muss dieses verbindlich gefordert werden.	Das Koordinationsprotokoll ist eine Grundlage, um die Ergebnisse der Abstimmung unter allen beteiligten Partnern festzuhalten. Da dieses für den Heliport Küssnacht-Haltikon fehlt, ist dieses wichtige Instrument zu erstellen.	Kenntnisnahme: Koordinationsprotokoll ist in Erarbeitung.	E_101	Parteien
V-6	Flugplatz Franzrüti, Wangen	Der Flugplatz Franzrüti soll in keiner Weise gegenüber dem aktuellen Flugplatzareal erweitert werden und die Erweiterungsabsicht aus dem Richtplan eliminiert werden.	Siehe zweiseitiges Begründungsschreiben.	Nicht berücksichtigt: Es kann kein generelles Ausbauverbot verhängt werden. Vorhaben richten sich nach Beschluss V-6. Grundlage dafür ist das vom Bundesrat am 3.2.2016 verabschiedete SIL-Objektblatt Flugfeld Wangen-Lachen.	E_006, E_010	Private
V-6	Flugplatz Franzrüti, Wangen	Es ist dafür zu sorgen, dass eine Erweiterung des Flugplatzes wie andere verkehrsintensive Anlagen behandelt wird und somit ein Eintrag im Richtplan vorausgesetzt ist.	Gemäss V-6.1 des vorliegenden Richtplanes soll nun die entsprechende Kompetenz über den SIL vom Kanton an das BAZL abgetreten werden. Dies ist aber im Widerspruch zu den heutigen Rechtsgrundlagen und fatal für die Auswirkungen der Lärmimmissionen für die betroffenen Anwohner. Nach diversen Interventionen beim BAZL und der Flugplatzleitung hat es sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass das BAZL bei der Auslegung der für den Flugbetrieb geltenden Vorschriften die Interessen der Anwohner kaum berücksichtigt (s. meine Einsprache zum SIL).	Kenntnisnahme: Auch wenn die Federführung beim BAZL liegt, werden Kanton und die betroffenen Gemeinden in die Planungen miteinbezogen.	E_209	Private
V-6	Luftverkehr	Hinweis: Der Kanton Schwyz soll die Entwicklung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) des Bundes in Bezug auf den Flughafen Kloten aktiv begleiten.		Kenntnisnahme	E_223	Parteien
V-6	Luftverkehr	Die gemachten Angaben sind zu konkretisieren. Dabei ist besonders die Aussage unter c) kritisch zu überprüfen und entsprechend anzuwenden.	Es ist im Rahmen des SIL-Verfahrens eine Aufhebung des Flugfeldes Wangen-Lachen als Ganzes zu prüfen und zwingend der dortige Helikopterlandeplatz aufzuheben. Beim Heliport Schindellegi ist noch verstärkt darauf zu achten, dass die Schutzziele der benachbarten Biotop- und Moorlandschaften durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme	E_222	Verb./Ver.
V-6.1	Luftverkehr	Standorterweiterung (siehe Beilage)	Im Gegenzug Naturschutzzonenerweiterung	Ist Gegenstand des vom Bundesrat am 3.2.2016 verabschiedeten SIL-Objektblattes Flugfeld Wangen-Lachen.	E_043	Verb./Ver.
V-6.1 a)	Planungsgrundsätze zum Luftverkehr	a) sei wie folgt zu ändern: Die Aufhebung des Flugfeldes Wangen-Lachen ist zu prüfen.		Nicht berücksichtigt: Das bestehende Flugfeld kann nicht aufgehoben werden.	E_071, E_076	Parteien, Verb./Ver.
V-7	Schiffsverkehr		Hinweis: Die SBB erarbeitet aktuell bis 2017 einen Rahmenplan "Verladekonzept Vierwaldstättersee (Stein / Sand / Schotter). Ziel dieses Rahmenplans ist es, eine Übersicht über die einzelnen infrastruktur-Elemente zu geben und den langfristigen Verlad / Transport von Stein, Sand und Schotter rund um den Vierwaldstättersee zu sichern. Möglicherweise kann als Resultat eine Konzentration auf einzelne Standorte erfolgen. Die betroffenen Kantone, Gemeinden	Kenntnisnahme	E_013, E_018	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			und Unternehmen werden zu gegebener Zeit von der SBB begrüsst.			
V-7	Schiffsverkehr	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass der Kanton Schwyz keine Nutzungsintensivierung des Schiffsverkehrs auf dem Zürichsee und keine bedeutenden Erweiterungen von Hafenanlagen am Zürichsee vorsieht.	Im Richtplanteil (Kapitel V-7 Schiffsverkehr) wird ausgeführt, dass die Nutzung der interkantonalen Gewässer für die private Schifffahrt bei Bedarf mit den Anrainerkantonen abgestimmt werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf die interkantonale Vereinbarung über Bootsplatzbeschränkungen verwiesen. Zudem wird dargelegt, dass die Anzahl der zugelassenen immatrikulationspflichtigen Schiffe durch die Menge der behördlich bewilligten Standplätze begrenzt ist.	Kenntnisnahme: Es gibt keine formell korrekt zustande gekommene interkantonale Vereinbarung über Bootsplatzbeschränkungen.	E_111	Nachbarkantone
V-7	Schiffsverkehr	Betreffend Schiffsverkehr auf dem Zürichsee wird empfohlen, analog und in Koordination mit den Kantonen Zürich und St. Gallen die Absicht in den Richtplan aufzunehmen, wonach Massnahmen zur Konzentration von Bootsliegeplätzen an ökologisch wenig empfindlichen Stellen unter Abbau bestehender Bojenfelder zu prüfen sind.	Wir weisen darauf hin, dass im Richtplan des Kantons Zürichs festgelegt ist, dass auf dem Zürichsee gemeinsam mit den Kantonen Schwyz und St. Gallen Massnahmen zur Konzentration von Bootsliegeplätzen an ökologisch wenig empfindlichen Stellen unter Abbau bestehender Bojenfelder zu prüfen sind.	Nicht berücksichtigt: Im Schwyzer Gebiet des Zürichsees existieren keine Bojenfelder mehr. Im Übrigen ist der Kanton Schwyz darauf angewiesen, dass dessen z.T. veraltete zentrale Schiffsanlagen vor Ort erneuert werden können.	E_111	Nachbarkantone
V-7.1	Schiffsverkehr	Unter Punkt f) seien bestehende Umschlaganlagen für Massengüter sinngemäss z.B. tabellarisch (Nr., Objekt, Beschreibung) als Ausgangslage aufzuführen.	Die Lüntigen Stein AG betreibt seit Jahren am Portal des unterirdischen Abbaugebiets Lüntigen eine bewilligte Verladeanlage für den Umschlag von Massengütern (Hartgestein). Im Sinne der planerischen Fortschreibung der bestehenden Anlage sowie der Planungssicherheit von zukünftigen Projekten (insbesondere auch von Dritten) ist die frühzeitige Erkennung von Nutzungskonflikten und allfällig notwendigen Interessenabwägungen hinsichtlich der bestehenden Verladeanlage relevant. Ferner wird durch die Kennzeichnung von weiteren Umschlagplätzen für Massengüter im Kanton Schwyz nicht nur der Abtransport von Material aus Lüntigen, sondern auch weiterführende Umschlagmöglichkeiten für Massengüter richtplanerisch ausgewiesen.	Nicht berücksichtigt: Im Richtplan werden nur Ausbauvorhaben aufgeführt.	E_037, E_089	Firmen/Unternehm.
V-7.1	Schiffsverkehr	Unter Punkt f) sei der Richtplanteil sinngemäss wie folgt zu ergänzen: Der Weiterbestand und allfällige Ausbau bestehender Verlademöglichkeiten von Massengütern wird unterstützt und gefördert.	Um das Richtplanziel "Förderung des umweltfreundlichen Massengütertransports" zu realisieren, soll der Fokus nicht nur auf neue, sondern auch auf die bestehenden Verladeanlagen gelegt werden.	Berücksichtigt: Beschluss V-7.1 f) wurde entsprechend ergänzt.	E_037, E_089	Firmen/Unternehm.
V-7.1	Schiffsverkehr	Die Bestrebungen der Gemeinde, die Bootsanlegestelle einer Bauzone zuzuweisen, sind von kantonalen Seite zu unterstützen. Die Bootsanlegestelle in der Nähe des Campings Buechenhof ist im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.	Entsprechend der Zielformulierung im kantonalen Richtplan, bestehende Hafenanlagen einer Bauzone zuzuweisen, ist die Gemeinde seit längerem bestrebt, den bestehenden Bootsplatz mit einer Bauzone zu bezeichnen.	Nicht berücksichtigt: Im Richtplan werden keine Bauzonenerweiterungen bezeichnet. Dies hat im Rahmen der Ortsplanung zu erfolgen.	E_041	Bz/Gde
V-7.1	Schiffsverkehr	Der im Kanton Schwyz zugelassene private Schiffsbestand soll auf dem heutigen Stand limitiert werden.	Auch wenn Schwyz allenfalls gemäss der interkantonalen Vereinbarung noch Kontingente haben sollte, macht es Sinn, den Schiffsbestand auf dem heutigen Stand zu limitieren. Die Privatschifffahrt bringt jetzt schon viele Immissionen und schadet der Umwelt (Lärm, Wellenschlag, Abgase etc.). Noch mehr Immissionen beeinträchtigen	Nicht berücksichtigt: Die interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (SRSZ 784.322.1) regelt die Kontingentierung abschliessend. Der Bedarf einer weitergehenden Kontingentierung ist nicht ausgewie-	E_082	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			gen die Lebensqualität und schaden der Natur. Die Immissionen der fahrenden Boote sind insbesondere für die sich in der Umgebung aufhaltenden Leute, die nicht Boot fahren, eine spürbare Belastung.	sen. Im Übrigen nimmt der Bootsbestand tendenziell ab, weshalb eine erneute Kontingentierung ohnehin obsolet wäre.		
V-7.1	Schiffsverkehr	Hafenzone Franzrüti und Seewald (siehe Beilage)	im Plan fehlt Signatur für Bootshafen	Berücksichtigt: Die Anlagen Franzrüti und Seewald wurden als Ausgangslage in den Richtplan eingetragen.	E_043	Verb./Ver.
V-7.1 c)	Schiffsverkehr	Wir beantragen, die Formulierung des Beschlusses V-7.1 c) so anzupassen, dass klar daraus hervorgeht, welche Absichten mit einem "bedarfsgerechten" Ausbau gemeint sind.	Im Beschluss V-7.1 c) ist vermerkt, dass auf dem Zugersee einzig eine bedarfsgerechte Ausbaumöglichkeit bei der Hafenanlage Aazopf (Gemeinde Arth) gegeben sei. Uns ist nicht klar, was das konkret heisst.	Nicht berücksichtigt: Der Schwyzer Seeteil auf dem Zugersee weist lediglich eine zentrale Schiffsanlage auf. Ein Ausbau der Hafenanlage z.B. durch den Wegfall anderer kleinerer Schiffsanlagen oder ein Ausbau von Infrastrukturen ist daher im öffentlichen Interesse.	E_233	Nachbar-kantone
V-7.1 f)	Schiffsverkehr	Unter lit. f) seien bestehende Verladeanlagen für Massengüter im Richtplandtext sinngemäss z.B. tabellarisch (Nr., Objekt, Beschreibung) als Ausgangslage aufzuführen. Unter lit. f) sei der Richtplandtext sinngemäss wie folgt zu ergänzen: Der Weiterbestand und allfällige Ausbau bestehender Verlademöglichkeiten werden unterstützt und gefördert.	Bei der Ausgangslage wird festgehalten, dass der Güter- und Materialtransport zu den ökologischsten Beförderungsarten zählt und es hierzu auch der entsprechenden Verlademöglichkeiten für Lastschiffe bedarf. Dieser Grundsatz wird in V-7.1 lit. e) und f) konkretisiert. Entsprechend sind aber auch die bestehenden Verladeanlagen im Richtplan aufzunehmen, um deren Fortbestand und Ausbau zu sichern (vgl. analoge Bestimmung bezüglich Schiffstationierungsplätze V-7.1 lit. b). Um das Richtplanziel "Förderung des umweltfreundlichen Massengütertransports" zu realisieren, soll der Fokus nicht nur auf neue, sondern auch auf die bestehenden Verladeanlagen gelegt werden. Für die umweltfreundliche Kiesversorgung des Kantons Schwyz kommt auch dem Schiffstransport Bedeutung zu. Ergänzende Standorte, die dem Güterumschlag in Verbindung Bahn- oder Schiffstransporte dienen, sind im Richtplan festzulegen.	Nicht berücksichtigt: Im Richtplan werden nur Ausbautvorhaben aufgeführt.	E_165	Verb./Ver.
V-7.1-01	Schiffsverkehr, Gersau Rotschuo	Abänderung des Koordinationsstands auf „Festsetzung“ (statt „Zwischenergebnis“)	Die richtplanerische Berücksichtigung einer Hafenanlage Gersau/Rotschuo wird begrüsst. Allerdings ist als zutreffender Koordinationsstand u.E. „Festsetzung“ (anstatt Zwischenergebnis) einzusetzen, da die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind (was im Richtplandtext nicht gegenteilig zum Ausdruck gelangt). Die Grobplanung ist im Wesentlichen abgeschlossen und mit den Behörden abgesprochen, namentlich mit dem Schiffsinspektorat und den Gemeindebehörden; der Standort ist definiert und die in der 2. Vorprüfung befindliche Zonenplanung sieht bereits eine entsprechende Spezialzone vor. Es handelt sich um den einzig möglichen und topografisch sinnvollen schwyzerischen Standort am Vierwaldstättersee (mit bestehender zentraler Schiffsanlegestelle) und die konkordatsmässigen Kontingente würden damit erfüllt. Der Bezirk Gersau steht hinter dem Anliegen mit erheblicher nautischer und touristischer Bedeutung. Eine Machbarkeitsstudie liegt vor. Diesen Gegebenheiten würde ein blosses „Zwischenergebnis“ nicht hinreichend entsprechen, zumal die Realisierung zeitnah erfolgen soll. Die Rotschuo Immobilien AG als Hauptbetroffene würde hierzu gerne persönlich/mündlich angehört werden.	Nicht berücksichtigt: Der Koordinationsstand wird auf Vororientierung zurückgestuft, weil die räumliche Abstimmung noch nicht genügend weit vorangeschritten ist.	E_056	Firmen/Unternehm.
V-7.1-01	Schiffsverkehr, Gersau Rotschuo	Schiffstationierungsplatz Gersau, Rotschuo streichen.	Hafenbauten in dieser sensiblen Landschaft stören. Insbesondere stört eine Hafenanlage in dieser malerischen Bucht. Die Schiffstationierung soll auf die bestehenden zentralen Hafenanlagen kon-	Nicht berücksichtigt: Der Antrag ist abzulehnen, da das Hafenprojekt an sinnvoller Lage mit bestehender zentraler Schiffsanle-	E_082, E_208	Verb./Ver., Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			zentriert bleiben. Ein Bedarfs- und Eignungsnachweis ist das falsche Prüfinstrument, um eine Bewilligung erteilen zu können. Der Bedarf dürfte einfach auszuweisen sein. Das ist aber eine sehr einseitige Betrachtungsweise. Es müsste wenigstens eine Abwägung aller Interessen erfolgen. Die übrige Bevölkerung (Nicht-Bootsfahrer / grösster Teil der Bevölkerung) hat ein Interesse an weniger und nicht an mehr Immissionen der privaten Schifffahrt.	gestelle angrenzend an einer Hotelzone zu liegen käme. Das Projekt ist von erheblicher touristischer Bedeutung, im öffentlichen Interesse und vereinbar mit der Kontingentierung des Vierwaldstätterseekonkordates.		
V-7.1-02	Hafen Bächau	Der Ausbau des Privathafens in der Bächau ist zu streichen.	Der Zürichsee ist heute schon überbelastet und droht übernutzt zu werden durch immer mehr Eventitis. Der Lärm auf dem See ist inzwischen erheblich. Ein weiterer Ausbau dieses Privathafens ist deshalb nicht angebracht.	Nicht berücksichtigt: Die Konzentration von Schiffen an zentralen grossen Stationierungsanlagen entspricht der langfristigen Zielsetzung der Stationierungsverordnung (SRSZ784.311).	E_101	Parteien
V-7.1-04	Schiffsverkehr	Der Beschluss „Wangen, Nuolen (Kiebitz), Ausbau bestehende Anlage, Festsetzung“ sei ersatzlos aufzuheben.	Der Yachthafen Kiebitz im Gebiet Nuolen See sollte im Zusammenhang mit der Grossüberbauung Nuolen See um 30 Bootsplätze erweitert werden (gemäss Voruntersuchung UVB Nuolen See, Wangen, vom 20. Juni 2006, S. 61). Das Urteil des Bundesgerichts 1C_821/2013 vom 30. März 2015 stellt jedoch klar, dass der Gestaltungsplan Nuolen See bundesrechtswidrig ist (vgl. E. 7.7 und 7.8). Die Nutzungsplanung im Gebiet Nuolen See muss geändert werden. Nach dem Bundesgericht bestehen wichtige Anhaltspunkte, dass es sich beim Gebiet Nuolen See um einen vorrangig zu revitalisierenden Gewässerabschnitt handelt.	Nicht berücksichtigt: Der Bundesgerichtsentscheid in rubrizierter Angelegenheit tangiert lediglich die sog. Hunzikerbucht. Der Ausbau des Yachthafens Kiebitz ist nicht betroffen. Des Weiteren bestehen bei der sog. Hunzikerbucht Stationierungskontingente für Lastschiffe.	E_007, E_071, E_076, E_080, E_100, E_219, E_222	Fir- men/Unter- nehm., Parteien, Verb./Ver.
V-7.1-05	Schiffsverkehr, Küssnacht Litzli	Der Materialumschlag (im Projektbeschrieb "Ausbau Verladestelle") in der Litzli, Küssnacht sei aus der Sport- und Erholungszone auszulagern. Entsprechende Massnahmen seien von den Betreibern des Umschlagplatzes, vom Kanton Schwyz und vom Bezirk Küssnacht frühest möglich einzuleiten. Hilfsanträge: 1. Der gegenwärtige Materialumschlag sei zu begrenzen auf die wöchentliche Anzahl Lastschiffe und Lastwagenfahrten, entsprechend dem Jahr 2008. Die begrenzte Benutzung des Umschlagplatzes soll längstens bis zur Inbetriebnahme eines alternativen, ausserhalb von Sport- und Erholungszone und Wohnzonen gelegenen Umschlagplatzes bewilligt werden. 2. Die provisorische Bewilligung für den Weiterbetrieb der in Ziff. 1 definierten Benutzung sei auf 18 Monate zu begrenzen. Im Falle, dass nach 18 Monaten kein alternativer Umschlagplatz gefunden und bezogen ist, sei die vom Bezirk Küssnacht erteilte Betriebsgenehmigung unmittelbar zu entziehen.	Die Verladestelle befindet sich in einer rechtsgültigen "Zone für Sport- und Erholungsanlagen". Neu erstellte Bauten und Anlagen haben diesem Zweck zu dienen, was beim Umschlag von Massengütern nicht gegeben ist. Die Zufahrt zu den Lastschiffen führt über einen Schulweg, der von Primarschülern rege zu Fuss und per Fahrrad genutzt wird (Langsamverkehr LV). Ein Ausbau der Verladestelle erhöht die bereits bestehende Verkehrsfährdung (wöchentlich werden Beinaheunfälle mit LV beobachtet) und steht damit einer zentralen Anforderung des Richtplans diametral entgegen. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Hafenstrasse lieferte der Bezirk Küssnacht ein Lärmschutzgutachten (LSG). Dieses bestand aus einer Hochrechnung von Zahlen aus einer Verkehrszählung, als Litzli-, Quai- und Hafenstrasse nur als Zubringer zu den Parkplätzen genutzt werden durften. Eigene zu diesem Zeitpunkt in Auftrag gegebene Lärmmessungen ergaben innerhalb der geltenden Lärmschutzbestimmungen bereits Lärmwerte, die den weiteren Ausbau der Verladestelle nicht rechtfertigen. Dieser Umstand akzentuierte sich seit der Änderung der genannten Strassen in eine zusammenhängende Durchgangsstrasse und der darauf folgenden Vervielfachung des Individualverkehrs auf diesen Strassen. Der Ausbau würde die Siedlungsqualität wesentlich verschlechtern, einen siedlungspolitisch sinnvollen Einsatz der angrenzenden Landressourcen verunmöglichen und dem Bezirk letztlich mehr schaden als nützen. Zudem widerspricht er der regierungsrätlichen Strategie "Wirtschaft und Wohnen im Kanton Schwyz". Der Nutzen läge einseitig bei einem lokal ansässigen Industrieunternehmen mit geringer Wertschöpfung, das zum weltweit grössten Baustoffhersteller mit ausserkantonalem Hauptsitz gehört. Weder beim Arbeitsplatzangebot noch bei den	Nicht berücksichtigt: Die heutige Verladestelle Litzli wurde als Ersatz der ehemaligen Verladestelle neben der SGV-Landungsanlage/Küssnacht geschaffen. Dabei sind sowohl die Anlegestelle für den Entlad der Kieslastschiffe, als auch der Kiesumschlagplatz formell bei der Litzli bewilligt worden. Die Eignung als Verladestelle ist damit gegeben und die Zufahrt rechtlich sichergestellt. Die zonenrechtliche Regelung ist zu prüfen.	E_039, E_055, E_225	Fir- men/Unter- nehm., Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			Steuereinnahmen sind Verbesserungen zu erwarten [usw.]. Der Betrieb des Materialumschlags in der Litzli beschädigt das öffentliche Interesse, widerspricht jeglichem Natur und Landschaftsschutz und ist in hohem Masse zonenfremd, umwelt- und gesundheitsschädigend.			
V-7.1-05	Schiffsverkehr, Litzli	f) Die Sicherheit bei der Verladestelle Küssnacht Litzli in der Sport und Erholungszone muss stark verbessert bzw. die Zu- und Wegfahrt neu geregelt werden.	Das Gebiet Küssnacht, Litzli hat sich historisch zu einer Wohn- und Freizeitzone entwickelt wo der Langsamverkehr Priorität hat.	Nicht berücksichtigt: Die heutige Verladestelle Litzli wurde als Ersatz der ehemaligen Verladestelle neben der SGV-Landungsanlage/Küssnacht geschaffen. Dabei sind sowohl die Anlegestelle für den Entlad der Kieslastschiffe, als auch der Kiesumschlagplatz formell bei der Litzli bewilligt worden. Die Eignung als Verladestelle ist damit gegeben und die Zufahrt rechtlich sichergestellt. Die zonenrechtliche Regelung ist zu prüfen.	E_101	Parteien
V-7.1-05	Schiffsverkehr	Neu V-7.1-05 als Objekt Pfäffikon (Hurdnerfeld/Hurdnerwäldli) mit „Ausbau bestehende Anlagen“ ergänzen.	Die teilweise alten Anlagen bedürfen gelegentlich einer Erneuerung und Anpassung an die modernen Standards. Für die vorgesehenen Wohn- und Mischnutzungen (s. Testplanung) sind zusätzliche Bootsplätze erforderlich.	Nicht berücksichtigt: Noch kein konkretes Ausbauprojekt. Im Richtplan werden nur Ausbauprojekte aufgeführt.	E_088	Verb./Ver.
V-7.1-06	Schiffsverkehr, Verladestellen Hurden (Schiffs- und Bahnumschlagplatz für Kies und Sand/evt. Aus-hub)	Aufnahme der bestehenden Anlagen Schiffs- und Bahnauslade- und Verladestelle Hurden in den Richtplan (S. 87) und in die Richtplankarte (Verladestelle).	Unsere Unternehmung betreibt im Hurdnerfeld seit den 1960-er Jahren einen Schiffsumschlagplatz und seit 1986 einen Bahnumschlag; der Fortbestand dieser Anlagen ist sicherzustellen und die zur Zeit in Verhandlungen mit der SBB laufende Idee eines Aus-hubabtransportplatzes bei der Landolt Transport AG ist ebenfalls sicherzustellen und im Richtplan entsprechend aufzunehmen.	Nicht berücksichtigt: Im Richtplan werden nur Ausbauprojekte aufgeführt.	E_032	Firmen/Unternehm.
V-7.1-06	Schiffsverkehr	Der bestehende Verladehafen in Nuolen (Bucht Kiebitz) sei unter Lit. f) als Verladestelle mit Objektnr. V-7.1.06 (Projektbeschreibung: Aus- / Umbau bestehende Verladestelle / Koordinationsstand: Festsetzung) in den Richtplan aufzunehmen.	Die KIBAG Kies Tuggen AG betreibt seit Jahrzehnten einen Verladehafen in der Nuoler Seebucht für den Umschlag von Massengütern (Kies und Sand). Im Sinne des planerischen Fortbestands der bestehenden Anlage sowie der Planungssicherheit für den Erhalt der zeitgemässen Infrastruktur und deren adäquaten Aus-, respektive Umbaumöglichkeiten (vgl. V-7.1 lit. e) ist diese Verladeanlage im Rahmen der jetzigen Richtplanrevision zwingend aufzunehmen.	Nicht Berücksichtigt: Der bestehende Verladehafen der KIBAG Kies Tuggen AG befindet sich innerhalb der rechtskräftigen Gewerbezone Nuolen See und bedarf keines Eintrages im Richtplan.	E_089	Firmen/Unternehm.
V-7.1-07	Schiffsverkehr	Unter Lit. f) sei am Standort Nuolen, Hunzikerbucht eine Verladestelle für Massengüter mit Objektnr. V-7.1-07 (Projektbeschreibung: Aus- Umbau bestehende Verladestelle / Koordinationsstand: Zwischenergebnis) in den Richtplankarte aufzunehmen.	Sollte sich im Rahmen der Gestaltungsplanung Nuolen See eine Nachfolgenutzung / Teilumsetzung abzeichnen, so müsste allenfalls die bestehende Verladestelle der (ehemaligen) Kies AG Bollenberg / Steinfabrik in der Hunzikerbucht reaktiviert und auf den neusten Stand der Technik gebracht werden. Dies stellt den vom Kanton bevorzugten Massengütertransport per Lastschiff auch in Zukunft sicher.	Berücksichtigt: Das Vorhaben zum Aus- und Umbau der bestehenden Verladestelle Nuolen - Hunzikerbucht wurde als Objekt. Nr. V-7.1-05 in den Richtplan aufgenommen (Koordinationsstand: Vororientierung). Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides in Sachen Ufergestaltung Nuolen See (BGer_821/2013 vom 30.03.2015) ist ein allfälliger Aus- und Umbau der Verladestation auf die kantonale Revitalisierungsplanung für stehende Gewässer abzustimmen (vgl. auch Richtplangeschäft L-12.1).	E_089	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
Richtplantext: L Natur und Landschaft						
L-1.1	Grundsätze	streichen: das Wort "genügend"	Bereits im Bundesgesetz geregelt	Nicht berücksichtigt: Das hier gemeinte "genügend" orientiert sich an der Bundesgesetzgebung, d.h. die Bundesgesetzgebung legt fest, was "genügend" ist.	E_077	Parteien
L-1.1	Grundsätze	(Einschub als 3. Satz neu): Der Kanton sichert langfristig die Nutzflächen für die landwirtschaftliche Produktion.	Es ist uns ein Anliegen, dass in den Grundsätzen des Bereichs „Natur und Landschaft“ der Anspruch der Landwirtschaft auf ihre Nutzfläche aufgeführt wird. Die Landwirtschaft steht mit ihren Flächen nicht nur in Konkurrenz mit dem Siedlungsgebiet, sondern auch mit den Naturschutzflächen, dem Gewässerraum und dem Wald. Die Position der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss unbedingt gestärkt werden.	Berücksichtigt: Beschluss L-1.1 wurde mit dem Absatz d) ergänzt.	E_096	Verb./Ver.
L-1.1	Grundsätze	Gesamtes Kapitel ersetzen mit: Der Kanton setzt abschliessend die geforderten Auflagen des Bundes um.	Die Bundesgesetzgebung geht in dieser Hinsicht sehr weit und muss vom Kanton nicht noch zusätzlich erweitert werden.	Nicht berücksichtigt: Die verlangte Reduktion erfüllt die Anforderungen an einen kantonalen Richtplan nicht.	E_127	Parteien
L-2	Siedlungstrenngürtel	Zwischen Arth und Oberarth resp. Oberarth und Goldau sind Siedlungstrenngürtel zu errichten.	Die ursprüngliche Gliederung der Gemeinde in drei Dörfer soll sichtbar bleiben, ein Siedlungsbrei vermieden werden. Grünstreifen zwischen den Gemeinden sind wesentlich für die Naherholung in den drei Dörfern.	Nicht berücksichtigt: Die bereits bezeichneten Siedlungstrenngürtelflächen sind ausreichend. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel L-2	E_003	Private
L-2	Siedlungstrenngürtel	Lützel matt Schwyz (u.a. KTN 4881, 4882) ist als Siedlungstrenngürtel freizuhalten und der Landwirtschaftszone zuzuweisen.	Deutlich wahrnehmbare Grösse. Keine von Siedlung umgebene Insel. Teil eines bis zur Muota reichenden Grüngürtels. Trägt deutlich dazu bei, den "Fleckencharakter" von Schwyz zu erhalten. weitere Begründungen siehe Begleitschreiben.	Nicht berücksichtigt: Eine allfällige Umlagerung des SEG kann im Rahmen der Ortsplanung mit der Gemeinde geprüft werden.	E_026a , E_026b	Private
L-2	Siedlungstrenngürtel	Zwischen Buttikon und Reichenburg ist der heute bestehende Siedlungstrenngürtel weiterhin zu erhalten und im Richtplan als Siedlungstrenngürtel zu bezeichnen. (Das im Richtplan weiterhin als Arbeitsplatzgebiet deklarierte „Rietli“ Buttikon / Reichenburg ist als solches aus dem Richtplan zu streichen.)	Die aktuelle politische Lage und die Meinung in der Bevölkerung werden in nächster Zukunft das Arbeitsplatzgebiet „Rietli“ nicht zulassen. Es macht keinen Sinn, an diesem Arbeitsplatzgebiet an diesem Standort festzuhalten. Die Kräfte sind auf bereits bestehende und geeignete Flächen wie „Zürcher Ziegeleien“ (Tuggen) und „Leuholz“ (Wangen) zu konzentrieren.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel L-2 sowie B-8/B-9	E_050, E_201, E_202	Private, Parteien, Verb./Ver.
L-2	Siedlungstrenngürtel	Die ganze Parzelle KTN 1646 (Schwyz) soll aus dem Siedlungstrenngürtel gestrichen werden.	Zusammenfassend wurde nachfolgende Begründung eingereicht: – Auf der Liegenschaft GB 1646 steht seit ca. 40 Jahren eine Monokultur von in der Anfangszeit ca. 650 Brennkirchen- und ca. 450 Pflaumenbäumen, welche zur industriellen Bewirtschaftung gepflanzt wurde. – Der Boden der ganzen Liegenschaft muss als minderwertig bezeichnet werden, da der Untergrund sehr steinig ist (ehemaliges Überschwemmungsgebiet des Tobelbaches und vermutlich Bergsturzgebiet). Zudem verfügt die Parzelle über eine flachgründige Humusschicht und ist somit nicht für Ackerbau oder ähnliche Anwendungen nicht eignet. – Die spätere Beantragung einer Intensivlandwirtschaftszone gemäss Artikel 16a Absatz 3 RPG in Verbindung mit Art. 38 RPG wäre damit ausgeschlossen. Aufgrund der schlechten Bodenqua-	Nicht berücksichtigt: Der Siedlungstrenngürtel im Gebiet Schwyz-Rickenbach war bereits Inhalt der regionalen Richtplanergänzung Rigi-Mythen (2. Teil) und wurde vom Bund am 23.02.2010 genehmigt. Mit der Richtplanüberarbeitung 2015 erfuhr der besagte Siedlungstrenngürtel keine Änderung. Bei den Siedlungstrenngürteln handelt es sich nicht um eigentliche Schutzzonen. Die Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten oder von Speziallandwirtschaftszonen ist jedoch nicht zulässig. Zonenkonforme Nutzungen im Landwirtschaftsgebiet unterliegen keinen Einschränkungen. Im Weiteren bezeichnet der kommunale Richtplan der	E_052	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			<p>lität wäre für einen bestehenden Obstbaubetrieb dies allenfalls eine landwirtschaftlich gesehen notwendige Option um zukünftig rentabel arbeiten zu können, wenn die bestehende Intensivobstbauplantage das Lebensende erreicht haben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Zuteilung in eine Schutzzone stellt einen grossen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit und das Eigentumsrecht eines Landeigentümers dar. Im Weiteren würde dies die möglichen Varianten einer zukünftigen Nutzung unnötig einschränken. Zudem handelt sich nicht um eine unberührte, schützenswerte Parzelle. – Der Siedlungstrenngürtel kann ca. 150 Meter südlich verlegt werden um die gleiche Wirkung zu erzielen. 	<p>Gemeinde Schwyz diesen Wieshang als Fördergebiet Landschaftsbild. Die weitgehend intakte Kulturlandschaft bildet eine wertvolle Grundlage für die Naherholung und den sanften Tourismus.</p> <p>Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel L-2</p>		
L-2	Siedlungstrenngürtel	Die Landwirtschaftsbetriebe in Altendorf, welche sich im Siedlungstrenngürtel befinden, werden nicht eingeschränkt.	Auf dem Gemeindegebiet von Altendorf sind drei Siedlungstrenngürtel vorgesehen. Insgesamt beträgt die Fläche dieser Siedlungstrenngürtel 130 Hektaren. In ihr befinden sich zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe. Grundsätzlich hat die Bauernvereinigung Altendorf nichts gegen die Siedlungstrenngürtel einzuwenden, sofern die Landwirtschaftsbetriebe in diesen Gebieten nicht eingeschränkt werden. Demensprechend muss die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen auch im Siedlungstrenngürtel möglich sein. Es ist davon auszugehen, dass nur wenige Gesuche zur Erstellung von Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen, gestellt werden. In der Landwirtschaftszone sollen aber alle diese Einzelfälle, unabhängig ob in oder ausserhalb des Siedlungstrenngürtels, geprüft und bewilligt werden können.	Nicht berücksichtigt. Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Siedlungstrenngürtel ist gewährleistet. Ausgeschlossen sind allerdings Speziallandwirtschaftszonen.	E_059	Verb./Ver.
L-2	Siedlungstrenngürtel	Siedlungstrenngürtel ohne Spielraum zu heutigem Siedlungsrand bezeichnen	Innerhalb der weitgehend überbauten Gebiete bleibt noch bei weitem genügend Spielraum für allenfalls zulässige Siedlungserweiterungen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel L-2	E_082	Verb./Ver.
L-2	Siedlungstrenngürtel	Die Siedlungstrenngürtel sind so festzulegen, dass sie auch tatsächlich eine siedlungstrennende Wirkung entfalten. Fehlende und unvollständige Siedlungstrenngürtel sind zu ergänzen. Unter anderem ist der Siedlungstrenngürtel zwischen Lachen und Galgenen zu vervollständigen und anstelle des Arbeitsplatzgebietes Rietli ein Siedlungstrenngürtel zwischen Buttikon und Reichenburg einzufügen. Dasselbe gilt für die Siedlungstrenngürtel bei den geplanten neuen Autobahnzubringern im Bezirk Höfe.	Die Siedlungstrenngürtel sind absolut ungenügend in ihrer Positionierung und Ausdehnung. So hängen sie beispielsweise zwischen Altendorf und Pfäffikon irgendwo an den Berghängen ohne jegliche trennende Wirkung zu entfalten. An anderen Orten sind sie nicht durchgängig oder fehlen gänzlich. Nur die Festlegung von verbindlichen Siedlungstrenngürteln kann sicherstellen, dass unsere Dörfer nicht zu einem einzigen, hässlichen, amorphen Siedlungsbrei verschmelzen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel L-2	E_101, E_222	Parteien, Verb./Ver.
L-2	Siedlungstrenngürtel	Die Bestimmungen zu den Siedlungstrenngürteln sind sehr gut und unbedingt beizubehalten.	In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den Siedlungstrenngürteln um Minimalflächen handelt, sind diese für den definierten Planungshorizont bis 2040 als sakrosankt zu behandeln.	Kenntnisnahme	E_105	Private
L-2	Siedlungstrenngürtel	Dem Schutz der Fruchtfolgefleichen ist generell Priorität gegenüber der Siedlungsentwicklung einzuräumen. Sie sind durch zusätzliche Bezeichnung	Nach der Systematik des Richtplans (gemäss L-2.1 b) würde nur noch durch die Siedlungstrenngürtel gewährleistet, dass eine Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten nicht mehr stattfinden kann. Diese Systematik wird als irreführend und unzulässig	Kenntnisnahme	E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		als Siedlungstrenngürtel für ihre Zweckbestimmung zu sichern. (Vgl. auch Antrag Fruchtfolgefächern, L-4)	beanstandet.			
L-2	Siedlungstrenngürtel	Texterweiterung: [...] Siedlungstrenngürtel [...] sind somit wichtige Elemente der Naherholung. Sie sind für den Rad- und Fussverkehr durchlässig zu gestalten. Ebenfalls dienen sie [...]	Fuss- und Radwege bestimmen die Qualität der Siedlungstrenngürtel massgeblich und sollen deshalb hier explizit erwähnt werden.	Nicht berücksichtigt: Die Anlage von Fuss- und Radwegen ist nicht ausgeschlossen.	E_194	Verb./Ver.
L-2	Siedlungstrenngürtel	Im Bereich des Siedlungstrenngürtels zwischen Wangen und Lachen befinden sich rechtskräftige Bauzonen (Gätzibach: eine Bautiefe entlang der Kantonsstrasse). Da eine Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten und eine Ausscheidung von Speziallandwirtschaft im Siedlungstrenngürtel nicht zulässig sind, besteht erst recht ein Widerspruch zu den rechtskräftigen Bauzonen. Im Bereich Gätzibach sollen daher die Bauzonen aus dem Siedlungstrenngürtel ausgeklammert werden.		Berücksichtigt: Diese Bauzone ist explizit aus dem Siedlungstrenngürtel ausgespart.	E_196	Bz/Gde
L-2	Siedlungstrenngürtel	Tourismus (Swiss Holiday Park AG) und Landwirtschaft seien klar zu trennen.	Die Bevölkerung Morschach wollte Swiss Holiday Park AG mit einer klaren Trennung von Landwirtschaft und Tourismus geregelt wissen. Heute ist die Trennung Tourismus und Landwirtschaft nicht mehr erkennbar. Die Sachzwänge Tourismus gehen offensichtlich unkontrolliert auf Kosten der Landwirtschaft.	Kenntnisnahme	E_093	Private
L-2.1 c)	Siedlungstrenngürtel	c) Ändern: Eine Ausscheidung von Intensiverholungszonen innerhalb der Siedlungstrenngürtel ist nicht zulässig.	Die Siedlungstrenngürtel erstrecken sich über das Landwirtschaftsgebiet. Die BVSZ/Schübelbach lehnt Einschränkungen für Landwirtschaftsbetriebe in diesen Gebieten ab. Dementsprechend muss die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss Art. 16a Abs. 3 auch im Siedlungstrenngürtel möglich sein. Es ist davon auszugehen, dass nur sehr wenige Gesuche zur Erstellung von Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, gestellt werden. In der Landwirtschaftszone sollen aber alle diese Einzelfälle, unabhängig ob in oder ausserhalb des Siedlungstrenngürtels, geprüft und bewilligt werden können.	Nicht berücksichtigt: Antrag steht im Widerspruch zu den mit den Siedlungstrenngürteln verfolgten Zielen.	E_096, E_154	Verb./Ver.
L-2.1 d)	Siedlungstrenngürtel	d) Ändern: Zonenkonforme Nutzungen im Landwirtschaftsgebiet unterliegen keinen Einschränkungen.	Landwirtschaftliche Bauten sind im Landwirtschaftsgebiet nach den üblichen Grundsätzen zu bewilligen, ob sie sich nun in einem Siedlungstrenngürtel befinden oder nicht. Zusätzliche Einschränkungen im Siedlungstrenngürtel werden von uns entschieden abgelehnt.	Nicht berücksichtigt. Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Siedlungstrenngürtel ist gewährleistet. Ausgeschlossen sind allerdings Speziallandwirtschaftszonen.	E_096, E_127, E_154	Verb./Ver., Parteien
L-3	Bauen ausserhalb der Bauzonen	Der Gemeinderat Schwyz begrüsst die Vorlage einer Richtlinie.		Kenntnisnahme	E_106	Bz/Gde
L-3.1	Entwicklung ausserhalb Bauzonen	Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen verbessert ausgenutzt werden dürfen.	Die Regelung, wieviel Wohnfläche und wie viele Wohneinheiten auf einem Landwirtschaftsbetrieb erlaubt werden, wird von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich umgesetzt. Der Kanton Schwyz führte bisher eine restriktive Anwendung, wenn es um die Bewilligung ei-	Nicht berücksichtigt. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist im RPG und in der RPV auf Stufe Bundesrecht abschliessend geregelt. Die Kantone haben bei der Auslegung keinen Hand-	E_059	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			ner dritten Wohnung ging, auch innerhalb von bestehenden Gebäuden. Die Bauernvereinigung Altendorf beantragt nun, dass der Wohnraum künftig einzig je Grundfläche limitiert wird. Wie diese Fläche unterteilt wird, soll den Bauernfamilien überlassen werden.	lungsspielraum im Rahmen der Richtplanung. Im Übrigen sind die aktuell vorgesehenen Bestimmungen zur Entwicklung ausserhalb der Bauzonen richtig.		
L-3.1	Entwicklung ausserhalb Bauzonen	Die Bestimmungen hierzu sind zu verschärfen. Insbesondere soll das Modell des Kantons Appenzell I.Rh. übernommen werden in Bezug auf die Ersatz- und Umbauten von Bauernhäusern.	Das BauG Appenzell I.Rh. ist vorbildlich bezüglich Wahrung des baulichen Kulturgutes ausserhalb Bz.	Berücksichtigt: Mit der Planungshilfe "Bauen in der Landschaft", wird im Jahr 2016 ein entsprechendes Hilfsmittel erarbeitet.	E_100	Verb./Ver.
L-3.1 a)	Entwicklung ausserhalb Bauzonen	a) ändern wie folgt: Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen.	Zweiter Satz streichen, da Gemeindeautonomie beibehalten werden soll.	Nicht berücksichtigt: Mit der Planungshilfe "Bauen in der Landschaft" wird im Jahr 2016 ein entsprechendes Hilfsmittel erarbeitet (Arbeiten bereits im Gang).	E_031	Verb./Ver.
L-3.1 a)	Entwicklung ausserhalb Bauzonen	a) streichen	Die Landwirtschaft ist seit Jahren dem Strukturwandel unterworfen. Dieser wird sich fortsetzen mit der Folge, dass grössere Betriebe entstehen, welche auch grössere Ökonomiegebäude benötigen. Diese markanteren Gebäude werden das Landschaftsbild beeinflussen, da eine Eingliederung nicht in jedem Fall möglich sein wird. Im Weiteren wird von den Landwirten verlangt, dass Sie kostengünstige Bauten erstellen. So richtet der Kanton nur noch Unterstützungsbeiträge für landwirtschaftliche Bauten aus, sofern die Kosten je Grossviehplatz (GVE) eine gewisse Grösse nicht überschreiten. Die Landwirte werden zu günstigerer Bauweise gezwungen, was betriebswirtschaftliche auch Sinn macht. Bei diesen Bauten sind ästhetische Abstriche unausweichlich.	Nicht berücksichtigt: Mit der Planungshilfe "Bauen in der Landschaft" sollen Wege aufgezeigt werden, wie kostengünstige Ökonomiebauten optimal in die Landschaft eingepasst werden können. Ziel einer guten Einpassung in die Landschaft soll möglichst ohne kostentreibende Auflagen möglich sein.	E_096, E_154	Verb./Ver.
L-3.1 a)	Entwicklung ausserhalb Bauzonen	Neu a) Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen sollen maximal ausgenutzt werden dürfen und somit einen Beitrag zur Reduktion des Kulturlandverbrauchs leisten.	Die Regelung, wieviel Wohnfläche und wie viele Wohneinheiten auf einem Landwirtschaftsbetrieb erlaubt werden, wird von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich umgesetzt. Der Kanton Schwyz führte bisher eine restriktive Anwendung, wenn es um die Bewilligung einer dritten Wohnung auf Landwirtschaftsbetrieben ging. Die BVSZ/Schübelbach beantragt nun, dass der Wohnraum künftig einzig je Grundfläche limitiert wird. Wie diese Fläche unterteilt wird, soll den Bauernfamilien überlassen werden. Die übrigen zentral-schweizer Kantone wenden diese Regelung bereits an. Gemäss Dr. Thomas Kappler, Sektionschef Recht des Amt für Raumentwicklung (ARE) und ehemals Leiter des Amt für Raumentwicklung und Verkehr des Kantons Obwalden, lässt das RPG eine entsprechende Auslegung zu. Folgende raumplanerischen Vorteile enthält der Vorschlag der BVSZ: Kein zusätzlicher Kulturlandverlust, da es sich um eine bessere Ausnutzung eines bestehenden Gebäudevolumens handelt. Die Energienutzung in einem Wohnhaus kann optimiert werden, wenn möglichst viele Personen darin wohnen. Keine Einschränkung ins Landschaftsbild, da keine zusätzliche Bauten. Erhalt von bäuerlichem Kulturgut, indem grosse Altbauten eher saniert und besser genutzt werden. Wegfall von administrativem Aufwand durch die Bewilligungsbehörde, da die Wohneinheiten in bestehenden Gebäuden nicht mehr kontrolliert werden müssen.	Nicht berücksichtigt: Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist im RPG und in der RPV auf Stufe Bundesrecht abschliessend geregelt. Die Kantone haben bei der Auslegung keinen Handlungsspielraum im Rahmen der Richtplanung.	E_096, E_154	Verb./Ver.
L-3.1 a)	Entwicklung	a) sei wie folgt zu ändern: Bauten und	Der Bezeichnung von Kleinsiedlungen und Streusiedlungen, die	Nicht berücksichtigt:	E_071,	Parteien,

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	ausserhalb Bauzonen	Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen. Hierzu erarbeitet der Kanton eine Gestaltungsrichtlinie, welche der Ökologie und Ästhetik hohe Priorität einräumt. Die Eingliederung von Bauten und Anlagen ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens darzulegen.	nicht im vorliegenden Richtplanverfahren erfolgt, stehen wir sehr kritisch gegenüber. Damit wird die Zersiedlung gefördert.	Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet. Die Überprüfung und allfällige Bezeichnung von Streusiedlungsgebieten werden erst bei Vorliegen von RPG-2 erfolgen. Der Richtplan 2016 sieht noch keine Streusiedlungsgebiete vor.	E_076, E_222	Verb./Ver.
L-3.1 a)	Entwicklung ausserhalb Bauzonen	a) 2. Satz streichen	Greift in Gemeindeautonomie ein.	Nicht berücksichtigt: Mit der Planungshilfe "Bauen in der Landschaft" wird im Jahr 2016 ein entsprechendes Hilfsmittel erarbeitet (Arbeiten bereits im Gang). Die Gemeinden werden bei der Erarbeitung der Planungshilfe "Bauen in der Landschaft" miteinbezogen.	E_077	Parteien
L-3.1 b)	Entwicklung ausserhalb Bauzonen	b) sei wie folgt zu ändern: Kleinsiedlungen ausserhalb Bauzonen werden gemäss Art. 33 RPV sehr restriktiv bezeichnet. Eine allfällige Anpassung des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.	Der Bezeichnung von Kleinsiedlungen und Streusiedlungen, die nicht im vorliegenden Richtplanverfahren erfolgt, stehen wir sehr kritisch gegenüber. Damit wird die Zersiedlung gefördert.	Nicht berücksichtigt: Die Überprüfung und allfällige Bezeichnung von Kleinsiedlungen werden erst bei Vorliegen von RPG-2 erfolgen. Der Richtplan 2016 sieht noch keine konkreten Massnahmen vor.	E_071, E_076, E_222	Parteien, Verb./Ver.
L-3.1 c)	Entwicklung ausserhalb Bauzonen	Wir beantragen, im Beschluss L-3.1 c) die Nachbarkantone bei der Prüfung, welche Gebiete für die Anwendung von Art. 39 Abs.1 RPV auszuscheiden sind, einzubeziehen.	Im Beschluss L-3.1 c) wird auf die Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten eingegangen. Die sachzuständigen Stellen haben zu prüfen, welche Gebiete für die Anwendung von Art. 39 Abs.1 RPV auszuscheiden sind. Da der Kanton Zug keine Streusiedlungsgebiete kennt, sollten hier die Nachbarkantone zur gegenseitigen Abstimmung ebenfalls einbezogen werden.	Nicht berücksichtigt: Die Überprüfung und allfällige Bezeichnung von Streusiedlungsgebieten werden erst bei Vorliegen von RPG-2 erfolgen. Der Richtplan 2016 sieht noch keine Streusiedlungsgebiete vor.	E_233	Nachbarkantone
L-4.1	Fruchtfolgefleichen	Die Parzelle KTN 2015 in Egg ist aus den Fruchtfolgefleichen zu entlassen.	Genügend anderweitige Fruchtfolgefleichen vorhanden, sowie ideal erschlossenes, künftiges Bauland.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan kann keine Flächen aus dem Sachplan Fruchtfolgefleichen entlassen. Dieser Sachplan wird aber im Rahmen von RPG-2 zwischen Bund und Kanton in den nächsten Jahren überprüft.	E_027	Private
L-4.1	Fruchtfolgefleichen	Die Parzelle KTN 370 in der Gemeinde Altendorf ist aus der Fruchtfolgefleiche zu entlassen.	Genügend anderweitige Fruchtfolgefleichen vorhanden, sowie ideal erschlossenes, künftiges Bauland. Zudem wurde die Parzelle KTN 370 beim letzten Zonenplanrevisionsentwurf als Bauland ausgeschieden.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan kann keine Flächen aus dem Sachplan Fruchtfolgefleichen entlassen. Dieser Sachplan wird aber im Rahmen von RPG-2 zwischen Bund und Kanton in den nächsten Jahren überprüft.	E_033a, E_033b	Private
L-4.1	Fruchtfolgefleichen	Interessenabwägung bei Siedlungserweiterungsgebieten (SEG) in Fruchtfolgefleichen (FFF).	Obschon die im Kanton SZ ausgeschiedenen FFF über dem vom Bund vorgeschriebenen Mindestmass liegen, ist der Kanton verpflichtet, die FFF so weit wie möglich zu erhalten und sie in der Interessenabwägung entsprechend zu gewichten. Die Interessenabwägung hat nicht stattgefunden. So wurden neu insbesondere im Ortsteil Arth FFF der Klasse 2 den SEG zugeteilt. Hingegen wurden gegenüber der rechtskräftigen Richtplanergänzung Region Rigi-Mythen (2. Teil) SEG, welche FFF der Klasse 3 beanspruchten, gestrichen. Eine Begründung fehlt. Es geht nicht an, dass letztlich bestes Kulturland verbaut wird und die Landwirtschaft mit weniger wertvollen Böden nur mit umfangreicheren Subventionen erhalten	Nicht berücksichtigt: Im Sinne einer konzentrierten Siedlungsentwicklung wurde zugunsten der Flächen am Siedlungsschwerpunkt entschieden, und nicht prioritär auf die FFF-Klassierung.	E_048	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			werden kann.			
L-4.1	Fruchtfolgefleichen	Die Interessenabwägung zwischen FFF und Siedlungsentwicklung hat zugunsten ersterer zu erfolgen. Antrag: Übernahme der Regelung aus dem BauG-Entwurf des Kantons Bern in Bezug auf LN und FFF.	Die Beanspruchung von FFF ist kompensationspflichtig, ausser es handle sich um Vorhaben übergeordneten Rechts oder kantonaler Entwicklungsschwerpunkte. Es braucht zudem eine Bestimmung zur Schonung der LN.	Nicht berücksichtigt: Eine Kompensationspflicht besteht nach Art. 27 RPV dann, wenn ansonsten der vom Bund zugewiesene Mindestumfang nicht mehr eingehalten werden kann.	E_100	Verb./Ver.
L-4.1	Fruchtfolgefleichen	Auf die Festlegung von Siedlungserweiterungsgebieten auf Fruchtfolgefleichen ist zu verzichten.	Im Kanton Schwyz ist qualitativ hochwertiges Kulturland bereits heute rar. Die verbliebenen Landwirtschaftsflächen sollen nicht einer weiteren Siedlungsausdehnung zum Opfer fallen.	Nicht berücksichtigt: Die Beanspruchung von FFF für SEG erfolgt aufgrund einer Interessenabwägung nach L-4.1 b). Die Einzonung von FFF ist nur sehr restriktiv möglich. Es gelten die Nachweisanforderungen nach L-4.1 c).	E_101, E_214	Parteien, Private
L-4.1	Fruchtfolgefleichen	Fruchtfolgefleichen dürfen nicht als Argument dienen, um eine sinnvolle Siedlungsarrondierung zu verhindern und dafür die massive Zersiedlung mit ESP-A an Lagen, die weitab von einer sinnvollen, qualitativ guten ÖV-Anbindung zu forcieren.	Beispiele, z.B. aus dem Kanton Zürich zeigen, dass für den Schutz der FFF auch minderwertige Böden zu FF aufgewertet werden können. Quelle: „Zürcher Umweltpaxis (ZUP) Oktober 2015“, S. 13 f.	Nicht berücksichtigt: Die Beanspruchung von FFF für SEG erfolgt aufgrund einer Interessenabwägung nach L-4.1 b). Die Einzonung von FFF ist nur sehr restriktiv möglich. Es gelten die Nachweisanforderungen nach L-4.1 c).	E_222	Verb./Ver.
L-4.1	Fruchtfolgefleichen	Die Fruchtfolgefleichen seien verbindlich festzulegen.	Die Erkenntnisse der 80iger und 90iger Jahre werden durch die angebliche Bedürfnisse von Swiss Holiday Park AG und Axenstein Park AG unverhältnismässig beeinträchtigt bzw. neustens in Frage gestellt. Eine verbindliche Zuordnung drängt sich auf. Dem anhaltenden Kulturlandverlust ist Einhalt zu gebieten. Der Sicherung von echten Landwirtschaftsböden und Bewirtschaftung sind verbindlich zu regeln.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan kann keine Flächen aus dem Sachplan Fruchtfolgefleichen entlassen. Dieser Sachplan wird aber im Rahmen von RPG-2 zwischen Bund und Kanton in den nächsten Jahren überprüft.	E_093	Private
L-4.1 a)	Fruchtfolgefleichen (FFF)	Bei der Freigabe von 108ha LN von der FFF zugunsten von Siedlungsgebiet ist eine Unterscheidung von der Eignungsklasse II und der Eignungsklasse III vorzunehmen.	Ohne die „bedingt fruchtfolgefähigen Flächen“ von ausgewiesen 1825ha hat der Kt SZ bereits heute zu wenig FFF: SOLL 2500ha, IST 1750 ha, Manko 750ha. Deshalb sind die besten Böden im Kt SZ (Eignungsklasse II) weiterhin der langfristigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorzuenthalten. Eine Bilanz von Kl. II und Kl. III der 108ha ist detailliert vorzulegen.	Nicht berücksichtigt: Die heutigen Eignungsklassen sind nicht in jedem Fall als Entscheidungskriterium geeignet. Der Sachplan Fruchtfolgefleichen wird aber im Rahmen von RPG-2 zwischen Bund und Kanton in den nächsten Jahren überprüft.	E_127	Parteien
L-4.1 b)	Fruchtfolgefleichen	Ändern in: Die Fruchtfolgefleichen bleiben bis zu ihrer Einzonung im Inventar der FFF bestehen und werden erst nach Genehmigung der Einzonung definitiv gelöscht.	Wie bereits eingangs erwähnt, verlangt die BVSZ, dass nur in absoluten Ausnahmefällen eine Ausdehnung des Siedlungsgebietes auf die FFF in Betracht gezogen wird. Wir beantragen deshalb, dass im Richtplan die FFF effektiv aufgeführt werden, auch jene, welche sich gemäss Vorschlag im Siedlungserweiterungsgebiet befinden. Vor jeder endgültigen Einzonung muss der Nachweis erbracht werden, dass FFF beansprucht wird (analog Buchstabe c und d). Bei der Ausscheidung der Gewässerräume erwartet die BVSZ, dass die FFF geschont und weiterhin eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.	Kenntnisnahme	E_096	Verb./Ver.
L-4.1 b)	Fruchtfolgefleichen	L-4.1 b) streichen	Die „kantonale Sicht“, wonach „eine Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung“ und zulasten der Fruchtfolgefleichen erfolge, ist unhaltbar. Eine Reduktion um „rund 108 ha“ ist nicht im Interesse der Bevölkerung des Kantons Schwyz. Die Fruchtfolgefleichen stehen im Interesse der Landes-Ernährungssouveränität und dürfen nicht weiterer baulicher Wucherung geopfert werden. Aktuell müssen in der Schweiz täglich 3 Landwirtschaftsbetriebe aufgeben.	Nicht berücksichtigt: Die Beanspruchung von FFF für SEG erfolgt aufgrund einer Interessenabwägung nach L-4.1. b). Die Einzonung von FFF ist nur sehr restriktiv möglich. Es gelten die Nachweisanforderungen nach L-4.1 c).	E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			Seit dem Jahr 2000 gingen aufgrund der aggressiven Globalisierungs-Agrarpolitik des Bundes 40'000 Arbeitsplätze in der Landwirtschaft verloren. Die kantonale Raumplanung darf diese kurzfristige Zerstörung unserer eigenen Nahrungsgrundlagen nicht noch weiter verschärfen. Im Interesse der Landesversorgung muss für die Fruchtfolge-flächen absoluter Bestandesschutz gewährleistet sein. Dies ist mit der zusätzlichen Markierung der Fruchtfolgeflächen in Siedlungsnähe als Siedlungstrenngürtel zu garantieren. Irreführend und missbräuchlich ist insbesondere folgende Formulierung unter L-4.1 b: „Die Fruchtfolgeflächen bleiben bis zu ihrer Einzonung im Inventar der FFF bestehen und werden erst nach Genehmigung der Einzonung definitiv gelöscht.“ Damit wird all jenen Bürgern, die sich auf eindeutige und wahre Angaben in der Richtpankarte verlassen und die rund 200 Seiten Erläuterungen folglich nicht nach gezielt eingestreuten oder unterschobenen Widersprüchen / Fallstricken absuchen – verschleiert, dass diese Fruchtfolgeflächen keinen grundlegenden Bestandesschutz mehr geniessen. An den Siedlungsrändern sind die Fruchtfolgeflächen nur noch Etikettenschwindel. Tatsächlich wären sie nur noch Platzhalter für Einzonungen.			
L-4.1 c)	Fruchtfolgeflächen	L-4.1 c) streichen	Die „kantonale Sicht“, wonach „eine Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung“ und zulasten der Fruchtfolgeflächen erfolge, ist unhaltbar. Eine Reduktion um „rund 108 ha“ ist nicht im Interesse der Bevölkerung des Kantons Schwyz. Die Fruchtfolgeflächen stehen im Interesse der Landes-Ernährungssouveränität und dürfen nicht weiterer baulicher Wucherung geopfert werden. Aktuell müssen in der Schweiz täglich 3 Landwirtschaftsbetriebe aufgeben. Seit dem Jahr 2000 gingen aufgrund der aggressiven Globalisierungs-Agrarpolitik des Bundes 40'000 Arbeitsplätze in der Landwirtschaft verloren. Die kantonale Raumplanung darf diese kurzfristige Zerstörung unserer eigenen Nahrungsgrundlagen nicht noch weiter verschärfen. Im Interesse der Landesversorgung muss für die Fruchtfolge-flächen absoluter Bestandesschutz gewährleistet sein.	Nicht berücksichtigt: Die SEG entsprechen einem wichtigen kantonalen Ziel i.S. von Art. 30 Abs. 1bis Bst. a RPV (L-4.1 b). Die Einzonung von FFF ist nur sehr restriktiv möglich. Es gelten die Nachweisanforderungen nach L-4.1 c).	E_219	Verb./Ver.
L-4.1 c)	FFF	Als weitere Ausnahme ist die Landwirtschaft selbst vorzusehen.	Ohne die Aufzählung von neuen (wie auch bestehenden) landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen in der FFF, wären diese selbst nicht mehr möglich. Stattdessen werden zonenkonforme Gebäude und Anlagen in der LWZ für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen inkl. FFF verwendet und sind daher weiterhin zu bewilligen.	Nicht berücksichtigt: Die Beanspruchung von FFF durch die Landwirtschaft selbst, ist im Rahmen von RPG-2 sowie der Überarbeitung des Sachplans FFF zu regeln. Der Richtplan sieht keine einschränkenden Massnahmen vor.	E_127	Parteien
L-4.1 e)	Fruchtfolgeflächen	Mit einer zusätzlichen Ziffer e) ist festzuhalten, dass Pufferzonen auch innerhalb einer Fruchtfolgefläche ausgeschieden werden können, wo dies gemäss Biotopschutzrecht (HMV, FMV usw.) erforderlich ist.	Die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen ist eine zwingende Vorgabe bei der Umsetzung der Bundesinventarobjekte (Art. 3 Abs. 1 Hochmoorverordnung und Flachmoorverordnung). Dieser Grundsatz soll im Richtplan aufgeführt werden, weil sich Landwirte bei Verhandlungen häufig gegen eine Pufferzone mit dem Argument wehren, es sei eine Fruchtfolgefläche betroffen. Die extensive Nutzung einer Pufferzone steht aber dem Zweck der Fruchtfolgefläche nicht entgegen, da im Krisenfall eine Rückführung problemlos möglich wäre.	Nicht berücksichtigt: Eine Pufferzone verändert die Eignung einer Fläche als FFF nicht, da sie zu keiner irreversiblen Belastung oder gar einer Versiegelung des Bodens führt.	E_100, E_222	Verb./Ver.
L-4.2	Speziallandwirtschaftszonen	Realistische Anforderungen für Speziallandwirtschaftszonen erarbeiten.	Umsetzung fast unmöglich. Widerspruch zu Anforderungen Siedlungsgebiet (Immissionsschutz). Auch der Bund soll ihre Grünland-	Kenntnisnahme	E_049	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			streifen (Autobahn, SBB) richtig pflegen. Mit der Versamung der Unkräuter wird die FFF gefährdet.			
L-4.2	Speziallandwirtschaftszonen	Vorhaben, welche den Boden auf irreversible Weise belasten oder versiegeln, sind nach Möglichkeit ausserhalb der FFF anzusiedeln.	Wir begrüssen die nicht abschliessende Formulierung. In einzelnen Gebieten wird es nicht möglich sein, landwirtschaftliche Bauten ausserhalb der FFF zu erstellen. Zonenkonforme Bauten gehören aber ins Produktionsgebiet, damit kurze Wege vom Landwirtschaftsbetrieb zum Kulturland eingehalten werden können und der übrige Verkehr nicht zusätzlich belastet wird (Ernte, Hofdüngerausbringung etc.).	Kenntnisnahme	E_096	Verb./Ver.
L-4.2 a)	Speziallandwirtschaftszonen	a) Wort "Siedlungstrenngürtel" streichen.	Der Siedlungstrenngürtel darf zu keiner zusätzlich Schutzzone mutieren, welche die Landwirtschaft einschränkt. Wie bereits unter Punkt L-2.1 ausgeführt, müssen Speziallandwirtschaftszonen im Siedlungstrenngürtel möglich sein.	Nicht berücksichtigt: Der Siedlungstrenngürtel dient dazu, dass die einzelnen Siedlungsteile nicht zusammenwachsen. Die Speziallandwirtschaftszone lässt Bauten analog der Gewerbe- oder Industriezone zu und lässt sich somit nicht mit den Zielen eines Siedlungstrenngürtels vereinbaren.	E_096, E_154	Verb./Ver.
L-4.2 b)	Speziallandwirtschaftszonen	Bemerkung: Die unter diesem Punkt aufgeführt Forderung, stützt das Anliegen der BVSZ, wonach Speziallandwirtschaftszonen im Siedlungstrenngürtel ausgeschieden werden dürfen. Sowohl die Speziallandwirtschaftszonen als auch die Siedlungstrenngürtel sollen dem Siedlungsgebiet angegliedert werden. Da die Infrastruktur in Siedlungsnähe bereits gut ausgebaut ist, macht es auch Sinn, Speziallandwirtschaftszonen nach Möglichkeit hier auszuscheiden.		Nicht berücksichtigt: Der Siedlungstrenngürtel dient dazu, dass die einzelnen Siedlungsteile nicht zusammenwachsen. Die Speziallandwirtschaftszone lässt Bauten analog der Gewerbe- oder Industriezone zu und lässt sich somit nicht mit den Zielen eines Siedlungstrenngürtels vereinbaren.	E_096	Verb./Ver.
L-4.2 b)	Speziallandwirtschaftszonen	Bei der Planung von Speziallandwirtschaftszonen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Angliederung an bestehendes Siedlungsgebiet oder bestehende Baugruppen unter der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen.	Bemerkung: Die unter diesem Punkt aufgeführt Forderung, stützt das Anliegen der BV Schübelbach, wonach Speziallandwirtschaftszonen im Siedlungstrenngürtel ausgeschieden werden dürfen. Beide Gebiete sind dem Siedlungsgebiet angegliedert. Die Nutzung der bestehenden Infrastruktur ist zudem absolut sinnvoll. Die Infrastruktur ist bekanntlich in Siedlungsnähe bereits gut ausgebaut.	Nicht berücksichtigt: Der Siedlungstrenngürtel dient dazu, dass die einzelnen Siedlungsteile nicht zusammenwachsen. Die Speziallandwirtschaftszone lässt Bauten analog der Gewerbe- oder Industriezone zu und lässt sich somit nicht mit den Zielen eines Siedlungstrenngürtels vereinbaren.	E_154	Verb./Ver.
L-4.2 b)	Speziallandwirtschaftszonen	Ziffer b) Punkt 2 präzisieren: Schutzgebiete gemäss kantonalem Recht (z.B. Siedlungstrenngürtel, kantonale Schutzzone inkl. Pufferzone).	Diese Präzisierung könnte die Vollzugsaufgaben der zuständigen kantonalen Ämter erleichtern.	Berücksichtigt: Betrifft Beschluss L.4.2 a). Dieser wurde entsprechend ergänzt.	E_100, E_222	Verb./Ver.
L-4.2 b)	Speziallandwirtschaftszonen	Erste zwei Subpunkte zu Gunsten des dritten Punktes streichen.	Es kann nicht sein, dass Speziallandwirtschaftsbauten und Anlagen (z.B. Grosse Tierhaltungs-Anlagen und Gewächshäuser) nur an einen Siedlungsrand gebaut werden muss. Die Konflikte wären vorprogrammiert (Immissionen) resp. Bei entsprechenden verordneten Schutz-Installationen derart verteuert, dass keine konkurrenzfähige Produktion mehr möglich wäre.	Nicht berücksichtigt: Die ersten beiden Punkte sind beizubehalten. Das Siedlungsgebiet beinhaltet neben den Wohngebieten ebenfalls Gebiete, in welchen störende oder mässig störende Betriebe zulässig sind (Arbeits- oder Mischgebiete). Die Angliederung einer Speziallandwirtschaftszone an ein solches Gebiet führt nicht zu einem übermässigen Konfliktpotential. Betriebe in der Bauzone müssen ebenfalls die Anforderungen an den	E_127	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				Immissionsschutz erfüllen. Durch eine gezielte Standortevaluation kann diesem Problem zusätzlich entgegen gewirkt werden.		
L-5.2	Statische Waldgrenzen	Die Interessen von privaten Waldeigentümern und Kooperationen sind zu berücksichtigen.	Der RP ist „nur“ behördenverbindlich. In seiner Wirkung entfaltet er aber Gesetzescharakter ohne je die Mitwirkung von Privaten berücksichtigt zu haben. Insbesondere beim „statischen Waldbegriff“ ist in geeigneter Weise darauf Rücksicht zu nehmen.	Kenntnisnahme: Das bei der Umsetzung der konkreten Feststellungen die Grundeigentümer miteinbezogen werden, versteht sich von selbst. Diese erfolgt analog der Waldfeststellungsverfahren in den Bauzonen.	E_127	Parteien
L-5.2	Wald	a) Waldhauszone (siehe Beilage)	Standortrecht sichern	Nicht berücksichtigt: Bei der gewünschten "Waldhauszone" handelt es sich um eine Ansammlung von Häusern ausserhalb der Bauzonen welche direkt am und teilweise im Wald liegen. Die Einzonung dieses Gebietes würde umfangreicher Rodungen bedürfen, was nach heutiger Rechtspraxis nicht bewilligungsfähig ist. Was den Erhalt und die allfällige Erneuerung der Bauten betrifft, gilt die Bestandesgarantie gemäss § 72 PBG und Art. 24c RPG.	E_043	Verb./Ver.
L-6	BLN-Gebiete	Das BLN-Gebiet zwischen Merlischachen und Küssnacht ist im Richtplan zu ergänzen.	Zwischen Merlischachen und Küssnacht gibt es auch ein BLN-Gebiet. Dieses fehlt im Richtplan.	Nicht berücksichtigt: Es liegt kein entsprechender Fehler vor.	E_101	Parteien
L-6.1	BLN-Gebiete	Im kantonalen Richtplan ist eine Grundsatzaussage zu bestehenden touristischen Objekten in Schutzgebieten vorzunehmen oder ein Eintrag für den Campingplatz Buechenhof und die Bootsanlegestelle vorzusehen.	Der Kanton setzt sich zukünftig dafür ein, dass die rechtskräftigen Bauzonen aus den BLN-Gebieten entlassen werden. Der Campingplatz Buechenhof liegt innerhalb der Intensiverholungszone Camping. Die Aufnahme des Campings Buechenhof als "Touristischer Zielpunkt" im kantonalen Richtplan erfolgte nicht, da die Bedeutung als zu gering eingeschätzt wurde. Die Gemeinde ist am weiteren Betrieb des Campingplatzes sehr interessiert und nimmt gleichzeitig den Schutz der Natur ernst.	Nicht berücksichtigt: Der Umgang mit bestehenden Anlagen innerhalb BLN-Gebiete ist übergeordnet geregelt (BLN-Verordnung).	E_041	Bz/Gde
L-6.1	BLN-Gebiete	Im BLN Gebiet Lauerzersee-Rigi-Mythen dürfen keine weiteren Felsabbauten oder Deponien mehr bewilligt werden. Auch eine Deponie für Felsabbruch „Binsenmatt“ Buosingen für den geplanten Urmibergtunnel ist nicht akzeptabel. Die befristeten Installationen für einen Zwischenangriff des Urmibergtunnels in dieser Gegend sind Eingriff genug in dieses BLN-Gebiet.	Im Gebiet BLN Nr. 1604 Lauerzersee sind grosse Felsabbauten im Gang (Zingel) und eine Grossdeponie (Bernerhöhe) ist wegen Einsprachen blockiert. Die IGL hatte sich in beiden Vorhaben einsprachemässig beteiligt. Leider ist der gewaltige Felsabbau am Zingel in der Gemeinde Schwyz bereits in vollem Gange und als grosser Schandfleck weitherum sichtbar. Die Deponie Buosingen-Bernerhöhe am Rande des Bergsturzgebietes von Goldau (Rossberg 2.9.1806) soll unter allen Umständen verhindert werden, gilt dieser Bereich doch als historische Stätte des Ereignisses mit Toten und Zerstörungen.	Kenntnisnahme: Die Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der laufenden kantonalen Konzeptplanungen für Abbau und Deponie.	E_075	Verb./Ver.
L-6.1	BLN-Gebiete	Gemäss Erläuterungen anlässlich des Forums 3 sollen die Bauzonen, die derzeit von BLN-Gebiet überlagert sind, aus den BLN entlassen werden. Die Gemeinde Wangen unterstützt diese Vorgaben, es betrifft 2 Bauzonen im Bereich Flugplatz Franzrüti und Steinbruch Kuster in Nuolen.		Kenntnisnahme	E_196	Bz/Gde
L-6.1	BLN-Gebiete	Betreffend. "Silberer" und Bödmeren-	Dies zum Einhalten des Schutzzieles des BLN-Objektes und des	Nicht berücksichtigt:	E_207	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung		Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung			
		wald sowie "Lauerzersee"/Sägelgebiet keine Verbreiterung der Strasse und weiterhin Beschränkung des Verkehrs und möglichste Beschränkung von Parkplätzen.	wettvollen Böldmerenwaldes sowie des Lauerzersee- und Sägelgebietes und damit auch Fernhalten eines regen Durchgangsverkehrs und übermässigen Parkplatzangebotes.	Stossrichtung des Antrags wird zwar begrüsst, der Antrag ist aber nicht zu berücksichtigen, weil er nicht dem Gegenstand des betreffenden Richtplangeschäftes entspricht.			
L-6.1	Thematische Karte	Die Bauzone Intensiverholung Camping am Lauerzersee ist in der Karte zu ergänzen.	In der thematischen Karte auf Seite 100 des Richtplantextes ist die Intensiverholungszone Sport, die ÖBA und die Industriezone südlich der Autobahn eingetragen, aber die Bauzone IE Camping am Buechenhof fehlt.	Nicht berücksichtigt: Es liegt kein entsprechender Fehler vor.		E_041, E_223	Bz/Gde, Parteien
L-6.1 a)	BLN-Gebiete	Uneingeschränkter Schutz des BLN-Gebietes Lauerzersee.	Keine weitere Erlaubnis zur Führung offener Steinbruch.	Nicht berücksichtigt: Die Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der laufenden kantonalen Konzeptplanungen für Abbau und Deponie.		E_216	Verb./Ver.
L-6.1 b)	BLN-Gebiete	Bauvorhaben welche das BLN-Gebiet tangieren und sich in einer Bauzone befinden müssen nicht dem Kanton zur Beurteilung eingereicht werden.	Innerhalb der Bauzone soll die Gemeinde selber entscheiden können.	Nicht berücksichtigt: Zur Gewährleistung der Ziele des BLN-Schutzes und einer einheitlichen Bewilligungspraxis in den betreffenden Bauzonen sollen dem Kanton auch die Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen in BLN-Gebieten zur Beurteilung vorgelegt werden, jedenfalls solange die Gemeinden noch keine Bestimmungen zum angepassten Bauen in diesen Bauzonen in ihre Baureglemente aufgenommen haben.		E_109	Bz/Gde
L-6.1 c)	BLN-Gebiete	... die BLN-Gebiete sind um die rechtskräftigen Bauzonen zu reduzieren.	Die Formulierung „... dass die rechtskräftigen Bauzonen aus den BLN-Gebieten entlassen werden“ verleitet zur Annahme, dass die entsprechenden Bauzonen auszubauen seien. Zu reduzieren sind wohl die BLN-Perimeter.	Erläuterung: Es handelt sich nicht um Auszonungen, sondern um allfällige Anpassungen der BLN-Perimeter.		E_066, E_088	Private, Verb./Ver.
L-6.1 c)	BLN-Gebiete	Die Entlassung der rechtskräftigen Bauzonen aus dem BLN-Gebiet wird sehr begrüsst.	Die Überlagerung von Bauzonen und BLN-Gebiet ist planungsrechtlich unzweckmässig und bringt weder für das Baugebiet noch für das BLN-Gebiet Vorteile.	Erläuterung: Es handelt sich nicht um Auszonungen, sondern um allfällige Anpassungen der BLN-Perimeter.		E_060	Firmen/ Unternehm.
L-6.1 c)	BLN-Gebiete	c) streichen	Diese Massnahme ist unnötig und kontraproduktiv und ist daher zu streichen. Landschaften sind gesamtheitlich zu betrachten und können keine „Löcher“ enthalten. Siedlungen sind Teil der Landschaft und prägen so oder so das Landschaftsbild ebenso. Ein BLN-Gebiet führt nicht zu einem Bauverbot, sondern hat erhöht die Anforderungen an die Gestaltung und die Einpassung ins Landschaftsbild.	Nicht berücksichtigt: Der Kanton wird Gemeinden in Bezug auf Absatz c) unterstützen, sofern dies mit den übergeordneten Schutzziele vereinbar ist.		E_082, E_100, E_222	Verb./Ver.
L-6.1 c)	BLN-Gebiete	c) ändern in: Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Vorgaben, welche das Bauen in den BLN-Gebieten tangieren, mit Augenmass umgesetzt werden.	Die BVSZ lehnt es ab, dass rechtskräftige Bauzonen aus dem BLN entlassen werden und die Lasten der BLN-Gebiete somit einzig von den Bauten ausserhalb der Bauzone zu tragen sind. Vielmehr verlangen wir, dass die verschärften Vorgaben in den BLN-Gebieten mit gesundem Menschenverstand umgesetzt werden. Nicht nur die rechtskräftigen Bauzonen, sondern auch die Landwirtschaftsbetriebe in BLN-Gebieten brauchen Entwicklungsperspektiven.	Nicht berücksichtigt: Die Integrationsvorschriften sind in der übergeordneten BLN-Verordnung verankert.		E_096	Verb./Ver.
L-6.1 c)	BLN-Gebiete	c) ist zu streichen und stattdessen zu schreiben: Der Kanton setzt sich für den Erhalt der BLN Gebiete ein.	Ein BLN-Gebiet mit Löchern bringt nichts. BLN Gebiete sind ja eben gerade dazu da, dass in den Bauzonen landschaftskonform gebaut wird. Der Kanton setzt sich beim Bund und den Gemeinden bedingungslos für den Erhalt und Ausbau der heutigen BLN Gebiete ein.	Nicht berücksichtigt: Der Kanton wird Gemeinden in Bezug auf Absatz c) unterstützen, sofern dies mit den übergeordneten Schutzziele vereinbar ist.		E_208	Private
L-6.1 d)	BLN-Gebiete	Auch Zonen ausserhalb Bauzonen be-	Die Einfügung der Bauten in die Landschaft ausserhalb der Bauzo-	Nicht berücksichtigt:		E_082	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		rücksichtigen: d) Die BLN-Gebiete sind in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen. Die Gemeinden nehmen Bestimmungen zum angepassten Bauen in- und ausserhalb der Bauzonen in BLN-Gebieten in ihre Baureglements auf.	nen ist besonders wichtig.	Die beantragte Bestimmung ist nicht nötig, da der Schutz der BLN-Gebiete ausserhalb der Bauzonen (im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Erteilung der Raumplanungsbewilligungen) vom Kanton wahrgenommen wird.		
L-6.1 e)	BLN-Gebiete	Zusätzlicher Beschluss: BLN-Strategie: Es ist eine Strategie zu erstellen, in der die Landschaftsentwicklung in den BLN-Gebieten aufgezeigt und gesteuert wird.	Der Landschaftswandel betrifft nicht nur die Bauzonen. Auch ausserhalb der Bauzonen findet ein dynamischer Wandel statt. Es ist aufzuzeigen wie etwa der Strukturwandel in der Landwirtschaft mit den Anforderungen eines BLN-Gebiets in Einklang gebracht werden kann. Es stellen sich aber auch weitere Herausforderungen: Hotelbau, Tourismusentwicklung, Erschliessung, Energieerzeugung usw. Es ist der Zusammenhang mit den kantonalen LEK gemäss L-9.1 aufzuzeigen.	Nicht berücksichtigt: Das vorliegende Richtplangeschäft ist diese Strategie. Keine zusätzliche Strategie notwendig.	E_082	Verb./Ver.
L-7.1	Moorlandschaften	Die Umsetzung der Nutzungsplanungen nach aktuellem Moorschutzrecht ist ohne weitere Verzögerungen anzugehen.	Der Auftrag, die Moorlandschaften zu schützen und ihre Nutzung zu ordnen, besteht bereits seit Jahrzehnten. Trotzdem verfügen einige Schwyzer Moorlandschaften noch immer nicht über Nutzungsplanungen nach aktuellem Recht. Diese Aufgabe ist nun ohne weitere Verzögerungen anzugehen.	Nicht berücksichtigt: Der Kanton (das Umweltdepartement) ist dabei, den Moorlandschaftsschutz entsprechend den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und den bundesrechtlichen Vorgaben so schnell wie möglich umzusetzen. Eine diesbezügliche zeitliche Vorgabe im Richtplan ist nicht notwendig.	E_101	Parteien
L-7.1 b)	Moorlandschaften	Der Nutzungsgedanke soll in den Grundsätzen festgelegt werden - vor allem die Winternutzung sollte kein Problem sein.	Art. 5 Moorlandschaftsverordnung, Die Kantone treffen nach Anhören der Betroffenen (Art. 3 Abs. 1 und 2) die zum Erreichen der Schutzziele erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen. e) die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzziele in Einklang stehen. Die beliebten Langlaufgebiete Rothenthurm (Finnenloipe), Einsiedeln (Schwedentritt) und Studen liegen zum Teil auf Moorlandschaftsgebieten. Eine Einschränkung der Winternutzung hätte sehr negative wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Gebiete und Regionen. Entsprechend sollte es keine zusätzlichen Nutzungseinschränkungen geben. Das Gleiche gilt auch bei der Entwicklung der Angebote für den Langsamverkehr.	Nicht berücksichtigt: Das beantragte Anliegen widerspricht (zumindest potentiell) den Zielen des Moorlandschaftsschutzes. Entsprechende Interessenabwägungen erfolgen einzelfallbezogen im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanungen. Sofern eine allgemeine diesbezügliche Interessenabwägung auf Richtplanstufe erfolgen sollte, müsste sie gegenteilig ausfallen.	E_128	Verb./Ver.
L-7.1 e)	Moorlandschaften	e) streichen	Nicht stufengerecht.	Nicht berücksichtigt: Es handelt sich um eine offene Pende aus dem bisherigen kantonalen Richtplan.	E_077, E_223	Parteien
L-8	Biotopschutz-Objekte von nationaler Bedeutung	In der Richtplankarte wurde in Gebiet "Steinbruch Staudenwald, Buchberg, Tuggen" ein Richtplankarteneintrag "Zugvogelreservat" eingeführt. Dieses ist ohne unsere Zustimmung eingetragen und zu entfernen.	Dieser Eintrag ist ohne unser Wissen entstanden. Aus dem Richtplan ist nicht ersichtlich, welche Einschränkungen und Restriktionen zu erwarten sind, er ist auch nicht mit uns besprochen worden. Ohne Grundeigentümergeeinverständnisse können nicht solche Eintragungen vorgenommen werden.	Nicht berücksichtigt: Das betreffende WZV-Objekt gibt es schon lange. Es ist bereits im heute rechtskräftigen Richtplan enthalten. Es liegt nicht in kantonaler Kompetenz, dieses zu streichen bzw. aus dem entsprechenden Bundesinventar (der Wasser- und Zugvogelreservate) zu entlassen.	E_032	Firmen/Unternehm.
L-8	Biotopschutz-Objekte von nationaler Bedeutung	Naturschutzzonenerweiterung (siehe Beilage)	im Gegenzug Flugplatzweiterung	Ist Gegenstand des vom Bundesrat am 3.2.2016 verabschiedeten SIL-Objektblattes Flugfeld Wangen-Lachen.	E_043	Verb./Ver.
L-8.1 b)	Biotopschutz-Objekte von nationaler Bedeutung	Bei Ziffer b) ist zu konkretisieren, welche Objekte des Biotopschutzes infolge starker Erholungsnutzung durch	Es ist bekannt, bei welchen Biotopen Konflikte zwischen Schutzanliegen und Erholungsnutzung bestehen. Diese sollen deshalb im Richtplan konkret genannt werden, insbesondere Hopfräben (Ingen-	Gemäss Angabe des Amtes für Natur-, Jagd und Fischerei (ANJF) handelt es sich bei den den betreffenden Gebieten (derzeit) um die Flachmoorobjekte Nrn.	E_082, E_100, E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
	tung	kantonale Nutzungspläne geschützt werden müssen.	bohl), und „Fänn-Allmig“ (Küssnacht, Aktualisierung der Schutzverfügung 1972) und ev. weitere.	1141 Sulzel, 2335 Itlimoosweiher/Schöni, 2906 Hopfräben, 3001 Schlittenried und 3002 Weiherried (Fänn-Allmig). Es ist Sache des zuständigen Umwartmentes, die Massnahmen zum Schutz der entsprechenden Objekte infolge starker Erholungsnutzung zu definieren.		
L-9	Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte: Ausgangslage und Erläuterungen	Kein konkreter Antrag formuliert	Das Entwicklungskonzept Linth Gebiet EKL und auch andere gleichartige Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK's) werden erwähnt. Warum werden in der Richtplanung lediglich Fuss- und Radwege und keine Reitrouen erwähnt (z.B. in LEK's oder Langsamverkehrskonzepten)?	Ziele der Landschaftsentwicklungskonzepte sind die Erhaltung und Aufwertung der naturnahen Lebensräume, die Entflechtung der Schutz- und Nutzungsinteressen sowie die Förderung es naturräumlichen Potenzials in Verbindung mit den touristische Angeboten. Dies kann durchaus auch die Bezeichnung von Reitrouen umfassen. LEK's wie auch auch LV-Konzepte dienen sodann als Grundlage für spätere Nutzungsplanungen. Die Interessenvereinigungen für den Erhalt der Reitmöglichkeiten (u.a. im Linthgebiet) haben sowohl auf Stufe regionaler Konzepte wie auch im Rahmen der kommunale Nutzungsplanung die Möglichkeit, ihre Anliegen einzubringen. Die räumliche Sicherung von Reitrouen im kantonalen Richtplan wird jedoch nicht als stufengercht erachtet.	E_014, E_023	Verb./Ver.
L-9	Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte: Ausgangslage und Erläuterungen	Empfehlung; Als Hinweis/Ergänzung sind die erfolgreichen und regionalen LEK ebenfalls zu erwähnen.	Zum Teil warten Gemeinden oder Regionen nicht auf ein kantonales LEK, sondern treiben kommunale oder sogar regionale LEK voran.	Berücksichtigt: Kommunale Planungen sind nicht ausgeschlossen.	E_130	Bz/Gde
L-9	Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte: Ausgangslage und Erläuterungen	Die Schwerpunkte des Entwicklungskonzeptes Sihlsee (EKS) sind – soweit sie nicht gegen übergeordnete Schutzvorgaben verstossen oder diese erschweren – in den Richtplan aufzunehmen.		Nicht berücksichtigt: Nicht stufengerecht. Es werden keine Detailinhalte aus regionalen oder lokalen Planungen in den Richtplan überführt.	E_222	Verb./Ver.
L-9.1	Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	"Kann" durch "erarbeitet" ersetzen.	Landschaftsentwicklungskonzepte sind wichtig und müssen verbindlicher formuliert werden.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde entsprechend angepasst.	E_101	Parteien
L-9.1	Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	Die Kann-Formulierung ist wegzulassen.	Eine gezielte Planung von Landschaftsentwicklung und -aufwertungsmassnahmen ist angesichts der ungeordneten Besiedlung und der Landschaftsbeeinträchtigungen zwingend notwendig.	Berücksichtigt: Der Beschluss L-9.1 a) wurde entsprechend angepasst.	E_222	Verb./Ver.
L-9.2	Zentralpark Seewen/Brunnen	Streichen	Überflüssig da bereits bebaut.	Nicht berücksichtigt: Zentralpark ist für die darin thematisierte Aufwertung des Wildtierkorridors bzw. der ökologischen Vernetzung wichtig.	E_077	Parteien
L-9.2.	Zentralpark Seewen/Brunnen	Ersatzlos streichen.	Für diese Regionalentwicklung braucht es keinen zusätzlichen Artikel. In einem föderalistischen System arbeiten die Gemeinden bei solchen Themen freiwillig miteinander zusammen. Befürchtet wird zudem, dass die landwirtschaftlichen Flächen weiter unter Druck geraten – obwohl explizit unter L-4 die landwirtschaftliche Produktion im Kanton langfristig aufrecht erhalten werden soll.	Nicht berücksichtigt: Zentralpark ist für die darin thematisierte Aufwertung des Wildtierkorridors bzw. der ökologischen Vernetzung wichtig.	E_127	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
L-9.2	Zentralpark Seewen/Brunnen	Wird unterstützt.		Kenntnisnahme	E_082, E_106	Verb./Ver., Bz/Gde
L-9.2	Zentralpark Seewen/Brunnen	Erweiterung des Titels: Zentralpark Seewen / Brunnen / Lauerzersee	Der Perimeter des Zentralparks ist zu prüfen (Lauerzersee, Sägel, Bernerhöhe)	Nicht berücksichtigt: Zentralpark beschränkt sich auf den Raum Urmiber- gachse.	E_223	Parteien
L-9.2 a)	Zentralpark Seewen/Brunnen	Organisation wie bei L-9.1 a) einbe- ziehen	Ein frühzeitiger Einbezug verhindert spätere Auseinandersetzungen.	Berücksichtigt: Der Beschluss L-9.2 a) wurde entsprechend angepasst.	E_082	Verb./Ver.
L-9.2 a)	Zentralpark Seewen/Brunnen	Absatz a) ist mit folgenden Punkten zu ergänzen: Die bereits bestehende mul- tifunktionale Nutzung dieses Land- schaftsraums (Sportanlage Winters- ried, Landwirtschaft, Autobahn, Eisen- bahn, Starkstromleitungen, Energie- produktion). Die nachhaltigen Ener- gieproduktionsanlagen der Agro Ener- gie Schwyz AG mit Wärmespeicher und Besucherzentrum.	In der Beschreibung des Zentralparks auf Seite 104 des Richtplan- textes (Entwurf zur Vorprüfung und öffentlichen Mitwirkung, Stand 19. August 2015) wird korrekterweise auf die Multifunktionalität dieses Landschaftsraums hingewiesen. Im Beschluss wird diesem Fakt aber in keiner Weise Rechnung getragen. Die Sportanlage Win- tersried wurde realisiert und nicht [...] „aufgegeben“. Das Energie- zentrum Wintersried befindet sich im Gebiet des Zentralparks. 2008 wurde dafür eine neue Zone für die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen, welche mit über 78% Ja-Stimmenanteil angenommen wurde. Über den weiteren Ausbau der Anlagen der Agro Energie Schwyz AG innerhalb der rechtsgültigen Zone wurden die ver- schiedensten Behörden und Ämter informiert (Regierungsrat, Be- zirksrat, Gemeinderat, ARE-SZ, AfU, AFL). Die Agro Energie ist für die Verwirklichung des Zentralparks, Aufgrund der Lage und Grösse des Areals sowie dessen Nutzung, ein wichtiger Partner ist und des- halb bei der Ausarbeitung der Strategie zum Zentralpark zwingend zu involvieren. Eine Nutzungsplanänderung wird beim Gemeinderat Schwyz beantragt, um den Bau eines 60m hohen Wärmespeichers zu ermöglichen. Auf dem Wärmespeicher ist ein öffentlich zugängli- ches Besucherzentrum vorgesehen. Um den Wärmespeicher befin- det sich eine Freihaltezone, welche Teiche, Ruderalflächen und weitere ökologische Ausgleichsmassnahmen enthält. Die Agro Ener- gie Schwyz AG ist in der Region Schwyz eine wichtige Strom- und Wärmeversorgerin. Durch die Umsetzung ihrer Projekte kommt der Kanton Schwyz seinen Energiezielen einen bedeutenden Schritt näher.	Nicht berücksichtigt: Der Planungsauftrag richtet sich an die landschaftli- chen Aspekte dieses Raumes.	E_084	Fir- men/Unter- nehm.
L-9.2 a)	Zentralpark Seewen/Brunnen	Unter Punkt a) folgende Aufzählung streichen: Festlegung von extensiv genutzten Bereichen (z.B. Retentions- räume, ökologische Ausgleichsflä- chen).	Die BVSZ sieht keinen Handlungsbedarf für die Gemeinden Ingen- bohl und Schwyz, extensiv genutzte Bereiche auszuscheiden. Die ökologischen Ausgleichsflächen sind im Kanton Schwyz ausreichend vorhanden. Dass nun auf Anordnung der Behörde, bestes Kulturland der FFF II extensiviert werden soll, lehnt die BVSZ entschieden ab.	Nicht berücksichtigt: Zentralpark ist aus unserer Sicht gerade auch zur Fest- legung der extensiv genutzten Bereiche wichtig. Sie dienen dem auch bundesrechtlich vorgeschriebenen ökologischen Ausgleich und erfüllen Funktionen der ökologischen Vernetzung.	E_096	Verb./Ver.
L-9.2 a)	Zentralpark Seewen/Brunnen	a) korrigieren: „Die Gemeinden Ingen- bohl und Schwyz erarbeiten zusammen mit dem Kanton eine Strategie zur Aufwertung und Weiterentwicklung des Landschaftsraums östlich und westlich entlang der Entwicklungsachse Urmi- berg. Insbesondere zu berücksichtigen sind dabei folgende Aspekte: Ziele des Zentralparks sind: Umsetzung des überregionalen Wildtierkorridors, Er-	Die Formulierung „[...] sind zu berücksichtigen [...]“ ist angesichts der Bedeutung und Bedrohung des Wildtierkorridors zu vage und offen. Das Erschliessungskonzept für den Rad- und den Fussverkehr ist zudem so auszugestalten, dass mögliche Konflikte mit dem Wild- tierkorridor ausgeschlossen werden.	Berücksichtigt: Der Beschluss L-9.2 a) wurde teilweise angepasst („in- teressierte Organisationen“).	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		<p>schliessungskonzept für den Rad- und Fussverkehr, Landschaftliche Gestaltung (Flussufer Muota und Seewern), Festlegung von extensiv genutzten Bereichen (z.B. Retentionsräume, ökologische Ausgleichsflächen). Es seien auch interessierte Organisationen beizuziehen.</p>				
L-9, L-10, L11	Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte, Wildtierkorridore, Naturinventare	<p>Die Verbindungen Reichenburg / Wägital / Buechberg sind als Ganzes zu betrachten und miteinander zu vernetzen. Analog zu L-9.2, Zentralpark Seewen/Brunnen, ist auch die Umsetzung einer Verbindung der überregionalen Wildtierkorridore SZ Nr.7 Reichenburg mit SZ Nr.11/SG 27 explizit in den Beschlüssen zu den kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepten aufzuführen. Auf weiteren Materialabbau und Deponie-Aktivitäten im wildökologisch sensiblen Gebiet Buechberg ist zu verzichten. Die Interessenabwägung ist zugunsten der Aufwertung der Wildtierkorridore vorzunehmen. Vgl. Antrag zu W-4 und W-5, Girendorf, Tuggen.</p>	<p>Dass der Wildtierkorridor Reichenburg mit dem Wildtierkorridor Wägital / Siebnen-Buechberg verbunden wird, ist für das Gebiet des stark isolierten oberen Zürichsees von grosser Bedeutung. Die Tabelle S.106 weist die entsprechenden Verbindungslücken / unterbrochenen Korridore zum Buechberg nicht genügend aus. Die Abbau- und Deponie-Aktivitäten am Buechberg stehen dieser Vernetzung und der Wiederherstellung intakter Bewegungsachsen und der Aufwertung / dem Schutz empfindlicher Wildtierlebensräume entgegen. Vgl. auch Begründung zu W-4 und W-5, Girendorf, Tuggen.</p>	<p>Nicht berücksichtigt: Die wesentlichen Elemente sind in den bestehenden Beschlüssen genügend geregelt. Die Interessenabwägung bezüglich Abbau und Deponie erfolgt in den laufenden kantonalen Konzeptplanungen.</p>	E_219	Verb./Ver.
L-10	Wildtierkorridore	<p>Reduktion, bzw. Anpassung des Wildtierkorridors SZ 5 in Goldau, im westlich definierten Abgrenzungsbereich (westlich der Bernerhöhe).</p>	<p>Die Gemeinde Arth hat vor rund fünf Jahren neues Gewerbeland (Gewerbezone) im Gebiet westlich der Bernerhöhe Goldau in den Zonenplan aufgenommen. Dieses Bauland befindet sich innerhalb des Wildtierkorridors. In der Zwischenzeit sind auf diesem neuen Baugebiet Gewerbebauten und Gewerbeanlagen (Betriebsgebäude der Karl Sucher AG, Geschäftshaus Marcel Camenzind und grössere Lagerflächen) erstellt und in Betrieb genommen worden. Weiter ist anzuführen, dass sich auch das Gebiet des vom Gemeinderat Arth bereits verabschiedeten und publizierten Teilzonenplanes Bernerhöhe Goldau innerhalb des Wildtierkorridors befindet. Dieser Plan bildet die Grundlage für die dringend anstehende Erweiterung und Modernisierung des Ökihofes für die Gemeinde Arth mit verbesserter Erschliessung ab der Gotthardstrasse. Im Rahmen der Erarbeitung dieses Teilzonenplanes hat selbst der Regierungsrat die Dringlichkeit einer Ökihof-Verbesserung für die Gemeinde Arth bestätigt. Mit der Anpassung des Wildtierkorridors im Sinne des vorstehenden Antrages resultiert Planungssicherheit für das anstehende Bauprojekt. Ein weiterer Grund für die Anpassung des Wildtierkorridors SZ 5 besteht darin, dass sich auf dem heutigen Planungspemeter ein belasteter und auch überwachungsbedürftiger Standort befindet (Standort 02_A004). Inwiefern eine Sanierung des Bodens notwen-</p>	<p>Berücksichtigt: Die Darstellung der Wildtierkorridore ist symbolisch. Ein entsprechender Hinweis wurde im Erläuterungstext des Beschlusses L-10 integriert.</p>	E_028	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			dig wird steht noch offen. Standorte mit Altlasten stellen bekanntlich ein Risiko für Menschen und auch die Flora und Fauna dar. Auch aus diesem Grund rechtfertigt sich die Anpassung des Korridors.			
L-10	Wildtierkorridore	Wildtierkorridore sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.	Es ist nicht sinnvoll und deswegen darauf zu verzichten neue Wildtierkorridore, welche bis anhin nicht bestanden haben neu einzuführen. Dies ist im Übrigen vom Bund auch nicht vorgeschrieben. Muss ein bereits bestehender Wildtierkorridor, was zumindest bei der Arbeitszone „Nova Brunnen“ nicht der Fall sein dürfte, da das Wild zuerst über die Muota, dann über die Bahn danach über die Autobahn und diverse Haupt- und Nebenstrassen hätte laufen müssen, ausgebaut resp. beibehalten werden, so ist dies so verhältnismässig und vernünftig vorzunehmen, dass bei den angrenzenden Zonen ohne Einschränkungen zonenkonform gebaut und gearbeitet werden kann. Ist dies nicht mehr der Fall, dann muss die Arbeitszone dahin verlegt werden, wo sie tatsächlich auch als Arbeitszone benutzt werden kann.	Berücksichtigt: Es wurden keine neuen Wildtierkorridore eingeführt.	E_086	Verb./Ver.
L-10	Wildtierkorridore	Im Plan sind die Wildtierkorridore als grafische Elemente dargestellt. Die Ausdehnung der einzelnen Objektblätter geht weit über die grafischen Pfeile hinaus. Diese Darstellung ist zwar richtplanerisch nachvollziehbar, entspricht jedoch nicht der präzisen Darstellung von anderen Sachverhalten (z.B. BLN, Moorlandschaften, Siedlungsentwicklungsgebieten), Dieser Widerspruch ist zu prüfen und zu bereinigen.		Berücksichtigt: Die Darstellung der Wildtierkorridore ist symbolisch. Ein entsprechender Hinweis wurde im Erläuterungstext des Beschlusses L-10 integriert.	E_196	Bz/Gde
L-10	Wildtierkorridore	Wir beantragen daher die Überprüfung der Bezeichnung im Entwurf des Kantons Schwyz.	Der grenzüberschreitende Wildtierkorridor (WTK) bei Reichenburg / Hänggelgiessen ist unter der Bezeichnung "SZ Nr. 7" in der Richtplankarte eingetragen und gleichzeitig mit einem Siedlungstrenngürtel überlagert. Im Richtplantext wird dieser WTK als "intakt" bezeichnet. Im St. Galler Richtplan wird der gleiche WTK unter dem Namen "SG Nr. 2" als "beeinträchtigt" betitelt, was gemäss einer fachlichen Überprüfung effektiv dem heutigen Zustand entspricht.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde korrigiert („beeinträchtigt“ statt „intakt“).	E_232	Nachbarkantone
L-10	Wildtierkorridore	Wir beantragen, dass dieser gemäss BAFU als von überregionaler Bedeutung eingestufte Wildtierkorridor in den Richtplan SZ aufgenommen wird.	Der Wildtierkorridor SZ02 (Pragel-Klöntal) ist im überarbeiteten Richtplan SZ nicht aufgeführt.	Berücksichtigt: Der Richtplan (Beschluss und Karte) wurde entsprechend ergänzt.	E_235	Nachbarkantone
L-10 / L-12	Wildtierkorridore / Fließgewässer		Hinweis: Wildtierkorridore und Gewässerschutzzonen dürfen den Betrieb der SBB-Anlagen nicht einschränken.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen ist (wo Bahnanlagen bereits bestehen) sowieso gewährleistet.	E_013, E_018	Firmen/Unternehm.
L-10.1 b)	Wildtierkorridore	Der letzte Satz ist zu streichen.	Es ist bezüglich den Wildtierkorridoren nicht über die Bundesvorgaben hinauszugehen.	Nicht berücksichtigt: Der letzte Satz bzw. Aufwertung und Wiederherstellung von Wildtierkorridoren entsprechen den Vorgaben des eidgenössischen und des kantonalen Rechts. Gemäss aktueller Rechtsprechung gelten Wildtierkorridore als schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1 bis	E_127	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
				des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451, NHG). Gemäss Bundesgerichtsentscheid 128 II vom 5. November 2001 sind Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung den Biotopen von nationaler Bedeutung gleichzustellen. Sie sind zu erhalten und wiederherzustellen. Auch nach § 43 Abs. 2 des Kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 20. Dezember 1989 (SR SZ 761.110, JV) sind bestehende Wildtierkorridore, die als überregional und regional eingestuft sind, zu erhalten und bereits zerschnittene nach Möglichkeit wieder herzustellen.		
L-11	Wildruhezonen	Es ist das gesamte Kantonsgebiet auf die Notwendigkeit von Wildruhezonen zu prüfen und die entsprechenden Ruhezeiten auszuscheiden.	Die Ausscheidung von Wildruhezonen verzögert sich seit Jahren. Sie ist nun endlich an die Hand zu nehmen.	Berücksichtigt: Ist mit Beschluss L-11 c) vorgesehen.	E_101	Parteien
L-11	Wildruhezonen	Es seien in diesen Beschlüssen die Wildruhezonen zu nennen und mind. alle bisher empfohlenen WRZ in den Plan aufzunehmen.	Angesichts der grassierenden Zunahme von Outdoor-Freizeitnutzungen ist die Notwendigkeit gemäss Art. 4 bis JSV betr. Ruhezeiten für Wildtiere klar gegeben. Die entgegen sachlicher Notwendigkeit seit Langem verschleppte Ausscheidung von Wildruhezonen ist umgehend auszunehmen und umzusetzen.	Berücksichtigt: Ist mit Beschluss L-11 c) vorgesehen.	E_222	Verb./Ver.
L-11.1 c)	Wildruhezonen	Für weitere wildökologisch sensible Gebiete erarbeitet der Kanton die notwendigen Grundlagen unter Einbezug einer sanften Erholungsnutzung.	Auch in den sensiblen Wildtierlebensräumen sollte eine sanfte touristische Nutzung möglich sein. Die Definition der Nutzung sollte in Absprache mit den involvierten Interessengruppen erfolgen. Danach kann entsprechend informiert und gelenkt werden.	Nicht berücksichtigt: Die touristische Nutzung von Wildruhezonen (bei welchen es sich nicht um grössere Räume/Landschaften sondern um örtlich eng begrenzte Gebiete handeln wird) soll grundsätzlich nicht möglich sein.	E_128	Verb./Ver.
L-11.1 c) / d)	Jagdbanngebiete, wildökologisch sensible Gebiete	c) und d) streichen	Die BVSZ/Schübelbach lehnt die Schaffung von weiteren Wildruhezonen im Kanton Schwyz kategorisch ab. Wildruhezonen können für die land- und alpwirtschaftliche Nutzung sehr einschneidend sein. Vor allem Bewirtschaftungswege sind immer wieder ein Streitpunkt und werden mit Begründungen des Wildschutzes verhindert oder über das Verbandsbeschwerderecht von den Naturschutzorganisationen bekämpft. Zuerst muss eine Regelung mit den heutigen Wildruhezonen gefunden werden, welche die Alp- und Landwirtschaft nicht mehr unverhältnismässig einschränkt, bevor weitere Wildruhezonen geplant werden.	Nicht berücksichtigt: Es gibt (ausser den eidgenössischen Jagdbanngebieten) noch gar keine formellen Wildruhezonen im Kanton Schwyz. Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR 922.00, JSG) schreibt aber den Schutz der Wildtiere vor Störungen in Art. 1, Art. 7 Abs. 4 und Art. 11 verbindlich vor und gibt den Kantonen die Kompetenz zur Ausscheidung von Wildruhezonen (Art. 4ter Abs. 1 der eidg. Jagdverordnung vom 29. Februar 1988, SR 922.01).	E_096, E_154	Verb./Ver.
L-11.1 d)	Jagdbanngebiete	d) ändern: „[...] Sie sind von neuen Erschliessungen jeglicher Art und zusätzlichen störenden menschlichen Aktivitäten soweit möglich freizuhalten.“	Die bis anhin gewählte Formulierung gefährdet bei strikter Auslegung gar den Weiterbetrieb der bestehenden Bahnanlagen (Skilifte Nätschberg und Brunnweid, Luftseilbahn Brunn-Holzegg) und Skipisten innerhalb des Jagdbanngebietes rund um die Mythen.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet. Auch bestehende zu stark störende Aktivitäten müssen in Frage gestellt werden dürfen.	E_224	Bz/Gde
L-11.1 e)	wildökologisch sensible Gebiete	e) ergänzen: Der Schutz des WZV-Objektes Nr. 105 „Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt“ erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen. Bei der Überarbeitung werden die ursprünglichen Lage und Ausdehnung des Objekts einbezogen und	Das Objekt hat so festgelegt und umgesetzt zu werden, dass es der Zielsetzung gerecht zu werden vermag.	Berücksichtigt: Der Beschluss L-11.1 e) wurde dahingehend ergänzt und präzisiert.	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		nach ökologischen Kriterien festgesetzt.				
L-12	Fliessgewässer und stehende Gewässer	Die Revitalisierungsplanung gemäss Beschluss L-12.1 d) ist zeitlich und inhaltlich verbindlicher festzusetzen und mit den bundesrechtlichen Vorgaben in Übereinstimmung zu bringen. Die Planung der Revitalisierung von Fliessgewässern sei noch vor Erlass des revidierten Richtplans abzuschliessen.	Die Revitalisierung der Fliessgewässer sowie der stehenden Gewässer ist ein gesetzlicher Auftrag. Art. 38a Abs. 1 GSchG und Art. 41d GSchV verpflichten die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen. Unseres Erachtens ist dieser gesetzliche Auftrag im Richtplandtext konkreter aufzugreifen. Die Kantone müssen gemäss Art. 38a Abs. 2 GSchG die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen. Zudem müssen die Kantone für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Umsetzungsfristen festlegen. Die Planung der Revitalisierungen war für Fliessgewässer bis Ende 2014 abzuschliessen (für stehende Gewässer läuft die Planungsfrist bis Ende 2018), vgl. Art. 41d Abs. 3 GSchV. Somit ist der vorgesehene Beschluss zur Revitalisierungsplanung (Beschluss L-12 d) nicht genügend. Erforderlich ist, dass die geplanten (bzw. zu planenden) Revitalisierungen für Fliessgewässer (und soweit möglich für stehende Gewässer) im Richtplan bzw. dessen Karten bereits ausgewiesen werden. Sinnvoll wäre ein Beschluss, welcher die bundesrechtlich festgesetzten Planungshorizonte anführt (2014 für Fliessgewässer, 2018 für stehende Gewässer) und aufzeigt, welche Revitalisierungen in den nächsten 20 Jahren umzusetzen sind. Diese sind dann auch in der Richtplankarte auszuweisen.	Nicht berücksichtigt: Die zeitliche Verbindlichkeit der Erstellung der beiden Revitalisierungsplanungen ist in den eidgenössischen Gesetzen bzw. Verordnungen (GSchG und GSchV) festgelegt. Die Frist zur Erstellung der Revitalisierungsplanung der stehenden Gewässer wird vom Bund von 2018 um 4 Jahre bis 2022 verlängert. Die dazu notwendige Vollzugshilfe steht vom Bund noch nicht zur Verfügung. Die Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer wurde Ende 2014 dem Bund zur Stellungnahme zeitgerecht eingereicht und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die auf der Grundlage der Vollzugshilfen des Bundes erarbeitete Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer ist im Wesentlichen eine Defizitanalyse und dementsprechend mit ausserordentlich grossen Unsicherheiten behaftet. Sobald die Zuständigkeiten (Revision WRG) im Kanton Schwyz geklärt sind, wird die Revitalisierungsplanung weiter vertieft und auch weitere, kantonsexterne Akteure (Bezirke, Gemeinden, Grundeigentümer und weitere Interessensgruppen) in den Prozess einbezogen. Erst auf dieser Grundlage wird es möglich sein, eine seriöse, über die Defizitanalyse hinausgehende und auch breiter abgestützte zeitliche Umsetzungsplanung vorzunehmen.	E_007, E_080	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
L-12	Fliessgewässer und stehende Gewässer	Die BVSZ beantragt, dass bei der Umsetzung der Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung ausserhalb der Bauzone, das Amt für Landwirtschaft zwingend einbezogen wird und sich die Ausscheidungen auf ein absolutes Minimum beschränken.		Nicht berücksichtigt: Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes bzw. -verordnung. Die Zuständigkeit für die eigentümergebundene Umsetzung in die Ortsplanung liegt bei der Gemeinde. Die grundeigentümergebundene Gewässerräumausausscheidung erfolgt im Nutzungsplanverfahren. Das AfL kann sich im Rahmen der Vorprüfungen und Genehmigungen zur Gewässerräumausausscheidung äussern.	E_096	Verb./Ver.
L-12	Fliessgewässer und stehende Gewässer	Der Kanton Schwyz soll sich weiterhin an Massnahmen zur Sanierung des Zugersees beteiligen und im Einzugsgebiet des Zugersees Entwicklungen verhindern, die der Gesundheit des Zugersees zuwiderlaufen.	Im Kapitel fehlen Aussagen zu einem koordinierten Vorgehen bei der Verminderung der Nährstoffbelastung im Zugersee in Zusammenarbeit mit den Kantonen Zug und Luzern.	Zur Kenntnisnahme: Es ist das erklärte Ziel der Anrainerkantone Zug, Schwyz und Luzern, den Nährstoffgehalt des Zugersees in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Der Kanton Schwyz ist sich der Problematik bewusst und beteiligt sich auch an überkantonalen Projekten zur Verminderung der Nährstoffbelastung im Einzugsgebiet des Zugersees (u.a. Ressourcenprojekt Ammoniak Zentralschweiz). Im Weiteren unterstützt der Kanton die Gewässerschutzmassnahmen der schwyzerischen GVRZ-	E_233	Nachbarkantone

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				Verbandsgemeinden Arth und Bezirk Küssnacht.		
L-12.1	Fliessgewässer und stehende Gewässer	Generelle Anmerkung: Eine Revitalisierungsplanung im Kanton Schwyz ist so lange nicht an die Hand zu nehmen, wie auf nationaler Ebene die Koordination zwischen allen involvierten Bundesämtern abgeschlossen ist.		Nicht berücksichtigt: Die Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer wurde Ende 2014 dem Bund fristgerecht eingereicht und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Anmerkung bezieht sich auf die Gewässerraumausscheidung und nicht auf die Revitalisierungsplanung.	E_127	Parteien
L-12.1 b)	Fliessgewässer und stehende Gewässer	b) ändern: Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen und eingedolten Gewässer (Fliessgewässer und stehende Gewässer) bis Ende 2018 fest.	Eingedolte Gewässer müssen in der Revision von Nutzungsplanungen gleichwertig berücksichtigt werden.	Nicht berücksichtigt: Die Gewässerraumausscheidung erfolgt nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung resp. den Übergangsbestimmungen.	E_101	Parteien
L-12.1 b)	Fliessgewässer und stehende Gewässer	b) ändern: Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (...) bis Ende 2018 fest; eingedolte Fliessgewässer, bei denen Potenzial für eine Ausdolung besteht, werden erfasst und dargestellt; auch bei Fliessgewässern ohne Revitalisierungspotenzial ist die Definition eines ausreichenden Gewässerraums sinnvoll.	Die Vorgaben von Art. 38a Abs. 1 GSchG und Art. 41d GSchV sind in den Richtplan konkret aufzunehmen und zu konkretisieren. Mit den im Richtplanentwurf vorgesehenen Bestimmungen ist dies noch nicht sichergestellt. Kantone sind verpflichtet, die Revitalisierungen zu planen und einen Zeitplan für die Umsetzung festzulegen. Sie müssen innert 20 Jahren auch die betreffenden Gewässerabschnitte bezeichnen, die Art der Massnahmen und die Fristen für deren Umsetzung festlegen.	Nicht berücksichtigt: Die Gewässerraumausscheidung erfolgt nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung resp. den Übergangsbestimmungen.	E_222	Verb./Ver.
L-12.1 c)	Fliessgewässer und stehende Gewässer	Der Gewässerraum ausserhalb Bauzone kann im Nutzungsplan festgelegt werden (auf Antrag der Grundeigentümer).	Verbindliche Festlegung des Gewässerraums analog der Waldfestlegung gemäss Waldgesetz.	Nicht berücksichtigt: Widerspricht der Bundesgesetzgebung. Das Gewässerschutzgesetz fordert die flächendeckende Ausscheidung des Gewässerraums. Die Vorgaben zur Gewässerraumfestlegung mit den möglichen Ausnahmen werden in der Gewässerschutzverordnung festgehalten.	E_066, E_088	Private, Verb./Ver.
L-12.1 d)	Fliessgewässer und stehende Gewässer	Die Revitalisierungsplanung gemäss Beschluss L-12.1 d) ist zeitlich und inhaltlich verbindlicher festzusetzen und mit den bundesrechtlichen Vorgaben in Übereinstimmung zu bringen. Die Planung der Revitalisierung von Fliessgewässern ist noch vor Erlass des revidierten Richtplans abzuschliessen.	Die Revitalisierung der Fliessgewässer sowie der stehenden Gewässer ist ein gesetzlicher Auftrag. Art. 38a Abs. 1 GSchG und Art. 41d GSchV verpflichten die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen. Dieser gesetzliche Auftrag ist im Richtplantext konkreter auszugestalten. Die Kantone müssen gemäss Art. 38a Abs. 2 GSchG die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen. Zudem müssen die Kantone für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Umsetzungsfristen festlegen. Die Planung der Revitalisierungen war für Fliessgewässer bis Ende 2014 abzuschliessen (für stehende Gewässer läuft die Planungsfrist bis Ende 2018), vgl. Art. 41d Abs. 3 GSchV. Somit genügt der vorgesehene Beschluss zur Revitalisierungsplanung (Beschluss L-12 d) nicht. Erforderlich ist, dass die geplanten (bzw. zu planenden) Revitalisierungen für Fliessgewässer (und soweit möglich für stehende Gewässer) im Richtplan bzw. dessen Karten bereits ausgewiesen werden. Sinnvoll wäre ein Beschluss, welcher die bundesrechtlich festgesetzten Planungshorizonte anführt (2014 für Fliessgewässer, 2018 für stehende Gewässer)	Nicht berücksichtigt: Die zeitliche Verbindlichkeit der Erstellung der beiden Revitalisierungsplanungen ist in den eidgenössischen Gesetzen bzw. Verordnungen (GSchG und GSchV) festgelegt. Die Frist zur Erstellung der Revitalisierungsplanung der stehenden Gewässer wird vom Bund von 2018 um 4 Jahre bis 2022 verlängert. Die dazu notwendige Vollzugshilfe steht vom Bund noch nicht zur Verfügung. Die Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer wurde Ende 2014 dem Bund zur Stellungnahme zeitgerecht eingereicht und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die auf der Grundlage der Vollzugshilfen des Bundes erarbeitete Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer ist im Wesentlichen eine Defizitanalyse und dementsprechend mit ausserordentlich grossen Unsicherheiten behaftet. Sobald die Zuständigkeiten (Revision WRG) im Kanton Schwyz geklärt sind, wird die Revitalisierungsplanung weiter vertieft und auch weitere,	E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung <small>Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung</small>	Nr.	VN-Kat.
			und aufzeigt, welche Revitalisierungen in den nächsten 20 Jahren umzusetzen sind. Diese sind dann auch in der Richtplankarte auszuweisen.	kantonsexterne Akteure (Bezirke, Gemeinden, Grundeigentümer und weitere Interessensgruppen) in den Prozess einbezogen. Erst auf dieser Grundlage wird es möglich sein, eine seriöse, über die Defizitanalyse hinausgehende und auch breiter abgestützte zeitliche Umsetzungsplanung vorzunehmen.		
L-12.1 d)	Fliessgewässer und stehende Gewässer	d) Die Revitalisierungsplanung ist zeitlich und inhaltlich verbindlicher festzusetzen und mit den bundesrechtlichen Vorgaben in Übereinstimmung zu bringen. Die Planung der Revitalisierung von Fliessgewässern sei noch vor Erlass des revidierten Richtplans abzuschliessen.	Die Revitalisierung der Fliessgewässer sowie der stehenden Gewässer ist ein gesetzlicher Auftrag. Art. 38a Abs. 1 GSchG und Art. 41d GSchV verpflichten die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen. Unseres Erachtens ist dieser gesetzliche Auftrag im Richtplankarte konkreter aufzugreifen. Die Kantone müssen gemäss Art. 38a Abs. 2 GSchG die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen. Zudem müssen die Kantone für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Umsetzungsfristen festlegen. Die Planung der Revitalisierungen war für Fliessgewässer bis Ende 2014 abzuschliessen (für stehende Gewässer läuft die Planungsfrist bis Ende 2018), vgl. Art. 41d Abs. 3 GSchV. Somit ist der vorgesehene Beschluss zur Revitalisierungsplanung (Beschluss L-12 d) nicht genügend. Erforderlich ist, dass die geplanten (bzw. zu planenden) Revitalisierungen für Fliessgewässer (und soweit möglich für stehende Gewässer) im Richtplan bzw. dessen Karten bereits ausgewiesen werden. Sinnvoll wäre ein Beschluss, welcher die bundesrechtlich festgesetzten Planungshorizonte anführt (2014 für Fliessgewässer, 2018 für stehende Gewässer) und aufzeigt, welche Revitalisierungen in den nächsten 20 Jahren umzusetzen sind. Diese sind dann auch in der Richtplankarte auszuweisen.	Nicht berücksichtigt: Die zeitliche Verbindlichkeit der Erstellung der beiden Revitalisierungsplanungen ist in den eidgenössischen Gesetzen bzw. Verordnungen (GSchG und GSchV) festgelegt. Die Frist zur Erstellung der Revitalisierungsplanung der stehenden Gewässer wird vom Bund von 2018 um 4 Jahre bis 2022 verlängert. Die dazu notwendige Vollzugshilfe steht vom Bund noch nicht zur Verfügung. Die Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer wurde Ende 2014 dem Bund zur Stellungnahme zeitgerecht eingereicht und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die auf der Grundlage der Vollzugshilfen des Bundes erarbeitete Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer ist im Wesentlichen eine Defizitanalyse und dementsprechend mit ausserordentlich grossen Unsicherheiten behaftet. Sobald die Zuständigkeiten (Revision WRG) im Kanton Schwyz geklärt sind, wird die Revitalisierungsplanung weiter vertieft und auch weitere, kantonsexterne Akteure (Bezirke, Gemeinden, Grundeigentümer und weitere Interessensgruppen) in den Prozess einbezogen. Erst auf dieser Grundlage wird es möglich sein, eine seriöse, über die Defizitanalyse hinausgehende und auch breiter abgestützte zeitliche Umsetzungsplanung vorzunehmen.	E_071, E_076, E_082	Parteien, Verb./Ver.
L-12.1 d)	Fliessgewässer und stehende Gewässer	d) ändern: Der Kanton erarbeitet bis 2018 [bzw. vor dem Erlass des Richtplans] eine kantonale Revitalisierungsplanung gemäss der Gewässerschutzverordnung, in welcher er Koordination und Priorisierung der Gewässerrevitalisierung darlegt. Die Revitalisierungsplanung umfasst Fliessgewässer sowie stehende Gewässer.	Die Fristen für die Erarbeitung der Revitalisierungsplanung gemäss Art. 41d Abs. 3 GSchV sind folgende: für Fliessgewässer bis Ende 2014, für stehende Gewässer bis Ende 2018. Es kann nicht sein, dass schnell ein neuer Richtplan erlassen wird, um Bauwünsche zu ermöglichen, dabei aber wichtige Bundesvorgaben zu ignorieren und auf weitere Zukunft hinaus zu verschieben. Die Resultate der Revitalisierungsplanung sind im Richtplan darzustellen und die Umsetzung der Revitalisierungen zeitlich zu fixieren.	Nicht berücksichtigt: Die zeitliche Verbindlichkeit der Erstellung der beiden Revitalisierungsplanungen ist in den eidgenössischen Gesetzen bzw. Verordnungen (GSchG und GSchV) festgelegt. Die Frist zur Erstellung der Revitalisierungsplanung der stehenden Gewässer wird vom Bund von 2018 um 4 Jahre bis 2022 verlängert. Die dazu notwendige Vollzugshilfe steht vom Bund noch nicht zur Verfügung. Die Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer wurde Ende 2014 dem Bund zur Stellungnahme zeitgerecht eingereicht und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die auf der Grundlage der Vollzugshilfen des Bundes erarbeitete Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer ist im Wesentlichen eine Defizitanalyse und dementsprechend mit ausserordentlich grossen Unsicherheiten behaftet.	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				ten behaftet. Sobald die Zuständigkeiten (Revision WRG) im Kanton Schwyz geklärt sind, wird die Revitalisierungsplanung weiter vertieft und auch weitere, kantonsexterne Akteure (Bezirke, Gemeinden, Grundeigentümer und weitere Interessensgruppen) in den Prozess einbezogen. Erst auf dieser Grundlage wird es möglich sein, eine seriöse, über die Defizitanalyse hinausgehende und auch breiter abgestützte zeitliche Umsetzungsplanung vorzunehmen.		
L-13.2	Hochwasserschutz Lauerzersee	Objektschutzmassnahmen sind auszu-schliessen. Weiter soll das Einlaufbauwerk des Stollens durch den Urmiberg in westliche Richtung verlegt werden. Der Felskopf, ca. 150 m vom vorgesehenen und bisher diskutierten Einlauf bei den Brückenrohren der Kantonsstrasse, bildet einen wesentlich einfacheren, verkehrsunabhängigeren Angriffspunkt.	Als wirkungsvolle Massnahmen zur Reduktion der Hochwasserrisiken des Lauerzersees kommen entweder ein Entlastungsprojekt mit Verbreiterung der Seewern oder die Schaffung eines zusätzlichen Ablaufes durch den Urmiberg in Frage. Die immer wieder erwähnten Objektschutzmassnahmen genügen in diesem Falle in keiner Weise und sind unbefriedigend. Als Hochwasserschutzmassnahmen gilt die Schaffung der vorgängig erwähnten Entlastungsprojekte.	Nicht berücksichtigt: Eine seriöse Planung der Möglichkeiten der Reduktion der Hochwasserrisiken beinhaltet auch die Prüfung von Objektschutzmassnahmen. Wollen vom Bund Gelder erhältlich gemacht werden, so verlangt dieser eine umfassende Prüfung aller Varianten. Die Eruierung der optimalen Lage eines Einlaufbauwerks für eine mögliche Regulierung ist Bestandteil der weiteren Planungen und Projektierungen. Andere Vorgehensweisen widersprechend dem Stand der Technik und wären unseriös.	E_075	Verb./Ver.
L-13.2	Hochwasserschutz Lauerzersee	Wir erlauben uns den Hinweis darauf, dass sich der Kantonsrat am 27. Juni 2013 gegen die Seeregulierung ausgesprochen hat. Dieser Entscheid ist zu respektieren.		Kenntnisnahme: Der Kantonsrat beauftragte das Umweltdepartement wenig später die nun laufenden Abklärungen vorzunehmen.	E_101	Parteien
L-13.2	Hochwasserschutz Lauerzersee	c) streichen d) I.O. sofern dies nicht zum „Killerkriterium“ wird	c) Pegelerhöhung Vierwaldstättersee nicht relevant, da unbedeutend. d) der Hochwasserschutz darf dadurch nicht eingeschränkt oder gar verhindert werden (Kosten / Nutzen-Verhältnis).	Nicht berücksichtigt: Betrifft neu d) und e): Hochwasserschutz am Lauerzersee darf nicht zu Lasten der Unterlieger, insbesondere auch nicht der Anlieger des Vierwaldstättersees erfolgen. Diesen Aspekt auszublenden wäre nicht nur unseriös, sondern würde auch zu berechtigten Einsprachen führen.	E_223	Parteien
L-13.2	Hochwasserschutz Lauerzersee	b) ergänzen: Die natürliche Dynamik des Lauerzersees darf nicht eingeschränkt werden und der Gebietswasserhaushalt im Naturschutzgebiet Lauerzersee – Sägel – Schutt“ ist zu erhalten.	Der Grundsatz gemäss Ziffer „a) Eine allfällige Regulierung des Lauerzersee muss umweltverträglich sein“ ist eigentlich selbstverständlich, jedoch ungenügend. Ein zentrales Umweltthema beim Projekt Hochwasserschutz ist zwar die Erhaltung des Gebietswasserhaushaltes in der Moorlandschaft: Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. g Flachmoorverordnung (SR 451.33) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Gebietswasserhaushalt erhalten wird. Der Lauerzersee ist einer der letzten nicht regulierten Seen der Schweiz. Diese natürliche Dynamik, eingebettet in die urtümliche Landschaft mit Schutt und Sägel, ist ein weiteres Schutzziel für diesen See und darf nicht eingeschränkt werden.	Berücksichtigt: Der Beschluss L-13.1 a) wurde entsprechend umformuliert.	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
Richtplantext: W Weitere Raumnutzungen						
W	Weitere Raumnutzungen	Die wichtigen Abfallanlagen sind im Richtplan auszuweisen.	Im Richtplan fehlen Angaben zur Verwertung von Abfällen (Siedlungsabfälle, Bauabfälle, Grüngut) und zu den Standorten der wichtigen Abfallbehandlungsanlagen.	Berücksichtigt: Mit der Deponieplanung ist ein grosser Teil der Abfallplanung mitberücksichtigt. Darüber hinaus besteht zurzeit kein weiterer Planungsbedarf. Eine allfällige Ergänzung kann zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.	E_233	Nachbarkantone
W-1.1 a)	Fahrende	Das erwähnte Konzept ist zwingend bis zur kantonsrätlichen Debatte vorzulegen.	Ohne diese Grundlage kann dem RP-Eintrag nicht stillschweigend zugestimmt werden.	Berücksichtigt: Im Beschluss wurde gemäss Forderung des Bundes eine Frist von 5 Jahren verankert.	E_127	Parteien
W-1.1 b)	Fahrende	Text ergänzen mit: Bezirke und Gemeinden legen in gegenseitiger Absprache, nach Rücksprache mit den Grundeigentümer, einen geeigneten Standort als Durchgangsplatz für Fahrende fest und fixieren diesen in der Ortsplanung.	Grundeigentümer sind zwingend in die Absprache miteinzubeziehen für neue Durchgangsplätze. Die Absprache zwischen Gemeinden und Bezirke reicht nicht und ist keine Basis für eine langfristige Lösung.	Nicht berücksichtigt: Der Einbezug der Grundeigentümer ist in jedem Fall gewährleistet.	E_127	Parteien
W-1.1 b)	Stand- und Durchgangsplätze Fahrende	Ändern in: Der Kanton legt die Stand- und Durchgangsplätze fest.	Basierend auf den bundesgerichtlichen Forderungen verpflichtet sich der Kanton Sonderzonen für Fahrende zu schaffen.	Nicht berücksichtigt: Dieses Vorhaben muss in Absprache mit den Gemeinden erfolgen.	E_101	Parteien
W-2.1	Energie	Die im Richtplan formulierten Ziele sind mit konkreten Massnahmen umzusetzen.	Die im Richtplan enthaltenen Ziele sind sehr zu begrüssen. Wiederrum stellen wir jedoch eine grosse Diskrepanz zwischen den Richtplanzielen und dem tatsächlichen Handeln der Regierung fest. Wir fordern, dass die Regierung den im Richtplan gesetzten Zielen in ihrer Politik auch tatsächlich nachlebt.	Kenntnisnahme	E_101, E_214	Parteien, Private
W-2.1	Energie	Eine sichere, nachhaltige, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung wird begrüsst. Es muss aber die Möglichkeit offen gelassen werden, dass neben beispielsweise einer Erdsonden-Wärmepumpe auch eine Gasheizung betrieben werden kann.	Dies damit nicht für wenige Tage im Winter überdimensionierte Wärmepumpenanlagen, welche äusserst teuer sind und im Endeffekt den Wohnraum und damit die Mieten verteuern, erstellt werden müssen. Zudem ist das Vorschreiben von Arealanlagen, sollten mehrere Eigentümer betroffen sein, nicht zweckmässig. Hier muss es dem einzelnen Bauherrn überlassen werden, wie er sein Energiekonzept, das immer auch vom jeweiligen Standort abhängt, umsetzen will.	Kenntnisnahme: Fossile Heizungen werden nicht verboten.	E_226	Verb./Ver.
W-2.1	Energie	Die in der Energieplanung genannten Zielsetzungen sind zu konkretisieren und aufzuzeigen, wie sie umgesetzt werden. In 2.1.2 und 2.1.3 verbindlichere Formulierungen statt der Konjunktiv-Formulierungen wählen.	Bis dato sind die begrüssenswerten Ziele noch zu wenig umgesetzt worden. Hier besteht Nachholbedarf.	Nicht berücksichtigt: Die bestehenden Formulierungen werden als geeignet betrachtet.	E_222	Verb./Ver.
W-2.1.1	Energiestrategische Ziele	Der Wechsel von fossilen Brennstoffen zu erneuerbarer Energie ist nicht durch Vorschriften, sondern durch Anreize zu beschleunigen.	Die ohnehin schon teure Produktion in der Schweiz darf nicht durch zu harte Vorschriften bez. der benutzten Energie noch zusätzlich verteuert werden. Hier sind Anreize für den Unternehmer wirkungsvoller als Vorschriften. Ziel muss es sein, dass im Kanton Schwyz noch Industriebetriebe, welche auch international konkurrenzfähig sind, betrieben werden können. Dies kann durch zu straffe Vorschriften im Bereich Energie verunmöglicht werden.	Erläuterung: In der Regel haben andere Produktionsfaktoren einen grösseren Einfluss auf die Konkurrenzfähigkeit als die Energiekosten. Energieintensive Branchen werden zudem entlastet. Die Vorschriften im Kanton Schwyz beziehen sich hauptsächlich auf den Gebäudebereich und gehen nicht über die Vorschriften der anderen	E_086	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				Kantone hinaus. Eine Benachteiligung der Konkurrenzfähigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.		
W-2.1.1 b)	Energiestrategische Ziele	Absatz b) ist zu ersetzen mit: „Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern ist zu reduzieren.“	Import von Energie ist per se nicht schlecht. Ökologisch produzierter Strom ist sicher sinnvoller zu importieren, als wenn lokal thermische Kraftwerke errichtet würden. Hingegen sollte unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden.	Nicht berücksichtigt: Wortlaut entspricht der Energiestrategie des Regierungsrates.	E_092	Firmen/Unternehm.
W-2.1.1 c)	Energiestrategische Ziele	c) streichen	Mit korrigiertem Absatz b) wird der richtige Anreiz für eine ökologische Selbstversorgung gegeben. Auch ist der Perimeter schwierig zu definieren (wieviel Gebäude zählt man hinzu, ist es ein Haus oder eine ganze Siedlung) und erzeugt in der Umsetzung hohe Bürokratie. Allenfalls könnte man beschliessen: Die Versorgung mit erneuerbarer Energie ist zu fördern.	Nicht berücksichtigt: Wortlaut entspricht der Energiestrategie des Regierungsrates.	E_092	Firmen/Unternehm.
W-2.1.1 d)	Energiestrategische Ziele	Als Punkt d) sollte man aufnehmen: „Die bestehende erneuerbare Energie, vor allem die Wasserkraft, soll so bestmöglichst geschützt und effizient erhalten bleiben.“		Berücksichtigt: Das angemeldete Bedürfnis ist bereits mit der vorhandenen Formulierung abgedeckt, wenn auch weniger konkret.	E_070	Parteien
W-2.1.1 i)	Energiestrategische Ziele	Ergänzung i): Es wird eine Reduktion des Energieverbrauchs der bestehenden Gebäudeinfrastruktur angestrebt.	Die vorhandene Gebäudeinfrastruktur hat ein grosses Energiesparpotential und soll darum mit hoher Priorität eingestuft werden.	Berücksichtigt: Das Anliegen ist bekannt und ist in der Forderung c) auch enthalten.	E_201	Parteien
W-2.1.2	Kantonale Energieplanung	streichen	Gehören nicht in einen Richtplan.	Nicht berücksichtigt: Die Energieplanung ist eine Massnahme der kantonalen Energiestrategie.	E_031, E_077	Verb./Ver., Parteien
W-2.1.2	Kantonale Energieplanung	Einleitung sei wie folgt zu ändern: Auf Basis der energiestrategischen Ziele führt der Kanton eine Energieplanung ein. Diese sollte folgende Elemente enthalten [...]. d) Voraussetzung für einen Richtplaneintrag bildet ein vorgängiges Energiekonzept (regionale Versorgungsstrategie).	Wir fordern hier eine grössere Verbindlichkeit und ein geplantes Vorgehen.	Nicht berücksichtigt: Solange die gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Energiegesetz fehlen, ist eine grössere Verbindlichkeit illusorisch.	E_071, E_101	Parteien
W-2.1.2	Kantonale Energieplanung	Formulierung "prüft der Kanton" ersetzen durch "erstellt der Kanton".	Prüfen ist zu unverbindlich.	Nicht berücksichtigt: Solange die gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Energiegesetz fehlen, ist eine grössere Verbindlichkeit illusorisch.	E_201	Parteien
W-2.1.2	Kantonale Energieplanung	Bei der Planung von umweltverträglichen, erneuerbaren Energieversorgungen wie z.B. Fernwärme, sind kantonale, bzw. kommunale Beiträge (Fördermassnahmen) auch an den Verbraucher zu leisten. Dies auch bei Massnahmen von Verbesserungen von Gebäudehüllen etc.	Dies erspart Energie und verursacht auch seitens des Verbrauchers bedeutend weniger Schadstoffe. Beiträge fördern zudem entsprechende Vorhaben.	Nicht berücksichtigt: Eine finanzielle Förderung ist politisch nicht mehrheitsfähig.	E_207	Private
W-2.1.2	Kantonale Energieplanung	Wir ersuchen Sie, bei der Planung von Wind- und Solarenergieanlagen, den Kanton Glarus frühzeitig in die entsprechenden Planungsarbeiten einzubeziehen.	Gemäss Beschluss W-2.1.2 will der Kanton SZ die Einführung einer kantonalen Energieplanung prüfen. Wir nehmen an, dass in einer solchen Planung auch Standorte bzw. Standortkriterien für Wind- und Solarenergieanlagen definiert werden. Solche Anlagen können auch räumliche und landschaftliche Auswirkungen auf den Kanton Glarus haben.	Kenntnisnahme	E_235	Nachbarkantone

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
W-2.1.2 a)	Kantonale Energieplanung	Die Energieplanung hat auch die landschaftlichen Aspekte zu behandeln.	Mit der Energiewende steigt der Raumbedarf für die Energieproduktion. Um mittelfristige Landschaftskonflikte zu vermeiden ist die Energieplanung mit den landschaftlichen Aspekten abzustimmen.	Berücksichtigt: Die landschaftlichen Aspekte werden in der Richtplanung behandelt.	E_082	Verb./Ver.
W-2.1.3 c)	Kommunale Energieplanung	c) sei wie folgt zu ändern: Gemeinden müssen bei grösseren Überbauungen oder Gestaltungsplänen ein Energiekonzept [...]		Nicht berücksichtigt: Für eine Verpflichtung fehlen die gesetzlichen Grundlagen.	E_071	Parteien
W-2.1.3 c)	Kommunale Energieplanung	Ändern in: Gemeinden fordern bei grösseren Überbauungen oder Gestaltungsplänen ein Energiekonzept ein, welches die weitergehende Nutzung von erneuerbaren Energien aufzeigt. Eine Arealbetrachtung steht dabei im Vordergrund.	Wir fordern hier eine grössere Verbindlichkeit zu Gunsten der erneuerbaren Energien.	Nicht berücksichtigt: Für eine Verpflichtung fehlen die gesetzlichen Grundlagen.	E_101	Parteien
W-2.1.3	Kommunale Energieplanung	streichen	Gehören nicht in einen Richtplan. Gemeindeautonomie	Nicht berücksichtigt: Es besteht keine Verpflichtung zur Energieplanung, deshalb wurde die "kann"- Formulierung verwendet. Die Autonomie bleibt somit gewahrt.	E_031, E_077	Verb./Ver., Parteien
W-2.2	Wasserkraftwerke	Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung < 1MW sollen nicht erstellt werden. (Anstatt: „Kleinstkraftwerke und Pico-Kraftwerke sollen in der Regel nicht erstellt werden.“).	Kleinwasserkraftwerke < 1 MW leisten einen geringen Beitrag zur Stromversorgung. Sie haben aber oft bedeutende Auswirkungen auf Fließgewässer (Beeinträchtigung Längsvernetzung, Geschiebetransport, Landschaftsbild etc.). Zu begrüssen wäre dementsprechend ein Beschluss, welcher festhält, dass im Kanton Schwyz keine Kleinwasserkraftwerke (mit Ausnahme von Infrastrukturkraftwerken) mit einer Leistung kleiner 1 MW erstellt werden.	Nicht berücksichtigt: Die im Richtplan gewählte Formulierung ist ausgeglichener als ein generelles Verbot für Kraftwerke mit einer Leistung < 1 MW. Im Einzelfall ist trotzdem zu prüfen, ob die Beeinträchtigungen in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der zusätzlichen Energieerzeugung stehen.	E_007, E_071, E_076, E_100, E_222	Firmen/Unternehm., Parteien, Verb./Ver.
W-2.2	Wasserkraftwerke	Grundsätzlich ist das im Entwurf des Schwyzer Richtplans vorgesehene Projekt Wasserstollen beim Hüribach mit dem Urner Richtplan zu vereinbaren.	Die Umweltverträglichkeit einer Nutzung des Bachs ist zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgewiesen und bleibt vorbehalten. Zudem ist zur Optimierung des Gesamtprojekts ein Nutzungsverzicht am Chinzerbach im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) mit einer Mehrnutzung an anderen Gewässern nicht ausgeschlossen. Zurzeit beschäftigt sich eine überkantonale Begleitgruppe mit diesem Projekt. Dabei zeigt sich, dass noch grundlegende Fragen zur umwelt- und landschaftsverträglichen Umsetzung und zur SNP offen sind. Aus unserer Sicht entspricht der Koordinationsstand daher einem Zwischenergebnis. Wir können uns jedoch mit einer Festsetzung einverstanden erklären, wenn im laufenden Prozess mit der Begleitgruppe aufgezeigt werden kann, dass eine umwelt- und landschaftsverträgliche Umsetzung der Bachnutzung oder der Nutzungsverzicht am Chinzerbach im Rahmen einer SNP möglich ist.	Berücksichtigt: Der Eintrag wurde auf Zwischenergebnis zurückgestuft.	E_236	Nachbarkantone
W-2.2 / A-4	Wasserkraftwerke / Nachhaltigkeit	Für das Projekt Neukonzessionierung Etzelwerk soll durch den Kanton Schwyz keine Nachhaltigkeitsbeurteilung verlangt werden.	Das neue Etzelwerk ist bereits als Festsetzung im Richtplan enthalten, und nicht mehr als künftiges Vorhaben anzusehen. Somit kann für das Projekt in Zukunft keine Nachhaltigkeitsbeurteilung durch den Kanton Schwyz verlangt werden.	Nicht stufengerechter Antrag: Ist Gegenstand der Neukonzessionierung Etzelwerk.	E_013, E_018	Firmen/Unternehm.
W-2.2.1 b)	Planungsgrundsätze	b) streichen	Begrenzung ist nicht visionär. Dies sollte u.a. der Richtplan sein.	Nicht berücksichtigt: Es ist unklar, weshalb die Verpflichtung zur Standortfestsetzung von Wasserkraftanlagen ab einer gewissen Grösse im Richtplan, Visionen einschränken soll. Falls eine visionäre Idee irgendwann umgesetzt werden soll, so wird dies durch einen Eintrag im Richtplan nicht	E_077	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				verhindert. Im Gegenteil, er kann vielmehr auch einem ursprünglich visionären Projekt zum Durchbruch verhelfen.		
W-2.2.2 b)	Richtplanfestsetzungsverfahren	Neu Punkt b) Restwassermengen dürfen nur soweit ausgeweitet werden, wenn der ökologische Nutzen offensichtlich und in erheblichem Masse ausgewiesen ist, sowie eine gesetzliche Grundlage dafür besteht.	Ein Beispiel für unnötige Restriktionen ist das neue Kraftwerk Steinen. Dort sollen unnötig hohe Restwassermengen gefordert worden sein, obwohl im oberen Bereich keine Fische tangiert sind.	Nicht berücksichtigt: Der Umfang der Restwassermengen bei Wasserentnahmen ist im Gewässerschutzgesetz umfassend geregelt. Sie lässt genügend Spielraum für ausgewogene Lösungen. Abgesehen davon, dass das EBS den Vorschlag für die Restwassermenge eigenständig ausarbeitete, trifft die Bemerkung nicht zu, dass unnötig hohe Restwassermengen gefordert wurden. Zudem ist auch der obere Teil der Restwasserstrecke ein Fischgewässer, auch wenn der Fischaufstieg durch natürliche Hindernisse an einzelnen Orten nicht gewährleistet ist.	E_070	Parteien
W-2.2.2 b)	Richtplanfestsetzungsverfahren	b) Die Einschränkung "falls erforderlich" soll gestrichen werden. Ersatz- oder Neuanlagen sowie allfällige Umtrassierungen sollen sich gut in die Landschaft integrieren und mit Massnahmen zu einer ökologischen Aufwertung verbunden sein.	Falls erforderlich ist zu schwammig.	Nicht berücksichtigt: Die bundesrechtlichen Vorgaben sind klar. Es sind auch Fälle denkbar, bei welchen mit einer Ersatzanlage bereits schon wesentliche Verbesserungen erreicht werden können, ohne dass noch zusätzliche Aufwertungen notwendig sind.	E_201	Parteien
W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Die Lage der Hochspannungsleitungen im Gebiet Fänn soll überprüft werden.	Im Zusammenhang mit der allfälligen Anpassung der Bahnstromanlagen gemäss Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene ist diese Überprüfung empfehlenswert.	Nicht stufengerechter Antrag: Ist Gegenstand des Sachplanverfahrens.	E_044	Nachbarkantone
W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Ausgangslage und Erläuterungen ist der erste Satz des dritten Absatzes: "Die Netze sind weitgehend gebaut." zu streichen. Stattdessen ist im Text des dritten Absatzes ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Hochspannungstrassen durch Siedlungsgebiete und Wohnzonen zu Konflikten mit anderen öffentlichen Interessen führen, wie Schutz vor Immissionen und Landschaftsschutz, ausserdem die Bebaubarkeit beeinträchtigen, die Möglichkeit einer weiteren Siedlungsentwicklung sowie eine Einzonung in diesem Bereich verunmöglichen. Hinsichtlich der Formulierung ist auf den Richtplantext 2004, RM-20 Elektrische Übertragungsleitungen, zu verweisen, wo diese Konfliktsituation wie folgt beschrieben wird: "Elektrische Übertragungsleitungen wie auch damit verbunden Unterwerke bzw. Umformerstationen erschweren Neueinzonungen, schränken Hochbauten ein und erschweren die land- und forst-	Mit dem Richtplantext "Die Netze sind weitgehend gebaut", wird unterstellt, dass die bestehenden Korridore im Rahmen der laufenden Richtplanung unangetastet bleiben und raumplanerisch als gegeben erachtet werden. Es ist allerdings nicht die Aufgabe der Raumplanung, Leitungskorridore für Netzbetreiber zu sichern. Vielmehr muss sie solche Korridore hinterfragen. Es ist somit Aufgabe der Raumplanung, den Konfliktbereich zwischen Siedlungsgebiet und Hochspannungsleitungen zu lösen, und zwar in der Weise, dass das Interesse des Gemeinwesens an einer nachhaltigen, weiteren Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen weder eingeschränkt noch verhindert wird. Es muss somit das Ziel der Raumplanung sein, dass bestehende Hochspannungsleitungen in und entlang von Siedlungen in Gebiete ausserhalb der Siedlungen und Siedlungsentwicklungsgebiete von Hochspannungsleitungen entlastet werden. Eine solche Entlastung des Siedlungsgebietes ist nicht nur im Hinblick auf den Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen (verdichtetes Bauen) notwendig sondern auch deshalb, weil im Bereich des Siedlungsgebietes, welche von Hochspannungsleitungen tangiert werden, gemäss NISV keine Einzonungen mehr möglich sind, wodurch eine weitere Siedlungsentwicklung verhindert wird. Der besagte Richtplantext erweckt den Eindruck, dass bei bestehenden Korridoren keine alternativen Korridorvarianten zu prüfen sind. Dies widerspricht nicht nur raumplanerischen Grundsätzen sondern auch denjenigen des im Richtplantext ebenfalls erwähnten Bewertungs-	Berücksichtigt: Der Text zur Ausgangslage wurde entsprechend ergänzt. Aber es werden keine Konfliktbereiche kartografisch festgehalten.	E_069, E_201, E_202, E_203	Private, Parteien, Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		wirtschaftliche Nutzung. Zudem beeinträchtigen sie das Landschaftsbild." Dieser Text zur Konfliktsituation ist auch im neuen Richtplankarte W-2.3 ausdrücklich aufzunehmen, ergänzend mit dem Hinweis, dass "der Konfliktbereich Siedlungsgebiet- Hochspannungsleitungen in der Richtplankarte bezeichnet ist."	schemas zu den Übertragungsleitungen, BFE 2013 (Entlastung von Siedlungsgebieten, Bündelung mit anderen Infrastrukturen und mit anderen Hochspannungsleitungen, namentlich bei mehreren Trassen im gleichen Gebiet etc.)			
W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Ausgangslage und Erläuterungen ist als neuer sechster Absatz zusätzlich der Hinweis auf folgendes Plangenehmigungsverfahren mit dem Text aufzunehmen: "Aktuell läuft ein Plangenehmigungsverfahren für die 220 kV-Leitung "Siebnen-Samstagern". Es handelt sich bei dieser Leitung um einen Teilabschnitt der elektrischen Übertragungsleitung "Obfelden-Thalwil-Grynau", auf deren Netzausbau Swissgrid im Rahmen des "Strategischen Netzes 2025" verzichtet. Gemäss Swissgrid wird das Netzausbau-projekt gestoppt und sind die Konsequenzen der Nichtweiterführung Netzausbauprojekts zu evaluieren."	Vom Plangenehmigungsverfahren der 220 kV-Leitung "Siebnen-Samstagern" und vom während dieses Verfahrens von der Swissgrid gefällten Entscheid, im Rahmen ihrer Strategieplanung auf den Ausbau dieses Leitungsnetzes zu verzichten, ist das Gemeindegebiet Galgenen in besonderer Weise betroffen. Galgenen ist von insgesamt drei Hochspannungstrassen tangiert, wobei zwei der Hochspannungstrassen durch Siedlungsgebiet führen. Neben der im Plangenehmigungsverfahren zur Frage stehenden 220 kV-Leitung "Siebnen-Samstagern" des führt auch die 110 kV-Leitung "Siebnen-Freienbach-Wädenswil" (als 16/50 kV-Leitung betrieben) durch Siedlungsgebiet. Wie die im Richtplankarte unter Hinweise/Grundlagen aufgeführte Machbarkeitsstudie der Gemeinde Galgenen zur Verlegung der Hochspannungsleitungen, 2012, aufzeigt, sind vor diesem Hintergrund neben einer unterirdischen Leitungsführung (Verkabelung) auch die Möglichkeiten einer alternativen Trassenführung und einer Bündelung der Hochspannungsleitungen unter sich ausserhalb des Siedlungsgebietes gegeben. Diese Möglichkeiten sind von den zuständigen kantonalen Stellen sowohl im Rahmen des besagten Plangenehmigungsverfahrens als auch gestützt auf den von Swissgrid beschlossenen Verzicht auf den Netzausbau und der von ihr vorgesehenen Evaluierung weiterzuverfolgen.	Berücksichtigt: Der Text zur Ausgangslage wurde entsprechend ergänzt.	E_069, E_201, E_202, E_203	Private, Parteien, Verb./Ver.
W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Ausgangslage und Erläuterungen ist der letzte Absatz (Der Trend zur Verkabelung ... ") wie folgt umzuformulieren: "Der Trend zur Verkabelung ist gesamtschweizerisch vor allem im Mittelspannungsbereich (Netzebene 5, 10-35 kV) sowie vermehrt bei Spannungen ab 50 kV (Netzebene 3; 50-150 kV) ausgeprägt."	In der Medienmitteilung ESTI vom 10.2.2015 wird ausdrücklich festgehalten: Bei Spannungen ab 50 kV (Netzebene 3; über Hochspannungsleitungen von 50 bis 150 kV wird der Strom zur überregionalen Energieversorgung an kantonale, regionale und städtische Verteilnetzbetreiber sowie an grosse Industrieanlagen verteilt) wird ebenfalls vermehrt verkabelt ... " So wie der Richtplankarte formuliert ist, wird der Eindruck erweckt, dass nicht einmal auf der Netzebene 3 Verkabelungen vorgenommen werden. Eine solche Aussage ist falsch.	Berücksichtigt: Der Text zur Ausgangslage wurde entsprechend ergänzt.	E_069, E_201, E_202, E_203	Private, Parteien, Verb./Ver.
W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Hinweise/Grundlagen ist die "Studie EBP" mit ergänzenden Angaben zu bezeichnen.	Es ist unklar, welche Dokumentation unter der "Studie EBP" (Ernst Basler+ Partner?) zu verstehen ist.	Berücksichtigt: Grundlagenhinweis wurde ergänzt.	E_069, E_201, E_202, E_203	Private, Parteien, Verb./Ver.
W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Koordination sind als Beteiligte auch das AfU und das BAFU aufzuführen.	Hochspannungstrassen tangieren immer auch Fragen des Landschaftsschutzes, und soweit sie durch Siedlungsgebiete führen, insbesondere auch den Schutz vor Immissionen (NISV, Lärmschutzverordnung etc.). Es ist nicht einzusehen, weshalb die Umweltschutzämter auf kantonaler und auf Bundesebene in die Koordination nicht einbezogen werden.	Berücksichtigt: Beteiligtenhinweis wurde ergänzt.	E_069, E_201, E_202, E_203	Private, Parteien, Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Für die Übertragungsleitungen im Raum Urmiberg/Felderboden und in den BLN Gebieten, insbesondere im Sägel-Lauerzersee, ist die Option „Verkabelung“ anzustreben.	Insbesondere in touristisch und landschaftlich wertvollen Gebieten beeinträchtigen oberirdische Übertragungsleitungen das Landschaftsbild massiv.	Nicht berücksichtigt: Keine generelle Festlegung. Die Variante "Verkabelung" ist in jedem PGV Projekt individuell anzugehen. Nicht jede Verkabelungslösung ist in jedem Fall besser.	E_101	Parteien
W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Wir begrüßen den Grundsatz, dass die elektrischen Übertragungsleitungen in und entlang von Siedlungen unterirdisch zu verlegen sind und das Bewertungsschema für Übertragungsleitungen des Bundesamtes für Energie aus dem Jahr 2013 angewendet wird. In einem konkreten Fall- Stellungnahme zum Netzbauprojekt Gryнау- Siebnen im Jahre 2014- mussten wir aufgrund der dort vorhandenen Bodenverhältnisse allerdings erhebliche Bedenken gegen eine Verkabelungslösung anmelden.		Kenntnisnahme	E_232	Nachbarkantone
W-2.3.1 a)	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Beschlüsse W-2.3.1 lit. a) ist der Text wie folgt umzuformulieren: "Die zuständigen Stellen des Kantons Schwyz setzen sich dafür ein, dass in und entlang von Siedlungen (insb. entlang von ausgeschiedenen und im Rahmen der Siedlungsentwicklung künftig auszuscheidenden Bauzonen) die Netzbetreiber verpflichtet werden, die elektrischen Übertragungsleitungen unterirdisch zu führen, in Gebiete ausserhalb von bestehenden und künftigen Siedlungen zu verlegen und mit anderen Infrastrukturen, u.a. insbesondere mit anderen Hochspannungsleitungen und Trassen ausserhalb der Siedlungsgebiete zu bündeln."	Die Verkabelung von Hochspannungsleitungen in Siedlungsgebieten ist eine mögliche Variante der Konfliktlösung. Es ist allerdings nicht die einzige Variante. Eine Verlegung in Gebiete ausserhalb von Bauzonen und die Bündelung mit anderen Infrastrukturen sowie die Bündelung von Hochspannungsleitungen unter sich können ebenso zu einer Entlastung der Siedlungsgebiete führen. Solche Varianten sind allein schon gestützt auf das Bewertungsschema zu den Übertragungsleitungen, BFE 2013, zu prüfen und deshalb von den zuständigen Stellen des Kantons ebenfalls zu unterstützen. Dass verschiedene alternative Lösungsmöglichkeiten möglich sind, zeigt auch die Machbarkeitsstudie der Gemeinde Galgenen zur Verlegung der Hochspannungsleitungen, 2012. So ist gerade auf dem Gemeindegebiet Galgenen neben einer unterirdischen Leitungsführung auch jede Art einer Bündelung der drei durch das Gemeindegebiet Galgenen führenden Freileitungen zu prüfen. Eine Unterstützung der kantonalen Stellen ist ausserdem nicht nur im Sachplan- oder Plangenehmigungsverfahren notwendig, sondern ebenso - namentlich wenn es um eine Bündelung von Infrastrukturen und Hochspannungsleitungen unter sich geht - unabhängig von einem solchen Verfahren. Raumplanung im Konfliktbereich der Hochspannungsleitungen kann nicht davon abhängen, dass zuerst der Netzbetreiber ein Verfahren lanciert und erst dann raumplanerisch agiert wird. Raumplanung ist ein steter Prozess, der auch dann greifen muss, wenn andere Vorhaben in solchen Gebieten geplant werden (z. B. Strassenbauprojekte des Gemeinwesens, Sanierung und Neubau von Strassen, Sanierung und Neuerstellung von Werkleitungen wie Kanalisation, Verkabelungen im Bereich Telekommunikation etc.).	Nicht berücksichtigt: Eine PGV-"unabhängige" Planung gibt es in Galgenen. Hier lies die Gemeinde eine Machbarkeitsstudie zur Verlegung der Freileitungen erstellen. Alle darin enthaltenen Umsetzungsvorschläge werden jedoch nicht realisiert, bis eine Finanzierung gesichert ist. Solange der Netzbetreiber kein Anlass hat die Leitung aus versorgungs- oder sicherheitstechnischen Gründen aus, Um- oder Abzubauen, werden die Umsetzungsvorschläge kaum durch den Betreiber (teil)finanziert und realisiert.	E_069, E_201, E_202, E_203	Private, Parteien, Verb./Ver.
W-2.3.1 a)	Elektrische Übertragungslei-	Bestimmung a) ist so zu ergänzen, dass die Übertragungsleitungen nicht	Die Schönheit der Landschaften ist das Kapitel des Kantons Schwyz. Das Landschaftsbild darf keinesfalls durch Übertragungs-	Nicht berücksichtigt: Die Variante "Verkabelung" ist in jedem PGV-Projekt	E_101	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
	tungen	nur entlang von Siedlungen, sondern auch in "landschaftlich sensiblen Gebieten" unterirdisch zu führen sind.	leitungen beeinträchtigt werden, die auch unterirdisch geführt werden können.	individuell anzugehen. Nicht jede Verkabelungslösung ist in jedem Fall besser; siehe 853.		
W-2.3.1 a)	Elektrische Übertragungsleitungen	a) streichen	Ist unrealistisch für bestehende Leitungen. Für neue Leitungen i.o.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_031, E_077	Verb./Ver., Parteien
W-2.3.1 b)	Elektrische Übertragungsleitungen	Der Planungskorridor im Raum Rothenturm soll weiter östlich von der heutigen Linienführung festgelegt werden.	Die im vorgesehenen Planungskorridor gelegenen Landwirtschaftsbetriebe verlangen, wie die Personen im Siedlungsgebiet, eine minimale Strahlenbelastung. Da mit der neuen Übertragungsleitung mehr Strom transportiert werden soll, muss mit höheren Immissionen gerechnet werden. Die betroffenen Bauernfamilien werden sich deshalb mit der vom Bund vorgesehen Linienführung innerhalb des Planungskorridors nicht einverstanden erklären. Die BVSZ hat bereits einen Vorschlag der Linienführung bei den zuständigen Stellen schriftlich eingereicht.	Nicht berücksichtigt: Perimeter ist mit dem Sachplan Übertragungsleitungen, Objektblatt 808 abgestimmt.	E_096	Verb./Ver.
W-2.3.1 b)	Elektrische Übertragungsleitungen	b) folgendermassen anpassen: Der im SÜL-Objektblatt 808 (Leitungszug Steinen- Etzelwerk) festgesetzte Leitungskorridor wird von den Behörden bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten und Planung als Empfehlung berücksichtigt. Der Korridor kann weiterhin den neuesten Erkenntnissen angepasst werden.	Ist eine Ergänzung des Punktes b) nicht möglich, soll auf Punkt b) und c) ganz verzichtet werden. Der im Richtplan eingezeichnete Korridor muss in diesem Fall ganz entfernt werden.	Nicht berücksichtigt: Perimeter ist mit dem Sachplan Übertragungsleitungen, Objektblatt 808 abgestimmt.	E_158	Bz/Gde
W-2.3.1 b)/c)	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Beschlüsse W-2.3.1 ist unmittelbar nach lit. b) W-2.3 zusätzlich ein Beschluss (neu als lit. c) mit dem Text aufzunehmen: "Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die 220 kV-Leitung "Siebnen-Samstagern" und des im Rahmen des "Strategischen Netzes 2025" von der Swissgrid beschlossenen Verzichts auf den Netzausbau der Leitung "Obfelden-Thalwil-Grynau" ist von den Behörden neben einer Verkabelung eine Bündelung der Hochspannungsleitung (220 kV-Leitung "Siebnen-Samstagern") mit anderen ebenfalls durch das Siedlungsgebiet führenden Hochspannungsleitungen (110 kV-Leitung "Siebnen-Freienbach-Wädenswil" ausserhalb des Siedlungsgebietes anzustreben."	Die besagte Hochspannungsleitung (220 kV-Leitung "Siebnen-Samstagern") wie auch die in unmittelbarer Nähe verlaufende 110 kV-Leitung "Siebnen-Freienbach-Wädenswil" führt durch Siedlungsgebiet. Betroffen ist dabei insbesondere das Gemeindegebiet Galgenen. Im Zusammenhang mit dem besagten Plangenehmigungsverfahren und dem "Strategischen Netz 2025" und der damit zu evaluierenden Konsequenzen liegt neben einer Verkabelung eine Verlegung bzw. eine Bündelung der Hochspannungsleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes auf der Hand. Zum gleichen Ergebnis kommt die Machbarkeitsstudie der Gemeinde Galgenen zur Verlegung der Hochspannungsleitungen, 2012.	Nicht berücksichtigt: Es werden keine spezifischen Leitungsabschnitte in den Richtplan aufgenommen. Für ein solches Vorgehen fehlen heute die kantonal flächendeckenden Grundlagen.	E_069, E_201, E_202, E_203	Private, Parteien, Verb./Ver.
W-2.3.1 c)/d)	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Beschlüsse W-2.3.1 lit. c) (neu als lit. d) ist der Text des ersten Satzteils ("Neue grössere Vorhaben im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind in erster Linie in bestehenden	Ein Anspruch des Netzbetreibers auf Fortbestand bestehender Korridore durch Siedlungsgebiete, ohne dass die raumplanerischen Interessen der Siedlungsentwicklung, des Immissions-, Landschaftsschutzes etc. berücksichtigt werden, stellt die Interessen der Raumplanung hinter diejenigen des Netzbetreibers. Dies kann nicht	Berücksichtigt: Der Beschluss W-2.3.1 c) wurde umformuliert.	E_069, E_201, E_202, E_203	Private, Parteien, Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		Korridoren zu planen, ...) wie folgt umzuformulieren: "Neue Vorhaben oder Änderungen und Anpassungen im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind ausserhalb von Siedlungs- und Siedlungsentwicklungsgebieten zu planen, ..."	sein. Das ebenfalls im Richtplantext zitierte Bewertungsschema zu den Übertragungsleitungen, BFE 2013, schliesst einen solchen Vorrang auch aus. Es sind gemäss diesem Schema stets immer mehrere Korridorvarianten zu prüfen, wobei Siedlungsgebiete zu entlasten und eine künftige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen ist sowie der Grundsatz der Bündelung der Infrastrukturen und der Hochspannungsleitungen unter sich beachtet werden muss. Es gibt deshalb im Bereich der Hochspannungsleitungen keine Vorhaben -weder grössere noch kleinere -die ausschliesslich oder auch nur primär in bestehenden Korridoren zu planen sind. Ein Vorrang solcher Trassen durch Siedlungsgebiete widerspricht dem besagten Bewertungsschema.			
W-2.3.1 d)	Elektrische Übertragungsleitungen	Neu Punkt d) Kommunikationsleitungen namentlich im Erdseil oder im Rohr, dürfen zusammen mit elektrischen Übertragungsleitungen gebaut und uneingeschränkt genutzt werden.	Der Unsinn, dass man juristisch hinterfragt, ob in der Glasfaser, das im Erdseil mitgeführt wird, auch andere Daten als diejenigen des Elektrizitätswerkes übertragen werden dürfen, ist ein Riegel zu schieben. Solche juristischen Schikanen sollen ausgeschlossen werden, eine effiziente Mehrfachnutzung möglich bleiben.	Nicht berücksichtigt: Kann nicht durch den Richtplan geregelt werden.	E_070	Parteien
W-2.3.1 d)	Elektrische Übertragungsleitungen	d) neu: Die zuständigen Stellen des Kantons Schwyz setzen sich im Sachplan- oder Planungsgenehmigungsverfahren dafür ein, dass elektrische Übertragungsleitungen, nach Möglichkeit von Personen und Tieren bewohnten Gebieten, auch ausserhalb der Bauzone, ferngehalten werden.	Viele Menschen und auch Tiere reagieren sensibel, teilweise mit gesundheitlichen Problemen, auf die durch den Stromfluss erzeugten elektrischen und magnetischen Felder. Es ist deshalb sinnvoll, Übertragungsleitungen nach Möglichkeit von bewohnten Gebieten zu entfernen.	Nicht berücksichtigt: Es sind gesetzlich vorgeschriebene Werte gemäss NISV einzuhalten.	E_096, E_154	Verb./Ver.
W-2.4	Erneuerbare Energien	Der Zubau erneuerbarer Energien entspricht auch unseren Zielen. Weil allfällige in Zukunft geplante grosse Wind- oder Solarenergieanlagen je nach Positionierung von Gebieten des Kantons St. Gallen aus eingesehen werden könnten, ersuchen wir während der Projektierungsphase solcher Anlagen um rechtzeitige Kontaktaufnahme.		Kenntnisnahme	E_232	Nachbarkantone
W-2.4.1	Erneuerbare Energien	Windkraftanlage Chörnliweg aufführen (Vororientierung).	Diese Standortergänzung soll als Vororientierung im Richtplan aufgenommen werden.	Nicht berücksichtigt: Windkraftanlagen werden erst im Richtplan geregelt, wenn ein diesbezügliches kantonales Konzept vorliegt.	E_088	Verb./Ver.
W-2.4.1	Erneuerbare Energien	Antrag 1) Ergänzung folgender Satz: "Darüber hinaus wurde ein ähnliches Vorhaben in Küssnacht / Haltikon bewilligt, ist aber noch nicht rechtskräftig. Antrag 2) Bei der Tabelle "Beschlüsse" beim Objekt Küssnacht Haltikon soll der Koordinationsstand von "Festsetzung" zu "hängig" ersetzt werden.	Gemeinde Udligenswil, sowie Private haben Beschwerde gegen abgewiesene Einsprache betreffend der Energieanlage beim Verwaltungsgericht Schwyz eingereicht. Das Verfahren ist hängig.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan bildet den Stand der räumlichen Abstimmung ab, nicht den Verfahrensstand.	E_210	Private
W-2.4.1 a)	Erneuerbare Energien	Ergänzen mit: Er berücksichtigt dabei die Anforderungen des Arten- und Landschaftsschutzes.	Das Potenzial für Windkraftanlagen (WKA) im Kt. Schwyz ist klein. Projekte für WKA an Standorten, die für die Wind-Energieproduktion kaum geeignet sind, sollten von Beginn weg fallengelassen werden.	Berücksichtigt: In der kantonalen Windenergiestudie wird der Arten- und Landschaftsschutz bei der Beurteilung von Stand-	E_100, E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
				orten berücksichtigt. Eine Ergänzung des Richtplans ist nicht nötig.		
W-2.4.1 b)	Erneuerbare Energien	20 Megawatt anstelle 10 Megawatt	10 Megawatt: zu tiefe Schwelle, zu wenig relevant für Richtplan.	Berücksichtigt: Der Schwellenwert wurde auf 20 MW angehoben.	E_030, E_201	Verb./Ver, Parteien
W-2.4.1 b)	Erneuerbare Energien	Streichung der 10MW Zahl bis eine entsprechende Energiestrategie vorliegt.	Die Zahl mutet zufällig an, verhindert Innovation und riecht nach einer nachträglichen Lex AGRO Schwyz. Sie ist sinngemäss auch bei den anderen Energieträgern zu überprüfen.	Berücksichtigt: Der Schwellenwert wurde auf 20 MW angehoben.	E_073	Private
W-2.4.1 b)	Erneuerbare Energien	b) streichen	Nicht visionär und planwirtschaftlich.	Nicht berücksichtigt: Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_077, E_084	Parteien, Firmen/Unternehm.
W-2.4.1 b) und c)	Erneuerbare Energien	Zu b): dieser Passus ist nicht notwendig (im Gegensatz zu Wasserkraftanlagen). Das Vorhandensein eines Energiekonzeptes und der Nachweis der landschaftlichen Integration sollten ausreichen. Zudem sind unter c) die Standorte aufgeführt, mit diesen ist das Potenzial weitgehend schon ausgeschöpft.		Berücksichtigt: Der Schwellenwert wurde auf 20 MW angehoben. Berücksichtigung passt nicht auf Antrag!	E_222	Verb./Ver.
W-2.4.1 c)	Erneuerbare Energien	c) streichen	Nicht visionär und planwirtschaftlich.	Nicht berücksichtigt. Die bestehende Formulierung wird als geeignet betrachtet.	E_077	Parteien
W-2.4.1 d)	Erneuerbare Energien	Neu d): Der Kanton Schwyz erarbeitet im Rahmen seiner Energieplanung die Grundsätze und Kriterien für Festsetzung von Standorten für zukünftige Geothermiekraftanlagen.	Die Technologie der Geothermie ist noch stark im Wandel, ist aber mit dem immensen, unerschöpflichen Energiepotential für die Produktion der Hauptenergieformen Wärme und Strom von ganz grosser Bedeutung. Aber nicht nur das, sondern sie liefert Grundlast-Energie, also die wichtigste Form von Energieproduktion. Es ist darum für den Kanton Schwyz von zentraler Bedeutung, sich die Zukunft für diese wichtige Energiequelle offen zu halten.	Kenntnisnahme: Abgesehen vom Risiko der Geothermie bei Exploration, zeichnet sich ein idealer Standort auch durch ein bereits bestehendes Fernwärmenetz aus. Diese Orte sind bekannt.	E_201	Parteien
W-2.4.1-01	Erneuerbare Energien: Küssnacht / Haltikon	Der Standort für die Energieproduktion soll auf das heutige Areal der Firma Schilliger Holz AG beschränkt werden.	Aufgrund des aktuell geplanten Heizkraftwerks muss mit zusätzlichen Schad- und Nährstoffimmissionen gerechnet werden. Durch die Luftverfrachtungen werden vorwiegend die Luft und damit die Böden im Einzugsbereich der Grundwasserversorgung und der Naturschutzgebiete von kommunaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigt.	Kenntnisnahme: Das laufende Baugesuch für eine Anlage beschränkt sich auf die bestehende Bauzone. Das Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) schafft die grundsätzliche Möglichkeit für eine Zonenerweiterung, unabhängig vom Verwendungszweck. Das SEG war bereits im bisherigen, genehmigten regionalen Richtplan des Bezirks Küssnacht vermerkt und wurde mit der Übernahme in den kantonalen Richtplan wesentlich reduziert.	E_046	Nachbargenden
W-2.4.1-02	Erneuerbare Energien: Wintersried	Der Ausbau der bestehenden Anlage ist durch eine verbindliche Höhenbeschränkung zu begrenzen.	Landschaftlich wäre der geplante Turm in dieser Höhe für den ganzen Talkessel verheerend, weil die Anlage leider nicht am Siedlungsrand Unterseewen bewilligt wurde, sondern mitten im freien Talboden.	Nicht berücksichtigt: Die landschaftliche Integration ist generell nachzuweisen. Eine absolute Höhenbeschränkung ist hier nicht zielführend.	E_101	Parteien
W-2.4.1-02	Erneuerbare Energien: Wintersried	Der Projektbeschrieb zum Objekt „Schwyz-Ibach/Wintersried“ ist zu ergänzen mit „Darlegung der Verkehrsauswirkungen“.		Nicht berücksichtigt: Verkehrsauswirkungen sind bei jedem Vorhaben zu berücksichtigen, keine spezielle Erwähnung nötig.	E_106	Parteien
W-2.4.1-	Erneuerbare	Eintrag in Tabelle auf S. 126: W-	In Einsiedeln ist eine Wärmeverbandanlage mit rund 10MW instal-	Nicht berücksichtigt:	E_030,	Verb./Ver.,

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
xx	Energien	2.4.1-04 Einsiedeln Erstellung neue Anlage Vororientierung.	liert Leistung geplant, welche 2016-2017 realisiert werden soll. Die Planung ist schon weit fortgeschritten.	Noch zu wenig konkret. Wird bei Bedarf mit künftiger Richtplanüberarbeitung geprüft. Aufgrund der Auswirkung auf Raum und Umwelt werden nur Anlagen ab einer Bruttoleistung von 20 Megawatt im Richtplan behandelt.	E_125, E_201	Private, Parteien
W-3.1	Mobilfunkanlagen	Mobilfunkantennen oder ähnliches sollen möglichst ausserhalb von Siedlungen erstellt werden unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes.	Dies auch zugunsten der Siedlungsqualität und Verhinderung von Wertverminderungen von Liegenschaften und anderweitigen Objekten etc.	Nicht berücksichtigt: Bauten sind grundsätzlich innerhalb der Bauzone zu errichten. Ausserhalb der Bauzone sind Bauten und Anlagen grundsätzlich nur dann zonenkonform, wenn sie auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind, wie dies z.B. in der Land- oder Forstwirtschaft der Fall sein kann. Der Bau von Mobilfunkantennen ausserhalb von Bauzonen braucht daher eine Ausnahmegewilligung. Gemäss Raumplanungsgesetz dürfen solche Anlagen dann errichtet werden, wenn sie aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind (positive Standortgebundenheit) oder wenn die Baute oder Anlage aus bestimmten Gründen – etwa baulichen oder ästhetischen – in der Bauzone nicht bewilligt werden kann (negative Standortgebundenheit). Positiv standortgebunden ist eine Antenne auch dann, wenn eine Deckungslücke im Netz aus technischen Gründen mit einem Standort innerhalb der Bauzone nicht beseitigt werden kann.	E_207	Private
W-4	Materialabbau	Die Gemeinde Tuggen stimmt den Abbau- und Deponievorhaben auf dem Gemeindegebiet Tuggen unter grösstmöglicher Einbindung des Förderbandes und des Verladehafens sowie entsprechender Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern zu.		Kenntnisnahme	E_196	Bz/Gde
W-4	Materialabbau	Seite 128, 2. Abschnitt, 2. Satz ist dahingehend zu ändern, dass im äusseren Kantonsteil neben Kies und Sand auch Sandsteine abgebaut werden.	Sowohl in der March wie in den Höfen werden seit Jahrhunderten Sandsteine gewonnen und verarbeitet. Unsere Firma tut dies in Freienbach seit 1924 und in Nuolen seit 1928. Davor waren wir bereits in der Bätzimatt (Gemeinde Tuggen) aktiv.	Berücksichtigt: Der Text zur Ausgangslage wurde entsprechend ergänzt.	E_213	Firmen/Unternehm.
W-4.1 c)	Planungsgrundsätze	Bei Lit. c) ist die Formulierung "[...] und Gemeinden [...]" ersatzlos zu streichen.	Eine Gemeinde wird einen Bedürfnisnachweis für private Bauvorhaben und Projekte weder erbringen können noch wollen. Es ist nicht Sache der Gemeinden ein Bedürfnis für ein Handelsprodukt aufzuzeigen. Hierzu fehlt es einer Gemeinde an spezifischen Marktkenntnissen. Zudem kann eine Gemeinde allein "ihr" Bedürfnis abschätzen, nicht aber dasjenige einer Region oder eines Kantons und noch weniger das Bedürfnis eines Privatunternehmens. Somit ist die vorliegende Formulierung gemäss Entwurf auch nicht umsetzbar.	Berücksichtigt: Der Beschluss W-4.1 c) wurde entsprechend gekürzt.	E_089	Firmen/Unternehm.
W-4.1 c)	Planungsgrundsätze	c) ändern: Der Bedürfnisnachweis für neue Abbaugebiete wird von den Betreibern oder Gemeinden erbracht.	Es ist anzunehmen, dass der Betreiber die Marktbedürfnisse (Angebot und Nachfrage) besser kennt als die Gemeinde. Wenn die Gemeinde beim Bedürfnisnachweis nicht mitmacht, ist das Abbauvor-	Nicht berücksichtigt: Der Absatz W-4.1 c) wurde folgendermassen angepasst: "Der Bedürfnisnachweis für neue Abbaugebiete	E_213	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			haben blockiert.	wird von den Betreibern erbracht."		
W-4.1 e)	Planungsgrundsätze	e) ändern: Nach Erteilung einer Abbaubewilligung werden die jeweiligen kommunalen Nutzungspläne auf den nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst.	Aus unserer Abbautätigkeit im Kanton St. Gallen ist uns nicht bekannt, dass die Realisierung einzelner Abbaugebiete die Anpassung der jeweiligen kommunalen Nutzungspläne bedingt. Es sollen keine unnötigen Hürden für Abbauvorhaben geschaffen werden.	Nicht berücksichtigt: Gemäss PBG Art. 71 muss zuerst die entsprechende Zone bewilligt sein, bevor ein Gesuch um Abbau eingereicht werden kann.	E_213	Firmen/Unternehm.
W-4.1 f)	Planungsgrundsätze	Mit einer zusätzlichen Ziffer f) sind neue Abbauvorhaben in BLN-Gebieten grundsätzlich auszuschliessen – ausser wenn deren nationale Bedeutung nachgewiesen ist.	Abbauvorhaben haben in der Regel eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge. Ein Abbau in einem BLN-Gebiet lässt sich deshalb nur rechtfertigen wenn folgende beide Punkte gegeben sind: 1. Der Materialabbau erfolgt unter klaren Rahmenbedingungen und mit grösstmöglichen flankierenden Schutz- und Ersatzmassnahmen; 2. Der Materialabbau hat nationale Bedeutung (z.B. für die Materialgewinnung national bedeutender (Bahn-) Infrastrukturprojekte, keinesfalls z.B. jedoch für private „formwilde“ Steinblöcke, wie sie heute immer noch für landschaftsbeeinträchtigende EFH-Terrassierungen verwendet werden); vgl. Sachplan Hartgestein.	Nicht berücksichtigt: Gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist die Bedeutung des BLN und der darin enthaltenen Objekte sowie die notwendige Interessensabwägung bei allfälligen Projekten im Bereich eines Objekts gemäss BLN ausgeführt. Die Gesetzgebung und der Richtplan des Kantons sind dem Bundesrecht unterstellt und somit sind die Bestimmungen des NHG bei Abbauvorhaben zwingend anzuwenden. Die Aufnahme des Absatzes Ziffer f) ist somit hinfällig.	E_082, E_100, E_222	Verb./Ver.
W-4.2	Abbaustandorte	Einfügen des folgenden Objektstandortes: Gemeinde Schwyz: Steinbruch Hettis (Ausbau bestehender Abbaustandort), Abbaumaterial Hartgestein / Betonkomponenten. Aufnahme in den Richtplan als Festsetzung.	Die Erweiterung ist Bestandteil eines Gesamt-Abbaukonzeptes (1980), welches die Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Schwyz betrifft. Das die ersten beiden Gemeinden betreffende Areal ist bereits sowohl im Richtplan enthalten wie auch im Zonenplan ausgedehnt. Der Abbau ist dort in Betrieb. Für die notwendige Einzonung des Areals auf Gemeindegebiet Schwyz ist die Festsetzung im Richtplan erforderlich. Eine Übersichtskarte mit Abbauperimeter und Gemeindegrenzen ist angehängt (Beilage 1).	Berücksichtigt: Im Sinne einer Arrondierung wurde die gewünschte Fläche im Beschluss W-4.2-09 aufgenommen (gemäss Protokoll der Sitzung vom 19.10.2015).	E_001	Firmen/Unternehm.
W-4.2	Abbaustandorte	Festsetzung eines weiteren Standortes für den Abbau von felsgebrochenem Hartgestein im Zingel, Gemeinde Schwyz.	Die längerfristige Weiterführung des Hartgesteinabbaus im Zingel, Seewen ist von nationalem Interesse. Aus diesem Grund ist eine weitere, westlich an das bestehende Abbaugelände angrenzende Abbaustufe mittels Festsetzung im Richtplan raumplanerisch zu sichern. Hinweis: Das entsprechende formelle Gesuch wurde am 28.09.2015 beim Volkswirtschaftsdepartement Schwyz eingereicht.	Nicht berücksichtigt: Der RR hat beschlossen, dass für den Kanton Schwyz ein Abbaukonzept zu erstellen ist (RRB Nr. 908/2015). Im Abbaukonzept werden die für den Abbau geeigneten Standorte im Kanton Schwyz ausgearbeitet. Das Abbaukonzept bildet die Grundlage für die Aufnahme der entsprechenden Standorte in den kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept wird Anfang 2017 fertiggestellt. Danach wird eine schnellstmögliche Anpassung des Richtplans angestrebt. Deshalb ist eine Aufnahme von zusätzlichen Gebieten zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.	E_009, E_073	Firmen/Unternehm., Private
W-4.2	Abbaustandorte	Tuggen: Erweiterung der Sandgrube Oberluft. Soll bei W-4.2-06 aufgenommen werden.	Die JMS plant die Erweiterung der bestehenden Sandgrube Oberluft. Das Vorgehen wurde an der Zusammenkunft auf der Gemeinde Tuggen am 08.09.2015 mit dem ARE SZ festgelegt. Auf Wunsch kann die JMS den aktuellen Projektstand (28.09.2015) zustellen.	Berücksichtigt: Das Vorhaben wurde im Beschluss W-4.2-08 aufgenommen (gemäss Protokoll der Sitzung vom 08.09.2015).	W_032	Firmen/Unternehm.
W-4.2	Abbaustandorte	Der bestehende Untertagebau Lüntigen soll als Ausgangslage tabellarisch aufgeführt werden.	Richtplankarte und Richtplankarte sollten kongruent sein. Allfällige Nutzungskonflikte können so erkannt und Interessenabwägungen frühzeitig vorgenommen werden. Im Weiteren wird die Rechts- und Planungssicherheit für das bestehende Vorhaben gesichert.	Nicht berücksichtigt: Bestehende Abbaugelände werden nicht tabellarisch aufgelistet. Die Situation bezüglich des Untertagebaus Lüntigen wird im Richtplankarte erläutert, jedoch nicht tabellarisch aufgeführt. Auf der Richtplankarte wird aber der aktuelle Stand abgebildet.	E_037	Firmen/Unternehm.
W-4.2	Abbaustandorte	Die Nummerierung der fünf aufgeführten	Redaktionelles Versehen	Berücksichtigt:	E_060	Fir-

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		ten Objektstandorte ist gemäss der Titel-Nummerierung von W-5 auf W-4 zu korrigieren.		Die Korrektur wurde vorgenommen.		men/Unternehm.
W-4.2	Abbaustandorte	Der Abbaustandort Muotathal, Selgis II, ist unter den Objektstandorten mit dem Koordinationsstand Festsetzung aufzuführen.	Der Abbaustandort Selgis II ist nutzungsplanerisch bereits gesichert. Ein Testabbau ist bereits bewilligt und erfolgt.	Nicht berücksichtigt: Der Abbaustandort Selgis II ist in der Richtplankarte bereits festgehalten (Gebiet ist bereits eingezont).	E_060	Firmen/Unternehm.
W-4.2	Abbaustandorte	Unter W-4.2 seien die bestehenden Abbaustandorte im Richtplankarte sinn-gemäss z.B. tabellarisch (Nr., Objekt, Beschreibung) als Ausgangslage aufzuführen. Dies analog zu den neuen Abbaustandorten	In der Einleitungsbemerkung zu W-4.2 wird explizit festgehalten, dass im Richtplan (auch) der Ausbau bestehender Abbaugelände bezeichnet werden soll. Dies zu Recht, da gestützt auf Art. 6 Abs. 4 RPV der Richtplan auch Aufschluss über die bestehenden Abbaustandorte (und Deponiestandorte) zu geben hat. Die KIBAG betreibt in der Region Wangen / Tuggen seit Jahrzehnten Materialabbau von Kies und Sand. Die Sicherung der Ausbaumöglichkeiten dieser bestehenden Abbaustellen im Richtplan ist daher ein gewichtiges und anerkanntes Anliegen. Entsprechend sind daher auch deren bestehende Kiesgruben in die Richtplanung zu integrieren. Mit der Aufnahme neuer Abbaustandorte suggeriert man diesen ja explizit eine Raumrelevanz. Es ist folglich nur logisch, wenn auch bestehenden Standorten diese Raumrelevanz beigemessen wird. Konsequenterweise müssen sodann sämtliche Abbaustandorte aufgeführt werden.	Nicht berücksichtigt: Bestehende Abbaugelände werden nicht tabellarisch aufgelistet. Der RR hat beschlossen, dass für den Kanton Schwyz ein Abbaukonzept zu erstellen ist (RRB Nr. 908/2015). Im Abbaukonzept werden die für den Abbau geeigneten Standorte im Kanton Schwyz ausgearbeitet. Das Abbaukonzept bildet die Grundlage für die Aufnahme der entsprechenden Standorte in den kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept wird Anfang 2017 fertiggestellt. Danach wird eine schnellstmögliche Anpassung des Richtplans angestrebt. Deshalb wird für die Bearbeitung des Antrags auf die Richtplanrevision nach Abschluss des Abbaukonzepts verwiesen.	E_089, E_099, E_165	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
W-4.2	Abbaustandorte	Es liegen der Gemeinde Schwyz Erkenntnisse und Absichtserklärungen vor, wonach die Abbaugelände Hettis und Zingel erweitert werden sollen. Der Gemeinderat lädt den Kanton ein, in diesem Verfahren die notwendige Interessensabwägung auf kantonaler und auf Bundesstufe vorzunehmen.		Berücksichtigt: Das Vorhaben „Hettis“ wurde im Beschluss W-4.2-09 aufgenommen. Nicht berücksichtigt: Das Vorhaben „Zingel“ wurde nicht aufgenommen. Der RR hat beschlossen, dass für den Kanton Schwyz ein Abbaukonzept zu erstellen ist (RRB Nr. 908/2015). Im Abbaukonzept werden die für den Abbau geeigneten Standorte im Kanton Schwyz ausgearbeitet. Das Abbaukonzept bildet die Grundlage für die Aufnahme der entsprechenden Standorte in den kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept wird Anfang 2017 fertiggestellt. Danach wird eine schnellstmögliche Anpassung des Richtplans angestrebt. Deshalb wird für die Bearbeitung des Antrags auf die Richtplanrevision nach Abschluss des Abbaukonzepts verwiesen.	E_106	Bz/Gde
W-4.2	Abbaustandorte	Der Objektstandort Guntliweid in Nuolen (Gemeinde Wangen), Abbaumaterial Sandsteine, ist als Festsetzung aufzunehmen.	Das AfU SZ spricht in seiner Beurteilung vom 24.1.2001 (siehe Beilage) von einem zeitlichen Projektrahmen von ca. 100 Jahren. Das Amt für Raumplanung SZ in seiner Bewilligung vom 8.3.2001 (siehe Beilage) von der Freigabe einer ersten Abbauetappe befristet bis Ende 2025. Somit verbleiben noch rund 10 Jahre der aktuellen Bewilligung sowie noch ca. 75 Jahre des zeitlichen Projektrahmens.	Nicht berücksichtigt: Der Abbaustandort Guntliweid ist in der Richtplankarte bereits als Ausgangslage (eingezont) festgehalten und wird so belassen.	E_213	Firmen/Unternehm.
W-4.2	Abbaustandorte	Der Objektstandort Waldisberg in Freienbach, Abbaumaterial Sandstein, ist als Zwischenergebnis aufzuneh-	Der Steinbruch Waldisberg besteht seit Jahrhunderten. Unsere Firma nutzt den Steinbruch seit 1924. Aktuell ist die Abbautätigkeit eingestellt. Es bestehen aber Planungen unsererseits die Abbautä-	Nicht berücksichtigt: Der RR hat beschlossen, dass für den Kanton Schwyz ein Abbaukonzept zu erstellen ist (RRB Nr.	E_213	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		men.	tigkeit wieder aufzunehmen. Die Materialvorräte reichen noch für Generationen. Auch die Nachfrage nach diesem Plattensandstein ist gegeben. Gegenwärtig gibt es nur am Bodensee einen Steinbruch, der ähnliches Material in grösseren Mengen liefern kann. Für die Erteilung einer Abbaubewilligung wäre neu ein Richtplaneintrag notwendig. Da unklar ist bis wann ein kantonales Abbaukonzept erarbeitet wird und bis wann der Richtplan nach Vorliegen dieses Abbaukonzeptes angepasst wird, benötigen wir den Richtplaneintrag zum jetzigen Zeitpunkt.	908/2015). Im Abbaukonzept werden die für den Abbau geeigneten Standorte im Kanton Schwyz ausgearbeitet. Das Abbaukonzept bildet die Grundlage für die Aufnahme der entsprechenden Standorte in den Kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept wird Anfang 2017 fertiggestellt. Danach wird eine schnellstmögliche Anpassung des Richtplans angestrebt. Deshalb ist eine Aufnahme von zusätzlichen Gebieten zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.		
W-4.2	Abbaustandorte	Der Objektstandort Höllweid in Freienbach, Abbaumaterial Sandstein, ist als Zwischenergebnis aufzunehmen.	Begründung analog Steinbruch Waldisberg.	Nicht berücksichtigt: Der RR hat beschlossen, dass für den Kanton Schwyz ein Abbaukonzept zu erstellen ist (RRB Nr. 908/2015). Im Abbaukonzept werden die für den Abbau geeigneten Standorte im Kanton Schwyz ausgearbeitet. Das Abbaukonzept bildet die Grundlage für die Aufnahme der entsprechenden Standorte in den Kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept wird Anfang 2017 fertiggestellt. Danach wird eine schnellstmögliche Anpassung des Richtplans angestrebt. Deshalb ist eine Aufnahme von zusätzlichen Gebieten zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.	E_213	Firmen/Unternehm.
W-4.2-05	Abbaustandorte	Der Abbaustandort Muotathal, Selgis III, ist unter den Objektstandorten mit dem Koordinationsstand Festsetzung aufzuführen.	Es liegen umfangreiche Planungsgrundlagen zur Eignung und zum Perimeter des Objektstandortes vor, die eine Festsetzung im Richtplan rechtfertigen (unter Hinweis auf das Standortpapier Sieber Cassina + Partner AG vom 3.08.2015 und das geologische und hydrologische Gutachten der Dr. Lorenz Wyssling AG vom 17.05.2015).	Nicht berücksichtigt: Der RR hat beschlossen, dass für den Kanton Schwyz ein Abbaukonzept zu erstellen ist (RRB Nr. 908/2015). Im Abbaukonzept werden die für den Abbau geeigneten Standorte im Kanton Schwyz ausgearbeitet. Das Abbaukonzept bildet die Grundlage für die Aufnahme der entsprechenden Standorte in den kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept wird Anfang 2017 fertiggestellt. Danach wird eine schnellstmögliche Anpassung des Richtplans angestrebt. Deshalb ist eine Aufnahme von zusätzlichen Gebieten zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.	E_060	Firmen/Unternehm.
W-4.2-06	Abbaustandorte	Die geplante Arrondierung der KIBAG im Raum Tuggen mit Flurbezeichnung; Liebergssellen-, Huberwäldli ist unter Nr. W-5.2-06 aufzuführen. (Abbaumaterial: Kies / Koordinationsstand Festsetzung.	Die Kiesabbaugebiete der KIBAG in Tuggen sind für die Region von grosser Bedeutung. Um den Kiesbedarf der nächsten 10-20 Jahre decken und die notwendigen Planungsschritte (Zonenplanung) einleiten zu können, ist die Festsetzung dieser Gebiete zum jetzigen Zeitpunkt unabdingbar. Sollte die Region um den Buechberg in einigen wenigen Jahren kein Kies und Sand mehr generieren können, so müssten diese Rohstoffe von angrenzenden Kantonen importiert werden. [...] Die beantragten Arrondierungen sind auf Grund der zeitlichen Dringlichkeit zwingend in den Richtplan aufzunehmen. Ein Abwarten der Abbauplanung hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Produktion.	Berücksichtigt: Das Vorhaben wurde im Beschluss W-4.2-06 aufgenommen.	E_089	Firmen/Unternehm.
W-4.2-07	Abbaustandorte	Die geplante Arrondierung der KIBAG im Raum Tuggen mit Flurbezeichnung; Weingarten Rüti ist unter Nr. W-5.2-07 aufzuführen. (Abbaumaterial: Kies / Koordinationsstand Festsetzung.	Die Kiesabbaugebiete der KIBAG in Tuggen sind für die Region von grosser Bedeutung. Um den Kiesbedarf der nächsten 10-20 Jahre decken und die notwendigen Planungsschritte (Zonenplanung) einleiten zu können, ist die Festsetzung dieser Gebiete zum jetzigen Zeitpunkt unabdingbar. Sollte die Region um den Buechberg in ei-	Berücksichtigt: Das Vorhaben wurde im Beschluss W-4.2-07 aufgenommen.	E_089	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			nigen wenigen Jahren kein Kies und Sand mehr generieren können, so müssten diese Rohstoffe von angrenzenden Kantonen importiert werden. [...] Die beantragten Arrondierungen sind auf Grund der zeitlichen Dringlichkeit zwingend in den Richtplan aufzunehmen. Ein Abwarten der Abbauplanung hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Produktion.			
W-4.2-08	Abbaustandorte	Die geplante Arrondierung der KIBAG im Raum Tuggen mit Flurbezeichnung; Kählholz, Eichholz, Ränken ist unter Nr. W-5.2-08 aufzuführen. (Abbaumaterial: Kies / Koordinationsstand Festsetzung.	Die Kiesabbaugebiete der KIBAG in Tuggen sind für die Region von grosser Bedeutung. Um den Kiesbedarf der nächsten 10-20 Jahre decken und die notwendigen Planungsschritte (Zonenplanung) einleiten zu können, ist die Festsetzung dieser Gebiete zum jetzigen Zeitpunkt unabdingbar. Sollte die Region um den Buechberg in einigen wenigen Jahren kein Kies und Sand mehr generieren können, so müssten diese Rohstoffe von angrenzenden Kantonen importiert werden. [...] Die beantragten Arrondierungen sind auf Grund der zeitlichen Dringlichkeit zwingend in den Richtplan aufzunehmen. Ein Abwarten der Abbauplanung hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Produktion.	Nicht berücksichtigt: Der RR hat beschlossen, dass für den Kanton Schwyz ein Abbaukonzept zu erstellen ist (RRB Nr. 908/2015). Im Abbaukonzept werden die für den Abbau geeigneten Standorte im Kanton Schwyz ausgearbeitet. Das Abbaukonzept bildet die Grundlage für die Aufnahme der entsprechenden Standorte in den kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept wird Anfang 2017 fertiggestellt. Danach wird eine schnellstmögliche Anpassung des Richtplans angestrebt. Deshalb ist eine Aufnahme von zusätzlichen Gebieten zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.	E_089	Firmen/Unternehm.
W-5	Deponien	Auf Grund der ausstehenden Deponieplanung sollte die aktuell gültige Deponieplanung von 2004 als verbindliche Grundlage festgelegt werden.	In der aktuellen Fassung gibt es keinen verbindlichen Grundlagen für die Deponieplanung. Es werden lediglich bestehende Standorte aufgeführt. Standorte, welche gemäss Planung 2004 evaluiert wurden, würden ansonsten ersatzlos wegfallen. Dies sorgt für Rechtsungleichheit.	Berücksichtigt: Die Standorte aus der Planung 2004 wurden in die Planung 2015 übernommen und erneut bewertet. Das Anliegen ist daher erfüllt.	E_099	Firmen/Unternehm.
W-5	Deponien	Eine Koordination der Deponieplanung über die Kantonsgrenze dürfte für die March notwendig werden, sobald die Bearbeitung genügend fortgeschritten ist.		Kenntnisnahme: Die Anhörung der Nachbarkantone erfolgt im Rahmen der nächsten RP-Revision zum Thema Abbaustellen und Deponien.	E_111	Nachbarkantone
W-5	Deponien	Die Gemeinde Tuggen stimmt den Abbau- und Deponievorhaben auf dem Gemeindegebiet Tuggen unter grösstmöglicher Einbindung des Förderbandes und des Verladehafens sowie entsprechender Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern zu.		Kenntnisnahme	E_196	Bz/Gde
W-5	Deponien	Der Bedarf an Deponievolumen für Aushub, Inert-, Rest-, und Reaktorstoffe und die Kapazitäten der Deponie-/ Ablagerungsstandorte sind auszuweisen.	Die Kantone ermitteln den Bedarf an Deponievolumen und bestimmen die Standorte der Deponien in den Richtplänen. Die bisher bereits festgesetzten Deponien sind mit den jeweils vorgesehenen Materialqualitäten (Aushub und Inertstoffe), jedoch ohne Kapazitäten im Richtplan aufgeführt. Für Rest- und Reaktorstoffe sind keine Deponien angegeben. Aus dem Richtplan ist nicht ersichtlich welches die jährlich benötigten Deponievolumen zur Ablagerung von Aushub, Inert-, Rest- und Reaktorstoffe sind. Somit ist es schwierig abzuschätzen, ob die geplanten resp. festgesetzten Deponiekapazitäten ausreichen oder ob es zu Engpässen kommen kann und die Abfälle allenfalls in den Nachbarkantonen abgelagert werden müssen. Um die Abfall- und Kapazitätsplanung der Deponien besser abzustimmen, wäre es hilfreich, im Richtplan sowohl den Anfall an Deponiematerial, als auch die entsprechenden Kapazitäten zur De-	Nicht berücksichtigt: Ist nicht Gegenstand der Richtplanung (Mengenangaben würden eine zu häufige Anpassung des Richtplans nach sich ziehen). Die Details zum Bedarf und zu den Kapazitäten sind aus der Abfallplanung und der Deponieplanung ersichtlich und sind nicht richtplanrelevant. Im Richtplan werden lediglich die Standorte ausgewiesen.	E_233	Nachbarkantone

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			ponierung aufzuzeigen und mit den angrenzenden Kantonen abzusprechen. Die Deponieplanung im Kanton Schwyz ist noch nicht abgeschlossen. Als Übergangsbestimmungen sind im Richtplan Planungsgrundsätze formuliert und die im laufenden Verfahren geprüften Deponiestandorte für unverschmutzten Aushub sind aufgeführt. Allerdings wären auch hier die Volumenangaben hilfreich.			
W-5	Deponien	Für Reaktor- und Reststoffe sind die Entsorgungswege und Mengen in ausserkantonale Deponien aufzuzeigen.	Dito	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen wird in der nächsten Richtplananpassung aufgenommen.	E_233	Nachbarkantone
W-5.1 a)	Planungsgrundsätze	Unter bestehendem Lit. a) sei der Richtplandtext sinngemäss wie folgt zu ergänzen: "Für den Deponie- bzw. Ablagerungsbedarf von unverschmutztem Aushubmaterial und Inertstoffen sind geeignete Gebiete im Richtplan zu bezeichnen. Kiesgruben und Steinbrüche welche im Richtplan mit Text und Symbol bezeichnet wurden, gelten als Ablagerungsstandorte für unverschmutztes Aushubmaterial. Sie benötigen keiner weiteren, expliziten Erwähnungen mehr im Richtplan als Deponiegebiete.	Die beantragte Formulierung soll Rechtstreitigkeiten auf Grund unklarer Sachverhalte auf Richtplanebene vorbeugen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Ungereimtheiten oftmals als Angriffspunkt für Einwendungen jeglicher Art missbraucht werden. Daraus können Engpässe beim Ablagerungsvolumen von sauberem Aushubmaterial entstehen. Dieses Risiko soll reduziert werden. Der Eintrag im Richtplan kann bereits in einem sehr frühen Stadium dazu beitragen, dass solche Einwendungen formal juristisch klarer beurteilt werden können. Dies muss auch im Sinne des Kantons sein.	Nicht berücksichtigt: Eine allfällige vorgeschlagene „Systemänderung“ kann bei der nächsten Richtplananpassung geprüft werden.	E_089, W_165	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
W-5.1 a)	Planungsgrundsätze	Zu Abs. a) In der vorliegenden Richtplanrevision werden nur Aushub- und Inertstoffdeponien berücksichtigt. Die hoheitliche Pflicht zur Abfallplanung /-entsorgung umfasst jedoch alle Abfallarten. Entsprechend müssten im Abschnitt W-5 "Deponien" auch die Lösung bezüglich Reaktor- und Reststoffdeponien geklärt werden.	Grundlage Umweltschutzgesetz SR 814.01, Art. 31. Abs. 1	Nicht berücksichtigt: Die Deponierung der Reststoffe aus dem Kanton Schwyz ist langfristig sichergestellt. Die grossen Deponiekapazitäten in der näheren Umgebung reichen vollkommen aus, um die Schwyzer Abfälle aufzunehmen. Aufgrund des geringen Anfalls an Reaktorabfällen im Kanton Schwyz können die anfallenden Abfallmengen gut auf Deponien in den Nachbarkantonen deponiert werden. Der prognostizierte Mengenanfall der Schwyzer Reaktorabfälle entspricht weniger als 4% der gesamten Restkapazitäten der aktuellen Deponievolumen im Schwyzer Einzugsgebiet. Um allfällige Engpässe frühzeitig zu erkennen, muss aber das Gespräch mit den Nachbarkantonen bzw. den Deponiebetreibern gesucht werden. Die Anliegen werden in der nächsten Richtplananpassung aufgenommen.	E_099	Firmen/Unternehm.
W-5.1 b)	Planungsgrundsätze	Zu Abs. b) Deponieplanung ist Kantonsache und sollte nicht an die Gemeinden delegiert werden.	Grundlage Umweltschutzgesetz SR 814.01, Art. 31. Abs. 1. Im Sinne von Rechtsgleichheit und Planungssicherheit muss der Kanton bei der Deponieplanung den Lead innehaben. Ein Delegieren der Deponieplanung auf die kommunale Ebene ist nach USG Art. 31 nicht vorgesehen. Dies führt gegebenenfalls auch zu Wettbewerbsverzerrungen, was nicht im Sinne einer nachhaltigen Versorgung mit Deponieraum und einer langfristigen Sicherung der Qualität sein kann.	Erläuterung: Die Deponieplanung wird nicht delegiert. Hier geht es um die Nutzungsplanung, was Sache der Gemeinde ist.	E_099	Firmen/Unternehm.
W-5.1 b)	Planungsgrundsätze	b) Neuformulierung erster Satz: Der	a) Die Federführung liegt beim AfU d) Hier gilt es im Sinne der Inte-	Berücksichtigt:	E_223	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
/ d)	sätze	Kanton sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass in den Deponieregionen dauernd ausreichend Ablagerungsmöglichkeiten für Inertstoffe und unverschmutztes Aushubmaterial planerisch gesichert sind. d) Präzisierung erster Satz: Bei Planung, Betrieb und Abschluss der Deponien sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs angemessen zu berücksichtigen.	ressenabwägung zwischen Mensch und Natur zielgerichtet zu handeln.	Beschluss W-5.1 b) wurde entsprechend angepasst. Nicht berücksichtigt: Die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sind ohnehin zu berücksichtigen.		
W-5.1 f)	Planungsgrundsätze	Lit. f) sei neu vor Lit. a) aufzuführen.	Lit. a) und Lit. f) des Entwurfs haben einen funktionalen Zusammenhang. Folglich sollten sie auch in der Abfolge bei der Aufzählung unmittelbar nacheinander folgen.	Berücksichtigt: Die Beschlussreihenfolge wurde angepasst.	E_089	Firmen/Unternehm.
W-5.1 g)	Planungsgrundsätze	Mit einer zusätzlichen Ziffer g) soll festgehalten werden, dass neue Deponien prioritär ausserhalb von BLN-Gebieten geplant und erstellt werden sollen.	Deponien haben in der Regel eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge. Eine Deponie in einem BLN-Gebiet lässt sich deshalb nur rechtfertigen, wenn folgende Punkte gegeben sind: 1. Die Deponie dient dem lokalen Bedarf. 2. Die Deponie erfolgt unter klaren Rahmenbedingungen und mit grösstmöglichen flankierenden Schutz- und Ersatzmassnahmen; 3. Es wird aufgezeigt (z.B. mit einem ENHK-Gutachten), dass die Deponie in der Endgestaltung keine schwerwiegende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge hat. Eine Deponie im Sinne eines Kiesumschlagplatzes kann im Steinbruch Fallenbach vorgesehen werden. Damit wird der Status-quo beibehalten.	Nicht berücksichtigt: Ist Gegenstand der Interessenabwägung und somit ein Kriterium in der Deponieplanung. Dieser Forderung wurde im Rahmen der Deponieplanung entsprochen, indem Deponien im BLN-Gebiet grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch unter Umständen bzw. mit Auflagen möglich sind, sofern nur geringe Beeinträchtigungen entstehen und/oder der Standort ansonsten sehr geeignet ist. Es ist nicht notwendig, diese Forderung zusätzlich im Richtplan zu verankern.	E_082, E_100, E_222	Verb./Ver.
W-5.2	Deponiestandorte	Festsetzung eines weiteren Standortes für die Ablagerung von sauberem Aushub im Zingel, Gemeinde Schwyz.	Es besteht im Talkessel von Schwyz auch längerfristig ein grosser Bedarf an Ablagerungsvolumen für sauberen Aushub. Durch die Wiederauffüllung und Rekultivierung von ehemaligen Steinbrüchen im Zingel kann diesem Bedürfnis entsprochen werden. Aus diesem Grund soll die separat beantragte Abbaufäche gleichzeitig auch als Deponiestandort im Richtplan raumplanerisch gesichert werden. Hinweis: Das entsprechende formelle Gesuch wurde am 28.09.2015 beim Volkswirtschaftsdepartement Schwyz eingereicht.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen wird in der nächsten Richtplananpassung aufgenommen, nach Vorliegen der aktuell in der Nachführung stehenden kantonalen Deponieplanung.	E_009	Firmen/Unternehm.
W-5.2	Deponiestandorte	Aufnahme Erweiterung Deponiestandort Lippertschwil als Festsetzung.	Im genehmigten Kant. Richtplan A. & E. 2008 enthalten. Vorhaben wurde konkretisiert und nicht aufgegeben.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen wird in der nächsten Richtplananpassung aufgenommen, nach Vorliegen der aktuell in der Nachführung stehenden kantonalen Deponieplanung.	E_016	Firmen/Unternehm.
W-5.2	Deponiestandorte Küssnacht	Deponieausdehnung in der Richtplankarte ergänzen.	Um Interpretationsfehler zu vermeiden, bei Parzellenscharfen Betrachtungsweise.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen wird in der nächsten Richtplananpassung aufgenommen, nach Vorliegen der aktuell in der Nachführung stehenden kantonalen Deponieplanung.	E_016	Firmen/Unternehm.
W-5.2	Deponiestandorte	Der Deponiestandort Lünten sei im Richtplantext aufzunehmen: Nr. XY: Objektstandort Lünten: Deponiematerial Inertstoffe und sauberer Aushub: Koordinationsstand Festsetzung. eventuell Zwischenergebnis. subeventuell Vororientierung	Die Lünten Stein AG besitzt seit dem Jahr 2000 eine rechtsgültige Rahmenkonzession für das Ausfüllen der Kavernen mit Abfällen. Das entsprechende Konzessionsgesuch (datiert 17.04.2015) wurde am 28.04.2015 eingereicht. Auch im Baureglement der Gemeinde Morschach ist seit über vierzehn Jahren eine solche Ablagerungsnutzung vorgesehen (Art. 66 und 78 "Untertageabbau- und unterirdische Ablagerungszone"). Die Genehmigung durch den Regierungs-	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen wird in der nächsten Richtplananpassung aufgenommen, nach Vorliegen der aktuell in der Nachführung stehenden kantonalen Deponieplanung.	E_037	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			rat erfolgte am 13.3.2001. Noch ausstehend ist der gemäss Art. 17 TVA erforderliche Eintrag im Richtplante. Diese Eintragung sollte nachgeholt werden. Gleichzeitig ist der Standort Lüntigen in die kantonale Abfallplanung aufzunehmen.			
W-5.2	Deponiestandorte	Deponiestandort Allmeind Wangen (siehe Beilage)	Aushubdeponie für die March, Fruchtfolgeflächen erhalten	Nicht berücksichtigt: An diesem Standort ist keine Deponie möglich, weil sich dort ein kant. Naturschutzgebiet befindet.	E_043	Verb./Ver.
W-5.2	Deponiestandorte	Der Deponiestandort Büchsenen / Wiezenen (KTN 775, 782, 779 und 1811), Muotathal, ist im kant. Richtplan aufzunehmen, im Minimum als Vororientierung.	Der Deponiestandort umfasst ein Volumen von rund 400'000 m ³ und erfüllt die Rahmenbedingungen gemäss TVA. Es konnten bereits verlässliche Abklärungen mit den Grundeigentümern geführt werden, so dass die Realisierbarkeit des Standortes auch aus privatrechtlicher Sicht als gegeben erachtet werden kann (unter Hinweis auf das beim AfU bereits eingereichte Dossier vom 28.05.2014, im Zusammenhang mit der Deponieplanung). Die Erschliessung der Deponie kann via die Anlage Deponie Lustnau oder die Zufahrt Militärspital erfolgen. Der Deponiestandort Büchsenen/Wiezenen ist die Folgedeponie Lustnau. Um den Handlungsspielraum bei der Entwicklung der dringend notwendigen Deponiestandorte offen zu halten, sind sämtliche, einigermaßen geeignete Standorte im Richtplan festzusetzen. Eine künstliche Verknappung der Standorte durch zu selektive Aufnahmekriterien im kant. Richtplan bzw. in der Deponieplanung dient weder den Standortgemeinden, dem Kanton, noch der Bauwirtschaft und sicher nicht der Umwelt. Dies, weil es sehr grosser Aufwendungen und sehr viel Zeit bedarf, bis ein neuer Deponiestandort betriebsbereit ist. In der Zwischenzeit müssen lange und Immissionen verursachende Fahrten zur Ablagerung des Deponiematerials in Kauf genommen werden. Dies schadet der Umwelt und der Volkswirtschaft im Kanton Schwyz.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen wird in der nächsten Richtplananpassung aufgenommen, nach Vorliegen der aktuell in der Nachführung stehenden kantonalen Deponieplanung.	E_060	Firmen/Unternehm.
W-5.2	Deponiestandorte, Unterstöss (Vorderthal)	Ein allfälliger Richtplaneintrag bzw. ein Richtplanverfahren für die Deponie Unterstöss (Vorderthal) darf das laufende Projekt Deponie Unterstöss auf keinen Fall zeitlich ins Stocken bringen oder sonst wie gefährden.	Im Richtplangeschäft W -5.2, Deponiestandorte, ist die geplante Deponie Unterstöss, KTN 516, Vorderthal, nicht aufgeführt. Für diesen Deponiestandort für unverschmutzten Aushub wurde das Vorprüfungsverfahren am 19. Dezember 2014 positiv abgeschlossen. Die öffentliche Auflage des entsprechenden Teilzonenplanes erfolgte vom 16. Januar bis 16. Februar 2015. Das Teilzonenplangeschäft wird der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 und anschliessend der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 unterbreitet. Nach Genehmigung des entsprechenden Teilzonenplanes erfolgt unmittelbar die Baueingabe, damit der aktuell akute Deponienotstand in der Deponieregion Wägital behoben bzw. die Entsorgungssicherheit wieder gewährleistet werden können. Mit Schreiben vom 16. September 2015 eröffnete das Umweltdepartement des Kantons Schwyz bei den Gemeinden und Bezirken das Vernehmlassungsverfahren zur Deponieplanung 2015 für Aushub- und Inertstoffdeponien. Konkret sollen Richtplaneinträge für mögliche Inertstoffdeponien sowie Deponien für sauberen Aushub generiert werden, welche den Bedarf für die nächsten 20 Jahre u.a. auch in der Deponieregion Wägital abdecken. Gemäss Schreiben des Umweltdepartements ist das Verfahren zur Realisierung von Kleindeponien noch mit den zuständigen Ämtern zu bereinigen. Das	Berücksichtigt: Nach der neuen Abfallverordnung (VVEA), welche seit dem 01.01.2016 in Kraft ist, müssen Deponien mit über 50 000 m ³ Volumen im Richtplan ausgewiesen werden. Das Vorhaben wurde im Richtplan unter Beschluss W-5.2-17 aufgenommen.	E_053	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			Umweltdepartement empfiehlt für die Deponie Unterstöss, Vorderthal, mit einem Deponievolumen von ca. 60'000 m ³ , nur für Eigenbedarf Region Wägital, einen Richtplaneintrag.			
W-5.2	Deponiestandorte	Es sind alle von der Schelbert AG evaluierten Deponiestandorte im kant. Richtplan aufzunehmen (unter Hinweis auf das Dossier vom 28.05.2014 im Zusammenhang mit der Deponieplanung).	Um den Handlungsspielraum bei der Entwicklung der dringend notwendigen Deponiestandorte offen zu halten, sind sämtliche, einigermassen geeignete Standorte im Richtplan festzusetzen. Eine künstliche Verknappung der Standorte durch zu selektive Aufnahmekriterien im kant. Richtplan bzw. in der Deponieplanung dient weder den Standortgemeinden, dem Kanton, noch der Bauwirtschaft und sicher nicht der Umwelt. Dies, weil es sehr grosser Aufwendungen und sehr viel Zeit bedarf, bis ein neuer Deponiestandort betriebsbereit ist. In der Zwischenzeit müssen lange und Immissionen verursachende Fahrten zur Ablagerung des Deponiematerials in Kauf genommen werden. Dies schadet der Umwelt und der Volkswirtschaft im Kanton Schwyz. Ein Ausschluss von potentiellen Standorten darf daher nur nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller und der Standortgemeinde sowie nach einer vertieften Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Ziele und Planungsgrundsätze gemäss RPG erfolgen. Geeignete Deponiestandorte sind sehr schwer zu finden. Es wäre deshalb nicht sachgerecht, potentielle Standorte „nur“ wegen z.B. eines kleinen Fliessgewässers nicht in den kant. Richtplan aufzunehmen. Dies insbesondere, da seit dem 1.08.2013 Fliessgewässer für Deponien verbaut oder korrigiert werden dürfen (Art. 37 Abs. 1 bst. b ^{bis} GschG). Hinzu kommt, dass sich die Evaluation der potentiellen Standorte auf die fundierten Kenntnisse der Schelbert AG und der Sieber Cassina + Partner AG über die örtlichen Gegebenheiten stützt.	Nicht berücksichtigt: In der Deponieplanung werden die möglichen Deponiestandorte im vorgegebenen Planungsfenster ausgewiesen. Das Anliegen wird in der nächsten Richtplananpassung aufgenommen, nach Vorliegen der aktuell in der Nachführung stehenden kantonalen Deponieplanung.	E_060	Firmen/Unternehm.
W-5.2	Deponiestandorte	Es seien die Standorte Unteriberg, Lehweid und Vorderthal, Unterstöss in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.	An diesen beiden Standorten, die bisher nicht im Richtplan enthalten waren, sind konkrete Vorhaben geplant. Der Richtplan muss hier aktualisiert werden.	Berücksichtigt: Nach der neuen Abfallverordnung (VVEA), welche seit dem 01.01.2016 in Kraft ist, müssen Deponien mit über 50 000 m ³ Volumen im Richtplan ausgewiesen werden. Das Vorhaben wurde im Richtplan unter Beschluss W-5.2-19 aufgenommen.	E_071, E_076, E_222	Parteien, Verb./Ver.
W-5.2	Deponiestandorte, Unteriberg Lehweid	Aufnahme des Standortes als Zwischenergebnis (Aufnahme in den Richtplan nach Vorliegen der laufenden Deponieplanung).	Das Gebiet Ybrig ist dringend auf Deponieraum angewiesen. Der Standort Lehweid ist in der Deponieplanung aufgeführt. Er wird vom Gemeinderat favorisiert.	Berücksichtigt: Nach der neuen Abfallverordnung (VVEA), welche seit dem 01.01.2016 in Kraft ist, müssen Deponien mit über 50 000 m ³ Volumen im Richtplan ausgewiesen werden. Das Vorhaben wurde im Richtplan unter Beschluss W-5.2-19 aufgenommen.	E_081	Bz/Gde
W-5.2	Deponiestandorte	Bestehende Deponiestandorte sollten als Ausgangslage (RPV Art. 6, Abs. 4) erfasst werden.	Nur die vollständige Aufzählung im Text sowie Darstellung auf der Karte zeigt die gem. RPG bzw. RPV geforderte Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten. Durch das Weglassen im Text entsteht ein unzulässiger Interpretationsspielraum bzw. eine Rechts- und Planungsunsicherheit. Eine umfassende Erfassung aller Deponiestandorte gemäss RPV Art. 6, Abs. 4 ist vorzunehmen.	Berücksichtigt: Die Ausgangslage ist in der Richtplankarte ersichtlich.	E_099	Firmen/Unternehm.
W-5.2	Deponiestandorte	Neue, bzw. bestehende Deponiestandorte, welche im Rahmen der Revision der Deponieplanung geprüft und technisch realisierbar sind, sollten minimal	Mit dem im Richtplan nun aufgeführten Zwischenstand wird eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Es gilt hier für alle Beteiligten gleiche Voraussetzungen zu schaffen. Ansonsten ist auf die Aufzählung unter Abs. b) zu Verzicht (Standorte W-5.2-07- W-	Berücksichtigt: Die Ausgangslage ist in der Richtplankarte ersichtlich. Nicht berücksichtigt: In der Deponieplanung werden die möglichen Deponie-	E_099	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		als Vororientierung aufgenommen werden.	5.2-16). Die vorliegende Liste, zumindest die Aufzählung in Abs. b) ist in der vorliegenden Form willkürlich.	standorte im vorgegebenen Planungsfenster ausgewiesen. Diese werden in der nächsten Richtplananpassung berücksichtigt.		
W-5.2	Deponiestandorte	Der Standort Oberstein-Waldegg (Feusisberg) ist im Richtplan als Festsetzung aufzunehmen.	Der Standort wurde bereits in der Deponieplanung 2004 als machbar bewertet. Weiter wurde durch die KIBAG in Absprache mit Grundeigentümern, kommunalen und kantonalen Behörden eine mögliche Lösung erarbeitet, insbes. auch um die Thematik Verkehr zu lösen. Da insbes. die Standorte Freienbach Tal / Talweid auf Grund fehlender Zustimmung der Grundeigentümer kaum realisiert werden können, fallen mehrere 1 00'000 m ³ an Deponievolumen weg. Diese können mit dem Standort Oberstein-Waldegg kompensiert werden, ansonsten im Bezirk Höfe erneut ein Mangel an Deponievolumen entstünde.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen wird in der nächsten Richtplananpassung aufgenommen.	E_099	Firmen/Unternehm.
W-5.2	Deponiestandorte	Die Reaktordeponie nördlich Betti ist zu streichen. Im Text nicht erwähnt, aber im Plan eingetragen.	Sie entspricht nicht den Absichten der Gemeinde. Die entsprechende Zone soll bei der nächsten Revision im Zonenplan ebenfalls weggelassen und als Landwirtschaftszone bezeichnet werden.	Berücksichtigt: Aufgrund des geringen Anfalls an Reaktorabfällen im Kanton Schwyz können die anfallenden Abfallmengen gut auf Deponien in den Nachbarkantonen deponiert werden. Die Reaktordeponie in Tuggen wurde aus der Richtplankarte gestrichen.	E_196	Bz/Gde
W-5.2-04	Deponiestandorte	Der als Festsetzung im Richtplan enthaltene Deponiestandort Talweid, Pfäffikon, ist zu erweitern.	Für die Erweiterung des Deponiestandortes Talweid, Pfäffikon, liegen bereits umfassende Grundlagen vor. Diese wurden dem Amt für Umweltschutz im Zusammenhang mit der Deponieplanung bereits eingereicht. Die noch ausstehenden Detailabklärungen im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung des Fliessgewässers können im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens oder des Baubewilligungsverfahren abschliessend geklärt werden. Nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b ^{bis} GschG dürfen Fliessgewässer verbaut oder korrigiert werden, wenn es für die Errichtung einer Deponie nötig ist, die nur am vorgesehenen Standort errichtet werden kann und auf der ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird. Für die geplante Verlegung des Fliessgewässers im Zusammenhang mit der Erweiterung des Deponiestandortes Talweid sind die Rechtsgrundlagen somit vorhanden. Die Erschliessung der Deponie könnte einfach und ohne Siedlungsgebiet zu tangieren ab dem Autobahnanschluss Halten, via Summelenweg, Wilhelmshof – bergseitig der Autobahn – zur Etzelstrasse bzw. Deponie Talweid erfolgen. Hierzu wäre bloss ein kurzer Stassenabschnitt entlang der Autobahn zu ergänzen.	Nicht berücksichtigt: Das Anliegen wird in der nächsten Richtplananpassung aufgenommen.	E_060	Firmen/Unternehm.
W-5.2-04	Deponiestandorte	Der Deponiestandort "Talweid" soll aus dem Richtplan gestrichen werden.	Bürgerforum: Die Redimensionierung der Entwicklungsziele bis 2040 ermöglicht den Verzicht auf starke Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und des noch intakten Landschaftsbildes. Der Deponiestandort Talweid ist infolge seiner Hanglage mit Rutschgefahr und der Grundwasserspeisung hang- abwärts liegender Quellen nicht geeignet. Der Gewässerschutz geht vor.	Nicht berücksichtigt: Die Deponie Talweid ist ein genehmigter Standort im aktuellen Richtplan und wurde übernommen.	E_115, E_219	Private, Verb./Ver.
W-5.2-05	Deponiestandorte	Die Deponie Neumühle soll verkehrlich über Schwyzer Kantonsgebiet erschlossen werden (Autobahnanschlüsse Wollerau oder Halten).	Der Gemeinderat Richterswil befürchtet je nach Nutzung der Deponie eine Verkehrszunahme auf der Bergstrasse in Richtung Samstagen. Die voraussichtliche Verkehrserschliessung soll genauer untersucht und in einem Erschliessungskonzept aufgezeigt werden. Die Gemeinde Richterswil und im Speziellen das Siedlungsgebiet	Kenntnisnahme: Ist so beabsichtigt.	E_111	Nachbarkantone

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			(Samstagern) darf nicht mit erheblichem Lastwagenverkehr belastet werden, ansonsten die Deponie zu hinterfragen, nötigenfalls zu streichen und durch einen verkehrsmässig besser erschliessbaren Standort zu ersetzen ist.			
W-5.2-06	Deponiestandorte	Deponie Schellhammer ist zu streichen.	Mit Entscheid vom 14. Juni 2015 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Wollerau den Teilerschliessungs- und Teilzonenplan Schellhammer abgelehnt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wollen offensichtlich in diesem Gebiet und an dieser Stelle keine Deponie.	Nicht berücksichtigt: Belassen, da das Anliegen in der nächsten Richtplananpassung beurteilt wird.	E_035, E_111, E_205 E_219	Private, Nachbarkantone, Verb./Ver.
W-5.2-07	Deponiestandorte	Der als Zwischenergebnis im Richtplan enthaltene Deponiestandort Buosigen, Arth, ist im Richtplan als Festsetzung aufzunehmen.	Der Deponiestandort ist in der kantonalen Deponieplanung aufgenommen. Die Gemeindeversammlung Arth hat der Schaffung der Zone für Materialabbau- und Ablagerung Buosigen zugestimmt und der Regierungsrat hat die Einzonung genehmigt. Der bisherige Richtplaneintrag ist dem Planungsfortschritt entsprechend fortzuschreiben. Die Fortschreibung des Standorts ist zur Sicherung des notwendigen Deponievolumens im Richtplan im Kanton Schwyz erforderlich. Der Bedürfnisnachweis ist erbracht und vom AfU bestätigt.	Nicht berücksichtigt: Nach ENHK-Beurteilung ist dieser Standort eher unrealistisch. Das Anliegen wird in der nächsten Richtplananpassung beurteilt.	E_060	Firmen/Unternehm.
W-5.2-07	Deponiestandorte	Es sei das Zwischenergebnis zu Arth: Binzenrüti/ Buosigen zu streichen.	Es ist stossend, dass der Kanton offenbar an diesem technisch mässig geeigneten Deponiestandort festhält, obschon die ENHK am 6. Februar 2014 hierzu eine klar ablehnende Stellung bezogen hatte.	Nicht berücksichtigt: Belassen, da das Anliegen in der nächsten Richtplananpassung beurteilt wird.	E_071, E_076, E_100, E_160, E_161, E_222	Parteien, Verb./Ver., Private
W-5.2-09	Deponiestandorte	Das Deponiegebiet Pfaffenrist ist aus dem Richtplan zu streichen. Es sind Bestrebungen vorgenommen worden für eine Deponie im Steinertal.	Die Betreiber verfolgen das Projekt Pfaffenrist nicht mehr.	Nicht berücksichtigt: Belassen, da das Anliegen in der nächsten Richtplananpassung beurteilt wird.	E_041	Bz/Gde
W-5.2-14	Deponiestandorte	Der als Vororientierung im Richtplan enthaltene Deponiestandort Nüberg, Einsiedeln, ist im Richtplan als Festsetzung aufzunehmen.	Der Deponiestandort ist in der kantonalen Deponieplanung aufgenommen. Die Bezirksversammlung Einsiedeln hat der Schaffung der Zone für Materialabbau- und Ablagerung Nüberg zugestimmt. Der bisherige Richtplaneintrag ist dem Planungsfortschritt entsprechend fortzuschreiben. Die Fortschreibung des Standorts ist zur Sicherung des notwendigen Deponievolumens im Richtplan im Kanton Schwyz erforderlich. Der Bedürfnisnachweis ist erbracht und vom AfU bestätigt.	Nicht berücksichtigt: Die Stabilität konnte nicht nachgewiesen werden, weshalb eine Festsetzung abzulehnen ist.	E_060	Firmen/Unternehm.
W-5.2-15	Deponiestandorte	Der Deponiestandort W-5.2-15, Feusisberg / Freienbach, First-Halten ist zu streichen.	Vgl. Begründung zur Redimensionierung der Entwicklungsziele oben. Der Staldenbach ist als natürliches Fließgewässer in ausgezeichnetem Zustand. Der Standort ist für eine Deponie aus Gewässerschutzgründen absolut ungeeignet.	Nicht berücksichtigt: Belassen, da das Anliegen in der nächsten Richtplananpassung beurteilt wird.	E_219	Verb./Ver.
W-5.2-16	Deponiestandorte	Der Deponiestandort "Tal" soll aus dem Richtplan gestrichen werden.		Nicht berücksichtigt: Belassen, da das Anliegen in der nächsten Richtplananpassung beurteilt wird.	E_115, E_219	Private, Verb./Ver.
W-6.1.1 b)	Planungsgrundsätze	b) streichen	Die weitere Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen lehnt die BVSZ/Schübelbach ab. Bei den in den vergangenen Jahren ausgeschiedenen Arealen musste festgestellt werden, dass diese sehr grossräumig, bis zu 80 Hektaren gross festgelegt wurden, obwohl anschliessend für die effektiven Schutzzonen, wenn überhaupt, nur ein Bruchteil davon benötigt wird. Landwirtschaftsbetriebe in diesen	Nicht berücksichtigt: Der Schutz des Grundwassers ist gesetzlich vorgeschrieben.	E_096, E_154	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			Gebieten waren aber bei Bauvorhaben mit massiven Zusatzkosten im Bereich der Hofdüngerlagerung konfrontiert. Diese Mehrkosten wären aber nur nötig, wenn die künftige Quelfassung samt seinen Schutzzonen effektiv den Standort der landwirtschaftlichen Bauten umfasst.			
W-6.1.1 c)	Planungsgrundsätze	Zusätzlich neu c) Der Kanton beschafft sich die notwendigen Grundlagen betreffend der grossflächigen Strömungsverhältnisse des unterirdisch fliessenden Wassers und ergänzt diese laufend. (Bei einer Annahme dieses Antrages ist selbsterklärend auch der Text zur Ausgangslage und den Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.)	Ein Schutz des immer wichtiger werdenden Wassers für unsere Wasserversorgungen im Kanton bedeutet nicht nur die Ausscheidung von meist sehr lokalen Schutzzonen, sondern insbesondere auch das Verständnis der grossräumigen unterirdischen Wasserströmungen. Quellaustritte insbesondere in Höhenlagen, Ganglinien von Quellen, die nicht den lokalen Gewässern folgen und auch immer wieder in der Vergangenheit bei Bohrungen angetroffene gespannte Grundwasserverhältnisse deuten eindeutig auf solche Strömungen hin. Der Kanton Zug hat beispielsweise solche Erkenntnisse auch schon publiziert (u.a. via Altersanalysen von Wasser von mehreren Jahren). Es gibt für die Ermittlung solcher Zusammenhänge diverse Methoden, die am besten flächendeckend und systematisch eingesetzt werden können auf der Basis der bisherigen Daten und Kenntnisse. Zusätzlich zum Schutz des unterirdischen Wassers könnten voraussichtlich aus meiner Sicht auch wesentliche neue Erkenntnisse betreffend Naturgefahren (beispielsweise Hangrutsche) daraus gewonnen werden und damit auch ein besserer Schutz bei speziellen Wetterlagen und Grundkonstellationen getroffen werden. Bei Bedarf bin ich gerne einmal bereit, diese Sachverhalte persönlich auch noch zu erläutern aufgrund meiner eigenen Erfahrungen und bisherigen Erkenntnisse im Beruf und vor Ort.	Berücksichtigt: Ausgedehntes Grundwassermonitoring startet ab 2016. Weiter ist die Erstellung von aktuellen Grundwasserkarten im Gange.	E_079	Private
W-6.2.1	Retentionsräume	Retentionsbereich Mühlemoos, Schübelbach braucht es nicht.	Überflüssig, wenn die Linthmelioration ihrer Wartungsaufgabe nachkommt.	Nicht berücksichtigt: Derzeit laufen im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die Siedlungsentwässerung Planungen im Rahmen des REP OM, die unter anderem die Retentionsbereiche „Mühlemoos“ und „Zwüschetlinth“ einschliessen. Aus diesem Grund kann der Retentionsbereich „Mühlemoos“ zu dieser Zeit nicht aus dem Richtplan gestrichen werden.	W_049	Private
W-6.2.1 b)	Retentionsräume	Ergänzen: Bei der Nutzung der Retentionsräume sind die Interessen der Grundeigentümer und Bewirtschafter der Flächen zu berücksichtigen.	Die starken Bautätigkeiten und die Versiegelung von grossen Flächen haben dazu geführt, dass bei heftigen Regenfällen das Wasser nur ungenügend zurück gehalten wird und schneller auf den Talboden fliesst. Die Kanäle können die Wassermassen nicht abführen, weshalb sie überlaufen und das Kulturland überschwemmt wird. Die Überflutung der Felder führt zu Ertragseinbussen. Die wassergesättigten Böden können lange Zeit nicht befahren und nicht bewirtschaftet werden. Das Ausbringen von Hofdüngern auf solchen Flächen wird ebenfalls erschwert. Bei Hochwasser tritt auch ungereinigtes Kanalisationswasser der Siedlung direkt in die Bäche. Dieses Schmutzwasser enthält Schadstoffe und andere Abfälle. Für den Futterbau und die tierische Ernährung sind Hormone und vor allem Parasiten, bei welchen der Mensch der Endwirt ist, ein nicht zu unterschätzendes Problem. Äusserst ärgerlich für die Landwirte sind die über das WC entsorgten Abfälle, welche auf die Felder gelangen.	Nicht berücksichtigt: Die Eigentümer- und Bewirtschafterinteressen sind in jedem Vorhaben zu berücksichtigen.	E_096, E_154	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
			Die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter müssen für den entstandenen Schaden unkompliziert und sofort entschädigt werden. Dabei gilt es den Ertragsausfall und den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu vergüten.			
W-8	Erholungsnutzung	Es sei das Thema Outdoor Freizeitnutzung endlich so zu regeln, dass bestehende Konflikte reduziert oder aufgehoben werden können bzw. dass neue mögliche Konflikte vorausschauend vermieden werden können. a) Bezeichnung von Gebieten, die für die Freizeitnutzung ganz oder für gewisse Nutzungen ausgeschlossen/gesperrt sind. b) Bezeichnung von Gebieten, in denen bestimmte Nutzungen gezielt ermöglicht werden sollen, allenfalls mit speziellen Lenkungsmaßnahmen und zeitlichen Fristen zwischen den verschiedenen Freizeitnutzungen. Es betrifft dies folgende Nutzungen (Aufzählung alphabetisch, nicht abschliessend): Alpin-Skifahrer auf Pisten, Badende, Bergsteiger, Biker, Downhill-Biker, Gleitschirmflieger, Gras-Skifahrer, Hobby-Fischer, Jogger, Kitesurfer, Modellflieger (neu auch mit Drohnen), Motocross, Motorbootfahrer, Orientierungsläufer, Ruderer, Schatzsucher mit GPS, Schlittler, Schneeschuhläufer, Seilpärke, Ski-Langläufer, Tourenskifahrer, Trikes, Wanderer, Wasserskifahrer, Windsurfer, Winterwanderer. Es sei dafür zu sorgen, dass die Zugänglichkeit zu Schutzgebieten und weiteren biologisch wertvollen Gebieten nicht verbessert und die Freizeitnutzung dort nicht erhöht wird.	Der Kanton Schwyz wird immer stärker zum Freizeitparadies der Agglomerationen von Zürich, Zug und Luzern. Dabei besteht heute der Trend, dass Jedermann alle Arten von Freizeitaktivitäten überall wo es gerade gefällt ausüben kann, bei Tag und auch bei Nacht. Zudem kommen immer neue Varianten der „Freizeitbewältigung“ auf und werden vor allem von einem starken Markt getrieben. Alle diese Freizeitnutzer wollen sich ungehindert in unserem Raum tummeln. Bei diesen immer massenhafter auftretenden Akteuren ist es unvermeidlich, dass es Konflikte gibt. Konflikte unter diesen Nutzern selbst, aber auch schwerer wiegende Konflikte mit andern Nutzungen wie Naturschutzgebieten, Jagd- Wild- und Pflanzenschongebieten und land-,alp- und forstwirtschaftlichen Nutzungen. Es ist deshalb notwendig, auf höherer Ebene auch diese Nutzungen zu regeln, sei es, dass Gebiete gänzlich oder für bestimmte Aktivitäten gesperrt werden oder sei es durch eine klare Zuweisung zu bestimmten Strecken/Gebieten, zeitliche Beschränkungen oder Kanalisation/Trennen der Nutzungen. Trotz wiederholter Aufforderung des SUR an das zuständige AWN ist eine übergeordnete Planung des massiven „Freizeitverkehrs“ bisher nicht in Angriff genommen worden. Diese links dargestellte Fülle von Freizeitnutzungsansprüchen führt untereinander, aber auch nach aussen zu Konflikten, die sich nicht von alleine lösen. Es ist vor Allem bei „intensiven“ Freizeitnutzungen, die sogar bauliche Anlagen benötigen, die über einen Wanderweg hinausgehen, (z.B. Downhill-Pisten) zwingend, dass sie übergeordnet geplant und nur in geeigneten Teilräumen allenfalls bewilligt werden.	Nicht berücksichtigt: Der Kanton sieht für diesen Bereich zurzeit noch keinen Planungsbedarf.	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
Richtplankarte: B Besiedlung						
B-2	Siedlungsgebiet	Die Siedlungsgrenzen sind flexibler zu handhaben.	Gemeindeautonomie wird beschnitten durch die fixen parzellenscharfen Grenzen.	Nicht berücksichtigt: Die SEG wurden bereits bisher im Richtplan kartografisch festgesetzt. Dies ist bewährte Praxis.	E_077	Parteien
B-2	Siedlungsgebiet	Die Tourismus- und Freizeitzonen im Gebiet Nuolen See sind zu überprüfen.	Die im Bereich Nuolen See festgelegte Tourismus- und Freizeitzone ist zu überprüfen und in Übereinstimmung mit der vorzunehmenden Revitalisierungsplanung und mit den Vorgaben zum Gewässerraum zu bringen. Dies gemäss dem genannten Bundesgerichtsentscheid 1C_821/2013 vom 30. März 2015. Es ist auch zu prüfen, ob in diesem Gebiet in Zukunft Schutzgebiete mit Betretungsverbot festzulegen sind. Dies umso mehr, als das Gebiet Nuolen See in der Nähe mehrerer nationaler und internationaler Schutzgebiete liegt (z.B. Flachmoorgebiet von nationaler Bedeutung Nr. 1844 Nuoler Ried und BLN-Gebiet Zürcher Obersee).	Teilweise berücksichtigt: Der Beschluss B-2.4 wurde ergänzt, um diesem Spezialfall Rechnung zu tragen.	E_007, E_071, E_076, E_222	Firmen/Unternehm., Parteien, Verb./Ver.
B-2	Siedlungsgebiet	Die östliche Wohn-, Misch- und Zentrumszone im Uferbereich und teilweise in den Buchten bei Nuolen See ist aufzuheben.	Die markierte Wohn-, Misch- und Zentrumszone ist im Bereich Nuolen See aufzuheben. Diese Wohn-, Misch und Zentrumszonen gründet auf dem Gestaltungsplan Nuolen See, welcher vom Regierungsrat am 15. Juni 2011 mit RRB Nr. 610 genehmigt worden war. Der Gestaltungsplan ist jedoch gemäss dem Verwaltungsgerichtsentcheid vom 25. September 2013 III 2013 66 + 67 (zum Gegenstand Planungs- und Baurecht [Ufergestaltung; Testufer Nuolen See]) und dem Bundesgerichtsurteil 1C_821/2013 vom 30. März 2015 mit den geltenden gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes nicht vereinbar und entsprechend unwirksam. Der Gestaltungsplan Nuolen See hätte – wie erwähnt – damals nicht genehmigt werden dürfen. Das Bundesgericht hält des Weiteren fest: „Die Gestaltungsplanung Nuolen See hält somit einer akzessorischen Prüfung nicht stand und kann deshalb nicht realisiert werden. Die Nutzungsplanung im Gebiet Nuolen See wird im Lichte der vom Kanton zu erarbeitenden Revitalisierungsplanung angepasst bzw. geändert werden müssen.“ (E. 8) Diese rechtskräftigen Erwägungen des Bundesgerichts sind behördenverbindlich und damit auch in der Richtplanung zu beachten. Entsprechend ist auch die Richtplanung im Gebiet Nuolen See zu überarbeiten.	Teilweise berücksichtigt: Der Beschluss B-2.4 wurde ergänzt, um diesem Spezialfall Rechnung zu tragen. Die Aufhebung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen hat in einem ordentlichen Nutzungsplanverfahren zu erfolgen.	E_007, E_071, E_076, E_080, E_100, E_101, E_219, E_214, E_222	Firmen/Unternehm., Parteien, Verb./Ver., Private
B-2	Siedlungsgebiet	Die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und Arbeitszonen sind an den Ist-Zustand des Sees, die Vorschriften zum Gewässerraum und zur Revitalisierung im Gebiet Nuolen See anzupassen.	Gemäss den bereits angeführten Urteilen des Verwaltungsgerichts Schwyz sowie des Bundesgerichts (E. 6.4) sind die bestehenden Uferlinien des Sees (Ist-Zustand) zu beachten. Entsprechend ist der Ist-Zustand der Uferlinien auch in der kantonalen Richtplanung zu beachten. Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und Arbeitszonen im See und im noch festzulegenden, uferseitigen Gewässerraum sind aufzuheben. Vorderhand gilt nach den Übergangsbestimmungen zur GSchV eine Gewässerraumbreite von 20 m. Die bestehenden Zonen im gesamten Gebiet Nuolen See sind an diese rechtlichen Vorgaben anzupassen. Es können im kantonalen Richtplan keine Ausnahmen (Seefläche und Gewässerraum [GSchG / GSchV]) vom höherrangigen Bundesrecht vorgesehen werden. Zudem ist gemäss dem Bundesge-	Teilweise berücksichtigt: Der Beschluss B-2.4 wurde ergänzt, um diesem Spezialfall Rechnung zu tragen.	E_007, E_071, E_076, E_080, E_222	Firmen/Unternehm., Parteien, Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			richtsentscheid die Revitalisierung im Bereich Nuolen See zu prüfen. Um eine zukünftige Revitalisierung nicht zu verhindern, müssen entsprechende Flächen (mindestens der Gewässerraum) freigehalten werden.			
B-2	Siedlungsgebiet	Das Steinfabrikareal ist aus der Wohn- und Gewerbezone (Hafenzone) zu streichen und neu als Siedlungstrenngürtel auszuweisen. Für einen Nutzungstransfer sind im Richtplan geeignete Massnahmen vorzusehen, z.B. Transfer ins Siedlungserweiterungsgebiet Oberwacht oder nach Pfäffikon-Ost.	Das Steinfabrikareal ist ein raumplanerischer Sündenfall und RPG-widrig (Inselbauzone).	Nicht berücksichtigt: Nicht stufengerechter Antrag. Die Aufhebung von Bauzonen hat im Nutzungsplanverfahren zu erfolgen und nicht im Richtplanverfahren.	E_100	Verb./Ver.
B-2	Siedlungsgebiet	Es sei für das „Geissweidli“, Willierzell, Bezirk Einsiedeln, in der Richtplankarte die Wohn-, Misch- und Zentrumszone festzulegen.	Die Begründung für diesen Antrag entspricht derjenigen, welche für den vorstehenden Antrag zu B Besiedlung, B-2.1 betreffend „Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen“ angeführt wurde. Daher wird auf den obenstehenden Text verwiesen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_068, E_097	Private
B-2	Siedlungsgebiet	Freienbach: Im Richtplan ist das Symbol „Bauten und Anlagen des Kantons“ von der Felsenburgmatte zum Römerrain zu verschieben.	Das Symbol bezieht sich auf den Standort Römerrain und sollte entsprechend geografisch nachvollziehbar platziert werden.	Nicht berücksichtigt: Darstellung ist symbolisch und nicht punktgenau.	E_130	Bz/Gde
B-2	Siedlungsgebiet	Folgende Unstimmigkeiten sind im Richtplan aufgefallen: Als Bauzone markierte Fläche beim Strandbad Roblosen ist nicht eingezont (siehe Beilage 1a und 1b). Ob die Parzelle GB Nr. 1614 als Bauzone markiert ist, ist im Richtplan nicht ersichtlich. Bitte prüfen (siehe Beilage 2). Die Fläche "Rafeln" für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ist im Richtplan vergessen gegangen. Bitte ergänzen (siehe Beilage 3). Der Standort der Haltestelle "Blatten" ist weiter südlich anzusiedeln. Bitte anpassen (siehe Beilage 5).	Die genannten Punkte sollen in der Richtplankarte ergänzt oder angepasst werden, um eine korrekte Grundlage für die Planung zu haben.	Teilweise berücksichtigt: Bauzone beim Strandbad Roblosen wird im Rahmen der Genehmigungseingabe beim Bund bereinigt. Die Haltestelle Blatten wurde in Abstimmung mit dem Amt für öffentlichen Verkehr symbolisch in der Richtplankarte eingezeichnet. Bei Bedarf kann der Standort in der nächsten Richtplanüberarbeitung angepasst werden. Alle anderen Punkte wurden für den Erlass des Regierungsrats berücksichtigt.	E_159	Bz/Gde
B-2	Siedlungsgebiet	Sämtliche Flächen und Parzellen der Zonen BNA, BNB und BNC des kantonalen Nutzungsplanes Entwicklungsachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, insbesondere die Parzellen GB 1421, 1422, 1519, 1520 und 2275 der Zone BNC, sind im Richtplan als neue Mischzone (Bestandteil der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) aufzunehmen, dies mit entsprechender Darstellung in der Richtplankarte Süd als Richtplaninhalt sowie im Richtplantext mit entsprechenden Feststellungen, Beschlüssen und Be-	Die Flächen und Parzellen der Zonen BNA, BNB und BNC des kantonalen Nutzungsplanes Entwicklungsachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, insbesondere die Parzellen GB 1421, 1422, 1519, 1520 und 2275 der Zone BNC, waren wohl einmal reine Industriezone und so Arbeitszone, wobei gemäss kantonalem Nutzungsplan Entwicklungsachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, hier eben eine Umfunktionalisierung und Umnutzung erfolgen soll, dies zu einer Mischzone mit verbindlich festgelegten Mindestanteilen für Wohn- und Arbeitsnutzungen (§ 20 der Verordnung dazu). Die betreffenden Flächen sind so als Richtplaninhalt neu als Mischnutzung darzustellen. Es wird hier zusätzlich auf das Begleitschreiben von RA Dr. B. Schelbert vom 14.1.0.2015 mit weiterer Begründung verwiesen.	Nicht berücksichtigt: Bauzonen werden im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens umgezont und erst nach Genehmigung durch den Regierungsrat im Richtplan dargestellt.	E_025	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		rechnungen. Soweit gemäss dem kantonalen Nutzungsplan Entwicklungsachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, jedoch weiterhin Industriezone vorliegt, so z.B. bei der Parzelle GB 128, Stegstuden, können diese Flächen und Parzellen in der Richtplankarte und im Richtplantext weiterhin als Arbeitszone aufgeführt sein.				
B-2	Siedlungsgebiet	Streichung in Unteriberg.	In der Gemeinde Unteriberg wurden Sesselbahn, Skilift und auch die Rodelbahn zurückgebaut.	Kenntnisnahme: Sesselbahn, Skilift und Rodelbahn sind nicht Teil des Richtplaninhalts (verbindliche Festlegung), sondern nur aufgrund der aktuellsten zugänglichen Hintergrundkarte noch ersichtlich.	E_126	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	SEG Oberwacht (Pfäffikon) ist aus dem Inventar zu entlassen.	Obwohl es sich nicht um FFF handelt, hat diese Fläche, als Teil des landwirtschaftlichen Schulbetriebs Pfäffikon, eine zentrale Bedeutung für die Schwyzer Landwirtschaft. Ein gut funktionierender Schulgutsbetrieb bildet die Voraussetzung, um angehende Landwirte fundiert ausbilden zu können. Der Betrieb ist auf angrenzende Weideflächen angewiesen, um die Anforderungen der Agrarpolitik des Bundes erfüllen zu können.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_096	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Gemeinde Feusisberg: Neu vorgesehene Gebiet für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen: Nördlich Brand/Dorfstrasse Gebiet „Feld“ (KTN 691). Die im aktuellen Gemeindezonenplan definierte Waldfläche links und rechts des Staldenbaches ist auf der vorgelegten Richtplankarte nicht mehr aufgeführt (Planausschnitt Zonenplan Feusisberg in der Beilage). Diese aktuell bestehende Waldfläche wird im Richtplan integriert. Das neu vorgesehene Gebiet für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ist am östlichen Rand mit der Planung eines Siedlungstrenngürtels soweit zu korrigiert, dass mind. 50 m Abstand von der derzeitigen Waldzone, resp. vom Staldenbach gewährleistet ist.	In den letzten Jahren wurde der westliche Gemeindeteil aussergewöhnlich intensiv und eng bebaut. Eine weitere Ausdehnung und Bebauung dieses Gemeindeteiles ermöglicht ein nahtloses agglomerationsartiges Siedlungsband. Der typische Dorfcharakter des ehemaligen Bauerndorfes würde weiter geschwächt. Die bestehende Siedlung rechts des Staldenbaches und die neu ermöglichte Siedlung links des Staldenbaches sind darum durch einen Siedlungstrenngürtel zu trennen. Der beantragte Siedlungstrenngürtel im Wald- und Bachbereich sichert den Anwohnern, insbesondere den Kindern, eine natürliche Freizeit- und Erholungszone. Im aktuellen Zonenplanentwurf der Gemeinde Feusisberg wird der Staldenbach als Gefahrenzone rot = erhebliche Gefährdung ausgewiesen (Planausschnitt in der Beilage). Als direkter Anwohner kann ich bestätigen, dass der Staldenbach schon mehrmals auch bei üblichen Unwettern Keller-Überschwemmungen verursacht hat. Der Staldenbach ist kurvig geschwungen und für ernsthafte Unwetter unberechenbar. Aus diesem Grund scheint ein ordentlicher Abstand von neuen Bauten zum Staldenbach vernünftig.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_022	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Freienbach: KTN 1244, 526 und Teile von KTN 1781 (Freienbach) sind der Bauzone zuzuordnen.	Die erwähnten Parzellen markieren den östlichen Dorfeingang. Sie liegen deutlich westlicher als die nördlich angrenzenden bereits überbauten Parzellen. Mit einer Einzonung wird die Bauzone nachvollziehbar und harmonisch arrondiert. Mit der KTN 1244 und der Kantonsstrasse sind die erwähnten Parzellen bestens erschlossen. Weitere Begründung: s. B-2.3 „Räumliche Anordnung des Siedlungsgebiet.“	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_092	Firmen/Unternehm.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Freienbach: Antrag auf Einzonung des Gebiets ab nördlich Bahntrasse bis	Das für Wohnzone beantragte Gebiet in der Nähe des Bahnhofs könnte optimal für das weitere Schaffen von zentralem Wohnraum	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_107	Firmen/Unter

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		Steinfabrikareal (links begrenzt durch Unterdorfstrasse bzw. Landwirtschaftsbetrieb, rechts begrenzt durch Trennschnitt Moorlandschaft) als Wohnzone (Wohn-, Misch- und Zentrumszone) – auf der Karte im Moment als Fruchtfolgefläche eingezeichnet.	in Pfäffikon Verwendung finden.			nehm.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Altendorf, Streichung Siedlungserweiterungsgebiete, Vergrößerung der Siedlungstrenngürtel. In der Gemeinde Altendorf sind die in der Beilage S.28 rot markierten, besonders geeigneten landwirtschaftlichen Flächen / Fruchtfolgeflächen als Bestandteil eines durchgehenden südlichen Siedlungstrenngürtels von der Gemeinde Freienbach bis zur Gemeinde Lachen zu markieren und damit vor Überbauung zu schützen. Der zusammenhängende Siedlungstrenngürtel ist unmittelbar an den heutigen Siedlungsrand anzuschliessen. Alle im Richtplanentwurf markierten Fruchtfolgeflächen am See, sind als Siedlungstrenngürtel festzulegen. Als grober Fehler wird beanstandet, dass im Richtplan heute bestehende Schutzzonenbereiche am See (Ried, Schilfgebiete) als Fruchtfolgeflächen deklariert sind. Die Übereinstimmung mit den Schutzplänen der Gemeinde Altendorf ist nicht gegeben. Mit der richtplanerischen „Umwidmung“ der Schutzgebiete würden bereits vollzogene Verletzungen von Schutzzonenbestimmungen unkenntlich gemacht. Dies ist missbräuchlich.	Es wird vorab auf die prinzipiellen Ausführungen unter L-2 und L-4 verwiesen. Altendorf ist mit mehr als 100 Prozent Bevölkerungswachstum seit 1980 kantonaler Rekordhalter. Die Bevölkerung ist laut Gemeindepräsident „baumüde“. Im Klartext werden die negativen Folgen des exorbitanten Wachstums als einer der grössten Nachteile der Gemeinde wahrgenommen. Weitere Siedlungsentwicklungsgebiete im Süden auszuscheiden, widerspricht den raumplanerischen Bedürfnissen der breiten Bevölkerung und ist nicht nachhaltig. Die Verkehrssituation Altendorfs ist schon heute sehr problematisch, sowohl nach Westen als auch nach Osten. Der von den Einwohnern hoch geschätzte (heute noch) ländliche Charakter im Süden des Siedlungsgebiets der Gemeinde Altendorf ist durch das exzessive Siedlungswachstum akut gefährdet. Um die in den Richtplanänderungen 1) Altendorf, Karte S.28 rot markierten Gebiete langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und sie bis zu den aktuellen Siedlungsgrenzen definitiv vor Einzonung zu schützen, ist ein ununterbrochener Siedlungstrenngürtel bis an die bestehenden eingezonten Gebiete erforderlich. Die besonders wertvollen Fruchtfolgeflächen zwischen Mühlestrasse und Spreitenbach, der gesamte Burghügel um die Johannisburg entlang dem natürlichen Geländeverlauf und das Gebiet Muschelberg / Weingarten sind zwingend vor jeglicher Überbauung zu schützen. Siedlungstrenngürtelbereich Ziegelwis (aktuell fälschlich der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet): In jüngster Zeit wurden behördliche Begehren zur Umnutzung und Überbauung der Fruchtfolgefläche Ziegelwis, Altendorf, in zwei Abstimmungen vom Souverän deutlich abgelehnt. Das flache Gelände und der erst vor wenigen Jahren renaturierte Bachlauf machen diese Fruchtfolgefläche zum Paradebeispiel für eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungstrenngürtels. Für die Fruchtfolgefläche Ziegelwis im Besitz der Gemeinde Altendorf (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) besteht zudem eine ideale Möglichkeit für eine Umlagerung: Zum Erhalt der Zonenfläche für öffentliche Bauten und Anlagen ist eine flächengleiche Umzonung des Gebiets Bitzi möglich und sinnvoll – insbesondere könnte damit eine Reserve für spätere Schulhausbauten an zentraler Lage gesichert werden. Siedlungstrenngürtelbereich Summerholz / Rembach: Die Genossenversammlung hat eine vom Genossenrat beabsichtigte Einzonung der Gebiete Summerholz / Rembach mit Zweidrittelmehrheit klar abgelehnt. Die Genossenbürger wollen dieses wertvolle Landwirtschaftsland auch späteren Generationen unüberbaut erhalten. Es ist unhaltbar, via Richtplan den demokratischen Entscheid der Genossen zu unterlaufen, resp. zu sabotieren.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Freienbach: Streichung Siedlungserweiterungsgebiete, Vergrößerung der Siedlungstrenngürtel zur Sicherung der Fruchtfolgefleichen. Die Siedlungstrenngürtel-Lücken sind bis an den heutigen Siedlungsrand zu schliessen. A) Vom westlichen Grenzgebiet zur Gemeinde Wollerau (Gebiet Öltrotte) bis zum rot markierten Siedlungstrenngebiet Eichholz / Schwerzi / Grützen / Ried bis Unterdorfstrasse, Schulhaus und Turnhalle Brüel, Pfäffikon und Steinfabrikareal / Schutzgebiet Frauenwinkel ist gemäss roter Markierung ein durchgängiger nördlicher Siedlungstrenngürtel festzulegen. B) Es ist zudem ein ununterbrochener südlicher Ast des Siedlungstrenngürtels Öltrotte / Eule / Halten / Luegeten / Talweid / Tal zu schaffen, der mit dem verlangten zusammenhängenden Siedlungstrenngürtel auf dem Gebiet der Gemeinde Altendorf zu verbinden ist. Das vorgesehene Siedlungsentwicklungsgebiet westlich der Unterdorfstrasse Pfäffikon ist zu streichen. Das Steinfabrikareal ist aus der Wohn- und Gewerbezone (Hafenzone) zu streichen und neu als Siedlungstrenngürtel auszuweisen. Für einen Nutzungstransfer sind im Richtplan geeignete Massnahmen vorzusehen, z.B. Transfer ins Siedlungserweiterungsgebiet Oberwacht.	Vgl. Begründungen zu den prinzipiellen Ausführungen unter L-2 und L-4 sowie zu den analogen generellen Forderungen oben. Der wertvolle Landwirtschaftsraum mit Wald, kleinen Restbeständen an Fruchtfolgefleichen und Schutzbereichen ist unversehrt zu erhalten. Vgl. auch W-5.2-16. Die Gemeinde Freienbach bietet mehr als genug „Innenverdichtungspotenzial“, sodass die ausserhalb der heutigen Siedlungsgrenzen liegenden Gebiete keinesfalls mehr für weitere Überbauung beansprucht werden dürfen. Die Verhältnismässigkeit ist schon heute verzerrt – zulasten der Lebensqualität. Der Bauboom führte in Freienbachs Gemeinde-Finzen zu einer Spirale nach unten. Weitere Siedlungs-Expansion nach aussen wäre gesamtwirtschaftlich gesehen negativ und ist bei der Bevölkerung offenkundig unerwünscht. Der national bedeutsame Landschaftsraum Frauenwinkel mit seinen Schutzgebieten und bestehenden Fruchtfolgefleichen (Fad) ist unversehrt zu erhalten. Mit der bestehenden Zonenzuordnung des Steinfabrik-areals wurde eine Bauinsel geschaffen, die dem revidierten Raumplanungsgesetz nicht mehr entspricht. Die Überbauung des Steinfabrikareals in der Gefahrenzone (Überschwemmungsgebiet) ist nicht realisierbar und raumplanerisch nicht vertretbar (fehlende Nachhaltigkeit, unlösbare Erschliessungsproblematik). U.a. ist die finanzielle Belastung der öffentlichen Kassen durch Infrastruktur-Aufwände einer Steinfabrikareal-Überbauung zu hoch.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_219	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Freienbach: Neue Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Freienbach, gemäss Beilage S.29: Anstelle einer Wohn-, Misch- und Zentrumszone ist südlich des Schulhauses ist eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auszuscheiden.	Die Lage des ausgeschiedenen Siedlungsentwicklungsgebiets nahe bei den bestehenden Schulhäusern ist bestens geeignet, um eine Reservezone für öffentliche Bauten und Anlagen auszuscheiden. Es fehlt im Richtplanentwurf eine entsprechende Fläche zur späteren Erweiterung der Schulanlage. Hier ist nicht eine zusätzliche Wohn-, Misch- und Zentrumszone auszuscheiden, sondern öffentlicher Raum zu sichern.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_219	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Wollerau: Streichung Siedlungserweiterungsgebiete, Vergrößerung der Siedlungstrenngürtel zur Sicherung der Fruchtfolgefleichen. Alle im Richtplanentwurf vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebiete westlich der heutigen Siedlungsgrenze und südlich der Autobahn sind zu streichen. Alle Sied-	Vgl. Begründungen zu den prinzipiellen Ausführungen unter L-2, L-4 und den analogen generellen Forderungen oben. Die wertvollen Landschaftsräume nördlich der Autobahn mit Schutzgebieten, Wald, Bach und Fruchtfolgefleichen (Schellhammer / Junker, Becki, Fürti, Roos, Rütibüel bis Öltrotte) sind in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Eine Ausdehnung der Siedlungsentwicklung nach Westen und Süden ist keineswegs im öffentlichen Interesse, würde die Ansprüche bezüglich Nachhaltigkeit der Raumplanung verletzen und nicht	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		lungstrenngürtel südlich der Autobahn sind direkt bis an die heutige Siedlungsgrenze zu erweitern. Nördlich der Autobahn ist das gesamte Gebiet zwischen Mülibach und bestehender Siedlungsgrenze als Siedlungstrenngürtel auszuscheiden.	mehr verkraftbaren Zusatzverkehr im Zentrum des Dorfes verursachen.			
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Es sei auf die im Richtplan vorgenommene teilweise Einzonung des Gebiets Junker in der Gemeinde Wollerau in die "Wohn-, Misch- und Zentrumszone" zu verzichten.	Aus der kantonalen Richtplankarte geht hervor, dass ein Teil des Gebietes Junker als Wohn-, Misch- und Zentrumszone markiert ist. Aus folgenden Gründen ist diese Neueinzonung abzulehnen: Eine Weiterentwicklung der Bauzone im Gebiet Junker würde ungelöste Verkehrsprobleme verursachen. Der Verkehr von dort Richtung Zürich wird durch Samstagern fahren, wo allerdings gegenwärtig die Infrastruktur eindeutig fehlt. Eine Anpassung des Richtplans an jenem des Kantons Zürich ist damit unabdingbar. Im Westen von Wollerau liegt die "Grüne Lunge", mit mehreren Schutz- und Moor-gebieten von überregionaler Bedeutung. Demgemäss sind Bauzonen und Strassen dort zu planen, wo bereits ein ausgebautes Verkehrs-trägernetz vorhanden ist. Die sieht im Übrigen auch der Richtplan-text ausdrücklich vor (vgl. S. 33 und oben B-3). Sollte der Richtplan in dieser Weise genehmigt werden, ist zu befürchten, dass die Gemein-de Wollerau das Projekt "Junkerstrasse" vorantreibt. Diesbezüg-lich ist ein Verfahren beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz hängig. Dieses Projekt "Junkerstrasse" der Gemeinde Wollerau wider-spricht unter anderem in krasser Weise den Bestimmungen über den Landschaftsschutz. Die Linienführung tangential zu einem Na-turschutzgebiet und über bestes Agrarland in der Übergangszone zum Flachmoor stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Landschaftsbild dar. Diese Eingriffe werden zudem optisch durch Absenkungen und Aufschüttungen verstärkt und zu einer Teilung der Landschaft des Gebiets Junker-Oswäldli führen. Der Gemein-de-rat von Wollerau sollte sich an die Ziele des Leitbildes halten, wo-nach die Naherholungszone im Schellhammer und Weberzopf als Ganzes zu schützen ist. Dazu gehören auch die Übergangszonen. Diese sollten primär landwirtschaftlich genutzt und nicht durchge-plante Strassen ("Junkerstrasse") zerschnitten werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_166	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Die Arbeitszonen entlang der A3 in Pfäffikon (Sumelen / Oberwacht) sind der Kategorie „Wohn-, Misch- und Zentrumszone“ zuzuteilen.	Die Lage mit bester Aussicht soll auch Wohnen ermöglichen und nicht nur für das Arbeiten vorgesehen werden. Daher ist eine Mischnutzung anzustreben.	Teilweise berücksichtigt: Das Siedlungserweiterungsgebiet Oberwacht wurde vollumfänglich der Kategorie Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zugeteilt. Im Siedlungserweiterungsgebiet Sumelen wurde der nördliche Teil der Kategorie Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zugeteilt.	E_088	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Es ist davon abzusehen, in der Richt-plankarte zur Richtplanüberarbeitung 2015 im Gebiet "Moos" (KTN 1422) in Trachslau ein Siedlungserweiterungs-gebiet vorzusehen.	Ländlicher Raum, keine ÖV-Gütekategorie, verstösst gegen die Strategie der RP-Überarbeitung 2015 für den ländlichen Raum, in Trachslau sind noch genügend Reserven für eine Innenentwicklung vorhanden, erhebliches Verdichtungspotenzial vorhanden, Gebiet liegt in der Gefahrenzone 2. Deponie Trachslau kann in den nächs-ten Jahren einer anderen Nutzung zugeführt werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_163	Private
B-2.1	Siedlungsgebiet	Die Bauzonenabgrenzung im Richt-		Erläuterung:	E_196	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		plan, im Bereich Leuholz (Wangen) ist falsch. Die Erweiterung der Zone Leuholz (Landw. Genossenschaft), genehmigt vom Regierungsrat am 15. April 2014 ist noch nicht dargestellt.		Die vom Regierungsrat am 15. April 2014 genehmigte Gewerbezoneerweiterung (G3) ist im Richtplan als rechtskräftige Arbeitszone dargestellt.		
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Die als Reservezone in der Parzelle KTN 323 Ramisbüel (Feusisberg) ausgewiesene Fläche, ist im kantonalen Richtplan als Baugebiet aufzunehmen.	Die Landfläche liegt direkt an der Groberschliessungsstrasse und ist daher einfach zu erschliessen. Die betroffenen Fruchtfolgeflächen (FFF) lassen sich in westliche Richtung verlagern.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_199	Bz/Gde
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Der kantonale Richtplan Teil Süd soll im Bereich der heutigen Bäder des Swiss Holiday Parks mit einer entsprechenden Signatur "Richtplaninhalt: Tourismus- und Freizeitzone" ergänzt werden (siehe Beilageplan).	Der Richtplan ist auf den Zeithorizont für die nächsten 25 Jahre ausgerichtet, also bis ca. 2040. Unsere Unternehmung ist darauf angewiesen, dass aktuelle Trends angeboten werden können. Dabei müssen die erforderlichen Entscheide vielfach zeitnah gefällt werden. Veränderungen müssen schneller realisiert werden, als es die Konkurrenz kann. Nur so kann ein derartiges Unternehmen nachhaltig erfolgreich geführt werden. Im Moment sind die Trends bis ins Jahr 2040 nicht absehbar. Aus heutiger Sicht, wird jedoch das Thema Wasser, Bad, Wellness etc. weiter an Bedeutung gewinnen und in diesem Bereich sind voraussichtlich weitere Investitionen zu tätigen. Eine Erweiterung der Aussenanlagen/Bäder wird angrenzend an das bestehende Indoor- und Outdoor-Bad erfolgen müssen, weshalb wir beantragen, eine Erweiterung der Badeanlage von 3000 bis 5000 m ² im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.	Nicht berücksichtigt: Das im Richtplan festzulegende Siedlungsgebiet orientiert sich an der zu erwartenden Entwicklung der nächsten 20 – 25 Jahre und kann neben den bestehenden Bauzonen zusätzlich das für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet umfassen. Eine Fläche von 3000 – 5000 m ² ist im Richtplan kaum ersichtlich und bewegt sich im Unschärfbereich der Kartendarstellung. Solche Festlegungen können im Sinne von Arrondierungen des Siedlungsgebietes als Fortschreibung des Richtplans erfolgen.	E_011	Firmen/Unternehm.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Im Gebiet Mühlematt (Muotathal) ist am Siedlungserweiterungsgebiet (Entwicklungsgebiet W+M) gemäss rechtskräftigem Richtplan unverändert festzuhalten. Im Gebiet Mühlematt ist das Grundstücks KTN 958 (Einzonungsbegehren Nr. 9) und die anschliessende Teilfläche des Grundstücks KTN 960 (Einzonungsbegehren Nr. 63) als Siedlungserweiterungsgebiet festzulegen. Dies, sofern an der Verortung der Siedlungserweiterungsgebiete im kant. Richtplan festgehalten werden soll.	Im rechtskräftigen Richtplan ist das Entwicklungsgebiet W+M Mühlematt enthalten. Im vorliegenden Richtplanentwurf wurde diese Fläche ersatzlos gestrichen. Dies lässt sich im Sinne von Treu und Glauben nicht mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 2010/90-15 vom 31.03.2010 vereinbaren, wonach ein Teil der Liegenschaft KTN 958 in die Reservezone W2 aufgenommen wurde. Die Zufahrt ab der Kantonsstrasse wurde mit dem kant. Tiefbauamt bereits vorbesprochen. Zum Riedbächli liegt eine Studie bzw. ein Rekultivierungsprojekt der beffa tognacca GmbH vor. Die Grundstücke sind gut an den öffentlichen Verkehr angebunden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_061	Firmen/Unternehm.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Im Gebiet Schachenmattli (Muotathal) ist das Grundstück KTN 659 als Siedlungserweiterungsgebiet festzulegen.	Die Liegenschaft KTN 659 schliesst unmittelbar an das bestehende Siedlungsgebiet im Zentrum von Muotathal an und ist bereits hinreichend erschlossen. Das Grundstück könnte über die bestehende Tiefgarage Schachenmattli erschlossen werden, woraus eine sehr rationelle und effiziente sowie sichere Verkehrsabwicklung und Parkierung resultiert. Die nächste Bus-Haltestelle ist bloss ca. 100 m entfernt. Mit der Ergänzung des Siedlungsgebietes um diese Liegenschaft kann südseitig ein neuer Siedlungsrand geschaffen werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_061	Firmen/Unternehm.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Im Gebiet Boden (Muotathal) ist das Grundstück KTN 54 als Siedlungserweiterungsgebiet festzulegen. Dies, sofern an der Verortung der Siedlungs-	Die Liegenschaft bildet die logische Fortsetzung des bestehenden Siedlungsgebiets Richtung Osten und schliesst die Lücke zum natürlichen Siedlungsrand (Muota und Wald). Das Grundstück ist als Baugebiet (WG3-Zone) sehr gut geeignet. Ein Anschluss an das	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_094	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		erweiterungsgebiete im kant. Richtplan festgehalten werden soll.	übergeordnete Strassennetz ist einfach zu bewerkstelligen. Die Bushaltestelle liegt in Gehdistanz. Naturgefahren tangieren das Grundstück nur peripher.			
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Das SEG im Fallenbach (Ingenbohl) ist gemäss dem vorliegenden Entwurf der Richtplankarte zu verabschieden.	Für die Siedlungserweiterung (SEG) Steinbruch Fallenbach sind alle richt- und (soweit im Richtplan zu beachten) nutzungsplanerischen Anforderungen erfüllt: Gemäss Kapazitätsberechnung im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht hat die Gemeinde Ingenbohl den zweitgrössten Bedarf an Siedlungserweiterungsgebieten aller Gemeinden im Kanton Schwyz (B-3.1 [Baudimensionierung] und B-3.2 [Einzonungen]ErlBer erfüllt). Die Erweiterung des SEG ist mit dem Sachplan SIS vereinbar, da der Steinbruch Fallenbach nur ein möglicher, nicht definitiv im SIS festgelegter Standort von verschiedenen anderen Standorten zur Materialbewirtschaftung in der Region darstellt. Zudem sind auch verschiedene, dem Südportal Urmiberg und dem Nordportal Axentunnel naheliegende Standorte für die Materialinstallation und Materialablagerung gegeben (SIS-OB. 7.1. „Rigi“). Es besteht ein ausgewiesenes lokales öffentliches Interesse am SEG Steinbruch Fallenbach, weil mit der Einzonung und Realisierung eines Bauprojekts mit gemischter Nutzung (Bootsabstellhalle/Wohnen) eine Nutzungsentflechtung im Bereich Sportplatz Gersauerstrasse ermöglicht wird. Zudem kann bei einer Realisierung mit einem Schutzdamm die bestehende Natur-Gefahrensituation im Steinbruch behoben werden. SEG Steinbruch Fallenbach liegt im BLN-Gebiet 1606. Es liegt bereits ein Gutachten der ENHK vor, das eine Bebauung des vorgesehenen Gebietes geprüft und die Landschaftsverträglichkeit der Bebauung anerkannt hat. Der Landschaftsschutz steht gemäss dem Gutachten ENHK einer Zuordnung in das Siedlungsentwicklungsgebiet und einer Einzonung des Gebietes nicht entgegen. Die Erschliessung ist für Individual- und Langsamverkehr ausgewiesen (über die Gersauerstrasse), und mit der Realisierung der seit Jahren geforderten Bushaltestelle Marina Fallenbach ist auch die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gewährleistet. Das SEG Steinbruch Fallenbach schafft keine Grundlage für eine Satelliten-Siedlung oder eine „Exklave“. Wie auch die ENHK im Gutachten Steinbruch Fallenbach festgestellt hat, grenzt das SEG Steinbruch Fallenbach an die bereits bestehende Bauzone an. Das SEG Steinbruch Fallenbach liegt peripher, aber nicht abseits. Es bildet den logischen Abschluss des Siedlungsgebietes gegen den Westen hin. Das Projekt Steinbruch Fallenbach ermöglicht beispielhaft und visionär die qualitativ hochstehende zeitgemässe Umnutzung einer historisch geschaffenen Anlage an spektakulärer Lage und vereint dabei -auch für Familien- die Freizeit- und Wohnnutzung.	Kenntnisnahme	E_062	Firmen/Unternehm.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Im Gebiet Aport (Muotathal) ist das Grundstück KTN 2244 (Einzonungsbegehren Nr. 45a) als Siedlungserweiterungsgebiet festzulegen. Dies, sofern an der Verortung der Siedlungserweiterungsgebiete im kant. Richtplan fest-	Die Liegenschaft bildet eine kleine Lücke im Zonenplan bzw. im bestehenden Siedlungsgebiet. Die Liegenschaft ist sehr gut erschlossen. Neue Infrastrukturanlagen sind für eine künftige Überbauung dieser Fläche nicht erforderlich. Mit der Aufnahme dieser Liegenschaft ins Siedlungserweiterungsgebiet können die Voraussetzungen geschaffen werden, für die Schliessung einer raumplane-	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_063	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	gehalten werden soll. Im Gebiet Stalden-Kleinotteli (Muotathal) KTN 233 (Einzonungsbegehren Nr. 40) ist das Ganze in der Zonenplanrevision 2012 beantragte Gebiet aufzunehmen und als Siedlungserweiterungsgebiet festzulegen. Dies, sofern an der Verortung der Siedlungserweiterungsgebiete im kant. Richtplan festgehalten werden soll.	risch unzumessigen Baulücke. Die Liegenschaft bildet eine zweckmässige Ergänzung im Zonenplan bzw. im bestehenden Siedlungsgebiet. Im Gebiet Salden ist dies die einzige Möglichkeit sich raumplanerisch bzw. Wohnzone zu entwickeln. Die Teilliegenschaft ist bereits in die Wohnzone W2 aufgenommen worden. Neue Infrastrukturanlagen sind für die künftige Erweiterung der Bauzone keine erforderlich. Die ÖV-Anbindung ist sehr gut.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_063	Firmen/Unternehm.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	SEG im Steinbruch Fallenbach, KTN 45 (Ingenbohl) streichen.	Das Gebiet befindet sich im BLN-Gebiet. Die Zersiedelung von Brunnen ist bereits heute zu weit fortgeschritten. Gemäss Art. 3 Abs. 3 RPG gilt der Grundsatz, dass Siedlungen in ihrer Ausdehnung zu begrenzen sind. Das Gebiet ist peripher und schlecht erschlossen. Die Einzonung ist auch von der Erschliessung her fragwürdig. Die Distanzen zu den öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Verwaltung und den Einrichtungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist zu gross. Die Gemeinde Brunnen ist auf eine Wohn-, Misch- und Zentrumszone im Fallenbach nicht angewiesen. Sie hat Potential für neue Wohnnutzung, z.B. im Gebiet Nova Brunnen, die die Landschaft weniger beeinträchtigen, näher am Zentrum liegen und für ein moderates Bevölkerungswachstum völlig ausreichen. Eine Einzonung verstösst gegen die kantonale Naturgefahrenstrategie. Gemäss dieser Strategie sind in roten Gefahrenbereichen keine neuen Bauzonen erlaubt und in blauen nur mit Auflagen nach Prüfung von Alternativen und Vornahme einer Interessenabwägung. Ohne Bauten im Steinbruch braucht es keine Schutzbauten gegen die Naturgefahren des Steinbruchs und auch keine damit zusammenhängende Rodungsbewilligung. Die Notwendigkeit eines Ausbaus der Hafeninfrastuktur (Bootschalle, Parkplätze) ist nicht gegeben. Soll ein solcher Ausbau trotzdem geplant und realisiert werden, muss diese ohne Wohnnutzung auskommen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_082, E_208, E_222	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	SEG in Steinen südlich der Bahnhofstrasse und der Schwyzerstrasse sollen gestrichen werden.	Das prognostizierte Wachstum der Gemeinde Steinen kann auch ohne die zusätzlichen Siedlungserweiterungsflächen realisiert werden. Dies, indem die innere Verdichtung umgesetzt wird. Die vorgesehenen Siedlungserweiterungsflächen südlich der Bahnhof- und der Schwyzerstrasse, gehören der FFF III an und sollen als Kulturland erhalten bleiben.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_096	Verb./Ver.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Die Grundstücke Nr. 4820 und Nr. 599 an der Gotthardstr. 213 in Seewen sollen weiterhin dem SEG gemäss bisherigem kommunalem Richtplan zugeteilt sein.	Siehe Begleitbrief.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_103, E_104	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Die SEG Lücken und obere Chappelweid (Schwyz) sind aus unserer Sicht aus dem Richtplan zu streichen. Als Alternative regen wir eine zusätzliche Zone im Gebiet Seewenfeld an.	Aus verkehrstechnischen Gründen macht es Sinn, dass die künftige Besiedlung in der Gemeinde Schwyz im Ortsteil Seewen erfolgt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb im Ortsteil Schwyz (Lücken) und Rickenbach (obere Chappelweid) zwei Gebiete als Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ausgeschieden werden.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_229	Parteien
B-2.1	Siedlungserwei-	Im Gebiet oberhalb der Husmatt und	Im Dorf Morschach sollte auch in Zukunft ein gesundes Wachstum	Berücksichtigt:	E_109	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
	terungsgebiet	Rütliblick (Morschach) ist eine Zone für Wohnen aufzunehmen. Entgegen dem ursprünglichen Begehren soll das Siedlungserweiterungsgebiet bei der Husmatt nicht östlich, sondern südlich (oberhalb der bestehenden Überbauung Husmatt) in die Richtplanung aufgenommen werden (siehe Planbeilage).	möglich sein. Eine innere Verdichtung kommt im ländlichen Raum nur beschränkt in Frage. Weiter zeigt die Berechnung der E+B mit ca. 50% Zweitwohnungen und vielen Arbeitsplätzen im Tourismus (Total ca. 630 VZÄ) ein suboptimales Bild der Bauzonenauslastung auf.	Die Richtplankarte wurde gemäss Antrag angepasst.		
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Beim Swiss Holiday Park (SHP) ist eine Zone für Arbeiten aufzunehmen (siehe Planbeilage). Entgegen dem Begehren vom 16.07.2015 soll die Zone für Arbeiten etwas weiter östlich beim Aussenbad/Hauptgebäude in die Richtplanung aufgenommen werden (siehe Planbeilage).	Der SHP, als grösster Arbeitgeber (ca. 170 VZÄ) braucht Erweiterungsmöglichkeiten, dafür ist südlich der des Aussenbades/Hauptgebäudes eine Fläche für Arbeiten aufzunehmen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_109	Bz/Gde
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Entfernung der Arbeitszonenerweiterung bei Haltikon.	Siehe gleiche Begründung wie in ID_Zeile 1103.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel B-2	E_210	Private
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Es ist eine öffentliche Zone für Bauten und Anlagen im Bereich Gewerbezone / Mattli (Morschach) aufzunehmen (siehe Planbeilage).	Die Gemeinde Morschach muss ihre Schulliegenschaft sanieren resp. erweitern und prüft einen Neubau im Gebiet Gewerbezone / Mattli.	Berücksichtigt: Modalitäten zur Inanspruchnahme neuer ÖBA-Zonen sind in B-6.1 geregelt.	E_109	Bz/Gde
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Die Bauzonenfläche vis à vis der Talstation der ursprünglichen Stoonsbahn im Schlattli (KTN 2378, Schwyz) ist im Richtplan unter der Ausgangslage als Tourismus- und Freizeitzone aufzunehmen.	Die bebaute Arealfläche vis à vis der Talstation der ursprünglichen Stoonsbahn im Schlattli (KTN 2378) wurde zusammen mit dem Gebiet Hinter Schlattli in die Zone Erschliessung Stoons (ZES) eingezont (Urnenabstimmung vom 25.09.2011). In der Richtplankarte ist die Tourismus- und Freizeitzone im Gebiet Schlattli nicht dargestellt bzw. nicht erkennbar. Dies ist der Vollständigkeit halber zu ergänzen.	Kenntnisnahme: Die besagte Bauzonenfläche ist in der Richtplankarte bereits als Ausgangslage festgehalten.	E_065	Firmen/Unternehm.
B-2.1	Siedlungserweiterungsgebiet	Die Tourismus- und Freizeitzone im Gebiet Wintersried (Schwyz) soll auf die Ausgangslage reduziert werden.	Bereits im bestehenden Richtplan ist im Gebiet Wintersried die Tourismus- und Freizeitzone grosszügig und mit Reserven festgelegt. Die Erweiterung dieser Zone lehnen wir ab, da sich in diesem Gebiet bestes Kulturland der FFF II befindet.	Nicht berücksichtigt: Die Erweiterung der Sportanlagen im Wintersried ist als Festsetzung im Richtplan enthalten (vgl. Richtplanbeschluss B-6.2-02). Die Erweiterung hat der Bund bereits im Rahmen der Richtplanergänzung Rigi-Mythen (2. Teil) im 2010 genehmigt.	E_096	Verb./Ver.
B-7	Verkehrsentensive Einrichtungen	Neu: generell Signatur für grosse verkehrsentensive Einrichtungen vorsehen und deren Standorte eintragen, namentlich Seedamm-Center Pfäffikon, bestehendes Center mit allen im Eigentum/bzw. Baurecht der Kooperation Pfäffikon bzw. Seedamm Immobilien AG befindlichen Parzellen, sowie der geplanten Erweiterung gemäss laufendem GP-Verfahren inkl. UVB auf den Parzellen Kataster Nr. 1477 der Genossenschaft Migros Zürich und Kataster Nr. 2087 der Gemeinde Freien-	Gemäss dem Richtplantext B-7 mit entsprechenden Beschlüssen, dabei konkret B-7.2 lit. a ist für grosse verkehrsentensive Einrichtungen wie das Seedamm-Center inkl. geplanter Erweiterung ein entsprechender Eintrag im kantonalen Richtplan erforderlich. Es fällt dabei auf, dass in der Richtplankarte gar keine solchen verkehrsentensiven Einrichtungen aufgeführt sind, dies weder unter der Legende mit entsprechender Signatur noch in der Karte selber. In der Richtplankarte ist diese Legendierung mit Signatur generell sowie im Speziellen das Seedamm-Center inkl. der geplanten Erweiterung gemäss laufendem GP-Verfahren inkl. UVB als bestehende grosse verkehrsentensive Einrichtung aufzunehmen.	Berücksichtigt: Die bestehenden VE wurden als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.	E_064, E_085, E_088, E_129	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		bach.				
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	In der Richtplankarte, Ziffer B-7 (Verkehrsintensive Einrichtungen) ist für das Seedamm Center ein Eintrag zwingend erforderlich.	Die Richtplankarte enthält aber bis heute keinen solchen Eintrag. Damit der seit langem geplante Ausbau und die Erweiterung auch richtplanmässig - wie schon in früheren Jahren - abgesichert ist, ist auch im neuesten Entwurf ein entsprechender Eintrag notwendig.	Berücksichtigt: Die bestehenden VE wurden als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.	E_228	Firmen/Unternehm.
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Der Richtplan Teil Süd ist in der Legende und im Plan wie folgt zu ergänzen: a) Legende: Grosse verkehrsintensive Einrichtungen (VE) sowohl als Ausgangslage wie als Richtplaninhalt mit so zusätzlicher Signatur (VE). b) Plan: Signatur VE bei der Arbeitszone Steinbislin, dies mit dem Seewenmarkt, Seewen, dabei insbesondere KTN 451 und 4162.	Gemäss Richtplanbeschluss B-7.2 lit. a ist für grosse verkehrsintensive Einrichtungen ein Eintrag im kantonalen Richtplan erforderlich. Beim Seewen-Markt im Steinbislin, Seewen, KTN 4162, liegt eine bestehende rechtskräftig bewilligte grosse verkehrsintensive Einrichtung mit 14'500 m ² Verkaufsfläche und 840 Parkplätzen vor, dies an einer ausdrücklich für solche grossen verkehrsintensive Einrichtungen bestimmten Lage mit entsprechender Erschliessung. Bereits im bestehenden Richtplan des Kantons Schwyz ist der Seewen-Markt sowohl als Ausgangslage wie als Richtplaninhalt ausdrücklich in der Richtplankarte und im Richtplantext als verkehrsintensive Einrichtung aufgeführt, dies als Richtplangeschäft RR-M-5.3. Dieser Richtplaninhalt ist auch unter dem Richtplan 2015 beizubehalten.	Berücksichtigt: Die bestehenden VE wurden als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.	E_020	Firmen/Unternehm.
B-8.1	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	Die Industriebrache „Zürcher Ziegelei“ soll als ESP-A bezeichnet werden. Ersatz für Rietli.	Die Industriebrache „Zürcher Ziegeleien“ hat bessere Chancen, von Investoren erkannt und geschätzt zu werden, wenn diese Fläche offiziell als ESP-A bezeichnet wird.	Nicht berücksichtigt: Bei der Industriebrache „Zürcher Ziegeleien“ handelt es sich um eine rechtskräftige Industriezone, welche Arbeitsnutzungen im Rahmen des kommunalen Baureglementes von Tuggen zulässt. Die Industriebrache „Zürcher Ziegeleien“ erfüllt jedoch nicht die Richtplankriterien eines Arbeitsplatzschwerpunktes.	E_050, E_201, E_202	Private, Parteien, Verb./Ver.
B-8.2	ESP-A "Siebnen"	Sinnvoll ist die Ausdehnung des geplanten Arbeitsplatzgebietes zusätzlich auch auf die Flächen südlich der Bahnlinie am Bahnhof Siebnen-Wangen.		Kenntnisnahme: Das Siedlungsentwicklungsgebiet südlich der Bahnlinie eignet sich nicht für reine Arbeitsnutzung, da es sich angrenzend an ein Wohnquartier befindet. Zulässig sind jedoch Mischnutzungen (z.B. Dienstleistungsbetriebe).	E_050, E_201, E_202	Private, Parteien, Verb./Ver.
B-8.3	ESP-A "Rietli"	Das im Richtplan weiterhin als Arbeitsplatzgebiet deklarierte „Rietli“ Buttikon / Reichenburg ist als solches aus dem Richtplan zu streichen.	Die aktuelle politische Lage und die Meinung in der Bevölkerung werden in nächster Zukunft das Arbeitsplatzgebiet „Rietli“ nicht zulassen. Es macht keinen Sinn, an diesem Arbeitsplatzgebiet an diesem Standort festzuhalten.	Nicht berücksichtigt: Der Koordinationsstand des ESP-A im Rietli wurde auf Zwischenergebnis zurückgestuft. Der ESP wird als mögliche Option für eine Entwicklung bezeichnet (zusammen mit den anderen ESP-A). Die im Richtplan vorgegebenen Planungsaufträge müssen zuerst erfüllt werden, bevor dieser ESP auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Die Akzeptanz der beiden Standortgemeinden ist Voraussetzung für eine allfällige Entwicklung.	E_050, E_201, E_202	Private, Parteien, Verb./Ver.
B-9.2	ESP-B "Pfäffikon"	Testplanung Pfäffikon Ost, Freienbach: Die Testplanung Pfäffikon Ost und Bahnhof, Gemeinde Freienbach, ist aus dem Richtplan zu streichen.	Vgl. Begründung zu Antrag Richtplantext B-9.2 ESP-B.	Nicht berücksichtigt: Der ESP-B beim Bahnhof Pfäffikon wie auch das Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Pfäffikon-Ost haben eine grossräumliche Funktion und benötigen einen Richtplaneintrag.	E_219	Verb./Ver.
B-9.5	ESP-B "Seewen-Schwyz"	Der kantonale Richtplan 2015 ist in der Richtplankarte mit Richtplaninhalt wie im Richtplantext, dies mit ent-	Der kantonale Richtplan unterlässt völlig die nötige Regelung des öffentlichen Freiverlads, bezüglich welchem der Kanton als Besteller und Verursacher gegenüber der SBB AG auftritt. Der SBB-Freiverlad	Berücksichtigt: Der Richtplantext wurde bei B-8.4 ergänzt.	E_025	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		sprechenden Festlegungen und Beschlüssen, mit einem Richtplangeschäft des öffentlichen SBB-Freiverlads zu ergänzen, dies mit gleichzeitiger behördenverbindlicher Festlegung des Standortes für den öffentlichen SBB-Freiverlad im Bezirk Schwyz. Von einer Standortfestlegung für den öffentlichen SBB-Freiverlad in Ingenbohl/Brunnen auf den Parzellen der Schwyzer Kantonalbank oder der Nova Brunnen Immobilien AG ist insbesondere aufgrund des kantonalen Nutzungsplanes Entwicklungsachse Urmiberg abzusehen.	bei der sogenannten Knierampe in Brunnen ist lediglich vorübergehender Natur, dies mit der Verpflichtung des Kantons, dabei sowohl gemäss § 14 Abs. 2 der Verordnung zum kantonalen Nutzungsplan wie gemäss Vereinbarung des Kantons Schwyz mit der Gemeinde Ingenbohl, der SBB AG und der Hertipark AG, hier zu seinen Lasten anderweitig für einen adäquaten Ersatz zu sorgen. Auch hat die SBB AG mit Konzernleitungsentscheid vom 5.3.2013 bereits die Zustimmung zu einem neuen kombinierten resp. konzentrierten Standort gegeben, welcher durch den Kanton zur Verfügung zu stellen ist. Es wird hier zusätzlich auf das Begleitschreiben von RA Dr. B. Schelbert vom 14.10.2015 mit weiterer Begründung verwiesen.			
B-10	Siedlungsgebiet Innerthal und Riemensalden	Signatur S „Gemeinde ohne Zonenplan“ besser platzieren	Der Hauptteil des Dorfes soll auf der Karte ersichtlich sein.	Berücksichtigt: Die Richtplankarte wurde gemäss Antrag angepasst.	E_082	Verb./Ver.
B-11	Tourismusschwerpunkte	Tourismusschwerpunkte Fläche und Einzelanlagen nochmals gezielt überarbeiten. U.a. muss es das Ziel sein, daraus dann die noch notwendigen Verbindungskorridore für eine volkswirtschaftlich optimale Entwicklung des touristischen Angebotes (insbesondere Zusammenschluss von Einzelgebieten) zu gewährleisten.	Der Tourismus bietet für die ländliche Region wichtige Arbeitsplätze an. Ausserdem ist eine erfolgreiche Entwicklung des Tourismus auch wichtig für Zulieferer und beispielsweise das Baugewerbe.	Nicht berücksichtigt: Die Festlegungen der Tourismusschwerpunkte bilden zurzeit noch keine ausreichende Richtplangrundlage für neue richtplanrelevante touristische Vorhaben. Hierzu bedarf es entsprechender Tourismuskonzepte (z.B. aktualisierte Bergbahnstrategie). Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_077	Parteien
B-11	Tourismusschwerpunkte	Um Synergien zu schaffen, sollen die Tourismusschwerpunkte Hoch-Ybrig, Mythen/Ibergereg und Hochstuckli miteinander verbunden werden können.	Die Kehrtwendung der bisherigen Richtplanung bezüglich der Verbindungsmöglichkeit der drei Gebiete Hoch Ybrig, Brunni/Mythen/Ibergereg und Hochstuckli ist nicht nachvollziehbar, ist unbegründet und widerspricht der kant. Tourismusstrategie sowie den Zielsetzungen der Regionalförderung. Die Unternehmungen und Gebiete dürfen nicht um die Möglichkeit gebracht werden, Kooperationen und langfristige Zusammenschlüsse ins Auge zu fassen. Die Verbindung der drei Tourismusschwerpunkte miteinander bildet die Grundlagen für eine künftige Aufwertung, Angebotsanpassung und -Erweiterung in dieser Region.	Nicht berücksichtigt: Die Festlegungen der Tourismusschwerpunkte bilden zurzeit noch keine ausreichende Richtplangrundlage für neue richtplanrelevante touristische Vorhaben. Hierzu bedarf es entsprechender Tourismuskonzepte (z.B. aktualisierte Bergbahnstrategie). Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-3	E_106	Bz/Gde
B-12	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Die Signatur „Ortsbildschutz (nationaler Bedeutung)“ soll vom Steinfabrireal zum „Schloss Unterdorf“ verschoben werden (Pfäffikon).	Das schützenswerte Objekt ist das Schloss, nicht das Steinfabrireal.	Nicht berücksichtigt: Darstellung im Richtplan hat lediglich Symbolcharakter. Entscheidend ist das ISOS-Objektblatt „Pfäffikon Unterdorf“.	E_066, E_088	Private, Verb./Ver.
Richtplankarte: V Verkehr						
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Empfehlung: Die Knoten Etzelpark und Schweizerhof, inkl. Churerstrasse von der Brücke zum Seedammcenter bis zum Knoten Etzelpark sind als	Die Absichten sind im Erläuterungsbericht, Seite 16 und im Richtplan Seite 72 beschrieben.	Nicht berücksichtigt: Die gesamte Region Pfäffikon-Ost ist als Einheit zu betrachten. Neben der Siedlungsentwicklung gehören dazu auch verkehrliche Massnahmen welche aufeinander-	E_130	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		Richtplaninhalt Ausbau (rot) zu ergänzen.		der abgestimmt werden müssen. Diese Abstimmung erfolgt bereits unter Entwicklungsschwerpunkt B-9.2 ESP-B „Pfäffikon“ sowie in Beschluss V-2.3-09 "Überprüfung Strassensystem Pfäffikon Ost". Eine nochmalige Erwähnung als verkehrliche Massnahme erübrigt sich daher.		
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Trägerschaftsänderung Alphalerstrasse, Übernahme durch Kanton (siehe Beilage 8).	Die Alphalerstrasse ist die Haupteerschliessungsstrasse der Gemeinde Alpthal. Es werden ca. 15 Liegenschaften auf dem Gebiet des Bezirks Einsiedeln durch diese Strasse erschlossen, jedoch keine Bauzonen.	Nicht berücksichtigt: Die Alphalerstrasse erschliesst die Gemeinde Alpthal und die Ortschaft Brunni. Sie hat keine Durchgangsfunktion von kantonaler oder interkantonaler Bedeutung. Aufgrund dieser Funktion ist der heutige Status als Verbindungsstrasse richtig.	E_159	Bz/Gde
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Trägerschaftsänderung Studenstrasse, Übernahme durch Kanton (siehe Beilage 8).	Die Studenstrasse ist die Haupteerschliessung von Studen (Gemeinde Unteriberg). Es werden keine Bauzonen auf dem Gebiet des Bezirks Einsiedeln durch diese Strasse erschlossen.	Nicht berücksichtigt: Die Studenstrasse erschliesst die Ortschaft Studen. Sie hat keine Durchgangsfunktion von kantonaler oder interkantonaler Bedeutung. Aufgrund dieser Funktion ist der heutige Status als Verbindungsstrasse richtig.	E_159	Bz/Gde
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Keine Abklassierung des Willierzellviadukts, Trägerschaft soll beim Kanton bleiben (siehe Beilage 8).	Es soll keine Abtretung der Kantonsstrasse Viadukt Willierzell an den Bezirk erfolgen. Das Verkehrskonzept Sihlsee muss, gemäss heutigem Prozess mit dem Umwelt- und Baudepartement, definiert werden.	Nicht berücksichtigt: Zum Richtplangeschäft V-2.3-06 läuft derzeit eine Untersuchung des TBA. Der Regierungsrat wird zum gegebenen Zeitpunkt in dieser Sache entscheiden.	E_159	Bz/Gde
V-2.3-12	Überörtliches Strassennetz	Abklassierung Hauptstrasse Nr. 386.1 (Rabennest - Dorfzentrum Einsiedeln)	Die Zürichstrasse in Einsiedeln hat keinen Durchgangscharakter von kantonaler oder interkantonaler Bedeutung sondern dient der Verbindung von Ortschaften und u.a. zur touristischen Erschliessung.	Berücksichtigt: Eine Abklassierung der Zürichstrasse wird als Vororientierung im Richtplan aufgenommen.		TBA
V-2.3-04	Überörtliches Strassennetz: Brunnen, Mositunnel	Durch den Kanton ist darauf hinzuwirken, dass der Mositunnel und die bestehende Axenstrasse Teil des Nationalstrassennetzes bleiben. Falls dies nicht erreicht wird, ist die alte Axenstrasse ausschliesslich dem Langsamverkehr und den Fussgängern sowie der Zufahrt zu Morschach vorzubehalten.	Die alte Axenstrasse muss gemäss den Projektvorgaben für die A4 - neue Axenstrasse so ausgestaltet sein, dass sie für alle Verkehrszustände – unter anderem bei Sperrung eines oder beider neuen Tunnels – angemessen verfügbar bleibt. Die damit verbundenen Kosten sollten nicht einfach dem Kanton angelastet werden. Die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Axenstrasse sind auf Grund der vielen Kunstbauten und der vorhandenen Steinschlagsicherungen sehr hoch. Bei der Übernahme der Axenstrasse in das Kantonsstrassennetz fehlen damit Mittel für andere Massnahmen wie beispielsweise die Ortsumfahrung Rothenthurm. Aus Sicht des Kantons ergeben sich durch die neue Axenstrasse bedeutende Nachteile (Kosten für Betrieb und Instandhaltung der alten Axenstrasse und des Mositunnels, Mehrverkehr im Talkessel Schwyz und Entlang der H8).	Nicht berücksichtigt: Es handelt sich um ein Netzvollendungsprojekt des Bundes, ausgeführt durch die Kantone Schwyz und Uri. Zurzeit läuft das ordentliche Plangenehmigungsverfahren des Ausführungsprojekts, welches auf dem vom Bundesrat genehmigten Generellen Projekt basiert und dem bestehenden kantonalen Richtplan entspricht. In diesem Verfahren wurden analoge Anträge gestellt, welche im Rahmen der Plangenehmigung durch das UVEK beurteilt werden.	E_125, E_201	Private, Parteien
V-2.3-xx	Zubringer Autobahnanschluss: Ingenbohl	Die neue Basiserschliessungsstrasse gemäss der Zone für Verkehrsanlagen 1 des kantonalen Nutzungsplanes Entwicklungsschwerpunkt Urmiberg, Teil Brunnen Nord, ist in der Richtplankarte Teil Süd als neuer Zubringer zum Autobahnanschluss und so als Richtplaninhalt aufzunehmen, dies mit nötigen dazugehörenden Richtplanfestlegungen und Beschlüssen.	Entgegen den Annahmen zum kantonalen Richtplan 2015 sind die neuen Strassenbauvorhaben in Ingenbohl nicht allesamt Groberschliessung. Bei der neuen Verbindungsstrasse vom Knoten Stegstuden zum Gätzlikreisel gemäss kantonalem Nutzungsplan Entwicklungsschwerpunkt Urmiberg, Teil Brunnen Nord, dies sowohl gemäss Plan wie gemäss Verordnung dazu (§ 9 Abs. 3), handelt es sich weiterhin um eine Basiserschliessung im Aufgabenbereich des Kantons Schwyz, wobei hier auch gemäss Richtplangeschäft V-2.2 die Zuständigkeit für solche nötigen neuen Zubringer zum Autobahnanschluss beim Kanton liegt. Dieser neue Zubringer zum Autobahnanschluss gemäss kantonalem Nutzungsplan ist so im kantona-	Nicht berücksichtigt: Die erwähnte Basiserschliessungsstrasse wird in absehbarer Zeit keine Kantonsstrasse. Die bisherigen Planungen im Gebiet Urmibergachse haben noch keinen Konsens für eine Linienführung zu einem allfälligen Anschluss "Mitte" ergeben. Eine vorzeitige Darstellung von ungeprüften Variantenführungen im Richtplan ist nicht zielführend.	E_025	Firmen/ Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			len Richtplan 2015 als neuer Zubringer zum Autobahnanschluss mit Zuständigkeit des Kantons aufzunehmen. Es wird hier zusätzlich auf das Begleitschreiben von RA Dr. B. Schelbert vom 14.10.2015 mit weiterer Begründung verwiesen.			
V-3	Öffentlicher Verkehr	In den Plänen sind die bestehenden Bergbahnen als wichtige Verkehrsträger deutlich einzuzeichnen. Jene mit einer ÖV Funktion sind dabei speziell zu markieren. Man kann dies dann durchaus als aktuellen Status ausweisen, da möglicherweise aus Rentabilitätsgründen auch einzelne Bahnen davon auch noch verschwinden werden und man mit einer Kennzeichnung im Richtplan nicht ableiten sollte, dass diese erhalten bleiben.	Die Bergbahnen sind neben dem ÖV durch Bahn und Bus, den Hauptstrassen, sowie Luft- und Schiffsverkehr auch sehr wichtige „Verkehrsträger“ innerhalb des Kantons unabhängig von der Finanzierung. Erst nach einem solchen erfolgten Eintrag lassen sich auch offensichtliche einzelne Lücken betreffend volkswirtschaftlichen/touristisch sinnvollen Zusammenschlüssen aufzeigen und die dafür notwendigen „Verbindungskorridore“ auch im neuen Richtplan ermitteln und ausweisen.	Nicht berücksichtigt: Auch wenn gewisse Bergbahnen eine öV-Funktion übernehmen, sollen diese nicht speziell dargestellt werden. Es darf vor allem keine Vermischung mit den öV-Qualitäten von Bahn/Bus-Netzen entstehen, da diese massgeblich sind für die Lokalisierung von Siedlungsgebiet. Eine Erschliessung durch eine Bergbahn hingegen kann diese Anforderung nicht erfüllen.	E_077	Parteien
V-3	Öffentlicher Verkehr	Die Luftseilbahn Stoos – Fronalpstock ist aus der Richtplankarte zu entfernen.	Die Luftseilbahn Stoos – Fronalpstock ist bereits seit Jahren nicht mehr in Betrieb und wurde zurückgebaut. Daher erscheint es sinnvoll, die Seilbahn aus der Karte zu entfernen.	Nicht berücksichtigt: Der Eintrag liegt in der offiziellen Landeskarte, welche durch den Kanton nicht verändert werden darf. Dies liegt in der Kompetenz der Swisstopo. Bei der nächsten Kartenaktualisierung wird die neue Situation erkenntlich sein.	E_109	Bz/Gde
V-3	Öffentlicher Verkehr	Das Trasse der neuen Standseilbahn ist gemäss der tatsächlichen Linienführung im Richtplan darzustellen.	Die im Richtplan dargestellte Linienführung entspricht nicht dem Ausführungsprojekt, insbesondere im Bereich der Berg- und Talstationen. Um bei der Planinterpretation allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, ist die genaue Linienführung im Richtplan darzustellen.	Nicht berücksichtigt: Der Eintrag liegt in der offiziellen Landeskarte, welche durch den Kanton nicht verändert werden darf. Dies liegt in der Kompetenz der Swisstopo. Bei der nächsten Kartenaktualisierung wird die neue Situation erkenntlich sein.	E_065, E_109	Firmen/Unternehm., Bz/Gde
V-3	Öffentlicher Verkehr	Die Seebodenalp als wichtiger (touristischer) Zubringer ist auch im Text zu erwähnen.	Die Bahn zur Seebodenalp ist im Plan als Richtplaninhalt dargestellt. Im Bericht fehlt ein Text dazu.	Nicht berücksichtigt: Bezüglich Tourismusanlagen müssen die Grundlagen neu aufbereitet werden (Tourismusstrategie, Anpassung Bergbahnstrategie), bevor Aussagen im Richtplan gemacht werden. Dies wird voraussichtlich bei einer nächsten Richtplan-Anpassung der Fall sein.	E_091	Bz/Gde
V-3.2	Bahn	Bahnlinienführung konkretisieren und die Signatur als unterirdisch einzeichnen, wo sie bereits heute unterirdisch ist. Kein oberirdischer Ausbau der Bahnlinien.	Der Richtplan ist zu grob oder falsch gezeichnet. Der erste Tunnel von Brunnen nach Sisikon müsste länger eingezeichnet sein. Jede offene Bahnlinie beeinträchtigt dieses sensible Landschaftsgebiet und damit auch die touristische Nutzung. Die historisch entstandene Bahnlinie soll bestehen bleiben.	Nicht berücksichtigt: Die Inhalte der Richtplankarte sind insbesondere im Bereich der Infrastrukturen als symbolisch zu interpretieren. Eine Präzisierung ist nicht vorgesehen.	E_082, E_208	Verb./Ver., Private
V-3.2.1-06	Infrastrukturausbauten: Seewen-Brunnen	Der Gemeinderat Schwyz beantragt die ersatzlose Streichung von V-3.2.1-06.	Der Druck zur Realisierung des Urmibergtunnels ist aufrecht zu erhalten und zu erhöhen. Die Bereitstellung eines dritten Geleises würde das Langfristziel unterwandern. Den Güterverkehr langfristig durch die Schwyzer Ortschaften fahren zu lassen, ist allein schon aus Gründen der Lärmentwicklung und der Störfallvorsorge höchst problematisch. Eine Verdichtung an den Bahnhofstandorten und Umnutzungsarealen würde erheblich eingeschränkt werden (Siehe Planung Luzern Nord, Seetalplatz).	Nicht berücksichtigt: Die Realisierung eines Urmibergtunnels ist in keinem Umsetzungshorizont von FABI vorgesehen. Die Gefahr der Verdrängung des Regionalverkehrs durch den internationalen Güterverkehr erfordert die Freihaltung der Flächen für ein drittes (oder sogar viertes) Gleis.	E_106	Bz/Gde
V-3.2.1-10	Bahn	Entflechtungsbauwerk Pfäffikon SZ: Die Strecke zwischen Pfäffikon SZ und	Momentan werden Varianten der Überwerfung geprüft, in welchen diese unmittelbar nach dem Bahnhof Pfäffikon SZ (Nordseite) Rich-	Nicht berücksichtigt: Da noch nicht geklärt ist, ob ein Entflechtungsbauwerk	E_087	Firmen/Unter

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		Freienbach SOB ist durchgehend mit dem Symbol „Gleisusbau“ zu versehen.	tung Westen zu liegen kommt.	westlich oder östlich des Bahnhofs Pfäffikon oder sogar darüber die beste Variante ist, wurden die Beschlüsse 10 und 11 entsprechend angepasst.		nehm.
V-3.2.1-10/11	Bahn	Die Lücke der Signatur zum Entflechtungsbauwerk SBB/SOB Pfäffikon ist zwischen dem Abschnitt Ost (vor Plaza) und Abschnitt West auf der nördlichen Seite der bestehenden Bahnanlagen zu schliessen. Auf den Ast südlich der Bahnanlagen ist zu verzichten.	Gemäss V-3.2.1-10 sind Variantenstudien zum Entflechtungsbauwerk SBB/SOB vorgesehen. Frühere Studien der SBB haben ergeben, dass einzig auf der Nordseite Gleisusbauten realistisch sind. Überwerfungen östlich des Bahnhofs und vor dem Seedamm Plaza sind damals als nicht machbar beurteilt worden, u.a. wegen möglicher Konflikte zum geplanten Überholgleis.	Nicht berücksichtigt: Da noch nicht geklärt ist, ob ein Entflechtungsbauwerk westlich oder östlich des Bahnhofs Pfäffikon oder sogar darüber die beste Variante ist, wurden die Beschlüsse 10 und 11 entsprechend angepasst.	E_085, E_088	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
V-3.2.2-02	Haltestellen: Seewen-Brunnen (Felderboden)	Der Gemeinderat Schwyz beantragt die Streichung von V-3.2.2-02 (Haltestelle Felderboden).	Eine Umlegung der Buslinie gemäss V-3.3.2.2-01 reicht aus, um das Gebiet ausreichend mit den ÖV zu erschliessen. Hinsichtlich der neuen Ziele für den Zentralpark als „grüne Mitte“ ist eine Frequenz dieser Haltestelle fraglich.	Nicht berücksichtigt: Die Haltestelle Felderboden dient nicht primär der Quartier- oder Gebietserschliessung, sondern als Platzhalter für einen "Neat-Bahnhof" bei späterer Realisierung und neuer Streckenführung via Urmiberg und Axen und soll deshalb im Richtplan belassen werden.	E_106	Bz/Gde
V-3.3.3	Busbahnhof Siebnen	Ich beantrage, den Bahnhof Siebnen-Wangen zusätzlich auch als Busbahnhof zu bezeichnen und auszubauen.	Der Bahnhof Siebnen-Wangen ist zwar in den Erläuterungen S. 17 als Busbahnhof aufgeführt, diese Bezeichnung fehlt aber auf dem zugehörigen Kartenwerk.	Berücksichtigt: Siebnen-Wangen wurde als Busbahnhof unter V-3.3.3-06 aufgenommen.	E_050, E_201, E_202	Private, Parteien, Verb./Ver.
V.3.3.3-02	Busbahnhöfe	Beim Bahnhof Seewen-Schwyz macht die Realisierung eines zentralen Busbahnhofs (Bushub) Sinn. Sollte der Freiverlad nicht beseitigt werden können, sind Alternativen einzuplanen. Wir regen an, dass auf der Gleisseite Urmiberg eine öffentliche Zone dazu vorgesehen wird. Die Erschliessung müsste über eine Unterführung ins Unterseewen erfolgen. Prioritär bleibt jedoch die Beseitigung des SBB-Freiverlads.		Nicht berücksichtigt: Die Schaffung einer öffentlichen Zone mittels Umzonung erfolgt nicht über die Richtplankarte sondern im Rahmen der Ortsplanung.	E_229	Parteien
V-4	Rad- und Fussverkehr	Das regionale und kantonale Radroutennetz soll im Richtplan abgebildet werden.	Für eine optimale Planung und die Förderung des Radverkehrs ist es wichtig die bestehenden und geplanten regionalen und kantonalen Radrouten im Richtplan abzubilden. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein zusammenhängendes Radroutennetz geplant und die notwendigen Massnahmen getroffen werden können. Zudem ist das Radwegnetz nur spärlich im Richtplantext verankert.	Nicht berücksichtigt: Im kant. Radroutenkonzept sind die Ausbauprojekte entlang der Kantonsstrassen dargestellt. Für eine kantonale Planung von Radwegen abseits der Kantonsstrassen besteht keine gesetzliche Grundlage.	E_159	Bz/Gde
V-4	Rad- und Fussverkehr	Das regionale und kantonale Fusswegnetz soll im Richtplan abgebildet werden.	Im Hinblick auf die Umsetzung des Entwicklungskonzepts Sihlsee (EKS) sowie der potentiellen Konfliktpunkte mit Schutzgebieten und anderen Nutzungen, ist es notwendig die Fusswegrouten im Richtplan zu verankern. Eine Umsetzung ohne rechtlich übergeordnete Grundlage dürfte ansonsten schwierig werden. Es ist auch im Interesse des Kantons, die im EKS definierten Massnahmen umsetzen zu können.	Nicht berücksichtigt: In den meisten Regionen fehlen die Grundlagen um ein kantonales Fusswegnetz abzubilden. Ein solches ist von Grund auf zu erarbeiten. Eine flächendeckende Bezeichnung im Richtplan wäre zudem nicht stufengerecht.	E_159	Bz/Gde
V-7.1	Schiffsverkehr	Schiffsverkehr: Signatur zu Objekt V-7.1-05 eintragen	Siehe V-7.1 b).	Berücksichtigt: Die Richtplankarte wurde mit der Signatur zu Objekt V-7.1-05 ergänzt.	E_088	Verb./Ver.
V-7.1	Schiffsverkehr	Die Richtplankarte soll im Kontext zu Antrag V-7.1 wie folgt ergänzt werden.	In der Kiebitz Bucht werden an mehreren Stellen Kies und Sand auf die Ledischiffe verladen. Gleichzeitig soll allenfalls die bestehende,	Berücksichtigt: Die Richtplankarte wurde gemäss Antrag angepasst	E_089	Firmen/Unter

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		Zwischen der Hunzikerbucht / Kiebitzbucht sei das Symbol "Zentrale Bootstationierung / Verladestelle" darzustellen (weisses Symbol, rechts).	derzeit unbenutzte Verladestelle in der Hunzikerbucht reaktiviert werden. Das Anliegen wird bereits im Antrag V-7.1 begründet. Die Darstellung im Richtplan entspricht dem Anspruch der Widerspruchsfreiheit zwischen Richtplandtext und Richtplankarte. (Vgl. Antrag V-7.1, Objektnr. V-7.1.06 sowie Objektnr. V-7.1-07).	und ergänzt.		nehm.
V-7.1	Schiffsverkehr	Bereits bestehende (Schiffs-) Verladestellen für den Transport von Massengütern seien in der Richtplankarte mittels Symbol darzustellen.	Bei der Ausgangslage wird richtigerweise festgehalten, dass der Güter- und Materialtransport per Schiff zu den ökologischsten Beförderungsarten zählt und es hierzu auch der entsprechenden Verlademöglichkeiten für Lastschiffe bedarf. Dieser Grundsatz wird in V-7.1 lit. e) und f) konkretisiert. Entsprechend sind aber auch die bestehenden Verladeanlagen im Richtplan aufzunehmen, um deren Fortbestand und Ausbau zu sichern. Mit der Aufnahme neuer Verladestellen (Küssnacht, Litzli) suggeriert man diesen explizit eine Raumrelevanz. Folglich müsste auch den bestehenden Anlagen diese Raumrelevanz zugeschrieben werden. Konsequenterweise sind sodann sämtliche bestehende Verladestellen in der Ausgangslage aufzuführen.	Berücksichtigt: Die Verladestellen wurden in der Richtplankarte als Ausgangslage eingetragen.	E_089, E_165	Fir- men/Unter- nehm., Verb./Ver.
V-7.1	Schiffsverkehr	Der Hafen Seewald in Nuolen fehlt als zentrale Bootsstationierungsanlage.		Berücksichtigt: Die Richtplankarte wurde mit der Signatur zu Objekt V-7.1-05 ergänzt.	E_196	Bz/Gde
V-7.1	Schiffsverkehr	Eintrag des bestehenden Massengüterumschlags des Untertagabbaus Längigen per Schiff in der Richtplankarte mittels Symbol.	Richtplandtext und Richtplankarte sollten kongruent sein. Allfällige Nutzungskonflikte können so erkannt und Interessenabwägungen frühzeitig vorgenommen werden. Im Weiteren wird die Rechts- und Planungssicherheit für das bestehende Vorhaben gesichert.	Berücksichtigt: Die Verladestation wurde in der Richtplankarte eingetragen.	E_037	Fir- men/Unter- nehm.
V-7.1	Schiffsverkehr	Die Gemeinde beantragt, die Bootsstation/Verladestelle am Lauerzersee im Gebiet Buechenhof wieder darzustellen. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass übergeordnete Schutzziele auf dieser Fläche liegen. Mit dem EKL Lauerzersee sind Ansätze für die Vereinbarkeit von Naturschutz und sanftem Tourismus aufgezeigt.	Der als zentrale Bootsstation bezeichnete Eintrag am Lauerzersee im Gebiet Buechenhof auf der Richtplankarte vom 2. Juni 2015, wurde in der aktualisierten Richtplankarte für die öffentliche Mitwirkung (vom 31. Juli 2015) nicht dargestellt.	Nicht berücksichtigt: Die Bootsstation/Verladestelle im Bereich Buechenhof käme in der Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee zu liegen, was nicht mit den Zielen des Moorlandschaftschutzes vereinbar wäre. Der Bootshafen Widen kann trotzdem bestehen bleiben, denn er genießt Bestandesgarantie.	E_041	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
Richtplankarte: L Natur und Landschaft						
L-2	Siedlungstrenngürtel	Siedlungstrenngürtel ohne Spielraum zum heutigen Siedlungsrand bezeichnen.	Innerhalb der weitgehend überbauten Gebiete bleibt noch bei weitem genügend Spielraum für allenfalls zulässige Siedlungserweiterungen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel L-2	E_082	Verb./Ver.
L-2	Siedlungstrenngürtel	Zwischen Buttikon und Reichenburg ist der heute bestehende Siedlungstrenngürtel weiterhin zu erhalten und im Richtplan als Siedlungstrenngürtel zu bezeichnen.	Es ist und bleibt auch weiterhin ein schützenswertes Naturgebiet zwischen Buttikon und Reichenburg und die dort vom Kanton bereits bezeichnete Gefahrenzone bleibt weiter bestehen.	Berücksichtigt: Der Beschluss B-8.3 b) ESP-A Rietli wurde mit einem Hinweis auf die ökologische Vernetzung ergänzt. Hingegen in der Richtplankarte wurde kein zusätzlicher Siedlungstrenngürtel eingetragen.	E_050, E_201, E_202	Private, Parteien, Verb./Ver.
L-2	Siedlungstrenngürtel	Der Siedlungstrenngürtel (STG) in Schübelbach sei zu korrigieren, so dass er sich an der noch bestehenden Freizone orientiert.	Allenfalls erwünschte Siedlungserweiterungsgebiete haben sich der noch sichtbaren siedlungstrennenden Freiräume unterzuordnen und nicht die STG den kommunalen oder privaten Einzonungswünschen. Der im RP-Entwurf vorgeschlagene STG würde sich zickzackmässig um die Siedlungserweiterung herumschlingeln. Wenn eine Siedlungserweiterung vorgesehen ist, so dann wenigstens auf den Grundstücken Nr. 299 und 311, rings von Siedlungsflächen und Bahnlinie umgebenen Feld.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel L-2	E_071, E_076, E_100, E_222	Parteien, Verb./Ver.
L-2	Siedlungstrenngürtel	Ingenbohl gemäss Beilage S. 31: Im Talkessel Schwyz und insbesondere in der Gemeinde Ingenbohl sind die in der Karte S.31 rot markierten, besonders geeigneten landwirtschaftlichen Flächen / Fruchtfolgeflächen als Bestandteil eines zusammenhängenden Siedlungstrenngürtels vor Überbauung zu schützen. Der zusammenhängende Siedlungstrenngürtel ist unmittelbar an den heutigen Siedlungsrand anzuschliessen. Die im Entwurf vorgesehene Arbeitszone beim Zentralpark Seewen / Brunnen ist zugunsten des Siedlungstrenngürtels zu streichen. Das bereits aufgefüllte Gebiet im „Viertel“ ist wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern – mittels Arrondierung des Siedlungstrenngürtels bis zur Strasse im Osten.	Vgl. Begründungen zu den prinzipiellen Ausführungen unter L-2, L-4 und den analogen generellen Forderungen oben. Der Talkessel von Schwyz mit seinem wertvollen Landschaftsgrossraum zwischen Vierwaldstättersee, Lauerzersee, Fronalpstock und Mythen besitzt heute noch weitgehend intakte Fruchtfolgeflächen, die sich hervorragend für die landwirtschaftliche Nutzung eignen und primären Schutz geniessen müssen. Im Interesse einer nachhaltigen Ressourcenschonung und ausgewogenen Raumplanung sind sie in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Die nur marginalen Siedlungstrenngürtel des Richtplan-Entwurfs sind auf eine zusammenhängende Fläche zu erweitern, um der absehbaren Bau-Expansions-Sogwirkungen infolge Strassenbau (Axenstrasse etc.) den nötigen Riegel zu schieben. Die „Innenverdichtungspotenziale“ genügen vollauf. Eine Siedlungsentwicklung analog zu den Ausserschwyzer Bezirken und Küssnacht ist keineswegs im öffentlichen Interesse und würde die Ansprüche bezüglich Nachhaltigkeit der Raumplanung verletzen.	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel L-2	E_219	Verb./Ver.
L-4	Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen	Die Fruchtfolgeflächen, die sich „innerhalb des in der Richtplankarte bezeichneten Siedlungsgebietes“ befinden, sind im ganzen Kanton durch zusätzliche grüne Markierung als Siedlungstrenngürtel für ihre eigentliche Zweckbestimmung zu sichern.	Es wird vorab auf die prinzipiellen Ausführungen unter L-4 verwiesen. Zudem wird generell geltend gemacht, dass die im Richtplankarte S. 92 ausgeführten Merkmale für Siedlungstrenngürtel auf die hier bezeichneten Fruchtfolgeflächen, die in die Siedlungstrenngürtel einzubeziehen sind, ebenfalls zutreffen: Sie sind unverzichtbar für den Erhalt der bisherigen charakteristischen Siedlungsstrukturen. Es besteht sonst die akute Gefahr, dass hier weitere agglomerationsartige Siedlungsbänder errichtet würden, die es zu vermeiden gilt. Die Fruchtfolgeflächen dienen jetzt noch der Erhaltung von	Nicht berücksichtigt: Gemäss Beschluss L-4.1 b) sind innerhalb des Siedlungsgebiets keine Fruchtfolgeflächen bezeichnet. Siedlungstrenngürtel werden nur ausserhalb des Siedlungsgebiets bezeichnet, und nicht überlagernd zu diesem. Vgl. auch Zusammenfassung Kapitel L-2	E_219	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
			grossräumigen Freihaltebereichen in Siedlungsnähe und sind für die Naherholung relevant. Die genannten Gebiete werden von der Wohnbevölkerung als solche wahrgenommen und rege genutzt. Die Landschaft wird durch diese Fruchtfolgeflächen klar gegliedert. Die Markierung als Siedlungstrenngürtel ermöglicht die nötige ökologische Vernetzung der Lebensräume und erfüllt eine wichtige Funktion zur Förderung des Natur- und Artenschutzes.			
L-6	BLN-Gebiete	Der Perimeter des BLN-Gebiets ist auf den Verlauf der rechtskräftigen Bauzone (KTN 128, 1747, 1928 und 2179) abzustimmen und zu reduzieren.	Im Gebiet Töbeli (Muotathal) wird die rechtskräftige Bauzone (WG2- und WG3-Zone) durch das BLN-Gebiet überlagert. Diese Überlagerung ist planungsrechtlich unzweckmässig und bringt weder für das Baugebiet noch für das BLN-Gebiet Vorteile.	Nicht berücksichtigt: Änderungen von BLN-Perimetern liegen nicht in kantonalen Kompetenz.	E_060	Firmen/Unternehm.
L-7	Moorlandschaften	Das Betriebsareal der Firma Paul Auf der Maur AG in Steinen (Kat Nr. 1129) ist komplett aus dem Perimeter der Moorlandschaft auszugrenzen. Moorlandschaftperimeter Nr. 235 muss angepasst werden	Gemäss SR 451.35, Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996 (Stand am 1. März 2015), ist: Nach Art. 1 Abs. 2, das Inventar nicht abschliessend; es ist regelmässig zu überprüfen und nachzuführen. Nach Art. 3 Abs. 1, legen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte fest. Sie hören dabei an: a. die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. b. die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, insbesondere in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft. c. die Inhaberinnen und Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen. d. die Gemeinden. Nach Abs. 3 Ist der genaue Grenzverlauf noch nicht festgelegt, so trifft die zuständige kantonale Behörde auf Antrag eine Feststellungsverfügung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Objekt. Wer einen Antrag stellt, muss ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung nachweisen können. Das Areal der Paul Auf der Maur AG ist nach Inventarplan der Gemeinde Steinen über das Natur-, Landschafts- und Denkmalinventar klar und deutlich ausserhalb des Moorlandschaftsperimeters. An den rechtsgültigen Bau- und Betriebsbewilligungen von kantonalen und kommunalen Behörden wird komplett festgehalten. Das bewilligte Areal (mit Gebäuden und Anlagen) muss zwingend sichergestellt werden.	Nicht berücksichtigt: Änderungen von ML-Perimetern liegen nicht in kantonalen Kompetenz. (Der Inventarplan der Gemeinde Steinen ist nicht massgebend.) Das Umweltschutzdepartement versucht im Rahmen der laufenden Nutzungsplanung Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee, das Betriebsareal der Paul Auf der Maur AG auf andere Weise (Bezeichnung einer entsprechenden Zone innerhalb der Moorlandschaft) längerfristig zu sichern.	E_041, E_102	Bz/Gde, Firmen/Unternehm.
L-8	Biotopschutz, Objektschutz von nationaler Bedeutung	Die Biotop von nationaler Bedeutung sind in der Richtplankarte zu bezeichnen.	Wird in L-8.1 unter a) aufgeführt, sind aber in der Legende der Karte nicht als solche zu erkennen.	Erläuterung: Es handelt sich um jene Objekte, die in der Ausgangslage des Beschlusses L-8 aufgelistet sind. Sie sind allesamt in der Richtplankarte bezeichnet.	E_130	Bz/Gde
L-8	Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung	Das Flachmoor Langacker in Freienbach wird im Plan nicht als Objekt von nationaler Bedeutung bezeichnet.	Obwohl die Gemeinde dieses Schutzobjekt betreut, handelt es sich um ein Flachmoor von nationaler Bedeutung.	Erläuterung: Das Objekt ist als "Kantonales Vertragsobjekt Natur- und Landschaftsschutz" eingetragen.	E_130	Bz/Gde
L-9	Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	Folgende Punkte aus dem Entwicklungskonzept Sihlsee (EKS) sollen im Richtplan dargestellt werden: Ergänzung der zentralen Bootsanlegesteilen "Schlaprig", "Willierzell", "Ruestel", "Euthal", "Steinbach", "Chalch", "Nügüetli" und "Birchli" gemäss EKS (siehe Beilage 4c). Fusswegnetz	Das EKS wurde im Sommer 2014 vom Kanton, der Gemeinde Unteriberg sowie den Bezirken Schwyz und Einsiedeln unterzeichnet. Somit bildet es die Grundlage für geplante Massnahmen. Um diese umsetzen zu können muss die Grundlage auch im Richtplan verankert werden, da sonst Widersprüche eine Umsetzung der geplanten Massnahmen allenfalls verunmöglicht (siehe dazu Beilage 4c und 4d).	Nicht berücksichtigt: Die Aufnahme von regionalen/lokalen Infrastrukturen in den Richtplan ist nicht stufengerecht. Soweit bekannt bestehen auch keine Widersprüche zwischen dem Richtplan und dem EKS.	E_159	Bz/Gde

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
		(Rundwege) in Richtplankarte aufnehmen gemäss Wege im EKS (siehe Beilage 4c). Unterbrechung der Naturschutzzone beim Höhbort (siehe Beilage 4d). --> Wird bereits heute als Bade- und Einwasserungsstelle für Surfer genutzt und im EKS als öffentlicher Badeplatz und als Zone für Freizeit und Sport ausgewiesen. Selbst eine sanfte Entwicklung wird durch die Schutzzone stark eingeschränkt. Es dürfen keine Widersprüche zwischen dem Richtplan und dem EKS vorhanden sein.				
L-10	Wildtierkorridore	Die Wildtierkorridore müssen planerisch als Flächen gesichert werden – am sinnvollsten mit einem Siedlungstrenngürtel (wie dies beim Wildtierkorridor SZ 11/SG 27 auf Gemeindegebiet von Schübelbach teilweise dargestellt ist). Zudem muss sich der Pfeil am wahrscheinlichsten Verlauf der Wildtierwanderachse orientieren, und nicht, wie er gerade so zwischen Abbauzonen „reinpasst“.	Die Einzeichnung eines blossen Pfeiles bringt im (immerhin) behördenverbindlichen kantonalen Richtplan keine Rechtssicherheit. Der Pfeil hat im besten Fall eine Hinweiskfunktion. Generell macht es wenig Sinn, sondern täuscht vielmehr eine landschaftlich grosszügige Planung vor, wenn sich STG ausserhalb der Bauzonen oder Siedlungserweiterungsgebiete stark verbreitern.	Nicht berücksichtigt: Die Darstellung in der Richtplankarte ist symbolisch. Der exakte Perimeter ist den Objektblättern zu entnehmen. Der Erläuterungstext in Beschluss L-10 wurde diesbezüglich noch präzisiert.	E_071, E_076, E_100, E_222	Parteien, Verb./Ver.
L-10	Wildtierkorridore	Die quer über die Linthebene verlaufende Vernetzungssachse mit regionalem Wildtierkorridor ist im Richtplan einzutragen.	Hier ist die Möglichkeit für eine überkommunale und interkantonale Kooperation gegeben.	Nicht berücksichtigt: Es werden nur die Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung im Richtplan aufgeführt.	E_222	Verb./Ver.
L-10	Wildtierkorridore	Beim WTK SZ 08 „Muotathal“ ging der westliche Ast vergessen.	Der Schutz dieses Wildtierkorridors wurde bereits mit Massnahmen bei der Gewerbezone „Hesigen“ versucht, Rechnung zu tragen.	Nicht berücksichtigt: Die Darstellung in der Richtplankarte ist symbolisch. Der exakte Perimeter ist den Objektblättern zu entnehmen. Der Erläuterungstext in Beschluss L-10 wurde diesbezüglich noch präzisiert.	E_222	Verb./Ver.
L-10	Wildtierkorridore	WTK-SZ 06 (Schwyz) Pfeil soll weglassen werden, da sonst unleserlich.	Der Verlauf des Wildtierkorridors sei – gegenüber der Einzeichnung gemäss BAFU 2013 etwas modifiziert – einzuzeichnen, und zwar quer über die Bauzone in der Stegstuden sowie bei der ARA Schwyz. Gemäss Vereinbarung müssen in der Stegstuden mind. 90 Metern freigehalten werden – in Sinne der Richtplanung kann dieser Streifen auch breiter sein – für den Fall, dass bei einer erneuten Zonenplanrevision mögliche Umlagerungen nicht verhindert werden. Bei der ARA ist ebenfalls darzustellen, dass hier eine Quervernetzung über die Muota beibehalten werden muss. Dieses Beispiel zeigt exemplarisch, dass die beiden Themen „Wildtierkorridore“ (WTK) und „Siedlungstrenngürtel“ (STG) separat behandelt werden müssen. Wenn WTK und STG räumlich zusammenfallen ist dies kein Problem. Wo aber Vernetzungsmassnahmen für den WTK sogar über Bauzonen hinweg sichergestellt werden müssen, reichen die landschaftlich und landwirtschaftlich begründeten STG nicht aus.	Nicht berücksichtigt: Die Darstellung in der Richtplankarte ist symbolisch. Der exakte Perimeter ist den Objektblättern zu entnehmen. Der Erläuterungstext in Beschluss L-10 wurde diesbezüglich noch präzisiert.	E_222	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
L-10	Wildtierkorridore	WTK-SZ 04 (Immensee) Pfeil soll weggelassen werden, da sonst unleserlich.	Begründung siehe oben.	Nicht berücksichtigt: Die Darstellung in der Richtplankarte ist symbolisch. Der exakte Perimeter ist den Objektblättern zu entnehmen. Der Erläuterungstext in Beschluss L-10 wurde diesbezüglich noch präzisiert.	E_222	Verb./Ver.
L-10	Wildtierkorridore	Es seien für Wildtierkorridore (WTK) und Siedlungstrenngürtel (STG) verschiedene Signaturen zu verwenden. Hinweis: Es seien alle, d.h. auch in dieser Stellungnahme nicht illustrierte, WTK-Darstellungen nochmals auf funktional korrekte, flächige Darstellung hin zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen. Wo keine Präzisierung vorgenommen werden kann, seien die WTK gemäss Grobvorgaben des BAFU einzuzeichnen. Hinweis: Es seien alle, d.h. auch in dieser Stellungnahme nicht illustrierte, STG nochmals auf ihre siedlungstrennende Wirkung zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen.	Die beiden raumplanerisch wichtigen Themen „Wildtierkorridore“ (WTK) und „Siedlungstrenngürtel“ (STG) müssen separat betrachtet und behandelt werden. Wenn WTK und STG räumlich zusammenfallen ist dies nicht vordringlich, aber dort, wo die beiden Themen nicht zusammenfallen ist eine Präzisierung notwendig. WTK: hier ist der Raum frei zu lassen, es sind Leitstrukturen zu errichten und es dürfen keine Hindernisse errichtet werden, die die Bewegung der Wildtiere behindern. Dies kann auch innerhalb des Siedlungs(rand)bereichs notwendig werden. STG: hier ist dafür zu sorgen, dass die Siedlungen optisch-landschaftlich nicht „zusammenwachsen“ und dass diese Flächen für die Landwirtschaft weiterhin nutzbar sind.	Nicht berücksichtigt: Die Darstellung in der Richtplankarte ist symbolisch. Der exakte Perimeter ist den Objektblättern zu entnehmen. Der Erläuterungstext in Beschluss L-10 wurde diesbezüglich noch präzisiert.	E_222	Verb./Ver.
L-11.1	Jagdbanngebiete, wildökologisch sensible Gebiete	Die Seeschutzzone Bätzimatt sei auszudehnen bis zur Kantonsgrenze. Beim Wasser- und Zugvogelreservat Nr. 105 „Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt“ sei die Ausdehnung inkl. die ursprüngliche Lage erneut zu überprüfen.		Nicht berücksichtigt: Die Ausdehnung der Seeschutzzone Bätzimatt muss im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung erfolgen, und die Änderung der Perimeter von Wasser- und Zugvogelreservaten liegt nicht in kantonomer Kompetenz. Beide Teilanträge werden aber im Hinblick auf anstehende Planungen bzw. Inventarrevisionen vorgemerkt.	E_222	Verb./Ver.
L-12	Fliessgewässer und stehende Gewässer	Alle Siedlungsgebietszonen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, Arbeitszonen, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Bauzonen mit speziellen Vorschriften haben die Vorschriften zum Gewässerraum zu beachten.	In der Richtplankarte (Teil Nord und Teil Süd) scheinen die Zonen vielerorts bis an die Fliessgewässer zu reichen. Die Gewässerräume sind zwar gemäss dem Richtplankarte in der Nutzungsplanung auszuweisen. Zur Sicherung des Gewässerraums und zur Erfüllung der Gewässerschutzgesetzgebung sind aber die Gewässerräume schon im Richtplan sichtbar zu machen. Die Gewässerraumbreite bemisst sich nach den Übergangsbestimmungen zur GSchV, solange der Kanton die Gewässerräume nicht festgelegt hat.	Nicht berücksichtigt: Die Umsetzung der Gewässerräume erfolgt in der Ortsplanung und nicht im kantonalen Richtplan. Die Richtplankarte ist kein parzellenscharfer Plan.	E_007, E_071, E_076, E_080, E_219, E_222	Firmen/Unternehm., Parteien, Verb./Ver.
L-X	Intensivnutzungsgebiete	Touristische Intensivnutzungsgebiete sind neu in der Karte einzutragen.	Frage wie gross ist das touristische Intensivnutzungsgebiet z. B. Hochstuckli. Heute werden Skipisten nicht nur mit Naturschnee bereitgestellt. Sondern es wird auf technische Hilfsmittel zurückgegriffen (Nieder- Hochdruck-Schneeeerzeuger) welche wiederum eine ganze Anzahl von Leitungen im Boden brauchen. Im Sommer gibt es immer wieder neue Erlebnisangebote welche auf Feste Infrastrukturbauten angewiesen sind.	Nicht berücksichtigt: Die wichtigen Tourismusgebiete sind bereits mit den kantonalen Tourismusschwerpunkten gemäss Beschluss B-11 bezeichnet. Weitere Differenzierungen sind nicht angezeigt.	E_126	Private

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
Richtplankarte: W Weitere Raumnutzungen						
W-1	Fahrende	Das Konzept Fahrende aus dem Jahr 2012 erscheint nicht im Richtplan. Dieses wird zwar in der Legende erwähnt, es fehlen aber die entsprechenden Planeinträge.		Nicht berücksichtigt: Da die Standorte noch nicht bekannt sind, können sie auch noch nicht in der Karte bezeichnet werden. Die Legende wurde korrigiert.	E_229	Parteien
W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Hochspannungstrassen durch Siedlungsgebiete (Wohn- Misch- und Zentrumszonen) sind in der Richtplankarte zu markieren und als "Konfliktbereiche" zu bezeichnen sowie in der dazugehörigen Legende zu vermerken.	Hochspannungstrassen gehören nicht in Siedlungsgebiete (vgl. die Anträge und Begründungen zu Richtplankarte W-2.3 sowie die weiteren Hinweise und Bemerkungen).	Nicht berücksichtigt: Eine flächendeckende Schwachstellen- und Konfliktanalyse besteht nicht, soll aber im Rahmen des Beschlusses W-2.1.2 erarbeitet werden.	E_069, E_201, E_202, E_203	Private, Parteien, Verb./Ver.
W-2.4	Erneuerbare Energien	Eintrag Windkraft Chörnliegg.	Siehe Begründung zu Antrag Richtplankarte W-2.4.1.	Nicht berücksichtigt: Windkraftanlagen werden erst im Richtplan geregelt, wenn ein diesbezügliches kantonales Konzept vorliegt.	E_088	Verb./Ver.
W-2.4	Erneuerbare Energien	Entfernung der angedachte Energieanlage in Haltikon. Alternativstandort im Industriegebiet Fänn.	Zusammenfassend wird geltend gemacht, dass die Siedlungsstruktur in Küssnacht heute schon stark zersiedelt ist. Aus diesen Gründen ist es besonders notwendig die Industriezone in Haltikon nicht zu vergrössern und einen Siedlungstrenngürtel zwischen Haltikon SZ und Udligenswil LU zu erstellen. Eine Erweiterung des Industriegebiets würde dem kantonalen Richtplan des Kantons Luzern widersprechen.	Nicht berücksichtigt: Es handelt sich um die Installation einer Energiezentrale bei der bestehenden Gross-schreinerei der Firma Schilliger Holz AG. Da es sich um einen bestehenden Arbeitsplatzstandort handelt, kann das Vorhaben als Festsetzung im Richtplan verankert werden.	E_210	Private
W-4	Materialabbau	Aufnahme des Erweiterungsgebietes Steinbruch Hettis auf dem Gebiet der Gemeinde Schwyz in die Richtplankarte.	Siehe Begründung W-4.2 Beantragtes Areal ist im Richtplanausschnitt eingefärbt (Beilage 2).	Berücksichtigt: Im Sinne einer Arrondierung wurde die gewünschte Fläche im Beschluss W-4.2-09 aufgenommen (gemäss Protokoll der Sitzung vom 19.10.2015).	E_001	Firmen/Unternehm.
W-4	Materialabbau	Die bestehenden Abbaustandorte sollten als Ausgangslage erfasst werden.	RPV Art. 6, Abs. 4.	Berücksichtigt: Die Ausgangslage ist in der Richtplankarte ersichtlich.	E_099, E_165	Firmen/Unternehm., Verb./Ver.
W-4	Materialabbau	Der Sandsteinbruch Waldisberg und Höllweid in Freienbach sind als Abbaugebiete in der Richtplankarte einzutragen.	Begründung siehe unter Antrag zu Richtplankarte W-4.2.	Nicht berücksichtigt: Der RR hat beschlossen, dass für den Kanton Schwyz ein Abbaukonzept zu erstellen ist (RRB Nr. 908/2015). Im Abbaukonzept werden die für den Abbau geeigneten Standorte im Kanton Schwyz ausgearbeitet. Das Abbaukonzept bildet die Grundlage für die Aufnahme der entsprechenden Standorte in den kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept wird Anfang 2017 fertiggestellt. Danach wird eine schnellstmögliche Anpassung des Richtplans angestrebt. Deshalb ist eine Aufnahme von zusätzlichen Gebieten zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.	E_213	Firmen/Unternehm.
W-4	Materialabbau	Die Richtplankarte soll im Raum Tuggen wie folgt korrigiert werden. Die Symbole seien wie nebenan dargestellt zu korrigieren. Das bereits im Richt-	Die Arrondierungen des Abbaugebietes Bachtellen / Tuggen (1-3) wurden bereits im derzeit sistierten, überkommunalen Richtplan Buechberg aufgeführt. Alle drei Gebiete sind erschlossen und die Infrastruktur vorhanden. Gerne würden wir die Ortsplanerischen	Berücksichtigt Die Standorte Liebergsellen-/Huberwäldli sowie Weingarten-Rüti wurden übernommen.	E_089	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
		planentwurf enthaltene Symbol sei zentral im Abbaubereich Bachteilen / Girendorf (A) zu platzieren. Die geplante Arrondierung 1 im Raum Tuggen mit Flurbezeichnung; Liebergsellen-, Huberwäldli sei in der Richtplankarte darzustellen. Die geplante Arrondierung 2 im Raum Tuggen mit Flurbezeichnung; Weingarten Rüti sei in der Richtplankarte darzustellen. Die geplante Arrondierung 3 des Abbaustandortes Tuggen mit Flurbezeichnung; Kählholz, Eichholz, Ränken sei in der Richtplankarte darzustellen.	Schritte einleiten. Gemäss ARE Schwyz sei dazu jedoch ein Richtplaneintrag unerlässlich. Es herrscht eine hohe zeitliche Dringlichkeit für die Festlegung der Gebiete, ansonsten das Kiesmaterial in die Region zugeführt werden muss. Die vorliegenden geologischen Untersuchungen zeigen, dass die nutzbaren Kiesschichten bisweilen nicht sehr mächtig ausfallen, weshalb alle drei Arrondierungen in kurzer zeitlicher Abfolge zum Abbau verfügbar sein müssen. Die in der Richtplankarte beantragten Arrondierungsflächen haben keine Aussagekraft bezüglich dem Kiesvorkommen, resp. dem abbaubaren Vorkommen.	Nicht berücksichtigt: Die Erweiterung im Bereich Kählholz, Eichholz, Ränken kann heute noch nicht in den Richtplan aufgenommen werden, sondern erst bei Vorliegen des kantonalen Abbaukonzepts. Zur Bearbeitung des Antrags wird auf die Richtplanrevision nach Abschluss des Abbaukonzepts im Jahr 2017/2018 verwiesen.		
W-4	Materialabbau	Tuggen: Die SAD-Zone / das Abbaubereich Girendorf, Buechberg, Gemeinde Tuggen ist nach Osten auf die Grenzen des heutigen Abbaus einzuschränken.	Zusammenfassend wird geltend gemacht, dass sich das Gebiet im Gewässerschutzbereich Au befindet und sich nicht für den weiteren Abbau eignet. Die Kiesvorkommen im noch nicht abgebauten östlichen Teil sind unbedeutend, womit die Interessenabwägung (Schaden an der Landschaft und der landwirtschaftlichen Qualität des Bodens versus wirtschaftliche Nutzung) klar einem weiteren Abbau entgegensteht.	Nicht berücksichtigt: Es handelt sich um einen „Aussonierungsantrag“, welcher nicht Gegenstand der Richtplanung sein kann. Die Dimensionierung der entsprechenden Zonen wird auf Stufe der Nutzungsplanung vorgenommen.	E_219	Verb./Ver.
W-4	Materialabbau	Der Untertagebau Lüntigen (Morschach) sei im Perimeter (graue Gitterschraffur) angemessen zu vergrössern (vgl. Planbeilage im Anhang).	Die Festlegung eines Abbaubereiches ist unterirdisch viel schwieriger als oberirdisch. Entsprechende Prognosen sind naturgemäss mit Unsicherheiten verbunden. Vielfach zeigt sich erst beim eigentlichen Vortrieb, ob und wo abbauwürdiges Gesteins vorhanden ist. So hat sich ergeben, dass die kommunale Untertagezone Lüntigen an neue Erkenntnisse angepasst werden muss. Aus diesem Grunde wurde am 10. Juli 2015 dem Gemeinderat Morschach mit Kopie an das ARE Schwyz ein Planrevisionsgesuch eingereicht. Die Darstellung im Richtplan ist deshalb so zu wählen, dass sowohl die heutige rechtskräftige Nutzungsplandarstellung als auch künftige Ergänzungen abgedeckt sind (vgl. Planbeilage im Anhang).	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan zeigt den aktuellen Stand auf. Zusätzliche Ausweitungen müssen erst im Rahmen des kantonalen Abbaukonzepts geprüft werden. Der RR hat beschlossen, dass für den Kanton Schwyz ein Abbaukonzept zu erstellen ist (RRB Nr. 908/2015). Im Abbaukonzept werden die für den Abbau geeigneten Standorte im Kanton Schwyz ausgearbeitet. Das Abbaukonzept bildet die Grundlage für die Aufnahme der entsprechenden Standorte in den Kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept wird Anfang 2017 fertiggestellt. Danach wird eine schnellstmögliche Anpassung des Richtplans angestrebt. Deshalb wird für die Bearbeitung des Antrags auf die Richtplanrevision nach Abschluss des Abbaukonzepts verwiesen.	E_037	Firmen/Unternehm.
W-5	Deponien	Deponiegebiete sollten nur mittels eines Symbols auf der Karte festgelegt werden und nicht mit einer Fläche.	Die Richtplankarte ist nicht parzellenscharf, sondern regelt räumliche Bedürfnisse in grösserem Massstab. Eine beinahe parzellenscharfe Festlegung eines Deponieperimeters auf Stufe Richtplan entspricht insbes. bei neuen Standorten einerseits nicht dem Planungsstand, andererseits schränkt es die Bewilligungsbehörden in der Festlegung sowie in der langfristigen Planung in der Handlungsfreiheit ein. Die vorliegende Richtplankarte weist schon beinahe die Genauigkeit einer Nutzungsplanung auf, welche nicht stufengerecht ist. Hiermit wird der Handlungsspielraum aller Akteure, aber insbesondere der planenden Behörde unnötig eingeschränkt.	Nicht berücksichtigt: Die aktuelle Darstellung hat sich bewährt.	E_099	Firmen/Unternehm.
W-5	Deponien	Bestehende Deponiestandorte sollten als Ausgangslage erfasst werden.	RPV Art. 6, Abs. 4.	Berücksichtigt: Die Ausgangslage ist nun in der Richtplankarte ersicht-	E_099	Firmen/Unternehm.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung	Nr.	VN-Kat.
				Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung		
W-5	Deponien	Der Standort Oberstein-Waldegg ist im Richtplan als Festsetzung aufzunehmen. Schwerpunktskoordinaten: CH1903 / LV03 698'026.0, 225'571.0; CH1903+ / LV95 2'698'026.78, 1'225'570.86	Der Standort wurde bereits in der Deponieplanung 2004 als machbar bewertet. Weiter wurde durch die KIBAG in Absprache mit Grundeigentümern, kommunalen und kantonalen Behörden eine mögliche Lösung erarbeitet, insbes. auch um die Thematik Verkehr zu lösen. Da insbes. die Standorte Freienbach Tal / Talweid auf Grund fehlender Zustimmung der Grundeigentümer kaum realisiert werden können, fallen mehrere 100'000 m3 an Deponievolumen weg. Diese können mit dem Standort Oberstein-Waldegg kompensiert werden, ansonsten im Bezirk Höfe erneut ein Mangel an Deponievolumen entstünde.	lich. Nicht berücksichtigt: Der RR hat beschlossen, dass für den Kanton Schwyz ein Abbaukonzept zu erstellen ist (RRB Nr. 908/2015). Im Abbaukonzept werden die für den Abbau geeigneten Standorte im Kanton Schwyz ausgearbeitet. Das Abbaukonzept bildet die Grundlage für die Aufnahme der entsprechenden Standorte in den Kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept wird Anfang 2017 fertiggestellt. Danach wird eine schnellstmögliche Anpassung des Richtplans angestrebt. Deshalb wird für die Bearbeitung des Antrags auf die Richtplanrevision nach Abschluss des Abbaukonzepts verwiesen.	E_099	nehm. Firmen/Unternehm.
W-5	Deponien	Die Deponiestandorte sind nicht auf dem aktuellen Stand. Die aktuellen Standorte sind in den Beilageplänen markiert und in der Liste betreffend belastete Standorte im Bezirk Einsiedeln erfasst	Die aktuellen Standorte sollen in die Richtplankarte eingearbeitet werden (siehe dazu Beilage 4, 4a und 4b).	Nicht berücksichtigt: Hier liegt nach Rücksprache mit dem Bezirk ein Missverständnis vor. Belastete Standorte (Beilage 4 und 4a) werden nicht im Richtplan eingetragen. Die Abbaustandorte Trüb, Trachslau und Chalch, Gross sowie die Deponie Frühboden, Egg (Beilage 4b) sind als Ausgangslage in der Richtplankarte enthalten.	E_159	Bz/Gde
W-5	Deponien	Eintrag des Deponiegebiets Lüntigen in der Richtplankarte mittels Symbol.	Die Lüntigen Stein AG besitzt seit dem Jahr 2000 eine rechtsgültige Rahmenkonzession für das Auffüllen der Kavernen mit Abfällen. Das entsprechende Konzessionsgesuch (datiert 17.04.2015) wurde am 28.04.2015 eingereicht. Auch im BauR-Morschach ist seit über vierzehn Jahren eine solche Ablagerungsnutzung vorgesehen (Art. 66 und 78 "Untertageabbau- und unterirdische Ablagerungszone"). Die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgte am 13.3.2001. Noch ausstehend ist der gemäss Art. 17 TVA erforderliche Richtplaneintrag mittels entsprechenden Symbol. Diese Eintragung sollte nachgeholt werden.	Nicht berücksichtigt: Der RR hat beschlossen, dass für den Kanton Schwyz ein Abbaukonzept zu erstellen ist (RRB Nr. 908/2015). Im Abbaukonzept werden die für den Abbau geeigneten Standorte im Kanton Schwyz ausgearbeitet. Das Abbaukonzept bildet die Grundlage für die Aufnahme der entsprechenden Standorte in den Kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept wird Anfang 2017 fertiggestellt. Danach wird eine schnellstmögliche Anpassung des Richtplans angestrebt. Deshalb wird für die Bearbeitung des Antrags auf die Richtplanrevision nach Abschluss des Abbaukonzepts verwiesen.	E_037	Firmen / Unternehm.
W-5	Deponien	Aushubdeponie Lehweid, Gemeinde Unteriberg in den Richtplan aufnehmen.	Das Gebiet Ybrig ist dringend auf Deponieraum angewiesen. Der Standort Lehweid ist in der Deponieplanung aufgeführt. Er wird vom Gemeinderat favorisiert.	Berücksichtigt: Das Gebiet wurde in den Richtplan aufgenommen, weil es sich hierbei um eine neue, richtplanrelevante Kategorie von „kleinen“ Deponien unter 50'000 m ³ handelt.	E_081	Bz/Gde
-	Orientierender Inhalt	Das Stoosseeli ist auf der Richtplankarte als solches aufzunehmen (siehe Planbeilage).	Bei der Durchsicht der Richtplankarte haben wir festgestellt, dass auf dem bereinigten Entwurf das Stoosseeli noch nicht eingezeichnet ist. Um ein möglichst aktuelles Bild der Gegebenheiten zu erreichen, sollte das Seeli auf der Richtplankarte ergänzt werden.	Nicht berücksichtigt: Der Eintrag fehlt in der offiziellen Landeskarte, welche durch den Kanton nicht verändert werden darf. Dies liegt in der Kompetenz der Swisstopo. Bei der nächsten Kartenaktualisierung wird die neue Situation erkenntlich sein.	E_109	Bz/Gde
-	Richtplankarte Legende	Begrüssen würden wir, wenn in der Legende der Richtplankarte jeweils ein Verweis zum entsprechenden Kapitel im Richtplantext aufgeführt wäre.	Dies würde die Lesbarkeit der Richtplankarte noch vereinfachen.	Berücksichtigt: Die Legende wurde entsprechend ergänzt.	E_233	Nachbarkantone

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
Erläuterungsbericht						
2.2	Gewähltes Entwicklungsszenario	Ein Satz des Abschnittes sei wie folgt zu ändern: Für die künftige Einwohnerentwicklung geht der Kanton Schwyz indessen vom kantonalen Szenario Mittel des Bundesamtes für Statistik aus (+0,33% pro Jahr, Basisszenario von 2010-2035, extrapoliert auf 2040).	Siehe RES-1 (Richtplantext)	Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_071	Parteien
3.1	Festlegung Siedlungsgebiet	Die BVSZ begrüsst die Reduktion des Siedlungserweiterungsgebietes. Sie vertritt zudem die Meinung, dass das Wachstum in Kanton Schwyz nicht forciert werden darf und würde es zum Schutz des Kulturlandes begrüssen, wenn das prognostizierte Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum von heute 0.77% pro Jahr, unterschritten würde.		Nicht berücksichtigt: Vgl. Zusammenfassung Kapitel RES-1	E_096	Verb./Ver.
7.1	Landwirtschaft	Der Umgang mit FFF ist nicht geregelt. Hier wäre eine Realersatz- / Kompensationspflicht vorzusehen.	Fruchtfolgeflächen sind primäre Produktionsfaktoren unserer Landwirtschaft und somit Stütze und Garant unserer Versorgungssicherheit Mit dem Druck auf die FF in den Nachbarkantonen (insbes. ZH) ist ein Ausweichen auf den Kt. SZ zu erwarten. Entsprechend ist proaktiv und vorausschauend der Umgang mit den FFF zu regeln. Auch allfällige politische Vorstösse (analog Kururlandinitiativen ZH / BE) sind zu antizipieren.	Hinweis: Der Beschluss L-4.1 enthält die Kriterien zum Erhalt der Fruchtfolgeflächen. Allerdings sagt der Richtplan nichts aus, wie künftig neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden könnten. Hier besteht allerdings auch nicht prioritärer Handlungsbedarf, da der Kanton sein Soll an Fruchtfolgeflächen überschreitet.	E_099	Firmen/Unternehm.
		Es ist zu begrüssen, dass der Kanton Schwyz sich zwar mit Verspätung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet will: dazu braucht es aber mehr Verbindlichkeiten, Konkretisierungen und Verschärfungen, die in den jetzigen Zielsetzungen mehrheitlich fehlen.		Nicht berücksichtigt: Der Richtplan ist ein strategisches Koordinationsinstrument und muss entsprechende Spielräume für die nachgelagerten Planungen offen lassen. Der Entwurf enthält im Vergleich zum bisherigen Richtplan bereits eine Vielzahl von Konkretisierungen und Präzisierungen.	E_076	Verb./Ver.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	Nr.	VN-Kat.
Grundlagenbericht						
2	Planungen und Vorgaben	Die Zielsetzungen sind zu begrüssen. Diese Zielsetzungen sind im kant. Richtplan zu konkretisieren und zu verschärfen, nicht wieder zu verwässern.	Die Umsetzung in der Raumentwicklungsstrategie und dann im Richtplandtext ist ungenügend und führt dazu, dass die übergeordneten Zielsetzungen des neuen RPG und des Raumkonzepts Schweiz statt konkretisiert, wieder abgeschwächt wird.	Nicht berücksichtigt: Der Richtplan ist ein strategisches Koordinationsinstrument und muss entsprechende Spielräume für die nachgelagerten Planungen offen lassen. Der Entwurf enthält im Vergleich zum bisherigen Richtplan bereits eine Vielzahl von Konkretisierungen und Präzisierungen.	E_100, E_222	Verb./Ver.
2.3	Sachpläne des Bundes – SIL	Das Flugfeld Wangen-Lachen und der Wasserflugplatz Lachen sind auf die Schutzziele der national bedeutenden Schutzgebiete auszurichten und nicht umgekehrt.	Das Flugfeld Wangen Lachen ist ins Flachmoor Nr. 1844 „Nuoler Ried“ hineingebaut, Teile davon liegen im BLN-Gebiet Nr. 1406 „Zürcher Obersee“ und die Aue von nationaler Bedeutung Nr. 225 „Aahorn“ ist in unmittelbarer Nähe. Das Wasser- und Zugvogelreservat Nr. 105 „Zürich-Obersee“ wird von abfliegenden Flugzeugen regelmässig überflogen. Der Flugplatz Wangen-Lachen hat bestenfalls regionale, eher jedoch nur lokale Bedeutung und dient fast ausschliesslich der Freizeitnutzung. Von den gesetzlichen Grundlagen her ist somit klar, dass der Flugplatz eher zurückgebaut werden muss, als dass ein Ausbau möglich ist. Zumindest ist die Verkehrsleistung zu reduzieren, der Helikopterlandeplatz ist ganz zu streichen. FMV, VBLN, WZVV, AuenV → vgl. Stellungnahme SVS/SUR vom 31. Juli 2015 zum SIL-Objektblatt-Entwurf	Hinweis: Bei allen Planungen werden die verschiedenen Interessen miteinbezogen. Bei einem allfälligen Ausbauvorhaben müssen insbesondere die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.	E_100, E_222	Verb./Ver.
3	Demografische Entwicklung	Es sind Grundlagendaten aus dem Jahr 2015 als Basis zu verwenden.	Auswirkungen gegenüber vorgegebenen statistischen Zahlen können gross sein.	Nicht berücksichtigt: Das Siedlungsgebiet für 2030/2040 wurde mittels eines Mengengerüsts auf Basis der Daten 2012/2013 berechnet und konnte mit den Gemeinden konsolidiert werden. Der Grundlagenbericht wurde daher nicht mehr nachgeführt. Zur Information wurden aber im Erläuterungsbericht neben dem Mengengerüst auch eine nachgeführte Bauzonenflächenübersicht mit Stand Anfang 2016 eingefügt. Eine Neubeurteilung der statistischen Situation wird im Rahmen der ersten vierjährlichen Berichterstattung zu Händen des Bundes durchgeführt. Dannzumal werden wieder die aktuellen Datensätze eingesetzt.	E_077	Parteien
5	Siedlung	Es sind Grundlagendaten aus dem Jahr 2015 als Basis zu verwenden.	Auswirkungen gegenüber vorgegebenen statistischen Zahlen können gross sein.	Nicht berücksichtigt: Das Siedlungsgebiet für 2030/2040 wurde mittels eines Mengengerüsts auf Basis der Daten 2012/2013 berechnet und konnte mit den Gemeinden konsolidiert werden. Der Grundlagenbericht wurde daher nicht mehr nachgeführt. Zur Information wurden aber im Erläuterungsbericht neben dem Mengengerüst auch eine nachgeführte Bauzonenflächenübersicht mit Stand Anfang 2016 eingefügt. Eine Neubeurteilung der statistischen Situation wird	E_077	Parteien

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung <small>Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung</small>	Nr.	VN-Kat.
				im Rahmen der ersten vierjährigen Berichterstattung zu Händen des Bundes durchgeführt. Dannzumal werden wieder die aktuellen Datensätze eingesetzt.		
5.4	Tourismus	Entweder Verzicht auf die Verwendung einer Karte aus der Strategie 2010, die nicht mit den in der Richtplangängung 2015 vorgesehenen Gebieten übereinstimmt, oder Einfügung des "Masterplans Schwyz" als Basis.	Im Text zum Punkt 5.4 wird ausgeführt, dass für den kant. Richtplan auf der Basis der vier 2010 definierten Schwerpunktregionen Gebiete und Anlagen festgelegt werden können. Die Herleitung der im Richtplangeschäft B-11 festgelegten Gebiete und Anlagen ist aufgrund dieser Karte für nicht in den Prozess Involvierte schwer möglich. Daher ist auf die Karte zu verzichten. Allenfalls ist eine "Regionenbildung", wie sie im nun zu erarbeitenden "Masterplan Schwyz" vorgesehen ist, hier abzubilden.	Nicht berücksichtigt: Der Grundlagenbericht wurde nicht nachgeführt. Allerdings ist im Richtplanbeschluss B-11 vorgesehen, dass bei Vorliegen von neuen touristischen Grundlagen (Masterplan Schwyz, Bergbahnstrategie) die Inhalte zu diesem Thema neu geprüft werden können.	E_128	Verb./Ver.
6.3	Langsamverkehr	Es sei nicht nur der Langsamverkehr im engeren Sinne zu berücksichtigen, sondern auch noch weitere Verkehrsteilnehmer, wie Reiter, Elektrobiker, Skater etc.	Den Langsamverkehr auf Rad- und Fussverkehr zu beschränken ist einseitig und realitätsfremd. Es gibt weitere aktive Verkehrsteilnehmer wie Reiter, Elektroradfahrer, Skater etc. Auch die sind zu berücksichtigen um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Einen angemessenen Einbezug dieser Kategorien ist mit vorausschauender Planung und etwas gutem Willen ohne weiteres möglich.	Nicht berücksichtigt: Zurzeit beschränkt sich der Richtplan auf die Themen des „klassischen“ Rad- und Fussverkehrs. Eine Ergänzung kann zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, sofern hier Handlungsbedarf für den Kanton besteht.	E_019	Verb./Ver.

Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung	L-Nr.	VN-Kat.
Weitere Hinweise und Bemerkungen					
Bevölkerungswachstum	Bezüglich des Bevölkerungswachstums fehlen die detaillierten Erhebungen und Analysen. Somit konnte über dieses wichtige Thema auch keine Diskussion geführt werden. Die SVP fragt sich, wo, wie und in welcher Dichte die wachsende Bevölkerung auf den noch verbleibenden Hektaren wohnen soll. Das kantonale Projekt „Schwyz+“ hat sich unmissverständlich über das begrenzte Entwicklungspotential nach innen in den Schwyzer Gemeinden geäußert.		Hinweis: Die nötigen Analysen zum Bevölkerungswachstum finden sich im Grundlagenbericht. Die angestrebte Innenentwicklung Verdichtung darf durchaus als Herausforderung gesehen werden, der sich alle Kantone und Gemeinden stellen dürfen.	E_127	Parteien
Fristen	Grundsätzlich fehlen klare Aussagen bis wann die Massnahmen umzusetzen sind. Vermisst haben wir auch Aussagen zum jeweiligen Controlling in Bezug auf die festgelegten Massnahmen.		Hinweis: Die Zuständigkeiten und Werkzeuge (Verfahren, Planungsinstrumente) sind im Richtplan geregelt. Von verbindlichen Fristen wird abgesehen. Diese, sowie auch die finanziellen Mittel, sind von den verschiedenen Behörden (kant. Departemente, Gemeinden/Bezirke) in ihren Programmen zu präzisieren.	E_101	Parteien
Fristen	Aus dem Richtplanentwurf geht nicht hervor in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die vorgesehenen Aufgaben erfüllt werden sollen.		Hinweis: Die Zuständigkeiten und Werkzeuge (Verfahren, Planungsinstrumente) sind im Richtplan geregelt. Von verbindlichen Fristen wird abgesehen. Diese, sowie auch die finanziellen Mittel, sind von den verschiedenen Behörden (kant. Departemente, Gemeinden/Bezirke) in ihren Programmen zu präzisieren.	E_125, E_201	Private, Parteien
IST-Zustand	Insgesamt orientiert sich der Richtplanentwurf zu stark am vorhandenen IST-Zustand. Damit vergibt man sich die Chance steuernd einzugreifen und bisherige Fehlentwicklungen zu korrigieren.		Hinweis: Es darf festgehalten werden, dass bereits die vorgesehenen Stossrichtungen die Planungsbehörden vor hohe Herausforderungen stellen wird. Das „Weiterarbeiten“ am Bestand hat durchaus einen hohen Lenkungsanspruch und soll eben auch bisherige Fehlentwicklungen korrigieren.	E_125, E_201	Private, Parteien
Lichtverschmutzung	Es werden keinerlei Massnahmen gegen die Lichtverschmutzung erwähnt.		Hinweis: Eine allfällige Ergänzung des Richtplans kann bei ausgewiesenem Handlungsbedarf auf Stufe Kanton jederzeit geprüft werden.	E_072	Parteien
Mitwirkung	Unter Mitwirkung wird verstanden, dass eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Regierung, den Gemeinden und Bezirken sowie den Parteien und Organisationen, um eine möglichst optimale Lösung zu finden.		Hinweis: Mit den Gemeinden fand eine sehr intensive Zusammenarbeit und Partizipation statt (vier Forumsrunden sowie Einzelgespräche mit allen Gemeinden).	E_127	Parteien
PBG-Revision	Kantonaler Richtplan und PBG-Revision sind zu koordinieren.	Es ist nicht nachvollziehbar, dass die PBG-Revision auf einer separaten Zeitschiene läuft. Für die Gemeinden ist nach wie vor unklar, welche Instrumente der Kanton für z.B. die Baulandmobilisierung zur Verfügung stellen will. Richtplan und PBG müssen koordiniert in die Vernehmlassung geschickt werden.	Vgl. Zusammenfassung Kapitel 1.6	E_021, E_029, E_091, E_130, E_196,	Bz/Gde

Thema	Antrag	Begründung	Erläuterung / Art Berücksichtigung <small>Berücksichtigt / Nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme / Erläuterung</small>	L-Nr.	VN-Kat.
				E_217, E_218	
Umfang des Richtplans	Es wird die Auffassung vertreten, dass der Richtplandtext im Umfang stark reduziert werden kann. Es kann nicht sein, dass der Handlungsspielraum der Behörden und der Exekutive mit Präzisierungen bis ins letzte Detail derart präzisiert wird.		Hinweis: Der Richtplan soll vielen Ansprüchen genügen. Es wurde durchaus immer mit Augenmass gearbeitet und nur das nötigste im Richtplan verankert. Es darf festgehalten werden, dass der Richtplan des Kantons Schwyz im landesweiten Vergleich durchaus zu den „schlankeren“ Modellen gehört.	E_127	Parteien
Umfang des Richtplans	Die Ausführungen im Richtplan sind zu reduzieren.	Nur so wird erreicht, dass wirklich nur das im Richtplan steht, was auch wirklich zwingend in den Richtplan gehört, womit eine unnötige Überregulierung verhindert wird.	Hinweis: Der Richtplan soll vielen Ansprüchen genügen. Es wurde durchaus immer mit Augenmass gearbeitet und nur das nötigste im Richtplan verankert. Es darf festgehalten werden, dass der Richtplan des Kantons Schwyz im landesweiten Vergleich durchaus zu den „schlankeren“ Modellen gehört.	E_226	Verb./Ver.
Umfang des Richtplans	Es seien nur die vom RPG und der RPV zwingend verlangten Festsetzungen in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Auf zusätzliche Regelungen ist zu verzichten.	Den Gemeinden ist die Verantwortung für die kommunale Raumplanung auch künftig zu belassen. Dazu ist ein entsprechender Spielraum zu gewährleisten. Die hohen Anforderungen an die Siedlungsentwicklung, die der Bund vorgibt, sind durch den Kanton nicht weiter zu verschärfen. Der Richtplanentwurf ist überinstrumentiert.	Hinweis: Aus der Vorprüfung beim Bund wurde ersichtlich, dass der Richtplan die gemäss RPG geforderten Aspekte gut regeln kann. Der Richtplan soll vielen Ansprüchen genügen. Es wurde durchaus immer mit Augenmass gearbeitet und nur das nötigste im Richtplan verankert. Es darf festgehalten werden, dass der Richtplan des Kantons Schwyz im landesweiten Vergleich durchaus zu den „schlankeren“ Modellen gehört.	E_029, E_091, E_130, E_196, E_218	Bz/Gde
Verfahren	Die Verfahren sind dringend zu straffen.	Ihrer Antwort ist zu entnehmen, dass eine Straffung der Verfahren (Erheblicherklärung Postulat Pfister P3/12) beabsichtigt wird [...].	Hinweis: Das Postulat Pfister ist zurzeit noch in Behandlung.	E_021, E_029, E_091, E_130, E_196, E_217, E_218	Bz/Gde
Wohnraum	Dem übermässigen Konsum von Wohnraum, auch Wohnraumhortung genannt, wird mit keinerlei Massnahmen entgegen gewirkt.		Hinweis: Die Lenkung des individuellen Wohnraumbedarfs übersteigt die Möglichkeiten des Richtplans. Es handelt sich hierbei vielmehr um sozio-ökonomische Phänomene, die unter anderem auch eine Verhaltensänderung uns aller voraussetzt.	E_072, E_101	Parteien

5. Liste der Vernehmlassenden

Organisation / Firma / Partei	Nachname	Vorname	Nr.
Bezirke / Gemeinden			
Bezirk Einsiedeln			E_159
Bezirk Küssnacht			E_091
Gemeinde Alpthal			E_156
Gemeinde Altendorf			E_217
Gemeinde Arth			E_029
Gemeinde Feusisberg			E_199
Gemeinde Freienbach			E_130
Gemeinde Ingenbohl			E_218
Gemeinde Innerthal			E_083
Gemeinde Lachen			E_021
Gemeinde Morschach			E_109
Gemeinde Rothenthurm			E_158
Gemeinde Sattel			E_224
Gemeinde Schwyz			E_106
Gemeinde Steinen			E_041
Gemeinde Steinerberg			E_113
Gemeinde Unteriberg			E_081
Gemeinde Vorderthal			E_053
Gemeinde Wollerau			E_157
Gemeinden Obermarch (Galgenen, Schübelbach, Tuggen und Wangen)	Gemeinsame Stellungnahme		E_196
Gerichte / Kantonale Verwaltung			
Kantonsgericht Schwyz			E_234
Verwaltungsgericht Kanton Schwyz			E_110
Amt für öffentlichen Verkehr			E_012
Nachbarkantone und Nachbargemeinden			
Kanton Glarus			E_235
Kanton Luzern			E_044
Kanton Nidwalden			E_238
Kanton St. Gallen			E_232
Kanton Uri			E_236
Kanton Zug			E_233
Kanton Zürich			E_111
Gemeinde Udligenswil			E_046
Parteien			
CVP Kanton Schwyz			E_223
CVP Gemeinde Schwyz			E_229
FDP Kanton Schwyz			E_077
FDP Gemeinde Ingenbohl			E_070
Grüne Kanton Schwyz			E_071
Grünliberale Partei Kanton Schwyz			E_201
SP Kanton Schwyz			E_101
SP Sektion Schwyz			E_072
SVP Kanton Schwyz			E_127
Genossamen / Klöster / Korporationen / Verbände / Vereine			
Aqua Viva			E_007
Bauernvereinigung Altendorf			E_059
Bauernvereinigung Kanton Schwyz			E_096
Bauernvereinigung Schübelbach			E_154
Bürgerforum Freienbach			E_219

Organisation / Firma / Partei	Nachname	Vorname	Nr.
Einwohnerverein Willerzell			E_024
Energieverbund Einsiedeln			E_030
Espace Mobilité			E_108
Fachverband für Kies- und Transportbetonwerke in den Kantonen Zug und Schwyz			E_165
Genossame Siebnen			E_047
Genossame Wangen			E_043
Handels- und Industrieverein Kanton Schwyz			E_086
Hauseigentümerverband Kanton Schwyz			E_226
Interessengemeinschaft AKUT Galgenen			E_203
Interessengemeinschaft Lauerzersee			E_075
Kantonal Schwyzerischer Gewerbeverband			E_031
Kloster Einsiedeln			E_107
Korporation Pfäffikon			E_088
Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee			E_082
LuzernPlus			E_200
Pro Bahn Sektion Zentralschweiz			E_067
Quartierverein Unterseewen und Seewenstrasse			E_216
ripa inculta!			E_080
Schwyz Tourismus			E_128
Schwyz Heimschutz			E_161
Schwyz Umweltrat			E_222
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz			E_100
Unternehmervereinigung Siebnen			E_202
Verein Pferd und Umwelt Linthgebiet Glarnerland			E_014 E_023
Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Schwyz			E_076
Wuhrkorporation Seewern			E_221
Zürichsee Landschaftsschutz			E_194
Firmen / Unternehmen			
A. Ehrler AG	Ehrler	Beat	E_016
Agro Energie Schwyz AG	Rhyner	Urs	E_084
Auto AG Schwyz	Diethelm	André	E_227
Baugesellschaft Bitzi	Dubacher	Aldo	E_114
Bücheler House Invest AG	RA Bereuter	Jürg	E_095
CPV/CAP Pensionskasse Coop	RA Dr. iur. Schelbert	Beat	E_020
Dr. H. Frauenknecht GmbH	Dr. Frauenknecht	Hana	E_055
Einfache Gesellschaft "Vorderer Bürgenstock", Küsnacht	v.d. RA Dr. Schuler	Alois	E_211
Einfache Gesellschaft „Neuschloss“, Einsiedeln	Kälin	Eduard	E_206
Föllmi AG, Bauunternehmung	Föllmi	Marcel	E_092
Gema Immobilien AG	Schelbert	Georges	E_063
Genossenschaft Migros Luzern	Näpflin	Nadja	E_129
Genossenschaft Migros Zürich	Fankhauser	Heinz	E_064
Haron Pferdesportanlagen	Lutta	Remo	E_019
Holcim Kies und Beton AG	Hunkeler	Priska	E_001
Hotel Seedamm AG	Feusi	David	E_085
J. & A. Kuster Steinbrüche AG	Kuster	Bruno	E_213
Johann Müller AG	Jud	Beat	E_032

Organisation / Firma / Partei	Nachname	Vorname	Nr.
KIBAG Golfpark Nuolen AG	Feldmann	Andreas	E_098
KIBAG Kies Seewen AG	Desax	Theo	E_009
KIBAG Kies Tuggen AG	Feldmann	Andreas	E_089
KIBAG Management AG	Gross	Thomas	E_099
Krienbühl Immobilien AG	Krienbühl	Clemens	E_197
Läntigen Stein AG	Dr. Bärtschi	Christoph	E_037
Mythenregion AG	Henseler	Nathalie	E_230
Ökihof Goldau / VDM AG	Camenzind	Marcel	E_028
Ott AG	Schelbert	Georges	E_062
Paul Auf der Maur AG; Recycling- und Transportbetrieb	Auf der Maur	Paul	E_102
PostAuto Schweiz AG; Region Ostschweiz	Schwizer	Walter	E_058
PPS Polivalent Patent Services AG	Dr. Frauenknecht	Hana	E_225
Rotenfluebahn AG	Henseler	Nathalie	E_231
Rotschuo Immobilien AG	Stump	Rudof	E_056
Sattel Hochstuckli AG	Zobrist	Simon	E_164
SBB AG, Etzelwerk	Wallier	Thomas	E_018
SBB AG, Immobilien/Immobilienrechte	Strässle	Martin	E_013
Schelbert AG	Schelbert	Georges	E_060
Schelbert Immobilien AG	Schelbert	Georges	E_061
Schweizerische Südostbahn AG	Kündig	Michael	E_087
Schwyzer Kantonalbank; Nova Brunnen Immobilien AG	v.d. RA Dr. Schelbert	Beat	E_025
Seedamm-Immobilien AG	v.d. RA Dr. Locher	Walter	E_228
Sihlpark Premium AG	v.d. RA Michel	Christian	E_195
Skilifte Brunni-Haggenegg AG	Birchler	Urs	E_112
Stoosbahnen AG	v.d. Schelbert	Georges	E_065
Swiss Holiday Park AG	Trösch	Walter	E_011
VALS Group AG	Beer	Vanessa	E_040
Zugerland Verkehrsbetriebe AG	Kottmann	Patricia	E_162
Private			
	Annen	Karl	E_215
	Auernigg	Alois	E_147
	Auf der Maur	Othmar und Daniela	E_134
	Auf der Maur	Doris	E_135
	Balmer	Jean-Claude	E_073
	Bopp	Rudolf	E_125
	Bruhin Ehrler	Alfred Lisa	E_124
	Dr. Bruhin	Egon	E_006
	Bucher	Irma	E_141
	Bucher-Kuster	Bernadette und Franz	E_210
	Büeler-Dubacher	Emil	E_003
	Bürgi	Jakob	E_133
	Ebnöther	Josef	E_155
	Feusi	Ulrich K.	E_066
	Fischlin	Meinrad	E_078
	Fleischmann	Anton	E_139
	Fleischmann	August	E_183
	Fleischmann Fries	Peter Diana	E_181
	Fleischmann-Bamert	Urs und Monika	E_182
	Fraefel	Bozidarka	E_002
	Frei-Schärer	Jakob und Gabriele	E_170
	Frischknecht	Rolf	E_010

Organisation / Firma / Partei	Nachname	Vorname	Nr.
	Fuchs	Ruedi	E_204
	Glückler	Maja	E_179
	Göldi	Hansruedi	E_205
	Gyr	Marlies	E_027
	Dr. Hahn	Lorenz	E_050
	Hardegger	Paul	E_079
	Hauser	Manuela	E_145
	Herzog-Feusi	Irene	E_220
	Heusser	Walter	E_188
	Hörterer	Susanne	E_015
	Hüppi	Albert	E_173
	Imhof	Urs	E_137
	Inderbitzin	Angela und Severin	E_048
	Iten	Marcel	E_150
	Kaderli	Ernst	E_190
	Kälin	Daniel	E_017
	Keller	Edwin	E_051
	Keller	Ruedi	E_214
	Kenel	Hedwig	E_131
	Knobel	Albert	E_138
	Knobel	Elmar	E_172
	Knobel-Vogt	Eduard und Prisca	E_142
	Kortenbusch	Michael	E_169
	Kryenbühl	Edwin	E_068
	Kümin	Fredy	E_105
	Kümin-Landolt	Stefan	E_033b
	Kümin-Wichert	Ernst	E_033a
	Kuriger	Yvonne	E_143
	Leuzinger	Rolf	E_116
	Mächler Schmid	Fritz Liselotte	E_069
	Merz	Peter	E_008
	Meyer	Peter	E_022
	Nef	Regula	E_026b
	Nef Nef	Barbara Beat	E_045
	Noske	Andreas	E_126
	Ochsner	Adelrich	E_090
	Pfister	Artur	E_178
	Rauchenstein	Robert	E_237
	Rickenbach	Priska Claire	E_136
	Ronner	Josef	E_034
	Rothlin-Sidler	Daniel und Ursula	E_122
	Rottenmanner	Damian	E_151
	Rüegg	Markus	E_189
	Sauer	Caroline	E_184
	Schalch	Edwin	E_049
	Schätti	Armin	E_174
	Schätti	Josef	E_175
	Schätti	Herbert	E_176
	Schätti	Albert	E_180
	Schnellmann	Heinrich	E_042
	Schnellmann-Vogt	Irmgard	E_209
	Schuler-Suter	Markus und Luzia	E_093
	Schwander	Isabelle	E_208
	Schwitter-Kessler	Hanna	E_005

Organisation / Firma / Partei	Nachname	Vorname	Nr.
	Setz	Ruth	E_167
	Setz	Alois	E_168
	Späni	Edwin	E_185
	Stauffacher	Hans	E_153
	Steinegger	Adrian und Stefanie	E_140
	Steinegger	Marcel	E_144
	Steinegger	Ulrich	E_148
	Steinegger	Urs	E_149
	Steinegger	Anton	E_191
	Steinegger	Andrea	E_192
	Steinegger-Horat	Albert und Theres	E_146
	Steiner	Martin	E_097
	Steiner	Werner	E_115
	Steiner	Barbara	E_120
	Steiner	Franz	E_121
	Steiner-Steiner	Annemarie	E_119
	Studer-Henggeler	Josef und Elisabeth	E_207
	Suter	Franz	E_054
	Suter	Michael und Vreny	E_187
	Tschümperlin-Nef	Verena	E_026a
	von Aarburg	Marianne	E_132
	von Reding	Patrick	E_052
	Wernli	Barbara und Beat	E_186
	Wydler	Esther	E_117
	Wydler	Edwin	E_118
	Zingg-Lüssi	Franziska	E_193
	Zollinger	August	E_177
	Züger	Bruno	E_123
	Züger	Bernhard	E_171
Armin Schätti-Glaus	v.d. RA Dr. Hauser	Silvan	E_198
Christian Gresch	v.d. RA Dr. Zehnder	Hannes	E_163
Erbengemeinschaft Emma Mächler-Diethelm sel.	v.d. RA Dr. Brändli	Roger	E_004
Erbengemeinschaft Ernst Horat sel.	v.d. RA Dr. Giacomini	Sergio	E_104
Erbengemeinschaft Gregor Zehnder sel.	v.d. Zehnder	Christian	E_057
Erbengemeinschaft Josef Wiget und Marie Rhyner-Wiget	v.d. Rhyner-Wiget	Marie	E_074
Erbengemeinschaft Paul Bruhin sel.	v.d. Bruhin	Margrit und Brigitte	E_038
Erbengemeinschaft Vinzenz Seeholzer sel.	v.d. Giger-Seeholzer	Marie-Therese	E_152
Erwin Hammer	v.d. RA Möri	Peter	E_160
Hanspeter und Martina Odermatt-Knobel	v.d. RA Ziegler	Hans Rudolf	E_212
Miteigentümer-Gemeinschaft GB 54, Muotathal	v.d. Reichlin	Josef	E_094
Miteigentümerinnen und Miteigentümer „Hinter Lützel matt“, Schwyz	v.d. Vökle-Camenzind	Andrea	E_036
René und Sonsoles Herren	v.d. RA Dr. Strütt	Adrian	E_166
Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft Rösslimatt	v.d. RA Dr. Giacomini	Sergio	E_103
Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft Litzi, Küssnacht	v.d. Felber und Weber Immobilien-Treuhand AG		E_039
Verena und Hans Bachmann	v.d. RA Dr. Schuler	Franz	E_035

6. Auswertung Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
Richtplantext: A Allgemeines				
A-2.1 b)	Verbindlichkeit der Raumentwicklungsstrategie	Auftrag für die Überarbeitung: Die Konzeptkarte der Raumentwicklungsstrategie ist in Beschluss A-2.1 b) als behördenverbindlichen Richtplaninhalt zu deklarieren.	Der Bund erachtet die vom Kanton sorgfältig erarbeitete Raumentwicklungsstrategie als geeignete strategische Basis für die Festlegungen der weiteren Richtplankapitel, insbesondere den Siedlungsbereich. Die Konzeptkarte erfüllt inhaltlich die Anforderungen gemäss ergänztem Leitfaden für die Richtplanung.	Berücksichtigt: Der betroffene Richtplanbeschluss wurde sinngemäss ergänzt.
Richtplantext: RES Raumentwicklungsstrategie				
RES	Raumentwicklungsstrategie	Auftrag für die Überarbeitung: Eine Ergänzung der kantonalen Raumentwicklungsstrategie mit folgenden Punkten ist zu prüfen: a) räumlichen Verteilung der Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung. b) kantonalen Zentrenstruktur. c) strategischen Aussagen zur Zusammenarbeit in den funktionalen Räumen. d) strategischen Elementen zur Verkehrsentwicklung.	a) In Kapitel RES-2 gliedert der Kanton den Siedlungsraum in drei verschiedene Siedlungstypen, den urbanen, den periurbanen und den ländlichen Raum. Dazu gibt er geeignete und umfassende strategische Vorgaben zur Entwicklung dieser Räume. Die Raumtypologie bildet auch die Grundlage, um die Verteilung der zukünftigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung zu steuern. Es stellt sich die Frage, weshalb nicht stärker zwischen urbanem und periurbanem Raum differenziert wird. b) Der Bund erachtet die kantonale Zentrenstruktur als wesentliches Element der Raumentwicklungsstrategie. Sie könnte aufgrund der übergeordneten, strategischen Funktion als Element in das Kapitel RES integriert werden. c) Der Bund erachtet die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen als wesentliches Element einer Raumentwicklungsstrategie. Es wäre deshalb angezeigt, generelle strategische Aussagen zur Zusammenarbeit in den bezeichneten funktionalen Räumen auch in der Raumentwicklungsstrategie selbst aufzunehmen. d) In der Karte Raumentwicklungsstrategie wird das bestehende Verkehrsnetz abgebildet. Es ist zu prüfen, ob allfällig vorhandene strategische Elemente im Bereich Verkehr ebenfalls aufgenommen werden könnten.	Berücksichtigt: Die betroffenen Richtplanbeschlüsse wurden sinngemäss ergänzt: a) Ergänzung Beschluss RES-2.1 a): Quantitative Verteilung des Wachstums auf die Raumtypen b) Ergänzung Beschluss RES-2.1 b): Übernahme der Zentrenhierarchie gem. Beschluss B-1 c) Ergänzung Beschluss RES-1.1 c): "Zusammen mit den Gemeinden sorgt er für eine überkommunale Zusammenarbeit innerhalb der funktionalen Räume (z.B. Agglomerationsprogramme, überörtliche Konzepte u.ä.)." d) Ergänzung Beschluss RES-1.7 b): "Konfliktstellen in den Agglomerationsräumen haben eine hohe Priorität."
Richtplantext: B Besiedlung				
B-2.1	Jährliches Wachstum/Berechnungsmethode	Auftrag für die Überarbeitung: Die Aussagen zur Festlegung des jährlichen Wachstums in Beschluss B-2.1 im Richtplan und in der Berechnungsmethode sind zu prüfen und einander anzugleichen.	Laut Beschluss B-2.1 wird ein prozentuales, jährliches Wachstum pro Gemeinde angenommen. Die kantonale Berechnungsmethode zur Auslastung der Bauzonen sieht jedoch ein prozentuales Wachstum pro Raumtyp innerhalb einer Gemeinde vor. Somit besteht nach Auffassung des Bundes eine Diskrepanz zwischen den Aussagen im Richt-	Berücksichtigt: Beschluss B-2.1 c) bis e) wurde dahingehend angepasst, dass die Wachstumsraten auf die Raumtypen anwendbar sind, und nicht auf die gesamte Gemeinde.

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
			plan und der kantonalen Berechnungsmethode.	
B-2.4 b)	Anordnung Siedlungsraum / Natur- und Landschaftsschutz	Auftrag für die Überarbeitung: Beschluss B-2.4 ist mit einem Kriterium, welches bei einer Anpassung des Siedlungsgebiets die Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz voraussetzt zu ergänzen.	Der Bund ist mit den Kriterien zur Anpassung des Siedlungsgebiets einverstanden. Vermisst wird noch ein Kriterium, das die Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz bei einer Anpassung des Siedlungsgebiets voraussetzt.	Berücksichtigt: Der Beschluss B-2.4 wurde sinngemäss ergänzt.
B-2.4 d)	Anordnung Siedlungsraum / Gesamtumfang	Auftrag für die Überarbeitung: Es ist zu präzisieren, dass Einzonungen gemäss B-2.4 d) als Umlagerung des Siedlungsgebiets zu verstehen sind und nicht zu einer Vergrösserung des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets führen.	Mit Beschluss B-2.5 a) wird vorgesehen, dass die Umlagerung des Siedlungsgebiets im Rahmen der Ortsplanung bis max.1.5 ha pro Gemeinde und pro Fläche als Fortschreibung im kantonalen Richtplan nachgeführt werden kann. Der Bund kann die Festlegung nachvollziehen. Aus dem Beschluss B-2.4 d) wird nicht klar, ob die angesprochenen Einzonungen bis zu einer Fläche von 3'000 m ² eine Vergrösserung des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets zur Folge haben könnten.	Berücksichtigt: Der Beschluss B-2.4 wurde sinngemäss ergänzt.
B-3.1 a)	Berechnungsmethode zur Bauzonendimensionierung	Auftrag für die Überarbeitung: Die kantonale Berechnungsmethode zur Bauzonendimensionierung ist gemäss Beschluss B-3.1 vor dem Hintergrund zu prüfen, dass insbesondere Gemeinden mit einer verhältnismässig tiefen mittleren Dichte in ihren Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ihre Dichtewerte in Zukunft verbessern sollten.	Der Bund versteht die kantonale Methode so, dass bei der Berechnung der Auslastung der Bauzonen die aktuelle mittlere Dichte pro Zonentyp einer Gemeinde als Mass für die Berechnung der Bauzonenkapazität verwendet wird. Mit diesem Vorgehen würde der Kanton fälschlicherweise jene Gemeinden belohnen, die heute eine verhältnismässig tiefe mittlere Dichte in ihren WMZ-Zonen aufweisen. Die kantonale Berechnungsmethode ist vor diesem Hintergrund zu überprüfen.	Präzisiert: Um tatsächlich eine Verlagerung in die urbanen und periurbanen Räume zu erwirken, soll der ländliche Raum bewusst weniger aktiv verdichtet werden. In den urbanen und periurbanen Räumen wird zudem das Verdichtungsziel von 10% in die kommunale Bauzonendimensionierung miteinfließen. Beschluss B-3.1 umfasst insgesamt den konkreten Rahmen für die kommunale Bauzonendimensionierung und definiert neben den Dichteaspekten auch noch weitere, strenge Kriterien. Die konkrete Anwendung wird erst mit der noch zu erarbeitenden kommunalen Bauzonendimensionierung definiert. Beschluss B-3.1 a) wurde mit einer Bestimmung ergänzt, die erlaubt kommunale Unterschiede (Verzerrungen) bei den Ist-Dichten zu berücksichtigen.
B-3.1 e)	Bauzonenauslastung	Auftrag für die Überarbeitung: In B-3.1 e) ist eine Massnahme zu prüfen, welche von Gemeinden mit einer Auslastung von unter 100% eine Verbesserung ihrer Auslastung verlangt.	Es stellt sich die Frage, weshalb nicht alle Gemeinden mit einer Auslastung von unter 100% Massnahmen zur Verbesserung ihrer Auslastung treffen müssen. Mit einem strengen Vorgehen könnte sich der Kanton mehr Spielraum für Einzonungen an geeigneten Standorten schaffen.	Berücksichtigt: Der Schwellenwert im Beschluss wurde von 90% auf 95% angehoben.
B-3.2 e)	Einzonungen / Baulandhortung	Auftrag für die Überarbeitung: Es ist dafür zu sorgen, dass gehortetes Bauland gemäss B-3.2 e) mit entsprechenden Instrumenten mobilisiert wird.	In Beschluss B-3.2 e) ist erwähnt, dass bei einem geltend gemachten Bedarf für Neueinzonungen die unbebauten WMZ-Flächen in der Gemeinde nicht mehr als 8% der gesamten Bauzonenflächen für Wohn- und Mischnutzungen ausmachen dürfen. Der Bund unterstützt diese Festlegung. Im Falle, dass gehortete Flächen vorhanden sind, welche komplett erschlossen sind, kann in begründeten Fällen von dieser Festlegung jedoch abgewichen werden. Dies entbindet aus Sicht Bund den Kanton jedoch nicht von der Aufgabe, solche Flächen mit entsprechenden Instrumenten zu mobilisieren.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde dahingehend angepasst, dass eine aktive Baulandmobilisierung der Gemeinde vorausgesetzt wird. Die Schaffung möglicher Instrumente muss allerdings im kantonalen Planungs- und Baugesetz geregelt werden.

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
B-4.1 a)	Siedlungsverdichtung	Auftrag für die Überarbeitung: In Beschluss B-4.1 ist zu prüfen, ob die Angabe einer maximalen Dichte nötig und sinnvoll ist.	Für die Umsetzung der Dichtevorgaben erhalten die Gemeinden den Auftrag, ein Konzept im Rahmen der kommunalen Richtplanung, ein Siedlungsentwicklungskonzept oder ein räumliches Leitbild bzw. - für den ländlichen Raum – ein Konzept im Rahmen der Nutzungsplanung zu erarbeiten. Das kantonale Planungs- und Baugesetz gibt diesbezüglich den Gemeinden bereits einen grossen Spielraum (freie Wahl der Nutzungsziffer, Flexibilität des Gestaltungsplans für Abweichungen von der Rahmennutzungsplanung). Der Kanton schafft damit gute Rahmenbedingungen für die anspruchsvolle Umsetzung der Richtplaninhalte auf kommunaler Ebene. Für den urbanen und periurbanen Raum haben die Gemeinden jeweils eine Erhöhung der Dichte um +10% gegenüber der heutigen Dichte zu erreichen. Im ländlichen Raum soll die Dichte mindestens gehalten werden. Der Bund begrüsst diese Vorgaben. Damit setzt der Kanton klare Vorgaben für die künftige Siedlungsentwicklung nach innen und eine Erhöhung der Dichte gegenüber dem heutigen Zustand. Der Bund kann aber nicht nachvollziehen, weshalb maximale Dichteziele bestimmt wurden.	Berücksichtigt: Die angegebene Dichte im urbanen und periurbanen Raum soll hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit bei der kommunalen Bauzonendimensionierung bis zu einem bestimmten Stand festgelegt werden. Darüber hinaus kann und soll aber eine weitere Verdichtung möglich sein. Der Beschluss wurde entsprechend angepasst.
B-5.3 b)	Arbeitszonenmanagement	Auftrag für die Überarbeitung: In B-5.3 ist der Begriff Konsultation zu überprüfen und eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung ist nicht nur für Neuansiedlungen vorzusehen.	Die blosse „Konsultation“ der Flächenübersicht bei Neuansiedlungen erfüllt die Anforderungen an eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung im Sinne von Art. 30a Abs. 2 RPV nicht. Vielmehr ist eine regionale Abstimmung und Bewirtschaftung für neue und bestehende Arbeitszonen vorzusehen. Der Richtplan muss zudem sicherstellen, dass Einzonungen neuer Arbeitszonen, auch für kleinere Betriebe und für Erweiterungen, im Rahmen der kantonalen Arbeitszonenbewirtschaftung abgestimmt sind.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde sinngemäss angepasst.
B-5.3 b)	Arbeitszonenmanagement	Auftrag für die Überarbeitung: In B-5.3 b) ist zu präzisieren was unter grösseren Vorhaben zu verstehen ist.	Bei grösseren Vorhaben haben die Gemeinden gemäss Richtplan den Kanton frühzeitig einzubeziehen. Es stellt sich die Frage, was unter grösseren Vorhaben zu verstehen ist.	Teilweise berücksichtigt: Auf eine quantifizierbare Definition von "grösseren" Vorhaben wird verzichtet. Dafür wird der Hinweis auf die "regionale Bedeutung" neu eingefügt.
B-5.2 g) B-8.1 a)	öV- Erschliessung Arbeitsplatzgebiete / Arbeitszonen	Auftrag für die Überarbeitung: Eine Präzisierung der Beschlüsse B-5.2 g) und B-8.1 a) ist zu prüfen, bei welcher Nutzung jeweils die höhere der beiden Anforderungen bezüglich öV-Erschliessungsgüte gestellt wird.	In der Raumentwicklungsstrategie werden zur Bestimmung der Siedlungstypen (urban, periurban und ländlich) die bestehenden Erschliessungsqualitäten berücksichtigt. Vom Bund unterstützt werden im Speziellen die Festlegungen, dass Siedlungserweiterungsgebiete auf Basis der heute bestehenden öV-Erschliessung bestimmt werden und für Einzonungen im urbanen Raum die öV-Güteklasse C und in den übrigen Räumen die öV-Güteklasse D verlangt wird. Laut Beschluss B-5.2 g) müssen neue Arbeitszonen für arbeitsplatzorientierte Nutzungen mindestens der öV-Güteklasse D oder sogar - je nach Nutzung - der Güteklasse C entsprechen.	Berücksichtigt: Die betroffenen Richtplanbeschlüsse wurden sinngemäss präzisiert: B-5.2 g): öV-Güteklasse B für arbeitsplatzintensive Nutzungen, Güteklasse D für übrige Nutzungen. B-8.1 a): öV-Güteklasse B für arbeitsplatzintensive Nutzungen.

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
B-8.1	ESP / Störfallvorsorge	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei der Planung und Entwicklung der ESP-A Siebnen, Rietli, Seewen-Schwyz und Fänn sowie der ESP-B Seewen-Schwyz sind die Anliegen der Störfallvorsorge gemäss Art. 11a StFV zu berücksichtigen.	Die im Richtplan festgesetzten ESP-A Siebnen, Rietli, Seewen-Schwyz und Fänn sowie der ESP-B Seewen-Schwyz liegen teilweise an wichtigen Güterverkehrs-Korridoren der Schweiz und tangieren den Konsultationsbereich der Störfallvorsorge. Betroffen sind insbesondere die Standorte Siebnen, Rietli, Seewen-Schwyz und Fänn. Bei der Entwicklung dieser ESP sind mögliche Konflikte (Störfall, Lärm, Erschütterungen, NIS, etc.) zu evaluieren und zu lösen. Wie in Richtplankapitel W-7 richtig festgehalten, sind auch im Nutzungsplanungsverfahren zu diesen ESP die Anliegen der Störfallvorsorge gemäss Art. 11a der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV; SR 814.012) zu beachten. Es wird diesbezüglich auf die von ARE/BAFU/BAV/BFE/A STRA 2013 publizierte Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ verwiesen.	Berücksichtigt: Beschluss B-8.1 f) wurde sinngemäss ergänzt (gültig für alle ESP-A). Beschluss B-9.1 f) führt bereits einen entsprechenden Hinweis auf.
B-8.1 f)	Natur- und Landschaftsschutz bei ESP	Auftrag für die Überarbeitung: In Kapitel B-8 ESP-A ist die Aufnahme eines Kriteriums zur Berücksichtigung der Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen.	Für Entwicklungsschwerpunkte Arbeitsplatzgebiete legt der Kanton griffige Kriterien fest und erfüllt damit grösstenteils die Anforderungen gemäss Leitfaden für die Richtplanung.	Berücksichtigt: Der betroffene Richtplanbeschluss wurde sinngemäss ergänzt.
B-8.2 B-8.3	ESP-A Siebnen und Rietli	Auftrag für die Überarbeitung: Für die Standorte ESP-A Siebnen und Rietli ist im Hinblick auf eine Genehmigung als Festsetzung, den Nachweis der erfolgten Interessenabwägung und der räumlichen Abstimmung zu erbringen.	Aus den Festlegungen zum ESP-A Siebnen ist es dem Bund nicht möglich abschliessend zu beurteilen, ob die relevanten räumlichen Aspekte wie Erschliessung, Dichte, Beanspruchung FFF, etc. bei der Festlegung des ESP-A berücksichtigt wurden und die notwendige räumliche Abstimmung für den Koordinationsstand Festsetzung erfolgt ist. Der Standort Rietli ist im bestehenden Richtplan als Zwischenergebnis enthalten. Er erfüllt damit die im Richtplan gesetzten räumlichen Anforderungen nur teilweise und trägt den Vorbehalt aus der Prüfung und Genehmigung von 2008 noch nicht Rechnung.	Berücksichtigt: Die ESP-A Rietli und Siebnen wurden auf den Koordinationsstand "Zwischenergebnis" zurückgestuft. Die definitive räumliche Abstimmung ist noch nicht genügend erfolgt.
B-8.4	ESP-A Seewen-Schwyz	Auftrag für die Überarbeitung: Der Perimeter für den Standort ESP-A Seewen-Schwyz ist anzupassen oder in B-8.4 höchstens als Zwischenergebnis im Richtplan auszuweisen. In der Ausgangslage ist auf die bestehenden Bundesnutzungen hinzuweisen.	Das VBS stellt fest, dass das VBS-Areal Wintersried im ESP-A Seewen-Schwyz liegt. Die Parzellen Nr. 2886 und 3903 sind mindestens bis 2020 für Bundesnutzungen vorgesehen. Das Hauptziel des ESP-A Seewen-Schwyz, die Umnutzung des Zeughausareals, ist für diese Parzellen mittelfristig nicht möglich. Der Perimeter des Standorts ist entsprechend anzupassen oder der Standort selbst ist höchstens als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Berücksichtigt: Der ESP-A Seewen-Schwyz wurde auf den Koordinationsstand "Zwischenergebnis" zurückgestuft. Zudem wird im Beschluss B-8.4 b) auf die mögliche Verlegung des Freiverlads hingewiesen.
B-9.2 B-9.4	ESP / ISOS	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Es ist sicherzustellen, dass die Schutzziele der ISOS-Objekte in den ESP-B Pfäffikon sowie ESP-B Brunnen in der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden.	Das BAK merkt an, dass die aufgeführten Standorte ESP-B Pfäffikon sowie ESP-B Brunnen (Gemeinde Ingenbohl) Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz ISOS tangieren. Aufgrund der Angaben im Richtplan kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorhaben zu Konflikten mit den Schutzziele der ISOS-Objekte führen.	Berücksichtigt: Die betroffenen Richtplanbeschlüsse wurden sinngemäss ergänzt.
B-9.2	ESP / Moorlandschaftsschutz	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Planung des ESP Pfäffikon-Ost hat die Bestimmungen des Moorlandschaftsschutzes gemäss Art. 23d des Natur- und Heimatschutzgesetzes	Das BAFU weist darauf hin, dass der äussere Perimeter des ESP-B Pfäffikon nördlich an die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung 315 Frauenwinkel grenzt. Bei der Entwicklung des ESP-B Pfäffikon ist die Moorlandschaft 315 Frau-	Berücksichtigt: Der betroffene Richtplanbeschluss wurde sinngemäss ergänzt.

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
		(NHG; SR 451) und Art. 5 der Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35) einzuhalten.	enwinkel gemäss Art. 23d des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) und Art. 5 der Moorlandschaftsverordnung (SR 451.3 5) zwingend freizuhalten.	
B-8.4 B-9.5	ESP Seewen-Schwyz / Freiverlad	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Realisierung des ESP Seewen-Schwyz setzt eine Lösung für den Freiverlad voraus.	Die SBB fügen an, dass der Freiverlad in Seewen-Schwyz gesetzt ist. Es kann geprüft werden, ob der heutige Standort für Freiverlad am Bahnhof Seewen-Schwyz zu Gunsten kantonalen Planungsabsichten an diesem Standort innerhalb der Gemeinde Schwyz verschoben bzw. optimiert werden kann.	Berücksichtigt: Die betroffenen Richtplanbeschlüsse wurden mit einem Hinweis zur möglichen Verlegung des Freiverlads ergänzt.
B-10.1	Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden	Auftrag für die Überarbeitung: Die Nutzungsplanung hat aus einer Gesamtsicht heraus zu erfolgen und muss dazu grundsätzlich das ganze Planungsgebiet vollständig erfassen. Der Beschluss B-10.1 ist entsprechend anzupassen.	Die Nutzungsplanung hat grundsätzlich das ganze Planungsgebiet vollständig zu erfassen, und sie soll aus einer Gesamtsicht heraus erfolgen. Es ist daher problematisch, wenn der Beschluss B-10.1 gestaffelte Fristen für eine Nutzungsplanung für den Teil Siedlung einerseits und für eine flächendeckende Nutzungsplanung andererseits vorsieht.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde sinngemäss überarbeitet.
B-10.1	Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden	Auftrag für die Überarbeitung: Sollte der Kanton davon ausgehen, die beiden Gemeinden würden Gebiete umfassen, die im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 RPG als weitgehend überbaut und damit als Bauzone gelten könnten, so ist ein entsprechender Perimeter festzulegen, zu begründen und zu belegen.		Berücksichtigt: Der Beschluss wurde sinngemäss überarbeitet. Die Perimeter wurden aus dem Richtplan entfernt und werden zu einem späteren Zeitpunkt vom Kanton festgelegt.
B-10.2	Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden	Auftrag für die Überarbeitung: Der Beschluss B-10.2 wonach neue, nicht landwirtschaftskonforme Bauten in einem dafür bezeichneten Sektor bewilligt werden können, ist mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar. Es muss festgehalten werden, dass Baubewilligungen in Innerthal und Riemenstalden bis zum Vorliegen einer rechtskräftig genehmigten Nutzungsplanung einer Zustimmung der für Bauten ausserhalb der Bauzonen zuständigen kantonalen Behörde bedürfen.	Der Beschluss B-10.2, gemäss dem bis zur Erstellung der Nutzungsplanung für den Teil Siedlung innerhalb des bezeichneten Sektors für Neubauten neue, nicht landwirtschaftszonenkonforme Bauten bewilligt werden können, ist mit dem übergeordneten Recht (insbesondere Art. 36 Abs. 3 RPG) nicht vereinbar. Bis zum Vorliegen der Nutzungsplanung sind ausschliesslich Bewilligungen nach den Regeln für das Bauen ausserhalb der Bauzonen möglich.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde sinngemäss überarbeitet und unter Beschluss B-10.1 integriert. B-10.2 wurde aufgehoben.
B-11.1 b)	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Die Festlegung der Tourismusschwerpunkte bildet keine ausreichende Richtplangrundlage für neue richtplanrelevante touristische Vorhaben.	Im Richtplangeschäft B-11 werden fünf Gebiete und vier Anlagen als kantonale Tourismusschwerpunkte festgesetzt. Für den Fall, dass konkrete Erweiterungsvorhaben von touristischen Transportanlagen (z.B. neue Skigebiete, Erweiterungen und Verbindungen von bestehenden Skigebieten) oder sonstige richtplanrelevante touristische Vorhaben im Kanton realisiert werden sollen, sind die aufgeführten Gebiete und die Festlegungen in den Beschlüssen B-11.1 und B-11.2 nicht ausreichend.	Berücksichtigt: Der Beschluss sieht vor, dass neue touristische Vorhaben erst möglich sind, wenn die notwendigen Grundlagen erarbeitet bzw. aktualisiert wurden. Die Bezeichnung von Tourismusschwerpunkten im Richtplan ist nicht gleichbedeutend mit neuen Vorhaben, sondern stellt die bestehenden Tourismusgebiete und -anlagen von kantonaler Bedeutung dar.
B-11.1 b)	Kantonale Tourismusschwerpunkte	Auftrag für die Überarbeitung: Die Aussage in Abstimmungsanweisung B-11.1 ist zu relativieren, wonach Aus- oder Neubauten von touristischen Erschliessungen in den bezeichneten Gebieten zulässig sind.	Der Bund weist darauf hin, dass für das Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen die blosse Bezeichnung von Tourismusschwerpunkten nicht als ausreichende „Grundlage im Richtplan“ gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG gelten kann. Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung ist eine vom Bund genehmigte, konkrete räumliche Festsetzung	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde dahingehend angepasst, dass Aus- oder Neubauten erst bei Vorliegen der nötigen Grundlagen geprüft werden (z.B. Aktualisierung der kantonalen Bergbahnstrategie).

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
			des Vorhabens im kantonalen Richtplan.	
B-12.1 B-12.3	ISOS / regionale und lokale Ortsbilder	Auftrag für die Überarbeitung: Kapitel B-12 ist so zu präzisieren, dass zwischen „Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS“ und dem „Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von regionaler und lokaler Bedeutung“ unterschieden wird.	Die Beschlüsse B-12.1 bis B-12.4 werden vom BAK ausdrücklich begrüsst. Es merkt jedoch an, dass im Zuge einer gesamtschweizerischen Vereinheitlichung ein Hinweis auf das ISOS nur noch bei Ortsbildern von nationaler Bedeutung zulässig ist. Zur eindeutigen Unterscheidung von Objekten des Bundesinventars ISOS gegenüber lokalen und regionalen Inventarobjekten sind die Begriffe im Richtplantext klar zu differenzieren.	Berücksichtigt: Der betroffene Richtplanbeschluss wurde sinngemäss umstrukturiert: B-12.1: Betrifft nur Ortsbilder von nationaler Bedeutung. B-12.3: Betrifft Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung.
Richtplantext: V Verkehr				
V-2	Strassenvorhaben / Fruchtfolgeflächen	Hinweis: Bei der Planung und Realisierung von Strassenvorhaben, sind FFF auch über den Mindestumfang hinaus zu schonen.	Einzelne vorgesehene Strassenvorhaben tangieren teilweise Fruchtfolgeflächen (FFF). Der Bund weist darauf hin, dass bei der Planung und Realisierung der Strassenvorhaben die FFF auch über den Mindestumfang hinaus zu schonen sind. Dies ist in der Interessenabwägung im Rahmen der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.	Erläuterung: Diesbezüglich wird auf die Beschlüsse L-4.1 d) und e) verwiesen, welche auch auf Strassenvorhaben anwendbar sind.
V-2.3	Überörtliches Strassennetz / Wildtierkorridore	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei der Planung der Strassenprojekte Nr. 01 „Küssnacht Zugerstrasse“, Nr. 05 „Rothenturm“, Nr. 07 „Feusisberg“ und Nr. 08 „Freienbach“ sind die betroffenen Wildtierkorridore zu berücksichtigen.	Das BAFU weist darauf hin, dass bei der Planung der erwähnten Strassenprojekte die betroffenen Wildtierkorridore gemäss den Festlegungen in L-10 zu berücksichtigen sind.	Berücksichtigt: Die Vorhaben Nr. 01, 05 und 07 wurde mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Das Vorhaben Nr. 08 ist allerdings von keinem Wildtierkorridor betroffen.
V-3.2.1-09	Bahn Infrastrukturausbauten	Auftrag für die Überarbeitung: Aus Sicht Bund weist das Vorhaben Nr. 09 „Wollerau-Samstagern“ aus Kapitel V-3.2.1 den Koordinationsstand Zwischenergebnis auf.	Mit der vorliegenden Richtplananpassung setzt der Kanton das Infrastrukturvorhaben Nr. 09 „Wollerau-Samstagern“, Doppelspurausbau, über den Beschluss V -3.2.1 im Richtplan fest. Das Vorhaben ist Gegenstand des STEP Bahn Ausbaus Schritts 2030, wobei die Finanzierung noch nicht gesichert ist und der Standort noch nicht abschliessend festgelegt wurde. Im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) weist das Vorhaben den Koordinationsstand einer Vororientierung auf.	Berücksichtigt: Der Koordinationsstand wurde auf "Zwischenergebnis" zurückgestuft.
V-3.2.2-06	Bahn Haltestellen	Auftrag für die Überarbeitung: In Beschluss V-3.2.2 ist die Zweckmässigkeit der Haltestelle Nr. 06 "Seedam Center" zu prüfen und mit dem im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) festgelegten Vorhaben „Überholgleis Hurdnerfeld“ abzustimmen.	Die SBB weisen darauf hin, dass die Haltestelle Nr. 06 "Seedamm Center" mit Koordinationsstand Zwischenergebnis in einem räumlichen Konflikt mit dem im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) festgelegten Vorhaben „Überholgleis Hurdnerfeld“ in Pfäffikon steht. Die Zweckmässigkeit der Haltestelle Nr. 06 ist vor diesem Hintergrund zu überprüfen.	Berücksichtigt: Die Zweckmässigkeit einer zusätzlichen Haltestelle wurde insbesondere im Rahmen der Testplanung Pfäffikon Ost dargelegt. Der Beschluss wurde mit einem Hinweis auf die Abstimmung mit dem SIS ergänzt.
V-3.2	Bahn / Beteiligte	Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton führt in Kapitel V-3.2, im Abschnitt Koordination, die SBB als Beteiligte auf.	Generell weisen die SBB darauf hin, dass bei neuen Haltestellen nicht nur die bauliche Machbarkeit zu prüfen ist. Ebenso ist eine fahrplantechnische Machbarkeitsbestätigung in künftigen Angebotskonzepten vor einer Festsetzung unabdingbar. Dazu sind die SBB frühzeitig in die Planungen neuer Haltestellen miteinzubeziehen und im Richtplan un-	Das Koordinationsblatt wurde entsprechend ergänzt (SBB und SOB).

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
			ter den Beteiligten aufzuführen.	
V-4.2 a)	Fussverkehr / Alltagsverkehr	Auftrag für die Überarbeitung: In Beschluss V-4.2 a) ist zu prüfen, den Planungsgrundsatz auf den Bereich Alltagsverkehr auszudehnen.	Planungsanweisung V-4.2 a) verpflichtet die Gemeinden – wie dies im Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) in Art. 4 gefordert ist – eine Fussverkehrsplanung zu erstellen. Die gute Planungsanweisung ist jedoch auf den Bereich Freizeitverkehr beschränkt. Eine solche Planung sollte auch für den Alltagsverkehr gemacht werden.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde sinngemäss ergänzt.
V-4	Rad- und Fussverkehr	Auftrag für die Überarbeitung: Es ist aufzuzeigen, in welchem zeitlichen Rahmen eine Verbesserung des kantonalen Rad- und Fusswegenetzes angestrebt wird.	Aus Sicht Bund geht die Festlegung von Kapitel V-4 in die richtige Richtung, ist aber wenig verbindlich und zu wenig konkret.	Teilweise berücksichtigt: Die Erläuterungen des Beschlusses weisen darauf hin, dass die Umsetzung im kantonalen Strassenbauprogramm geregelt wird. Auf die Festsetzung von Fristen im Richtplan wird verzichtet.
V-1.1 V-4.2 a)	Rad- und Fussverkehr / Modalsplit	Auftrag für die Weiterentwicklung: Nach Vorliegen der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie sind die Festlegungen von Kapitel V-4 zum Rad- und Fussverkehr und zur Erhöhung des Modalsplits zu ergänzen.	Der Kanton setzt sich in der Raumentwicklungsstrategie das Ziel zur Erhöhung des Modalsplits u.a. zu Gunsten des Langsamverkehrs. In Kapitel V-4 gibt es jedoch keine Planungsanweisungen, welche die Umsetzung der Ziele präzisieren oder darauf Bezug nehmen. Gestützt auf die kantonale Gesamtverkehrsstrategie, die in nächster Zeit erarbeitet wird, sind die Festlegungen von Kapitel V-4 in Zukunft entsprechend zu ergänzen.	Berücksichtigt: Beschluss V-1.1, erster Abschnitt, wurde mit einem Hinweis auf den Modalsplit ergänzt. Die weiteren diesbezüglichen Anpassungen erfolgen nach Vorliegen der Gesamtverkehrsstrategie.
V-6.1 a)	Luftverkehr / Sachplan Infrastruktur Luftfahrt	Auftrag für die Überarbeitung: Beschluss V-6.1 a) ist mit einem Hinweis zu ergänzen, dass auch die Infrastruktur der Anlagen der Luftfahrt entsprechend dem SIL-Objektblatt zu gewährleisten ist.	Der Kanton Schwyz verfügt in Wangen-Lachen über ein Flugfeld sowie einen Wasserflugplatz. Ferner befindet sich in Küssnacht-Haltikon sowie in Schindellegi je ein Heliport. Die räumliche Abstimmung für die einzelnen Standorte und den Betrieb der Anlagen erfolgt – wie korrekt im erläuternden Text festgehalten – im Rahmen des SIL. Im vorliegenden Entwurf zum Richtplan ist nun ein Beschluss vorgesehen, wonach die Standorte und der Betrieb (Zweckbestimmung und Verkehrsleistung) der Anlagen der Luftfahrt entsprechend dem SIL-Objektblatt zu gewährleisten sind. Dieser Beschluss trägt zur gewünschten Abstimmung der Raumplanungsinstrumente bei, der Bund unterstützt dieses Vorgehen. Allerdings sind darin die Infrastruktur der Luftfahrtanlagen sowie deren Erneuerung und Anpassung nicht explizit erwähnt. Der Bund empfiehlt, den Richtplantext mit einem Hinweis zusätzlich auf die Infrastruktur zu ergänzen.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde entsprechend angepasst.
V-7.1-04	Schiffsverkehr / Flachmoor	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei der Planung des Richtplanvorhabens Nr. 04 „Wangen, Nuolen (Kibiz)“ ist das Flachmoor Nuoler Ried zu berücksichtigen.	Das Richtplanvorhaben Nr. 04 „Wangen, Nuolen (Kibiz)“ könnte das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nuoler Ried betreffen. Das Vorhaben muss die Schutzbestimmungen zu den Mooren und deren Pufferzonen gemäss Art. 8a NHG und Art. 4 und 5 FMV berücksichtigen.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
Richtplantext: L Natur und Landschaft				
L-4.1 c) und d)	Fruchtfolgeflächen / Interessenabwägung	Auftrag für die Überarbeitung: Es ist sicherzustellen, dass bei allen Vorhaben eine Interessenabwägung mit einer angemessenen Berücksichtigung der Fruchtfolgeflächen (FFF) erfolgt.	In Kapitel L-4 weist der Kanton im Erläuterungsteil den Umfang der Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss dem aktuellen Inventar (Stand April 2015) aus und legt verbindliche Anforderungen bei der Beanspruchung von FFF über den Beschluss L-4.1 fest. Die Massnahmen im Richtplan müssen sicherstellen, dass der kantonale Anteil am Mindestumfang der FFF gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Zudem muss sichergestellt werden, dass auch die Flächen, die das Kontingent übersteigen, nur nach einer sorgfältigen Interessenabwägung beansprucht werden können. FFF werden neben Wohn- und Arbeitsnutzungen auch durch weitere Nutzungen wie Abbau- und Deponievorhaben, Intensivlandwirtschaftszonen, touristische Anlagen oder Vorhaben ausserhalb der Bauzonen beansprucht. Im Richtplan ist mit einem entsprechenden Grundsatz sicherzustellen, dass auch bei diesen Vorhaben eine Interessenabwägung mit einer angemessenen Berücksichtigung der FFF vorgenommen wird.	Berücksichtigt: Die beiden Beschlüsse wurden dahingehend präzisiert.
L-4.1 d)	Fruchtfolgeflächen / Einzonungen	Auftrag für die Überarbeitung: Der Beschluss L-4.1 d) ist mit den Voraussetzungen zu ergänzen, dass es sich für die Beanspruchung von FFF um ein Vorhaben von kantonalem Interesse handeln muss und dieses ohne Beanspruchung von FFF nicht realisiert werden kann.	In Beschluss B-3.2 legt der Richtplan fest, unter welchen Voraussetzungen (kumulativ) Einzonungen von WMZ-Zonen möglich sind. Über die Festlegung L-4.1 d) wird verlangt, dass bei Einzonungen von FFF sicherzustellen und nachzuweisen ist, dass sie nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Art. 30 Abs. 1 bis RPV verlangt neben der erwähnten optimalen Nutzung als Voraussetzung für die Beanspruchung von FFF im Rahmen einer Einzonung auch, dass das Vorhaben von kantonalem Interesse ist und ohne Beanspruchung von FFF nicht realisiert werden kann.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde dahingehend präzisiert, dass eine Inanspruchnahme eine Interessenabwägung benötigt und keine Alternativstandorte in Frage kommen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass z.B. nur Tourismuszonen von kantonalem Interesse möglich sind, und solche von regionalem Interesse verunmöglicht werden. Zudem wurde noch Beschluss L-4.1 e) eingefügt.
L-4.2 b)	Fruchtfolgeflächen / Interessenabwägung	Auftrag für die Überarbeitung: Beschluss L-4.2 ist so zu präzisieren, dass er dem hohen Stellenwert des Konzentrationsprinzips Rechnung trägt und präzise Vorgaben für die Prüfung von Alternativstandorten, die Standortevaluation und die Interessenabwägung macht.	Massgebliche Grundlage bei der Planung von Speziallandwirtschaftszonen sind die Artikel 1 und 3 des RPG, wobei dem Konzentrationsprinzip grosses Gewicht zukommt. Das Bundesgericht führte diesbezüglich unlängst aus, dass bei der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen eine Gesamtbeurteilung der kommunalen Nutzungsplanung erforderlich ist, bei der alle im Planungsgebiet festgesetzten Intensivlandwirtschaftszonen in die Betrachtung einzubeziehen sind (BGE 141 II 50, E.2.6). Das Konzentrationsprinzip will – auch – verhindern, dass Zonen für die bodenunabhängige Produktion in zufälliger Verteilung entstehen. Entsprechend ist im ersten Lemma die Bezeichnung "bestehende Baugruppen" zu unbestimmt, um als möglicher Anknüpfungspunkt für Speziallandwirtschaftszonen – gleichwertig neben dem bestehenden Siedlungsgebiet – aufgeführt werden zu können.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde mit den erwähnten Anforderungen ergänzt.

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
L-5.1 a) und b)	Forstliche Planungen	Hinweis: Der Bund empfiehlt in den Beschlüssen L-5.1 a) und b) die forstlichen Planungen zu bezeichnen, die durch den kantonalen Richtplan koordiniert werden. Auch die „allgemein verbindlichen Elemente“, welche in kommunalen und kantonalen Nutzungsplänen zu regeln sind, sollten klarer beschrieben werden.	Gemäss Art. 18 Abs. 4 der Waldverordnung, in Kraft seit dem 1. März 2015, berücksichtigen die Kantone die raumrelevanten Ergebnisse der forstlichen Planung in ihrer Richtplanung. Der Kanton greift diese Bestimmung mit Beschluss L-5.1 auf, dieser sollte aus Sicht des Bundes zum besseren Verständnis noch präzisiert werden. Insbesondere ist noch zu wenig klar, welche forstlichen Planungen des Kantons durch den kantonalen Richtplan koordiniert werden und welche „allgemein verbindlichen Elemente“ in kommunalen und kantonalen Nutzungsplänen zu regeln sind.	Berücksichtigt: Die beiden Beschlüsse wurden sinngemäss ergänzt.
L-5.2 a)	Statische Waldgrenze	Auftrag für die Überarbeitung: Es ist sicherzustellen, dass die Ausscheidung der statischen Waldgrenzen im Rahmen einer Gebietsbetrachtung erfolgt und nicht nur für Einzelobjekte und Einzelparzellen vorgenommen wird.	Die Möglichkeit, statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen einzuführen, ist in der Waldgesetzgebung des Bundes vorgesehen. Gemäss Art. 12a WaV sind die Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Beschluss L-5.2 legt fest, dass die Ausscheidung von statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen situativ und bedarfsgerecht erfolgt. Bei den aufgeführten Fällen, in denen dies möglich sein soll (Natur- und Landschaftsschutzobjekte, bebaute Flächen, Infrastrukturanlagen), ist unklar ob es sich um Gebiete oder um Einzelobjekte handelt. Die Festlegung der Gebiete kann sich nicht auf einzelne Parzellen beschränken sondern muss im Rahmen einer Gebietsbetrachtung erfolgen.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde entsprechend ergänzt.
L-7.1 c)	Moorlandschaften	Hinweis: Der Beschluss L-7.1 c) könnte mit einem Verweis auf Art. 23d NHG ergänzt werden.	Im Beschluss L-7.1 c) verweist der Kanton für die allgemeinen Schutzziele zu Moorlandschaften auf Art. 23c NHG. In diesem Zusammenhang sollte auch auf Art. 23d NHG verwiesen werden; dieser regelt den Umgang mit bestehenden oder neuen Bauten und Anlagen in den Moorlandschaften.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde entsprechend ergänzt.
Richtplantext: W Weitere Raumnutzungen				
W-1.1 a)	Fahrende	Auftrag für die Überarbeitung: Für die Bereitstellung der Stand- und Durchgangspunkte im Richtplan ist eine Frist von fünf Jahren zu prüfen.	Der Kanton gibt sich im Richtplan den Auftrag, auf Basis des Konzepts Fahrende Kanton Schwyz (2012) mögliche Standorte für Stand- und Durchgangspunkte im Richtplan zu bezeichnen und gibt den Gemeinden den Auftrag, einen geeigneten Standort als Durchgangspunkt für Fahrende in der Ortsplanung zu bezeichnen. Dies entspricht den Zielen gemäss dem Standbericht 2010 der Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde mit dieser Frist ergänzt.
W-2.1	Energie	Hinweis: Der Bund empfiehlt die bestehenden richtplanrelevanten Energieerzeugungsanlagen als Ausgangslage im Richtplan aufzunehmen und – nach Vorliegen der entsprechenden Grundlagen – im Sinne von Zielen die Potenziale für weitere erneuerbare Energien festzulegen.	Der Kanton will die Einführung einer kantonalen Energieplanung (W-2.1.2) prüfen. Im Rahmen dieser Energieplanung sollen die Grundlagen für die raumrelevanten Energiequellen erarbeitet werden. Gestützt auf diese Grundlagen sollen gemäss W-2.1.2 die richtplanrelevanten Inhalte in Zukunft im Richtplan aufgenommen werden. Aus Sicht des Bundes wird eine solche kantonale Energieplanung ausdrücklich begrüsst.	Berücksichtigt: Die Richtplankarte wurde mit den bestehenden Energieerzeugungsanlagen ergänzt. Der Erläuterungsbericht wurde im Kap. 6 mit den entsprechenden Zusatzinformationen ergänzt. Die Bezeichnung von Zielen und Potenzialen wird im Rahmen der gemäss Beschluss W-2.1.2 a) vorgesehenen kantonalen Energieplanung erfolgen.

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
W-2.2.3	Wasserstollen	Auftrag für die Überarbeitung: Für den Karteninhalt „Wasserstollen“ ist der Richtplante mit den nötigen Festlegungen zu ergänzen.	In der Richtplankarte sind die Wasserstollen vom und zum Sihsee als Richtplaninhalt eingezeichnet, im Richtplante gibt es jedoch keine Festlegung dazu. Für den Bund stellt sich die Frage, welche Bedeutung diese Karteninhalte haben.	Berücksichtigt: Für die Wasserstollen-Vorhaben wurde ein neuer Beschluss W-2.2.3 in den Richtplan eingefügt.
W-2.2	Wasserkraftwerke	Auftrag für die Weiterentwicklung: Allfällige richtplanrelevante Vorhaben im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Etzel- und Muotakraftwerke sind im Richtplan räumlich abzustimmen und festzusetzen.	Gemäss den Erläuterungen wird im Rahmen der Neukonzessionierungen auch ein Ausbau der Kraftwerke geprüft. Falls dies der Fall sein sollte, wäre eine Festsetzung der Erweiterungen im Richtplan nötig. Zudem legt der Kanton die Planungsgrundsätze für neue Anlagen und wesentliche Aus- oder Umbauten fest.	Im Richtplan wurden vorläufig keine konkreten Vorhaben bezeichnet. Beim Etzelwerk wie auch bei den Muotakraftwerken ist die Projektierung im Gang. Die massgeblichen Entscheide ob und wie die Kraftwerke ausgebaut werden sollen, fallen voraussichtlich im Jahre 2017. Eine entsprechende Festsetzung wäre somit Gegenstand der nächstfolgenden Anpassung des kantonalen Richtplans.
W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Auftrag für die Überarbeitung: Im Kapitel W-2.3 ist der Begriff „Übertragungsleitung“ zu überprüfen und zu präzisieren, ob mit dem Begriff Leitungen des schweizerischen Übertragungsnetzes (in der Regel 220kV und höher) oder auch Leitungen des Verteilnetzes gemeint sind.	Der im Richtplan verwendete Begriff „Übertragungsleitung“ lässt offen, ob darunter Leitungen des schweizerischen Übertragungsnetzes (in der Regel 220kV und höher) oder auch Leitungen des Verteilnetzes verstanden werden. Die Verwendung des Begriffs Hochspannungsleitung würde eher der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes entsprechen.	Berücksichtigt: Der Erläuterungstext dieses Kapitels wurde dahingehend präzisiert, dass alle Netzebenen gemeint sind.
W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Hinweis: Die SÜL-Pflicht für 132kV-Übertragungsleitungen der SBB ist seit der Anpassung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen aufgehoben worden.	Seit der Anpassungen der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) im Dezember 2013 ist die SÜL-Pflicht für 132kV-Übertragungsleitungen der SBB aufgehoben worden. Die bereits laufenden Verfahren sind nach den altrechtlichen Bestimmungen weiterzuführen.	Berücksichtigt: Der Erläuterungstext dieses Kapitels wurde entsprechend angepasst (Löschung des besagten Satzteils).
W-2.3.1 c)	Elektrische Übertragungsleitungen	Hinweis: Das Bewertungsschema Übertragungsleitungen ist grundsätzlich nur für Leitungen der Höchstspannungsebene (Übertragungsnetz 380/220 kV) anwendbar.	In Beschluss W-2.3.1 c) ist festgelegt, dass bei der Planung neuer grösserer Vorhaben im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen jeweils das Bewertungsschema Übertragungsleitungen des BFE konsultiert wird. Das BFE merkt dazu an, dass das Bewertungsschema Übertragungsleitungen grundsätzlich nur für Leitungen der Höchstspannungsebene (Übertragungsnetz 380/220 kV) anwendbar ist. Für die Beurteilung von Leitungsprojekten (Kabel/Freileitung) der tieferen Spannungsebenen (Verteilnetze) ist derzeit eine gesetzliche Regelung in Diskussion. Bis auf weiteres kann für die Beurteilung von Leitungsprojekten des Verteilnetzes (unter 220 kV) das Bewertungsschema zur Entscheidungsfindung sinngemäss herangezogen werden.	Berücksichtigt: Der Beschluss wurde sinngemäss präzisiert.
W-2.4.1	Bioenergieanlagen	Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Im Hinblick auf die Genehmigung ist aufzuzeigen, wie für die festgesetzten Bioenergiestandorte die räumliche Abstimmung erfolgt ist (Energiekonzept, landschaftliche Integration der Anlage).	Im neuen Kapitel erneuerbare Energien werden die raumrelevanten Energievorhaben wie Bioenergieanlagen, Solar- und Windkraftanlagen behandelt, sofern eine Koordination auf kantonaler Ebene erforderlich ist. Für die Solar- und Windenergieanlagen werden die Grundsätze und Kriterien für die Richt- und Nutzungsplanung erst im Rahmen der kantonalen Energieplanung erarbeitet.	Erläuterung: Der Erläuterungsbericht (Kapitel 6, Thema W-2) legt den Stand der räumlichen Abstimmung der drei Vorhaben dar. Gemäss diesem Stand kann der Koordinationsstand "Festsetzung" beibehalten werden. Der Kanton legt fest, dass Bioenergieanlagen neu ab einer Leistung von 20 Megawatt einen Richtplaneintrag benötigen.

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
W-2.4.1 b)	Bioenergieanlagen	Hinweis: Aus Sicht des Bundes sollte die gute Integration der Anlagen in die Landschaft für alle raumrelevanten Anlagen für erneuerbare Energien in gleichem Masse verlangt werden.	Voraussetzung für Bioenergieanlagen bildet die vorgängige Erarbeitung eines Energiekonzepts sowie die Sicherstellung einer guten landschaftlichen Integration der Anlage. Die Integration der Anlage in die Landschaft sollte aus Sicht des Bundes für alle Anlagen verlangt werden und nicht nur für die Bioenergieanlagen.	Berücksichtigt: Ein entsprechender Hinweis wurde mit dem neuen Beschluss b) eingefügt.
W-2.4.2	Solaranlagen / Kulturdenkmäler	Hinweis: Der Kanton ist für den zweckmässigen Schutz von Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung und den sachgerechten Vollzug von Art. 18a Abs. 3 RPG verantwortlich.	Seit der letzten Revision des RPG sind gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr baubewilligungspflichtig. Diese Bestimmung gilt gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG allerdings nicht für Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Im Richtplan können deshalb gemäss Art. 32b Bst. f RPV die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bezeichnet werden, auf denen für Solaranlagen eine Baubewilligungspflicht besteht. Bis eine entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplans erarbeitet, beschlossen und durch den Bundesrat genehmigt ist, längstens aber mit Wirkung bis am 30. April 2019, gibt Art. 52a Abs. 6 RPV der Kantonsregierung die Möglichkeit, die Liste dieser Kulturdenkmäler durch einen einfachen Beschluss festzulegen.	Berücksichtigt: Diebezüglich wurde der Richtplan mit dem Beschluss W-2.4.2 ergänzt.
W-5.2 a)	Deponien	Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: In Beschluss W-5.2 muss im Hinblick auf eine Genehmigung der Standorte Nr. 01, Nr. 02 und Nr. 03 als Festsetzung der Nachweis der erfolgten Interessenabwägung und der räumlichen Abstimmung erbracht werden.	In den Richtplanunterlagen und im Erläuterungsbericht fehlt für diese drei Standorte der Nachweis der erfolgten Interessenabwägung und der räumlichen Abstimmung.	Nach eingehender Prüfung wurden die Vorhaben wie folgt im Richtplan verankert: Nr. 01: Festsetzung wird beibehalten, da eine Interessenabwägung erfolgt ist. Namentlich hat das Bundesamt für Umwelt dem Gesuch des Kantons Schwyz um Zusicherung einer Abgeltung an die Sofortmassnahmen zur Sanierung des Ablagerungsstandortes Chüelochtobel mit Verfügung vom 15. April 2013 gutgeheissen. Nr. 02: Zurückgestuft von Festsetzung auf Zwischenergebnis. Nr. 03: Dieses Vorhaben ist bereits im rechtskräftigen Richtplan Mitte als Festsetzung verkankert.

Kap. RP	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
Richtplankarte				
B-2.3 B-6.1 d) B-6.2 c)	Tourismus- und Freizeitzone	Auftrag für die Überarbeitung: Für die in der Richtplankarte eingetragenen Richtplaninhalte „Tourismus- und Freizeitzone“ müssen im Hinblick auf eine Genehmigung die nötigen Festlegungen und Informationen zur räumlichen Abstimmung im Richtplan aufgenommen werden.	Für den Bund stellt sich die Frage, welche Bedeutung in der Richtplankarte dem Richtplaninhalt geplante „Tourismus- und Freizeitzone“ zukommt. Diese Vorhaben können im Richtplan nur beurteilt und allenfalls genehmigt werden, wenn die nötigen Erläuterungen vorhanden sind und die Vorhaben auch im Richtplantext festgesetzt werden.	Berücksichtigt: Der Richtplan wurde mit dem neuen Beschluss B-2.3 ergänzt, welcher das Siedlungsgebiet für öffentliche und touristische Nutzungen definiert. Entsprechend wurde auch Beschluss B-6.1d) und B-6.2 c) neu eingefügt. Kapitel 1.3 im Erläuterungsbericht legt die diesbezüglichen Überlegungen dar.
V-6	Luftverkehr / Sachplan Infrastruktur Luftfahrt	Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton bildet im Sinne einer besseren räumlichen Abstimmung den Flugplatzperimeter und das Gebiet mit Lärmauswirkungen entsprechend dem SIL-Objektblatt in der Richtplankarte ab.	Der Bund empfiehlt, die räumlichen Festlegungen des SIL-Objektblatts als Hinweis in die Richtplankarte aufzunehmen. Insbesondere betrifft dies den Flugplatzperimeter und das Gebiet mit Lärmauswirkungen.	Berücksichtigt: Die Richtplankarte wurde entsprechend ergänzt.
L-10	Wildtierkorridore	Hinweis: Die Wildtierkorridore sollten in der Richtplankarte als Richtplaninhalte und nicht als Ausgangslage aufgenommen werden.	Die Wildtierkorridore werden aus dem bestehenden Richtplan übernommen. Da sie Vorhaben und Planungen enthalten, die noch nicht umgesetzt sind, sollten sie aus Sicht des Bundes in der Richtplankarte als Richtplaninhalt und nicht als Ausgangslage dargestellt werden.	Berücksichtigt: Die Richtplankarte und Legende wurde entsprechend angepasst.
W-4 W-5	Abbau- und Deponiestandorte	Hinweis: Der Bund empfiehlt die Darstellung der bestehenden Abbau- und Deponiestandorte als Ausgangslage im Richtplan.		Berücksichtigt: Die Richtplankarte wurde entsprechend angepasst.

Kap.	Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
Erläuterungsbericht				
Kap. 3.1	Bauzonendimensionierung	Auftrag für die Überarbeitung: Die Überlegungen zur Dimensionierung des kantonalen Siedlungsgebiets für 20-25 Jahre sind im Erläuterungsbericht darzulegen.	Das kantonale Siedlungsgebiet wird somit mit der vorliegenden Richtplananpassung gegenüber den rechtskräftigen Bauzonen um insgesamt 271 ha erweitert. Angesichts der bestehenden Bauzonenreserven und vor dem Hintergrund einer Auslastung der WMZ-Zonen von 102% (für 15 Jahre) erscheinen diese Werte als eher zu hoch. Der Kanton ist aufgefordert, seine Überlegungen zur Dimensionierung des Siedlungsgebiets im Erläuterungsbericht nachvollziehbar darzulegen.	Berücksichtigt: Das Kapitel 3.1 enthält die notwendigen Erläuterungen zum Mengengerüst für die Dimensionierung des langfristigen Siedlungsgebiets.

Thema	Antrag	Begründung	Art der Berücksichtigung
Diverses			
Geodaten / Bauzonendimensionierung	Auftrag für die Überarbeitung: Die Differenz zwischen den Geodaten und den Werten, die für die Bauzonendimensionierung verwendet wurden, ist für die definitive Einreichung zu korrigieren.	Zur vollständigen Nachvollziehbarkeit der berechneten Auslastung.	Kenntnisnahme
Bauzonendimensionierung	Auftrag für die Überarbeitung: Im Hinblick auf die Genehmigung ist in einem Erläuterungsbericht die Berechnung der Bauzonendimensionierung gemäss TRB und die Bauzonendimensionierung des Kantons zu dokumentieren.	Zur vollständigen Nachvollziehbarkeit der berechneten Auslastung.	Kenntnisnahme
Fruchfolgeflächen Geodatensatz	Auftrag für die Überarbeitung: Im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung ist der aktualisierte Geodatensatz FFF beim Bund einzureichen.	Der FFF-Datensatz wurde vom Kanton am 8.10.2008 beim Bund eingereicht, die Geometriedaten sind teils ungenau und die unproduktiven Flächen sind nicht überall ausgenommen. Zudem stimmt er nicht überall mit den in der Richtplankarte eingetragenen Daten überein. Für die Prüfung und Genehmigung des Richtplans ist der aktualisierte Geodatensatz dem Bund einzureichen.	Erfolgt im Rahmen der Genehmigungseingabe.